J. germ.
181.i (V,1
Scotti

V. Sammlung.

Digitized by Google

<36602284170019

<36602284170019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Provinzial-Gesetze,

fünfte Sammlung.

Wied-Neuwiedische, Wied-Runkel'sche, Sayn-Altenkirchen'sche, Sayn-Hachenburg'sche, Solms-Braunfels'sche, Solms-Hohensolms-resp. Lich'sche, Nassau-Usingen'sche, Nassau-Weilburg'sche, Herzoglich Nassauische und Wetzlar'sche (resp. fürstl. Primatische, Großherzoglich-Frankfurt'sche ꝛc.) Landes-Verordnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

a Jgerm 181 L

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in den vormaligen

Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburg'schen, Solms-Braunfels'schen, Solms-Hohensolms-resp. Lich'schen, Nassau-Usingen'schen, Nassau-Weilburg'schen, Herzoglich Nassauischen und Wetzlar'schen (resp. fürstl. Primatischen, großherzogl. Frankfurt'schen ꝛc.) — nunmehr königlich preußischen — Landes-Gebieten,

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Eintrittszeitpunkt ihrer Wirkungskraft, bis zu jenem der königl. preußischen Gesetzgebung in den Jahren 1815 und 1816.

Im Auftrage des königl. preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
königl. preuß. Regierungs-Sekretair.

Erster Theil,
enthält die Abtheilungen für
Wied-Neuwied und Wied-Runkel.

Düsseldorf, 1836.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

171. D.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Die ältere vorpreußische Gesetzgebung in einem Theile von Rheinland, deren Darstellung, in fortsetzlicher Auftrags-Erfüllung des königl. hohen Staats-Ministerii, hier bewirkt wird, erstreckt sich über ein, beiläufig 30 □Meilen mit 130,000 Einwohner umfassendes Gebiet. Diese Legislation verbreitete sich in verschiedenen Zeiträumen und Sprengeln, nach der nunmehrigen Landeseintheilung, über den ganzen ostrheinischen Theil des Regierungsbezirkes Coblenz, mit einziger Ausnahme der ganzen Bürgermeisterei Friesenhagen und des auf dem rechten Ufer der Sieg gelegenen Theiles der Bürgermeisterei Wissen*) im Kreise Altenkirchen; sodann standen aber auch, jedoch vorübergehend für den Zeitraum von 1803 bis 1806, die, im Regierungs-Bezirke Cöln auf dem rechten Ufer des Rheines gelegenen Bürgermeistereien Linz, Königswinter, Vilich und Deutz unter dem Einflusse mehrerer hier wieder veröffentlichten fürstlich nassau-usingenschen Verordnungen.

*) Dieses hier nicht berücksichtigte Territorium bildete die, zur mittelrheinischen Reichsritterschaft gehörig gewesene, Reichs-Herrschaft Wildenburg.

Digitized by Google

Die theilweis altherkömmliche Zersplissenheit des hier zu berücksichtigenden, nicht großen Areals unter mehrere, früher des Gesetzgebungsrecht ausübende Landeshoheiten; und der Letztern, durch den Reichs-Deputationsschluß vom Jahr 1803 und die Rheinbund-Akte im Jahr 1806 eingetretene Veränderungen und Abwechselungen, bedingen unabweißbar eine getrennte Aufstellung der vorpreußischen, für jedes einzelne, früher selbstständig gewesene Landesgebiet erlassenen Gesetze und Verordnungen; und dadurch zerfällt dann die gegenwärtige, dem südöstlichsten Theile der Rheinprovinz gewidmete Sammlung in zehn besondre Abtheilungen, welche

1. die Wied-Neuwiedischen, 2. die Wied-Runkel'schen, 3. die Sayn-Altenkirchen'schen, 4. die Sayn-Hachenburg'schen, 5. die Solms-Braunfels'schen, 6. die Solms-Hohensolms-resp. Lich'schen, 7. die Nassau-Usingen'schen, 8. die Nassau-Weilburg'schen, 9. die Herzoglich Nassau'schen und 10. die Wetzlar'schen

ältern und jüngern gesetzlichen Bestimmungen, in möglichster Vollständigkeit, planmäßig nachweisen.

Die nunmehrige Zusammenfassung dieser verschiedenen Elemente ist sowohl, durch den jetzigen, die früher zersplitterten Gebiete umschlingenden provinziellen u. Gerichts-Verband, als auch dadurch geboten, daß das im Aug. 1806, vermöge der Rheinbund-Akte, entstandene Herzogthum Nassau sich, mit Ausschluß der gleichzeitig an das Großherzogthum Berg

Digitized by Google

übergegangenen (nassau usingenschen) Aemter Königswinter, Vilich und Deutz, so wie des Wetzlar'schen Gebietes, über das ganze hier zu berücksichtigende Territorium ausdehnte. Dadurch wurde — so wie die Wiedrunckelschen, Nassau-Usingen- und Weilburg'schen Gesetzgebungen ganz und theilweise als Fortsetzungen der Sayn-Altenkirchen'schen, Churkölnischen und Churtrierischen Verordnungen erscheinen — die, bis zur königl. preußischen Landesbesitznahme reichende herzoglich-Nassauische Legislation, die Fortsetzung aller acht, oben zuerst genannten Gesetzgebungen, welche dann — nebst den bis zu gleichem Zeitpunkte reichenden Wetzlar'schen Verordnungen (für sich selbst in reichsstädtische, fürstlich primatische, großherzoglich Frankfurt'sche und General-Gouvernements-Verordnungen zerfallend) — die ganz untrennbaren Glieder der ältern nunmehr provinziellen Gesetzgebung des oben angemerkten Bezirks bilden, und bei gegenwärtiger und künftiger allgemeiner und örtlicher Ausübung der Rechts-, Verwaltungs- und Polizei-Pflege, eine durch die neueste Staatsgesetzgebung bedingte Berücksichtigung erfordern.

Zur Erleichterung dieser Letztern sind, gleichmäßig wie bei den früher herausgegebenen rheinischen-Provinzial-Gesetz-Sammlungen *), jeder Abtheilung der

*) Diese sind die Provinzial-Gesetz-Sammlungen: a. für das vormalige Churfürstenthum Cöln, das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen, 3 Abtheil. in 4 Bänden von 1463—1815; und b. für das vormalige Churfürstenthum Trier, in 3

Gegenwärtigen, sachdienlich erschienene Angaben, über Eigenthümlichkeit, Sprengel und Dauer der Wirkungskraft jeder einzelnen Legislation, sodann auch alphabetische Sachregister beigefügt; und auf diese Anordnung hiermit verweisend, erachtet man die Ansprüche des Geschichtforschers und Geschäftmannes an das vorliegende Sammlungswerk möglichst erfüllt zu haben.

Die Zusammenbringung der hier zu einem gegliederten Ganzen vereinigten Materialien war schwieriger noch, als bei den früher für die beiden rheinischen Churstaaten Cöln und Trier gelieferten gleichartigen Sammlungen, einestheils weil in den hier betroffenen verschiedenen Gebieten eine bestimmte Form der Gesetzgebung erst spät sich entwickelte und über die manchfaltigen Gegenstände der Staatsfürsorge sich verbreitete, anderntheils aber, weil, mit geringer Ausnahme, nur wenig geschehen war, um eine nachhaltige Kundbarkeit der erlassenen Verordnungen zu sichern.

In dieser Beziehung waren nur die noch nicht alten und die jüngern litterarischen Produkte und

---

Bänden, von 1310—1802 (Düsseldorf 1831 und 1832, in Commission bei G. D. Bädeker zu Essen, Preis 6 Thlr. und resp. 4 Thlr. pr. Cour.) welche sich an die gleichmäßig edirte Provinzial-Gesetz-Sammlung für Cleve und Mark, in 5 Bänden, von 1418 bis 1816 (Düsseldorf 1826 in Commission wie vor — Preis 7 Thlr.) anschließen, und welcher die Privatherausgabe der Jülich und Bergischen Gesetze und Verordnungen von 1475 bis 1815 (Düsseldorf 1822 — bereits vergriffen) vorangieng.

Digitized by Google

Collektionen von: Fischer, Reck, Schaum, v. Ulmenstein, Hertel und v. d. Nahmer, sodann die Wiedrunkelschen Landkalender, die Wetzlar'schen Intelligenzblätter so wie die herzogl. Nassauischen und großherzogl. Frankfurt'schen Verordnungsblätter, als Quellwerke und Leitfaden, benutzbar, weshalb dann das hier vorliegende Ergebniß hauptsächlich der erreichten Benutzung älterer Archiv- und Registratur-Bestände zuzuschreiben, und dessen Vollständigkeit vorzüglich den vielfach erlangten Mitwirkungen patriotisch gesinnter, einsichtsvoller und lokalkundiger Männer zu verdanken ist, welchen es ein angelegentlicher Beruf war, die von der höchsten Staatsbehörde beabsichtigte Beseitigung der seitherigen Nichtkundbarkeit vorhandener und noch anwendbarer gesetzlicher Normen in diesem Theile der Rheinprovinz, möglichst befördern zu helfen.

Die dafür, zahlreichen Individualitäten gewidmete, deshalb hier uur im Allgemeinen ausdrückbare Dankbarkeit des Herausgebers, vereinigt sich einerseits mit seiner Ueberzeugung, alle ihm erreichbar gewesene Mittel zum Zwecke erschöpfend und gewissenhaft benutzt zu haben, andrerseits aber auch mit seiner Erkenntniß, daß in den hier vorliegenden Sammlungen, besonders rücksichtlich des vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts liegenden Zeitraums, mehrfache, wohl durch zufälligen den Wirren einer sturmbewegten Zeit zuzuschreibenden Untergang des Materials begründete, und deshalb unausfüllbare

Lücken bestehen. Der angestrengtesten, ausdauerndsten Forschung ist deren Beseitigung nicht gelungen, und ist dies, wenn auch nicht wegen der noch praktischen Anwendbarkeit des Fehlenden, dennoch deshalb zu bedauern, weil nun die in den Nachweisemitteln der Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Landesgesetzgebungen mangelnden Glieder, nur aus den beigebrachten Einzelnheiten und bekannteren allgemeinen Begebenheiten, mittelst Combination und Folgerung ergänzt werden mögen.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gesetzsammlung für die niedere Grafschaft Wied, auch Wied-Neuwied genannt.

Das aus grauer Vorzeit und edlen Dynasten-Geschlechtern stammende Fürstenhaus Wied und seine unlängst noch in reichsunmittelbarer Landeshoheit besessenen Gebiete, die jetzige standesherrliche Grafschaft Wied, haben bereits ihre Genealogisten und Geschichtschreiber gefunden. *)

Auf deren ausführliche Nachweisungen der geschichtlichen Bedeutsamkeit dieses Geschlechtes und auf deren Darstellung der die Wiedischen Gesammt-Lande im Laufe der Jahrhunderte betroffenen Ereignisse verweisend, erscheint es, rücksichtlich der hier folgenden Sammlung Wied-Neuwiedischer Gesetze und Verordnungen, genügend, einigen aus jenen Darstellungen geschöpften Anmerkungen Raum zu geben.

Die früherhin unbeschränkten Besitz-Theilungen der alten Geschlechter unter die vorhandene Mehrzahl von Erb-

*) Fischer's, Geschlechtregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel ꝛc., nebst einer Charte ꝛc. — Mannheim. 1775. Fol. und
Reck's, Geschichte der gräfl. und fürstl. Häuser Isenburg, Runkel, Wied ꝛc. mit 10 Abbildungen, einer Charte ꝛc. — Weimar 1825. in Quarto.

Digitized by Google

berechtigten und deren oft gemeinschaftliche, zuweilen auch abwechselnde Rechtausübung in dem Gesammtbesitze, haben, wie anderwärts, auch die Grafschaft Wied in ihrer Entwicklung zu einem nach jüngern Begriffen gebildeten und regierten Staatskörper gehemmt; und erst dann als, in Folge Erbtheilungsvertrages de 1595, die sämmtlichen Wied-Runkel- und Isenburg'schen Lande in zwei ferner unversplitterbare, nur nach dem Rechte der Erstgeburt auf die männliche Nachkommenschaft vererbliche Hälften — in die niedere und in die obere Grafschaft Wied — im Jahre 1613, unter die zwei ältesten Söhne des Grafen Hermann zu Wied wirklich getheilt waren, — erst dann begann in jedem dieser, bleibend abgesonderten Gebiete eine, die Verhältnisse der Gesammtheit und der Einzelnen regelnde, fortgeführte Gesetzgebung.

Die gegenwärtige Zusammenstellung ihrer aus der ersten Hälfte des 17ten bis zum Anfange des 19ten Jahrhunderts reichenden Aeußerungen, erstreckt sich über sämmtliche Bestandtheile der niedern Grafschaft Wied, auch Neuwied genannt, wie dieselben in den, sub Nro. 1. d. Sammlung, beigebrachten Aktenstücken näher angegeben sind. Die Wirkungskraft dieser Verordnungen, in so fern sie nicht besondre und örtliche Verhältnisse und Gegenstände berühren, hat sich in diesem Sprengel unverändert bis zu dem Zeitpunkte erhalten, wo, in Folge des Rheinbundes ($\frac{1}{13}$. Juli und 30. August 1806), die Landeshoheit und mit ihr das Gesetzgebungsrecht in der Grafschaft Wied-Neuwied von dem angestammten Landesherrn auf das Fürstenhaus Nassau übergieng.

Die Legislation des Herzogthums Nassau trat dann bis zum 1. Juli 1815 in Geltung, und dieser folgte in der niedern Grafschaft Wied nach der am 3. Juli ej. a. erfolgten königl. preuß. Besitznahme des Gebietes, die in der Rhein-Provinz promulgirte Gesetzgebung des Staates in der durch das königl. Edikt vom 9. Juni 1819 (Allg. Ges. Slg. Jahr 1819 p. 148) festgesetzten Beschränkung.

Da beide Legislationen die Gültigkeit der ihnen Vorangegangenen nicht unbedingt beseitigt haben, so finden die ältern Neu-Wiedischen Verordnungen eine fortdauernde Anwendbarkeit in den, nach der nunmehrigen Landes-Eintheilung, im Reg. Bez. Coblenz, im Kreis Neuwied, gelegenen drei Bürgermeistereien: Neuwied, Heddesdorf und Anhausen, indem nur die in deren Umfang enthaltenen Orte die jetzt preußischen Theile des vor-

Digitized by Google

mals als selbstständiger Staatskörper bestandenen Wied-Neuwiedischen Landesgebietes sind.

Unter Berücksichtigung dieser Oertlichkeit und mit Zurathziehung der von dem Justiz- und Landgerichts-Rath Hertel (1829 und 1830) veröffentlichten Darstellung der Rechts- und Gerichts-Verfassung in dem ostrheinischen Theile des Reg.-Bezirks Coblenz*), kann der Inhalt der gegenwärtigen Sammlungs-Abtheilung einer unrichtigen Applikation nicht unterliegen; und ist die Erkennbarkeit aller von der Wied-Neuwiedischen Legislation berührten Gegenstände, durch das dieser Zusammenstellung angefügte alphabetische Sachverzeichniß möglichst gesichert.

Der Herausgeber.

*) Hertel's ꝛc. — Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Reg. Bez. Coblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile, I. Theil die Rechtsverfassung, II. Theil die Gerichtsverfassung enthaltend. — Coblenz. 1828 und 1830. im Verlag von R. F. Hergt.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Schloß Wied (Alten-Wied) den 20. Mai 1613.

Stamm-Vereinigungs- und Erbtheilungs-Vertrag zwischen den Gebrüdern:

Johann-Wilhelm, Hermann und Philip-Ludwig, Grafen zu Wied, Herrn zu Runkel und Isenburg,*)

wodurch, — unter Zugrundlegung des, von den Vorfahren der Contrahenten, bereits am 31. Aug. 1595 (a. St.) vollzogenen und am 9. Novb. 1597 reichsgerichtlich konfirmirten Theilungs-Vertrages der sämmtlichen Wied-Runkel- und Isenburg'schen Lande und Besitzungen, und mittelst Abfindung des oben zuletzt genannten jüngsten Bruders —, die bisher ungetrennte Gesammtheit der Gebiete ꝛc. in die obere und in die niedere Grafschaft Wied getheilt, und Letztere dem Grafen Johann-Wilhelm und seiner männlichen Descendenz (unter bedingungsweise vorbehaltenem Successionsrecht der beiden jüngern Gebrüder und ihrer männlichen Nachkommen) zum ausschließlichen, alle Landeshoheit und Grund-Herrlichkeit umfassenden, Besitz überwiesen wird.

Bemerk. Gemäß eines Notariats-Instruments sind zu Wied am 24. Mai 1613, alle geistlich- und weltliche Diener und Unterthanen, in der niedern Grafschaft Wied, ihrer seitherigen dem Gesammthause geleisteten Eide und

*) In Fischer's — gräfl. Neuwiedischen Kanzlei-Direktors —, „Geschlechts-Register der uralten deutschen Reichsständischen Häuser „Isenburg, Wied und Runkel ꝛc. — Mannheim 1775" ist pag. 288 bemerkt, daß der rechte, Abstammung, Linie und Residenz richtig bezeichnende Titel sein müsse: „Herr zu Runkel, „Graf von Isenburg zu Wied"; indem dann die männliche Abstammung durch den Titel: Herr zu Runkel, die weibliche Abstammung durch den Titel: Graf von Isenburg, und die Linie nebst Residenz durch das Beiwort: zu Wied, angedeutet würden.

Digitized by Google

Pflichten von den anwesenden drei gräflichen Gebrüdern entlassen, und von den beiden jüngern Gebrüdern angewiesen worden, ihrem nunmehrigen, in seinen vertragmäßigen Erbantheil bereits immittirten, alleinigen Landesherrn, dem Grafen Johann Wilhelm zu Wied hold und gewärtig zu sein. Nach desfalls stattgefundenem Handgelübde der Beamten und Unterthanen in der niedern Grafschaft Wied, ist (wegen herrschender Pestseuche) die Landes-Erbhuldigungs-Leistung vorbehalten worden.

Die Bestandtheile der niedern Grafschaft Wied sind in dem vorbezeichneten Theilungsvertrag de $15\frac{25}{97}$ folgendermaßen aufgeführt:

> das Schloß, der Flecken und der ganze Burgfrieden zu Wied mit den Kirchspielen Feldkirchen, Heddesdorf, Niederbieber, Rengsdorf, Honnenfeld, Anhausen, Ruckerod und Nordhofen sammt dem Bann Selters und Marein; ferner das Dorf Oberbieber, das Schloß und der Burgfrieden Braunsberg, die beiden Häuser zu Isenburg, das Wiedische und Runkel'sche genannt, mit dem dazu gehörigen Thal und Burgfrieden, sammt der Meud'schen Gerechtigkeit; weiter die Dörfer Grenzhausen, Hilgenroth, Alsbach, Honsdorf und der Hof Rembs mit aller hoher, mittler und niedrer Obrigkeit mit Last und Unlast ꝛc.;

und die kontradiktorisch ermittelten Grenzen, zwischen der obern und niedern Grafschaft Wied, speziell bezeichnet worden.

Ueber den Bestand und die Eintheilung der niedern Grafschaft Wied um das Jahr 1750, giebt das nachstehende, unter den Litteralien des hochfürstlich-Wiedischen Archives vorgefundene Verzeichniß ausführlichere Kunde:

Verzeichniß

deren Kirchspiele und deren zugehörigen Dörffern der niedern Grafschafft Wied.

a. Untere Kirchspiele.

1. Heddesdorf, worinnen die Rasselsteiner Mühle und Werker.
2. Feldkirchen, darinnen: Fahr, Wollendorf, Gönners-

dorf, Hillenberg, Rothenbach und Rockenfeld, — NB. allhier ist ein trierischer Hoff, worüber vielfältige Streitigkeiten in einigen Verfolgern sich finden.

3. Bieber, darinnen Nieder-Bieber, Ober-Bieber und Segendorf, worinnen die herrschaftlichen Hahnehöffe, auch einige Mühlen, Kupfer- und Eisen-Hämmer gelegen, item die Papier-Mühle.— NB. Obige drei Kirchspiele werden auch die Wein-Kirchspiele genannt.

4. Schloß und Flecken Altenwied, welcher Letztere noch seine alten Privilegia und Freiheiten von Landsteuern und Contribution, Marche- und Kriegskosten gaudirt, darinnen ein herrschaftl. Hoff und Mühle; Salmenfang in der Wiedbach, worüber mit Chur-Cöln u. a. Nachbarn vormals Streit gewesen. Melsbach, worinnen ein herrschaftlicher Höff; Datzeroth. — NB. Diese beiden Dorfschafften sind vorhin zu Rangsdorff geschlagen worden, sollen aber bei vorstehender Veränderung wiederum zu Alten-Wied kommen. — NB. Zwischen Bieber und Alten-Wied liegt der Wald Buchlohe und Creutzkirche, welcher der Märkerschaft Ober-Bieber, Nieder-Bieber, Melßbach und Alten-Wied gehörig. In der Creutzbuch stehet die verfallene alte Creutz-Kirche. — NB. Bei Datzerod liegt der herrschaftliche Hoff Friedrichs-Thal, olim der Agerhoff.

5. Rengsdorff, darinnen Elscheid und Bonnefeld, worinnen ein herrschaftl. Hoff und Schäferei; und hat vor diesem, wie gedacht, zur Rengsdorffer Pastorey, Melßbach und Datzerod mitgehört.

6. Honnefeld, darinnen Ober- und Nieder-Honnefeld, Ober- und Nieder-Hümrich, Gierand, Ellingen, Ober- und Niedertaden und Jahrsfeld, wobei eine Eisenhütte, Kupfer- und Eisen-Berge.

7. Anhausen, darinnen Dahlhausen, Meimborn und Ruscheid.

b. Obere Kirchspiele.

8. Rückeroth, darinnen Goddert.

9. Dreyfelden; — NB. diese 2 Kirchspiele haben nur einen Pastor zu Rückeroth, darinnen Stahlhofen,

Digitized by Google

Schönerlen, Schloß Sieburg und dazu gehörige Weyher, Schmidthahn, Linden, Langenbaum, Steinen und Steinebach; dieses ist halb Hachenburgisch und scheidet die Bach.

10. Nordhofen, darinnen Bann Selters, wozu, excl. der parochiae, Goddert mitgehöret. — NB. Dieser Bann Selters ist vom Bann Max-Sayn mit Hachenburg ganz abgetheilet; es hat aber Hachenburg noch die Mühle zu Selters, und Wied den Zehnten zu Max-Sayn; so aber jetzo an Hachenburg antichretice versetzet. Die Pastorey Rückeroth hat auch noch einige Gefälle zu Max-Sayn, worüber Prozeß. — Mogendorf, Villbach und Quirnbach.

11. Grentzhausen, darinnen Hilgert. Hierinnen hat Isenburg modo Chur-Trier einige churmüthige Höfe und Zinßleute, worüber der große Prozeß.

12. Alsbach, darinnen Hundsdorff und Faulbach, et quoad parochialia vorgedachtes Hilgert.

---

2. Wied den 23. Januar 1619 alt. Kalend.

Johann Wilhelm, Graf zu Wied.
(resp. dessen Amptmann, Räthe und Bevelchhabere.)

Die, ungeachtet des wiederholten Verbotes, im Auslande, als Knechte, Mägde und andere Dienstboten, oder als Tagelöhner, sich verdingt habenden und dort sich aufhaltenden Unterthanen werden aufgefordert, längstens binnen 14 Tagen sich wieder in ihrer Heimath einzufinden; die in fernerem Ungehorsam Verharrenden sollen mit einer Strafe von 20 Goldgld. belegt werden und haben sie die Confiskation ihrer bereits besitzenden und künftig ererbenden Güter zu gewärtigen.

---

3. Braunsberg den 4. Februar 1643.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation einer von allen Pfarrern von der Kanzel zu verkündigenden allgemeinen Kirchen-Ordnung, wo-

Digitized by Google

durch „zu Abschaffung des lang verübten ruchlosen sündlichen Wesens, zu Pflanzung wahrer Gottseligkeit und „christlicher Disciplin, wie auch zu Abwendung der langwürigen Plagen," verordnet wird, daß die Pfarrer zu Erreichung solchen Zweckes bestens mitwirken sollen; daß die herkömmlichen halbjährigen Kirchen-Convente, desgleichen auch die üblichen Pfarr-Visitationen wieder gehalten und angestellt werden sollen; daß die Pfarrer nur ihren Berufsgeschäften, nicht aber weltlichen Gewerben und Diensten sich widmen sollen; daß die kirchliche und bürgerliche Feier der Sonn- und Bettage durch fleißigen und pünktlichen Kirchenbesuch geschehen und nicht durch Schwelgerei, Geschäftsbetrieb und sonstiges leichtfertiges Wesen vereitelt werden soll; daß die Kinder zur Schule und, nebst den Dienstboten und jungen und alten Unterthanen, zum sonntägigen Religions-Unterricht angehalten werden sollen; daß die Gesinde-Zucht und Ordnung gehandhabt und alle Unzucht, Hurerei und Liederlichkeit, durch Strafverhängung und durch Abschaffung der dazu Veranlassung gebenden Zusammenkünfte, Tanz- und andern Lustbarkeiten verhütet werden soll; daß Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnisse und Wochenbette mit Beseitigung aller Schwelgerei begangen werden sollen, und daß die Sundscheffen die Handhabung dieser Kirchen-Ordnung, so wie deren eigene Beachtung sich angelegen sein lassen, auch alle Contravenienten zur herrschaftlichen und resp. kirchlichen Bestrafung, bei den monatlichen Sund-Rügen-Gerichten, denunciiren müssen.

Bemerk. Die in der obigen Kirchen-Ordnung enthaltenen und vorstehend angedeuteten Bestimmungen sind, in weiterer Ausdehnung, in die am 24. Septb. publicirte allgemeine Kirchen-Ordnung (Nro. 19 d. S.) aufgenommen worden.

---

4. Braunsberg den 10. April 1645.

Friedrich, Graf zu Wied.

Der Eintritt der männlichen Unterthanen in spanische Kriegsdienste wird, unter Vernichtung der desfalls geleisteten Versprechungen oder geschlossenen Verträge, bei Strafe der Güter-Confiskation der Contravenienten, verboten.

Digitized by Google

5. Neuwied, den 11. Februar 1651.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

(Auf Befehl desselben.)

Zur Beseitigung mehrerer Mißstände, welche während der (durch den allgemeinen Reichsfrieden) glücklich beendigten Kriegszeiten eingeschlichen sind, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die Pfarrer selbst, oder durch die Kirchspiels-Nachbarn alle Pfarrgebäude besichtigen sollen, damit die baufälligen wieder in guten Bau und vorigen Stand hergestellt werden mögen;

2. daß Jeder nach Gelegenheit und zum Besten der Nachkommenschaft Bäume pflanzen und pfropfen soll;

3. daß jeder Pfarrer, mit Zuthun des Schultheisen, die etwa mangelnden Verzeichnisse der Witthums-Güter und Renten anfertigen und dieselben auf dem (Prediger-) Convente den Nachbarn zur Anhörung ihrer Zeugnisse vorlegen, auch der Obrigkeit einreichen soll;

4. daß jeder Pfarrer ein Register seiner Pfarrkinder, zur Controlirung ihres Kirchen- und Christenlehre-Besuchs, anfertigen und

5. unter Mitwirkung der Synode-Scheffen die, die Kirche, unter dem Schein eigener Religions-Ansichten, Vernachlässigenden, zur Verhütung böser Beispiele, jedoch ohne Ausübung irgend eines an und für sich unstatthaften Gewissen-Zwanges, beaufsichtigen soll;

6. daß die gewöhnlichen und außerordentlichen Feier- und Bettage gehörig und

7. mit Enthaltung vom Arbeitsbetriebe begangen werden sollen, an welchen dann auch in der Regel Niemand zu Frohndiensten obrigkeitlich aufgeboten werden soll, und daß, wenn in dringenden Fällen solche Aufbietungen nicht auszusetzen sind, die Dienste erst nach geschehener Beiwohnung des Gottesdienstes geleistet werden sollen;

8. daß in den Convents-Protokollen alle zu rügende Mängel gehörig notirt und die erheblich befundenen von den Pfarrern der Obrigkeit angezeigt, auch

9. die Synode-Rügen (Strafgelder) vierteljährig zur gräflichen Canzlei eingesandt werden müssen;

Digitized by Google

10. daß, zur Handhabung des Verbots der ausländischen Dienstannahme, wiederholt verkündet werden soll, daß kein Unterthan ohne Unterschied des Alters und Geschlechts sich, ohne Bewilligung der Obrigkeit, bei Vermeidung von 10 Gldg. Strafe, außerhalb der Grafschaft in irgend ein Dienstverhältniß einlassen dürfe;

11. daß die verödeten Weingärten (Weingards-Triescher) bei Confiskations-Strafe von den Eigenthümern sofort angebauet oder zu gleichem Zwecke an Andere verpachtet werden sollen und

12. daß für das Vorhandensein qualificirter Theologen zu sorgen sei, um die sofortige Wiederbesetzung einer sich erledigenden Pfarre bewirken zu können.

---

6. Regensburg den 23. Juni 1653.

Ferdinand III., Römischer Kaiser ꝛc.

Kaiserliche Bestätigung des von dem Grafen Friedrich zu Wied in eigenem und in seiner Gebrüder Namen producirten, von dem Kaiser Maximilian I., dem Grafen Johann von Wied und dessen Nachkommen, zu Trient am 28. Mai 1516 ertheilten (am 8. März 1597 beim kaiserl. Kammer-Gericht insinuirten) Privilegiums, wodurch die Grafen zu Wied und deren Erben und Güter von der Wirksamkeit aller kaiserlichen und des Reiches Hof-, Land-, Zehnt-, westphälischen und andern Gerichten befreiet werden und bestimmt wird, daß Rechtsansprüche an die Personen und Güter der Grafen zu Wied nur vor den zeitlichen römischen Kaisern und Königen oder dem kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht anhängig gemacht und beurtheilt werden sollen; und daß Klagen gegen gräflich Wiedische Diener, Unterthanen, Hintersassen, Zinsleute und Angehörige nur da, wo diese zu Recht gesessen sind, angebracht, untersucht und entschieden werden dürfen, mit einziger Ausnahme eintretender Rechts-Verzögerungen oder Weigerungen.

---

7. Neuwied den 26. Dezember 1653.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Sämmtliche Pfarrer werden aufgefordert, am 5. Jan. 1654 zu Andesdorf zu erscheinen, um über die ihnen da-

Digitized by Google

selbst landesherrlich vorgetragen werdenden Gegenstände ihre Ansicht zu äußern.

---

8. Neuwied den 9. August 1656.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Steuerung der, besonders in den dem Rheine nahegelegenen Kirchspielen, dergestalt überhandnehmenden Felddiebereien und Fischereifrevel, daß nicht nur Früchte, Gras und Obst aus Feldern, Wiesen und Gärten heimlich gestohlen, sondern sogar das von den Bäumen abgefallene Obst von Nichteigenthümern öffentlich weggenommen, auch ohne landesherrlichen Befehl und Vergünstigung in Wässern und Bächen gefischt wird; — werden sämmtliche Bedienten, Feldschützen und Unterthanen angewiesen, dergleichen von ihnen betreten oder erkundet werdende Feld- und Fisch-Diebe sofort zu pfänden oder den landesherrlichen Beamten anzuzeigen und die Verhaftung solcher Frevler zu bewirken, um sie zur verdienten Strafe ziehen zu können. Diese soll, nach Verhältniß der Größe des Diebstahls, des Alters des Verbrechers und der Wiederholung des Frevels, in Geld- oder Thurm- oder in Halseisen-Strafe bestehen. Unterlassungen der Pfändung und Anzeigung der Frevler sollen als Mitschuld angesehen und bestraft werden.

„Dieser unser ernster Befehl soll in unsern Kirspeln der „niedern Grafschaft, insonderheit denen Kirspeln Veltkirchen, „Hedesdorff, Bieber und Burgfrieden Wiedt, bei versamb„leter Gemein öffentlichen abgelesen, und zur eines jeden Wis„senschafft gebracht werden."

---

9. Neuwied den 16. Dezember 1657.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Die sämmtlichen Schultheißen werden angewiesen, in ihren Kirchspielen die ihnen von den landesherrlichen Beamten aufgetragen werdenden herrschaftlichen Renteigeschäfte, diese mögen in der Erhebung gewöhnlichen und außergewöhnlichen Schatzes, Steuern, Renten und Gefällen, oder wie sie sonst Namen haben, bestehen, mit Eifer, Ernst und

Digitized by Google

Fleiß auszuführen, und sich daran durch keine Neben-Absicht oder Rücksicht, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung, hindern zu lassen.

---

10. Ohne Erlaß-Ort den 17. April 1658.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

(unter Canzlei-Siegel.)

Die seither von Eigenthümern und Pächtern stattfindende Beschäung der Weingärten mit Bohnen-, Rüb-, Kohl- u. a. Saamen, wodurch die Erholung der durch den jüngsten Winterfrost sehr beeinträchtigten Weinreben gehindert wird, darf künftig nicht mehr stattfinden. Fernere Contraventionen sollen mit Verlust des Eigenthums und resp. mit Verlust der Pachtung und einer Geldbuße von 10 Goldg. für die Nichteigenthümer bestraft, jedoch für einmal gestattet werden, die mit gewöhnlicher Düngung versehenen Weingärten mit etwas Saamen (ausschließlich jedoch der Bohnen) zu bewerfen.

Diejenigen Schultheißen, in deren Kirchspiel sich Weingärten befinden, sollen den gegenwärtigen Befehl sofort den Unterthanen von der Kanzel verkündigen lassen.

---

11. Neuen-Wiedt den 7. Juni 1662 alt. Kalend.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Um die Aufnahme und Erweiterung der, — mit kaiserlichem Privilegium (de 1653) um die landesherrliche Residenz, an die Stelle des früher „Langendorf" genannten Ortes — neuangelegten Stadt Neuen-Wiedt zu befördern, werden den daselbst bereits angesiedelten und allen künftig sich dort niederlassenden in- und ausländischen Personen, ohne Unterschied des Standes und der Religion, folgende Spezial-Immunitäten und Freiheiten verheißen:

1. Nach Maßgabe des westphälischen Friedensschlusses de 1648, und auch dann, wenn demselben auf irgend eine Weise derogirt werden möchte, sollen alle jetzigen und künftigen Einwohner von Neuwied, in sofern sie nicht der reformirten Religion zugethan sind, vollkommene Gewissensfreiheit und das Religions-Exercitium in ihren Häusern ungestört genießen.

Digitized by Google

2. Alle Einwohner von Neuwied sollen von gewöhnlichen und außerordentlichen Frohnden und Diensten, desgleichen

3. auch von aller Leibeigenschaft für ihre Personen und auch für diejenigen Güter, welche sie künftig im Lande erwerben werden, durchaus befreiet sein und bleiben; sodann auch alle Bürger von Neuwied befugt sein, mit Haab und Gut willkührlich, ohne landesherrliche Beeinträchtigung und ohne Entgeltnuß, auszuwandern.

4. Unter Verlegung der herkömmlich zu Ober-Bieber gehalten werdenden 3 Jahr-Märkte nach Neuwied, sollen daselbst vier Jahrmärkte und ein Wochenmarkt mit vollständiger Handelsfreiheit und Abstellunge aller Berechtigungen zu Auf- und Vorkauferei gehalten, und die auswärtigen Unterthanen verpflichtet werden, auf diesen Märkten ihre Produkte feil zu bieten. Die Namensänderung des Ortes Langendorf in Neuenwiedt soll den, gleichmäßig wie in Heddesdorf, bestehenden Berechtigungen an Wald, Wasser und Weidegang nicht derogiren, und soll es allen in- und ausländischen Bürgern zu Neuenwied zustehen, im Rheinstrom zu fischen, und wilde Gänse, Enten und sonst anderes kleines Gevögel zu fangen und zu schießen.

5. Die niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Stadt Neuenwiedt soll von einem aus der Mitte der Bürgerschaft zu wählenden Magistrate, in Civil- und bürgerlichen Sachen, dergestalt ausgeübt werden, daß von dessen, nach den im Reiche üblichen Rechten zu fällenden, Urtheilen nur dann an den Landesherrn oder dessen Canzlei appellirt werden kann, wenn die Sache den Kapitalwerth von 50 Rthlr. übersteiget. In Criminal-Sachen soll von landesherrlichen Beamten und Räthen, mit Zuziehung der Schöffen, nach kaiserlichen Rechten und der Reichs-Constitution verhandelt und geurtheilt werden. Die Appellation in erster Instanz geht an den Landesherrn; die in zweiter Instanz an den Kaiser, oder an das Reichs-Kammergericht in Speyer.

Zur Bekleidung von Ehrenämtern und zur Aufnahme in den Magistrat sind auch die der reformirten Religion nicht zugethanen Bürger qualifizirt. Dem Magistrate stehet es zu: Zünfte, Statuten und Steuern zum Besten der Stadt anzuordnen und zu erheben.

Digitized by Google

6. Die Accise vom Wein- und Bier-Schank in den Wirthshäusern soll halb für den Landesherrn und halb für die Stadt erhoben und ein gemeinschaftlich verpflichteter Accise-Meister angeordnet werden, welcher vor landesherrlichen und städtischen Deputirten seine Rechnung abzulegen hat. Accise-Abänderungen sollen nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

7. Geldstrafen (Brüchten oder Wetten) der Bürger, wegen ihrer in oder außer der Stadt verübten Vergehen und Verbrechen, sollen von dem Stadtboten, zu gleichen Hälften für den Landesherrn und die Stadt beigetrieben und die vom Magistrate gehalten werdende jährliche Brüchtenthätigung nur nach vorläufiger Anzeige bei dem Landesherrn, Behufs dessen Delegirung eines Rathes zur Mitwirkung, vorgenommen werden. Von allen vom Magistrate und der Bürgerschaft beliebt werdenden Impostен zum Besten des Gemeinwesens gebührt dem Landesherrn, gleichmäßig wie von der Accise und den Brüchten, die Hälfte; jedoch sind davon diejenigen Umlagen ausgeschlossen, welche ohne landesherrliche Einmischung, zur Auferbauung der Stadtmauern, Thürme und Wälle nöthig sein möchten.

8. Jedem Baulustigen soll die nöthige Grundfläche unentgeldlich angewiesen werden; der Magistrat hat auf Beachtung der Baulinie zu wachen. Wer in der Stadt Neuenwiedt sich niederlassend ein neues Haus bauet oder ein Haus kauft, genießt vom Tage des Baues oder Kaufes eine zehnjährige vollständige Abgaben-Freiheit; nach Abfluß der Freijahre soll eine mit der Bürgerschaft zu convenirende billige Rekognition jährlich entrichtet werden, wogegen auf alle Landes-, Reichs- und andre Steuern, landesherrlich verzichtet wird. Alle zu Neuwied erbaut und erkauft werdende Häuser und Güter sind und bleiben vollständiges, vererbliches Eigenthum des Besitzers. Denen in Neuenwiedt bauenden und wohnenden landesherrlichen Beamten und Adlichen wird ihr Besitzthum frei von allen Beschwerden und bürgerlichen Lasten landesherrlich versichert.

9. Die vorgemeldeten landesherrlichen Renten und Gefälle können weder verpfändet, noch veräußert werden, weder an Dritte, In- oder Ausländische, noch auch an die Stadt selbsten; und soll jeder derartige Vertrag nichtig und für den künftigen Landesherrn unverbindlich sein.

Digitized by Google

Zur Befestigung der obigen und der in dem kaiserlichen Privilegium der Stadtgerechtigkeit vom 26. August 1653 enthaltenen Zusicherungen, für Gegenwart und Zukunft, wird landesherrlich bestimmt, daß alle und jede künftige Abweichung davon mit 10 Mark löthigen Goldes, halb zu Gunsten des kaiserlichen Fiskus und halb zum Vortheil des Beeinträchtigten, gebüßt werden soll, und die desfalsige Exekutions-Befugniß des kaiserlichen Kammergerichtes eingeräumet.

Die sorgfältige Aufbewahrung und die Insinuation beim kaiserlichen Kammergerichte der kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien wird den Bürgern und Einwohnern zu Neuenwiedt empfohlen und anheimgestellt.

Bemerk. Dem hier benutzten Original-Abdruck (in 4°. 16 Seit.) — welchem, auf der Rückseite des Titelblattes, eine am 6. Januar 1719 mit eigener Hand und Siegel des Grafen Friedrich Wilhelm zu Wiedt ꝛc. vollzogene Bestätigung beigefügt ist —, ist das Privilegium Kaiser Ferdinands II., d. d. Regensburg den 25. August 1653, vorgedruckt, wodurch dem Grafen Friedrich zu Wied gestattet wird, die, in Folge eines ältern Privilegiums Kaiser Carl IV. (d. d. Mastrich am Dienstag nach Lichtmeß 1357), dem Grafen Wilhelm von Wied erlaubte Umwandlung des Ortes Northofen in eine feste Stadt, mit gleichen Rechten wie die Stadt Friedburg (welche Umwandlung jedoch nicht verwirklicht worden), auf die Umgebung des am Rheine neuerbauten gräflichen Hauses Neuenwied anzuwenden, und wodurch, unter gleichzeitiger Bestätigung jener dem Ort Northofen bewilligten Stadtrechte und Freiheiten, deren Transferirung auf Neuenwied kaiserlich genehmiget wird. — Die stattgefundene Insinuation des kaiserlichen und landesherrlichen Privilegiums für die Stadt Neuwied bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speyer, und dessen am 4. Dezember 1663 geschehene Confirmation derselben, ist durch einen besondern, dem vorbezeichneten Druckwerk am Schlusse angehängten Notariats-Act bescheinigt.

Conf. auch die landesherrlichen Erweiterungen und Bestätigungen des vorangezeigten Privilegiums vom 28. September 1682, 6. Januar 1719 und 17. Februar 1733 in dies. Samml.

Digitized by Google

12. Schön-Irlen den 7. April 1663.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beförderung des Wiesenbaues und unter Abschaffung des in den Kirchspielen Bieber herkömmlichen Mißbrauchs der Viehweide, wird landesherrlich bestimmt, daß die Wiesen länger nicht als bis zum Ende des Monats März aufgelassen und mit Vieh betrieben werden sollen; der später stattfindende Weidegang soll mit willkührlicher Strafe belegt werden.

---

18. Friedrichstein den 29. Februar 1668.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Die zum Nachtheil des landesherrlichen Zehntgerechtsams zwischen den Reben stattfindende Bepflanzung der Weingärten mit Rüben, Mohren, Kappus, Kohl und Türkenbohnen in den Kirchspielen Feldkirchen, Heddesdorf, Bieber und Burgfrieden Wied wird, bei Strafe von 10 Gulden und der Confiskation der die Weinreben beeinträchtigenden Früchte, verboten und die bestmöglichste Cultur der Weingärten befohlen.

---

14. Neuwied den 28. Juli 1668.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Das Feilbieten geschlachteten Fleisches in der Stadt Neuwied durch außerhalb derselben wohnende Christen und Juden, sodann auch das Aufkaufen des Viehes und dessen Verkauf außer Landes wird, bei Confiskation des feilgebotenen Fleisches und einer willkührlichen Strafe, verboten und außerdem verordnet: daß alle Unterthanen ihr zur Veräußerung bestimmtes Schlachtvieh der landesherrlichen Küche und hiernach den Metzgern zu Neuwied zum Kauf anbieten müssen, bevor sie dasselbe anderwärts verkaufen dürfen.

---

15. Neuwied den 13. Juli 1676.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Bei den wieder überhandnehmenden, zur Nachtzeit unter Vermummungen und thätlichen Widersetzlichkeiten der Frevler

Digitized by Google

geschehenden Feld-, Garten- und Obst-Diebereien, werden die Feldschützen und Unterthanen sämmtlicher Kirchspiele nicht nur zur strengsten Wachsamkeit und zur Anzeigung der betretenen oder erkundeten Diebe angewiesen, sondern wird auch verordnet: daß auf die zur Nachtzeit ertappt werdenden Frevler Feuer gegeben werden soll; sodann auch bestimmt, daß die Feldschützen und Unterthanen derjenigen Orte, in deren Fluren ein Feld-Diebstahl ausgeführt wird, dessen Thäter von den Feldschützen nicht angegeben werden sollte oder wollte, „dafür angesehen werden sollen, als ob sie des Diebstahls schuldig wären."

Die gegenwärtige Verordnung soll in sämmtlichen Kirchspielen der niedern Grafschaft bei versammelter Gemeinde öffentlich abgelesen werden.

---

16. Neuwied den 18. Juli 1678.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Zu Gunsten der in der Stadt Neuwied in hinlänglicher Anzahl vorhandenen Glaser-Meistern, wird es sämmtlichen Unterthanen, unter Androhung willkührlicher Strafe, verboten, künftig ihre Fenster-Arbeiten von ausländischen herumziehenden Handwerkern bewirken zu lassen.

Bemerk. Die kaiserl. Sequestrations-Commission der niedern Grafschaft Wied hat unterm $\frac{6}{16}$ Juli 1694 die obige Verordnung mit dem Zusatz erneuert, daß die Schultheisen und Bürgermeister bei fernern Entgegenhandlungen bestraft werden sollen.

---

17. Neuenwiedt den 28. September 1682. Styl. nov.

Friedrich, Graf zu Wiedt ꝛc.

Thuen kundt und fügen zu wissen jedermänniglich und Krafft dieses bekennende vor Uns, Unsere Erben, ganze Posteritaet und Successoren:

Demnach wir unsere gräfliche Residentz Neuenwiedt mit in- und ausländischen dieser Grafschafft ankommenden Bürgeren zu erweitheren, und solche als Unterthanen unser Grafschafft auff- und anzunehmen, auch mit sonderbahren und specialen Immunitäten und Freyheiten zu begnädigen, bißhero im Werk begriffen gewesen, auch allbereits im Jahr

1662 einig Privilegium, so auch von Ihr. Kaiserl. Mayestät confirmiret, würcklich ertheilet, nunmehr nach ferner vorgehabter reiffer Deliberation und Erwegung der Sachen, in einigen Stücken vermehrt haben.

Derohalben alle diejenige, so sich ins künfftig zu besagtem Neuenwiedt unter uns niederschlagen werden, sie seyen was Nation und Religion, so im Römischen Reich zulässig erkandt, in folgenden Puncten mit dieser Gnad sie zu unsern Bürger der Statt Neuenwiedt auff- und annehmen wollen.

Und erstlichen, so viel den punctum Religionis, als welcher daß Grundfeste und Hauptsachlichste ist, belangen thut; Obzwar dieses Puncti halber, wie und welcher gestalt ein oder ander Religions-Verwandter sich verhalten solle, in dem Oßnabrück- und Münsterischen Friedensschluß de Anno 1648 genugsame Erläuterung und Verordnung geschehen, so haben gleichwohl wir ihnen, so obverstandener Massen sich bei Uns allebereits angegeben auch noch künfftig angeben werden, specialiter und absonderlich hiermitt vest und unzerbrüchlich versprochen und angelobt, versprechen und versichern auch dieselbe vor Uns, unsere Erben ꝛc. zu ewigen Tagen, daß Wir ihnen, so der reformirten Religion nicht zugethan, frei Exercitium religionis in ihren Häusern gestattet, auch wenn sie in der Zahl so viel zuwachsen, daß sie auff ihre Kosten eine eigene Kirche bauen können, dieselbe zu bauen und den Gottesdienst, mit Glockenläuten und andern üblichen Ceremonien zu exerciren gnädig vergünstigt haben, jedoch, zur Verhütung Uneinigkeit und Vermeidung, was die römische Catholische betrifft, ihrer, durch der ihrer Religion nicht zugethanen gemeinen Pöbel etwan Verunehrung und Beschimpfung, so sollen sie mit offentlicher Monstranzen, vielweniger mit Prozession nicht über die Gassen gehen, sondern wann Kranke zu berichten, ihre Hostias unter den Mantel oder Röcken verdecket tragen und ihr Ambt bei den Kranken in der Stille verrichten.

Auch wann eine Kirche wird aufgebauet sein, oder auch ehe dieselbe verfertiget in einem bequämen Hause den Gotdienst durch keinen andern Ordenspriester oder Pastoren verrichten lassen, als welchen wir jedesmahl nach Gelegenheit der Zeit tüglich befinden und erlauben werden.

Diesem allem zuwider soll keineswegs weder directe noch indirecte gehandelt noch zu thun gestattet werden, son-

Digitized by Google

deren Unsere Bürger und Einwohner bei diesem ihrem specialiter eingewilligtem libero exercitio von Uns geschützet und gehandhabt werden.

Vors Zweite sollen sie Krafft dieser unser gnädigen Erklährung von allen ordinari und extraordinari Frohn und Dienste, wie die auch Nahmen haben und unter was Schein dieselbe gesucht werden möchten, gleich anderen liberis Statibus gänzlich exempt, befreyt und erlassen sein.

Und obwolen auch Drittens Unserer Graffschafft Unterthanen Uns mit Leibeigenschaft zugethan seynd, so wollen Wir gleichwohl deroselben Leibeigenschafft auff dero Personen und förters in Ansehung dero und deroselben Güter, so sie unter unser Graffschafft erwerben werden, keineswegs extendirt, sondern dieselbe pro liberis und freyen Unterthanen gehalten haben, auch ihnen und ihren Kindtskindern, gleichs anderen zu Neuenwiedt wohnenden Bürgern freystehen und unbenommen sein solle, so oft und vielmahlen ihnen zu statten kommen würde, ohne Unser und Unser Nachkommen Hindernuß und Eintrag, mit allen ihren Haab und Gütern ohne Entgeltnuß abzuziehen und sich in andere Herrschafften niederzulassen.

Vierdtens; damit die Statt zu besserem Auffnehmen und Vergrösseren gelangen möge, so haben Wir vier Jahrmärkte dahin transferirt, auch einen Wochenmarkt in der Stadt zu halten freigelassen, worbei dann alle Commercien frei bleiben und keiner vor dem anderen in etwas Vorzug haben sollen. Die Unterthanen der Graffschafft Wiedt werden auch gehalten sein, denen Bürgeren für anderen Frembden ihre Wahren in civilem Preiß zu überlassen, über dieses wird sowol denen künfftig einkommenden als den bereits einwohnenden Bürgeren zu Neuenwiedt frey zugelassen, im Rheinstrom zu fischen, auch wilde Gänse, Enten und sonst ander klein Gevögel zu fangen und zu schießen.

Fünfftens; die nieder jurisdictionalia und Regiment betreffendt, so wollen Wir hiermit, daß die Statt aus ihren Mitteln und denen im Reich zugelassenen dreien Religionen von qualifizirten düchtigen Personen, so ehrbaren Wandels und friedsamen Lebens seind, einen Magistrat erwöhlen und ansetzen mögen, welcher in Civil-Sachen zu urtheilen Macht haben solle, salva tamen appellatione, jedoch wann die Sach nicht fünfzig Reichsthaler Capital antrifft, daß kein Appellation von Uns oder unserer Canzlei angenommen, der Appellatus auch Folge zu leisten nicht gehalten sein solle.

Digitized by Google

Sechstens; die Accinsen von Wein und Bier, zu verstehen, was in Wirthshäusern mit der Maß verzapfet wird, zur Halbscheid Uns und die andre Halbscheid offtgemelter Statt gehandreicht werden soll.

Siebentens; was an einem oder anderem Einwohner und Bürger mißthätig befunden und strafbahr erkandt wird, solche Brüche oder Wetten sollen zu gleicher Handt gesetzet, bey den Säumigen durch den Stattbotten eingetrieben und in zwei gleiche Theile getheilet werden, deren Wir eins und die Statt daß andere zu empfangen hat.

Zum Achten versprechen und wollen Wir einem jeden Bürger welcher bauen will, so viel Platzung oder Hoffreiden als er zu erbauen begehret, ohne Entgeltmuß assigniren und anweisen.

Auch derjenige was Nation oder Condition der auch seye, so Lust hat zu Neuenwiedt sich niederzuschlagen und neue Häuser zu bauen oder zu kauffen, derselbe soll zehen Jahr lang, à dato des gebaueten oder erkauften Hauses angerechnet, befreyet und allerdings exempt seyn; nach Verfließung der zehn Jahre aber, daß ein Hauß gebauet oder gekauft gewesen, soll ein solches Hauß oder der es besitzet und bewohnet pro recognitione Uns nicht mehr als vier Reichsthaler jährlich zu geben schuldig sein; Wir verzeichen und quittiren derhalben hiermit auf alle übrige Landsteuer, Reichs- und andere Contributiones und Collecten, über dieses sollen mehrermelte Einwohner zu Neuenwiedt nicht allein daheselbst Häuser und Güter zu bauen und zu kauffen, sondern auch selbige erblich auff ihre Erben und wohin sie wollen zu transportiren berechtiget sein.

Letztens; damit nun alles was hierin vermeldet worden und mehreren Einhalts oder Statt Gerechtigkeit und deren Einwohneren zukombt, vestiglich von Uns und Unseren Successoren nachgelebet und sie darwieder nicht beschweret, sonderen beschützt und gehandhabt werden möchten; sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Successoren, so offt und vielmahl gegen eines oder andere wie articuliret verfahren würden, in die Poen von zehn Mark löthigen Goldts, halb Ihr. Kaiserl. Mayestät Fisco, und den andern halben Theil den beleidigten Personen ipso jure verfallen seyn, alles ohne Argelist und Gefährde. Gegeben ꝛc.

Bemerk. Conf. Nr. 11, Nr. 52 u. Nr. 75 d. S.

Digitized by Google

18. Neuwied den 7. Mai 1683.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beschränkung des die Wein- und Baum-Gärten beschädigenden aufsichtslosen Umherlaufens des Viehes, wird es jedem Unterthan erlaubt, die in seinem Wein-, Baum- oder Gemüse-Garten antreffenden Schweine, Ziegen oder anderes schädliche Vieh, todt zu schießen oder zu schlagen. Außerdem wird verordnet, daß die Orts-Schultheisen, ohne vorherige Einholung landesherrlichen Befehles, die Garten-, Weingarts- und Feld-Diebe mit dem Halseisen oder Drillhaus bestrafen sollen.

Der gegenwärtige Befehl soll von den Pfarrern jedes Kirchspiels jährlich publizirt werden.

---

19. Neuenwiedt den 24. September 1683.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Wir ꝛc. entbieten allen Unsern Unterthanen Unsern gnädigen Gruß und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Demnach Wir bei Verwaltung unsers von Gott empfangenen hohen obrigkeitlichen Ampts mit herzlicher Bekümmernuß im Werke selbst verspüren, waß massen bei unsern Unterthanen der Spruch viel zu wahr worden: Jer. V. 3: „Du schlägest sie, aber sie fühlen es nicht; du plagest sie, aber sie bessern sich nicht; sie haben ein härter „Angesicht dann ein Fels und wollen sich nicht bekehren," als haben Wir in Betrachtung unserer hohen Pflicht eine Nothdurfft zu sein erachtet, zu Abschaffung des lang verübten ruchlosen, sündlichen Wesens, zu Pflanzung wahrer Gottseligkeit und christlicher Disciplin, wie auch zu Abwehrung der langwierig gewährten und annoch besorgenden, ja für Augen schwebenden Plagen, — nachfolgende Punkten aufsetzen zu lassen, welche ein jeder Pastor an seinem Orte von der Kanzel publiziren soll; Wollen demnach, daß sie ganz und zumahl von allen und jeden in obacht genommen und von jedermänniglich unverbrüchlich gehalten werden; nicht allein bei Vermeidung eines jeden Punktens beigesetzten Poen, sondern auch unserer höchsten Ungnade und unnachläßiger Geld- und Leibes-Strafe.

Digitized by Google

Ist also unser ernstlicher Befehl und Meinung:

1. Erstlich daß die Pfarrer und Seelsorger, jedweder an seinem Ort, sich mit den Predigen in die Zeit schicken, die Leute zur Buß ermahnen, die besorgliche Gefahr und Elend ihnen zu Gemüth führen, Ursachen solcher Straff anzeigen, zum embsigen Gebeth anhalten und wie man sich dazu vorzubereiten, dabei auch tröstliche Verheißungen der Bußfertigen vorhalten, und, daß Gott seine Kirche niemalß verlassen habe, erinnern und resp. trösten sollen; Und damit sowohl der Status ecclesiasticus, als auch der Status politicus und domesticus jederzeit wohl examiniret und in seinen Gebrechen geändert werde, sollen die gewöhnlichen Conventus angestellet, und von einem zeitlichen Inspectore oder Praeside wenigst alle Jahr einmal, salvo Conventu extraordinario, si res et status ecclesiarum ita postulent, außgeschrieben, gehalten, jedesmal Uns, ob wir aus unsern politischen Beampten jemand dabei verordnen wollen, gebürlich zuvor angezeigt werden.

2. Damit auch einige Conformität mit der angränzenden Nassau-, Dillenburg- und Siegen'schen löblichen Kirchen-Ordnung sey, auch Pfarrer und Zuhörer jung und alt, in guter Disciplin, Gottesfurcht und reiner evangelischer Lehr gehalten werden mögen, so soll ein zeitlicher Inspektor oder Präses mit Zuziehung zweier Geistlichen oder Pastoren in allen unsern Landskirchen einmal Jahrs-Visitation halten und über Unserer jetzigen und künftigen Kirchen-Diener und Unterthanen Religion, Lehr, Sitten, Leben und Wandel fleißig inquiriren und mit dem examine catechetico und wie ferner bräuchlich verfahren; für welche Mühe dem Inspektor oder Präses aus den Kirchen-Renten 1 Goldgl. soll gereichet werden, ist aber die Kirche zu arm, soll es das Kirchspiell geben.

3. Wo nur eine Predigt geschieht, sollen die Sonntags-Predigten umb 9 Uhren angefangen, und beneben denen Fest- und ordentlichen Bettag-Predigten, die Wochenpredigt das ganze Jahr, außer der Erndtezeit gebührlich und fleißig gehalten werden.

4. Von Ostern bis Michaelis sollen hinführo die Catechismuß-Predigten und Kinderlehren allenendts einträchtig observirt und fleißig geübet werden (ungefähr um halb ein Uhr), und zwar nach Inhalt deß, aus dem Heidelberg'schen Catechismo, zu Herborn getruckten Auszug,

so und dergestalt, daß daraus der Jugend zwo oder höchstens drei Fragen aufgegeben, solche Fragen auch vor den ordentlichen Text genommen sollen werden; nach gehaltener Predigt aber soll der Pfarrer oder wer zur Kinderlehr verordnet, zuvor die Jugend, ob sie die aufgegebene Fragen auswendig gelernet, erkundigen, und demnächst Jungen und Alten, waß aus seiner Predigt observiret, vernünftiglich und mit sanftmutigem Geist examiniren und fragen.

5. Soll jeder Pfarrer drei Bücher in 4°. in ziemlicher Dicke verfertigen und einbinden lassen, in das erste, nämlich das Tauf-Buch, soll man der Eltern, Gevattern und Kindes Tauf- und Zu-Nahmen zu guter Nachricht verzeichnen; — in das zweite, das Ehe-Buch soll der Pastor des Hochzeiters und der Hochzeiterin, wie auch der Eltern Tauf- und Zunahmen, wes Standes, Herkommens oder Ortes sie seyen, umbständlich verzeichnen und aufschreiben; — in das dritte nämblich das Todten-Register soll der pastor loci, die mit Todt abgegangen sind, jung oder alt, ordentlich und deutlich aufzeichnen, und nach Gelegenheit eine Leichenpredigt oder Grabesrede ohne schmeichliche personalia halten, wie bräuchlich.

6. Soll jedweder Pastor an seinem Ort alle Kirchspielskinder jung und alt fleißig zur Kirchen vermahnen und die Sundscheffen zu gleichmäßiger Aufsicht erinnern und anhalten; und daferne einige Verächter göttlichen Worts in einer Gemeinde befunden würden, soll jedes Orts Pastor, den oder dieselben davon abmahnen, so keine Besserung folget, dieselbe aufzeichnen und bei der Visitation anmelden.

7. Und weilen das h. Abendmahl zu 4 mahlen des Jahrs gehalten wird, so sollen die Pastores jedermann zum rechten Gebrauch desselben anmahnen; waß fromme Christen, werden sich dabei eifrig einzufinden wissen; würde aber jemand Krankheit halber, demselben in der Kirche nicht beiwohnen können und wäre begehrend, solches in seinem Hause zu empfangen, so sollen einige Hausgenossen, ein oder ander Nachbahr, oder Sundschöpff zugleich (damit es eine Gemeinschafft sey) mit communiciren, auf solchen Beding sollen Unser Pastores das h. Abendmahl (wofern sonst nichts im Weg) keinem verweigern oder abschlagen.

8. Weltlicher Händel und Officien, wie auch weltlicher Sachen, Advokation und Bedienungen sollen sich

die Kirchen-Diener enthalten und allein bei ihrem Beruf bleiben und daraus nicht schreiten.

9. So sollen auch unsere Pfarrer mit allem Fleiß daran sein, daß die Kirchen-, Allmosen-, Pfarr- und Schul-Renthen allezeit in bessern Stand gebracht werden, und dazu die Kirchenmeistern, Allmosenpfleger und Gemeinde jedes Orts fleißig vermahnen und anführen.

10. Nicht weniger sollen dieselben ihnen höchst angelegen sein lassen, daß Kirchen, Pfarrgebäu und Schulhäuser in gutem Esse, Dach und Fach gehalten werden, sonderlich daß von eigentlichen Pfarrgütern nichts entzogen, veräußert, oder ohne Unsere Spezial-Verwilligung verändert, vertauscht oder in jemands Nutzen verwendet werde. Und weilen aller Orts alle solche Güter schriftlich verzeichnet, so soll ein jeder Pfarrer, so anderwertlich vociret würde, oder dessen Wittib, so einer tödtlich abginge, diese Specifikation aller Güter, wie auch der Renthen und Gefälle, seinem Successor treulich und ohne Betrug überreichen oder hinterlassen; bei Entstehung dessen, deme oder denenselben, ein Testimonium zu geben, gänzlich abgeschlagen werden soll, bis alles überreicht, geliefert oder hinterlassen was er an Spezifikation obgedachten Güter, Renthen und Gefälle hinter sich hatt.

11. Ein zeitlicher Inspektor oder Präses soll vor und nach, sonderlich aber auf den Visitationstagen ein sonderlich Protocollum halten, alle Sundrigen wohl aufzeichnen und Uns oder unserer Canzlei einschicken; wie nicht weniger auch, wann an Kirchen, Pfarr- oder Schulhäuser Mangel erschiene, soll er Verbesserung anordnen, oder, bei Mangel ihres Vermögens, an gebührlichen Ort, bei Uns oder unser Canzlei darüber Relation erstatten.

12. Letztlich soll diese und folgende Ordnung alle Quartal einmal von den Pastoren von der Cantzel zu mehrer Erinnerung abgelesen werden.

Zum Andern:

So viel die Zuhörer betrifft, daß die Sonn- und Bettags- wie auch Wochen-Predigten fleißig von allen und jeden Unterthanen, so der Lehr fähig seynd, sie seyn Catholisch oder Lutherisch, möchten besucht, und was sonsten zu verrichten oder zu unterlassen, Gott zu Ehren und ihrer selbst eigenen Seligkeit bestens prä-

Digitized by Google

stirt werden möchte; alß haben selbige nachfolgende Punkten in guter Ordnung woll zu observiren.

§. 1. Weilen Uns als ordentlicher Landes-Obrigkeit der Allerhöchste die beide Tafeln seines Gesetzes anvertrauet, daß wir nach denselben, Gottes Ehr und Unserer Unterthanen sowoll geistliche als leibliche Wollfahrt suchen sollen; so wollen und befehlen Wir nach denselben, allen unsern Unterthanen, daß sie sich von Abgötterey, Götzen- und Bilder-Diensten, Verlöbniß zu den Heiligen oder Heiliginnen, Seegnerei der Kräuter, des Viehes, der Menschen, der Krankheiten oder Waffen-Beschweren, Aberglauben, vor Teufelbanner- und Wahrsagerer-Rath fleißig versehen und hüten sollen, bei Vermeidung Gottes und Unserer arbitrari Geld- oder Leibes-Straff.

2. Wer einen gotteslästerlichen Fluch, es sei aus Trunkenheit, Zorn oder leichtfertiger Gewohnheit geschehen, höret, soll ihn, bei seinem bürgerlichen Eid anzeigen; thut er es nicht, soll er gleich dem Flucher nach Gelegenheit gestrafft werden; Und sonderlich wann gottlose Eltern das vermaledeiete Fluchen und Schweren ihrer Kinder und Gesinde nicht wehren oder steuern werden, sollen von den Sundscheffen angebracht und eins mit den andern zur verdienten Straff gezogen werden.

3. Da auch verspüret würde, daß vereidete Personen ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht genau beobachten, sondern sich liederlich erzeigen würden, solche sollen nicht allein des Meineids erinnert, sondern auch mit Straff nach Gelegenheit angesehen werden.

4. Betreffend die Heiligung des Sonntags, welcher von den h. Aposteln anstatt des Sabbaths eingesetzet, so ist aus dem alten Testamente bekannt, daß Gott dem Mosi und andern Dienern Gottes, auch sogar dem israelitischen Volk, kein Gebott des gegebenen Gesetzes, stärker zu halten anbefohlen und eingebunden, als die Feyer und Haltung seines Sabbaths, damit der liebe Gott ohngezweiffelt schon vorhin gesehen, auf die schreckliche Profanation und Entheiligung desselben; Derowegen ordnen und befehlen Wir, daß am Sonntage alle Arbeiten und Geschäfte, sie haben Nahmen wie sie wollen, gäntzlich abgethan werden; die Entheiliger werden und sollen nechst Erwartung Gottes zeitlicher und ewiger Straff, auch von Uns nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit arbitrari

Digitized by Google

Geldstraff belegget, oder auch wohl gar mit dem Thurm oder Halß-Eisen gestraft werden. Und

5. Nachdeme uns von Unsern geist- und weltlichen Vorstehern zum öftern geklaget worden, waßgestalt auf den jährlichen Sonntags-Kirchmessen, große Ueppigkeiten mit Saufen, Tantzen, leichtfertigen Gesprächen, Gebehrden und Wercken vorgingen, dardurch zu mehrmalen Mord und Todtschlag erfolget wehren; So stellen in Krafft dieses alle solche Jahr-, Fress- und Tantz-Kirchmessen zu den ewigen Zeiten ab; und daß deren Gedächtnuß gänzlich abolirt und zu den ewigen Zeiten vergessen und vergraben sein und bleiben, dergestalt, da sich aufs künftige jung und alt, würden an einem Ort unserer Grafschaft gelüsten lassen, solche Tänz- und öffentliche Trunk-Gelächer anzufangen und zu vollführen, ein jede Person, Mann oder Weib, Knecht oder Magd uns mit 5 Gl. rader. ipso facto verfallen sein und ohne Erhaltung einigen Bescheids vom Schultheißen exequirt werden sollen.

Unangesehen aber gedachten Verbots und Total-Abolir- und Vernichtung der Sauf- und Tanz-Kirchmessen, müssen Wir mit höchstem Unwillen vernehmen, daß an einigen Orten das alte, so hoch verbottene üppige Sauf- und Tanzwesen nicht einmahl unterlassen, sondern daß Mon- und Diensttags darnach, ohne Scheu vorgenommen und fortgesetzet worden; Wir verstehen auch, daß sie solche Kirchmeß-, Tanz- und Sauffgelächer, mit einem zugelassenen Marktag zu bemänteln sich unterstehen dürffen; Nun ware in deme vor diesem ausgangenem Verbott, da die Marktäge (welche zum gemeinen Wesen beförderlich) vom Sonn- auf den Montag transferiret wurden, durch die Meinung, daß nemlich die gemeinen Marktäge darauf allerhand Vieh und Wahren zu der Unterthanen Profit und Vortheil feil kommen, gar nicht abgethan, sondern mit beigesetzter Conditionen und Befreyung gehalten werden sollen, dargegen aber, wo keine sonderliche Wahren, kein Vieh und sonsten erkläckliche Lösung vorgehet, sondern der gröste Handel mit Wein zur Trunkenheit und mit dem Spiele oder Spielmann zu leichtfertigem Tanzen und fleischlicher Ueppigkeit getrieben wird, solche sollten nicht allein vom Sonntag verleget, sondern im Grund verbotten sein; verbieten auch in Krafft diesem dieselbe in den nachfolgenden Dörfern unserer Grafschafft nochmals hiermit und wollen, daß hinführo zu Honnefeld, Allsbach, Grentzhausen, Dreifelden, Selters, Nordhoven und Rückerdt alle solche Tanz-Kirchmessen und Saufge-

lächer im geringsten und bei arbitrarer Straff nicht sollen angestellet, noch in jemandes Haus geduldet werden; worauf jedes Orts Sundscheffen genaue Aufsicht haben und zu solchen Tagen verdächtige Häuser visitiren, auch in den Dörfern umbgehen sollen, und die betrettenen Personen (welche dieser Verordnung, so vornehmlich auf Gottes Ehr und der Unterthanen Seelen- und Leibes-Wohlfahrt angesehen, zuwider handeln und thun) alsobald ihrem Pastoren anmelden, welcher dann uns hierüber alsobald Nachricht geben soll, damit die verzeichneten Personen zu verwirkter Bestrafung gezogen werden können.

6. Soll ein jeder zu rechter Zeit und Stunde, sobald das letzte Geläut oder Zeichen mit den Klocken geschieht, sich zur Kirchen verfügen, sonderlich sollen Pferd- und Ochsen-Hirten am Sonntag, sobald das zweite Geläut gehöret, sich mit dem Vieh nach Hauß begeben und zur Kirchen gehen; so soll auch keiner des Sonntags Obst oder Nüsse lesen, sondern bis auf den Montag liegen lassen, sonderlich wer unter der Predigt ertappet würde, soll angebracht und gerüget werden; auch soll niemand, wenn man in der Kirche ist, auf oder vor dem Kirchhoff unter dem Gesang stehen bleiben, sondern gesampt in die Kirche gehen, und darinnen, es seye dann Leibesungelegenheit halben, bis nach gesprochenem Seegen verbleiben, wer darwider thut, soll durch die Sundscheffen angezeiget und mit 2 Albus rader. in den Gotteskasten zu erlegen, bestraft werden.

7. Wer Sonntags vor, unter oder nach der Predigt und Catechismuß-Lehr, oder unter der Bettags-Predigt, auf den Wegen und Straßen zu Fuß oder zu Pferd gefunden wird, der soll 12 Albus, wer aber beim Wein im Wirthshaus betreten wird, mit einem halben Reichsthaler verfallen sein; sonderlich sollen am Bettag, Morgens vor der Predigt, alle Arbeit bis nach geendigtem Gottesdienst eingestellet werden.

8. Kein Wirth soll unter der Predigt oder Catechismuß-Lehren (ohne Fremden, Durchreisenden) Wein aufftragen, bei Straff 1 Rthlr., desgleichen soll er vor der Morgenpredigt nicht thun bei Straff 1 Guld. rad.

9. Demnach die hauptsächlichste Feier oder Heiligung des Sonntags bestehet in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, als wird das sonntägliche Auslaufen, es habe Nahmen oder Ursache wie es wolle, gänzlich

Digitized by Google

verbotten, und dagegen ernstlich befohlen, daß ein jeder in seiner Kirchspiels-Kirchen erscheinen, die Ausbleibenden allemahl von den Sundscheffen aufgezeichnet und mit 12 Alb. bestrafft werden sollen.

10. Da durch unsere Anordnung die Catechismuß-Predigten und darauff folgenden Catechismuß-Lehren zu halten anbefohlen worden, und die Alten sowohl als Jungen darinnen unterrichtet und befraget werden sollen, als wird, bei Straff 6 Albus, allen und jeden aufgegeben, sich fleißig, jungen Leuten bevorab, den alten aber eins umbs ander, nun der Mann, das andermahl das Weib, einzustellen; auff die Ausbleibende sollen Sundscheffen Acht haben und jedesmahl anbringen; würde der Sundscheffen selbst ausbleiben sollt er doppelter Straff gewärtig sein.

11. Wann sich zuweilen zutrüge, daß Jemand nach dem Zusammenläuten zu spät zur Kirchen käme, sonderlich, so Pastor und Gemeinde im öffentlichen Gebet begriffen, so soll er für der Thür so lange verweilen bis das Gebett geendiget, damit Niemand nach dem Ankommenden umgaffe und in seiner Andacht verstöret werde; wer hierwider thut, soll jedesmahl mit 6 Alb. bestraffet werden.

12. Wann und sobald das Evangelium verlesen und die Predigt angefangen wird, sollen die Klöckner alle Hunde zur Kirchen hinausschlagen und die Thür zuthun, und nicht eröffnen bis nach der Predigt das Gebett gehalten und geendiget, bei Straff 3 Alb.

13. Ein ärgerlicher Schläffer soll jedesmahl 3 Albus, und sein Nachbahr der ihn nicht aufweckt gleicherweiß um so viel gestraffet werden; auch soll der Klöckner oder Schulmeister in der Kirche, wann es nöthig ist, zuweilen umbgehen und solche Schläffer mit dem Stock aufwecken und ziemlich hart kloppen.

14. Allen Schultheißen und Dorf-Bürgermeistern wird hiermit bedeutet, weil der Tag des Herrn allein Gott zu seinen heiligen und schuldigen Ehren gewiedmet, daß am Sonntage keine Contributiones- oder Herrengelder weder in der Kirchen noch auf dem Kirchhoff fordern sollen, es erfordere es dann Kriegs- oder die höchste Lands-Gefahr; sondern die Leute in angefangener Andacht,

Digitized by Google

Lehr und Troſt nicht perturbiren oder verwirren, ſondern paſſiren laſſen und ſolche Forderungen allein auf Werktagen vornehmen.

15. Wann am Sonn- oder Bettage jemand zur Jagd oder Fiſcherei oder Frohndienſte gebotten würde, ſoll nicht gehalten ſein zu folgen, es ſeye dann ein unverſehnlich Nothfall: wer darwider thut, ſoll geſtrafft werden mit 1 Gulden. Desgleichen auch der Obrigkeit Befehl mittbringt, daß auf Sonn- und Bettage kein Verhör gehalten werden ſoll, ſondern diejenige, ſo ſolche Tage mit Gerichts- oder Cantzlei-Geſchäften entheiligen, es erfordere dann die Nothdurft, nach Gelegenheit geſtrafft werden ſollen.

16. Es ſoll auch niemand den Sonn- oder Bettag mit weltlichen Verrichtungen, als Kaufbrieffen, Handſchriften, Rechnungen, Kauffen und Verkauffen, Schuldforderung und dergleichen entheiligen, bei Straff 1 Guld.; ſonderlich ſollen Juden ihre Schacheley am Sonntage unſern Unterthanen nicht zumuthen, bei ſchwerer Straff; würde ein oder ander Unterthan an ſolchen Tag in Handel mit denſelben ſich einlaſſen, ſoll er gerügt und geſtraffet werden.

17. Wann Kinder ihren natürlichen Eltern oder Vormünder ſich mit Worten oder Werken ohngehorſamlich widerſetzen würden, ſollen von den Sundſcheffen angebracht und zufolg an ihren Leibern geſtrafft werden.

18. Eben dieſen Verſtand hatt's auch mit allen Vorgeſetzten, als Obrigkeiten, Lehrern und Predigern, Kirchen-Aelteſten, Schulmeiſtern, Handwerksmeiſtern; welcher Unterthan, Pfarrkind, Schüler oder Lehrjung übel von ſolchen reden, ſie mit Worten oder Ungehorſam verunehren würde, ſoll mit arbitrarer Geld- und Leibes-Straff heimgeſucht werden, und ſonderlich, wann ein Paſtor jemand in Sachen der Seel belangend, citiren wird und der Citirte aus Verachtung ausbleibt, ſoll jedesmahl umb einen halben Reichsthaler in den Allmoſenſtock geſtrafft werden.

19. Dafern zwiſchen ein und andern Perſonen Neid, Haß, Zorn oder Zank und Schlagen entſtände, und ſolches Paſtorn und Sundſcheffen kündig, ſollen ſelbige ſobald zum gütlichen Vergleich anhalten und vermahnen; wollte aber jemand ſelbigen nicht folgen, ſondern trotzig

Digitized by Google

widersetzen, solcher soll, nebens obrigkeitlicher Straff, in den Allmosenstock jeder mit 12 Alb. verfallen sein.

20. Wer seinen Nächsten aus Bitterkeit schimpflich schmähet, ihm das Verderben oder allerlei Unheil an den Hals wünschet, wie leider allzugemein, soll jedesmahl, nach Gelegenheit, gestrafft werden.

21. Demnach wir eine Zeit her leider in der That verspüret haben, daß das leichtfertige Zusammenlaufen des jungen Volks und viel anderes in Gottes Wort so hoch verbottenes Hurenwesen fast in täglichen Schwange gehet, auch also, daß wenig Töchter und Mägde zur Zeit ihrer Verheirathung, ohne daß sie beschlafen und geschwängert und unzüchtiger Beiliegung verdächtig, vor dem Pfarrer zur Copulation erscheinen können; (weilen dan Uns als der ordentlichen Obrigkeit, wegen solcher leichtfertigen Händel, bei dem allwissenden Gott eine schwere Verantwortung oblieget) als ordnen, wollen und befehlen wir hiermit und in Krafft dieses, daß hinführo zu allen Zeiten alle unverheiratheten Personen, wie nicht weniger Wittmänner und Wittweiber, da sie betretten; daß leichtfertiger Weise, vor dem ehelichen Beilager und Copulation sich vermischet haben, nebst ohnablässiger Abstattung der von unsern Vorfahren gesetzeten Geldstraffen, auch 2 Rthlr. in den Allmosenstock ohne einige Gnad und Vorbitte, sie komme auch woher sie wolle, mit der ordentlichen Kirchenbuß angesehen, und zu deren Vollziehung eines jeden Orts Pastor und Schultheiß respective sein Ampt und Zwangsmittel, ohne Erholung ferneren Bescheids, zur Hand nehmen und verrichten soll.

22. Die leichtfertigen von gesambten Knechten und Mägden angestelleten, mit geheischenen Eiern und Braten, Fastnachts-, Mai- und Pfingst-Tänze, Lehnausrufen, Nachts-Garben, Laub- und Heu-Tragen, Brunnenausfegen und dergleichen Nachts-Conventen und Arbeiten sollen ganz und gar verbotten sein, bei Straff 2 Rth. der solche Gesellschafft anstellet, und die, so dabei sein, soll jedweder 1 Rth. zu erlegen schuldig sein.

23. Die Spinnstuben oder da sonst das junge Volk den Flachs zu bereiten zusammen kompt, sollen auch hiemitt abgeschafft und bei Straff verbotten sein, aus Ursach, weil nicht anders als leichtfertige Gespräch, Buhlenlieder, unzüchtige Rätzel oder sonst garstige Reden dabei

Digitized by Google

getrieben werden, wie gleichfalls Verleumdung oder Verachtung eines oder des andern; ein jedes so bei solcher Gesellschafft sich befindet soll mit 12 Alb. und der sie aufhält mit einem Gulden verfallen sein.

24. Catholische und Reformirte sollen ohne unsern expressen Consens und Vorwissen hinführo nicht mehr durch Verheirathung zusammen gegeben, sondern zu einer Religion angehalten werden, und welche reformirte Person sich mit einem Catholischen verspricht, soll ans Halßeisen gestellet werden.

25. Wofern Kinder, so ohne Vorwissen ihrer Eltern, oder Anderer, so an deren Stelle geordnet, sich verheirathen, und also einen Eingang zur Geilheit machen würden, solche sollen nicht allein in ihrem unziemlichen Vorhaben von denen Pastoren mitt Proklamation und Copulation zurückgehalten, sondern auch dem Ungehorsam und Verbrechen nach gestraft werden.

26. Cöppeler und Cöppelerinnen, die guter Leute Kinder an sich ziehen, mit Personen heimlich sich verbinden, überreden, verführen, auffhalten und zum Fall bringen, sollen in herrschafftliche arbitrare Straff verfallen sein.

27. In Ehesachen und wann jemand in den Stand der h. Ehe einzutretten Willens ist, soll es also observiret und gehalten werden, nemlich: die jungen Eheleute mit ihren respective Eltern oder nechsten Freunden und Vormündern sollen des Tags zuvor bei dem Pastore erscheinen und anhalten umb die Verkündigung, Hochzeitpredigt und Copulation, zu dem Ende das beide Theil über ihre Glaubens-Artikel examiniret und erinnert, und demnechst alles aufgezeichnet würde; dieser Mühwaltung halber soll der Prediger einen halben Rthlr. geniessen, denen Wolvermögenden wird solches mit einem halben Rthlr. zu verbessern anheim gestellt; es sollen auch jedesmahl, wenn angehende Eheleute proklamirt und in das gemeine Gebett 3 Sonntag nacheinander eingeschlossen werden, selbst zu erscheinen schuldig sein, widrigenfalls soll die Proklamation bis auf ihre Gegenwart aufgeschoben werden.

28. Weilen diejenigen, so von Aussen sich herein in unsere Grafffschaft verheirathen, wegen Proklamation und testimonio dimissoriali ihren Pastoren einen

Digitized by Google

Goldg. geben müssen, als wird eben dasjenige von denen, welche sich auß unserer Grafschaft verheurathen werden, ihrem Pastoren zu erlegen nicht unbillig sein.

29. Demnach sich zugetragen und künftig begeben möchte, daß fremde und unbekannte außländische Personen sich in unserer Grafschaft verheurathen wollten, so ordnen und wollen wir hiemitt unsere Pastores erinnert haben, daß Sie solche Personen weder proklamiren noch copuliren sollen, sie haben dann zuvorn aus ihrem Vatterlande ihren Geburtsbrief oder unter glaubwürdiger Hand und Siegel erwiesen, daß sie mit sonst keiner Person in ehelicher Verbundniß stehn, und sollen keine ausländische Personen ohne Vorwissen der Obrigkeit aufgeruffen, weniger copulirt werden. Ebenfalls sollen hinführo keine Personen, sie seyen wer sie wollen, copulirt werden, sie seyen dann zuvor in ihrer ordentlichen Kirchspiels-Kirchen proklamiret worden und können folgends, daß kein Wiederruff geschehen, glaubwürdig auflegen; desgleichen wird geordnet, daß die Copulation allein in und nicht außer der Kirchen geschehen solle, es seyen dann sonderliche Ursachen im Wege.

30. Waß Hochzeiten betrifft und Hochzeitsmahle, so gebieten wir hiermit ernstlich und wollen, daß hinführo und zu allen Zeiten, wann junge oder verwittibte Leute einander zu christlicher Ehe nehmen, ohne unsere Spezial-Erlaubniß, bei 50 Rthlr. Straff, kein Schenk- oder Giffthochzeiten zu halten, sondern allein die Blutsverwandten in oder außerhalb unserem Gebiet, und Nachbarn, doch alles über 6 Paar nicht, ohne Hoffnung einiger Gaben oder Geschenks einzuladen, und mit einer Nachmittags-Mahlzeit und weiters nicht, ohne Spielleute oder Tantzen zu traktiren erlaubt sein soll.

31. Wann einem oder dem andern aus beweglichen Ursachen eine Hochzeit zugelassen werden sollte, so soll doch solche gebührender Zeit und nicht auf monatliche Bettage oder in selbiger Wochen angestellet werden. Es sollen auch Bräutigam und Braut mit ihren Hochzeitsleuten zu rechter Zeit, nemblich umb 10 Uhr bis auf 11 Uhr Sommers und Winters sich zur Kirchen einstellen, bei einer arbitraren Straff, oder daß ihnen alsdann die Copulation abgeschlagen und aufgeschoben werden mag; und weil die Klöckener und Schuldiener, wann Copulationen und Hoch-

Digitized by Google

zeitspredigten gehalten werden, mit Läuten und Vorsingen auffwartten müssen, als soll deren Mühe jedem mit 6 Albus vergolten werden.

32. Wann jemand ein Kind mit der h. Tauf versehen lassen will, soll der Kindes Vatter den Freitag zuvor, bei seinem verordneten Pastore sich angeben, umb die christliche Tauf bitten, die Gevattern anzeigen und alles ins Taufbuch inseriren lassen, und vor solche Mühe alsobald dem Pastore ein Kopfstück geben. Und wollen auch hiermit, daß alle Kinder, ohne Unterschied der Person, es sey dann Krankheit halben, öffentlich in der Kirchen und nicht in den Häusern getauft werden, bei welcher Tauf der Vatter des Kindes, bei Straff 1 Gld. in den Allmosenstock, mit in der Kirche erscheinen soll.

Waß Gevatterbitten und Kindtaufs-Mahlzeiten betrifft, so haben wir darüber diese Ordnung gemacht, daß nicht mehr als 2 Gevattern und zwar keine Ausländische erbethen, und gar keine Mahlzeiten, auch keine Geschenk gegeben werden sollen; worauf die Sundscheffen fleißig Achtung haben und die, so darüber thun, ihrem Pastor anzeigen, welcher solche dann uns bedeuten, und in unsere arbitrare Straff verfallen sein sollen.

33. Wann leichtfertiger Weise durch unehelichen Beischlaff uneheliche Kinder gezielet und zur h. Tauff gebracht werden, so soll nechst obbedeuteter herrschaftlicher Straff, der Kindes-Vatter dem Pastore, wegen Tauff- und Einschreibung, wie auch andern Orts brauchlich, 3 Kopfstück zu geben schuldig und gehalten sein.

34. Weilen auch jedesmahl der Klöckner zum h. Tauff alle Behörlichkeiten verwahren, beitragen und aufsetzen muß, sollen demselben von einer Kindtauff 3 Alb. gehandreicht werden.

35. Weilen nach Ausgang der Wochen breuchlich, daß eine Kindbetterinn bei ihrem ersten Kirchgang sich und ihr Kind ins Gebett einschliessen lassen, und ihre Dancksagung für glückliche Entbindung ablegen, alß wird verordnet, daß sie mit ihren zugethanen Weibern nach dem Zusammenläuten sogleich zur Kirch sich verfügen, welche zu spät, und sonderlich wann der Pastor schon auf der Kantzel, kommen, soll die Kindbetterinn 6 Albus, und

jedes Weib so dabei 3 Albus in den Almosenstock zu erlegen gehalten sein.

36. Keiner soll sich außer Land, ohne was Handwerker anlanget, umb einen jährlichen Lohn verdingen, er habe denn zuvor seinen Dienst seiner inländischen Obrigkeit und sonsten im Lande angebotten und könne keinen Herrn bekommen, worüber er dann bei der Cantzley Schein holen und sich damit verwahren soll, wer dawider thut, soll 10 Gld. Rader Straff erlegen.

37. Wer einem andern sein Gesinde oder Dienstbotten abspannet, soll angezeigt und nach Gelegenheit in den Allmosenstock mit 1 Gld. gestrafft werden, allermeist aber mit hoher obrigkeitlicher Straff.

38. Die Eltern so Kinder haben, welche zur Schulen tüchtig, sollen solche, fleißiger als bis dahero geschehen ist, zur Schulen schicken, auch sollen alle vor jedes Kind von 7 Jahren angerechnet, bis 11 oder 12 Jahr, an den Orten, wo Schul-Renthen, einen halben Königsthaler, an übrigen Orten aber, wie accordirt oder sonst bishero im Gebrauch gewesen ist, sie gehen in die Schule oder nicht, jährlich zu geben schuldig sein; Wann aber einer so unvermöglich, daß er das Schulgeld nicht geben könnte, soll er gleichwoll die Kinder zur Schulen schicken, und des Schulgelds halben, das man aus dem Allmosenstock nehmen kann, oder wir Provision machen werden, unbesorget sein.

39. Es ist auch unser ernstlicher Wille und Befehl, daß keiner seine Kinder zu widriger Religion aufzuziehen sich gelüsten lassen, wie auch an keine andre Oerter als ihre ordentliche Kirchspielskirchen, worunter sie gesessen, zum h. Abendmahl gehen lassen; wer dawider thut, soll uns in hoher Geld- und Leibes-Straff verfallen sein.

40. Wann ein Schuldiener seinen ordinari schuldigen oder veraccordirten Schullohn nicht haben noch gemessen kann, so soll ein jedes Orts Kirchspiels-Schultheiß durch seinen Frohnen, zur Zahlung ihme, ohne fernere Erholung obrigkeitlichen Befehls, verhelffen.

41. Es sollen auch Schuldiener keine ärgerliche, wenigst leichtfertige Bücher oder Brieffe in der Schulen haben oder dulden, sondern nur solche Bücher die Kinder

Digitized by Google

lesen und brauchen lassen, daraus sie in ihrem Christenthum erbauet werden können; bevorab wird ernstlich und bei hoher Straff gebotten, daß kein andrer Kathechismuß als der Auszug aus dem Heidelbergischen, welcher zu Herborn gedruckt ist, den Kindern außwendig zu lernen aufgegeben werde; welches eines jeden Orts Pastor observiren, und, alle monatliche Bettage, oder zu anderer gewisser und bequemer Zeit, mit einem Sundscheffen die Schul visitiren und über des Schuldieners und der Kinder Fleiß, fleißig inquiriren soll.

42. Wann ein Mensch mit Tod abgehet, es sey jung oder alt, soll solches und wann er zu begraben seh, dem Pastor zeitlich angezeigt werden, damit der Verstorbene in das Todten-Register notiret, und auch eine Leich-Sermon (welche ohne schmeichelhafte Personalien gehalten werden soll) gethan werde; für welche Mühe dem Pastore 3 Kopfstck. gebühren und bei Ankündigung der Leich auch also bald gezahlt werden sollen; dem Schuldiener aber wegen Haltung des Gesanges 1 Maaß Wein und 1 Weck, oder 6 Albus; wie auch dem Klöckener wie jedes Orts bräuchlich von einem alten Menschen 2 Brod von einem jungen aber 1 Brod; und zu Verhütung mehrerer Unkosten soll kein Schulmeister (man begehre es dann insonderheit) die Abdanckung, sondern der Pastor vor gesprochenem Segen kürzlich halten.

43. Die gemeinen Leich-Gelächer sollen nicht allein wegen ansteckender Krankheiten, sondern auch wegen unnöthiger Kosten und dabei unterlaufenden Excessen gar abgethan und bei Straff verbotten sein.

44. Demnach auch an einem oder andern Orten die Kirchhöfe entheiliget, Kühe, Pferde, Schweine und dergleichen darauf geweidet werden, als wird solches bei Straff gentzlich abgeschafft und verbotten.

45. Und demnach wir auch in der Erfahrung und würklichen Augenschein befinden, daß unsere Unterthanen die Pfarrhäuser und dazu gehörige Güter, Baumgärten, Gärten, Wiesen und Länderei in so geringe Obacht nehmen, also daß etliche Pfarrhöfe nicht eines Obstbaumes zu genieſſen haben, also ist hiermit unser Will und Befehl und beständige Ordnung, daß jedes Haußgesäß in den Kirchspielen, einen jungen Obstbaum jährlichs und so lange es die Nothurfft erfordert auf das Pfarrgut pflantzen,

Digitized by Google

und so lange bis er zum pfropfen dienlich, grün und wachsthumb unterhalten, wan er aber gepfropfet, eines jeden Ortes Pastor darüber die Aufsicht und Conservation haben und auf sich und sein Gesinde nehmen soll.

46. Die Sundscheffen sollen vermög ihres Ayds mit allem Fleiß auf die Sundrügen Achtung geben und, nach gehaltener monatlicher Bettags-Predigt, allemahl verpflichtet sein ihrem Pastore alles was den Monat über straffwürdig vorgegangen, haarklein anzumelden, da dann derselbige solches in ein eigenes Protokollum richtig annotiren soll; dafern ein Sundscheff etwas verschweigen würde, soll nach Gelegenheit mit den Delinquenten gestrafft werden. Würde auch ein Sundscheff die Sonn-, Bettags- oder Wochenpredigt ohne Ursach (so er doch dem Pastore zuvor andeuten soll) nicht besuchen, soll jedesmahl 1 Gld. in den Allmosenstock erlegen, und, da er am Bettag nicht erschiene und die Sundrügen nicht anbrächte, soll er allemahl vom Pastore angezeichnet werden.

47. Letztlich so ist unser Will, daß die Visitations-Kosten, weil sie jedermann zum Besten gehalten wird, von den Kirchspiels-Unterthanen zahlt werden, welche dann ein jeder Schultheiß außtreiben soll.

Diese vorgemelte Articulen, wie zu guter Ordnung und Disciplin in der Kirchen Gottes höchst nöthig, also fest und steif zu halten auch zu manuteniren, haben Wir Friedrich Graf zu Wied, in unserm Nahmen in allen Kirchen zu publiciren anbefohlen, und zu dem Ende unter Unserm gewöhnlichen Cantzley-Sekret bestättigen und bekräftigen lassen, nothwendiger Verbesserung nach Gelegenheit der Zeit, Regierung und Kirchen-Zustand in alle Weg vorbehalten, wornach sich jedermann zu richten.

Bemerkung. Die bei dem vorstehend wortgetreuen Abdruck der Kirchen-Ordnung benutzte, aus dem siebenzehnten Jahrhundert herrührende alte, mit landesherrlicher Unterschrifts- und Siegels-Anzeigung versehene Abschrift führt den von derselben Hand geschriebenen Titel: „Leges et Statuta disciplinae ecclesiasticae in Ecclesiis Wedensibus usitatae.“ sodann am Schluß den Vermerk von derselben Hand: „p. legi Ao. 1684. 3 Marty. 1685. 1686. 1687. 1688 6ten Marty.“ — welcher sich ohne Zweifel auf die jährlich wiederholte Verkündigung der Kirchen-Ordnung beziehet. — Confer. auch Nr. 36 d. S.

Digitized by Google

20. Friedrichstein den 5. März 1684.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Die zum Nachtheil des Ackerbaues und der Viehzucht in den Feldfluren gebildeten vielen Nebenwege sollen von den Land- und andern Schultheißen mittelst Strohwischen und Warnungszeichen als verbotene Wege bezeichnet, und jede vom Anfange des Monates März bis zum November außer den alten Gemeinde-Wegen betroffen werdende Fuhre mit 10 Gulden fiskalischer Strafe und 6 Albus Denuntiations-Gebühren belegt werden, welche Geldbuße in denjenigen Fällen, wo der Contravenient ein Knecht ist, aus dessen Lohn von seinem Brodherrn zu entrichten ist.

Alle Dorfgemeinden müssen, auf Betrieb der Schultheißen, und bei Vermeidung einer Strafe von 6 Gulden jeden Monat alle ordentliche Wege begehen und das Verfallene herstellen.

---

21. Fischhausen den 23. August 1684.

Friedrich, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs größerer Regelmäßigkeit der Rheinüberfahrt zu Neuwied, wird der dortige Bürgermeister und Rath, mit Vorbehalt des landesherrlichen Gerechtsams, angewiesen, die, zur Besorgung des Rhein-Fähres sich Erbietenden vorzuladen und denselben aufzugeben, nach einer wöchentlichen Reihenfolge unter sich selbst, ohne irgend eine Unterbrechung, besonders an den Posttagen, der übernommenen Verpflichtung zu gnügen, „und sonsten dabei wie es ein rechtschaffen Fahr erfordert Anstaldt und Verfügung zu machen."

Bemerk. Unterm 2. Juni 1729 ist es den Rhein-Fährleuten zu Neuwied, unter Androhung des Verlustes ihrer Pachtung, so wie bei Vermeidung körperlicher Haft und namhafter Strafe, landesherrlich geboten worden, die die Rheinüberfahrt verlangenden Personen, insbesondere aber die Postboten, ohne Zögerung und ohne Abdringung übermäßigen Fährgeldes überzusetzen.

Digitized by Google

22. Neuwied den 6. März 1619.

Kaiserliche, zur Sequestration der niedern Grafschaft Wied verordnete, churpfälzische Administrations-Commission.

Den Fährleuten zu Neuwied und am Fähr wird es bei 20 Rthlr. Strafe untersagt, unbekannte Pferde, insbesondere Kauf- oder Koppel-Pferde über den Rhein zu setzen; und zugleich verordnet, daß dergleichen sich meldende Pferdetransporte angehalten und der vorbezeichneten Stelle sofort angezeigt werden müssen.

---

23. Neuwied den 19. Januar 1700.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Publikation einer von dem Grafen August zur Lippe als Vormund des minderjährigen Grafen Friedrich Wilhelm zu Wied ꝛc. (sub d. Marburg den 9. Januar c. a.) erlassenen Verordnung, wodurch:

1. in Folge der, unter der Rechtswohlthat des Inventars, geschehenen Besitznahme der niedern Grafschaft Wied, Behufs Festsetzung des landesherrlichen Vermögens-Zustandes, alle gräflich Wiedische Creditoren und Pfandträger, desgleichen die Inhaber der herrschaftliche Zehnten, Gefälle und anderen im Lande gelegenen Domainen- und Afterlehn-Güter, so wie die Gläubiger sämmtlicher Kirchspiele, — unter landesherrlicher Reduktion aller höhern Zinsenverträge auf 5 pCt. und mit Festsetzung einer peremptorischen und ausschließenden Frist — aufgefordert werden, ihre Forderungen und Ansprüche bei der vormundschaftlichen Landes-Regierung zu liquidiren;

2. alle Besitzer von Gütern, deren Freiheit von Römermonaten und andern gemeinen Lasten behauptet wird, angewiesen werden, bei Strafe des Verlustes solcher Exemptionen, ihre sie befreienden Privilegien der Regierung zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen;

3. ein für allmahl, — unter Vernichtung aller widerstrebenden Verträge und unter Androhung willkührlicher Strafe —, verboten wird, inländische Güter und Häuser an Stifter, Klöster, Convente oder Kirchen, so wie auch an Ausländer

Digitized by Google

ohne erlangte Genehmigung der Regierung zu verpfänden oder zu verkaufen; sodann auch:

4. bestimmt wird, daß auf alle liegende Güter und Häuser, welche durch Testamente, Heiraths- und andere Verträge in den Besitz von Ausländern gelangt sind, den Inländern vor den Fremden das Abtriebsrecht gestattet werden soll; daß künftig keine Immobilien durch Ehepakten und Vermächtnisse an Ausländer übertragen werden dürfen; daß die, durch Erbfolge ab intestato oder auf sonstige Weise in den Besitz gelangenden, ausländischen Eigenthümer inländischer Gründe und Güter verpflichtet sein sollen, die Landes-Erbhuldigung nebst der Versicherung zu bereitwilliger Abtragung der auf ihrem inländischen Eigenthum haftenden öffentlichen Lasten zu leisten oder aber zu versprechen: daß sie ihre im Lande gelegenen Besitzthümer binnen Jahresfrist an Inländer veräußern wollen, und daß, bei desfallsigen Weigerungen der ausländischen Eigenthümer, ihre inländischen Besitzungen von den landesherrlichen Beamten feilgeboten, den Ankäufern überwiesen und die dadurch aufkommenden Kaufschillinge, nach Abzug des zehnten Pfennings, den auswärtigen frühern Eigenthümern zugewendet werden sollen.

---

24. Neuwied den 30. August 1700.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Sämmtliche Schultheißen in den Kirchspielen der niedern Grafschaft werden angewiesen, an einem bezeichneten Tage zu Neuwied persönlich zu erscheinen, um darüber zu berichten, ob die, vor halbjähriger Frist, befohlene Anschaffung von Feuer-Leitern und Eimern in ihren Kirchspielen schon geschehen, und resp. um zu vernehmen, wie dem noch bestehenden Mangel solcher Brand-Löschgeräthe am besten abzuhelfen ist.

---

25. Neuwied den 13. September 1700.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

In den Kirchspielen Feldkirchen, Heddesdorf und Bieber müssen, dem Herkommen und der früheren Vorschrift

Digitized by Google

gemäß, während der ganzen Zeit, daß sich reife Trauben in den Weingärten befinden, die Unterthanen ihre Hühner eingesperrt halten, und sollen die Kirchspiels-Schultheißen ihre Eingesessenen in solcher Beziehung warnen, damit sie nicht in die auf Contraventionen haftende Strafe verfallen.

Bemerk. Unterm 31. August 1739 ist es den Unterthanen im Kirchspiel Feldkirchen, besonders denjenigen, welche nahe an Weingärten wohnen, wiederholt geboten worden, ihre Hühner und Hunde, von der Zeit der Traubenreife an bis nach vollendeter Weinlese eingesperrt und resp. angeschlossen zu halten. Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit willkührlicher schwerer Strafe belegt werden.

---

28. Neuwied den 15. September 1700.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Die zum Nachtheil des Fruchtbaues und resp. Zehntgerechtsams in dem Kirchspiel Feldkirchen in den offnen Acker-Fluren, ohne Rücksicht auf die Gattung des Bodens, geschehende Pflanzung von Nuß- und andern Obst-Bäumen muß von den Lokal-Beamten mit Zuziehung einiger Gerichtsscheffen abgestellt und für die Zukunft dahin beschränkt werden, daß solche Pflanzungen nur an unschädlichen und sonst erlaubten Orten geschehen.

---

27. Neuwied den 6. August 1701.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Die zum Nachtheil der Ackerbautreibenden und der Zehntberechtigten, durch seitherige Nachlässigkeit, in den Feldfluren wuchernden sogenannten „Landblumen" müssen allgemein, vor dem Abmähen der Früchte, von den Unterthanen ausgerottet werden, und soll derjenige, in dessen Acker dergleichen Unkraut bei der Erndte noch angetroffen wird, auf Betreiben der Schultheißen, Bürgermeister und Feldschützen, mit 1 Goldgld. Strafe belegt werden. — Außerdem werden alle Schultheißen des Landes auf einen bezeichneten Tag nach Anhausen konvozirt, um daselbst ihrer

Digitized by Google

Kirchspiele und der Stadt Neuwied Concurrenz bei Leistung der Spann- und Hand-Dienste zu der, vor Eintritt der Herbstzeit, dringend nöthigen Herstellung der Landstraße zwischen Neuwied und Heddesdorf, festzusetzen.

---

28. Neuwied den 17. Januar 1702.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Alle Rentmeister, Kellner, Oberförster und andere mit herrschaftlichen Einnahmen beauftragte Beamten müssen die von Ihnen empfangenen Gelder sofort zur landesherrlichen Kasse abliefern, auch den Räthen und andern Bedienten, nach gepflogener Liquidation, ihre Gehalts-Rückstände unverzüglich abführen; die hierbei säumigen und Geldvorräthe zurückhaltenden rechnungspflichtigen Beamten sollen deshalb nicht nur bestraft werden, sondern auch für etwaige Gefahr des Verlustes haften.

---

29. Neuwied den 30. Mai 1702.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Der Stadtrath zu Neuwied wird angewiesen, die von den Bürgern in übermäßiger Zahl angeschafften und aufsichtslos weidenden Gänse vermindern oder deren Einsperrung bewirken zu lassen; oder endlich einen besondern Hirten, zur Verhütung ihres Schaden erzeugenden Weidegangs, anzuordnen. Zugleich wird es Jedem erlaubt, die auf seinem Eigenthum findenden fremden Gänse todtzuschlagen.

---

30. Neuwied den 17. October 1702.

Gräflich Lipp'sche vormundschaftliche Regierung.

Der Bürgermeister der Stadt Neuwied soll es den Bürgern und Schiffern daselbst, unter Androhung willkühr-

Digitized by Google

licher Strafe verbieten *), kontrebandene Waaren fernerhin Rhein abwärts zu führen und sich beim Ankaufe von etwa geraubten oder geplünderten Sachen zu betheiligen.

---

31. Neuwied den 22. October 1703.

Regierungs-Canzlei der niedern Grafschaft Wied.

Behufs der Versorgung der künftigen landesherrlichen Hofhaltung mit den nöthigen Viktualien wird verordnet, daß sämmtliche im Lande fallende Kälber, junge Hühner, Eier, Butter und dergleichen Eßwaaren, vor ihrem Verkaufe außer Landes, bei Hofe feil geboten werden müssen, und sollen die Kirchspiels-Schultheißen dieses mit dem Zusatze bekannt machen, daß weder In- noch Ausländern der Vorkauf jener Gegenstände erlaubt ist.

---

32. Neuwied den 8. März 1704.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Wiederherstellung des in den Kirchspielen Feldkirchen, Bieber und Burgfrieden Wied durch Aushauung der Reben und Cultur-Vernachlässigung sehr verminderten Weinbaues, wodurch das landesherrliche Drittels- und Zehnt-Gerechtsam beeinträchtigt ist, wird verordnet, daß die Unterthanen in den bezeichneten Kirchspielen unter Androhung einer Strafe von 10 Rthlr. anzuhalten sind, „alle ledige, „sowohl herrschaftliche als eigenthümliche Oerter, so in der „Weingartsmark gehörig, dieses Jahr wieder zu roden und „zu Weingarten zu machen;“ den sich Widersetzenden sollen die Schultheißen ihre Oerter wegnehmen und diese Andern, welche zur Rodung erbötig sind, anweisen.

---

*) Bemerk. Während des Reichskrieges mit Frankreich und der Anwesenheit feindlicher Truppen im Erzstifte Cöln ꝛc.

Digitized by Google

33. Neuwied den 18. April 1704.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Unter Bestätigung der am 23. Februar v. J. für die Stadt Neuwied erlassenen Wage-Verordnung wird bestimmt, daß die an einer fernern Contravention, durch Verheimlichung derselben oder sonst, sich Betheiligenden ebenfalls gestraft, und außerdem die der Entrichtung des geringen Wagegeldes entzogenen Gegenstände unausbleiblich konfiscirt werden sollen.

---

34. Neuwied den 10. December 1705.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Nachdem Seine hochgräfl. Gnaden zu Wied sich unterthänigst fürtragen lassen, was in puncto juris revolutionis oder des sogenannten Rückfalls halber von langer Zeit her für ein Disputat geführet, auch verschiedentlich darunter verordnet und decidiret worden, und dann dieselbe der Billigkeit gemäß zu sein befinden, daß wenn von den Eltern jemand mit Tod abgehen, und leibliche eheliche Kinder hinter ihnen verlassen, welche aber für ihrem noch lebenden Vatter oder Mutter auch Todes verfahren, als dann diesem Vatter oder Mutter (sie mögen sich zur zweiten Ehe begeben oder nicht) ihrer abgestorbenen Kinder Ungereide, Haab und Güther nicht nur ad dies vitae leibzüchtig genießen, sondern auch die Halbschiedt der Stamm-Güther erblich haben, und die andere Halbschiedt auf die nechste gesipte Freunde, daher die Güter kommen, hinter sich fallen; — Wo aber keine Kinder sind, als dann die nechste Freunde dieselbe Güther erben, jedoch dem letztlebenden Ehegatten die Leibzucht, nebst den Gereiden und gewonnenen Gütern, unweigerlich gelassen werden sollen.

Als befehlen S. hochgräfl. Gnaden dero Canzlei hierselbst in dergleichen fürfallenden Sachen darnach das Recht zu sprechen und jederzeit festiglich darob zu halten ꝛc.

Bemerk. Bereits am 17. Septemb. 1694 hatte der Graf Friedrich zu Wied, auf das Gesuch einer genannten Parthei: um landesherrliche Beurkundung der Anwendbarkeit des Rückfall-Rechtes, folgendes Zeugniß ausgestellt:

„Als attestiren und bezeugen wir hiermit und in Krafft „dieses, daß das Rückfalls-Recht in unserer ganzen

„Grafschaft, außerhalb zu Heddesdorf und Irlich (allwo „das gemeine kaiserliche Recht in Observanz) nicht nur „zeit unserer geführten Regierung, sondern auch lange „Jahre vorhero, in beständiger Uebung gewesen und „practicirt worden, auch so lang dessen Aendrung nicht „eingeführt wird, noch seye oder doch sein solle."

und haben die Verhandlungen eines im Jahre 1810 geführten Rechtsstreites ergeben, daß die oben aufgeführte Verordnung vom 10. December 1705 in den Neuwiedischen Landen nicht promulgirt, und daß darnach nicht geurtheilt worden sey; sodann ist auch jüngst (1835) zur Beseitigung aller Zweifel amtlich ermittelt worden, daß die Wiedischen Gerichte, rücksichtlich des Rückfall-Rechtes, herkömmlich, ausschließlich nach den desfallsigen Vorschriften der Nassau-Catzenelnbogen'schen Landes-Ordnung urtheilen.

---

35. Neuwied den 17. Januar 1706.

Gräfl. Regierungs-Canzlei.

Zur Sicherung der städtischen Wage- und Accise-Geld-Erträge zu Neuwied, soll eine, aus dem herrschaftlichen Rentmeister, aus dem Stadtschreiber, aus einigen Mitgliedern des Stadt-Rathes und aus einem Wollenweber bestehende, Commission sämmtliche wirklich vorräthige, der vorbemerkten gemeinen Stadtrente unterworfene Waaren ermitteln und mit Blei oder sonst bezeichnen, sodann auch die solcher Maßregel sich Widersetzenden anzeigen; künftige Einführungen von Wage- und Accise-Geld pflichtigen Gegenständen dürfen, bei Strafe der Confiskation der Letztern, nur nach vorhergegangener Anzeige bei den städtischen Rent- und Wage-Meistern stattfinden.

---

36. Neuwied den 4. Januar 1707.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Entbieten allen unsern Underthanen, besonders Unserer Statt Neuenwied Unsern gnädigen Gruß, und geben ihnen hiermit zu wissen; Demnach Wir bei Verwaltung unseres obrigkeitlichen Ampts mit herzlicher Bekümmerniß im Werk selbsten bißhierher verspüret haben und annoch verspüren,

Digitized by Google

daß die Gottseligkeit (worin Wir doch die Stützen und Grundfeste Unserer Statt und ihres Wohlseins alleinig finden können) beinechst zumahl zu Boden geschlagen; alß haben Wir zu Wiederaufhelfung derselben, und mithin Abwendung der besorglichen göttlichen Straffgerichten nachfolgende Canones auffsetzen lassen, allwelche Wir dann von jedermänniglichen unverbrüchlich wollen gehalten haben, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnad und ferneren arbitrarien Abstraffungen.

Unser ernstlicher Will und ausdrücklicher Befehl ist demnach:

(hier folgt der Text der in ihrem wesentlichen Inhalte nachstehenden 67 Artikel.)

1. Die Prediger sollen durch Lehre, Wandel, Aufsicht und Ermahnung ihre Pfarrkinder zur Lebensbesserung und Seligkeit führen.

2. Die Prediger müssen sich aller unehrlichen Gewerbe und weltlichen Händel, sowie des Advocirens und Prokurirens enthalten, sodann

3. auch den Religions-Unterricht als Hauptsache ihrer Amtsausübung betrachten, wozu

4. der Heidelbergische Katechismus ausschließlich anzuwenden ist.

5. In obigen Beziehungen soll alljährlich einmal der zeitliche Inspektor, mit Zuziehung zweier Geistlichen als Moderatoren, Pfarr-Visitation halten, bei welcher gleichzeitig die Kirchen- und Armen-Rechnungen aller Gemeinden präsentirt und abgethan, auch die sichere und nützliche Anlegung der vorräthigen Kirchen- und Armengelder untersucht werden sollen.

6. Der in der reformirten Gemeinde zu Neuwied übliche Gebrauch, daß von den 4 Kirchen-Aeltesten jährlich einer abgehet und ersetzt wird, wird als eine beständige Ordnung, landesherrlich genehmiget.

7. Das in der reform. Gemeinde stattfindende Verfahren, daß vom zeitlichen Pastor und den bestehenden Aeltesten, zur Wiederbesetzung der Aeltesten-, Kirchenmeister- und Diakonen-Stellen, Personen benannt werden, aus welchen die Tauglichsten, in ihrer Erwählung landesherr-

Digitized by Google

lich bestätigt werden, muß künftig auch in den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gemeinden geschehen.

8. Niemand kann die Annahme eines durch rechtmäßige Wahl übertragenen kirchlichen Aufseher-Amtes, außer bei erheblichen und hochwichtigen Gründen, verweigern, vielmehr soll

9. Jeder, zur rechten Zeit, in den Presbyterial-Versammlungen erscheinen, daselbst über den Zustand der Gemeinde und ihrer Glieder verhandeln (worüber die Beachtung strengster Verschwiegenheit, bei 1 Gulden Strafe, geboten ist), den Wittwen und Waisen und Bedürftigen Trost und Hülfe zu gewähren suchen, Religionsspaltungen, Sittenlosigkeiten und andere Aergernisse zu unterdrücken streben, und den Prediger, bei der Ausübung der christlichen Bußzucht sowohl, als bei dessen Hausvisitationen unterstützen und begleiten.

10. Die Gesammtheit der Aeltesten soll auch ihres Predigers Lehre, Leben und Amtsausübung beaufsichtigen, und etwaige Mängel durch brüderliche Vorstellungen und Ermahnungen zu beseitigen suchen, dagegen aber auch

11. dafür sorgen, daß die Gemeinde ihrem Prediger den Lebensunterhalt zur rechten Zeit gewähre.

12. Um bei der, von den Gemeinden aller drei christlichen Confessionen zu Neuwied, geschehenden Unterhaltung ihrer Pfarrer aus eigenen Mitteln, Streitigkeiten in Ansehung derjenigen Familien zu verhüten, deren Glieder zu verschiedenen Confessionen sich bekennen, sollen solche Familien nach ihrem ganzen Vermögen nur zum Beitrag bei derjenigen Gemeinde verpflichtet sein, wozu das Haupt der Familie gehöret.

13. Die Glieder jeder Gemeinde sollen den in derselben stattfindenden Gottesdienst fleißig besuchen und sich, bei Vermeidung landesherrlicher willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafen, aller Abgötterei, Götzen- und Bilder-Diensten, Verlöbnissen zu den Heiligen, Segnereien der Kräuter, des Viehes, der Menschen und der Krankheiten enthalten, auch sich vor Teufelsbanner- und Wahrsager-Rath hüten.

14. Unter Ermahnung zur individuellen christlichen Feierung der Sonntage, wozu

15. der fleißige Besuch der kirchlichen Versammlungen an diesen und an Wochentagen empfohlen wird, soll an den sonntägigten Gottesdiensten aus jedem Hause wenigstens 1 Communikant Theil nehmen, insbesondere aber die sich deshalb weigernden Dienstboten jedesmal aus ihrem Liedlohn 6 Albus als Buße in den Armenstock erlegen.

16. Zur Verhütung der Entheiligung der Sonntage wird jeder von dem Wirthshausbesuch vor und nach dem Gottesdienste abgemahnt und

17. den Wirthen bei 1 Rthlr. Strafe verboten, während des vor- und nachmittägigten Gottesdienstes an Sonntagen zu zapfen, oder gar Saufgäste zu setzen, und Würfel-, Karten- oder Kegelspieler zu dulden, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. für den Wirth und von 1 Rthlr. für jeden Gast oder Mitspieler; desgleichen sollen

18. alle den Gottesdienst stören könnende öffentliche Arbeits- und Gewerbeausübungen, bei Strafe von 13½ Alb. zu Gunsten der Armen, unterlassen und

19. die Juden sich an Sonntagen in ihren Wohnungen ruhig verhalten, auch bei willkührlicher Strafe den Christen keine Schachelei zumuthen; ferner soll

20. die sonntägliche Viehhude vor Beginn des Gottesdienstes eingestellt und jeder, welcher während des Letztern auf Wegen und Straßen, zu Pferde oder zu Fuß, betroffen wird, mit 12 Alb. Strafe für die Armen belegt werden.

21. An den monatlichen Bettagen muß der Bäckerei- und andere stille Gewerbe-Betrieb beim Anfang des Gottesdienstes eingestellt werden, und sollen die den Letztern nicht Besuchenden zu häußlichen Betstunden sich versammeln.

22. Jedes, zum Besuch seiner eigenen Kirche verpflichtete, Gemeindeglied darf den Gottesdienst nicht willkührlich verlassen resp. durch verspätetes Kommen nicht stören, bei Strafe von 3 und resp. von 6 Alb. zu Gunsten der Armen.

23. An Sonn- und Bet-Tagen sollen vor und während der Predigt einer oder einige Aeltesten die Straßen und auch die verdächtigen Häuser begehen und untersuchen, und die Straffälligen anzeigen.

Digitized by Google

24. Das Betreffen eines Hundes in der Kirche soll am Eigenthümer mit Erlegung von 3 Alb. für die Armen, und mit gleicher Buße das Nichtschließen der Kirchthüren nach dem ersten und vor dem Ende des letzten Gesanges bestraft werden.

25. Zur Steuerung der Unzucht, soll allen außer der Ehe Beschwängerten jede Eheklage verweigert, die dabei betheiligten Mannspersonen mit hoher Geld- oder Leibes-Strafe belegt, die eines wirklichen Ehebruchs aber schuldigen oder dazu verleitet habenden Individuen, an Leib und Leben, und

26. die zur heimlichen Unzucht verführenden Kuppler und Kupplerinnen willkührlich bestraft werden.

27. Die ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder oder nächsten Blutsverwandten sich zur Ehe Verlobenden, ohne Rücksicht ihres Alters und Standes, dürfen, vor der Beibringung des Heiraths-Consenses, desgleichen auch

28. keine Ausländer vor der Nachweisung ihrer ehrlichen Geburt und Ehelosigkeit weder proklamirt noch kopulirt werden.

29. Wittwer und Wittwen, welche Kinder haben, dürfen zu neuer Ehe weder proklamirt noch kopulirt werden, wenn sie wegen geschehener Inventar-Anfertigung über die Nachlassenschaft des verlebten Ehegatten und über die bewirkte Abfindung der Vorkinder kein Zeugniß der landesherrlichen Canzlei produciren können.

30. Eine Wittwe darf erst 9 Monate, ein Wittwer aber (wenn keine dringende Gründe für die Abkürzung der Frist obwalten) erst 6 Monate nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten sich wieder verheirathen.

31. Nach geschehenem Ehe-Verlöbniß soll sofort die Proklamation, und, spätestens vierzehn Tage nach dieser, die Kopulation der Verlobten stattfinden.

32. Die Proklamation muß an drei verschiedenen Sonntagen vor der versammelten Gemeinde, und wenn die Verlobten zwei verschiedenen Kirchengemeinden angehören, in jeder der Letztern geschehen, worüber die erforderlichen Dimissorialien producirt werden müssen.

33. Da in der Stadt Neuwied die reformirte Religion die herrschende, und deren Kirche die Hauptpfarre ist,

Digitized by Google

so müssen alle Eheproklamationen, auch die der evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gemeindeglieder, in der reformirten Pfarrkirche bewirkt und die erforderlichen Dimissorialien von dem zeitlichen Prediger, gegen eine Gebühr von ½ Flor., erworben werden.

34. Alle Ehe-Einsegnungen müssen in der Regel in der Kirche vollzogen und nur in dringenden Fällen darf eine Ausnahme gemacht werden, bei Gestattung der Letztern sind, nebst allen Stolgebühren, 2 Rthlr. zum Besten der Kirche zu entrichten.

35. Sogenannte Schenkhochzeiten dürfen, ohne landesherrliche Erlaubniß, bei 20 Rthlr. Strafe nicht gehalten, zu Hochzeitsschmäusen höchstens 6 Paar Verwandte und Nachbarn geladen, und diese nur mit einem kurzen Mittagsmahl bewirthet werden.

36. Für jede Copulation, wenn sie in der Predigt, resp. in der Betstunde geschieht, soll dem Prediger 1 Rthlr. und resp. 1 Flor., dem Schullehrer, für den Gesang, 13½ Alb. und der Kirche auch 13½ entrichtet werden.

37. Zur Taufe ehelich gezeugter Kinder sind nur zwei, mit nothwendig vorläufiger Genehmigung des Pastors zu ersuchende, qualificirte Taufzeugen zulässig; zur Annahme der Gevatterschaft ist Niemand verpflichtet.

38. Die Kindertaufe soll (außer in Krankheitsfällen) öffentlich in der Kirche vor versammelter Gemeinde geschehen; Taufen im Hause ohne Nothursache sind nur gegen Erlegung von 1 Rthlr. für die Kirche statthaft. Der Kindesvater muß der Taufhandlung beiwohnen, im entgegengesetzten Falle 3 Flor. zum Besten der Armen, und übrigens 3 Alb. an die Kirche entrichten.

39. Unter Verbietung der gewöhnlichen Kindtaufs-Schmäuse, bei Vermeidung einer fiskalischen willkührlichen Strafe, ist es erlaubt, die Gevatterleute nebst den der Wöchnerin beigestanden habenden Nachbarinnen mit einer jedoch nur zwei Stunden dauernden Abends- oder Mittagsmahlzeit zu bewirthen, und soll bei Ueberschreitungen dieser Frist, für jede Stunde, ¼ Rthlr. an die Armen entrichtet werden.

40. Bei der Taufe außerehelich gezeugter Kinder soll, neben der herrschaftlichen Strafe, der Kindesvater dem Pastor, für Einschreibung des Kindes ins Taufbuch, 1 Flor.,

Digitized by Google

und an die Armen 1 Rthlr. entrichten; auch sollen die Eltern zur öffentlichen Kirchenbuße angehalten werden.

41. Die von evangelisch reformirten Müttern und evangelisch lutherischen oder römisch katholischen Vätern erzielten ehelichen Kinder müssen, bei Vermeidung von 20 Rthlr. und höherer Strafe, die Töchter in der Religion der Mutter und die Söhne in jener des Vaters erzogen werden. Die Proklamation und Copulation von Verlobten verschiedener Confession darf künftig, — weder in der Stadt noch in dem ganzen Lande —, ohne landesherrliche Erlaubniß nicht stattfinden.

42. Alle Kinder vom 6ten bis incl. 12ten Jahre sind zum Besuche der gemeinen Stadtschule, und deren Eltern zur unweigerlichen Entrichtung des Schulgeldes verpflichtet. Die Ertheilung von Privat-Schul-Unterricht ohne landesherrliche Erlaubniß ist verboten.

43. In den Schulen müssen qualificirte Lehrer angestellt und geeignete Schulbücher angewendet werden. Schulen und Schuljugend sind der Aufsicht der Prediger und Aeltesten unterworfen, welche auch monatliche Schulvisitationen zu bewerkstelligen haben.

44. Den Eltern selbst und allen Kirchen-Vorstehern wird die Beaufsichtigung der männlichen Jugend und der Kinder außer den Kirchen und Schulen, sodann auch

45. dem Schullehrer und Klöckner die Erhaltung der Ruhe in den Kirchen und die Züchtigung oder die Denunciation der Ruhestörer aufgetragen.

46. Schwörer, Flucher und Lästerer müssen von jedem Ohrenzeugen zur gebührlichen Bestrafung angezeigt, und soll Letztere auch

47. gegen halsstarrige, nachlässige und untreue Dienstboten verhängt werden; schärfere Strafe soll diejenigen treffen, welche das Gesinde ihren Brodherrn abwendig machen, oder dasselbe zur Halsstarrigkeit, Untreue und Entwendung von Kleinigkeiten verleiten.

48. Leichtfertige Tanzbelustigungen der Knechte und Mägde, Lehnausrufen, nächtliche Zusammenkünfte und Arbeiten des Gesindes sind, bei 1 Rthlr. Strafe für den Veranlasser und bei 12 Alb. Strafe für jeden Theilnehmer, verboten.

Digitized by Google

49. Das h. Abendmahl muß alle Vierteljahre von den Predigern ausgetheilt, und sollen dabei

50. nur diejenigen zugelassen werden, deren Glaubensbekenntniß gesund, deren Lebenswandel untadelhaft und deren Fähigkeit zur Selbstprüfung vorhanden ist; Fremde müssen desfallsige glaubwürdige Zeugnisse beibringen.

51. Angehende Communikanten müssen wenigstens 15 bis 16 Jahre alt sein und zur Abendmahlfeier, durch halbjährigen Unterricht der Pfarrer, vorbereitet werden.

52. Kein Communikant darf außer der Kirchen-Gemeinde, deren Glied er ist, kommuniziren, und von keinem fremden Prediger zugelassen werden.

53. Auf die, zur Handhabung der Kirchen-Disciplin, geschehenden Vorladungen vor den Pastor oder das Presbyterium, müssen die Vorgeladenen, bei Strafe von 24 Alb., erscheinen; und sollen diejenigen, welche, Behufs Ausweichung der Kirchen-Censuren, zu einer andern Confession übertreten wollen, von keinem Prediger angenommen werden; der Uebertritt aus der evangelisch-reformirten zu einer andern Confession ist keinem Unterthan erlaubt.

54. Vor jeder Abendmahlfeier soll der Prediger mit einem Aeltesten bei seinen Gemeindegliedern Hausbesuche machen, und dabei alle häußliche Hindernisse einer würdigen Vorbereitung zum Abendmahl erkunden und zu beseitigen suchen.

55. Das Abendmahl soll nur an eine Gemeinschaft von Gläubigen gereicht werden; wenn Kranke, welche die Kirche nicht besuchen können, es zu empfangen wünschen, sollen sie dasselbe mit einigen Hausgenossen oder Nachbarn, nach vorheriger Ermahnung zu rechtem Gebrauche, begehen. Bei nicht obwaltenden Hindernissen sollen die Pfarrer das h. Abendmahl Niemand weigern.

56. Die Ordnung der Geschlechter und Stände, desgleichen

57. die Reihenfolge der Bänke und

58. der Aus- und Eingang zum Abendmahl-Tisch bei der kirchlichen Feier des Abendmahls (in der evangelisch-reformirten Kirche zu Neuwied) wird bestimmt, und endlich

59. die desfallsige Aufsicht den Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen aufgetragen.

Digitized by Google

60. Alle Verstorbene, ohne Unterschied des Alters, müssen dem Pastor der Gemeinde angezeigt, und sollen von diesem ins Sterbebuch notirt werden; hierfür und für die Haltung einer Leichenrede (in welche persönliche Schmeicheleien nicht einzuweben sind) soll dem Pastor, bei einer großen Leiche 1 Rthlr., bei einer Kinderleiche die Hälfte, dem Schullehrer aber wegen des Gesanges ½ Flor. gezahlt werden.

61. Die Haltung von Leichen-Zechen ist, bei 1 Rthlr. Strafe für die Armen, verboten.

62. Eine Grabstätte im Innern der Kirche soll für eine städtische große Leiche, gegen eine Gebühr von 10 Rthlr., für eine fremde große Leiche gegen 12 Rthlr., und für kleine Leichen beider Gattungen, gegen Erlegung von 5 und resp. 6 Rthlr. zum Besten der Kirche gestattet werden.

63. Die in sämmtlichen Pfarrkirchen der Stadt nach früherer Stuhlordnung und Erbanweisung rückhaftenden Zahlungen für Kirchenstühle sollen untersucht und nach folgenden ermäßigten Sätzen, zum Besten der Kirche, beigetrieben werden, nämlich: der Prediger soll wegen des Pfarrstuhls geben 1 Rthlr., der Rathsherr 1 Flor., ein Aeltester 27 Alb., ein Achter 27. Alb., ein Schullehrer 1 Flor. und ein Diakonus 13½ Alb.

64. Wenn ein Familien-Haupt, welches einen Kirchenstuhl oder Sitz erworben und bezahlt hat, stirbt, so müssen binnen der darauf folgenden 6 Wochen dessen Kinder oder Erben ihr Recht durch neue Eintragung ihres Namens ins Stuhlbuch sichern und desfalls für jeden Sitz 1 Reichsort zum Besten der Kirche entrichten; auf Versäumniß dieser Frist haftet der Verlust des Erbrechtes. Der Kirchenstuhl eines von Neuwied Wegziehenden fällt an die Kirche zurück.

65. So wie den Kirchmeistern die Verwaltung der Pfarr- und Kirchen-Einkünfte obliegt, müssen die Diakonen die Einsammlung der Allmosen und die gute Verwendung der Armenmittel bewirken, und soll

66. die dem gräflichen Hause Wied überwiesene Oberaufsicht auf das, zu Gunsten der reformirten Hausarmen zu Neuwied, errichtete Gommersdorfische Legat, durch die landesherrliche Canzlei verwirklicht werden; dieser müssen die jährlichen Rechnungen, von den besonders angeordneten Provisoren jener Stiftung, abgelegt werden.

Digitized by Google

67. Die obigen Artikel „oder Canones" sollen, „zu guter „Ordnung unserer Gemeinden, insonderheit in unserer Statt „Neuenwiedt," von den Kanzeln publizirt und, vorbehaltlich künftig nöthig erscheinender Abänderungen, beobachtet werden. ꝛc.

Bemerk. Conf. auch die allgemeine Kirchen-Ordnung vom 24. September 1683 No. 19 d. S.

---

37. Neuwied den 3. September 1707.

Friedrich Wihelm, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung fernerer Irthümer über den Eintrittszeitpunkt der Jahrmärkte in der Stadt Neuwied und auf dem platten Lande wird festgesetzt:

1. daß der Friedrichs-Markt am 5. März und, wenn dieser ein Sonntag ist, am 6. März,

2. daß der Remigius-Markt am zweiten Montag nach Remigius-Tag, wenn dieser selbst aber ein Montag ist, am ersten darauf folgenden Montag,

3. daß der Simon- und Juda-Markt an diesem Tage, wenn er aber ein Sonntag ist, am darauf folgenden Montag,

4. daß der Nikolaus-Markt am Montage nach diesem Tage, nicht aber am Nikolaus Tage selbst,

5. daß der Johannis-Markt am dritten Christtage, wenn dieser aber auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Montag,

6. daß der Honnefelder Markt am Tage Maria-Geburt und

7. daß der Anhauser Markt auf Johannis-Tag am 24. Juni jährlich gehalten werden soll.

Zugleich wird verordnet, daß künftig das Coblenzer Maß, bei den gestrichen werdenden Früchten, als bei Weizen, Erbsen, Gerste und Buchweizen, in der Stadt Neuwied, zu Heddesdorf und Burgfrieden Wied, so wie in den Kirchspielen Honnefeld, Rengsdorf, Bieber und Feldkirchen gebraucht, dagegen aber als Hauf-Maß, bei Hafer, Nüssen und dergleichen, das alte Wiedische Maß, welches größer als das Coblenzer ist, angewendet, auch der Wein,

Digitized by Google

nach der Thäler Wein-Eiche, netto verkauft, resp. von den vereidigten Müddern und Rudderern, mit genehmigten Maßen, gemessen werden muß.

---

38. Neuwied den 2. April 1709.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation einer erneuerten und revidirten Accise-Ordnung für die Stadt Neuwied, wodurch ausführliche Vorschriften über die den accisepflichtigen Gewerbtreibenden obliegenden Deklarations- und Abgabe-Verbindlichkeiten, über die dem Accise-Pächter zustehenden Controlirungsmittel und über die bei Defraudationen der Accise-Gefälle eintretenden Confiskations- und Geld-Strafen — ertheilt werden.

---

39. Neuwied den 27. April 1709.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Bei der obwaltenden Frucht-Theurung und zur Abwendung einer allgemeinen Hungersnoth, wird die Ausfuhr aller Früchte und das Branntweinbrennen aus denselben nicht nur bei willkührlicher Strafe verboten, sondern sollen sämmtliche Schultheißen auch die bei jedem Unterthan vorhandenen Frucht-Vorräthe erkundigen und darüber Spezial-Verzeichnisse einsenden.

---

40. Neuwied den 4. Mai 1709.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die Bürger und Einwohner der Stadt Neuwied sollen nicht nur selbst die Sonn- und Feier-Tage durch fleißigen Kirchenbesuch heiligen und sich an denselben, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, des Umherlaufens auf Straßen, so wie des Besuchs der auswärtigen Ortschaften enthalten, sondern auch ihre Kinder und Dienstboten fleißig zur Kirche schicken und von den Straßen und Spielen abhalten. Bei ferneren Entgegenhandlungen der Letztern sollen diese mit herben Schlägen nach Hause getrieben werden.

Digitized by Google

41. Neuwied den 29. Juni 1709.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der Kopfgeld-Ueberbürdung und des Zinsen-Wuchers, wodurch viele Unterthanen zur Auswanderung in fremde Lande bewogen werden, wird sämmtlichen Kirchspiels-Schultheißen befohlen, von jeder Person und von jedem Stück Hornvieh mehr nicht als ½ Petermängen zu erheben, mehr nicht als 5 pCt. Jahreszinsen zu gestatten und diejenigen Gläubiger, welche die Unterpfände selbst besitzen und genießen, die auf diesen haftenden gemeinen Lasten selbst beitragen zu lassen, sodann auch die gegenwärtige Bestimmung gehörig zu publiciren.

---

42. Neuwied den 3. Januar 1710.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

In der städtischen Mehlwage zu Neuwied muß alles von auswärts eingeführte, an Einwohner daselbst verkauft werdende Mehl vorher gewogen, und das Malter Weizen-, Spelz- und gebeuteltes Roggen-Mehl, nebst dem Sack, zu 220 Pfd., das Malter geschrotenes Roggen-Mehl aber zu 264 Pfd. gerechnet werden.

Außer Mehl sollen auch die nachbezeichneten Waaren zur Wage gebracht und folgendes Wagegeld davon entrichtet werden:

Vom Malter Mehl zahlt der Verkäufer 1 Stbr. und der Käufer 2 Stbr. und gleichmäßige Gebühr vom Centner inländisch gezogenen Tabak, gesponnen oder in Blättern; ferner sind zu entrichten vom Centner ausländischen Tabak und vom Centner Hopfen 4 Stbr.; vom Centner Speck, Schinken, Talg, Kerzen und Käse 5 Stbr.; vom Centner Butter und Leder 10 Stbr., vom Pfund Butter 1 Deut; vom Karren Salz 6 Stbr.; von der Wage Eisen 2 Stbr. und vom Kleut Wolle 1 Stbr. Auch das von Fremden nach dem Gewicht gekaufte Ochsen-, Kuh- und Schweinefleisch muß, gegen eine Gebühr von 2 Stbr. per Centner, auf der Stadtwage gewogen werden; von dem auf inländischen Mühlen aus eigener Frucht gemahlenen Mehle, welches der Eigenthümer gewogen haben will, zahlt derselbe 1 Stbr. per Malter.

Digitized by Google

Die dem Kauf und Verkauf alle Mittwoche und Freitage geöffnete Mehlwage ist auch an allen andern Werktagen von Fremden und Einheimischen zu benutzen. — Auf Contraventionen in obiger Beziehung haftet Confiskation des Verschwiegenen, wovon ½ dem Landesherrn, und der Stadt Neuwied und dem Wagemeister ¼ zufällt.

---

43. Neuwied den 1. Februar 1710.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Vor Verwirklichung einer Ehe-Proklamation oder Copulation von Verlobten müssen diese sich bei der landesherrlichen Canzlei anmelden, daselbst ihre Verhältnisse, so wie die Zulässigkeit ihrer Verlobung nachweisen und Aufrufs-Erlaubniß-Zettel erlangen. Sämmtliche Pfarrer werden, unter Androhung willkührlicher Strafe, angewiesen, dieser Vorschrift nicht entgegen zu handeln.

---

44. Seeburg den 21. Juli 1710.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Das Verbot des Jagens und Schießens in den landesherrlichen Jagdrevieren wird mit dem Zusatze erneuert, daß die fernerhin in flagranti betroffen werdenden Jagdfrevler zu körperlicher Haft nach Altenwied abgeführt werden sollen.

---

45. Neuwied den 28. October 1710.

Regierungs-Canzlei der niedern Grafschaft Wied.

Zur Beitreibung rückständiger Prästationen sollen die Schultheißen, Bürgermeister und Erheber folgende Zwangsmittel anwenden:

1. Die Exekutionen müssen zuvörderst durch einen oder zwei Fuß-Soldaten mit Zuziehung des Landfrohnen verwirklicht und den Debenten so viel Getreide gepfändet und distrahirt, oder so viel liegende Güter abgeschätzt werden, als zur Zahlung der schuldigen Prästationen und der Exekutionskosten erforderlich sind.

Digitized by Google

2. Wenn hierdurch die Zahlung des Rückstandes nicht erreicht wird, so stehet es dem Schultheißen und dem Erheber frei, eine Exekution zu Pferd nachzusuchen.

3. Die Exekutanten sollen, jedoch nur bei wirklich persönlicher Anwesenheit, von den Renitenten Folgendes täglich erhalten:

ein Musketier, nebst Hausmannskost und einer Maß Bier, ... 6 Petermänger,
ein Unteroffizier, nebst Hausmannskost und einer Maß Bier, ... 9 „
ein Reiter, nebst Hausmannskost und einer Maß Bier, ... 3 Batzen und
ein Unteroffizier, nebst Hausmannskost und einer Maß Bier, ... 12 Petermänger,

beide Letztere auch 1½ Sester Hafer und 10 Pfund Heu für jedes Pferd.

---

46. Neuwied den 20. August 1711.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

In den Kirchspielen und Dörfern, so wie in der Stadt Neuwied sollen den gewöhnlichen Feldschützen mehrere bewaffnete Bauern und Bürger zugeordnet werden, um sowohl bei Tage als bei Nacht die Felder, Gärten und Weinberge zu bewachen und alle in denselben auf Raub und Diebstahl betroffene Personen zu verhaften. Hierbei soll den Wächtern nicht nur die Anwendung von Gewalt, sondern auch gestattet sein, auf nächtliche Diebe Feuer zu geben.

---

47. Neuwied den 30. October 1713.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Um die Einschleppung der in Oestreich, Böhmen, Regensburg und Hamburg herrschenden Seuche zu verhüten, wird nicht nur der Handel und Wandel mit und nach den inficirten Gegenden und Orten verboten, sondern es sollen auch auf den ins Land führenden Straßen Wächter angestellt werden, welche weder Personen und Waaren, noch auch Vieh, ohne Production und Begleitung glaubhafter Gesundheits-Päße, in das diesseitige Gebiet einlassen sollen.

Digitized by Google

Desgleichen müssen alle fremde und verdächtige Personen, herrenloses Gesindel, Bettler und Vagabunden, sodann auch selbst mit Pässen versehene Juden, die in den gesunden Nachbarlanden nicht vergleidet sind, auf den Landesgrenzen abgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 5. Dezember 1720 und 13. Jan. 1739 ist, wegen der in Polen und in Frankreich, resp. im Stifte Fulda herrschenden pestilenzialischen Seuche, die Wiederanwendung der vorbemerkten Vorsichtsmaßregeln befohlen und sind die Wirthe zu Neuwied und an andern Orten angewiesen worden, keine unbekannte Fremden ohne Gesundheitsatteste aufzunehmen ꝛc.

---

48. Neuwied den 11. November 1713.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Nach dem Beispiele sämmtlicher Nachbarstaaten wird die Ausführung aller Fruchtgattungen und des Heues, sodann auch das Branntweinbrennen aus Früchten, ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß, verboten.

Bemerk. Unterm 22. Februar 1731 ist die Ausfuhrung der Früchte, wegen der steigenden Theurung derselben, bei Confiskations-Strafe wiederholt verboten worden.

---

49. Neuwied den 2. August 1714.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Landesherrliche Bestätigung einer am 30. Juli c. a. von dem Magistrate zu Neuwied erlassenen Metzger-Ordnung, wodurch unter Anderm bestimmt wird:

1. daß die Metzger kein anderes als durch den bestellten Aufseher für gesund erkanntes Vieh, auch keine Stiere, Eber oder noch keine 14 Tage alte und weniger als 25 Pfd. wiegende Kälber schlachten dürfen;

2. daß dieselben keine Eingeweide als Zugabe beibauen, auch kein Bock- oder Schaf-Fleisch als Hammelfleisch verkaufen dürfen;

3. daß die beim Verkauf zur Anwendung kommende Andernacher Fleisch-Taxe bei jedem Metzger öffentlich aus-

Digitized by Google

gehangen seyn muß und daß nur mit geeichtem Gewichte verkauft werden darf, und

4. daß Contraventionen mit Confiskation des gesunden Fleisches zu Gunsten der Armen, resp. mit Vernichtung des ungesunden Fleisches und mit einer Geldstrafe von 5 Flor. belegt werden sollen.

---

50. Neuwied den 5. Juni 1715.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs der nothwendigen Erkennung des Zustandes der Unterthanen und zur Begründung weiterer landesherrlicher Verordnung, werden sämmtliche Schultheißen angewiesen, ein genaues Verzeichniß aller Eingesessenen ihrer Kirchspiele, mit Angabe: ob und wie viele Familien in einem Hause zusammenwohnen, wie viel Ackerland und Wiesen sie besitzen, ob sie im Lande geboren, oder von fremden Orten und seit wann in dasselbe eingewandert sind, welches Gewerbe sie treiben, wie viel sie an Herren- und Römer-Gelder zahlen, welchen Viehstand sie halten und wie ihre Umstände, ihr Leben und Wandel beschaffen ist —, binnen 14 Tagen einzureichen.

---

51. Neuwied den 21. Juni 1715.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Der Stadtschultheiß zu Neuwied und sämmtliche Kirchspiels-Schultheißen werden angewiesen, künftig, ohne vorher eingeholte landesherrliche Bewilligung, Niemanden mehr als Bürger oder Einsasse aufzunehmen.

Bemerk. Unterm 3. August 1720 ist dem Magistrat zu Neuwied die seitherige sogar widersetzliche Nichtbeachtung der obigen Verordnung ernstlich verwiesen und derselbe desfalls, unter landesherrlicher Kassirung der verbotwidrig geschehenen Bürger-Aufnahmen, zur Verantwortung aufgefordert, zugleich auch die strenge Handhabung des vorstehenden Befehls der Regierungs-Canzlei aufgetragen worden.

Digitized by Google

52. Neuwied den 6. Januar 1719.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die in einem nachfolgenden Abdruck enthaltenen, der Stadt Neuwied im Jahre 1662 landesherrlich ertheilten Privilegien werden, mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte und Regalien, bestätiget und deren Handhabung zugesichert.

Bemerk. Conf. ad Nr. 11, u. Nr. 17 u. 75 d. S.

---

53. Neuwied den 18. Juli 1720.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Alle herrschaftliche Revenüen, sowie die Civil- und Militair-Gelder sollen nach genauer Verzeichnung der Zahlungspflichtigen, von diesen zu rechter Zeit, durch die Einnehmer, Schultheißen und Bürgermeister erhoben und alle vier Wochen zur landesherrlichen Kasse eingeliefert werden, woselbst sie bis zur Verwendung abgesondert asservirt werden sollen.

---

54. Hahnhof den 8. October 1721.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der durch die Ziegen-Weide den Waldungen verursacht werdenden Nachtheile, wird verordnet, daß nur den in jedem Kirchspiele zu ermittelnden dürftigen Unterthanen, welche keine Kuh zu erhalten im Stande sind, die Haltung einer Ziege, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Geißen-Geldes, erlaubt ist; daß solche Ziegen nur an Stricken geführt und zwar nur an Feld-Hecken und Hegen gehütet werden dürfen; daß ein genaues Verzeichniß der Ziegen-Eigenthümer von jedem Bürgermeister aufgestellt und durch die Schultheißen der Forstbehörde zugestellt werden soll, und daß jede vor den Hirten getriebene oder, auch an sonst unverbotenen Orten, ohne Strick weidend betroffene Ziege von den Jägern weggenommen und deren Eigenthümer mit 3 Gulden fiskalischer Strafe belegt werden soll.

Digitized by Google

55. Neuwied den 27. Januar 1722.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die, mittelst Balgereien, Schlägereien, Schmähungen und anderer Exzesse, von den Unterthanen verübt werdenden Polizei-Frevel müssen, ungeachtet der zwischen den Betheiligten stattfindenden Aussöhnungen, von den Kirchspiels-Schultheißen, zur Wahrnehmung des dabei unterlaufenden fiskalischen Interesses, am Ende eines jeden Monates, bei der Regierungs-Canzlei schriftlich und speziell angezeigt werden. Bei späterer Entdeckung solcher von den Schultheißen verheimlichten Vorgänge sollen jene die auf diesen haftenden Geld-Strafen erlegen.

---

56. Neuwied den 21. Februar 1722.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Unter Erneuerung des Befehls zur Abweisung und Nichtduldung fremder Bettler und fremden Gesindels und mit der Bestimmung, daß jeder Ort und jedes Kirchspiel seine Armen selbst unterhalten müsse, wird verordnet, daß kein Wirth zu Neuwied und in den andern Ortschaften, ohne vorherige Anzeige bei der Lokalbehörde, einen Fremden über Nacht beherbergen darf.

Bemerk. Am 2. Dezember 1727 ist es den Wirthen und Bürgern zu Neuwied, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für jede Unterlassung, befohlen worden, über die täglich von ihnen logirt werdenden Fremden an jedem Abend einen Fremden-Zettel an den Stadt-Schultheißen einzureichen.

---

57. Neuwied den 13. März 1724.

Regierungs-Canzlei der niedern Grafschaft Wied.

(In Abwesenheit des Landesherrn.)

Zur Verhütung der von verschiedenen Unterthanen, — Behufs beabsichtigter Auswanderung nach Lithauen oder Ungarn —, projectirten heimlichen Veräußerung ihres inländischen Eigenthums, werden sämmtliche Schultheißen angewiesen, die ihnen untergebenen Kirchspiels-Gemeinden, wie

Digitized by Google

gewöhnlich, sofort zu convociren und jedem eingesessenen Unterthan die Veräußerung seiner Güter, ohne vorherige desfallsige Berichtigung des Abzuggeldes an den Landesherrn und dessen erlangten Los- und Quitt-Schein, bei Strafe der Güter-Confiskation, zu verbieten. Nur nach Produktion solcher Bescheinigung geschehenen Abtrages dürfen die Schultheißen Kaufbriefe bestätigen oder ertheilen, und sollen die ohne Erstere geschlossenen Käufe nichtig und deren Gegenstand dem landesherrlichen Fiskus verfallen sein.

---

58. Neuwied den 5. April 1724.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die in der Stadt Neuwied, ohne spezielle landesherrliche Erlaubniß und zum Nachtheil des Ackerbaues, vielfach bestehenden offenen Taubenschläge müssen von den Eigenthümern sofort abgeschafft werden; die dessen sich weigernden Bürger sollen mit Wegnahme ihrer zu Felde fliegenden Tauben, mit Zunagelung ihrer Taubenschläge und wegen ihres Ungehorsams noch besonders gestraft werden.

---

59. Neuwied den 9. Mai 1724.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Das am 21. Juni 1715 erlassene Verbot der Aufnahme eines Bürgers, Beisassen oder Unterthans, ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß, muß von den Schultheißen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., strenge gehandhabt werden, und dürfen die aus Lithauen oder Ungarn zurückkehrenden Auswanderer im Lande nicht wieder aufgenommen oder geduldet werden.

Bemerk. Unterm 24. Septbr. 1725 ist den Schultheißen die sofortige Wegweisung der aus ihren Kirchspielen einmal verzogenen und landesherrlich nicht wieder aufgenommenen Individuen, unter Androhung einer Strafe von 20 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall, befohlen worden.

Digitized by Google

60. Neuwied den 27. August 1725.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Kein Bürger und Unterthan darf sein erkrankendes Vieh selbst schlachten oder dieses von Andern bewirken lassen, noch auch das Fleisch davon verkaufen, oder das gefallene Vieh willkührlich abledern, vergraben oder ausschleppen lassen. Entgegenhandelnde sollen nicht nur „ihres „zünftigen und sonstigen ehrbahren Umbgangs mit Andern, „vermittelst Aufsteckung des Messers vom Wasenmeister (so „ihm hiermit erlaubt ist) verlustig sein, sondern auch ver„mittelst arbitrairer Straffe darvor angesehen werden."

61. Neuwied den 30. März 1726.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die Effekten der nach Amerika auswandern wollenden Unterthanen müssen von den Schultheißen, unter dem Nachtheile eigener Ersatzleistung, so lange mit Arrest belegt werden, bis die Abziehenden über die von ihnen geschehene Berichtigung aller herrschaftlichen Prästanda die Quittung und den Losschein der landesherrlichen Land-Rentmeisterei und Canzlei produciren.

62. Neuwied den 19. Juli 1727.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Der Markt zu Honnefeld soll künftig jedesmal am Tage vor jenem zu Steimel, und zwar der erste am 21. d. M., gehalten, auch daselbst, während der zwei ersten Jahre, nur die Hälfte des sonst üblichen Zolles und Standgeldes entrichtet werden.

Bemerk. Am 14. Mai 1729 ist den Handelsleuten und Bürgern zu Neuwied der regelmäßige Besuch des Honnefelder Marktes resp. die dortige Feilbietung ihrer Waaren, bei 2 Rthlr. Strafe für jede Unterlassung, landesherrlich befohlen worden.

Digitized by Google

63. Neuwied den 15. August 1727.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Nebst Erneuerung des Befehles: in den Kirchspielen keine Niederlassung von Fremden und Ausländern zu gestatten, wenn diese nicht über die geschehene Leistung des Unterthanen-Eides und über die bewirkte Abfindung wegen des sogenannten Einzugs- und Bürgergeldes ein Attest der landesherrlichen Kanzlei produciren —, wird den Gemeinden die Erhebung des gewöhnlichen Nachbargeldes von Neuanziehenden, für deren künftige Theilnahme an den Gemeinde-Nutzbarkeiten, vorbehalten, und sollen die Schultheißen die Beträge des in jeder Gemeinde bisher üblichen Nachbargeldes anzeigen, sodann auch keine Niederlassung liederlichen Gesindels gestatten.

---

64. Neuwied den 27. Februar 1728.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung fernerer Unordnungen bei der Leistung der Bürger-Wachdienste zu Neuwied werden die dortigen Unteroffiziere angewiesen: ihre Wachen künftig ordentlich zu versehen, sodann auch die Bürger und ledigen Bursche zur pünktlichen Leistung ihrer Wachdienste anzuhalten. Die nicht erscheinenden oder saumseligen Unteroffiziere sollen von dem Stadtwachtmeister und, resp. von den kommandirenden Unteroffizieren, die diesen unbescheiden begegnenden oder widerstrebenden wachtpflichtigen Bürger, dem Stadtschultheißen zur Bestrafung angezeigt werden.

Bemerk. Am 19. März 1729 ist, wegen der obwaltenden Unsicherheit, verordnet worden, daß zur Wache kein Individuum zugelassen werden soll, welches nicht wenigstens 20 Jahre alt und gut bewaffnet ist; daß nach 10 Uhr Abends Niemand ohne Leuchte sich auf den Straßen betreten lassen dürfe und daß die, alle Stunde von der Wache auszusendenden, Nacht-Patrouillen alle von ihr betroffenen verdächtigen Personen zum Schloß- oder Bürger-Wach-Arrest bis zum folgenden Morgen abführen sollen.

Digitized by Google

65. Neuwied den 20. April 1728.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Das, auf dem landesherrlichen Werth (Rhein-Insel) und in den andern herrschaftlichen Weidepflanzungen bei Neuwied, diebischer Weise geschehende Abschneiden der Weiden, desgleichen auch das nicht ausdrücklich bewilligte Grasen in denselben, so wie an den Gartenzäunen und in den Gärten selbst wird, bei Vermeidung willkührlicher Strafe und des Halseisens, verboten.

---

66. Neuwied den 2. März 1729.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Alles Schießen aus Feuergewehren oder andern Werkzeugen, in den Häusern, Gärten und Höfen, oder auf den Straßen und auf dem Rheinwehr zu Neuwied, wird, mit einziger Ausnahme der Fälle höchster Noth, bei einer Strafe von 10 Rthlr. verboten.

---

67. Neuwied den 29. April 1729.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die neuangezogenen, bereits beeidigten oder noch zu beeidigenden Bürger zu Neuwied sollen jeder einen der zu ihrem Behuf bereitgestellten ledernen Feuer-Eimer, gegen Entrichtung des Preises, vom Stadtschultheißen zugetheilt erhalten und dessen Annahme bei 2 Rthlr. Strafe nicht weigern, sodann auch denselben für den Fall eines Brandunglückes in guter Bereitschaft aufbewahren.

---

68. Neuwied den 23. Juni 1729.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Der, zur Beeinträchtigung des landesherrlichen Leibeigenschafts- und Miliz-Aushebungs-Gerechtsames, ohne besonders eingeholte Erlaubniß, ferner stattfindende Eintritt der Unterthanen und ihrer Söhne in fremde Kriegsdienste wird, bei Strafe der Confiskation des jetzigen und künfti-

Digitized by Google

gen Vermögens der Contravenienten, verboten. Die gegenwärtige Bestimmung soll von allen Pfarrern öffentlich von der Kanzel abgelesen werden.

---

69. Neuwied den 21. Juli 1729.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Mit Bezug auf eine frühere Kirchen-Verordnung des Grafen Friedrich zu Wied ꝛc., „wird hiermit ein vor alle„mahl befohlen, daß in unserm Lande Katholisch und Re„formirte hinführo nicht mehr durch Verheirathung sollen „zusammengegeben, sondern zu einerlei Religion angehalten „werden; und welche reformirte Person sich dieser unser „Verordnung zuwieder mit einem Katholischen verspricht, „oder gar fleischlich vermischet, soll entweder am Leibe „gestrafft oder mit arbitrarer Geldstraffe angesehen wer„den."

Bemerk. Conf. den §. 24 der erneuerten allgemeinen Kirchen-Ordnung vom 24. Sept. 1683 (Nr. 19 d. S.)

---

70. Neuwied den 4. Juli 1730.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die Benutzung der ausländischen, insbesondre der überrheinischen Mühlen zur Schlagung und Pressung des inländisch gewachsenen oder von auswärts eingeführten Oehl-Samens (Reps, Kohl- oder Rüb-Saamen) wird sämmtlichen Bürgern und Unterthanen verboten; sodann auch den inländischen Müllern aufgegeben, sich mit den ausländisch üblichen Schlaglohn-Sätzen zu begnügen. Entgegenhandlungen in beiden Beziehungen sollen mit willkührlicher Strafe belegt werden.

---

71. Neuwied den 19. September 1730.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Landesherrliche Bestätigung der (am 14. ej. m.) zwischen einem herrschaftlichen Commissar und dem Stadtschultheißen, Magistrate und Achtern zu Neuwied, nach Anlei-

Digitized by Google

tung der Stadtprivilegien (de 1662) und der (diese erläuternden sogenannten) Wetzlar'schen Punktationen (de 1721) revidirten und festgesetzten Accise-, Zoll-, Mehlwag- und Rent-Ordnung der Stadt Neuwied.

Durch dieselbe werden die in der Stadt producirten und die in dieselbe, zum Verbrauch oder Handelsbetrieb, eingeführten Gegenstände, als Wein, Bier, Obstwein und Branntwein, Essig, Mehl, Frucht, Fourage, Holz, Fett- und Kramwaaren, Spezereien, Schlachtvieh, Fleisch und andere Viktualien, einer bei jedem Artikel festgesetzten Accise-, Wagegeld- oder Zoll-Entrichtung unterworfen; den städtischen Krämern und Gewerbtreibenden jährliche fixe Nahrungsgeld-Abgaben aufgelegt; und die, zur Sicherung dieser Gefälle, den Zahlungspflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten, so wie die den Pächtern der Gefälle zustehenden Control- und Zwangs-Maßregeln, sodann auch die auf Defraudationen haftenden Confiskations- und Geldstrafen bestimmt.

Ferner enthält die vorbezeichnete Ordnung die Festsetzungen: daß die Erträge der gedachten Abgaben zwischen dem Landesherrn und der Stadt zu gleichen Hälften getheilt, und daß dem Erstern von allen desfallsigen Strafgeldern ein Drittel, der Stadt und den Admodiatoren der Gefälle aber der Rest zu gleichen Theilen zugewendet werden sollen; — daß das für Vermessung der Früchte zu entrichtende Möddergeld der Stadt ausschließlich zustehen, diese aber den Lohn der geschwornen Mödder bestreiten soll; und daß die vorgedachte Accise- und Wage-Ordnung, ohne Zustimmung des städtischen Magistrates und der Achter, nicht abgeändert werden dürfe, auch die herrschaftlichen Beamten, in so fern dieselben keine Handlung betreiben, von den vorgedachten bürgerlichen Lasten und Abgaben befreiet sein sollen.

Endlich und zur vollständigen Bezeichnung der städtischen Einkünfte ist zusätzlich bestimmt:

a. daß die seit 1727 eingeführten städtischen Bürgergelder von neu aufgenommenen Bürgern, und zwar, von einem städtischen Bürgers-Kinde mit 1½ Rthlr., von einem Landesunterthan mit 3 Rthlr. und von einem Fremden mit 6 Rthlr., exclusive des Einschreibegeldes zu 2 Rthlr. und der Anschaffungskosten eines ledernen Feuer-

eimers, entrichtet und zwischen Landesherrn und Stadt zur Hälfte getheilet werden sollen;

b. daß die Zunftgelder und die desfallsigen Geldbußen dem Landesherrn und den Zünften in gleichen Hälften zuständig sein sollen;

c. daß alle übrige von Stadtschultheiß und Magistrat verhängten Geldstrafen, in so fern sie 1 Rthlr. nicht übersteigen, dem Magistrate allein überlassen, alle höhere Geldstrafen aber zwischen diesem und dem Landesherrn getheilt werden sollen;

d. daß das städtische Wegegeld, Behufs der Stadtgassen und der Landstraßen nach Heddesdorf und Engers verwendet, dessen jährlicher Ueberschuß aber zwischen Stadt und Landesherrn getheilt werden soll;

e. daß Letzterm ausschließlich die (zufolg Vergleiches de 1715) regulirten und ferner zu bestimmenden jährlichen Erkenntnißgelder oder Grundzinsen für neugebauete oder noch zu erbauende Häuser, nebst den Garten- und Weingarten-Zinsen, sodann die Schutz-, Zoll-, und Sterbfalls-Gelder der Juden, und endlich die Markttagsgelder von den 4 städtischen Jahrmärkten: auf Friedrichs-, Remigius-, Nikolaus- und Johannes des Apostels-Tag verbleiben, wogegen der Stadt, ebenfalls ausschließlich, die Marktaggelder auf Simon-Juda-Markt, die Wachtgelder mit ¼ Gulden von Bürgern und Juden, und die von jeder jüdischen Familie, für die Theilnahme an den städtischen Nutzbarkeiten und Freiheiten, zu entrichtenden Abgaben von 1 Rthlr. zustehen sollen; und

f. daß von den städtischen, zu Aecker und Gärten umgewandelten Kuhweiden dem Landesherrn der ordentliche Zehnte mit 1 Rthlr. pr. Morgen, der Stadt aber der jährliche Pacht, von den Anpächtern entrichtet werden soll.

Bemerk. Am 19. December 1731 ist es den landesherrlichen Bedienten im Schlosse zu Neuwied verboten worden, zum Nachtheil der Accise-Pächter, ihr Bestallungs-Bier an Bürger daselbst Maßweise zu verkaufen, und sollen Letztere für jede fernere Contravention mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden.

72. Neuwied den 8. August 1732.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Um die bereits am 3. September 1707 verordnete Gleichheit der inländischen Frucht- und Wein-Maße mit jenen in der Stadt Coblenz zu erhalten, wird, in Rücksicht der daselbst geschehenen Abänderungen, landesherrlich bestimmt: daß künftig diejenigen Früchte, welche gestrichen werden, als Weizen, Korn, Gersten, Erbsen, Buchweizen und dergleichen, zu Neuwied, zu Heddesdof, im Burgfrieden Wied, und in den Kirchspielen Honnefeld, Rengsdorf, Biber und Feldkirchen mit Coblenzer und demselben gleichkommenden Bendorfer Maß, von den geschwornen Möddern mittelst geeichten Sümmern, gemessen, und daß alle Weine zu Neuwied und auf dem Lande nach der Thaler, oder (NB) Bendorfer Wein-Eiche netto verkauft und resp. gerudert werden müssen.

Zugleich werden die Eintrittszeitpunkte der Jahrmärkte gleichmäßig wie am 3. September 1707, jedoch mit der Abänderung wiederholt bekannt gemacht, daß der Johannismarkt, nach dem 3. Christtag auf unschuldigen Kindertag, falls dieser aber an einem Sonntag eintritt, am darauf folgenden Montag; daß der seither eingegangene Markt zu Anhausen künftig wieder auf den ersten Mittwoch nach Johanni und daß der Markt im Bann zu Selters am ersten Mittwoch nach Maria Himmelfahrt gehalten werden soll.

Ferner wird die nächstens stattfindende Anordnung eines Wochenmarktes zu Neuwied an jedem Mittwoch und die damit verbundene Freiheit der Käufer und Verkäufer zur allgemeinen Kunde gebracht und endlich angezeigt, daß das seit langen Jahren zwischen Neuwied und Coblenz bestehende Marktschiff jeden Mittwoch Nachmittags 1 Uhr von Neuwied und jeden Donnerstag Nachmittags von Coblenz abfahren und Personen und Güter gegen festgesetzte billige Fracht aufnehmen wird.

---

73. Neuwied den 26. August 1732.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Künftig muß jeder Unterthan mit der Zehnt-Frucht zwölf Sperlingsköpfe abliefern, oder für jeden fehlenden Kopf 1 Batzen zur Strafe entrichten. Um diese Vermin-

Digitized by Google

derung der dem Feldbau nachtheiligen Vögel zu erreichen, müssen die Unterthanen sich die Sperlinge durch's Fangen in Netzen und durch Ausnehmen der Brut in den Nestern verschaffen; und darf Niemand in Feldern, Weinbergen und sonsten, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., Sperlinge schießen.

---

74. Neuwied den 6. September 1732.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs der Wiederbelebung des Gewerbe- und Handelsverkehres auf dem Wochen-Markte in der Residenz-Stadt Neuwied, wird landesherrlich bestimmt:

1. daß dieser Wochenmarkt künftig alle Mittwoche gehalten werden soll;

2. daß auf demselben Käufer und Verkäufer von allen Impositen, Accisen, Standgeldern, Zoll- und andern dergleichen Abgaben, inclusive des Leibzolles der Juden, während der nächsten drei Jahre, frei sein sollen;

3. daß die Rhein-Ueberfahrt vorschriftsmäßig, prompt und gegen billige Gebühren, stattfinden soll;

4. daß die, keinem Verderben unterworfenen, Marktwaaren von einem Wochenmarkt zum Andern bei den Einwohnern oder im Kaufhause deponirt werden können;

5. daß an den Markttagen strenge Polizei gegen Bettler und Vagabunden gehandhabt werden muß;

6. daß auf dem vor der reformirten Kirche bestimmten Marktplatze die zu Markt gebrachten Gegenstände, nach Gattungen geordnet, aufgestellt werden sollen, daß jedoch Früchte, nach vorheriger Anzeigung beim Marktmeister, am Rhein-Ufer — mit dem neuen, nach dem Coblenzer, geeichten Maße — verkauft werden können;

7. daß der bestellte Marktmeister die Ordnung auf dem Markte handhaben und jede verlangt werdende Auskunft unentgeldlich ertheilen soll;

8. daß den Holz-Fuhren erst nach eingetretener Mittagsstunde die Feilbietung außerhalb des Marktplatzes erlaubt, und an den Markttagen jeder Auf- und Vorkauf der zu Markt gebracht werdenden Gegenstände bei willkührlicher Strafe verboten ist;

Digitized by Google

9. daß die (in Gemäßheit der Accise-Ordnung de 1730) zugelassenen fremden Hausirer, mit ihren bei den städtischen Krämern nicht anzutreffenden Waaren, den Markttag halten, desgleichen auch, nach festzustellender Reihenfolge,

10. von den städtischen Krämern wenigstens einer,

11. von den städtischen Bäckern aber zwei ihre Waaren und Brod auf dem Markte feil bieten müssen;

12. daß alle städtischen Metzger sich an den Markttagen mit frischem Fleische hinlänglich versehen und dieses von 8 bis 12 Uhr auf reinlichen Fleischbänken zu tarmäßigem Preise feil halten sollen; und daß endlich

13. auch den Operateurs, Zahnärzten, Marktschreiern und Lustspielern, nach erlangter herrschaftlicher Concession, der Besuch des Wochenmarktes gestattet sein soll.

Bemerk. Unterm 15. September 1732 ist landesherrlich bekannt gemacht worden, daß der erste Wochenmarkt am 24. ej. m. stattfinden werde, und sind die Schultheißen zugleich angewiesen worden, während den nächsten 4 Wochen aus jedem Kirchspiel wenigstens 10 Personen mit Viktualien, Käse, Butter, Hühner, Eier oder sonst feil habenden Gegenständen (bei 2 Rthlr. unausbleiblicher Strafe) zum Markte nach Neuwied zu schicken. Am 28. Juli 1738 ist die zweimalige Haltung des Wochen-Marktes, an jedem Samstag und Mittwoche, verordnet und den Lokalbehörden die Beförderung des Marktbesuches durch die, Viktualien feil bietenden, Unterthanen, empfohlen worden.

---

75. Neuwied den 17. Februar 1733.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Nachdem Wir in Gnaden entschlossen, Unsere Residenz-Stadt Neuwied am Rhein zu erweitern und derentwegen allen möglichen Vorschub zu thun; Als haben wir, diesen Zweck zu erreichen, nachfolgende vortheilhafte Punkten allen und jeden, welche sich allhier häußlich niederlassen werden, hiermit und Krafft dieses ertheilet.

Digitized by Google

1. Einem jeden die vollkommene Gewissens-Freiheit und Uebung seiner Religion dem westphälischen Friedensschluß gemäß, wie solche bereits allhier in einer jeden Religion eingeführet.

2. Eine zehnjährige Freiheit, nach Verfließung welcher Zeit, sie anderen Einwohneren der Stadt nach Inhalt der ihnen oblaut verliehenen Privilegien, Recht und Immunitäten (de 1682 conf. Nro. 17 d. S.) und der Wetzlarischen Punktation (conf. die Anlage hierbei) gleichgehalten werden sollen.

3. Ferner wollen wir aus besonderen Gnaden eine Anzahl Häuser unter nachfolgenden Conditionen aufbauen lassen:

1. Ein jedes Haus von 28 Schuh lang und 20 Schuh breit, mit einer hierzu benöthigten Platzung soll, vermittelst unserer hierzu anwendenden Beihülfe nicht mehr als 300 Rthlr. zu stehen kommen.

2. Um dieses zu bewohnen, zahlt eine jede Familie jährlich 12 Rthlr. an Hausmiethe; wobei jedoch dem Pächter erlaubt ist, so viel Mitpächter zu seinem Nutzen anzunehmen, als sich darin behelfen können.

3. So jemand ein solches Haus eigenthümlich an sich bringen und erkauffen wollte, zahlt derselbe den Preis wie oben steht.

4. Diese Summe wird nach eines jeden Gelegenheit abgetragen, wobei zu bemerken, daß nach Proportion, wie viel er auf obiges Kapital deren 300 Rthlr. wirklich zahlet, auch das Miethgeld nach Proportion davon abgezogen und ihnen vergütet werde.

5. So jemand wäre, welcher ein größeres Haus, als hiebevorn gemeldet, verlangen würde, so versprechen wir, gegen Auszahlung des überschießenden Quanti, solches nach seinem Gefallen erbauen und vergrößern zu lassen.

4. Diejenige, welche allhier in der Stadt ankommen, ehe und bevor obige Häuser völlig ausgebauet und verfertigt sind, sollen in andere Bürgerhäuser hierselbst um ein Billiges einlogirt werden.

Digitized by Google

5. Denenjenigen aber, welche selbsten sich Häuser zu bauen Willens wären, versprechen Wir auch gnädigst:

1. Einen geziemenden freien Platz gleich andern Einwohnern hierselbst,

2. Ein Geschenk hierzu von 50 Rthlr.,

3. Die Handreichung derer benöthigten Materialien um einen billigen Preis auf den Platz zu liefern, welchen sie nicht eher als nach Verfließung eines Jahres zu zahlen schuldig; wobei zu merken, daß derjenige, welcher zu Ende desselben Jahrs, solchen zu zahlen nicht im Stande wäre, alsdann in dem künfftigen Jahre darauf die Interessen davon ad 5 pCt. vor die Summe der obgedachten gelieferten Materialien abtragen solle.

6. Diejenigen Bürger und Handwerksmeistere, welche bereits an andern Orten ihre Meister-Stücke verfertiget und das Meister-Recht erlanget, zahlen weiter nichts hieselbst an die Zunfft als das gebührende Einschreibe-Geld in dem Bürger- und Meister-Buch, so sich auf ein Weniges beträgt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und hiefür gedrucktem gräflichem Insiegel, so gegeben ꝛc.

Bemerk. Conf. Nr. 11, Nr. 17 und Nr. 52 d. S. — Die oben §. 2 bezogene sogenannte Wetzlarer Punctation ist folgenden wörtlichen Inhalts:

Nachdem die zwischen Ihro Herrn Graf Friedrich Wilhelms zu Wied Hochgräflichen Gnaden eines und dann Dero Unterthanen, Bürgermeister, Rath, Achteren und größten Theil der Bürgerschaft Dero Stadt Neuwied andern Theils, seithen etlichen Jahren entstandene, und ans Hochpreißliche Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht erwachsene Irrungen dahin gediehen, daß auf beiderseits Ansuchen von diesem höchsten Gericht eine Commission zur Güte auf Ihro Herrn Graf Friedrich Ernsts zu Solms hochgräflichen Excellenz und Gnaden erkannt, auch nach behändigtem Kaiserlichen allergnädigsten Commissorio von Deroselben aus der besondern Consideration, daß diese Sache ein vornehmes Mitglied des Reichs-Grafen-Standes und dessen Gräflichen Unterthanen betreffend, und den innerlichen Ruhe-

stand, zu Abwendung künftiger, dem Gemeinen Wesen schädlichen Folgen, hingegen zur Beförderung beiderseits Aufnahme und Wachsthumb, auf alle Weise wieder herzustellen, und zwischen Obrigkeit und Unterthanen gutes Vernehmen zu stiften, einem Commembro vor andern ohnedem obliegen wolle, übernommen, auch ex parte der hier anwesenden Stadt Neuwied'ischen Deputirten die vom Stadt-Rath und der dabey ermeldten Mißverständnissen interessierten Bürgerschaft denenselben ertheilte Vollmachten übergeben, und respektive agnosciret worden. So ist über die Städtischer Seits formirte postulata nach verschiedenen schriftlichen und mündlichen Handlungen, und darauf von des hohen Herrn Mediatoris hochgräflichen Excellenz und Gnaden angestellten, gedeylichen Unterredungen, mit göttlicher Hülfe, endlich ein Vergleich getroffen, und das gütlich Abgeredete, weil wegen der annahenden Ferien, und deshalb von beiden Seiten pressirten Abreisen, alle und jede Punkten in einem förmlichen recess zu bringen, die Zeit nicht leiden wollen, zu jeden Theils mehrerer Sicherheit ad interim nur punctationsweise, wie folgt verfasset; und vor allen Dingen

1. Von Ihro Herrn Graf Friedrich Wilhelms zu Wied hochgräflichen Gnaden nachdeme die bisher mit deroselben in Irrung gerathene Stadt-Rath, Achter, und Bürgerschaft gebührlicher submission bezeuget, mit Verwilligung einer General-Amnestie alles bisher passirte in vollkommenen Vergeß zu stellen, und dieselbe Ihrer vorigen Gnade, Schutz und Protection genießen zu lassen, auch deren Aufnahme und Bestes, als Landesherrschaft auf alle Weise in Gnaden zu befördern, hingegen aber diese, Seiner Hochgräflichen Gnaden als ihrem von Gott vorgesetzten Ober- und Landesherrn künftighin allen schuldigen unterthänigen Respect, Liebe, Treue und Gehorsam jederzeit zu beweisen, versprochen und zugesagt worden:

2. Versprechen Hochgedachte Seine Hochgräfliche Gnade, das der Stadt von Dero Herrn Vatter, Herrn Graf Friedrichen zu Wied, Hochseeligen Andenkens in Anno 1662 ertheilte, und von Kaiserlicher Majestät confirmirte Privilegium alles seines Inhalts, und zwar nach Maaßgabe dieses, dasselbe einigermaßen erläuterenden Vergleichs, künftighin genau zu observiren, und Dero Rath und Bürgerschaft darwieder nicht zu beschwehren, noch von jemand, es geschehe das auf was Art oder Weise es wolle,

Digitized by Google

beschweren zu lassen, doch mit Vorbehalt der, nach Inhalt des Kaiserlichen Carolingischen privilegii, Ihro zustehenden und reservirten Landeshoheit und Gerechtigkeit.

3. Die in Kirchen- und Schul-Sachen, von allerseits religions-Verwandten, bei der Commission vorbrachte Beschwerten, und daher formirte praetensiones betreffend, hat man, um allen auch leicht entstehenden perpetuirlichen Mißtrauen und Unfrieden vorzukommen, zwar auch dieserhalb gütlichen Vergleich tentiret, und diese nebst andern Irrungen paripassu zu heben sich bemühet;

Nachdem man aber hierunter zu reussiren dermahlen nicht vermogt, so sind diese puncte bis zu anderweiter gütlicher Vernehmung ausgesetzet worden, wie dann insonderheit die Bürger reformirter Religion mit Zuziehung ihres Presbytery des Nächsten mit Ihrer gnädigen Herrschaft weitere gütliche Handlung pflegen, und ihres Orts alles Mögliche versuchen wollen, damit die, wegen ihrer Kirchen- und Schul-Sachen, obwaltende differentien, ohne Weitläuftigkeit unter ihnen selbsten gehoben und beigelegt werden mögten.

4. Und soviel das Zehendfahren betrifft, wollen die Bürger denjenigen Zehenden, den sie von ihren Gütern abzugeben schuldig, in die Herrschaftliche Zehend-Scheuer zu schaffen, sich weiters nicht weigern, dagegen die Herrschaft dieselbe ein mehreres, als auf dem ihrigen gewachsen, zu fahren nicht anhalten, auch damit ein Bürger vor dem andern nicht beschweret werde, die Bestellung und Beordnung der Fuhren denen Bürgermeistern lediglich überlassen, doch daß die Bürgermeister hierunter keine moram comittiren, welchenfalls die Herrschaft das Nöthige selbst zu veranstalten sich vorbehält.

5. Das Abzug-Geld anlangend, gestehet der Stadt-Rath die von Fremden und Auswärtgen von ererbten oder sonst verkauften Gütern, etwa zu zahlen habende Nachsteuer der Herrschaft völlig und allein zu, ohne daß er weiter einigen Antheil, weder pro praeterito noch futuro daran praetendire, ist auch zufrieden, daß die Ab- und anderwärts hinziehende Bürger sich sowohl bei der Herrschaft, als bei Rath vor ihrem Abzug behörig anmelden.

6. Die Proclamations-Scheine betreffend, über welche die Bürgerschaft gröstentheils sich bisher beschwert, hat dieselbe endlich in Ansehung der ihr vorgestellten Be-

Digitized by Google

weg-Ursachen, deshalb keine weitere Schwierigkeit zu machen, auch die bisher davon geforderte Gebühr ohnweigerlich zu erlegen sich erklärt.

7. Den Unterthanen-Eid der neu recipirten Bürger betreffend, will die Herrschaft, daß derselbe in der Canzlei besonders geschworen werde, weiters nicht praetendiren, dagegen aber der Stadt-Rath geschehen lassen, daß der Bürger-Eid, in welchem der Neoreceptus gnädiger Herrschaft zuforderist als Unterthan Treu und Gehorsam zu schwören schuldig, von deroselben, so verbindlich als Ihro gefällt, eingerichtet werde, versprechen auch ohne Herrschaftlichen Consens und Einwilligung keinen zum Bürger anzunehmen, er sey denn erst von der Herrschaft als Unterthan angenommen, und sind solchem nach zufrieden, daß jeder, so Bürger werden will, zuförderist bei der Landes-Herrschaft sich angeben und bemelte reception zum Unterthanen vor allen Dingen behörig auswürken.

8. Stehet die Bürgerschaft von der gesuchten Befreiung von Zoll- und Standgeld, soviel die vier gemeine Jahrmärkte betrifft, ab, und will gleich denen Fremden dasselbe künftig hin entrichten.

9. Gleichwie die Herrschaft den fünften oder Simon Judae einfallenden Jahrmarkt der Stadt nicht weiter disputiret, dem Magistrat auch das davon eingehende Standgeld allein überlässet; Also will hingegen dieser, daß der Stadt-Schultheiß solchen Markt mit besitze, weiters nicht hindern, doch daß er die Gebühr, so er von übrigen vier Jahrmärkten zu genießen hat, von diesem fünften Markt nicht fordere.

10. Die verlangte Anordnung eines Wochenmarkts betreffend, verspricht die Herrschaft auf dem Fall, wann die Bürgerschaft deshalb geziemend suppliciren, und ihre Vorschläge zu mehrer Ueberlegung stellen würde, willfährige resolution zu ertheilen, auch allen möglichen Vorschub hierunter zu thun.

11. Will die Herrschaft, was die ex parte der Stadt begehrte Theil- und Absteinung des mit der Gemeinde Heddesdorf gemeinschaftlich habenden Waldes, und die unter ihnen noch streitige gemeindschaftliche Weidgangs-Gerechtigkeit betrifft, diese Sachen binnen Zeit von zwei Jahren, oder wo möglich auch ehender, durch den Weg

Rechtens, und zwar mittelst Versendung der verhandelten Acten ad impartiales erörtern lassen.

12. Die Langendorfer Schützenrügen und der Schützen-Korngarben betreffend, tragen Ihro Hochgräfliche Gnaden, dem Stadt-Rath einige Gerichtbarkeit außer der Stadt-Ringmauern zu verstatten, Bedenkens, wollen jedoch was die städtischer Seiten am Heddesdorfer Gericht pretendirende Concurrenz und die Schützengarben betrifft, des Stadts-Raths fundamenta erwarten, und solche, mit der Gemeinde Heddesdorf Gegen-Nothdurft, ebenfalls ad impartiales verschicken lassen.

13. Will die Herrschaft, was den Rheinwarff betrifft, dem Stadt-Rath in civilibus die Cognition, oder das jus primae instantiae, doch nur allein was die Bürger und die Ihrige zu Neuwied betrifft, gestatten, auch die geringe Strafhändel, von dem Brüchten-Gericht ausmachen lassen; auf dem Rhein aber demselben das geringste Recht nicht zugestehen.

Doch soll ermeldter Magistrat jährlich aus Rath und Achtern zwei annehmliche Personen, welche am Rhein auf alles und jedes gute Acht haben, und die Uebertretern der, der Rheinfahrt halber ergangenen Herrschaftlichen Verordnungen, jedesmal pflichtmäßig anzubringen haben sollen, der Herrschaft zur Bestätigung zu praesentiren Fug und Macht haben.

14. Geben Ihro Hochgräflichen Gnaden nach, daß die Bürgerschaft das im Rhein ihr zustehende Recht, Vögel zu schießen und zu fangen, auch in und an denen um die Stadt liegenden Gärten und so lang die Langendörfer Schützenrüge (deren fines jedoch noch erst fest zu setzen wären) sich erstrecket, extendire, jedoch, daß sie außer wilden Tauben, Amseln, Troschlen, Stahren, Lerchen, Marckulfen, Finken, Goldammern und Spatzen weiter nichts zu schießen, oder zu fangen, vielweniger Hunde mitzunehmen sich unterstehen, oder betretendenfalls ohnausbleiblicher Strafe gewärtig sey, überhaupt aber aus dieser verstatteten Freyheit, ein argument zur Behauptung einiger jurisdiction über die Langendorfer Fluhr zu nehmen, sich nicht anmessen mögte.

15. Soll denen Stadt-Krämern eine eigene Zunft zu errichten, und zu dem Ende ein project der Zunft articul

gnädiger Herrschaft zur Confirmation (welche auch praevia revisione ohnweigerlich erfolgen soll) zu übergeben erlaubt sein, auch wann solche Zunft zu Stande kommen, das Hausiren der fremden Krämer in denen in der Stadt schon befindlichen Waaren darin völlig abgestellt werden.

16. Will gnädige Herrschaft zwischen denen, dieß- und jenseits der reformirten Kirche stehenden Häusern und darin wohnenden Bürgern, um allen etwa unter denselben daher zu besorgenden Erbitterungen und Feindseligkeiten vorzukommen, keinen Unterschied machen, noch die bisher gebrauchte Benennung der Alt- und Neustadt dem Stadt-Rath weder an der ihm zustehenden niedern Jurisdiction, noch andern in Kraft Privilegii herbrachten Rechten, zum praejudiz gereichen lassen, gleich wohl aber sich und ihren Gräflichen Nachkommen, die ihnen ohne dem gebührende freie Macht zu seiner Zeit Vorstädte anzulegen, und nach Gefallen darüber zu disponiren ausdrücklich vorbehalten haben.

17. Die von dem Stadt-Rath praetendirte perpetuitatem officy Senatory betreffend, will bemeldter Rath nicht nur alle vier Jahre ein Mitglied seines Corporis abgehen lassen, und an des also abgehenden Rathsverwandten Stelle einen andern (der jedoch andern Raths-Personen mit naher Blutsfreund- oder Schwägerschaft nicht zugethan sein soll) wie bräuchlich wählen, sondern auch für diesmal gnädiger Herrschaft die nächst vacant werdende zwei Rathsstellen nach eigenem Gefallen wieder zu ersetzen freigeben, dahingegen übrigens die Herrschaft den Stadt-Rath und jegliches dessen Glied in seinem Stand und Würde beständig bleiben zu lassen, und selbigem die perpetuitaet weiters nicht streitig zu machen, versprochen und zugesagt hat.

18. Wollen der Stadt-Rath und Achtere zu einer vacirenden Raths-Herrn-Stelle jederzeit zwei Personen wählen, und solche, um die tüchtigste daraus confirmiren zu können, gnädiger Herrschaft geziemend zu praesentiren, auch nach Abgang eines Achters, die an dessen Stelle allein von denen Achtern und Zunft-Meistern, gewählte Person zur Herrschaftlichen Confirmation vorstellig zu machen, schuldig und gehalten sein, bemeldter Rath jedoch die Wahl eines Bürgermeisters sich allein vorbehalten haben.

Digitized by Google

19. Soll der Stadt-Rath was die Bestellung des Stadtschreiber-Dienstes betrift, die auf ein oder anders Subjectum ausgefallene Wahl, der Herrschaft gebührlich anzeigen und die Confirmation debité suchen, auch, geschehen lassen, daß er vor Antritt seines Dienstes, jedoch bei ordentlicher Raths-Versammlung und im Beysein und Gegenwart des Stadt-Schulzen auf die bei denen Rathsverwandten gewöhnliche Weise, sowohl in der Herrschaft, als der Stadt Eid und Pflichten genommen, auch mit einer von der Herrschaft und Rath concertirter Instruction versehen werde.

20. Die von der Stadt praetendirte Bestellung eines Stadt-Rent-Meisters betreffend, lassen zwar Seine Hochgräfliche Gnaden geschehen, daß die Bürgerschaft von einem aus ihrem Mittel das Ihrige besonders verrechnen, oder verwalten lassen, doch soll derjenige Bürger, so dazu erkieset werden mögte

1. des zu Neuwied ohngewöhnlichen und dahero ohnerlaubten praedicats: Stadt-Rent-Meisters sich enthalten;
2. der Herrschaft sowohl, als der Stadt Pflichten leisten und
3. bei dem Ende jeden Jahrs dem Stadt-Schulzen ein Exemplar seiner Rechnung in Zeiten zustellen;

Was übrige Stadt-Aemter betrifft, als der Stadt-Offizier, Wacht- und Stadt-Bau-Meister, Brod-, Fleisch-, Maas-, Ellen-, Gewicht-, Feuer- und andern Aufseher; Feldmesser, Visirer, Hebammen, Stadt-Diener, Schröter, Mötter, Nachtwächter, Schornsteinfeger, Bettelvoigt, Kuhehirten und Feldschützen, soll der Stadt-Rath jedesmal von denen, im Beisein des Stadt-Schulzen, dazu bestellten Personen, der Herrschaft gebührliche Anzeige thun.

21. Ob zwar Se. Hochgräfliche Gnaden dem Magistrat das Recht: Gefängnisse zu halten, nicht zugestehen wollen, so geben dieselben doch nach und erlauben, daß der Stadt-Rath in geringen und vor ihn undisputirlich gehörigen Sachen, eines sogenannten Bürger-Gehorsams, unter Direction des Stadt-Schulzen, nöthigen Falles, doch sonder allen Mißbrauch, sich bedienen.

22. Das Recht: Statuta zu machen, oder in Stadt-Sachen Verordnungen ergehen, dergleichen

Digitized by Google

publiciren auch affigiren zu lassen betreffend; soll dem Stadt-Rath dergleichen in Stadt-Sachen etwa nöthig seyende Gebote und Verbote, auch bei arbitrairer Straf, ergehen zu lassen, zwar zugelassen sein, doch daß der Stadt-Schultheiß erst Herrschaftliche Genehmhaltung darüber einholen, und dergleichen Verordnungen unter dem gemeinen Namen und Unterschrift: Stadtschultheiß und Magistrat hieselbst, abgefasset und publiciret werden, womit dann auch bemeldter Magistrat, um den Vergleich mehrers zu facilitiren, zufrieden zu sein declariret hat;

23. Die Convocation der Bürger betreffend, soll dergleichen ohne Vorwissen des Stadtschultzen niemalen geschehen, die Convocation selbst aber, nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Sachen, entweder durch die Corporals, oder durch die Jung-Meister oder Stadtdiener geschehen.

24. Die Abnahme der Stadt-Rechnungen betreffend, soll ein Exemplar solcher Rechnungen jedesmal dem Stadt-Schulzen in Zeiten zugestellet, die Rechnung von diesem und dem Magistrat gesammter Hand examiniret und abgenommen, von beiden, wann sie justificiret und richtig befunden, unterschrieben, auch ein Exemplar der geschlossenen Rechnung zur Canzley eingeliefert werden.

25. Das Recht: Zünfte zu errichten und Geld-Anlagen zu machen betreffend, wird das erstere unter der Bedingung, daß die Aufsätze der Zunft- und Articuls-Briefe erst gnädiger Herrschaft zur revision und Confirmation geziemend übergeben werden, daß letztere aber mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß dergleichen nicht anders als mit Zuziehung, Vorwissen und Einwilligung des Stadtschulzen geschehe, von Seiten der Herrschaft dem Magistrat zugestanden.

26. Die reception der Bürger und Beisassen wie imgleichen die Theilung des Bürgergeldes mit der Herrschaft betreffend: Gleich wie die Herrschaft dem Stadt-Rath zum Burger niemand aufdringen, auch keinen zum Beisassen künftighin annehmen will, er habe dann sattsame Zeugnisse, bis daher geführten ehrlichen Lebens und guten Wandels beigebracht, und derjenige so recipirt werden will, 100 Rthlr. würklich einbracht und angelegt oder zum wenigsten (jedoch Künstler und sonst so leicht nicht zu habende Handwerker ausgenommen) annehmliche Caution

in der Stadt geleistet; Also verspricht hingegen der Stadt-Rath, ohne Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft keinen in die Bürgerschaft auf- und anzunehmen, will auch dieselbe an dem jedesmal eingehenden Bürgergeld, nun und hinführo, willig und ohne weitern Widerspruch, zur Halbscheid participiren lassen.

27. Die Emolumenta des Stadt-Schulzen betreffend: Gleichwie die Herrschaft den Stadt-Schulzen dem Privilegio und diesem Vergleich zuwider nicht instruiren, auch geschehen lassen und selbigen dahin anweisen will, daß er sonderlich bei Kriegszeiten und sonsten, der Stadt Bestes nach Vermögen suchen soll, also will auch der Stadt-Rath die von dem Stadtschultheißen bisher jährlich genossene Discretion demselben künftighin unweigerlich abfolgen lassen.

28. Das vom Stadtschulzen bisher praetendirte Recht, die Execution mit Exclusion des Stadt-Raths zu vollziehen betreffend: Wird dem Stadtschulzen das Jus exequendi in gerichtlichen Sachen mit nunmehriger Einwilligung des Stadt-Raths, solitarie und privative überlassen, doch daß er in dergleichen Stadt-Sachen allein der Stadt Executanten sich bediene, auch dem Magistrat in executorischer Beitreibung ihrer Stadt-Gelder und Gemeinen-Anlagen, welche jedoch jedesmal unter seiner Aufsicht und mit seinem Vorwissen geschehen soll, keine Hinderung thue.

29. Die Straffälle betreffend: Soll in Sachen, so delicta leviora betreffen, und ohne einigen Zweifel vor den Stadt-Rath gehören, der Stadtschultheiß und Stadt-Rath conjunctim, oder gesamter Hand cognosciren und urtheilen, auch, wann der erstere durch Krankheit, oder sonsten beim Stadtgericht zu erscheinen gehindert sein sollte, die Herrschaft jemand anders an seine Stelle zu schicken befugt sein, falls aber die Qualitaet der delictorum, und ob dieselbe zur obern oder niedern Gerichtsbarkeit gehörig zweifelhaft und ungewiß befunden werden, und darüber erst Untersuchung anzustellen nöthig sein sollte, gibt Magistratus zu, daß der Fiscal sein Amt dabei thue; wobei dann nochmals festgesetzt worden, daß die Geldstrafen so unter einem Thaler angesetzt werden, dem Magistrat allein verbleiben, die über einen Thaler dictirten Strafen, oder Brüchten aber, nach bisher secundum literam Privilegii herbrachter Weise, zwischen Herrschaft und Stadt-Rath ferner in's

Digitized by Google

gleiche getheilt, und jedem das ihm Zukommende ruhig gelaſſen werden ſoll.

30. Läſt der Stadt-Rath geſchehen, daß die Concurs-Processe und Einkindſchafts-Pacta ohnmittelbar vor die Canzley gezogen, auch die tutores und Curatores, ſo derſelbe zu wählen und zu praesentiren haben ſoll, von der Canzley confirmiret werden, dagegen will die Herrſchaft das jus protocolli und der Stadt-Registratur sigilandi, confirmandi contractus, obsignandi, adjudicandi, immissiones decernendi, conficiendi matriculam, jedoch vorbehältlich Herrſchaftlicher ratification, wie ingleichen das jus decernendi sequestrationem, ponendi limites in civitate, conficiendi inventaria, Erbtheilung Reversalien, Errichtung der Testamentorum publicorum, und anderer letztern Willens-dispositionum, wie ingleichen der Schenkung unter Lebendigen und von Todeswegen und andere Actus, ſo nach Inhalt des Privilegii dem Stadt-Gericht competiren, demſelben nicht weigern, noch in Exercitio illorum ihn hindern, überhaupt aber die jura primae instantiae exepta tamen prorogatione jurisdictiones (welche der Stadt-Rath in ſoweit ſelbige Rechtens, nebſt andern Fällen ſo von Rechtswegen vor die hohe Obrigkeit gehöret auch zugeſtanden) nach dem Buchſtaben des Privilegii, demſelben ohngeſchmälert laſſen, auch dem Stadtſchulzen, daß er von ohnvermutheten und eiligſt zu erörternden Nieder-Gerichts-Fällen, wenigſtens dem Bürgermeiſter und Stadt-Schreiber gleich Nachricht ertheile, und dieſe zu deren rechtlichen Abthuung ziehen ſolle, gemeſſenen Befehl ertheilen, nicht weniger, die Canzley dahin anweiſen, daß ſelbige die in Stadtſachen an ſie ergangenen Befehle und Rescripta jedesmal dem von Ihro confirmirten Bürger-Meiſter, und zwar nach Befinden originaliter oder copialiter insinuiren und zuſtellen laſſe.

31. Die Concurrenz des Stadt-Raths bei peinlichen Sachen betreffend: Sollen einige des Raths, obſchon die Herrſchaft weder den erſten Angriff, noch die geringſte Cognition in peinlichen Sachen demſelben zuſtehen will, bei Heegung eines gegen einen Mißthätig befundenen Burger oder Beiſaſſen angeſtellten ſolennen Blut-Gerichts, als Blut-Schöpfen in allen Fällen zugezogen und dabey niemals übergangen werden.

32. Den auf Wein und Bier ſo ohnmweiß, oder in ganzen Fäſſern verkauft wird, in Anno 1709 geſchlagenen

Digitized by Google

Accis betreffend: Will Rath und Burgerschaft desselben Erhebung zugestehen, daran weiter nicht hinderlich seyn.

33. Die Verpachtung der Accise betreffend: Wird der Stadt erlaubt, ihre daran habende Halbscheid durch jemanden ihres Mittels einnehmen und verwalten zu lassen; Im Fall aber die Verpachtung des Accises beiderseits gut und räthlich erachtet werden sollte; will Burger-Meister und Rath, was den Ort, die Zeit und übrigen modum der Verpachtung anbelanget, der Herrschaft freye disposition überlassen.

34. Das Weeggeld betreffend: Soll der Stadt-Rath die bisher gehabte Einnahme desselben zwar behalten, und selbiges zu nöthiger Bau- und reparirung der Wege und Straßen, als wozu dasselbe billig distinirt bleiben muß, zu Beförderung der Commercien und Bequemlichkeit der Reisenden bona fide anwenden, das etwa jährlich davon übrigbleibende aber mit der Herrschaft zu theilen sich weiters nicht weigern.

35. Die von Seiten der Herrschaft bisher allein eingehobene Strafen, und die vom Stadt-Rath bishero praetendirte restitution ihrer daran habenden Halbscheid betreffend: Erklärt sich zwar endlich Bürger-Meister und Rath von dieser Forderung abzustehen, bedingt sich aber daneben, daß der bisher von durante processu wider ein und andern Burger reservirten Strafen weiter nicht gedacht, vielweniger selbige angefordert, auch die in Ansehung dessen und andern abgenommenen Pfände wieder restituiret und zurück behändigt werden mögten, worin dan auch Se. Hochgräfliche Gnaden auf den Fall, wann wegen des dann und wann passirten schriftlich deprecirt und um obbemelte remission und respective restitution, decenter nachgesuchet werden würde, zu Bezeigung vordringender landesväterlichen Milde und Gnade zu willfahren, gnädig versprochen haben, was aber den Uberfeld und dessen mit dem Lieutenant von Menzenroth gehabte Händel in specie betrifft, da sind zwar Se. Hochgräfliche Gnaden in Ansehung dieses Vergleichs ebenfalls geneigt, demselben nach geschehener solennen Abbitte und bezeigter submission zu pardonniren, und die allenfals mit seiner Begünstigung verwirkte fiscalische Strafe in Gnaden ihm zu erlassen, wollen aber dem von Metzenroth, seine gegen bemeldeten Uberfeld, wegen des dem Bericht nach an seinem Leibe von demselben erlittenen harten tractaments etwa nach

intendirende action, damit nicht benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten haben.

36. Die auf die Waaren vormals geschlagene sogenannte Imposten betreffend: Ist dieser Punkt, weil die städtische Bevollmächtigte mit ihren Mitbürgern deßhalb sich weiters zu besprechen nöthig funden, zu fernerer Unterredung ausgesetzt, von jenen jedoch die Versicherung gethan worden, daß sie zu Hauß ihrer gnädigen Herrschaft dermaßen annehmliche Vorschläge zu thun Gelegenheit nehmen wollten, womit dieselbe ohnfehlbar wohl zufrieden sein würden; wobey sich inzwischen sowohl die Herrschaft als Stadt alle Competentia vorbehalten haben will.

37. Die neue Mehlwaag-Ordnung betreffend: Will die Herrschaft dieselbe des nechsten revidiren, und falls einige Ungleichheit oder disproportion darin befunden werden sollte, selbige nach Befinden rectificiren lassen, doch daß es bis dahin in bisherigem Stand bleibe, auch ut quantum maneat salvum dasjenige, was den einen Centner von geringerem Werth etwa abzunehmen sein mögte, dem andern Centner von höherem Preiß imponirt werde.

38. Die Anweisung der neuen Bauplätze betreffend: Wird zwar der Herrschaft dergleichen von der Stadt allerdings zugestanden, dem Magistrate aber hingegen nicht verwehret auf das Bauen selbst, und damit solches zur Zierde der Stadt in einer regularitaet geführt und alles ordentlich dabei tractiret werde, genaue Acht zu haben und das Nöthige zu erinnern.

39. Die Stellung der Kreis- und Land-Mannschaft, Quartiers-Last, Türkensteuren und Brandschatzungen betreffend: Will die Stadt, soviel die ersten beiden Puncte betrifft, mit dem Land oder Dorfschaften, entweder durch den Weg der Güte, oder des Rechtens, selbige ausmachen, wegen der beiden letztern aber, die gemeine Last (welche der Allmächtige in Gnaden von Deutschland abwenden wolle) gleich andern zu tragen, sich vors künftige nicht entziehen.

40. Das Gewerb und Handthirung der Herrn-Diener betreffend: Declariren Se. Hochgräfliche Gnaden, daß herrschaftliche Bediente und andere gefreyte Personen, entweder aller Handlung sich enthalten, oder davon dasjenige, was die Bürger auch in Ansehung ihrer Handlung und vertreibenden Waaren tragen, zu erlegen schul-

Digitized by Google

dig sein, übrigens aber nach Inhalt des Privilegii von andern extraordinairen Anlagen und bürgerlichen Lasten, wie bishero also auch fernerweit, befreit bleiben sollen.

41. Die Zahl der Juden, die ihnen zum Handel erlaubten Waaren, deren Beiziehung zu gemeinen so real- als personal-Burgerlasten, desgleichen die vom Stadtrath ihnen bisher abgeforderte recognitions-Gelder und dann die Jurisdiction über selbige betreffend: Thut die Herrschaft der Stadt das gnädige Versprechen, daß ob sie schon in Ansehung des Ihro ohnstrittig zustehenden hohen regalis sich wegen des numeri der Juden kein Ziel noch Maas setzen, noch solch Recht von Jemanden sich beschränken lassen können, Sie doch aus selbst eigner Bewegniß, zum Besten Ihro Burgerschaft sich künftig derselben, so viel möglich, entschlagen; desgleichen soviel die Waaren betrifft es bei der in Anno 1681 der Judenschaft vorgeschriebenen Designation der ihnen vergönnten Waaren lassen, und (jedoch mit Ausnahme des Juden Abrahams, der einmal mit allerhand Waaren zu handeln, die Erlaubniß erhalten) nicht zugeben wollten, daß einer von ihnen mit mehreren Waaren, oder auf andere Weise, als in erwehnter Verzeichniß benahmet und resp. verstattet worden, Handel treiben.

Nicht weniger wollen Se. Hochgräfliche Gnaden, daß jeglicher Jud der Stadt von gemein Wasser und Weid, auch Genuß der extraordinari Bürgerwacht und sonstigen gemeinen Nutzen jährlich 1 Rthlr. zahle, nicht nur geschehen, sondern auch zu extraordinairen Vorfallenheiten selbige auch zu extraordinairen Beitrag anhalten lassen, wobei sie jedoch einen Ansatz nach Proportion ihres Gewerbs selbst zu machen, solchen auch, weil sie dem Stadtrath die geringste Jurisdiction über die Juden nicht zustehen können, selbst beitreiben und sodann dem Stadtrath zustellen zu lassen, sich ausdrücklich vorbehalten.

42. Wollen Se. Hochgräfliche Gnaden gegenwärtigen Stadt-Magistrat, und alle dessen Glieder in ihrem Amt, Stand und Würde ruhiglich lassen, auch in Ansehung der ehmals von Deroselben Ihnen zuwider und an ihre Stelle verordneten Bürger, welche Sie wieder in ihre eigenthümliche Kirchen-Stühle zu verweisen, unterthänig gebeten, nach ihrer Zurückkunft ein solch Expedienz in der Kirch treffen, daß Burger-Meister und Rath, und die mit ihnen haltende Burgerschaft damit zufrieden sein könnten und würden, wie sie dann auch die dem Magistrat bisher zuwie-

Digitized by Google

der gewesene Burger zur schuldigen Gebühr gegen denselben, wie auch zu forderſamſter Abtragung, ſowohl ihrer hinterſtelligen Stadt-Pensionen, als rückſtändigen Wacht-, Waag- und Weg-Gelder nachdrücklich anzuweiſen, nicht unterlaſſen wollen.

43. Sollen, was die in Salario ſtehende ordinaire Nachtwacht betrift, weil mehr als vier Perſonen dazu zu gebrauchen dermalen ohnnöthig, die erſt in neulichen Zeiten weiters beſtellte 2 Nachtwächter wieder abgehn, und dagegen die vor- und währenden Stadt-Troublen zu mehrer Sicherheit der Stadt gehabte extraordinari und nach der Reihe gehende Burgerwacht unter Aufſicht des Stadtſchulzen wieder eingeführt, inskünftige aber an Wachtgeld ein Mehreres von den Bürgern nicht erhoben werden, als zur Bezahlung der ordinari Nacht-Wächter eigentlich erfordert wird.

44. Das Mötter-Amt betreffend: Will gnädige Herrſchaft den Stadtrath in Beſtellung dieſes Amts jeder Zeit ohnbeeinträchtigt laſſen, hingegen dieſer zur Bezeugung ſeines vor Sr. Hochgräflichen Gnaden tragenden unterthänigen Respects, von der Herrſchaft wie ingleichen von ihren Bedienten kein Mötterlohn fordern, auch den alten Mötter Peter Werner, wenn dieſes Jahr zu Ende, wieder zum Mötter annehmen und beſtellen.

45. Wollen Se. Hochgräfliche Gnaden, weil dieſe Sache das Intereſſe gemeiner Burgerſchaft und deren posteritaet concerniret, auch die bisher zu Wiederherſtellung des gemeinen Ruheſtandes gebrauchte Wege, und ſonderlich gegenwärtiger darauf erfolgter Vergleich, zu Declarirung des zumal etwas dunkel abgefaßten und vielen Dubietaeten unterworfen geweſenen Stadt-privilegii dienet, und damit ganze Stadt und Bürgerſchaft aus dem Ungewiſſen ins Gewiſſe geſetzet werde, auch ein Bürger ſowohl als der Ander zu ſeinem Beſten daran wird Theil nehmen wollen, wenigſtens ihres Ort und wann zumahl geſammte Bürgerſchaft gutwillig darin geheelen werde, nicht hindern, daß die währenden ſolchen Mißverſtändniſſen von Rath und Bürgerſchaft dazu angewendeten Koſten, ex Communi Civitatis aerario genommen und gemeiner Stadt und Burgerſchaft verrechnet werden mögen.

46. Wie nun ſolcher Geſtalt beide Theile gütlich auseinander geſetzet, ihre Zufriedenheit mit allen und jeden

Digitized by Google

vorstehenden puncten und deren Inhalt von selbigen declariret, und solchem allem stetshin also zu geleben und treulich nachzukommen, einander zugesagt und verheißen, auch liti et causae in Camera coeptae, wie ingleichen allen An- und Gegenforderungen und praetensionen ausdrücklich renuncirt worden: Also soll über diese appunctuirte gütliche Abrede des nächsten ein förmlicher mit gebräuchlichen Clausuln, und aller Bevollmächtigten eigenhändigen Subscription bestärkter Recess, in duplo errichtet, und nebst dem in Anno 1715 zwischen der Herrschaft und Stadt, der recognitions-Gelder halber und sonsten, errichteten recess, zur Confirmation bei diesem höchsten Hochpreislichen Reichs-Gericht übergeben werden; Inmittelst aber und bis dahin, dieser Aufsatz gleich einem vollständig errichteten und vollzogenen recess vollkommene Kraft und Wirkung ad agendum et excipiendum ohne jemands Ein- und Widerrede haben: wie dann sowohl Ihro Hochgräflichen Gnaden vor sich und Dero Gräflichen Descendenten, als die Städtische Bevollmächtigte, vor sich, Ihro Committenten, und ihrer allerseits Nachkommen, mittelst ihrer hier folgenden eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten respective Gräfl. Insiegel und Pittschaften, zu steter Festhaltung alles Obgesetzten sich wohlbedächtlich verbinden und obligiren.

So geschehen, Wetzlar den 10. April 1721.

---

76. Neuwied den 20. Mai 1735.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

In Berücksichtigung der starken Bevölkerung der Stadt Neuwied, werden daselbst die Verkaufs-Preise der ersten Lebensbedürfnisse der lokalpolizeilichen Aufsicht unterworfen, und zu solchem Ende landesherrliche Polizei-Taxen für Brod, Bier und Fleisch, nach Maßgabe des steigenden oder sinkenden Preises des Mehles, der Früchte und des Jahreszeit-Wechsels festgesetzt. Die Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften, so wie die Bestrafung desfallsiger Entgegenhandlungen der Gewerbetreibenden, werden dem Stadtschultheißen zu Neuwied übertragen.

Digitized by Google

77. Neuwied den 8. September 1736.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation der zur Richtschnur der in landesherrlichen Kriegsdiensten stehenden Unteroffizieren und Soldaten verfaßten Kriegsartikel, wodurch die auf Desertion, Insubordination und andern Excessen haftenden Strafen festgesetzt werden.

---

78. Neuwied den 2. Februar 1737.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die seither zu frühzeitigen Verheirathungen junger Burschen, wodurch der Wohlstand der Familien und zugleich auch jener des Gemeinwesens gefährdet wird, dürfen nicht mehr stattfinden; künftig soll keinem Verlobten ein Copulations-Erlaubniß-Schein (von der gräflichen Canzlei) ertheilt werden, welcher nicht, nebst dem pfarramtlichen Zeugnisse, mittelst Attestes des Lokal-Beamten oder Gerichtes nachweiset, daß er 25 Jahre alt und zur vorhabenden Heirath genöthigt oder tüchtig ist, und die Qualitäten eines tauglichen Unterthans besitzet.

Die allgemeine Verkündigung und strenge Beachtung der gegenwärtigen Verordnung wird der landesherrlichen Regierungs-Canzlei befohlen.

---

79. Neuwied den 14. September 1737.

Friedrich Wilhelm, Graf zu Wied ꝛc.

Die in der Stadt Neuwied, durch fortgesetzten Gewerbebetrieb, durch Wirthshausbesuch, Spiel- und Sauf-Gelage, sogar während des kirchlichen Gottesdienstes, geschehende Entheiligung der Sonn- und Feier-Tage wird ernstlich verboten, und den Gast- und Schenkwirthen befohlen, an Sonn- und Kirchen-Tagen weder vor noch während des Gottesdienstes Wein und Bier zu schenken oder Karten-, Kegel- und andere Spiele zu gestatten, sodann auch überhaupt an keinem Tage länger als bis 9 oder 10 Uhr Abends Getränke zu verabreichen. Desgleichen wird das Kegelschieben außerhalb der Gast- und Wirthshäuser an Sonn- und Kirchentagen untersagt, und sollen

Digitized by Google

fernere Contravenienten dem landesherrlichen Consistorium zur Bestrafung angezeigt werden.

Bemerk. Unter dem obigen Datum ist auch eine, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Kirche während des Gottesdienstes und Religions-Unterrichts bezweckende, landesherrliche Verordnung erlassen worden.

---

80. Neuwied den 17. September 1737.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Der, — in Folge des (am Morgen des heutigen Tages) eingetretenen Todes des regierenden Grafen Friedrich Wilhelm zu Wied ꝛc. —, vermöge des Erbgang- und Erstgeburts-Rechtes stattgefundene Regierungs-Antritt des Grafen Friedrich Alexander zu Wied ꝛc. wird sämmtlichen Behörden, Beamten, Unterthanen und Bewohnern der niedern Grafschaft Wied bekannt gemacht und werden dieselben angewiesen, denselben als ihren nunmehrigen Landesherrn zu erkennen ꝛc.

---

81. Neuwied den 4. Januar 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die Aufbietungen der Unterthanen zu Diensten dürfen künftig, — mit Ausnahme dringender Fälle —, von den Ortsbehörden, nur mit Vorwissen eines bezeichneten landesherrlichen Dienst-Aufsehers und nur gegen dessen (den Dienstleistenden) auszuhändigenden Scheine, geschehen. Zu solchem Behufe müssen die Lokalbeamten halbjährig, im Januar und Juli, dem Aufseher eine Nachweise aller Dienstleute und Gespanne in ihrem Bezirke einreichen, sodann auch ein Verzeichniß der erforderlich gewesenen außerordentlichen Dienste beifügen, wofür der Aufseher nachträglich die Dienstzettel ausstellen soll.

Nur solche durch förmliche Dienstzettel soll künftig die Erfüllung der Dienstpflicht bewiesen, in deren Ermangelung aber doppeltes Dienstgeld als Strafe erhoben werden.

Die Dienstleute müssen von den Beamten oder Schultheißen nach der Reihenfolge (der halbjährigen Nachweisen)

Digitized by Google

ohne Ueberhäpfungen aufgeboten, und keine Kinder, sondern nur arbeitstüchtige Personen zugelassen werden. Die tägliche Dienstzeit ist in den 6 Sommermonaten Morgens von 7 bis Abends 6 Uhren und in den 6 Wintermonaten von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends; nach deren Abfluß den Arbeitern die bezeichneten Dienstzettel regelmäßig ausgehändigt werden müssen.

---

82. Neuwied den 12. Mai 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Allen Chirurgen und Hebammen, so wie allen, durch glaubhafte Zeugnisse über ihre medizinische Studien und akademische Prüfung, nicht hinlänglich qualifizirten Personen ist es bei 10 Rthlr. Strafe verboten, einem Patienten innerlich anzuwendende Arzneien zu geben und zu verordnen, oder auch äußerliche Curen und Operationen, ohne Vorwissen und Rath eines inländisch wohnenden Arztes, zu unternehmen; bei gleicher Strafe ist es dem Hofapotheker zu Neuwied untersagt, Rezepte „aus hiesiger Stadt und Landen" ohne Unterschrift eines der bezeichneten Aerzte zu verfertigen.

---

83. Neuwied den 20. Juni 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur fernern Verhütung heimlicher und eigenmächtiger Beerdigungen von todtgebornen, oder kurz nach der Geburt verstorbenen ehelichen, oder unehelichen Kindern wird bestimmt, daß dergleichen und überhaupt gar keine Beerdigungen ohne Vorwissen des Orts-Pfarrers stattfinden dürfen; und daß künftige Entgegenhandlungen mit 10 Rthlr. und höherer herrschaftlicher Strafe belegt werden sollen.

---

84. Neuwied den 2. Juli 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die in der Stadt Neuwied künftig neu erbaut werdenden, oder die wegen Baufälligkeit zu unterfangenden

Digitized by Google

ältern Häuser müssen wenigstens im untersten Stockwerke ganz mit Steinen erbauet resp. unterfangen werden. Gegen fernere Contravenienten ist mit „Inhibition, Abreißung „und sonst nachdrücklicher Ahndung zu verfahren."

---

85. Neuwied den 27. August 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die den Aerzten und Wundärzten, so wie dem Hof-Apotheker zu Neuwied bekannt werdenden, blutrünstigen und schweren Verwundungen, „zumal wenn dieselben von Streit-„händeln und Schlägereien, oder einer andern strafbaren Ver-„wahrlosung herrühren," müssen von denselben sofort der Regierungs-Canzlei, unter Spezifikation der Verwundung, angezeigt werden; desfallsige künftige Nichtanzeigungen sollen scharf geahndet werden.

---

86. Neuwied den 20. September 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Das, zum Besten der inländischen Hütten-, Hammer- und andern Werke, bestehende Verbot der Ausfuhr des Holzes und der Kohlen ins Ausland wird dahin erneuert und geschärft, daß fernere Entgegenhandlungen von Wald-Eigenthümern jedesmal mit 10 Rthlr. Geldbuße belegt, daß aber gegen diejenigen Holz ausführenden Unterthanen, welchen nur die Abholung des eigenen Brand-Holz-Bedarfs in den herrschaftlichen Waldungen an festgesetzten Holz-Tagen gestattet ist, viel schwerere, „sogar Confiskation der Wagen „und des Geschirres" umfassende Strafen verhängt werden sollen.

---

87. Neuwied den 17. October 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die von den Unterthanen in den benachbarten ausländischen Waldungen verübt werdenden Holzdiebereien und andere Frevel sollen, in desfallsigen Betretungs- oder Anzeigungs-Fällen, eben so bestraft werden, als wären dieselben in den inländischen Forsten verwirklicht worden.

Digitized by Google

88. Neuwied den 25. Oktober 1738.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Instruktion für die landesherrliche Regierungs-Canzlei, wonach sich die bei derselben angeordneten Räthe und andere Beamten, so wie die Advokaten, Prokuratoren und Partheien richten sollen, und wodurch die von dieser Behörde zu beachtende Ordnung ihres Geschäftsganges ausführlich regulirt wird.

Bemerk. Conf. die Canzlei-Ordnung vom 22. Juli 1765 in d. S.

---

89. Neuwied den 30. Oktober 1738.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Verhütung fernerer wucherlicher Contrakte wird landesherrlich bestimmt, daß die auf verpfändeten, den Gläubigern zur wirklichen Abnutzung überwiesenen Gütern haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten von den Pfandinhabern, nicht aber von den Schuldnern erhoben werden sollen, und daß künftig „kein Versatz von liegenden Grün„den von einiger Krafft, Wirkung und Gültigkeit sein soll, „welcher nicht von jedes Orts ordentlichem Gericht, in „Gegenwart beider Theile vorgetragen, dem Gerichts-Pro„tokolle einverleibet, und, bei keiner dabei erscheinenden „Bedenklichkeit, bestättiget worden ist.“

---

90. Neuwied den 27. Januar 1739.

Gräflich Wiedisches Consistorium.

In Berücksichtigung des offenkundigen Umstandes, „daß „die evangelisch-reformirte Religion in Stadt und Land „Religio dominans ist, auch andere Religions-Verwandten „auf dem Lande niemahlen das geringste Exercitium ihrer „Religion gehabt, noch zukomme; es auch denen nach und „nach ins Land ergangenen Verordnungen sowohl, als dem „Eid, so ein jeder bei der Aufnahm zum Unterthan leistet, „ganz zuwider,“ mithin den landesherrlichen Absichten entgegen ist, „daß diejenigen Unterthanen auf dem Lande, „welche der evangelisch-reformirten Religion nicht beigethan „sind, ihre Kinder heimlich und öffentlich dahin anhalten,

Digitized by Google

„deren Religion, wozu sie sich bekennen, zu folgen;“ — werden sämmtliche Pfarrer und Beamten im Lande nachdrücklichst angewiesen, „alles Ernstes bedacht und beflissen „zu sein, damit die Kinder sämmtlicher Landes-Unterthanen „in der evangelisch-reformirten Religion erzogen und unterwiesen werden mögen, folglich sich zu keiner andern als „deren alleinig zu bekennen, des Endes dann Sorge zu „tragen, daß sothane Eltern ihre Kinder frühezeitig zur re„formirten Schule halten, keine andere als darin übliche „Bücher gebrauchen, hiernächst auch die Eltern durch gütliche und überzeugende Vorstellungen dahin nachdrücklichst „anzumahnen, ihre Kinder zur Catechisation und Unterricht „in der evangelisch-reformirten Lehre gebührend einzuschicken, „überhaupt aber solche Wege weißlichst und sorgfältigst einzuschlagen, wodurch ein so nützlicher Zweck (und die landesherrliche heilsame Absicht) bestens erreicht und bewerkstelliget werden möge.“

Die in solcher Beziehung widerspenstigen Eltern sollen unter Straf-Androhung zur Folgeleistung angehalten und dem Consistorium angezeigt, auch diesem von sämmtlichen Kirchspiels-Pfarrern, mit Zuziehung der Beamten, eine spezielle Nachweise aller zur evangelisch-reformirten Religion sich nicht bekennenden Unterthanen eingereicht werden.

---

91. Neuwied den 7. Februar 1739.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die zur Beeinträchtigung des landesherrlichen Abzugs-Gerechtsams, ohne vorhergegangene Anzeige bei der vorbezeichneten Stelle, öffentlich oder zwischen Privaten geschehenden Veräußerungen von inländisch gelegenen Immobilien an Auswärtige, werden wiederholt untersagt, und bleibt es den Landesunterthanen, unter dem Nachtheile der Nichtigkeit der Verträge und willkührlicher Bestrafung, verboten: inländisch gelegene Güter und Häuser an geistliche Stifter, Klöster, Conventе oder Kirchen, desgleichen auch an Fremde, vor stattgefundener Anzeige bei der Regierungs-Canzlei, zu veräußern oder zu verpfänden. Ebenfalls soll, bei Veräußerungen der von Fremden früher auf irgend eine Art erworbenen Grundstücke und Häuser, den landesherrlichen Unterthanen der Abtrieb vor den Fremden zustehen, und muß von den Beamten und Schultheißen streng dar-

Digitized by Google

auf gehalten werden, daß keine inländische Immobilien durch Ehe- und Schenkungs-Verträge, oder durch Testamente auf auswärtige, dem Landesherrn nicht untergebene Personen übergehen; da aber, wo Letztern liegende Güter und Grundstücke durch Erbfolge ab intestato, oder auf sonstige Weise zufallen, sollen sie zur Leistung der Erbhuldigung und des Versprechens pünktlicher Entrichtung aller Abgaben und öffentlichen Lasten von solchen Immobilien angehalten werden, oder zur Veräußerung derselben an Inländer binnen Jahresfrist verpflichtet sein; im Fall der Weigerung des Letztern haben die auswärtigen Eigenthümer zu gewärtigen, daß die Güter von der Lokalbehörde feilgeboten, die Kaufgelder von den in den Besitz einzuweisenden inländischen Erwerbern eingezogen und, nach Abzug des 10ten Pfennigs, an sie ausgefolgt werden.

---

92. Neuwied den 11. Mai 1739.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Bis zur Einführung einer beabsichtigten allgemeinen Polizei-Ordnung wird eine neue Polizei-Taxe für die Stadt Neuwied festgesetzt, wodurch den dortigen Bäckern und Metzgern aufgegeben wird, Roggen-, Weitzen- und Luxus-Brod zu bestimmten Preis- und Gewicht-Sätzen, welche nach den jedesmaligen Fruchtpreisen regulirt sind, sodann auch Ochsen-, Kuh-, Kalb-, Hammel- und Schweine-Fleisch zu verschiedenen, mit Rücksicht auf die Jahreszeiten berechneten Preisen zu verkaufen. Contraventionen sollen mit Confiskations- und Geldstrafen belegt und diese von dem Stadtschultheißen und Magistrat zu Neuwied verhängt und vollzogen werden.

---

93. Neuwied den 20. Mai 1739.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Beseitigung der Bettelei durch Ausländer und durch inländische Bedürftige, wird, auf landesherrlichen Befehl, verordnet: daß die Stadt Neuwied, so wie jedes Kirchspiel, von nun an ihre und resp. seine Armen selbst versorgen und, bei dazu etwa fehlenden Mitteln und unzulänglichen Kirchen- und Armen-Geldern, das obwaltende

Sachverhältniß dem gräflichen Consistorium zur weitern Anordnung anzeigen soll. Die Lokalbehörden werden zugleich angewiesen, alle in ihren Bezirken betroffen werdende Bettler abweisen und ebenfalls zur Haft nach Neuwied abführen zu lassen, jedoch sollen alte preßhafte und von Weitem herkommende Armen, so wie die mit legalen Zeugnissen versehenen Collektanten mit einem mäßigen Zehrpfennige auf dem kürzesten Wege über die Landesgrenze gewiesen werden.

---

94. Neuwied den 29. Mai 1739.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Nur den in gehöriger Form und mit erforderlicher Genauigkeit geführten Handels-Büchern der Kaufleute zu Neuwied soll der, nach Kaufmanns-Brauch und Rechten zustehende, Glauben fernerhin gewährt, den unregelmäßig geführten Handelsbüchern aber, in sich ergebenden Fällen, „nicht die geringste Fides mehr beigelegt werden."

---

95. Neuwied den 8. Juni 1739.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die Beamten und Schultheißen werden angewiesen, auf die pünktlichere Haltung der angeordneten Tages-Dorf-Wachen dadurch zu wirken, daß sie für jedes Dorf und auf dessen Kosten einen Spies anschaffen und diesen dem in der errichteten Wachrolle zuerst aufgeführten Dorfbewohner zustellen; dieser soll damit die Wache während des Tages halten und den Spies am Abende seinem in der Reihe ihm nachfolgenden wachepflichtigen Nachbarn, zu gleichem Zwecke am folgenden Tage, übergeben, welches dann gleichmäßig fortsetzlich geschehen muß. Jeder die Annahme des Dorf-Spießes weigernde Dorf-Einwohner soll mit 10 Flor., der im Wache-Dienst Nachlässige aber mit 5 Flor. Geldbuße oder andrer Leibesstrafe belegt werden. Die ungeachtet solcher Strafverhängung widersetzlich bleibenden Wachepflichtigen müssen von den Beamten, ohne Unterbrechung des Wachdienstes, verhaftet und an die Regierungs-Canzlei nebst umständlicher Berichterstattung abgeliefert werden.

Digitized by Google

98. Neuwied den 11. Juli 1739.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Da in Gemäßheit landesherrlichen Beschlusses: „zu „allgemeiner Sicherheit, mithin auch zu desto besserer Be„förder- und Aufrechthaltung alles Handels und Wandels „in hiesiger Stadt und Lande das Franckfurther Wechsel„Recht eingeführet und beibehalten, und solches bei allen „vorkommenden Rechtshändeln in judicando zum Grunde „gelegt werden solle" —, so wird dieser Beschluß mit dem Zusatz zur allgemeinen Kunde gebracht, daß das Frankfurter Wechsel-Recht vom 1. Oktober 1739 an, jedoch nur in Ansehung der neuen nach diesem Zeitpunkt auszustellenden Wechsel, in Wirkungskraft treten, „und vor introducirt geachtet werden solle."

Bemerk. Das voraufgeführte durch den Druck vervielfältigte Patent ist unterm 18. Juli ej. a. dem Stadt-Schultheiß und Magistrat zu Neuwied mitgetheilt worden, um dasselbe bei Trommelschlag wiederholt verkündigen und demnächst an gehörigen Orten affigiren zu lassen. — Obgleich durch dasselbe nicht ausdrücklich bestimmt worden, welche ältere oder jüngere Wechselordnung der Stadt Frankfurt zur Norm dienen soll, und auch nicht konstirt, daß Exemplarien derselben auf amtlichem Wege vertheilt worden sind, so ist doch außer Zweifel gestellt, daß die erneuerte Stadt-Frankfurter Wechselordnung de 1739 — und nur diese allein — zur fast gleichzeitigen Anwendung in der Grafschaft Neuwied gebracht worden ist, deren ausführlicher Text nebst Inhalts-Verzeichniß nachstehend folgt.

(Wechselordnung ꝛc. de 1739.)

Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und frembden Kauff- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und ausserhalb denen Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: Daß, obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666. und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungs-Geschäften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu jedermanns Nachricht in offentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeithero beschwehrend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein viele immittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen

nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in Zeiten abgeholffen und remediret würde, der gemeinen Handlung bey diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läufften täglich ein größerer Schade zuwachsen dörffte; Dannenhero Wir zu Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Uberlegung erörterter Puncten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und Kostspieltiger processlicher Weitläuftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene so wohl in Wechsel- als anderen Negotien wohlerfahrene Kauff- und Handels-Leute ihr verlangtes schrifftliches Gutachten geziemend überreichet, obangeführte beede Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgender Gestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

1. Nachdeme man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von frembden Kauffleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinführo die frembde Kauffleute solche ihre anhero abgeschickte Personen sowohl inn- als ausserhalb Meß-Zeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten, genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkauffen als Verkauffen, Wechsel-schliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

2. Und damit diejenige, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeidigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius

so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum in seinen Handen bekommen habe.

3. Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lang bei ihren Kräften verbleiben, bis die Principales selbige behörigermassen wiederrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch offentlichen Anschlag auf der Kauffmanns-Börße kund machen lassen; Dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Wiederrufung von keinen Kräfften.

4. Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verflieſſung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wolte, so kann er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen offentlichen Anschlag auf der Börße sofort kund zu machen: Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräfften.

5. Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschafften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wieviel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis verstürbe, oder in Miß-Credit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios et correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So sollen hinführo alle und jede, so wohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geschäffte zu verrichten auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung eines Mit-Verwandten nahmhaft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad

Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wozu er dann auch gehalten seyn soll.

6. Würde eine Compagnie oder Gesellschafft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notariis förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch im völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3 et 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

7. Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts destoweniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweißlich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wollte, ob hätte ihr noch absonderlich handelnder Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Mass eingebracht.

8. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechsel-Briefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden; Allen Handwercks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerck sich zusammengeschlagen, und zu Behuf ihres Handwercks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holtz und dergleichen auf eine Zeit und Ziel gekaufft, und Wechsel-Brief über die Kauff-Summa ausgestellet hätten) ingleichem denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn, Wechsel-Briefe auszugeben, und da sie nichts destoweniger darwieder handeln, so sollen gedachter Handwercks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000 fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht han-

Digitized by Google

dem, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wann es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwehnten unter 2000 fl. verschätzenden Handwercks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechsel-Briefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726. wegen des Juden-Wuchers gemachten Verordnung bei einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, krafftlos und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unseren Burgermeisterlichen Audienzien noch Unserem Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwercksleute, welche wenigstens 2000 fl. verschätzen, Wechsel-Brief auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zur Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

9. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität, Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünff und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gäntzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia aetatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bei Straff erinnert: Wann aber gleichwohlen ein minderjähriger Negotiant seine eigene Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dadurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

10. Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbotten, sondern angenommen werden.

11. Diejenige Wechsel-Briefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später als 14. Tage vor solcher Meße ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

12. Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in und ausserhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beisetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder à uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati, ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Praesentanten Willen beigefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dannoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bei dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht gibt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bei einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschafftliches Buch halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bei Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen; Daferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben in §. 3. et 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreiffen und zu exequiren.

13. Nachdem auch an etlichen Orthen eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1. 2. oder mehr Monath zu lauffen haben, eher nicht als 14 Tage vor der Verfall-Zeit acceptiret werden dörffen, so sollen die hiesige

Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit genießen, daß wann von dergleichen Orthen Briefe hieher trassiret werden, sie solche eher nicht, als 14. Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

14. In Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woch zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweyten Woche erstrecken, da dann kein Praesentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, aldann die Wechselbrief protestiret oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches notiren gleichwohl von dem protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel-Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche geweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer vor seinen Gang bekommen solle. Uebrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzusenden, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera ò del giro, sòpra protesto, acceptiren wolte, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

15. Demnach auch seit geraumer Zeit die Address-Zettulgen sehr in Ubung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öffters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bei ermanglender Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; So

Digitized by Google

lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addresse gegeben werden, der Inhaber bey ermanglender Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren laßen müße, dargegen ein jeder, so dergleichen Address-Zettel anhänget, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

16. Wann aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige Christliche Comtoirs mehrmahlen addressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfall-Zeit selbsten auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das äusserste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect-Tag das Geld mit dem Post-Wagen anhero schikken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem Christlichen Handelsmann, an den die Brief addressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künfftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Juden-Briefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freitag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den Christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non accettatione mit der Samstags-Post wegzuschicken befugt seyn.

17. Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäuffter Meß-Geschäfften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Reculanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht geschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonders Protocollum halten.

18. Würde aber der bezogene nach geschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wann

ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wolte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweißlichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu praetendiren hat, so per honore di lettera die würckliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauff des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theilen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu verglichener, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

19. Die Wechselbriefe, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahl-Wochen, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgegangen sind, oder damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwei Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Praesentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der anderen Post fortgesendet werden.

20. Die gewöhnliche Protestations-Zeit deren Wechselbriefe à uso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4.

Discretions- oder Respect-Täge dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief praesentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch gantz feyerlich alhier begangen werdende Buß- und Bet-Täge eben so wohl in die Verfallzeit, aber nicht unter Discretions-Täge gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfall-Zeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellet hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

21. Von vorgemeldter Zeit-Rechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so à vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Täge zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig sein soll.

22. Deßgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschafft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kan, daß von dem Zieher oder einem der Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderweitige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

23. Die vulgo so genannte Depolito-Wechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Meß zu zahlen

ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu genießen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechsel-Recht unterworffen seyn.

24. Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölff Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest nebst dem Wechsel-Brief mit der Post fortgehen zu lassen schuldig seyn.

25. Wann einer der beyden Wechsel-Notarien, sowohl in eines Christen, als Juden Hauß, um einen Wechselbrief zu protestiren geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könte, so soll dannoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

26. Damit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert oder aufgehalten werde; So wird ihnen Wechsel-Notariis hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meß-Zeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comtoir, und zwar Vormittags von 10. bis 12, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursache geben, sondern dieselbe nach Ausweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonsten im Ubertrettungs-Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestraffung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll öffentlich geführet werden muß, damit die Kauffleute auf jedesmahliges Verlangen sich darinn ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

27. Die allhier in Frankfurth auf andere Oerter sowohl ausgegebene als vernegotiirte Sola- oder Prima Wechsel-

Digitized by Google

briefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches ausdrucklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der protest di non accettatione zurück gesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem trahente auf jedesmahliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Oerther zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß so dann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kan derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honoriret, oder wann derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnüget werden solle, jedesmahl begehren, worzu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitentz ohnverzüglich executivè verholfen, oder gegen diese, wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wolten, oder könten, so lang, bis die Nachricht einlaufft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung praesentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

28. Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kan der Creditor oder

Digitized by Google

Inhaber deſſelben die ſchärffſte Execution nach Wechſel-Recht gegen den Acceptanten, ſodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechſelbrief mit folgenden völlig ausgeſchriebenen Worten: Ohne mein Obligo, oder Praejuditz endoſſiret hätte, welchenfalls derſelbe nicht belanget werden könte) und endlich gegen den Ausgeber ſelbſten ſo lang ſuchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechſelbrief begriffenen Summa, ſambt Proviſion, Senſaria, Brief-Porto, und Rückwechſel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längſtens in 24. Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden ſoll, und nur dieſes darbey anzumercken iſt, daß zwar die Unkoſten des Rück-Wechſels von ſolchen Orthen, von welchen gerader Dings anhero gewechſelt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Orth, wo der Brief bezahlet werden ſollen, nicht à drittura anhero gewechſelt wird, ſondern über den nechſtgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, ſolcher über beyde Plätze gut gethan werden müſſe, wobey der Inhaber des Briefs, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechſelbriefs bis zu deſſen völliger Abtilgung in obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm ſtehenden Giranten, als ſeinen Cedenten, mit der erſten oder zweyten Poſt Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geſchehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechſel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Urſach genugſam ſalviret wird, weilen ein jeder ſeinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überſchreiben ſchuldig iſt, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant ſolches verabſäumete, deſſen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher ſein Ambt gethan, nicht allegiret werden kan, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deßwegen obſerviret werden muß, weilen gegen denjenigen, ſo übergangen wird, der Inhaber den ihm ſonſt zugeſtandenen Regreſs, und allen ferneren Anſpruch verliehret.

29. Es iſt dahero an dieſe Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber ſo lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, ſondern er kan den Acceptanten, und von den Giranten, ſo viel er will, übergehen, und mit dem Proteſt ſamt Wechſelbrief bei einem Giranten, wo er ſeine

Digitized by Google

Bezahlung am kürtzesten zu haben vermeynet, auch, mit Uebergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechsel-Recht die Execution obgemeldtermassen begehren.

30. Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wolte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und deßfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erhohlen befugt seyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wolte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könte, und annoch annehmen wolte, so bedarff es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an den Wechselbrief bezahlet, solches mit Beisetzung des Jahrs, Monaths und Tags, wann es bezahlet worden, auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber praejudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

31. Wann der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein- oder dem andern, so viel er bekommen kan, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

32. Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt,

Digitized by Google

wird derselbe mit nichten dardurch gantz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine tratta darauf eingerichtet, selbigen deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regreſs an die vorige Giranten, den Traſſanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

33. Dieweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici et plano zu erörtern seynd, die exceptio non numeratae pecuniae, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öffters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Uebertragung der Wechsel-Briefen an einen mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher procelslicher Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief limpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognoſciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayserlichen Constitution executivè dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestrafft werden sollen.

34. Wie dann die exceptio non numeratae pecuniae auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämmtlichen riscontrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

Digitized by Google

35. So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones et Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis anbetrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognoscirt, und von ihm keine in Wechsel-Sachen zuläßige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichs-Abschieds de Ao. 1654. §. als auch ꝛc. 107. und des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projects Vergleichs von Ao. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instantz, auch noch in laufenden decendio, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld, mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung executivè angehalten werden.

36. Die Bezahlung der Wechselbrief soll in denen darinnen benahmten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-Current zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also inskünfftig, bis auf anderweite Verordnung mit 4. pro Cento Agio halb in Müntz, und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die Müntz-Sorten darinnen nicht benahmet sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anderst als in gangbarer Müntz zu bezahlen schuldig. Ubrigens lassen Wir es bey Unseren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738. nochmahlen bewenden, daß nehmlich aller Unterscheid unter Wechsel- und Waaren-Zahlung gäntzlich aufgehoben, mithin niemand in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

37. Da Juden, sie seyen hiesige oder frembde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmahl die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Hauß zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie addressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

38. Ingleichen sollen die Juden auf diejenige Wechselbriefe, welche am Sonn-Abend oder andern ihren Feyer-

tägen ex. gr. den 10. des Monaths auf sie einlauffen, und erst den folgenden Montag, als den 12. Dito können praesentiret werden, mit Beisetzung des Dati, nehmlich: acceptirt vom 10. anzurechnen: die Acceptation schreiben, und auf den Verfall-Tag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend geschehen wäre; Diejenige Wechselbriefe aber, welche mit denen Respect-Tägen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nehmlich den Freytag abführen.

39. Es soll Niemand einem Jungen oder anderen Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossement oder eine andere schrifftliche Anweisung ihres Principalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

40. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession praesentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder geschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bei verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Praesentant den Regreß an den Aussteller verliehret.

41. Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor würcklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang

derselbe, zu Ersparung des doppelten Geld-Zehlens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworffen, und gegen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmahl von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bei nicht erfolgender Zahlung der Assignation so gleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Fest-Täge ausgenommen bleiben) der Assignatarius schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

42. Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärete, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wolte, und der Praesentant wäre darmit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Nahmen stehende Wort: Ordre; zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wordurch er aber den Regress an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verliehret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

43. Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Meßzeit geschehen, hinkünfftig eben so gültig und kräfftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meß-Zeiten geschlossen werden.

44. Bei Bezahlung der Wechselbriefen ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche rectà, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert, nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag und hernach in denen darzu gegönneten Discretions-

Digitized by Google

Tägen recht und wohl- hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contrapolition zum Praejudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

45. Wann ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf Richterliche Erkäntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künfftigen Anspruchs gegen männiglichen schadloß halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

46. Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwan überhäuffter Geschäfften nicht zurück gefordert, oder von dem Inhaber verleget werden, sollen nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und zwar also, und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, wiedrigenfalls, nach Verfließung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als blosse Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kan der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verliehret er seinen Regress an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

47. Bei denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die

Digitized by Google

ausländische so wohl als einheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unserigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeyen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gäntzlich befriediget worden; Als ordnen Wir jure talionis, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unserigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

48. Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder frembd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

49. Es sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolventz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Praeferentz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynet, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

50. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolventz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rech-

Digitized by Google

tens, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach geschehener Taxirung frey stehe, der Credit-Massae zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; In solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preiß in solutum anzunehmen, oder offentlich an den Meistbietenden durch die geschwohrne Unterkäuffer verganthen zu lassen, in welchem letzteren Fall ihme dann mit zu bieten ohnverwehret ist, auch da dardurch ein Ueberschuß heraus käme, er solchen der Credit-Massae gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen solte, sich hinwiederum ratione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

51. Nachdeme man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmahlen wahrgenommen, daß der ausgetrettene Schuldner kurtz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weiß schändlich betrogen und hintergangen worden; Dergleichen vorsetzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schaden, und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll ins künfftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurtz, oder längstens acht Tage vorher geschiehet, ohngeachtet die würckliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäuffer sothane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkaufft, aber von dem neuen Käuffer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kauff-Geld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würcklich erhaltene Zahlung weiter verkaufft oder versetzet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

52. Die einem zur Insolventz gerathenen Debitori um die Provision zu verkauffen in Commission gegebene

und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Commission bekommen und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kann, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar würcklich verkauffet, den Preiß darvor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz geräthet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käuffer verabfolget werden soll.

53. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunfft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so offt sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Factura sothaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirten Zettel, bey Straff, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschafften, und an sich ziehen, bei richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrochen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handlen würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

54. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weiß in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geleget würden, mehr nicht

als das Reliduum oder Uberbesserung heraus zu geben schuldig.

55. Wann jemand einen Wechsel auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endossiret, und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

56. Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und dardurch excitirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige gewissenlose Falliten und Bancorottirer procediret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, bevorab in denen im Jahr Christi 1708, und 22. Aug. 1719. zu offentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

57. Hiernechst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeydung Betrugs, auch zu der Kauff- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte, und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Sensalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie sowohl denen frembden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schließen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungs-Geschäften unter ihrem eigenem oder anderm Nahmen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleißig einschreiben, auch bey Schliessung der Partheyen sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasser-

bley ausfällen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; Bey Vermeydung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so offt sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

58. Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handlenden Wechselern, Kauffleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung, in Zeit von zween Monathen, à die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestättigte Passus sogleich, bey Schliessung der Wechsel- und Handels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertretten; bey Vermeydung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwieder gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

59. Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.
Publicatum Donnerstags den 18. Junii 1739.

Anhang.

I.

Taxa der Wechsel-Notarien-Gebühren, wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjetzo reguliret worden.

1. Vor einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius offt manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommet, ist die Ge-

Digitized by Google

bühr mit dem Protocoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es beym ordinairen Protestiren bleibet, sechtzig Kreutzer, und vor gestempelt Pappier sechs Kreutzer, wobey jedoch die Notarii diejenige Wechsel-Briefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück lauffen, in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

2. Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum Protestationis kommt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrief absonderlich ausser einem, der ins Instrument gehöret, mit zwantzig Kreutzer zu bezahlen.

3. Vor das Notiren, so vors künfftige anders nicht als auf die in vorhergehender Wechsel-Ordnung §. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubet ist, werden dem Notario vor seine Müh und Gang, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer bezahlt.

4. Vor die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protocolliret seye, unter seiner Hand und Pettschaft schreiben und confirmiren muß, vor alles funfzig Kreutzer.

5. Wann aber der Notarius die Vollmacht nachcopiren muß, ist die Gebühr, wanns eine teutsche Vollmacht ist, vor alles sechtzig Kreutzer.

6. Ist aber die Vollmacht in Italiänischer, öffters gar sehr abbreviirten oder in anderer unleßlicher Sprach oder Schrifft, dazu dann auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebentzig Kreutzer.

7. Wann ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener, oder sonsten jemand gegeben, in Abschrifft, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret, bezahlet er vom Bogen Schreib-Gebühr acht Kreutzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwantzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seiten ein convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Helfft gebrochen geschrieben werde; dafern aber die Beytruckung des Notarii Siegels und dessel-

Digitized by Google

ben Unterschrift zu solcher Copey oder Extract verlanget wird, werden davor annoch besonders zwantzig Kreutzer entrichtet.

8. Vor Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kauffmanns-Börse werden erleget dreyßig Kreutzer.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

II.

Ordnung und Rolle der Wechsel-Senfalen.

Alle diejenige, so von Uns zu Wechsel-Senfalen angenommen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eydt zu Gott dem Allmächtigen schwöhren, daß sie, so viel sie betrift, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung getreulich nachkommen, in Schliessung der Wechselbrief und anderem, so ihnen dem Herkommen gemäß unterkäufflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurs-Fällen mit beyden contrahirenden Theilen, sie seyen frembd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, Niemand wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum Andern sollen sie, die Wechsel-Mackler, an keinem Wechsel oder andern Contract, so sie schliessen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer eines Wechsels, Verleyhes oder Beständniß liegender Güter, auch Geld-Ausleyhens oder Auffnehmens auf Gerichtliche Verschreibung und Insätze bedürffte, das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkäuffer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sach ihn, den Makler, selbsten angehe, und sie es mit ihme als einem Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun habe.

Zum Dritten sollen sie in ihrem Mackleu und Unterhandlen Niemanden einigen Kauffmann und Wechsler angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher

seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein anderer in Gefahr und Schaden mögte geführet werden, sondern denen Kauff- und andern Leuthen, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen.

Zum Vierdten sollen sie in ihrem Macklen und Unterkauffen, ausser ihres ordentlichen Lohns, kein Vortheil und Interesse suchen, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig rathen und helffen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Aufsatz nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff und Courtage, nehmlich:

In Wechsel und Wechsel-Depositis	1. per Mille.
In Geldumsatz und Wechselbrief zu discontiren	½ per Mille.
In Geld-Aufnahmen und Gerichtliche Hypothequen	¼ per Centum.
Von Hauß und Güter Ein- und Verkauff	¼ per Centum.
Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern von dem Zinß von allen Bestand-Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden	¼ per Centum,

so ihnen von beyden Theilen und zwar einem jeden gantz gebühret, es wäre dann, daß so viel die drey letzte Posten betrifft, sie nur ein Theil um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht hätte: Welchenfalls derselbe auch allein, nicht aber der ander Theil obgesagte Gebühr zu bezahlen schuldig wäre.

Zum Fünfften, dieweilen auch zum öfftern zwischen Geber und Nehmer und andern Contrahenten Irrthum und Streit vorgefallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracten jedem Theil ein gedrucktes Billet zustellen und solches durch Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel- und Contracte, welche sie schliessen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darin fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zu macklen angesetzte Gebühr Messentlich bey Löbl. Recheney-Ambt richtig abführen.

Digitized by Google

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich bei Wechseln des Macklens heimlich und ohne von Uns gegebene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Aufmerken haben, und da sie dergleichen gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die Helffte gegeben, und er sonsten in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

III.

Ordnung und Rolle der Waaren-Mackler und Unterkauffer.

Alle diejenige, so in denen gewöhnlichen Messen, auch ausser denenselben allhier zu Franckfurt Unterkauff zu treiben, und Wechsel an Gold und Silber oder Stich zu machen, worinnen das seye, zugelassen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwöhren, daß sie mit Kauffern und Verkauffern, die seyen frembd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, und also mit beiden Partheyen bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, da sie bedüncket, daß es nicht auffrichtig und Kauffmanns-Guth seye, für gut schätzen und anschlagen, ingleichem keinem sein Guth und Waaren, da sie bedüncket, daß es Kauffmanns-Guth seye, vernichtigen und verwerfen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum Andern, sollen sie, die Waaren-Mackler und Unterkauffer, an keiner Waar oder Guth, so sie den Leuten vermacklen, verleyhen, kauffen oder verkauffen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer der Waaren und anderer Güter selbst bedürffte, oder die seinige selbsten vermacklen oder verkaufen wolte, das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkauffer thun und verrichten lassen, oder aber dem Kauffmann und andern, mit denen er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen mögen, daß es ihn, den Mackler, selbsten angehe, und sie es mit

ihme als einem Kauffer, Verkauffer oder Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun haben.

Zum Dritten, sollen sie in ihrem Macklen und Verkauffen Niemanden einigen Kauffmann angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein anderer in Gefahr und Schaden möchte geführet werden, sondern den Kauff- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen, und dahin, als fern sie mögen, verholfen seyn, damit sie ihres Gelds und ihrer Waaren mögen bezahlet werden.

Zum Vierdten, sollen sie in ihrem Macklen und Unterkauffen ausser ihres ordentlichen Lohns kein Vortheil oder Interesse suchen, auch keinem Kauffmann die Waaren höher und theurer rechnen und anschlagen, dann sie gegolten hatten, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig rathen und helffen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Aufsatz nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff, nehmlich:

In Waaren-Verkauff, und zwar allein von den Verkauffern . . . . . ½ per Centum.
In Geld-Auffnahmen auf Gerichtliche Insätze . . . . . ¼ per Centum.
Von Hauß und Güter Ein- und Verkauf ¼ per Centum.
Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern, von dem Zinß und von allen Bestand-Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden . . . . ½ per Centum,

so ihnen in Ansehung der drey letzten Posten von jedem Theil, wann nehmlich beyde sie um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersuchet, widrigenfalls aber nur von dem ersuchenden Theil gantz gebühret, fordern und nehmen, und darüber Niemand beschwehren und nöthigen.

Zum Fünfften, dieweil auch zum öfftern zwischen den Kauffleuten nach getroffenen Kauffen und Tauschen Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schließung der Contracten jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie der Handel geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley

ausfüllen, sondern auch über solche Kauff, Tausch und Contracte, denen sie beywohnen, ein ordentlich Buch halten und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zum Macklen angesetzte Gebühr Messentlich bey Löbl. Recheney-Ambt richtig erlegen.

Zum Siebendten, sollen sie auf die andere Personen, so sich unter Partheyen, so beyde Kauffleute sind, des Macklens und Unterkaufens bei Kaufmanns-Waaren heimlich und ohne von Uns geschehene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Auffmercken haben, und da sie deren eines und anders gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die Helfft gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 31. Maji 1685.

Auctum et Renovatum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

Summarischer Innhalt..

§. 1. 2. Von Außstell- und Bekanntmachung der von frembden Kauff-Leuthen ihren anhero abgefertigten ertheilten Vollmachten.

§. 3. Von Revocation der ohne gewisse Zeit ausgestellten Vollmachten.

§. 4. Von Widerruffung der auf eine gewisse Zeit ertheilten Vollmachten.

§. 5. Von Vollmachten, so Handlungs-Socii außstellen.

§. 6. Von Kundtmachung der Separation einer Handlungs-Compagnie.

§. 7. Von denen Posten, so ein in Insolvenz gerathender Socius, welcher vor sich auch eine absonderliche Handlung treibet, im Nahmen der Compagnie unterzeichnet oder tractiret.

§. 8. Von denen Personen, so Wechsel-Brief außstellen können, oder nicht, insonderheit Handwercks- und andern gemeinen Leuthen, auch Weibs-Personen.

Digitized by Google

§. 9. Von Minderjährigen.
§. 10. Von girirten oder indossirten Wechselbrieffen.
§. 11. Von Außstellung der Wechsel-Briefen, so auf andere Messen geschlossen werden.
§. 12. 13. 14. Von Acceptation der Wechsel auser- und innerhalb der Messen, auch der letztern Notir- und Protestirung, ingleichem Acceptirung per honore di lettera ò del giro.
§. 15. Von Addreſs-Zetteln.
§. 16. Von Addressirung der Juden-Brieff an Christliche Comtoirs.
§. 17. Vom Amt der Wechsel- und anderer Notarien bey Protesten.
§. 18. Von Acceptir- und Bezahlung nach außgefertigten Protesten.
§. 19. Von Notir-, Protestir- und Versendung der in der Meß acceptirten, aber nicht bezahlten Wechsel-Brieffen.
§. 20. 21. 22. Von Protestations-Zeit der Wechsel-Brieffen à uso, à dato und à vista, auch denen Respects-Tagen, und wann solche keine statt haben.
§. 23. Von Deposito-Wechsel-Brieffen.
§. 24. Von Bezahl- oder Protestirung der Wechsel-Brieff, deren vierdter Respects-Tag auf den Post-Tag, womit der Brieff zurück gehet, fället.
§. 25. Von Protestirung der Wechsel-Brieffen in Abwesenheit der Acceptanten.
§. 26. Von denen Protocollen und andern Verrichtungen der Wechsel-Notarien.
§. 27. Von Versendung und Protestation di non accettatione et di non pagamento der allhier auf andere Oerther außgegebenen und vernegotiirten Sole oder Prime, Secunde, Tertie, Quarte etc. Wechselbrieff.
§. 28. 29. Von der Ordnung die Execution bey denen wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsel-Brieffen gegen die Acceptanten, Giranten und Außgeber zu suchen, item vom Rück-Wechsel.
§. 30. Von Protestirung eines acceptirten Wechsel-Brieffs, auf welchen nur ein Theil

Digitized by Google

in Abschlag bezahlt worden, auch abschläglicher Zahlung auf einen protestirten Wechsel-Brief.

§. 31. Von dem Fall, da der Zieher, Acceptant und Indossanten insgesammt oder zum Theil falliren.

§. 32. Von dem Regreß eines Außgebers oder Indossanten, so einen protestirten Wechsel-Brief eingelöset.

§. 33. Von der Exceptione non numeratae pecuniae, plurium debendi reorum, vel Cessionis in potentiorem in Wechsel-Sachen.

§. 34. Von der Exceptione non numeratae pecuniae bey Rückcontri.

§. 35. Von Provocationibus, Revisionibus et Transmissionibus Actorum, nec non Appellationibus in klaren Wechsel-Sachen.

§. 36. 37. 38. Von Bezahlung der Wechsel-Briefen der Christen und Juden per Cassa, wie auch dem Wechsel-Current, und aufgehobenen Unterschied unter Wechsel- und Waaren-Zahlung.

§. 39. 40. Von der Legitimation zu Erhebung der Gelder.

§. 41. Von Bezahlung durch Assignation.

§. 42. 43. Von Zahlung per scontro.

§. 44. Von Bezahlung vor der Verfall-Zeit.

§. 45. Von Bezahlung verlohrner Wechsel-Brieff.

§. 46. Von vermutheter Zahlung und Verjährung der Wechsel- auch Prolongirung eigener Brieffen.

§. 47. biß 56. Von Falliments- und Concurs-Fällen.

§. 57. Von denen Macklern.

§. 58. 59. Wie diese Ordnung gehalten werden solle.

Digitized by Google

97. Neuwied beym Schluß-Quartal Trinitatis 1741.

Gräflich Wied-Neuwiedisches Berg-Amt.

Gantz neue Verordnung,

Worüber in dem Hoch-Gräflich Wied-Neuwiedischen Lande, bey denen daselbst befindlichen Kupffer-, Bley-, Stahl- und Eisen-Bergwerckern strictè zu halten.

Es ist zwar eines Christlichen Bergmanns Pflicht und Schuldigkeit, ohnedem einen ehrbaren Wandel zu führen, und sich des schänd- auch schädlichen Sauffens, Spielens, Zanck und Fluchens gäntzlich zu enthalten, dennoch soll insonderheit, von Schicht-Meistern und Steigern genaue Aufsicht genommen werden, und ohnfehlbahre Anzeige geschehen, woferne Jemand sich unterstünde, an den absonderlich privilegirten Orten, als beym Auslohnen, der Gruben, Zechen-Häusern oder Kähen, Schmeltz-Hütten und Schlacken-Hallen, dergleichen grobe Excesse zu verüben, soll alsdenn nach der äusserſten Schärffe gestrafft, und nach Befinden des Verbrechens, auf ein Quartal-Jahr, oder vor gar beständig von Dienst des Bergwercks, ausgeschlossen werden.

2. Wird vor allen Dingen höchst-nöthig befunden, daß ein jeder Steiger fleißig und zu gehöriger Zeit, vor dem Einfahren der Gruben seine Betstunde halte, und welcher Pursch oder Bergmann dabey sich nicht gehörig einfindet, soll in 5 Kreutzer Straffe verfallen seyn, und der zu spät kommt, um 3 Kreutzer, von welchem Geld die nöthigen Gebet-Bücher zu unterhalten, und das übrige in die Bruder-Büchse gethan werden kan.

3. Alles was auf der Gewercken Kosten angeschafft, soll auch allein denenselben zum Nutzen der Gruben angewendet werden, es seye an Holtz, Kohlen, Lichter, Pulver, oder wie es sonst Nahmen haben mag, so soll auch nichts zum Ueberfluß, sondern nur zur Nothwendigkeit, mit den geringsten Kosten vorgerichtet werden.

4. Soll Niemand ohne Befehl des Berg-Inſpectors auf der Gruben an- oder abgelegt, oder einiges Lohn verändert werden, dabey jedoch der Obersteiger und Steiger, bey obhabenden Pflichten anzuzeigen hat, was ihme vor Leute nöthig, und wie sie den Lohn verdienen.

Digitized by Google

5. Dafern nun Leute an- oder abgeleget werden, soll der Steiger dem Schichtmeister gleich Nachricht geben, denn billig derselbe auch davon wissen muß.

6. Soll Niemand auf der Gruben angelegt werden, der mit dem Schichtmeister oder Steiger in naher Verwandschafft steht, dahero künfftig jederzeit bey der Anlegung darnach gefraget, diejenigen aber so bereits in Arbeit stehen, verwechselt, und auf anderen Gruben zu fördern sind.

7. Ist keiner, wer der auch seyn mag, durch Gabe, Gunst, oder Geschencke in Arbeit zu nehmen, und wie ein solcher, wenn es erfahren wird, so gleich abgelegt, und um eben so viel gestraffet werden soll.

8. Weilen nun hier achtstündige Schichten sind, also soll jedes Drittel zur rechten Zeit anfahren, beständig auf seiner angewiesenen Arbeit bleiben, und nicht wie sonsten, binnen der Schicht zum Essen ausfahren, bey Strafe eines Schicht-Lohns, es ist aber unverwehrt, so jemand bey der Arbeit ohne Versäumniß, etwas Brod aus dem Kittel geniessen will.

9. Soll das Tobacks-Rauchen in der Gruben gäntzlich verboten seyn, und woferne jemand ertappet, das erstemahl um 4 Kreutzer, das 2temahl um 6 Kreutzer, und das dritte mahl um ein gantz Schicht-Lohn soll gestraffet werden.

10. Sollen keine Diebe und Hurer vor Bergleute auf denen Gruben passiren, vielweniger in Arbeit geduldet werden.

11. Das Schlagen und Rauffen wird in und außer der Gruben auf schärffste verboten, und woferne sich würden, dessen in der Gruben, auf der Hallen, in der Kähe, und in der Schmeltz-Hütten unterstehen, und sich raufen oder schlagen, sollen nicht allein mit Zehen Rthlr. Strafe angesehen, sondern auch wohl gar der Arbeit verwiesen werden.

12. Würde ein Bergmann liederlicher Weise Schulden machen, und wohl gar durchgehen, soll dessen Nahme getruckt an das schwartze Bret geschlagen werden.

13. Sollte sichs zutragen, daß ein Bergmann in der Gruben schlaffend, oder sonsten ausser Arbeit angetroffen, wird solcher das erste mahl um ein Schicht-Lohn, das 2te

Digitized by Google

mahl um 2 Schicht-Lohn, und das dritte mahl um ein gantzes Wochen-Lohn gestrafft.

14. Soll ein jeder Bergmann, wann er aus der Gruben fähret, sein gebrauchtes Gezähe richtig überliefern und in Acht nehmen, den übrig behaltenen Stumpf Licht, Ohlig, Unschlit und Pulver an Steiger übergeben, und nicht das mindeste mit nacher Hauß nehmen, bey Vermeydung grosser Straffe.

15. Soll kein Steiger noch Bergmann einiges Gehöltz und Spähne von der Gruben mit nacher Hauß nehmen, ohne vorherige Erlaubniß seines Vorgesetzten.

16. Auch soll Niemand, wer er auch sey, seinen Vorgesetzten widersprechen, vielweniger gegen dessen Befehl murren, sondern jederzeit ehrerbietig und gehorsam gegen solchen sich erzeigen, bey Vermeydung großer Strafe.

17. Soll Niemand ohne Vorwissen des Berg-Inspectoris, (wer er auch seye,) verreisen, oder sonsten von der Gruben bleiben, sondern allezeit wie bräuchlich, es gehörigen Orts anzeigen.

18. Keine ledige Schichten sollen ohne Noth gemacht, vielweniger versäumte Schichten eingefahren werden.

19. Die Wochen-Zettul sollen die Steigers mit Zuziehung der Untersteiger, in denen Zechen-Häuser verfertigen, damit in Schichten, Schmidt und andern Kosten nicht etwas unrichtig verschrieben werde.

20. Mit denen Berg-Schmieden soll der Steiger ordentliche Kerpstöcke halten, Stahl und Eisen fleißig zuwiegen, und das gemachte Gezähe so viel möglich aufmercken.

21. Auch soll kein Steiger ohne Erlaubniß in des andern seine Grube fahren oder sich um des andern Grube bekümmern, sondern ein jeder bey seiner Gruben verbleiben, und selbige allein besorgen, es sey dann, daß er darzu befordert wird.

22. Soll wöchentlich Schichtmeister (so wie sie etwas entlegen) wenigstens einmahl auf die Grube kommen, und sich wegen der nöthigen Materialien mit dem Steiger bereden, denen Arbeitern fleißig nachstechen, auch die Hütten, so sie schmeltzen, fleißig besuchen.

23. Sollen die Rechnungen Nummro Ite Woche geschlossen, und zur Justification parat gehalten werden.

Digitized by Google

24. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, soll diese Verordnung, auf denen Gruben und Zechen-Häusern, ingleichen auf denen Lohnstuben, vor jedermanns Augen angeschlagen, und vorhero öffentlich publiciret werden.

Bemerkung. In einem von dem oben bezeichneten Berg-Amt im Schluß-Quartal Reminiscere 1749 erlassenen gedruckten Avertissement, wodurch die Theilnahme-Erregung von Bergbaulustigen bezweckt wird, und in welchem die Erwerbung von noch vakanten Kuren bei den schon in Betrieb gesetzten Bergwerken, — nämlich: 1) dem Alexander-Berg, 2) dem Wilhelms-Berg, 3) dem Carls-Berg, 4) dem Carolinen-Seegen und sogenannten Goldberg, 5) dem Friedrichs-Berg, 6) der guten Hoffnung und 7) dem Friedrichs-Stein — angeboten wird, ist schließlich die Neuwiedische Bergwerks-Ordnung folgendermaßen angezeigt worden:

Nun muß auch kürtzlich bey denen Herren Bergwercks-Liebhabern ein weiteres von der allhiesigen Berg-Gerechtigkeit und Ordnung gedenken:

1. Wie die allhiesige Hohe Landes-Herrschaft besondere Gnade denen bauenden Herrn Gewerckern erzeiget, massen Dieselbe sich der Aufnahm derer Bergwercker durch Hohe Vorsorge und guter Aufsicht aufs höchste angelegen seyn lassen, und dann hat

2. Ein jeder Gewercke freye Macht in allhiesige Gebürgen auf alle Metallen und Mineralien zu schürffen, und nach Entblössung der Gänge, eine Erb-Belöhnung zu empfangen.

3. Erlaubnüß, die zum Pochwerck gehörige Raum, zu Schacht und Stollen, zu Wasser-Fällen, Graben, Wasch- und Kunst-Häusern, ohne einige Hinderniß gegen eine billige Taxa einzunehmen.

4. Wegen Holtz zum Gruben-Bau, solches wird jeder Zeit an denen nächst gelegenen Orten, wo es am besten zu haben, in der Herrschafftlichen Waldung von denen Forst-Bedienten um billig Geld angewiesen.

5. Die von allerhand Arten gewonnene Ertze, (um der Gewerckschafft bey Anfang viele Kosten zu spahren), werden auf der Herrschafftlichen Kupffer-Hütten, gegen einen billigen Hütten-Zinß, geschmoltzen, und denen Gewercken zum besten Nutzen zu gut gemacht, und das hieraus

gefallene Silber, Kupffer, Bley, Queckſilber und Vitriol an den Meiſtbietenden verkaufft und zur Rechnung bracht; deſſen hat ſich kein Gewerck bey der Hütten, um weitere Bau-Koſten, und was dabey erforderlich, zu bekümmern, noch dergleichen nicht anzunehmen.

6. Wegen Kohlen und Röſt-Holtz, wird alljährlich zu rechter Zeit, was etwa zum Ertz-Schmeltzen nöthig, gegen den Land-üblichen Preiß geſorget.

7. Um deßfalls an Holtz und Kohlen keinen Mangel zu haben, behalten erſtlich dieſe angeführte Wercke vor andern die Praeferenz, und iſt auf allerhand Mittel und Wege getrachtet, daß hinkünfftig daran kein Abgang zu befürchten.

8. Den Herrſchafftlichen Zehenden betreffend, ſo begehren Dieſelbe nur den Zehenden Kübel Ertz auf der Hallen abgeſtürtzet, oder den Zehenden Centner Kupfer in der Hütten, doch aber gegen Abzug der Schmeltz- und Hütten-Koſten, und ſo lange eine Grube noch verzubußt wird und dieſelbe noch nicht in Frey-Bau und Ausbeute kommen, wollen Gnädige Herrſchafft (um beſſere Aufnahm der Wercker,) auch biß dahin keinen Zehenden begehren.

9. Anlangend die gegenwärtige Direction gedachten Bergwercker, ſo iſt hier vor die Gewerckſchafften und Gruben ein Berg-Inſpector, welcher alles einzig und allein dirigiret und führet; und alsdenn ein Berg-Schreiber, Hütten-Schreiber, nebſt zwei Schicht-Meiſtern, und jede Grube mit ihren gehörigen guten Berg-Steigern, deßgleichen die Kupffer-Hütte mit tüchtigen Schmeltzern und Hütten-Leuten verſehen, ſo alle mit einander ihre Instructiones, und in Herrſchafftlichen und in Gewerckſchafftlichen Pflichten ſtehen, und alſo überhaupt mit guten Berg- und Hütten-Verſtändigen, und was bey dergleichen mehr erforderlich, beſorget, und zwarn alſo, daß eine Gewerckſchafft in allen gantz ſicher, und vor alle nöthige Anſtalten ruhig und unbekümmert ſeyn kan, weilen gnädige Herrſchaften ſelbſten ſcharf mit darauf ſehen, und nicht das mindeſte paſſiren laſſen.

10. Die Beſoldung der Berg-Officier anlangend, ſo geben Gnädige Herrſchafft alljährlich etwas gewiſſes hierzu, damit es denen Gewercken nicht zu ſchwer falle; das übrige wird auf die ſämmtliche Gruben repartiret, da es dann einer Zubuß-Gruben zuſammen biß auf den Schicht-Meiſter Quartaliter, nach Beſchaffenheit derſelben, ab und zu über 2. 3. 4. 5. 6. biß 8. Gulden höchſtens nicht erträget, wo-

Digitized by Google

vor und besonders der Ober-Officier verpflichtet, alle Anweisungen zu thun, wie die Bergleute am nächsten alle vorliegende Gänge zu erschroten, und dann weiter solche am vortheilhaffsten anzugreiffen, und die Ertze durch Strossen und Försten zu gewinnen haben. Auch bey der Quartals zweymahligen Berg-Visitation wird wohl darauf gesehen, wie alle Arbeit ordentlich verfahren, damit nicht, so viel möglich, vergebliche Arbeit getrieben, auch die Gewercken versichert, daß vor das Geld treulich und aufrichtig gearbeitet, auch allezeit ein Bergmännischer Gruben-Bau geführet werde.

11. Würde es die Nothwendigkeit erfordern, daß wegen Wasser- und Wetter-Mangel ein- oder die andere Grube mit dem Compaß müste abgezogen, und ein Durchschlag gemacht, deßgleichen die zutreffenden Berg-Arten, was solche hältig, zu probiren, um damit die Schmeltzer den richtigen Halt von Ertz lieffern können, hat der oberste Officier deßgleichen zu besorgen, und vor dessen Neben-Bemühung die Erlaubniß, etwas billiges auszuwerffen.

12. Solte aber von diesen Gruben, wie zu hoffen, eine oder die andere sich bessern, und in Frey-Bau und Ausbeute kommen, denn bessert sich die Besoldung mit, weilen es auch allenthalben mehrere Mühe und Arbeit giebt, doch zwarn also, daß allezeit einer Gruben nach Befinden ab- und der andern zugesetzet werde.

13. Den Schicht-Meistern betreffend, so bekommt solcher von einer Zubuß-Gruben wöchentlich, nachdem solche mit Bergleuten belegt, 20. 30. 40. biß 45. Kreutzer, von einer Frey-Bau- und Ausbeut-Gruben aber 1 Gulden biß 1 Rthlr. davor muß er wöchentlich 1. bis 2. mahl denen Bergleuten in der Gruben nachfahren, und selbige zur fleißigen Arbeit mit dem Steiger anhalten. Alle Materialien und was dabey weiter erforderlich, um den wohlfeilsten Preiß anschaffen; die Einnahme und gehabte Ausgaben alle Quartal vor dem Berg-Ambte berechnen. Wann Ertze zu schmeltzen, alles auf der Hütten aufs genaueste in Acht nehmen und besorgen, und weilen das Schicht-Meister-Lohn bey den Zubuß-Gruben gering, ist einem Schicht-Meister erlaubt, 2. 3. biß 4. Gruben, welche nahe bey einander liegen, zu versehen.

14. Den Steiger betreffend, so bekommt solcher per Woche auf einer Zubuß-Gruben 2 fl. bis 2. fl. 15. Kr.

Digitized by Google

davor muß er Morgens um 4. Uhr mit den Bergleuten anfahren, und alles nöthige Bauen verrichten, hat er aber nichts zu bauen, muß er vor einen Ort fahren, und gleich den andern mit arbeiten, und dabey, wo Nachmittag Schichter vorhanden, auf der Gruben biß 4. Uhr verbleiben.

15. Wird alle Quartal in Beyseyn eines Herrschafftlichen Commissarii ordentliches Berg-Amt und Rechnung gehalten, allwo jeder Schicht-Meister mit seinen Berg-Rechnungen, so alle dreyfach geschrieben, erscheinet, da denn alle Posten, und was etwa sonsten vorgegangen, aufs schärffste examiniret, die Gewerckschaften registriret, und denn weiter die Rechnungen recelliret, und zur weiteren Betreibung nöthige Anlage oder Zubussen per Kur ausgeschlagen, und dann weiter in jede Rechnung ein ordentlicher Gruben-Bericht, was das gantze Quartal in der Gruben vor Arbeit geschehen, und was ferner noch zum Nutzen der Gewercken geschehen soll, eingesetzet, da alsdann der Gewerckschaft eine solche Rechnung davon communiciret wird; Ingleichen werden auch beym Schluß-Quartal gedruckte Berg-Tabellen gemacht, worinnen alle Gruben, so in dieser Grafschaft befindlich, die sämmtlichen Einnahmen, Ausgaben, Ausbeuten, Vorräthen, Zubussen und Preise der Kuren kurtz enthalten, und gegen ein geringes beständig zu haben sind. Bey diesen 15ten Punct ist noch zu gedencken, daß wann etwa noch ein- und den andern Herren Gewercken gefällig, die Abhörung der Berg-Rechnungen jedesmahlen selbsten mit beyzuwohnen, ein solches in deren Belieben stehet.

16. Welche Gewercken bey Zahlung der ausgesetzten Zubussen saumseelig, und dieselben nicht ordentlich, wie gehörig, entrichten, werden bey Abhörung der Rechnung vor das 1ste ins Retardat gesetzt, und das 2te Quartal darauf ohne Ansehen der Person, caduciret, weilen sonsten, wo die Gelder nicht richtig einkommen, gerne Unordnungen folgen.

Was noch zum Beschluß das Wort Kur anlanget, wie man beym Bergwercken pfleget zu sagen: Kuren, so bestehet ein Kur in dem 128sten Theil eines Bergwercks oder Gruben, weilen jede Grube in 128. Theil oder Kuren eingetheilet ist; Ingleichen werden auch die Bergwercker in 32. Stämm, jeder Stamm zu 4 Kuren gerechnet, eingetheilet. Eine solche Grube oder Bergwerck bestehet aus

einem gewissen Maaß Feldes, welches zu Tage jeder Gruben nach Befinden auf dem Gange herunter, und hinaufwärts, abgemessen und verlochsteinet werden, und bestehet allhier in einer Fund-Gruben und 2. Massen Feldes, welches zusammen 98. Lachter Feldes in der Länge giebet, und bey Abbauung solches Feldes allezeit mehr erhalten werden kan. Da nun hieraus deutlich und klärlich zu ersehen, wie in dieser Grafschaft eine Gewerckschaft mit geringen Kosten und leichter Mühe, ohne die geringste Sorge und Kümmerniß Bergwercker zu bauen, die Gelegenheit haben, auch die schönste Bergmännische Anzeige und gute Hoffnung in allhiesigen Gebürgen gnugsam vorhanden: als zweiffele nicht, es werden die Herren Bergwercks-Liebhaber, so halbweg sich vorgenommen, etwas in Bergen zu wagen und anzulegen, ein solches auf einen dergleichen Orte thun, allwo Hoffnung und Ordnung vorhanden: wobey auch Gott jedesmahlen Glück und Seegen giebet. Wollten nun diejenigen, so Lust haben Kuren anzunehmen, vorhero etwa die Bergwercke selbsten besehen, oder durch andere Bergverständige besehen lassen, so würde es uns viel lieber und angenehmer seyn, da sich dann alles denen vorgeschriebenen Berichten und Aufständen in der That gemäß befinden wird. Welches zu mehrer Bekräfftigung dessen und zur Steuer der Wahrheit mit dem Hoch-Gräflich-Wied-Neuwiedischen Berg-Amts-Insiegel bestegelt und unterschrieben.

---

98. Neuwied den 6. November 1743.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die Lokal-Beamten und Schultheißen sollen am bevorstehenden Martini-Tage alle Ausländer, welche im Lande als Hirten dienen, entlassen und in ihre Heimath verweisen, deren Stellen aber mit inländischen Unterthanen, evangelisch reformirter Confession, besetzen und ferner besetzt halten lassen.

---

99. Neuwied den 11. April 1744.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Nachdeme es eine, fast im ganzen Lande, sonderlich aber in denen Ober-Kirchspielen bekannte Sache, wie viele vergebliche Arbeit alle Frühjahr angewendet werde, die

Digitized by Google

Fluhren, Wiesen und Felder vor dem gemeinen Viehtrieb zu verwahren; So wird, in Betracht des vielen Holzes, welches dazu aus denen Waldungen zu deren unwiederbringlichen Schaden aufgehet, alsbald trucknet und den Durchbruch des Viehes kaum wenig Wochen widerstehet, aus gnädigstem Landesherrschaftlichen Befehl hiermit verordnet:

Erstlich: daß Niemand, wer der auch seye, ganze Gemeinden oder besondere Personen darinnen, einiges frisches Holz oder Aeste zu diesem Behuf mehr hauen, oder in Wald und Hecken holen, sondern gewärtigen sollen, daß sie der Jäger vor eine jede Bürde mit 9 Albus Strafe anzeiget, und vor 3 Alb. Pfandgeld auspfändet.

Zweitens, daß eine jede Gemeinde außer ihrem Dorf-Fluhr-Zaun, welcher von Stacketten zu machen und zu unterhalten erlaubt bleibt, an nothwendigen Wegen, und dem gemeinen Viehtrifft alles mit lebendigen Heegen, Graben oder aufgestellten Steinen wohl verwahren, und durchaus nichts mit Plancken oder inländischem Gehölz zumachen solle, und zwar bei Strafe von 3 Albus vor jeden Schuh.

Drittens, wie dieses auf alle Wiesen, Gärten, außer dem Fluhr-Zaun, auch alle Einheegungen in Wiesen und Braach-Feldern also zu verstehen ist, daß wenn ein Nachbar zu des andern Nachtheil und Schaden auf vorbenannte Weise mit Heege- oder Zaun-Pflanzen, Stein-Aufstellen oder Graben machen säumig erfunden würde, derselbe so viel Schuh, so vielmal 6 Albus, und zwar, wer eine lebendige Heege durchhauet, so viel Schuh so viel 36 Albus, wer Steine um- oder Graben zuwirft, so viel Schuh, so viel 18 Albus Strafe erlegen, und allen verursachten Schaden auch besonders bezahlen soll, endlich und

Viertens wird allen Beamten, Forstbedienten und Gemeinden aufgegeben, auf vorgehende Publikation sich pflichtmäßig und gehorsamlich nach dieser Verordnung zu achten und respective darauf mit fleißiger Besichtigung zu halten, damit, nach Beschaffenheit eines jeden Orts, derselbe in allen Punkten alsbald die genaue Folge geleistet werde, als lieb ihnen ist, die vorbeschriebene Strafe und deren sträckliche Beitreibung zu vermeiden.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist mit der Forst-Rügen-Ordnung vom 20. Juli 1754 (Nr. 140 d. S.) als deren Beilage A. wiederholt verkündiget worden.

Digitized by Google

100. Neuwied den 24. Februar 1745.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Das Aehren-Raffen (-Lesen) während der Schnitt- und Erndte-Zeit ist den Nichteigenthümern der abgeerndtet werdenden Felder, bei Strafe des Tröllers und Prangers, verboten.

---

101. Neuwied den 9. März 1746.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

An den landesherrlichen Zollstätten soll die nachstehend bezeichnete Land-Zoll-Gebühr erhoben und resp. entrichtet werden; der Contravenient verfällt für jeden defraudirten Heller der Abgabe, in einen Gulden herrschaftliche Strafe, wovon dem Zölner oder Angeber ein Drittel gebühret.

Von 1 Koppelpferd, so durchs Land geführt wird	3	Alb.	— Pf.
„ 1 Koppel- oder auch anderem Pferd, so im Lande verkauft wird von Fremden	6	„	— „
„ 1 holländischen oder inländischen Ochsen	2	„	— „
„ 1 „ „ „ Kuh	1	„	— „
„ 1 Schwein, Kalb, Hammel, Geiß, Lamm ꝛc. ꝛc. von jedem Stück	—	„	2 „
„ 1 Karren oder von jeder Achse	1	„	— „
„ jedem Pferd daran	1	„	— „
„ 1 Mühlstein mit dem Gefährte	12	„	— „
„ 1 Karren Eisenstein od. Eisen, so außer Lands gefahren wird oder durchpassirt	1	„	— „
„ 1 Juden zu Pferd	4	„	— „
„ 1 Juden zu Fuß, alle 24 Stunden	2	„	— „
„ 1 Pferd überrück	1	„	— „
„ jeder Ohm Wein, so durchs Land passirt	1	„	— „
Bei Truppen (Vieh?) aber ist das 10te Stück frei zu passiren	2	„	— „
Von einem, welcher mit Krügen oder steinern Geschirr handelt, von jedem Karren und 1 Pferd daran	4	„	— „

Digitized by Google

102. Neuwied den 1. Mai 1746.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Steuerung des Wuchers wird die Errichtung eines Pfandhauses in der Stadt Neuwied, durch eine Handlungs-Compagnie daselbst, landesherrlich bewilligt und, unter Genehmigung des desfalls vorgelegten Statutes, bestimmt: daß Niemand, ohne landesherrliche Erlaubniß und Einwilligung der Handlungs-Compagnie, Darleihen auf bewegliche Pfänder, — bei Confiskationsstrafe der vorgeschossenen Gelder, die zu gleichen Hälften dem Fiskus und dem concessionirten Pfandhause zufallen sollen —, machen dürfe.

Bemerk. Unterm 1. März 1775 ist, weil das bis dahin bestandene Pfandhaus in Abgang gerathen, das Statut einer neu eingerichteten Leih-Anstalt landesherrlich oktroyrt worden.

---

103. Neuwied den 10. Mai 1746.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Das zum Nachtheil der inländischen Kaufleute stattfindende Hausiren fremder Krämer und Landfahrer wird, bei Strafe der Confiskation der von diesen feil geboten werdenden Waaren, verboten, und soll es den ausländischen Kesselträgern nur erlaubt sein, nach vorheriger Anmeldung bei jedem Orts-Beamten und Schultheißen und gegen Erlegung des Hausirgeldes, ihre Kessel feil zu tragen.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 5. August 1754 erneuert und deren strengere Handhabung befohlen worden.

---

104. Neuwied den 28. November 1746.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Gleichmäßig wie im nachbarlichen Auslande, und unter Aufhebung aller bisher über den Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sollen die inländischen Wasen-Meister, — unter Androhung willkührlicher Strafe und Verlust des Wasens bei Ueberschreitungen —, nur folgende Gebühren und Nutzbarkeiten für Ausfuhr und Abdeckerlohn des gefallenen Viehes erhalten:

Digitized by Google

„Von einem krepirten Pferde, ohne Unterschied, die Haut.
„Von einem Ochsen abzuziehen 45 Xr., von einer Kuh „22½ Xr.
„Von einem noch nicht zweimal gezahnten Kalbe, die „Haut; von einem dergleichen zweimal gezahnten „22½ Xr.
„Von einem an den Franzosen krepirten Stück Vieh, es „sey was es wolle, die Haut; wovon jedoch überhaupt „ausgenommen werden alle sonst gemeine Siechfälle, „wann ein Stück nicht krepiret, sondern geschlachtet „und bei gefundenem Mangel redhibiret wird, oder „an die Verkäufer zurückgehet, welchenfalls es bei die„sem hergebrachten Landbrauch sein Verbleiben hat.
„Von einem Stück krepirten Vieh, welches außer Lan„des verkauft worden, die Haut, wenn nämlich der „Käufer nach Landesbrauch den Regreß an den Ver„käufer zurücknimmt.
„Von Schweinen alles, was der Abdecker davon zu ver„nutzen weiß. Hiervon werden ausgenommen alle „Fälle in ansteckenden Seuchen, wo der Unterthan „das krepirte Stück mit der Haut begraben und ver„lieren muß, also auch der Wasenmeister nichts daran „zu prätendiren hat."

Bemerk. Unterm 13. Oktober 1751 ist abändernd festgesetzt worden, daß der Wasenmeister künftig alles verreckte Vieh durch sein eigenes Gefährte auf den Anger schaffen, und dagegen von dem Eigenthümer des gefallenen Viehes, an Ausfuhr- und Abdeckerlohn, nähmlich: von einem Ochsen, einer Kuh und einem zweimal gezahnten Kalbe, gegen Ablieferung der unversehrten Haut, 1 Rthlr., 36 Alb. und resp. 30 Alb., von einem Pferde und von einem noch nicht zweimal gezahnten Kalbe aber die Haut in Natura — erhalten soll.

---

105. Neuwied den 14. Januar 1747.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

In den Kirchspielen Heddesdorf, Bieber, Feldkirchen und Altenwied müssen alle Obstbäume, welche sich in den Weinbergen oder so nahe dabei befinden, daß ihr Schatten die Weinstöcke beeinträchtigt, bis zum März d. J. ver-

Digitized by Google

pflanzt werden. Die nach dieser Frist von den bezeichneten Stellen noch nicht verpflanzten Obstbäume sollen abgehauen, und deren Eigenthümer, für jeden Stamm, in 2 Rthlr. Strafe verurtheilt werden. Die Anziehung junger Obstbäume in und an Weingärten ist ferner, jedoch nur in so ferne erlaubt, daß sie, wenn ihr Stamm eine Dicke von ein Zoll im Durchmesser erlangt hat, ebenfalls verpflanzt werden müssen.

---

106. Neuwied den 30. Januar 1747.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Bohnen und andere Früchte, Kürbisse, Gemüse und andere Kräuter dürfen künftig nur in ganz jungen und neuangelegten Weinbergen und zwar nur bis dahin, daß diese Trauben tragen, gezogen werden. Bei fernerem, das Weinzehnt- und Traubenantheil-Gerechtsam verletzenden Entgegenhandlungen, soll das Verbotwidrige auf Kosten der Contravenienten ausgerottet, und werden diese mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

107. Neuwied den 24. Februar 1747.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Demnach Wir Uns unterthänigst referiren lassen, wie daß hieselbsten in der Stadt Neuwied und Niedern Grafschafft Wied, in Ansehen der Errungenschafft zwischen denen Eheleuten, seit geraumen Jahren, von dem in der natürlichen Billigkeit wohlbegründeten gemeinen Teutschen Gewohnheits-Rechte in so weit abgegangen worden, daß, anstatt der Gleichheit zur Halbscheid, dem Ehemann Zwey Drittel und der Ehefrau Ein Drittel zugetheilet und zuerkannt worden. Und Wir dann vor gut befunden, befohlen und verordnet: Daß, wann unter denen Eheleuten durch Eheberedungen, Vergleiche, Schenkungen und letzte Willens-Verordnungen ein anders nicht ausgemacht, fürterhin dem letztlebenden Ehemann oder Ehefrau die Halbscheid des in jeglicher Ehe errungenen oder erkoberten, beweglichen oder unbeweglichen Guts oder Habseligkeit, es habe Namen wie es wolle, die Halbscheid eigenthümlich, benebst des leib

züchtigen Besitzes und Genusses auch von der übrigen Halbscheid auf Lebenslang, jedoch letztere gegen genugsame Caution auf dem Veräußerungs-Fall, gelassen, daß auch auf gleiche Weise die in stehenden Ehen gemachte und contrahirte Schulden zur Halbscheid getheilet und abgetragen werden sollen.

Welches dann zu männiglicher Nachachtung allhier und in denen Landes-Kirchspielen gewöhnlich zu publiciren, auch in Urtheilen und Erkänntnissen also zu beobachten.

---

108. Neuwied den 16. Mai 1747.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Beförderung der inländischen Weberei-Gewerbe wird es allen Unterthanen bei willkührlicher Strafe untersagt, ihre jährlich gewonnene Wolle vor Jakobi-Tag an Ausländer zu verkaufen oder außer Landes zu führen.

Bemerk. Diese Beschränkung des Wollhandels ist am 14. Juni 1773 wieder aufgehoben worden.

---

109. Neuwied den 11. September 1747.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Bei einem entstehenden Wald-Brande muß, gleich nach dessen Kundwerdung, in den größern und kleinern Ortschaften, mit der Sturmglocke oder dem Horne das Feuerzeichen gegeben werden, wonach sämmtliche Unterthanen beiderlei Geschlechtes, mit alleiniger Ausnahme der Alten, Kinder und Kranken, mit Aexten, Schippen und Hacken versehen, zur Brandstelle eilen müssen, um sich, nach Anweisung der Beamten oder Jäger, bei dem Grabenmachen und Schneissenhauen verwenden zu lassen. Die ausbleibenden, die ohne die bezeichneten Geräthschaften erscheinenden, oder bei der Arbeit ihre Schuldigkeit nicht leistenden Unterthanen sollen namentlich aufgezeichnet und, nach Maßgabe ihres Vergehens, mit nachdrücklicher Leibesstrafe bei Wasser und Brod, belegt werden.

Bemerk. Das Gräflich Wiedische Forstamt zu Neuwied hat unterm 28. April 1755 die obige Festsetzung der

Digitized by Google

Mitwirkungsverpflichtung aller Unterthanen zur Löschung eines entstehenden Holz-Brandes in herrschaftlichen, Gemeinds- und Partikular-Waldungen, Hecken und Büschen wiederholt publizirt und deren Nichterfüllung mit nachdrücklicher willkührlicher Strafe bedrohet.

---

110. Neuwied den 16. September 1747.

Gräflich Wiedisches Forst-Amt.

Die landesherrlichen Beamten, in's Besondere die Forstbedienten werden angewiesen, auf die Wild- und Fisch-Diebe unausgesetzt zu wachen und sich angelegen sein zu lassen, dergleichen Frevler in flagranti zu ertappen, dieselben zu verhaften und todt oder lebendig einzubringen. Für die Ausführung dieser Vorschrift, oder für desfallsige Hülfeleistung wird eine Belohnung von 1 Louisdor verheissen.

---

111. Neuwied den 12. Januar 1748.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Behufs Vertheilung und Aufbringung der Fourage-Verpflegungs-Kosten für die im inländischen Winterquartiere sich befindenden kaiserlichen Truppen, wird aus jeder Gemeinde der Bürgermeister nebst einem Vorsteher auf den 17. c. m. nach Neuwied convocirt und zugleich verheissen, daß die nach der stattgefundenen Zusage zu gewärtigende, vertragsmäßige Rations- und Portions-Vergütung für die kaiserlichen Truppen dem Lande zugewendet werden soll.

---

112. Neuwied den 22. Februar 1748.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Alle vor Gericht, desgleichen auch vor dem Consistorium auszuschwörenden Eide müssen in allen die Möglichkeit gestattenden Fällen persönlich geleistet, und soll nur nach vorher eingeholter landesherrlicher Entschliessung eine Ausnahme von dieser Regel zugelassen werden.

Digitized by Google

113. Neuwied den 19. März 1748.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Verminderung der den Weinbergen Schaden erzeugenden Vögel, muß jeder Unterthan alljährlich im Monat April, an einem von jedem Kirchspiels-Schultheißen und Jäger festzusetzenden Tage, 12 Sperlingsköpfe oder 4 Raben-, Atzel- oder Dohlen-Köpfe abliefern, oder aber für jeden fehlenden Sperlingskopf 4 Kr. Strafe bezahlen.

---

114. Neuwied den 19. März 1748.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die schädlichen Raupen-Nester müssen bis zur Mitte des Monates April von Bäumen und Hecken durch die Eigenthümer abgenommen und zerstört werden; desfallsige Nachlässigkeiten sollen mit 2 Rthlr. Strafe, ad pias causas, belegt werden.

---

115. Neuwied den 8. Mai 1748.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Erneuerung einer ältern die gerichtlichen Depositen-Gelder betreffenden Verordnung wird bestimmt: daß „künftig alle, nicht allein zu gerichtlicher Deposition sich „qualifizirende Baarschaften, sondern auch die Concurs-„Massen, die, denen Unmündigen, Abwesenden, wie auch de-„nen piis et favorabilibus corporibus und welche sonst „ihren Sachen selbsten nicht vorstehen können, eigenthümlich „oder nutznießlich zugehörigen Kapitalien" zu einer, von der landesherrlichen Rentkammer ganz getrennt, zu verwaltenden Depositen-Kasse eingeliefert werden sollen; daß die deponirten Gelder durchaus keinem Abzug für Gebühren und Sporteln unterworfen, sondern gegen hinlängliche Sicherheit zu 5 pCt. zinsbar ausgeliehen und demnächst mit den Zinsen an die Interessenten oder sonst Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

Digitized by Google

116. Neuwied den 3. Juli 1748.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

In Gemäßheit landesherrlicher, der jüngsten Accise-Verpachtung zum Grunde gelegter Bestimmung, muß von jedem viel oder wenig gebraucht werdenden Branntwein-Kessel eine jährliche Abgabe von 6 Rthlr. entrichtet werden. Nur diejenigen Eigenthümer von Branntweinkesseln sind frei von der Abgabe, welche die Helme derselben dem Schultheißen eingeliefert haben.

---

117. Neuwied den 22. Juli 1748.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung aller Willkührlichkeit in Rücksicht der Exekutions-Gebühren des landesherrlichen Militairs, wird bestimmt, daß täglich einem Staabs-Offizier 10 Rthlr., einem Hauptmann 4 Rthlr., einem Lieutenant oder Fähndrich 2 Rthlr., einem Unteroffizier 36 Alb. trierisch und einem Spielmann oder Gemeinen 24 Alb. trierisch entrichtet werden müsse, wovon die Hälfte zur Militair-Kasse fließen soll.

---

118. Neuwied den 20. Juli 1750.

Gräflich Wiedisches Polizei-Collegium.

Den inländischen Armen wird es verboten, im Auslande zu betteln, dagegen sollen aber auch alle fremde Bettler und Vagabunden auf dem nächsten Wege in ihre Heimath gewiesen, resp. die im Lande bettelnd betroffen werdenden, wenn sie arbeitsfähig sind, bei Wasser und Brod zum Schanzen oder zu anderer Arbeit angehalten oder, wenn sie dazu untüchtig sind, mit Prügeln öffentlich abgestraft und fortgewiesen werden. Den Unterthanen ist es untersagt, an fremde Bettler Allmosen zu spenden und soll den auswärtigen Collektanten, welche durch Brand und andre Unglücksfälle zur Sammlung einer christlichen Beisteuer genöthigt und desfalls mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen versehen sind, dieses von den Lokalbehörden auf eine Frist von 1 bis 3 Tagen erlaubt und ihnen zu solchem Behufe ein Schein ertheilt werden.

Digitized by Google

Bemerk. Behufs gänzlicher Abschaffung der Bettelei ist durch landesherrliches Rescript an den Oberamtmann, d. d. Neuwied den 13. März 1752, diesem befohlen worden, die Schultheißen und Vorsteher anzuweisen: daß jedes Kirchspiel seine Armen und Bedürftigen selbst mit dem nöthigen Unterhalt verpflege.

---

119. Neuwied den 6. Mai 1752.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Im Interesse der Forst-Cultur wird landesherrlich verordnet, daß künftig kein Schaafvieh, weder in Heerden noch einzeln mehr in Waldungen und Vorhecken getrieben, sondern einzig und allein in den offenen Feldern, sowohl zur Sommers- als Winters-Zeit, gehütet und geweidet werden darf. Contravenienten sollen von Jägern, Förstern und Waldknechten gepfändet, gerüget und zu gebührender Strafe gezogen werden.

---

120. Neuwied den 5. Juni 1752.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Den Landesunterthanen und ihren Kindern wird es wiederholt verboten, sich ohne ausdrücklichen landesherrlichen Consens, Behufs ihrer Niederlassung oder ihrer Handwerksbefähigung, ins Ausland zu begeben; das bereits besitzende und künftig ererbt werdende inländische Vermögen der heimlich Auswandernden und der, nach Abfluß der ihnen zur Wanderschaft bewilligten Frist, nicht zurückkehrenden, sondern freiwillig im Auslande, ohne Erlaubniß sich niederlassenden Handwerker soll confiscirt und fiskalisch eingezogen werden.

---

121. Neuwied den 1. Juli 1752.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Dorf-Ordnung.

Wir befehlen hiermit, daß:

1. ein beständiger Bauermeister, auf den man sich verlassen kann, soll angesetzet werden; welcher zu seiner

Digitized by Google

Unterhaltung so viel Simmer Haber, oder andere Früchte von gleichem Werth, als Einwohner in der Gemeind sind, nach dem Güter-Anschlag erheben soll.

Zwei Schützen.

2. Diesem werden zugegeben zwei Schützen.

Beim Zusammen-Beruffen der Gemeinde soll keiner ohne Ursach ausbleiben.

3. Nach geschehener Zusammen-Beruffung der Gemeinde vom Bauermeister, soll keiner ohne erhebliche Ursach ausbleiben, bei Straffe für gnädigste Herrschaft von 18 Albus, oder im Fall des Unvermögens 2 tägiger Arbeit; der Gemeinde für Rüge 3 Albus.

Keiner schimpfen.

4. Der Schimpfende oder Scheltende (soll) sogleich gerüget werden und gnädigster Herrschafft 1 Rthlr. Straffe erlegen, oder 6 Tage lang arbeiten: der Gemeinde für Rüge 12 Albus zahlen. Und

Nach dem Gemeinds-Endschluß keiner sich widersetzlich oder zänkisch bezeigen.

5. Nach abgefaßtem End-Schluß, welcher denen herrschaftlichen Verordnungen auf Verantwortung des Bauermeisters gemäß sein soll, bei der versammleten Gemeinde ein jeder verbunden sein, sich darnach zu richten, ohne Zanck und Widersetzlichkeit, und woferne jemand dagegen vorsetzlich handelt, oder sich widersetzet, sogleich gerüget, und mit 5 Rthlr. für gnädigste Herrschafft bestraffet werden, oder einen Monat lang arbeiten; und der Gemeinde 12 Albus für Rüge zahlen.

Dorf-Zäune und Fall-Thoren.

6. Damit die Dorf-Zäune und Fall-Thoren jederzeit in guten Stand gehalten werden, so sollen Bauermeister und Schützen, bei Straffe 18 Albus, alle Morgen solche besichtigen, und wenn eine Lücke entstehet, oder sonsten die Thoren Schaden haben, solche auf Ansagen des Bauermeisters ausgebessert werden, bei Straffe für gnädigste Herrschafft 1 Rthlr., oder 6 tägiger Arbeit, und der Gemeinde für Rüge 18 Albus.

Digitized by Google

Gemeinde-Wege.

7. Sollen die Gemein-Wege wohl in Stand gehalten werden, damit niemand genöthiget seye durch Baumgärten, oder über die Früchte zu fahren; und wer auf Ansagen des Bauermeisters sich halßstarriger Weise bei der Ausbesserung derer Gemein-Wege nicht einfindet, oder ohne große Noth neben die Wege schädlich ausfährt, mit 1 Rthlr. Straffe für gnädigste Herrschaft oder 6 tägiger Arbeit gestraffet werden, für die Gemeinde-Rüge aber zahlen 18 Albus. Werden aber Bauermeister und Schützen nicht bei Zeiten darauf sehen, und die Gemein-Wege ausbessern lassen, sollen sie in 1 Rthlr. Straffe für die gnädigste Herrschafft verfallen sein.

Ackerland in Fluhren eintheilen.

8. Jedes Dorf oder Gemeinde soll ihren Bezirk Acker-Landes in gewisse von Uns zu determinirende Fluhren eintheilen, und solche durch Setzung Fluhrsteine unterscheiden.

Besonderer Ochsen- und Schwein-Hirt.

9. Ein jedes Dorf oder Gemeinde soll einen eigenen und besonderen Ochsen- und Schwein-Hirten halten, jedoch aber, so lang bis solcher angesetzt, durch einen starken erwachsenen Purschen, welcher für den Schaden stehen könne, auf der Reihe herum hüten lassen, und das einzele Hüthen gänzlich und dergestalt verbotten sein, daß solcher Frevel mit 1 Rthlr. Straffe für gnädigste Herrschafft oder 6 tägiger Arbeit bestraffet; der Gemeinde für die Rüge 12 Alb. gegeben werden soll; nicht weniger sollen die Schweine des Nachts in die Ställe gethan werden.

Zwischen besaamten Fluhren mit dem Vieh nicht hüthen.

10. Soll an denen angewiesenen Orten mit dem Hüthen mit dem Vieh genau eingehalten werden, und keiner zwischen besäeten Feldern und Fluhren weiden lassen, so lange bis alle Früchte eingeerndtet sind, und vom Bauermeister und Schützen zum Weyden preiß verkündiget worden; und der Uebertretter für jedes Stück, wenn es vorsätzlich geschiehet, mit 1 Rthlr. Straffe oder 6tägiger Arbeit, sofern es aber aus Nachlässigkeit geschehen sollte, mit der Halbscheid, im unversehenen Fall aber mit 6 Albus angesehen werden; der Gemeine im 1sten Fall 6 Alb., im 2ten Fall 3 Alb., im 3ten 1 Albus zahlen.

Digitized by Google

Im Frühjahr das Hüthen mit dem Vieh in Wiesen verbotten.

11. Soll das Hüthen mit dem Viehe im Früh-Jahr auf denen Wiesen gänzlich und ohne einige Nachsicht verboten seyn, bey Straffe für jedes Stück, wenn es vorsetzlich geschiehet, für gnädigste Herrschaft 1 Rthlr. oder 6tägiger Arbeit, sofern es aber aus Nachlässigkrit, die Halbscheid, im unversehenen Fall mit 6 Albus; der Gemeine für Rüge im 1ten Fall 6 Albus, im 2ten 3, im 3ten 1 Albus zahlen.

Schaden vom Vieh durch den Eigenthümer zu ersetzen.

12. Wenn Vieh Schaden thut, soll der Eigenthümer den Schaden ersetzen, auch wenn der Eigenthümer daran nicht Schuld. Wird der Schuldige bekannt, soll der alles ersetzen; wofern es aus Frevel gegen den Eigenthümer geschehen, hart am Leibe gestraffet werden.

Bey-Hirten sollen keine Kinder seyn unter 12 Jahren.

13. Sollen keine Kinder unter 12 Jahren zu Bey-Hirten bei das Vieh gesellet werden, bei Straffe für gnädigste Herrschaft 36 Albus oder 4tägiger Arbeit, der Gemeinde für Rüge 6 Albus. Auch

Vor Morgen-Klocke nicht ausfahren, nach Abend-Klocke nicht ausbleiben.

14. Mit dem Vieh nicht für Morgen-Klocke ausgefahren, auch nicht bis nach Abend-Klocke ausgeblieben werden, bei Straffe für gnädigste Herrschaft 36 Albus oder 4tägiger Arbeit; der Gemeinde für Rüge 6 Albus. Desgleichen

Keine Früchte in der Erndte vor Morgen- und nach Abend-Klocke heimfahren.

15. Zur Erndtezeit keine Früchte für Morgen- und Abend-Klocke heimgefahren, auch keine Obstfrüchte aufgesammlet werden, bei Straffe für gnädigste Herrschafft 18 Albus oder 2tägiger Arbeit, der Gemeinde für Rüge 3 Albus; auch sollen die Leute, so viel möglich, zu gleicher Zeit ackern, säen und erndten. Vornehmlich aber

Digitized by Google

Besonders nicht an Sonn- und Feyertägen.

16. Solches alles nicht an Sonn- und Feyertagen; bei Straffe für gnädigste Herrschaft 5 Rthlr. oder einer Monatlichen Arbeit; der Gemeinde für Rüge 36 Albus.

Besäete Aecker nicht mit Fahren und beim Umwenden verderben, sondern das Ungeackerte mit einer Hacke ummachen; auch soll das Zug-Vieh mit Maul-Körben versehen seyn.

17. Zur Saat-Zeit soll Niemand über des andern besäete Aecker fahren, oder das Vieh treiben, sondern die Anwänden einhalten; vielweniger aber bei dem Ackern auf des Nachbar besäete Aecker wenden, sondern auf dem Seinigen bleiben und das übrige ungeackerte mit der Hacke umhacken; auch soll ein jeder, wenn er neben des Nachbahrn Früchten ackert, sein Zugvieh mit einem Maulkorb versehen haben; bei Straffe für gnädigste Herrschaft 18 Albus oder zweitägiger Arbeit; der Gemeinde für Rüge 3 Albus.

Diebstahl an Früchten verbotten.

18. Soll sich niemand gelüsten, auf eines andern Guth sich finden zu lassen, es seye mit Kraut holen, Aepfel oder Obst-Früchten aufnehmen, oder sonstigen einigen Schaden mit Stehlen, es mag Nahmen haben wie es will, zuzufügen; bei Straffe gnädigster Herrschaft 1 Rthlr. oder 6tägiger Arbeit, der Gemeinde 18 Albus für Rüge.

Schaden durch Frevel.

19. Aller Schaden, so durch Frevel geschiehet, soll dem Eigenthümer jedesmahl ersetzet, und wenn dieser solches auch nicht verlangte, dennoch in die Gemeinde-Büchse erleget werden.

Widersetzlichkeit.

20. Wann jemand Widersetzlichkeit spühren lässet, oder einerley Frevel mehrmahlen begehet, soll die Straffe nach Befinden erhöhet werden.

Gelder-Hebung.

21. Sollen Bauermeister und Geschwohrne nicht befugt seyn, andere als Herren- und Land-Cassa-Gelder, ohne schriftliche Erlaubniß zu erheben, bei willkührlicher schwerer Leibes-Straffe.

Digitized by Google

Rügen-Verschweigung.

22. Werden Bauermeister und Schützen obige Puncten und Rügen verschweigen, auch den Thäter verheelen und nicht angeben, so sollen sie Aufseher, der Straffe selbst schuldig sein, und den geschehenen Schaden jedesmahl ersetzen.

Vermahnung an Bauermeister und Schützen; Genuß der Halbscheid der Rügen.

23. Nicht weniger sollen Bauermeister und Schützen auf alles obberührte fleißigste Aufsicht haben nach ihrem Eyd, wogegen sie die Hälffte von denen der Gemeinde zugeschriebenen Rügen empfangen, die andere Hälffte aber zu der Gemeinde Nutzen verwenden sollen.

Auspfändung vor die Straffen.

24. Die Frevler sollen gleich von denen Schützen, nach Betrag oben angesetzter Straffen ausgepfändet und nach 3 Tagen die Pfänder verkaufft werden.

Ordnung Minder- und Mehrung.

25. Zuletzt halten Wir uns vor, diese Ordnung, nach Befinden der Umstände, zu mindern und zu mehren.

---

122. Neuwied den 15. Juli 1752.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Verhütung fernerer Beeinträchtigung des landesherrlichen Zehnt-Gerechtsams wird bestimmt, daß künftig keine Garben von den zehntpflichtigen Grundstücken, auf welchen dieselben gebunden worden sind, weder einzeln noch in ganzen Ladungen abgeführt, oder von einem Stücke auf das Andre übergetragen werden dürfen, ehe der herrschaftliche Zehnte, von dem Erheber oder Pächter desselben, empfangen worden ist. Entgegenhandlungen sollen mit 10 Rthlr. Strafe für jede Garbe unnachsichtlich belegt werden, wobei der Eigenthümer für seine Familie, Gesinde und angestellten Arbeiter haften muß.

Digitized by Google

123. Neuwied den 17. Juli 1752.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche eine Sache von 5 Rthlr. Werth betreffen, darf künftig vom landesherrlichen Ober-Amte an die Regierungs-Canzlei appellirt oder provocirt werden; jeder desfallsigen ersten Handlung der Advokaten und Prokuratoren muß daher, unter dem Nachtheil der Nichtbeachtung der Eingabe, eine glaubhafte Bescheinigung über den Werth des Streit-Gegenstandes beigefügt werden.

---

124. Neuwied den 20. August 1752.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs besserer Ordnung des Rhein-Fähres zu Neuwied wird landesherrlich bestimmt: daß dasselbe von den Förgern täglich vom einbrechenden Morgen bis zur Nacht mit schiffverständigen Leuten, unter Anwendung einer tüchtigen Ponte oder Schale und Nachen, regelmäßig bedient werden muß, und daß dieselben die Ueberfahrts-Gebühren für Personen, Fuhrwerk, Vieh und andre Sachen, nach einem, mit Rücksicht auf den Wasserstand und Eisgang, festgesetzten Tarif erheben sollen. Entgegenhandlungen und ungebührliches Betragen der Förger soll mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

125. Neuwied den 25. August 1752.

Gräflich Wiedischer Ober-Amtmann.

In den Kirchspielen Honnefeld, Rengsdorf und Anhausen müssen die in den Feldern großen Schaden erzeugenden Hühner, in Gemäßheit landesherrlichen Befehles, eingesperrt gehalten werden; für jedes ferner in der Frucht angetroffen werdende Huhn soll dessen Eigenthümer 5 Rthlr. Strafe und 1 Xr. Rüge für die Gemeinde entrichten, sodann auch für den verursachten Schaden Ersatz leisten.

Digitized by Google

126. Neuwied den 30. October 1752.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung fernerer Beeinträchtigungen des landesherrlichen Abzugsgeld-Erhebungs-Gerechtsams, wird verordnet: daß alle Schutzjuden beiderlei Geschlechtes, welche sich in oder außer Landes zu verheirathen beabsichtigen, insbesondre aber jüdische Eltern, die ihre Kinder auswärts der Grafschaft Neu-Wied zu verehelichen gedenken, verpflichtet sind, den landesherrlichen Heiraths-Consens zu erlangen und, in sofern sie sich ausländisch verehelichen wollen, unter Angabe des auszuführenden Heiraths-Gutes, den Zehnten-Pfennig davon zu entrichten; auch, nach erlangter Heiraths-Bewilligung, die Ehe-Beredungen vor ihrem ordentlichen Rabbiner, „wie es in Unserer Grafschafft herkommlich", zu errichten. Auf Nichterfüllung dieser Vorschrift haftet: Confiskation des Heiraths-Gutes und willkührliche Strafe.

---

127. Neuwied den 28. November 1752.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Landesherrliches Privilegium für die in der Stadt Neuwied vorhandenen und weiter daselbst sich einfindenden Mitglieder des Freimaurer-Ordens, zur Errichtung einer, nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Gesellschaft zu bildenden Loge; mit der zusätzlichen Bestimmung: daß sie über ihr Thun oder Lassen Niemanden als dem Landesherrn selbst Rede und Antwort zu geben verpflichtet sein sollen, und mit dem Vorbehalte, daß diese Freimaurer-Loge und deren Obern und Mitglieder ihre anderweitigen speziellen Pflichten gegen den Landesherrn erfüllen und in allen ihren Absichten und Handlungen nichts unternehmen, was dem gemeinen Wesen, so wie der Ruhe und dem Wohlstande in geistlichen und weltlichen Sachen auf einige Weise beschwerlich sein könnte; ebenfalls ist es dem Landesherrn und seinen Nachkommen vorbehalten, aus erheblichen Ursachen, den vorbezeichneten Schutz und Schirm zu mindern, zu mehren oder ganz zu widerrufen.

Digitized by Google

128. Neuwied den 18. December 1752.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die bestehende Verordnung: daß, ohne Produktion schriftlichen Befehles, von den landesherrlichen Bedienten weder Waaren geborgt, noch bei Handwerkern Bestellungen oder auf sonstige Weise Schulden für Rechnung des Landesherrn gemacht werden dürfen, wird mit dem Zusatze erneuert, daß dergleichen von den herrschaftlichen Civil- und Militair-Bedienten kontrahirten Schuldforderungen von der landesherrlichen Rent-Kammer nicht bezahlt werden sollen.

Bemerk. Unterm 1. August 1755 ist gleichmäßig bekannt gemacht worden, daß nur die auf schriftliche, landesherrlich vollzogene Verträge gegründeten Forderungen und Ansprüche von der gräflichen Rent-Kammer berücksichtigt werden dürfen.

---

129. Neuwied den 2. Januar 1753.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der durch die Nähe der herrschaftlichen Pulvermühle gesteigerten Brandgefährlichkeiten auf der Rasselsteiner Eisen-Fabrik, wird es bei schwerer Leibesstrafe verboten, daselbst brennende Kohlen aus den Hämmern zu tragen.

---

130. Neuwied den 12. Februar 1753.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Das bestehende Verbot: inländische Holz-Asche außer Landes zu verkaufen, wird mit dem Zusatze erneuert, daß jede fernere Entgegenhandlung mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden soll, wovon die Hälfte dem Denuncianten der Contravention zuzuwenden ist.

Bemerk. Unterm 31. Januar 1756 ist das obige Verbot erneuert, auf die Anwendung der rohen Asche als Düngungsmittel ausgedehnt und zugleich bestimmt worden, daß die den Haushaltungen überflüssige, in jeder Gemeinde, gegen Vergütung von 4 Stüber per Sümmer, zu sammelnde Holz-Asche, mittelst Dienstfuhren zur Pottaschsie-

Digitized by Google

derei auf dem Rasselstein abgeliefert werden soll, woselbst von den rückkehrenden Fuhren bereits ausgelaugte Asche, gegen Zahlung von 1 Stüber per Sümmer, verabfolgt werden soll. Ferner ist am 2. Juli 1771 die Ausfuhr der rohen und auch der ausgelaugten Holzasche allen, dazu nicht besonders concessionirten, Unterthanen und Ausländern, unter Androhung der Confiskation der Asche und willkührlicher Strafe, wiederholt verboten worden.

---

131. Neuwied den 6. Juli 1753.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung aller Mißverständnisse; und obgleich es die landesherrliche Absicht ist, daß jedem, der an eine in herrschaftlichen Diensten und Pflichten stehende Person eine rechtmäßige Forderung hat, zu seinem gebührlichen Rechte verholfen werde, — so soll „dennoch die Besoldung, „welche ein solcher (Debitor) für die uns (dem Landes„herrn) leistende Dienste zu seinem Unterhalte ziehet, zu „Zahlung vorkommender Schulden nicht eingehalten werden, „sondern von Arrest und aller Bekümmerung, wie solche „Nahmen haben, gänzlich befreiet und ausgenommen sein „und bleiben."

---

132. Neuwied den 29. October 1753.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Betreibung der auf dem Rasselsteine angelegten landesherrlichen Pottasch-Siederei, werden sämmtliche Schutz-Juden, unter Androhung willkührlicher Strafe, verpflichtet, alljährlich während der 6 Wintermonaten, wenigstens 150 Malter rohe Asche (zu deren Sammlung, besonders im benachbarten Auslande, sie die beste Gelegenheit haben) auf dem Rasselstein, gegen Zahlung von 5 Stbr. per Sümmer, abzuliefern.

---

133. Neuwied den 26. November 1753.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Erläuterung der in der Kirchen-Ordnung für die Stadt Neuwied enthaltenen Bestimmung (§. 32) wird verordnet:

Digitized by Google

„daß diejenigen Personen, welche dahier (zu Neuwied) „dienen und aus dem Dienst ohnmittelbar zur Ehe „schreiten, vor Gemeinds-Glieder zu halten seien, und „in derselben Kirche, wozu sie gehören, auch proklamirt „werden sollen."

---

134. Neuwied den 30. November 1753.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Verminderung der Spielsucht sollen die Spielkarten mit einer Auflage belegt werden; die inländischen Verkäufer von Spielkarten und diejenigen, welche deren zum Gebrauch im Lande einführen, müssen jedes Spiel Karten mit dem landesherrlichen Stempel versehen lassen und dafür 2 Stüber entrichten. Contraventionen sind mit Confiskation der Karten und einer Strafe von 3 Rthlr. für jedes ungestempelte Spiel zu belegen; von Letzterer erhält der Denunziant ein Drittel.

---

135. Neuwied den 2. Januar 1754.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Gleichmäßig, wie es den landesherrlichen Civil-Beamten ohne Ausnahme auf das Strengste untersagt worden, von den Unterthanen Geschenke oder Douceurs, Behufs Zuwendung von Begünstigungen oder Vortheilen, anzunehmen —, wird es den Offizieren, bei Vermeidung der Kassation, den Unteroffizieren aber, bei Strafe infamer Kassation und einjähriger Schanz-Arbeit, verboten, von den Gemeinen oder von ihren Eltern, Verwandten, Angehörigen und Beauftragten, Behufs deren Beurlaubung, Heirathserlaubniß, Verabschiedung oder zu andern Zwecken, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth zu fordern oder anzunehmen. Dergleichen Geschenk-Anbietungen der Gemeinen sollen mit der Strafe des Gassenlaufens belegt werden.

Digitized by Google

136. Neuwied den 14. Januar 1754.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Die Schultheißen sollen den Unterthanen in ihren Kirchspielen den landesherrlichen Befehl publiciren, daß künftig bei Errichtung neuer Gebäude, oder bei Legung neuer Schwellen (hölzerner Sohlen) an alten Gebäuden, die gemauerten Fundamente wenigstens zwei Fuß oberhalb der Erde aufgeführt werden müssen; und daß es bei 10 Rthlr. Strafe verboten ist, fernerhin einen neuen Bau aufzuschlagen, ehe derselbe dem Schultheißen zur Besichtigung angezeigt worden ist.

---

137. Neuwied den 22. März 1754.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die großjährigen, 25 Jahre alten Söhne der inländischen Schutz-Juden müssen, — wenn sie auch bei ihren Eltern wohnen und keinen eigenen Handel treiben —, gleich andern Schutz-Juden den landesherrlichen Schutzbrief lösen und das gewöhnliche Schutzgeld entrichten.

---

138. Neuwied den 25. März 1754.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Den, zur Erhaltung der vielfach gefährdeten öffentlichen Sicherheit, landesherrlich angeordneten Militair-Patrouillen muß von den Lokalbehörden und Unterthanen, wenn sie sich bei dem Schultheißen und Bauermeistern zur Tages- oder Nachtzeit anmelden, alle Auskunft über etwa bemerktes, verdächtiges Gesindel und dessen Schlupfwinckel ertheilt und, bei eintretenden Verfolgungen dergleichen Vagabunden, alle mögliche, bewaffnete Hülfe sofort geleistet werden.

---

139. Neuwied den 3. Mai 1754.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Sicherung des landesherrlichen Leibeigenschafts- und Abzugsgeld-Gerechtsams, wird bestimmt, daß diejeni-

Digitized by Google

gen in die Stadt Neuwied ziehenden oder daselbst sich verheirathenden leibeigenen Unterthanen vom Lande, bevor sie in die Bürgerschaft aufgenommen, und der, dieser nach den städtischen Privilegien zuständigen, völligen Abzugs-Freiheit theilhaftig werden — vorher die Leibeigenschaft lösen, sodann auch, entweder auf die Stadtprivilegien in Rücksicht künftiger Abzugsfreiheit verzichten, oder bei ihrem Einzug in die Stadt den zehnten Pfennig entrichten müssen.

---

140. Neuwied den 20. Juli 1754.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zu mehrerer Befestigung der, seit dem landesherrlichen Regierungs-Antritte, zum Schutz der Waldungen und zur Begründung einer nachhaltigen Forstwirthschaft getroffenen Maßregeln, wird die nachstehende, in allen inländischen Waldungen, von dem angeordneten Forst-Amte anzuwendende Forst-Rügen-Ordnung publizirt, und sollen die, in den periodischen Sitzungen des Forstamtes auf die Denunciation der Jäger, Förster und Waldknechte verhängten, — dem landesherrlichen Milderungs-Rechte ausschließlich vorbehaltenen —, Forstfrevel-Strafen, der herrschaftlichen Rentkammer zur sofortigen Vollziehung angezeigt werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll jährlich zweimal, jedesmal am zweiten Sonntage nach Ostern und nach Michaelis vor allen Kirchfahrten abgelesen und hiernach in jedem Dorfschafts-, Nachbars- oder Bürgermeisters-Hause angeschlagen werden.

Forst-Rügen-Ordnung.

1. Wer in einem Gehege und Behang frevelt und Schaden thut, mit einer ganzen Heerde Hornvieh vorsätzlich und in der sträflichen Absicht eintreibet, der hohen Landesherrschaft das Forst-Regale strittig und zweifelhaftig zu machen, oder solches zu beeinträchtigen und einzuschränken, er thue solches selbsten oder lasse es durch Hirten, Weiber, Kinder, Gesinde verüben (als in welchem Fall die Hofs-Herrn, Hausväter und Eigenthümer vor die Ihrige jedesmal zu stehen und zu hafften haben) vor jedes Stück

10 Rthlr.

Digitized by Google

2. Geschehe aber solches auf Befehl, Geheiß, Anstiften oder auch arglistige Veranlassung eines ganzen Kirchspiels oder Gemeinde sollen selbige, salvo regressu an die Authores oder Rädelsführer, worinnen ihnen auch jedesmal prompte Justiz angedeihen solle, vor ein dergleichen Ein- oder Durchtrifft, zumalen wegen der gefährlichen Folgen in 100 Rthlr.
herrschaftliche Strafe ipso facto verfallen und verdammet seyn.

3. Geschiehet aber der Schade in dem Holzbehang aus einem Particulier-Frevel, da ein und anderer mit seinem Vieh in dergleichen Behängen, nur zum bloßen Nutzen zuweilen eintriebe, der ist verfallen in die Strafe von jedem Stück Hornvieh oder Pferd 5 Rthlr.

4. Von dergleichen in einem Wildbehang, welcher nicht zugleich auch in Holzgeheege, per Stück 2 Rthlr.
wäre es aber zugleich, wie gedacht, ein Holzgeheege, bleibt es bei der oben sub Num. 3. statuirten Strafe.

5. Wann mit Schaafvieh im Geheege gefrevelt wird, soll auf den Fall sub Num. 2 von einer ganzen Heerde 100 Rthlr.
in dem übrigen aber von Num. 3. bis Num. 4. von jedem Stück Schaaf-Vieh 12 Albus.

6. Wenn aber ein Ueberlauf in Holzgeheegen und Jagdbehängen durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit geschiehet, worunter auch mit zu zählen, wann untüchtige Hirten, Kinder und liederlich Gesinde gebrauchet wird, vom Hofherrn oder Eigenthümer bezahlt werden, von jedem Stück Pferd oder Hornvieh 2 Rthlr.
von jedem Schaaf aber 6 Alb.

7. Wann in denen Holzgeheegen gefrevelt und gegraset wird, geschieht es mit der Krumm, es seye die Bürde groß oder klein 2 Rthlr.
mit der Hand aber ohne Krumm, 36 Alb.

8. Wer verhängte oder vergrabene Wege mit oder ohne Fracht fähret, reitet oder durchtreibet, bezahlet, von einem Karren 18 Alb.
vom Pferd oder Hornvieh 12 „
von jedem Stück Schaaf 3 „

9. Wer eine Mast- oder Bau-Eiche zu einem Schuh dick auf dem Stock hauet 5 Rthlr.

Digitized by Google

zu zwei und mehr Schuh dick aber 1
Was unter obiger Schuh-Dicke bis zu Deichselstang
es flöthige und frische Stämme sein
wann es aber geringere, zwar von nehmlicher
krumm und sonst unwachsbar, also auch nicht s
Eichen-Stämme seyn, von obigen drei Sorten
die Halbschied.

10. Wer eine Eiche stümmelt oder köpft,
zu Brandgeschirr oder sonstigen Nutzholz, na
Stamm schädlich befunden wird, von 2 bis

11. Wer aber Dollen oder Gipfel aus
aushauet, gleichfalls nach mehr oder weniger
Schaden, von 27 Alb. bis

12. Wer schädliche Aeste von Eichen haue
nach mehr oder weniger befindenden Schaden, v
18 Alb. bis

13. Wer eine junge Eiche ohne Anweisun
zum Versetzen oder sonstigem Gebrauche ausgrabt

14. Wer Feuer an eine Eiche anlegt, es
der Waldung oder an denen Feldern
thun es Hirten und schlechte Leute, müssen dav
meinden, Lohnherrn oder Väter selbsten hafften.

15. Wer Eichbäume bohret und plötzet, nac
den mehr oder wenigern Schaden, von
18 Alb. bis

16. Wer einen Buchen-Stamm, was meh
gen-Heister bis 2 Schuh hauet
von 2 bis 3 Schuhe und darüber 1

17. Wären es aber Felgen-Heister

18. Eine halbschuhigte Heister, so ohnge
Karren Holz giebt

19. Deichsel-Heistern

20. Heister zu Leiter-Bäumen

21. Latten und drunter

22. Wer eine Buche stümmelt oder abkap
Befunden mehr oder weniger Schadens, von
36 Alb. bis

Digitized by Google

23. Wer an einer Buche Gipfel oder Dollen abhauet, nach Befinden, von 18 Alb. bis 1 Rthlr.

24. Wer Aeste abhauet, nach befindenden Schaden, von 9 Alb. bis 36 Alb.

25. Uebrige Sorten Gehölz, als Espen, Erlen, Hässeln, Tannen, Fichten, Kastanien und wild Obst ꝛc. geben, so viel die Rügen und Strafe betrifft nach dem Büchen-Holz.

26. Soll künftig niemand, ohne angewiesen, auch weiter nicht von denen Forst-Bedienten angewiesen werden, als in den ordinairen Gehäuen und dasigen Abgefällen und Gereiß; und wer über solche Anweiß- und Zutheilung schädlich hauet von der Schanze 2 Albus.
unschädlich 4 Heller.

27. Streusel hauen und Maystrüppen ist und bleibet in denen Behängen und Wildgeheeg gleich dem Schanzen zum Heid brennen ein vor allemal verbotten, und wer darinnen betretten würde, wird gestraffet, vor 1 Karren Streusel und Schanzen 2 Rthlr.
vor eine Last Mayen 36 Alb.

28. Schädliche Aeste zu Mayen von Eichen zu hauen 18 Alb.
zu strüpfen 12 „

29. Im Gehäu Kräusel zu kratzen 36 „

30. Alle kleine Sorten von Gehölz, wie die Rahmen haben, als Baum-, Hopfen- und Bohnen-Stangen, Rahmen, Erbes-, Stück- und Besen-Reiser ꝛc. sollen ebenwohl ohne Anweisung zu hauen und zu schneiden verbotten seyn, und die so daran freveln gerüget und, nach Befinden des Schadens oder Muthwillens, willkührlich bestrafet werden.

31. Gleichwie die Unterthanen, welche keine eigene Waldung haben, sich billiger Dingen, zumahl bei gegenwärtigen Holz klemmen Zeiten, damit begnügen müssen, daß ihnen in den herrschaftlichen Waldungen ihr nothdürftiges Brandholz ohnentgeldlich angewiesen und gefolget wird; also fället derjenige wer einen Karren Holz, von was Art und Sortiment es seye, von seinen eigenen, oder aus den herrschaftlichen Waldungen, vom Gröbsten bis zum Kleinsten außer Landes verfähret, oder durch einen andern verfahren lässet, in Strafe von 10 Rthlr.
im Land ein Karren schädlich Holz 2 „
unschädlich oder dörres 1 „

Digitized by Google

32. Wer in Herrschaftlichen Waldungen
schläget oder raffet, oder Haselnüsse pflücket, wann
nicht gepachtet, oder ein spezialer gnädigster Bef
Concession eine Ausnahm machet, ist, mit Verlust der
straffällig vor ein Simmer Eckerich und darunter 6
vor Nüsse 18

33. Wer aber in das herrschaftliche Eckerich
Pachtung oder sonstige Concession, freventlich eintreib
bricht, bei jedesmaligen Betrettungsfall, nach der
vor ein Stück Schwein, es sey groß oder klein 18
und vor ein Stück Hornvieh 6
wovon nach vollzogenen und expedirten Pachtsch
Pächter die Halbscheid zu geniessen haben.

34. Werden in Gleichheit wie oben von G
und Behängen verordnet worden, wenn (in Eich
und sonst besaamten Orten*) Frevel, Muthwill un
den geschiehet, jedoch mit dem Unterschied bestrafe
weilen der Schaden und Nachtheil um so strafbar
solcher nicht wohl ohne äußersten bösen Vorsatz u
flissenheit ausgeübet werden kann, neben der Str
Geldbuse noch darzu durch forstmäßiges Erkenn
schätzet und von dem Freveler bezahlet, oder mit Lei
gebüset werden soll.

35. Weilen das ein- und ausrotten gegen d
schafftlichen Waldungen zum Vortheil derer anl
Aecker und Wiesen seit geraumer Zeit sehr überh
nommen, und zu Vermeidung unersetzlichen Schade
unter ein vor allemal abhelfliche Masse zu gebe
man desfalls mit weitläufftiger Untersuchung ein
Denunciationen nicht aufgehalten, die Unterthane
hierinnenfalls mit Brüchten und Poenfällen versch
mögen; So sollen des Endes alle Wiesen, Felder, Bi
ten, so als Privat- oder Gemeinds-Eigenthum a
herrschaftlichen Waldungen liegen, oder darauf sto
gegenwärtigem Statu, auf vorgehende derer Forstb
Anordnung, nach Gelegenheit des Bodens, von de
meinden vergraben oder abgesteinet, mit nichten ab
Verhack- oder Verhauen und Gepick, separiret un

*) Das Eingeklammerte fehlet im Texte der gedruckten
Verordnung, ist aber am Rande des §. 34 als Rubr
führt und hier eingeschaltet worden.

Digitized by Google

macht werden; wie dann auch solche Graben, zumaln welche nicht sowohl zur Limite und Scheidung, als zum Zumachen vor das Vieh dienlich und nöthig, von denen Gemeinden gesammter Hand unterhalten werden. Die Contravenienten, welche hierunter freveln oder saumselig, sollen nach Maaßgabe der eingeführten Zaun- und Plancken-Ordnung sub Lit. A. (conf. No. 99. d. S.) und nach befundenen Umständen auch ermessenden Schadens gestrafet werden; Sollte aber inmittelst, und bis solches Abgraben und Versteinen geschehen, jemand schädliche Gepicke und Verhacke machen, jungen Anwachs und Gesträuche ausrotten, oder Heister und Bäume durch Brand, Schälen und Umhacken verderben und ausrotten, soll derselbe jedesmal, nach wohl erkundigten Umständen des Frevels und Schadens, nachdrücklich angesehen werden, nemlich die Ruthe dergleichen eingerotteten Orts mit 5 Rthlr.
benebst Erstattung des wie gedacht ermessenden Schadens; wobei sich von selbst verstehet, daß dergleichen eingerottete Platzung mit dem Wald wiederum consolidiret und eingezogen werde.

36. Wer vorsetzlich in einer Waldung, sie seye Herrschaftlich, Märkern, Gemeinds- oder Privat-Eigenthum Feuer anleget, wird nach daraus entstehenden Schaden und Unglück an Leib und Leben gestrafet; diejenige aber, so dergleichen, zumal bei trockener und gefährlicher Zeit, im Frühjahr nemlich und ehe der Wald grün worden durch Verwahrlosung und Nachlässigkeit verüben, werden nach befindenden Umständen und ermessenden Schaden abgestrafet.

Damit aber sothaner Nachlässigkeit keine Entschuldigung übrig bleibe, solle alles Feuer anlegen vom 1. März bis zum letzten Juni denen Holzhauern, Hirten und Köhlern, außer denen Hütten und darzu expresse dergestalt angerüsteten Stätten, daß darauß ohnmöglich ein Unglück zu befahren, nicht erlaubet, sondern die darauf Betrettene von denen Jägern und Wald-Knechten in die Forst-Rügen gebracht und ein jeder mit 1 Rthlr. gestrafet werden.

37. Wie nun aus den Landesherrlichen und Oberforstlichen Gerechtsamen von selbsten herfließet, daß Unterthanen, Märker, Gemeinden oder Privat-Eigenthümer in ihren Waldungen keinen Haupt-Hau, ohne forstmäßige Anweisung zu thun befugt; gleich dann nunmehro in der ganzen hiesigen Grafschaft außer aller Contestation und in

Digitized by Google

würcklicher Uebung ist; also verstehet sich auch von
daß Märkerschaften, Gemeinden und Privat-Eige
auch keinen einzelnen Baum zu Bau-, Brand- od
Holz aus dem nemlichen Grunde vor sich und ohn
mäßige Anweisung zu hauen befugt seyen; So wird
um auch hierunter richtig Ziel und Maas zu setzen
dergleichen einzeles Hauen, ohne vorhergehende An
derer Forstbedienten, von einem Stamme, es sey
was es wolle, von einem Schuh und drüber, bey
36 Alb. verboten.

38. Wann jemand Bauholz in herrschaftliche
dungen zum nöthigen Behuf angewiesen bekommen
lich erhalten und ihm daran etwas übrig bleibt,
selben damit weder in noch außer Land keinen Han
Verkauf zu treiben erlaubet, sondern derselbe schu
gehalten sein, davon seines Orts Jägern die Anz
thun, welcher davon sofort zu berichten, damit dieß
Behuf der Nachbarn und inländischen Unterthane
frischer Anweisung nöthig zu haben, damit geholfen
könne; Im Contraventionsfall das Holz oder der
zur Strafe confiscirt werden soll.

39. Wie denn überhaupt auf alle und jed
welche oblaut verbotten, strafbar angesetzt und de
kannt werden, die Confiskation des Gehölzes, es
worinnen es wolle, sich von selbst mitbringet, außer
bewandten Umständen nach, in dieser nehmlichen
davon ausgenommen werden, oder das Surrogatu
in der Strafe selbsten mit begriffen ist.

40. Damit nun aber auch der gnädigsten H
Intention gemäß und zu deren Erhaltung und g
Befolgung die Jäger, Förster und Wald-Knechte n
Eigennutz noch Unwissenheit in ihrem Amt nicht ex
oder sich desfalls unter allerhand Vorwand zu entsc
haben, sondern selbst wissen mögen, wie sie ihre R
alle Fälle pflichtmäßig zu verrichten und bei Unser
Amt anzubringen haben; so wird die, unter unse
digsten Genehmigung, entworfene Tax- und Pfand
Ordnung sub Lit. B. beigefügt und zu jederman
senschaft gebracht.

41. Da nun denen Beamten, Schultheissen,
Förstern und Wald-Knechten und alle in special
sten und Pflichten stehende Personen oblieget, dene

Digitized by Google

thanen mit gutem Beispiel um so mehr vorzugehen, als deren eigener Ungehorsam und Frevel, Anlaß zu einer ungescheuten Nachfolge giebet; Als wird hiermit ein vor allemal festgestellet, daß selbige jedesmaln mit gedoppelter Strafe gegen andere Unterthanen, auch, wenn besondre Umstände ihnen zu Last kommen sollten, als Unwürdige und Pflichtlose, die Cassation zu gewärtigen haben sollen.

Lit. B. Anweisung wie die Jäger ihre Rügen auf alle Fälle pflichtmäßig zu verrichten und bei dem Forst-Amt einzubringen haben, nebst angehängter Pfandgelds-Tare.

1. So oft und so bald ein Jäger, Förster und Waldknecht jemanden, nach vorhergehender Verordnung, in Schaden und Frevel antrifft und rugbar findet, soll er ihn darauf in der That angreiffen, ihm den Frevel und Schaden kund machen, überweisen, und das Instrument oder Werkzeug, womit der Schaden eigentlich geschiehet, abpfänden.

2. Geschiehet der Frevel oder Schaden aber solchergestalt, daß er ihm nichts abnehmen und pfänden kann, so ist genug, daß er ihm nur die Rüge ansage und sich das Pfandgeld hiernächst auf erlaubte Art und Weise verschaffe.

3. Sollte aber derselbige oder mehrere, die da Frevel oder Schaden thun und verursachen, sich nicht pfänden lassen wollen und der Jäger, Förster und Waldknecht eines Pfandes nicht mächtig werden können, so soll derselbe es dabei bewenden lassen und solches, mit alle deme was dabei vorgangen, pflichtmäßig bei der Rüge angeben; wo dann der Thäter nebst Zahlung des Pfandgeldes mit gebührender Strafe, befundenden Umständen nach, angesehen werden; mithin der Jäger, Förster oder Waldknecht, das Pfand habhaft zu werden, es nicht auf das äußerste ankommen lassen solle, damit allen entstehenden Excessen und Unglück vorgebeugt werde und der Jäger, Förster und Waldknecht nicht anders als zur Noth und Gegenwehr seine Waffen zu gebrauchen habe.

4. Wann aber der Thäter sein Pfandgeld nach hierunten beigefügter Tar-Ordnung auf der Stelle oder sonsten zahlet, soll ihm das Pfand dargegen wieder gegeben werden. Im Fall in drei Tagen solches nicht geschähe, soll das Pfand dem Jäger anheim und zu eigen fallen; wäre es aber Vieh, ist solches im gewöhnlichen Pfandstall

diese drei Tage aufzubehalten, hiernächst aber gerich
verkauffen und dem Jäger davon das Pfandgeld,
sten und von dem übrigen, so weit hinreichend, die
zu entrichten.

5. In dem Fall aber, daß Fremde und An
die mit Vieh oder sonsten an den Gränzen mit
freventlich Schaden thäten, und sich bei Vernehm
Jägers, wie bishero vielfältig geschehen, mit de
wieder über die Grenze salviren, und alsdann n
den Jäger oder den, der darauf gesetzet und pfän
auslachen und spotten, soll der Jäger, Förster od
knecht berechtigt sein, wann er sie sonsten nicht
werden kann, und sie zugeruffen zu stehen, und
daß er sonsten auf sie schießen würde, und sie den
stehen und sich pfänden lassen wollen, auch wür
Vieh, doch auf unserer Seite und nicht über die
todt zu schiessen; und wann kein Vieh dabei un
mit Hauen ꝛc. gefrevelt worden, und der Thäter
hen und sich nicht aufhalten und warnen las
selbsten auf den Thäter zu schießen, doch so vi
des Lebens zu schonen. Wann er aber

6. ihn oder sein Vieh bekommen sollte, soll
zu dem Gericht hinbringen und so lange dessen
halten, bis hinlängliche Caution vor alle Kosten,
und Strafe im Lande gestellet oder würcklich erle

7. Soll kein Jäger auf Hörensagen rügen
den, sondern wann ihme dergleichen angesagt
kommt, und er den Thäter nicht auf der Ste
kann, so muß er nachspühren und so lange nach
er ihn findet und er seiner Sache gewiß ist, um
ter solchergestalt überführen und überzeugen zu

8. Auch sollen die Jäger nicht durch die
pfänden lassen, sondern wenn solche alleine un
nen im Frevel antreffen, sollen dieselben nur den
es ansagen, daß er ihn würde zur Rüge bringe
dann seinem Lehr-Herrn anzeigen, welcher den
darüber zu fragen; gestehet es der Thäter, dan
in die Rüge zu setzen, und zu Entrichtung des
des anzuhalten; will der Thäter es aber nicht
soll der Jäger mit dem Thäter und Lehr-Pursch
Stelle gehen, es besehen, und nach eingenomm
nach Befinden rügen und angeben. Wollte aber

nicht mitgehen, so soll der Jäger mit dem Purschen an den Ort sich begeben, welchenfalls ihm auf seine Pflichten Glauben beigemessen werden wird. Mit Fremden und Ausländern hat es eine andere Bewandnis, da alsdann der Lehr-Pursch pfänden und rügen, nicht aber schiessen darf.

9. Alle Monat soll jeder Jäger die vorgekommene Rügen auf dem ihm angesetzten Forsttag, mit angemerktem Tag und Dato, Ort und Stelle, ob es in oder außer dem Behang geschehen, und übrigens nach Maßgabe der Forst-Rügen-Ordnung schriftlich eingeben. Diejenigen aber, so in solcher Rüge sind, den Donnerstag vorhero von ihrem Schultheißen darzu bestellen und auf dem Forstamt zu erscheinen citiren lassen, und werden diejenige, die alsdann auf diesen Tag ohne erhebliche Ursachen nicht erscheinen und sich verantworten, in die Strafe, so darauf gesetzet, nach Befinden verdammet werden.

Tax-Ordnung

was die Jäger, Förster und Waldknechte auf den in der Verordnung, nach denen Paragraphis vorkommenden Fällen vor Pfandgeld nehmen und sich zahlen lassen sollen.

ad 1. 2.	Wann es eine ganze Heerde vor jedes Stück	6	Albus
3.	Sind es aber einzele oder wenige Stück	12	„
„ 4.	vor das Stück	6	„
„ 5.	vor jedes Schaaf	3	„
„ 6.	vor jedes Stück Hornvieh 3 Alb., vor jedes Stück Schaafvieh	1	„
„ 7.		6	„
„ 8.	vor die Karre und jedes Stück Vieh	3	„
	Schaaf	1	„
„ 9.	vor die größten und mittlere Sorten	12	„
	kleine Sorten	6	„
„ 10. bis 13.		6	„
„ 14.		12	„
„ 15.		3	„
„ 16.		12	„
„ 17. bis 25.		6	„
„ 26.	vor jeden Karren schädlich	12	„
	ohnschädlich	6	„
„ 27.	vor einen Karren Streusel	6	„
	Bürde Mayen	3	„

ad 28.	. . . . .	1	Albus
„ 29.	. . . . .	2	„
„ 30.	. . . . .	3	„
„ 31.	Eine Karre grün und schädlich Holz .	12	„
	unschädlich .	6	„
	Reiser . .	3	„
„ 32.	Behält anstatt des Pfandgeldes das Geschirr oder den Sack		
„ 33.	Jedes Stück Schwein-Vieh . .	1	„
	Hornvieh . . .	4	Heller
„ 34.	Wie bei denen Behängen		
„ 35.	. . . . .	12	Albus
„ 36.	Soll jedesmahl bei Ansetzung der Strafe auch dieses benahmet werden.		
„ 37.	Vor jeden Stamm	6	„
„ 38.	. . . . .	6	„
„ 39.	In Fällen wann gegen die Zaun- und Planken-Ordnung gehandelt oder gefrevelt wird, benebst der Strafe, dem Jäger, wann es auf Ruthen-Maaß ankommt, vor jede Ruthe . .	4	Heller.

141. Neuwied den 12. Januar 1755.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung vieler das Wohl der Unterthanen benachtheiligenden Unordnungen, wird landesherrlich verordnet:

„daß führohin alle Kauf- und Tausch-Contrakte, Verpfändungen, Theilungen und Veräußerungen unbeweglicher Güter, auf welche Art sie auch geschehen, anders nicht vor gültig und verbindlich geachtet werden sollen, biß daran, daß solche an jedes Orts Gerichten behörig angezeiget und denen Gerichtsbüchern einverleibet worden sind; wozu dann denenjenigen, welche auf dergleichen Art unbewegliche Güter an sich bringen oder veräußern, nach beschehenen Handel eine 14tägige Frist gestattet und nachgelassen wird;" auf desfallsige Unterlassung haftet nachdrückliche Bestrafung des schuldigen Theiles, so wie Aufhebung des Geschehenen und Erneuerung des Vorganges. — Gleichmäßig und bei ernstlicher Strafe ist „die Verkaufung künftiger Erndte, auch die Ausnutzung der Dunge

„eines Ackers“ verboten, es sey denn, „daß dergleichen Ver„kaufung“ aus besondern Gründen nöthig befunden, vom Ortsgericht gehörig untersucht und von den landesherrlichen Beamten erlaubt worden ist.

---

142. Neuwied den 24. März 1755.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs der Erhaltung der, zum Besten der Armen und müssigen Jugend, zu Neuwied eingerichteten Baumwoll-Spinnerei, werden die auf betrügerischen Handlungen der Spinner, Haspeler und Werkmeister, so wie auf Entwendungen und Veräußerungen von Materialien haftenden Strafen festgesetzt und wird die Erwerbung dergleichen Materialien von Diebstahls verdächtigen Personen bei 20 Rthlr. Strafe verboten.

---

143. Neuwied den 4. April 1755.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

„Alle Wild- und Fisch-Diebe, welche sowohl auf der „Lauer und Ansitz, als auch im Jagen, Schießen und Fi„schen betroffen werden“ sollen von den Jägern, Förstern, Waldknechten und andern Unterthanen auf der Stelle bestthunlichst verhaftet, und zur fiskalischen Bestrafung an Hab und Gut, wie auch an Leib und Leben gezogen werden; auf die sich widersetzenden oder entfliehenden Frevler „soll geschossen werden, um solcher todt oder lebendig hab„hafft zu werden.“

---

144. Neuwied den 21. November 1755.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Um die oft stattfindende Betheiligung der Eltern an der Desertion ihrer Söhne aus dem landesherrlichen Kriegsdienste für die Zukunft zu verhüten, wird verordnet:

„daß, wenn einer unserer Landes-Kinder eidbrüchiger „Weise entweichen sollte, der Vater in so lange gefänglich

Digitized by Google

„eingezogen werden und bleiben solle, biß er se
„Sohn wieder herbey geschaffet, oder dieser sich von
„sten gestellet habe."

---

145. Neuwied den 27. November 1755.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation eines General-Pardons für die bis
1. Mai 1756 bei ihren Fahnen sich wieder stellenden
serteure von den landesherrlichen Truppen. Gegen die
sen gänzlichen Strafnachlaß sich nicht zu Nutz machen
Deserteure soll, nach Kriegs-Recht, unnachsichtlich verfa
werden.

Bemerk. Wegen Erfolglosigkeit der wiederholt pu
cirten General-Pardons hat die Regierungs-Canzlei
Neuwied am 14. November 1758 verordnet, daß das
mögen der fortwährend im Desertionszustande beharren
Landeskinder sofort konfiscirt und öffentlich verkauft
den soll.

---

146. Neuwied den 31. Januar 1756.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wie

Wir urkunden und bekennen hiermit, daß Wir
genugsamer Erkundigung, durch eine zu dem Ende nie
gesetzte Commission, der evangelischen Brüderkir
Augustanae Confessionis Verfassung, Lehre und d
Mitglieder Leben und Wandel; auch zu Vermehr
unserer Residenz-Stadt Neuwied, Commercien und d
Erweiterung, mit gutem Bedacht resolvirt haben,
dergleichen Gemeine in gedachte unsere Residenz-S
auf und anzunehmen; des Endes auch gewisse pu
entwerfen lassen, wonach sich die Gemeine und deren
glieder zu achten und so, mehr versichert sehen mög
ein beständiges Etablissement zu finden; immassen h
mit von Wort zu Wort mit dem relato eines besond
Huldigungs-Formularis folget.

Digitized by Google

Puncta

worauf die Branche der evangelischen Brüder-Kirche in der gräflichen Residenz-Stadt Neuwied anzunehmen und zu versichern sind.

1. Haben sie eine ganz ungestörte Gewissensfreiheit, nach ihrer Art und Einrichtung in ihren Gemeinen privatim und publice zu lehren, auch die Sacramenta auszutheilen, wobei sich aber von selbst verstehet, daß solches zu keinen Weiterungen mit denen andern Religionen gemeinet, und sie sich mit denenselben allen friedlich, der Landes-Religion aber besonders gebührlich zu bezeigen haben.

2. Die Erlaubniß eine oder mehrere Kirchen nach den Diversen Tropis oder Sprachen zu erbauen.

3. Einen eigenen Gottes-Acker und Begräbniß vor ihre Todten, wie solcher bereits durch ein Commissions-Dekret ihnen angewiesen worden.

4. Vor Kirchen, Schulen, Chor-Anstalten und Gottesacker die gewöhnliche Immunität und Freiheit zu genieſſen.

5. Bleiben sie in Ansehung ihrer innern Verfassung oder Einrichtung, doch der Landesherrschaft ohne allen Abbruch, mit denen Episcopis und beider Troporum Administratoribus in unzertrennter Connexion und Dependenz.

6. Sie erwählen ihre eigene Prediger und Vorstände.

7. Disponiren in Kirchen- und Buß-Zucht, so viel es Fälle betrifft, worauf keine weltliche Strafe gesetzt ist, die alsdann ihren eigenen und die Kirchen-Zucht den andern Gang gehet.

8. Ist keiner, so sich als Bürger etablirt, ausgeschlossen in den Stadt-Rath mit aufgenommen zu werden. Und wenn Streit unter ihren Mitgliedern entstehet, wird selbiger in keinem Dikasterio angenommen, es sei dann zuforderst von einigen aus der Commun in summarischer Untersuchung die Güte tentiret und, wie solches geschehen, erwiesen worden.

9. Kann ein jeder von diesen sogenannten evangelischen Brüdern Häuser kaufen oder selbst anbauen, oder

Digitized by Google

10. Viele zusammen ein besonderes Quarr
Stadtbezirk anlegen, um solches blos allein vor
einander zu gebrauchen, mit der Maaße

11. daß darinnen denen Brüdern und S
das Abtriebs-Recht gegen Andere außer der
meinde, sogar gegen Bluts-Freunde, verbleibet.

12. Hat die würklich anziehende Brüde
und ein jedes Mitglied derselben die von kaiserl.
confirmirte Stadt-Privilegia, gleich andern Bü
Einwohnern zu genieſſen.

13. Zahlt ein solcher vor Bürgerschaft,
in die Zunft, oder Erlaubniß Professiones zu
nach der besondern Convention mit Stadt und
ein Leidentliches.

14. Und da viele Brüder sich ein Gewisse
die Waffen zu führen, so sollen sie von allen p
Diensten völlig erimiret, und keineswegs schu
gleich andern Bürgern der Stadt, das G
ergreiffen.

15. Sämmtlich haben sich eines durc
Schutzes und Schirmes, auch guter Eintracht
Bürgern zu versehen.

16. Alle Kosten zu Anschaffung und Unt
der Kirch und des Gottesackers bestreiten sie a
Mitteln.

17. Der gräflich hohen und landesherrs
Jurisdiktion und Zuständigkeit sind sie, glei
Bürgern und Einwohnern der Stadt, unterthan

18. Allen etablirten Dikasteriis und Gericht
nach Beschaffenheit der Personen und Sachen

19. Allen Civil- und politischen Vero
Landes-Gesetzen und guten Gebräuchen gehorsa
fern es nicht ihre Gewissens-Freiheit und ihre
Zucht und Ordnung wesentlich berühret.

20. Huldigen nach einer gewissen Form,
am Ende annectirt worden ist; mit dem Zeuge
soll es wie in den königlich preußischen Lande
werden.

21. Und obwohl sie ihren Predigern vor
rochial-Actus nichts zahlen, so offeriren sie die

Digitized by Google

vor Copulationes und Begräbniß gleich denen Proclamations-Juribus an die Parrochial-Kirche (Taufe oder deren Einschreibungs-Gebühr insbesondere ausgenommen) zu bezahlen.

22. Haben sie der Landesherrschaft ihre Einrichtung bei dem öffentlichen und Privat-Gottesdienste ein vor allemal zur Einsicht und Approbation vorzulegen, wie sie dann in geistlichen und Kirchen-Sachen keinem Consistorio, sondern, unter der landesherrlichen Oberherrschaft und Protektion, blos und allein ihren Bischöfen unterworfen sein sollen.

23. Sie präsentiren ihre erwählte Prediger zur herrschaftlichen Confirmation, die ihnen ohne erhebliche Ursache nicht versaget wird.

24. Diejenige, so bürgerliche Nahrung treiben, oder Professiones haben, nehmen die Bürgerschaft und Zünfte an, doch nach der Maasse im 13. §.*)

26. Erstere tragen gemeine Stadt-Lasten wie andere Bürger;

27. versehen die gemeine Stadt-Wachten, stellen jemand vor Lohn an ihre Statt oder zahlen ein Jährliches.

28. Von ihren zu erbauenden Häusern, oder von denen so sie kaufen, entrichten sie den gewöhnlichen Grundzins, oder sogenannte bürgerliche Erkenntniß-Gelder, gleich andern Bürgern hierselbst.

29. Ein jeder, er sey Bürger oder Privateinwohner, löset den Proklamations- oder aber landesherrschaftlichen Dispensations-Schein, wann Umstände die würkliche Proklamationes hindern.

30. Ziehet zwar ein jeder, so einmal angenommen worden, nach freiem Willen von hier weg; muß es aber vorhero gnädigster Herrschaft anzeigen und Erlaubniß impetriren, die ihnen niemals verweigert wird.

31. Sorget die Gemeine treulich davor mit, daß niemand ihres Wissens heimlich wegziehe, ohne obige Anzeige zu thun.

32. Ein Bürger, so die Erlaubniß wegzuziehen erlanget hat, meldet solches auch dem Magistrat, und

*) Das Original numerirt von 21 auf 26.

nimmt daselbst einen Schein der Erlassung, und erhä
ihn gleichfalls unweigerlich.

33. Im übrigen hat es mit dem, was unter la
desherrlicher Hand und Siegel in faveur der Unität u
ihrer Mitglieder bereits sub dato den 6. August 17
und 9. August 1751 assecurirt worden, in wie fern
hierin nicht abgeändert ist, nach wie vor sein unverä
derliches Bewenden.

Formula Huldigungs-Eids vor einen Bürger:

Nachdem ich mit gnädigster Herrschaft Erlaubn
zum Bürger und Einwohner der gräflichen Residenz-Sta
Neuwied auf und angenommen worden; so verspreche ic
vor dem allsehenden Auge Gottes, aufrichtig und woh
bedächtlich, daß zuvorderst gnädigster hoher Landesher
schaft treu, hold und gewärtig, auch dem Magistra
gehorsam sein, hoher Herrschaft und der Stadt Nutze
fördern und mehren, Schaden und Nachtheil aber hüte
und wenden, und mich übrigens also verhalten wolle, al
es einem getreuen Bürger eignet und gebühret, aller
massen darüber mit Handschlag an Eides Statt gelob

Gleichwie Wir nun diese vorstehende Puncta vo
1 bis 33 inclusive, fest und unverbrüchlich zu halten ge
sonnen, und wollen, daß unsere Erben und Nachkomme
eben wohl darauf halten, die aufgenommene evangelisch
Brüder-Gemeine dagegen nicht zu beschweren oder z
kränken: sondern es dabei zu lassen, wie Wir die obige
punctis gut gefunden und genehmiget; Als ertheilen Wi
darüber die landesherrliche Versicherung in Kraft unsere
eigenen Handunterschrift und wissentlicher Beidruckung
unsers gräflichen Insiegels. So geschehen ꝛc.

Bemerk. Conf. Die weitere Erklärung der obige
Concession vom 19. Februar 1781 in d. Sammlg.

---

147. Neuwied den 26. October 1756.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Unter den sogenannten Siechfällen beim Rindvieh, wo
für der Verkäufer während 6 Monaten nach dem Verkau
Gewähr leisten muß, sollen „die Franzosen oder Perlen,

Digitized by Google

„Lungen- oder Darm-Fäule, schwere Noth, Rothharn und „dergleichen Krankheitszustand" verstanden werden. Nach geschehener gerichtlichen oder sonst legalen Constatirung einer solchen Krankheit des auf Märkten oder sonst gekauften Stückes Vieh, kann der letzte Käufer desselben einen der frühern Verkäufer, bis zum Ersten zurückgehend, Behufs seiner Schadloshaltung in Anspruch nehmen, und soll desfalls von allen inländischen Gerichten summarisch geurtheilt werden.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 24. April 1794 in d. Samml.

---

148. Neuwied den 25. April 1757.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Unter Aufzählung und Androhung der auf Verfertigung und Verbreitung von Schmähschriften und Pasquillen reichsgesetzlich haftenden Leib- und Lebens-Strafen, wird es sämmtlichen Unterthanen und Landesbewohnern nicht nur untersagt: sich an dergleichen Vergehen gegen die Obrigkeit, die Beamten oder ihre Mitbürger zu betheiligen, sondern auch zur Pflicht gemacht, zur Entdeckung und Verhaftung solcher Pasquillanten auf alle Weise mitzuwirken.

---

149. Neuwied den 10. Mai 1757.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die zur Beförderung der inländischen Pferdezucht angeschafften Hengste sollen von den Unterthanen auf den beiden Beschäl-Stationen zu Selters und zu Neuwied benutzt werden; die Anwendung ausländischer oder anderer Hengste, so wie das Verkaufen der Stuten außerhalb Landes, soll mit 10 Rthlr. Strafe belegt, und davon dem Denuncianten einer Contravention 2 Rthlr. zugewendet werden.

Digitized by Google

150. Neuwied den 8. Februar 1758.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung vieler Veranlassungen zu Desertionen wird verordnet, daß Montirungsstücke und andere Sachen von keinem Soldaten, ohne Vorwissen und ertheiltem Erlaubnißschein seines Offiziers, als Pfand angenommen oder gekauft werden dürfen, bei Vermeidung schärfster Ahndung und Ersatz alles Schadens.

---

151. Neuwied den 1. Juli 1758.

Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Nachdem Wir mißfälligst vernehmen müssen, daß auf Unseren in Unserer Grafschaft befindlichen Bann-Mühlen, eines Theils durch Nachlässigkeit einiger Müller in Beobachtung des Mahlwerks und Bedienung ihrer Mahlgäste, und andern Theils durch das Hin- und Wiederlaufen derer zu jeder Mühle angewiesenen Bann-Mahl-Gästen, viele Unordnung und Ursache zu Beschwerden entstanden; Als haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge Uns gnädigst bewogen gefunden, diesem Unfug sowohl ab Seiten derer Müller, damit diese ihrer angewiesenen Bann-Mahl-Gästen gesichert sein mögen, als auch derer Bann-Mahl-Gästen, daß dieselbe ihre Früchte behörig gemahlen bekommen, durch nachstehende Verordnung abzuhelffen; befehlen demnach hiermit vor's

1. Daß kein Müller von irgend einem unserer Unterthanen, der nicht ein Bann-Mahl-Gast seiner Mühle ist, etwas zu mahlen annehme, bei Strafe 10 Rthlr.

2. Ein jeder Müller aber sein Mahlwerk in solch gutem und brauchbarem Stande halte, daß darüber mit Ursache keine Klage geführet werde, widrigenfalls, bei untauglichem Befund des Mahlwerks, derselbe in 10 Rthlr. Straffe und Erlegung der Besichtigungs-Kosten verfallen sein soll.

3. Soll der Müller selbsten in der Mühle gegenwärtig sein, den Mahl-Gästen abwarten, den ihme zustehenden Molter von jedem selbsten nehmen, und dieses nicht durch die Frau, Kinder oder Gesinde verrichten lassen, bei Straffe 5 Rthlr.; auch soll dem Müller hierinnen nichts, als noth-

Digitized by Google

wendige Gänge, auswärtige Geschäfte und Krankheit entschuldigen.

4. Soll der Haupt-Pächter der Mühle selbsten, oder durch einen, von unsern Beamten gut geheissenen Knecht oder Unterpächter die Mühle bedienen lassen, damit durch unordent- und betrügliche Unterpächter unsere Bann-Mühlen nicht in Abgang gebracht und unsere Unterthanen in großen Schaden gesetzet werden; bei Straff 10 Rthlr. und Erstattung des durch die Knechte oder Unterpächter verursachten Schadens.

5. Soll ein jeder Müller eine gute und richtige Waage ständig in der Mühle hangen haben, und alle Früchte in Gegenwart derer Unterthanen, wenn sie in die Mühle gebracht, und wiederum wenn sie abgeholet werden, wiegen, damit ein jeder das Seinige empfange, bei Straffe 10 Rthlr.

6. Soll der Müller (verstehet sich derer Wald-Mühlen) von denen Früchten, welche zu Brod gemahlen, oder vor das Vieh geschroten, und ihme hierzu in die Mühle gebracht werden, das 24ste Pfund statt Molters nehmen und behalten. Was aber die Brey-Mehle betrifft, so hat der Müller: erstlich vor das Schälen der Hafer, die Spreu oder Schähle, und hiernächst von den Körnern das 16te Pfund vor das Mahlen, an Molter zu nehmen. Wofern aber der Müller die Leute allzu lange aufhalten thut, daß sie nicht bei dem Schälen der Haffer und Wiegen der Körner sein können, so hat der Müller, wenn die Hafer trucken und gut ist, dem Mahlgast zwei Theil der Haffer an gutem Mehl zu geben, und hingegen einen Theil an Spreu und Mehl vor sich statt Molters zu behalten.

Dessen aber soll der Müller gehalten sein, die Mühle und Steine zu Mahlung derer Brey-Mehl Freitags fertig zu machen, damit den Sambstag alles fertig werde, und die Leute nicht nöthig haben Sonntags, da sie den Gottesdienst abwarten sollen, nach der Mühl zu gehen. Dahingegen, die Mühlen in den Unterkirchspielen belangend, so hat der Müller von denen Früchten, so ihm zu Brod zu mahlen gebracht werden, vom Malter 16 Pfund, von denen Früchten, so gebeutelt werden, vom Malter 40 Pfund, von denen aber, so vor das Vieh geschroten werden, vom Malter 16 Pfund vor Molter zu nehmen. Bei Uebernehmung des Molters aber in 10 Rthlr. Straffe verfallen seyn.

Digitized by Google

7. Soll der Müller gehalten seyn, diejenigen Früchte, welche er im Mahlen verdorben, anzunehmen, und mit andern guten zu ersetzen.

8. Soll ein jeder Müller alle Früchte, so ihm zu mahlen gebracht werden, wann an der Mühle nichts auszubesseren und die Mühle leer ist, sogleich aufschütten und denen Unterthanen forthelffen, bei Straffe 5 Rthlr. wenn er sie unnöthig aufhält. Bey vieler Arbeit aber und bei etwaigen Wassermangel, die Unterthanen länger nicht denn 48 Stunden aufhalten; widrigenfalls und bei längerem Verschub soll denen Unterthanen frei stehen, ihre Früchte abzuholen und auf einer andern Mühle im Lande mahlen zu lassen.

Dahingegen dann

A. die Bann-Mahl-Gäste gehalten sein sollen, jederzeit so viel möglich saubere und trockene, zum Mahlen taugliche Früchte in die Mühle zu bringen, damit der Müller wegen deren Untauglich- und Unsauberkeit, an Beobachtung und Einhaltung dieser unserer Verordnung nicht behindert werde.

B. Soll keinem unserer Unterthanen erlaubt sein, auf einer anderen als seiner ordentlichen ihm angewiesenen Bannmühle, einige Frucht, sie mag erkaufft, oder von ihnen selbsten erzogen worden sein, mahlen zu lassen, bei Straffe 10 Rthlr. wann es auf einer Mühle im Lande, und 20 Rthlr. wann es auf einer Mühle außer Landes gemahlen worden, (wobei aber der Müller in die §. 1. gesetzte Straffe zugleich verfallen ist); nicht weniger soll

C. dem Müller oder wer es sonst im Lande seye, der einen Unterthan antrifft, welcher auf einer anderen als seiner Bann-Mühle mahlen lassen, das findende Mehl sammt dem Sack, wie auch der vierte Theil der Straffe, vor seine Mühe und Angaben verfallen und eigen sein.

D. Auch sollen alle und jede Bann-Mahl-Gäste zu der ihnen angewiesenen Bann-Mühlen die benöthigte Materialien, als Mühlensteine, Bauholz, Stein, Kalk und was zur Bau-Reparatur des Mühl- und Wasser-Grabens erforderlich, ohnentgeldlich beiführen, und die Wasser-Gräben reinigen.

Digitized by Google

Befehlen demnach allen und jeden unseren Beamten, auf diese Unsere Verordnung und Befehl unverrückt zu halten, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe von den Schultheißen vor der Kirche abgelesen, auch in jeder Mühle ein Exemplar angeheffet werden.

Bemerk. Conf. die Declaration des obigen §. 6 vom 1. September 1760 No. 156 d. S.

---

152. Neuwied den 5. September 1759.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die unter den jungen Leuten herrschende üble Gewohnheit, — daß sie den Neuverlobten bei jeder Gelegenheit auspassen und diesen, wenn sie Abends beisammen kommen, unter dem Vorwande Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, ins Haus fallen, Kleidung und sonstige Sachen abpfänden und hiervon in den Wirthshäusern nächtliche Saufgelage veranstalten —, muß künftig, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, unterlassen werden.

---

153. Neuwied den 2. October 1759.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Nur diejenigen Eheverlöbnisse zwischen Unterthanen sollen künftig für gültig erachtet werden, welche in Gegewart des Ortsbeamten oder der Lokalobrigkeit, entweder mit Vorwissen und Einwilligung der Eltern und Vormünder, wenn die Verlobten noch in deren Gewalt stehen, oder aber, wenn Letzteres nicht der Fall ist, in Anwesenheit zweier ehrlichen Männer oder Anverwandten, vollzogen worden sind. — Alle diese Bedingungen nicht erfüllende Eheversprechungen sind nichtig, und können keinen Rechtsanspruch rücksichtlich der Ehe begründen. — Conf. No. 243 d. S.

---

154. Neuwied den 7. März 1760.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Inländische Erbschafts-Theilungen, woran Ausländer betheiligt sind, müssen in der Stadt Neuwied mit Zuziehung

Digitized by Google

eines landesherrlichen Regierungs-Canzlei- oder Rentkammer-Beamten, auf dem Lande aber gerichtlich vollzogen, und desfalls von den Erben vorher angezeigt werden; um dabei das Kameral-Interesse, so wie die Sicherheit der Erbbetheiligten handhaben zu können.

---

155. Neuwied den 18. April 1760.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die im benachbarten Auslande herabgesetzten Münzen, nemlich die (kgl. pr.) $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler Stücke, sollen, vom 7. Mai d. J. an, auch diesseits nicht höher als zu 15 und resp. $7\frac{1}{2}$ Stüber empfangen und ausgegeben werden dürfen; der Cours der (französischen) Laub- oder Kronenthaler soll aber unverändert auf 110 Stbr. festgesetzt bleiben.

---

156. Neuwied den 1. September 1760.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Der §. 6 der Mühlen-Verordnung vom 1. Juli 1758 (Nro. 151 d. S.) wird dahin deklarirt, daß, „weil in denen Bann-Kirchspielen das große Malter ad 12 Simmer „per Malter eingeführet ist, die Müller in denen obern „oder Bann-Kirchspielen, denen von ihren Bann-Mahlgästen „die Früchten gebracht und das Mehl wieder abgeholet „wird, wie vorhin, das 16te Pfund per Malter vor das „Mahlen zu nehmen befugt sein sollen."

---

157. Neuwied den 10. Februar 1761.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Das Schießen bei Hochzeiten wird ein für allemal, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden fernern Uebertretungs-Fall, verboten.

Digitized by Google

158. Neuwied den 9. September 1762.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Mit Rücksicht auf die in den Stadt-Privilegien und in den Wetzlar'schen Punktationen festgesetzte Gewerbefreiheit der landesherrlichen Diener, so wie zur Erhaltung der den Handwerkern zu Neuwied ertheilten Zunftverfassung, werden die Bedingungen ausführlich bestimmt, unter welchen den in landesherrlichen Diensten stehenden Husaren, Soldaten und Frei-Wächtern in der Stadt Neuwied der Betrieb von Handwerken und Handthierungen erlaubt ist.

---

159. Neuwied den 11. October 1762.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Provisional-Verordnung für alle in der Stadt Neuwied bereits befindliche und künftig sich daselbst niederlassen wollende Professionisten, welche zu keiner der daselbst vorhandenen Zünfte gehören; wodurch unter anderm Folgendes bestimmt wird.

Kein solcher Handwerker darf ohne landesherrliche Concession und ohne vorher geschehene Eintragung in ein besonderes Register sein bisheriges Gewerbe fortsetzen, resp. ferner sich niederlassen, oder von Neuwied abziehen; ein gräflicher Commissar ist mit der desfallsigen Aufsichts- und Register-Führung, so wie mit Vermittlung der landesherrlichen Aufnahme- und Entlassungs-Scheine beauftragt; bei der Aufnahme und dem Abzug neuer Meister haben diese, bezeichnete Gebühren an die landesherrliche Rentkammer und an die Professionisten-Kasse, sodann auch Einschreibgelder zu entrichten; die bereits etablirten Meister zahlen keine Aufnahme-Gebühren, welche auch für die sich niederlassenden Landeskinder auf die Hälfte ermäßigt sind; für das Betreiben des Handwercks durch des Meisters eigene Hand zahlt derselbe eine jährliche Abgabe zur Rentkammer, desgleichen für die Haltung eines Gesellen eine monatliche Gebühr, und eine dergleichen bei der Aufnahme eines Lehrburschen; die zur Professionisten-Kasse fließenden Gelder sollen zur Unterstützung nothleidender Handwerker und ihrer Kinder verwendet werden; die Concurrenz fremder nicht eingeschriebener Handwercker, ausser auf Jahrmärkten, ist verboten ꝛc.

Digitized by Google

160. Neuwied den 21. October 1763.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Wiederherstellung des durch den Krieg in Abgang gerathenen Ackerbaues, so wie zur Verbesserung der aus demselben Grunde gestörten Viehzucht, werden ausführliche von den Lokal-Vorstehern und Unterthanen zu erfüllende und zu berücksichtigende Anweisungen wegen wirthschaftlichen Verbrauches, so wie wegen Vermehrung und Benutzung der Futterkräuter, wegen der zweckmäßigen Cultur der Felder und Wiesen, wegen besserer Bewirthschaftung der Gemeinheiten, wegen allgemeiner Ausrottung schädlicher Unkräuter ꝛc. ꝛc. ertheilt, sodann auch den, diesen Landesväterlichen Absichten entsprechenden Unterthanen landesherrliche Ermunterungen und Vortheile verheissen.

---

161. Neuwied den 21. December 1763.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Verhütung künftiger Streitigkeiten und Ungewißheiten werden die Ortsbeamten, Schultheißen, Bauermeister und Geschworne angewiesen, mit Zuziehung der landesherrlichen Jäger und Förster, sodann auch eines der ältesten und eines der jüngsten Gemeindeglieder und nach den vorhandenen Weißthümern, in ihren resp. Bezirken jährlich zweimal, im Frühlinge und Herbste, die Landesgrenzen sodann auch jährlich im Sommer, die Grenzen der Privatbesitzungen zu begehen und zu besichtigen; die alten Mahle müssen sie den jüngsten Gemeindsmännern genau bezeichnen, und über diesen Vorgang, so wie über alle Grenzstreitigkeiten, Abgrenzungsmängel und andere merkenswerthe Umstände, ein ausführliches Protokoll führen. Die Landes-Weißthümer, in ihrem altherkömmlichen oder später berichtigten Bestande, sollen zur Erhaltung der Kundbarkeit ihres Inhaltes, jährlich bei den öffentlichen Gerichten, in Beisein aller Unterthanen, öffentlich verlesen, und ihre Festsetzungen von den Lokalbehörden gehandhabt werden.

---

162. Neuwied den 2. Juli 1764.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Den ohne landesherrliche Erlaubniß ausgewanderten leibeigenen Unterthanen darf von ihrem zurückgelassenen

Digitized by Google

Vermögen, oder von den ihnen erfallenden Erbschaften, von Seiten ihrer Eltern und Verwandten durchaus nichts heimlich zugewendet werden; dergleichen Vermögenstheile dürfen von den leibzüchtigen Eltern nicht verschwendet werden und können nur nach spezieller, durch die Lokalbehörde vermittelter, landesherrlicher Bewilligung gültig verpfändet oder verkauft werden.

---

163. Neuwied den 24. September 1764.

Gräflich Neuwiedische Regierungs-Canzlei.

Unter Androhung ernstlicher Bestrafung des frevelhaften und muthwilligen Auswerfens der zur Abgrenzung der Aecker gesetzten Marksteine, wird demjenigen, welcher einen solchen Freveler künftig zur Anzeige bringt, nebst Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 10 Rthlr. verheissen.

---

164. Neuwied den 22. Juli 1765.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Festsetzung einer Regierungs-Canzlei-Ordnung, wodurch die Cognitions-Befugnisse der bestehenden landesherrlichen Dikasterien und Behörden, so wie deren Geschäftsbetrieb (in 20 §§.) ausführlich bestimmt und, in Rücksicht der verschiedenen Ressort-Verhältnisse, im Wesentlichen Folgendes verordnet wird.

1. Die Jurisdiktion der Regierungs-Canzlei erstreckt sich über alle Real- und Personal-Angelegenheiten der landesherrlichen weltlichen Civil-Dienerschaft, der Adlichen und der vom Landesherrn oder andern Reichsständen mit Ehrentiteln versehenen Personen, inclusive ihrer Familien und ihres Gesindes; diese Privilegirten stehen in Rücksicht ihrer Abgaben von Häusern und Gütern, so wie von Handels- oder Gewerbe-Betrieb unter den, in Beziehung auf solche Abgaben, angeordneten Dikasterien, die desfalls entstehenden Klagen und anzuwendenden Zwangsmittel gehören jedoch zum Ressort der Regierungs-Canzlei.

2. Zur Cognition des Consistoriums gehören alle zum Criminal-Prozeß nicht geeigenschaftete Personal- und auch die Real-Sachen sämmtlicher Geistlichen

und Schullehrer; desgleichen die Geistlichen-, Kirchen-, Schul- und die Ehe-Angelegenheiten aller Unterthanen und Einwohner, ohne Rücksicht auf Stand und Würde, in so fern diese nicht aus reichsständischen Häusern entsprossen, oder landesherrlich besonders eximirt worden sind. Die nicht evangelisch-reformirten Religions-Verwandten werden nach den desfalls bestehenden landesherrlichen Verordnungen wie bisher behandelt.

3. Das Ressort der Rentkammer umfaßt die herrschaftlichen Gefälle, Abgaben, Eigenthumsgüter und die zu ihrer Verwaltung bestellten Personen in Rücksicht ihrer Verwaltungshandlungen. Bei Streitigkeiten über landesherrliche Güter und Renten tritt, nach vorheriger Communikation durch die Rentkammer, die Cognition der Regierungs-Canzlei ein, welcher auch die Untersuchung derjenigen Verbrechen in Cameral-Sachen zustehet, welche criminell erscheinen, und die muthmaßlich eine 10 Rthlr. übersteigende Strafe nach sich ziehen.

4. Dem landesherrlichen Militair bleibt in Personalsachen, wozu auch die Criminal-Verbrechen der Militairpersonen und ihrer Familien zu rechnen sind, sein privilegirter Gerichtsstand; in Realsachen folgt das Militair dem foro rei sitae, von welchem jedoch die Citationen durch Requisitionen an den kommandirenden Offizier geschehen sollen. Die in militairischen Personal-, Civil- und Criminal-Sachen von der Regierungs-Canzlei landesherrlich erfordert werdenden Gutachten sind als Commissions-Erfüllung von derselben zu erstatten. Klagen der Militair-Personen gegen Civilisten gehören vor das Forum des Beklagten. Streitigkeiten zwischen Militair- und Civil-Personen, in welchen Kläger und Beklagter nicht sofort unterschieden werden kann, werden von einem Judicio mixto untersucht und beurtheilt; ist dabei eine Civilperson privilegirten Gerichtsstandes betheiligt, so präsidirt das zum gemischten Gerichte delegirte Mitglied der Regierungs-Canzlei, wenn dazu von Seiten des Militairs nur ein Lieutenant oder Fähndrich kommandirt worden ist; ist aber die Militair-Person ein Hauptmann, so führt dieser oder der landesherrliche Rath, nach Maßgabe des Alters ihres Patents, den Vorsitz.

5. Die landesherrliche Hofdienerschaft ressortirt in Betreff ihrer Dienst-Sachen unter den landesherr-

lichen Hofmeister; durch diesen müssen auch die von der Regierungs-Canzlei in Gerichtshändeln erlassenen Citationen der Hofdienerschaft ergehen.

6. Die Cognition des Forst-Amtes erstreckt sich nicht nur über alle Forst-, Wald-, und Jagd-Sachen, sondern auch über die Dienstangelegenheiten der Jagd- und Forst-Beamten; letztere stehen im Uebrigen unter der Gerichtsbarkeit der Civil-Obrigkeit, welche jedoch die desfallsigen Citationen durch das Forst-Amt bewirken muß.

7. Die, zum Ressort der Regierungs-Canzlei in erster oder zweiter Instanz gehörenden, die Landeshoheit, die Regalien und Lehen, so wie die Landes-Wohlfahrt und die Rechts- und Polizei-Pflege betreffenden Angelegenheiten, müssen von derselben, wöchentlich, in drei ordentlichen Sitzungen,*) mit Absonderung der Regierungs- und der ältern und jüngern Justiz-Sachen verhandelt werden.

8. — 20. Die von der Regierungs-Canzlei, in Verwaltungs- und Justiz-Sachen, sodann auch die von dem Sekretariate, der Registratur und den Advokaten und Prokuratoren in gleicher Beziehung zu beachtende Geschäfts-Ordnung, im Allgemeinen und Besondern, wird ausführlich bestimmt und (§. 16) unter Anderm festgesetzt, daß, bei Einwendungen von Rechtsmitteln gegen die Urtheile der Regierungs-Canzlei, nur schriftliches Verfahren statthaft ist.

*) Bemerk Unterm 21. Juli 1777 sind die wöchentlichen Regierungs-Sitzungen auf zwei, am Montage und Freitage, vermindert und ist der Mittwoch zu den Sitzungen des Consistoriums bestimmt worden.

---

165. Neuwied den 22. November 1765.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Bei nächtlichen Einbrüchen und Diebereien müssen, auf den Hülfe-Ruf des Ueberfallenen, dessen Nachbarn nicht nur von selbst herbeieilen, sondern auch die Bürgermeister der Dörfer die Gemeinden, durch Blasung des Nachbarhorns, eilends zusammen berufen und sodann gemeinschaftlich die Diebe, soweit wie möglich, verfolgen und zu verhaften suchen; „mit der Verwarnung, daß, wofern Ein oder Anderer oder „auch die ganze Gemeinde sich hierin saumselig erzeigen,

Digitized by Google

„der oder diejenigen, dem Bestohlenen allen Schaden aus „ihren eigenen Mitteln nicht allein ersetzen, sondern noch dazu „mit nahmhafter Strafe belegt werden sollen."

166. Neuwied den 7. Juli 1766.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Bei der allgemein stattfindenden Entheiligung der Sonn- und Festtage, wird es den Wirthen und Krämern bei 20 Rthlr. Strafe verboten, während des ganzen Morgen-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, irgend jemanden etwas käuflich zu überlassen, es seye dann, daß es für Kranke oder Durchreisende gefordert würde. Gegen die, diese Bestimmung nicht beachtenden, oder dieselbe, durch unwahre Vorwendung der Ausnahme-Ursache, gar illudirenden Unterthanen soll die vorbemerkte und resp. zu verdoppelnde Strafe verhängt werden.

167. Neuwied den 8. Juli 1766.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Den Schutzjuden wird es, unter Androhung einer unnachläßigen Strafe von 2 Rthlr. wiederholt geboten, sich an Sonn- und Feiertagen des Handelns und Schacherns zu enthalten und sich in ihren Häusern still und eingezogen zu verhalten.

168. Neuwied den 19. August 1766.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Mit Abänderung der Verordnung vom 2. Februar 1737 (Nr. 78 d. S.) wird das zu den zuläßigen Heirathen der jungen Burschen erforderliche Alter auf das 24. Lebensjahr bestimmt; zugleich aber auch, um das Heirathen zu befördern, verordnet: „daß, weilen diejenigen, die ledigen Standes sind, die Heirathen öfters geflissentlich verzögern, selbige schuldig und gehalten sein sollen, Uns die „Unterthanen-Pflichten bei erreichtem 24. Jahr abzulegen, „und als würcklich geschworne Unterthanen sich darzustellen."

Digitized by Google

169. Neuwied den 30. August 1766.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs der Verpflegung der inländischen Armen und zur Abwendung der häufig einschleichenden fremden Bettler, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Jedes Kirchspiel muß, nach Maßgabe seiner Kräfte, die in seinem Bezirke befindlichen Armen ernähren und versorgen; bei desfallsiger Unzulänglichkeit der Mittel sollen

2. Pfarrer, Schultheißen und Schöffen dem Consistorium die Umstände der Armen, der Gemeinde, und des Kirchspiels anzeigen, damit eine Beihülfe anderer vermöglicherer Gemeinden und Kirchspiele ermittelt werde.

3. Nur den wirklichen Armen, nicht aber den durch Faulheit und Müssiggang in Armuth gerathenden Unterthanen, soll die Erleichterung ihres Schicksals gewährt, und müssen diejenigen, welche im Begriff sind, sich dasselbe durch ihr Betragen zuzuziehen, ermuntert und ermahnt werden, sich einen Broderwerb zu verschaffen; den schlechten Haushaltern sind aber vor ihrer Verarmung Vormünder zu bestellen. Die durch unverschuldetes Unglück in Armuth gerathenden Unterthanen, deren Wiederaufhülfe aus Gemeinde- oder Kirchspiels-Mitteln nicht zu bewirken ist, sollen von den Beamten, zur landesherrlichen geeigneten Hülfeleistung, angezeigt werden.

4. Die Pfarrer, Schultheißen und Schöffen haben für die sichere Anlegung und gute Verwaltung der Armen-Kapitalien und Renten zu sorgen; die desfallsigen ständigen und zufälligen Einkünfte sind von besonders anzuordnenden Armen-Rendanten zu empfangen, welche ebenfalls alle Ausgaben auf Anweisung der Orts-Pfarrer bestreiten, und alljährlich förmliche Rechnung legen sollen. Diese vor den Pfarrern, Schultheißen und Schöffen abzulegenden Rechnungen müssen, nach geschehener strengen Revision, abschriftlich an das Consistorium eingesandt werden. Die durch Nachlässigkeit der Rendanten entstandenen und in Rechnung gebrachten Empfangsrückstände müssen abgesetzt, und vom Rechnungsführer, mit Vorbehalt seines Regresses an den Schuldner, entrichtet werden. Den gegen Renitenten klagenden Armen-Rendanten muß sofortige und sportelfreie gerichtliche Assistenz geleistet werden.

Digitized by Google

5. Fremde Bettler müssen von der Dorfwache zum Prediger geführt, von diesem mit einer Anweisung auf ein Allmosen versehen und nach dessen Empfang von dem Pfleger wieder aus dem Dorfe gebracht werden. Wo kein Prediger und kein Allmosenpfleger vorhanden ist, hat die Dorfwache den Bettler mit einem Stück Brod, zur Wegzehrung bis zu einem andern Dorfe, zu versehen und so viel möglich außer Landes zu weisen. In jedem Kirchspiel soll zur Abhaltung fremder Bettler ein besonderer Polizei-Knecht angeordnet werden.

6. Armen Kranken, welche die Aufnahme in das Armen-Krankenhaus zu Neuwied verlangen, soll dieselbe, durch Vermittlung der Prediger, gewährt werden.

7. An jedem Bettage sollen die Prediger und Schultheißen mit Zuziehung der Vorsteher erforschen, ob dieser Verordnung überall nachgelebt wird, zugleich auch sich berathen, wie deren Zweck mehr und mehr zu erreichen sey und desfalls an den Landesherrn berichten.

Bemerk. Unterm 26. September ej. a. ist den fremden Bettlern das Allmosen-Sammeln von Haus zu Haus nochmals verboten und die obige Vorschrift in §. 5 wiederholt publicirt worden.

---

170. Neuwied den 14. Januar 1767.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Um die auf dem Lande wohnenden, im Lesen und Schreiben meistentheils unerfahrnen oder ungeübten Unterthanen, gegen Betrug durch in- und ausländische Juden, bei Ausstellung von Schuldscheinen, zu sichern, wird landesherrlich verordnet:

„daß von nun an die von einem unserer Unterthanen „auf dem Lande an einen einheimischen oder auswärtigen „Juden ausgestellte Handschriften, wann die Summe höher „als 3 Rthlr. ist, keine Gültigkeit oder Krafft haben und „in keinem Unserer Dikasterien, Aemter und Gerichtsstätten „zu einem Beweise oder Bescheinigung gegen den Aussteller „und Schuldner angenommen werden sollen, es seye dann, „daß solche von dem Beamten des Orts, wo ein solcher „Contrakt oder Vertrag errichtet und geschlossen wird, eigen„händig ausgefertiget, oder wenigstens doch unterschrieben

Digitized by Google

„und mit dem gewöhnlichen Amts-Siegel corroboriret wor„den; und zwar soll diese Verordnung auf alle Handschrif„ten der Bauren oder Unterthanen zu verstehen seyn, die „Schuld mag — 1) aus einem baaren Vorlehen, oder — „2) aus einem Kauff oder Tausch, welcher Art sie auch „seyen, oder — 3) aus einem sonstigen Contrakte, Vertrag, „Vergleich, wie sie nur immer genennet werden mögen, ent„stehen. Weil aber — 4), diejenige Unterthanen, welche „sich nicht hauptsächlich von dem Landbaue, sondern mehr „von einem beständigen Handel, er bestehe, worinnen er „wolle, nähren, und also mehr wie Handelsleute als Bauren „anzusehen sind, es für ihren Handel und Gewerbe für zu„träglicher halten dörfften von dieser Verordnung eximiret zu „seyn, so soll denselben frey stehen, bei Uns hierum unter„thänigst nachzusuchen, und ihrem Gesuche durch Ertheilung „eines Exemtions-Scheines nach Befund willfahret werden."

Die gegenwärtige Verordnung soll nicht nur sofort publizirt und affigiret, sondern auch in den Juden-Schulen bekannt gemacht, und alljährlich gleich nach Neujahr, bei versammelten Gemeinden abgelesen werden; sodann auch sogleich nach der jetzigen Publikation in Wirkungskraft treten.

Bemerk. Durch eine Verordnung vom 16. Februar 1768 ist die Vorstehende dahin modificirt worden:

„daß künftighin nur diejenigen Handschriften, welche über „10 oder mehrere Reichsthaler ausgestellt werden, von „denen Beamten, solche hingegen, welche über mehr als „3 und weniger als 10 Rthlr. lauten, blos von dem „Schultheißen des Kirchspiels, und zwar gegen 3 Albus „Gebühren, corroboriret werden sollen."

---

171. Neuwied den 10. Mai 1768.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Nachträglich zur Armen-Ordnung vom 30. August 1766 (Nro. 169 d. S.) wird verordnet:

1. daß den inländischen Armen das Allmosen-Sammeln, jedoch nur innerhalb der Kirchspiele ihrer Wohnorte und nur an Sonntagen, außer der Zeit des Gottesdienstes, gestattet sein soll;

Digitized by Google

2. daß vierteljährig in allen Kirchen eine Kolleckte, nach vorhergegangener Ermahnung zur Wohlthätigkeit, gehalten und deren Ertrag bei dem Lokal-Armenfonds vereinnahmt werden soll;

3. daß, bei der Unzulänglichkeit örtlicher Armenmittel in Fällen einzelner dringender Bedürfnisse, eine Kirchspiels-Collekte in Antrag gebracht und nach erfolgter landesherrlicher Bewilligung und geschehener Bekanntmachung von einem Synode-Scheffen in Beisein des Bedürftigen oder eines Stellvertreters desselben, von Haus zu Haus oder bei versammelter Gemeinde, mit einer geschlossenen Büchse gehalten werden soll;

4. daß jährlich im December jeder Prediger dem Consistorium anzeigen soll, ob ein örtlicher Armenfonds-Ueberschuß bestehet, welcher an ärmere Kirchspiele oder Gemeinden abgegeben werden kann; und

5. daß überall besondere Armen-Aufseher angeordnet werden sollen, welche die Bedürftigen zu Fleiß und Arbeitsamkeit anhalten, und die Widerspenstigen und Faulen der Ortsbehörde zur Bestrafung anzeigen müssen.

---

172. Neuwied den 27. Juli 1768.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Behufs der amtlichen Glaubwürdigkeit der angeordneten herrschaftlichen Zehnt-Erheber, sollen dieselben von der landesherrlichen Regierung in Rücksicht ihrer Dienstpflichten vereidigt werden.

---

173. Neuwied den 20. September 1768.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beförderung des gemeinnützlichen Kleebaues wird landesherrlich verordnet: „daß so wenig auf denen frisch „gesäeten als alten Kleestücken zu keiner Zeit, weder im „Herbst, Frühling noch Sommer, — und zur Winterzeit „auch nur bei hartem Frost oder trockener Witterung, mit „denen Schaafen, — mit dem Rindvieh und Schweinen aber gar nicht und zu keiner Zeit —, gehütet werden „solle; es sey dann, daß der Eigenthümer selbst sich seiner

Digitized by Google

„Korn-Felder mit dem Abweiden durch eigenes Vieh bedie-
„nen wolle."

Diese Bestimmung soll von den Schultheißen durch öffentliche Ablesung vor den Kirchen publiciret und insbesondere auch den Schäfern, Vieh- und Schweinehirten bekannt gemacht werden, sodann soll auch jede Contravention der Schäfer und Hirten, wenn sie mittelst einer Heerde stattfindet, mit 10 Rthlr., wenn sie aber mittelst einzelner Hütung geschiehet, mit 1 Rthlr. für jedes Stück Vieh, und jedenfalls mit vollständiger Bezahlung des Kleestückes, welches per Morgen zu 24 Rthlr. anzuschlagen ist, bestraft werden; und müssen die Gemeinden oder Brodherren für ihre zur Strafzahlung unvermögende Hirten haften.

---

174. Neuwied den 23. Oktober 1768.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die in Nichtbeachtung gerathene Verordnung vom 8. Mai 1748, (Nr. 115 d. S.) wegen der Gerichts-Depositen, wird erneuernd bestimmt, daß alle zur gerichtlichen Hinterlegung sich eignende, so wie alle den Unmündigen, Abwesenden oder auch piis und favorabilibus corporibus, eigenthümlich, oder nutznießlich zustehende Gelder, wegen welcher nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme landesherrlich gestattet worden ist, in die, bei der gräflichen Regierung, errichtete Depositions-Kasse niedergelegt werden müssen.

Die den Unmündigen, Abwesenden und frommen Körperschaften zugehörigen Gelder sollen, zu deren Vortheil, gegen reichsübliche Zinsen sicher ausgeliehen, die übrigen Depositen aber sicher aufbewahret, und jedes Depositum seiner Zeit rechtsbeständig, gegen Rücklieferung des ausgestellten Depositalscheines und nach Abzug mäßiger Gebühren, restituirt werden.

Bemerk. Zufolge einer bei den Original-Verhandlungen des fürstlichen Amtes Neuwied beruhenden amtlichen Notiz, bestanden die am Schlusse der obigen Verordnung bezeichneten Deposital-Gebühren herkömmlich in 1 Procent Zählgeld von Einnahme, Aufbewahrung und Wiederauszahlung des baaren Geldes, nebst einer billigen Gebühr für die Rechnungsstellung; von deponirten Verbrie-

Digitized by Google

fungen, Scheinen ꝛc. ist dagegen die Depositalgebühr nach einer arithmetischen Progression, und zwar

a) von 100 bis 500 Rthlr., zu 1½ Flor. (als Minimum) und resp. zu ¾ Procent;

b) von 500 bis 1000 Rthlr., zu ¼ Procent und

c) von jedem 100 über 1000 Rthlr., zu ⅛ Procent, — mittelst Verordnung der Frau Fürstin zu Wied als Landesregentinn, d. d. Neuwied den 18. Oktober 1804 —, bestimmt worden.

---

175. Neuwied den 26. Oktober 1768.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die in der Stadt Neuwied gelegenen Häuser von Minderjährigen können nur mit Genehmigung der landesherrlichen Regierung an Dritte verpachtet werden, und soll auf alle desfallsige, eigenmächtig geschlossene Miethverträge nicht geachtet werden.

---

176. Neuwied den 20. Juni 1769.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Landesherrliche Bestätigung des von der Gesammtheit der evangelisch-reformirten Prediger des Landes errichteten Statutes über die Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die von ihnen hinterlassen werdenden Wittwen und Waisen, wodurch im Wesentlichen bestimmt wird, a) daß bei dem Vorhandensein einer einzigen oder zweier und mehrerer Prediger-Wittwen, die (14) reformirten Prediger alljährlich um Martini entweder 40 Rthlr. oder aber 80 Rthlr. ratirlich beitragen müssen; b) daß das Minimum dieses Beitrages einer einzigen vorhandenen Wittwe zugewendet werden soll, daß dessen Maximum aber unter die zwei und in größerer Zahl vorhandenen Wittwen gleichmäßig getheilt und diese Unterstützung jährlich um Martini, vom Ende des Gnadenjahr-Genusses der Wittwe bis zur etwaigen Wiederverheirathung oder dem Tode derselben ausgezahlt werden soll, c) daß die von einer Prediger-Wittwe hinterlassenen Waisen in die Unterstützungs-Ansprüche der Mutter treten und ihre Rate bis zum vollendeten 16ten Jahre des jüngsten Kindes erhalten sollen und d) daß die

Digitized by Google

Verwaltung dieses Unterstützungsfonds jährlich von dem zeitlichen Moderatoren des reformirten Prediger-Conventes bewirkt werden soll.

Bemerk. Unterm 27. August und 14. September 1771 ist landesherrlich genehmigt worden:

a. daß die Zinsen der zur Prediger-Wittwen- und Waisen-Alimentations-Kasse geschenkten und künftig gewidmet werdenden Kapitalien nur zu $\frac{1}{3}$ vertheilt, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber zur Verbesserung des Fonds angewendet werden sollen, und

b. daß jeder von auswärts zu einer inländischen Pfarre berufen werdende Candidat oder Prediger bei seiner Installation 10 Rthlr. und ebenfalls beim Eintritt seines 2ten und dritten Dienst-Jahres jedesmal 10 Rthlr., mithin im Ganzen 30 Rthlr. erlegen und vom Zeitpunkt seines Amtsantrittes zu den jährlichen Wittwen- und Waisen-Alimentations-Geldern, wie seine Amtsbrüder, beitragen müsse; wogegen er auch auf alle Vortheile der Anstalt Anspruch zu machen habe.

---

177. Neuwied den 23. Februar 1770.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

In Rücksicht der inländischen Schutz-Juden wird bestimmt:

1. daß da, wo zwei vierundzwanzig Jahr alte Söhne eines Schutzjuden oder einer Wittwe bei denselben sich befinden, der Aelteste den Schutz lösen und das Schutzgeld zahlen, oder binnen Monatsfrist das Land räumen muß;

2. daß bei ausländischer Verheirathung einer Schutzjuden-Tochter deren Verlobung sowohl, als der Betrag ihrer, in Gegenwart des Rabbiners festzusetzenden und von demselben zu bescheinigenden Aussteuer (bei 10 Rthlr. Strafe) vorher angezeigt, und daß ebenfalls

3. das Absterben eines Schutzjuden, binnen 48 Stunden, der landesherrlichen Commission angemeldet werden muß, um, wegen Inventur der Nachlassenschaft und des etwa davon außer Landes gehenden Vermögens, Verfügung zu treffen.

Digitized by Google

178. Neuwied den 16. October 1770.

Gräflich Neuwiedische Regierungs-Canzlei.

Zur Verhütung des Einschleppens ansteckender Seuchen sollen die gegen den Durchzug und Aufenthalt fremder Bettler und Juden erlassenen Verordnungen strenge gehandhabt werden; und wird es allen Gastwirthen und Judenherbergern, bei willkührlicher Strafe, verboten, fremdes, herumstreichendes, mit gehörigen Pässen nicht versehenes Gesindel und dessen Gepäcke aufzunehmen oder zu beherbergen.

---

179. Neuwied den 19. November 1770.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Der landesherrlich vergleideten Judenschaft wird es, unter Androhung willkührlicher Strafe, verboten, die Beerdigung ihrer Todten an Sonntagen und an christlichen Feiertagen vor der Beendigung des nachmittägigen Gottes- und Kirchen-Dienstes zu bewirken.

---

180. Neuwied den 26. November 1770.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die inländischen Schutzjuden, welche fremde Weiber durch Heirath ins Land bringen, sind desfalls zur Entrichtung des halben Einzugsgeldes, mittelst 5 Rthlr., verpflichtet.

---

181. Neuwied den 19. April 1771.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Den Unterthanen wird es untersagt, ohne schriftliche landesherrliche Erlaubniß, die „Niederlegung ihrer Haus„haltung oder das lebendig Todtmachen" zu bewirken und sollen dergleichen fernere eigenmächtige Handlungen: — Uebertragungen der Güter von Seiten der Eltern an ihre Kinder mit Vorbehalt eines Insitzes in einer Stube oder Kammer — ungültig sein.

Digitized by Google

182. Neuwied den 17. Juni 1771.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Freiwillige Versteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Güter oder Effekten dürfen künftig, — unter dem Nachtheil der Nichtigkeit des Vorganges und noch besonderer willkührlicher Bestrafung des Contravenienten —, „nicht „anders als mit Zuziehung eines bei denen Gerichten, wor„unter der Verkäufer mit seinen Gütern gesessen, zu denen „öffentlichen Versteigerungen zu bestellenden und eigends „dazu zu verpflichtenden Ausrufers geschehen, welcher sodann „nicht nur den Zuschlag an den Meistbietenden, sondern „auch die Aufzeichnung des höchsten Gebotts jedesmahl, ge„gen eine billige Belohnung, zu besorgen hat."

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 8. Juli 1784. No. 206 d. S.

183. Neuwied den 1. Februar 1772.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Ueber die in den herrschaftlichen Waldungen, durch die dienstpflichtigen Unterthanen, alljährlich zu bewirkende Fällung des zur landesherrlichen Hofhaltung benöthigten Brennholzes, so wie über des Letztern dienstweise Beifuhr in das herrschaftliche Holz-Magazin, werden ausführliche, — die Zeit und Art der Fällung und Beifuhr, die Qualität des Holzes, so wie die Bestrafung der Unterschleife und Mißbräuche festsetzende, Vorschriften ertheilt und schließlich bestimmt, daß es mit denjenigen Kirchspielen und Gemeinden, die das Hofhaltungs-Holz aus ihren eigenen Gemeinds-Waldungen abzuliefern haben, bis zu desfallsiger besonderer Verordnung, nach bisheriger Observanz gehalten werden soll.

184. Neuwied den 17. Februar 1772.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Das häufig stattfindende, Unglücksfälle und Brandschaden veranlassen könnende Neujahr-Schießen wird, unter Androhung von 5 Rthlr. Strafe, verboten, in so fern nicht dazu besondere, obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt worden ist.

Digitized by Google

185. Neuwied den 25. April 1774.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Ob zwar in Unserer Grafschaft des Verzehnten halber, und wie es damit gehalten zu werden pflegt, ein langes Herkommen und Gewohnheit bisher gewesen ist; so haben Wir jedoch für rathsamer gefunden, dieses bisher gewöhnliche Verzehnten durch gegenwärtige gedruckte Verordnung zu Unserer Unterthanen und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

Diesemnach ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß wann der Eigenthümer anfangen will die Früchte zu binden, derselbe an einem Ende des Ackers, so lang und breit er auch ist, zu binden anfangen, und ganz aus fortfahren, die Garben in eine Zeile legen, wann der Acker zu Ende, alsdann anfangen zurück zu zählen, und nach gelegten Hauffen zu drei und drei oder neun und neun Garben, die zehnte Garbe mit einem daraus gezogenen Wisch zeichnen etwas außer denen gelegten Hauffen zurücklegen, was nun auf sothanem Acker anbleibet, auf des Eigenthümers anderen Acker, biß er fertig, fortgezählet, und wann zuletzt 4 bis 5 Garben übrig bleiben, davon nur eine halbe Garbe gezehntet werden soll.

Dieses Zehnten ist zu verstehen von Korn, Weitzen, Speltz, Gerste, Hafer, Heidekorn, Erbsen, Linsen, Wicken, Feigbohnen und dergleichen andern allen.

Obgleich auch der Bohnen-Zehnt in Bürden, der Saamen und Gewürck-Zehnt in Stäuchen erhoben, von denen Cartoffelen die zehnte Reihe oder Rude, gleichwie von denen Rüben und dem Gemüß genommen wird; so hat jedoch dieses Verzehnten, gleichwie von dergleichen andern allen, gleiche Beschaffenheit mit dem Vorstehenden.

Dabeneben soll vom Obst die 10te Manne oder Legel, und von denen Weintrauben die zehnte Bütte oder Legel verzehntet werden.

Wornach sich also jedweder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Damit auch diese Zehntverordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll solche vor denen Kirchen nicht nur verkündigt, sondern auch öffentlich angeschlagen, und hiernächst, wie solches geschehen, der Bericht eingeschicket werden.

Digitized by Google

186. Neuwied den 2. Mai 1774.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Den beiden zu Neuwied befindlichen Apothekern wird landesherrlich befohlen:

„1. durchaus keine, durch ein Rezept verordnete, innerliche oder äußerliche Arzney, sie sey welcher Gattung „oder vor wen sie wolle, aus der Apotheke abzugeben oder „zu versenden, ohne daß der Name desjenigen vor welchen „sie bestimmt ist, ausdrücklich und deutlich auf der Signatur der Arznei niedergeschrieben ist."

„2. Nicht nur alle wirkliche Gifte in einem besondern, „vor den Lehrjungen und Handlangern verschlossenen Schrank „zu verwahren, und dazu eigene dabei liegende Waage, „Gewichte und Werkzeuge zu gebrauchen und nie etwas „davon auf den gewöhnlichen Apotheken-Tisch zu bringen: „sondern auch kein Gift zu verkaufen und abfolgen zu lassen, anders als auf schriftliche Verordnung oder Zeugniß „eines Medici, oder schriftliches Begehren einer unverdächtigen, beglaubten Person: und wann also die Gifte nicht „durch solche Personen, auf die die vorgedachte schriftliche Verordnung des Medici lautet, selbst sollten abgeholt werden, „sie nicht anders als versiegelt und mit darauf geschriebener Benennung aus Händen geben."

„Wenn eins oder das andere, auch nur in dem geringsten Falle wird unterlassen oder versäumet werden, so „soll schwere Strafe darauf erfolgen: und wenn aus solcher Unterlassnng irgend eine Verwechselung der Arzneien, „und dadurch, oder durch Gifte, Schaden entstehen würde, „so soll es nicht allein, dem Schaden angemessene Strafe, „sondern auch Verlust des Privilegii nach sich ziehen."

---

187. Neuwied den 20. Juli 1774.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Um Niederlassungen von Fremden ohne landesherrliche Bewilligung für die Zukunft zu verhindern, werden sämmtliche Unterthanen angewiesen, keinen Fremden für die Dauer einer Nacht oder mehrerer Tage zu logiren und aufzunehmen, ohne solches der Ortsbehörde vorher angezeigt zu haben. Entgegenhandlungen sollen mit einer Strafe von 1 Rthlr. für die erste Nacht und mit 27 Alb. für jede fol-

Digitized by Google

gende Nacht belegt, und muß jeder verlängerte Aufenthalt oder jede beabsichtigte Niederlassung eines Fremden, zur Einholung der landesherrlichen Entschliessung, schriftlich angemeldet werden.

Bemerk. Aus gleichen Gründen, wie die vorstehend angedeuteten, ist unterm 15. December 1801 die unangemeldete Aufnahme und Logirung eines Fremden für eine oder mehrere Nächte wiederholt und, unter Androhung einer Strafe von 1 Rthlr. für jede Nacht des Aufenthalts, landesherrlich verboten worden.

---

188. Neuwied den 7. December 1774.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Kein Unterthan darf künftig, ohne zuvor erlangte landesherrliche Erlaubniß, ein Gebäude auf den Abbruch verkaufen; und müssen bei solch einem gestatteten Verkauf die in der Verordnung vom 12. Januar 1755 (No. 141. d. S.) wegen der Immobilar-Veräußerungen enthaltenen Vorschriften erfüllt werden.

---

189. Neuwied den 31. Mai 1775.

Gräflich Wiedische Regierungs-Canzlei.

Um das häufig stattfindende Schlachten der zu jungen Kälber zu verhüten, wird auf landesherrlichen Spezial-Befehl verordnet:

a. daß jeder in- oder ausländische Käufer und Verkäufer eines noch nicht drei Wochen alten, und eben so lang von der Kuh gesäugten, zum Schlachten bestimmten Kalbes, desgleichen auch derjenige, welcher dergleichen noch unreifes Schlachtvieh ins Land bringt, mit einer von der städtischen Polizeicommission oder von den Aemtern auf dem Lande zu erkennenden Geldbuße von 2 Rthlr. belegt werden soll; und daß

b. jeder Eigenthümer einer kalbenden Kuh, bei Vermeidung von 12 Albus Strafe, verpflichtet ist, den Geburtstag solchen Kalbes und den Ankäufer desselben der Orts-Behörde sofort anzuzeigen; damit die hieraus zu bildenden örtlichen Verzeichnisse der neugebornen und verkauften

Digitized by Google

Kälber die Mittel zur Entdeckung und Beurtheilung fernerer Contraventionen gewähren.

Bei Anzeigung einer solchen soll der Führer des Kälber-Verzeichnisses $\frac{1}{4}$, und der Denunziant ebenfalls, mit Verschweigung seines Namens, $\frac{1}{4}$ der Geldbuße erhalten; von dieser Letztern aber $\frac{1}{2}$ demjenigen Verzeichnißführer zugewendet werden, welcher eine nicht besonders denunziirte Entgegenhandlung entdeckt.

Die gegenwärtige Verordnung soll in der Stadt und auf dem Lande an gewöhnlichen Orten affigirt und in den Kirchspielen von den Kanzeln verkündigt werden.

---

190. Neuwied den 13. Mai 1776.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur größern Ordnung in der Anwendung des, seit geraumer Zeit schon eingeführten, Stempel-Papieres, werden die Handlungen des bürgerlichen Verkehres, so wie die Verhandlungen bei den Justiz- und Verwaltungs-Behörden und deren Akte spezificirt, bei welchen die 7 Gattungen des Stempelpapieres, nämlich: zu 1, 3, 6, 12, 18 und 36 Albus und zu 1 Rthlr. per Bogen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, angewendet werden müssen.

Bemerk. Die vorstehende Stempelpapier-Ordnung ist unterm 14. Februar 1785 landesherrlich wiederholt, gleichlautend, publizirt worden. Conf. auch den die Stempel-Auflage abschaffenden Landes-Vergleich vom 14. August 1804, in d. Samml. Durch eine landesherrliche Verordnung d. d. Neuwied den 13. December 1805 ist die modificirte Wiedereinführung der vorbemerkten Stempelpapier-Anwendung bei den Landes- und Lokal-Behörden, in der Stadt Neuwied und bei den landesherrlichen Aemtern, in Prozeß-, Polizei-, Judenschafts- und Fremden-Sachen, vom 1. Januar 1806 an, befohlen worden.

---

191. Neuwied den 9. December 1776.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die Erhebung des Schulgeldes in den untern Kirchspielen Heddesdorf, Feldkirchen und Bieber muß durch die

Digitized by Google

Bauermeister bewirkt und dasselbe den Schullehrern ordentlich zum Lohne ausgezahlt werden, wobei die Gemeinden für die ganz unvermögenden Eltern der schulpflichtigen Kinder das Fehlende ergänzen müssen.

Die Schultheißen sollen mit Zuziehung des Gerichtes die desfalls erforderlichen Anordnungen treffen.

---

192. Neuwied den 2. Mai 1777.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Sämmtlichen Unterthanen wird es, unter Androhung einer Geldbuße von 10 Rthlr., verboten, andere als die ordentlich angestellten, vorher gehörig unterrichteten Hebammen zu gebrauchen. Denselben soll, von jeder in den ihnen angewiesenen Ortschaften vorkommenden Geburt, von den Eltern des Kindes 27 Albus und von jedem der Gevattern bei der Kindtaufe 3 Albus an Gebühren entrichtet werden.

---

193. Neuwied den 7. Juli 1777.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Sämmtlichen Gemeinden wird es, unter Androhung willkührlicher Strafe, verboten, künftig neue Kapital-Anleihen, ohne vorher eingeholte landesherrliche Erlaubniß, zu verwirklichen.

---

194. Neuwied den 4. September 1777.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Schützung des Acker- und Wiesenbaues gegen Beeinträchtigungen wird verordnet: „daß führohin nach der „Abendglocke weder Ochsen noch Pferde mehr gehütet, auch „dieselben des Nachts, weder loß noch angebunden, so „wenig auf denen ordentlichen Pferds- und Stoppel-Weiden, als auch in den Dörfern frei herumgehend gelassen, „hingegen aber alles Vieh, welcher Art es auch seye, eine „halbe Stunde nach der Abendglocke, wenn es nicht in „Arbeit ist, in die Ställe gethan werden soll.“ Die hiergegen handelnden Viehbesitzer sollen jedesmal für jedes Stück Vieh 3 Alb. Pfandgeld und 36 Alb. Strafe erlegen; „auch soll eine halbe Stunde nach der Abendglocke niemand

Digitized by Google

„mehr mit Kraut, was Art es auch seye, in die Dörfer „kommen;" bei Strafe von 18 Alb. und 3 Alb. Pfandgeld. Ein Viertheil der Strafgelder soll dem Angeber einer Contravention von der landesherrlichen Rent-Kammer zurückgezahlt werden.

---

195. Neuwied den 3. März 1778.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation des mit der Krone Frankreichs geschlossenen Vertrages über die stattgefundene Abschaffung des bisher ausgeübten Albinagial-Rechtes (Droit d'aubaine), wodurch es den wechselseitigen Unterthanen in den gegenseitigen Gebieten gestattet wird, die ihnen zufallenden Erbschaften, oder die ihnen zuständigen sonstigen Eigenthums-Gegenstände, ganz frei von Abgaben, ausschließlich jedoch der Entrichtung des gewöhnlichen Abzugsgeldes von $\frac{1}{10}$ des Werthes, auszuführen.

---

196. Neuwied den 26. August 1779.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Verminderung der Feuer-Gefährlichkeiten in der Stadt Neuwied, werden folgende Bestimmungen zur strengsten Beachtung und Handhabung verkündigt:

1. das Dreschen der Früchte darf, von der Erndte an, bis zum 1. Oktober, nur von Morgens 3 Uhr bis Abends 8 Uhr, und während des übrigen Theiles des Jahres nur von Morgens 4 Uhr bis Abens 6 Uhr stattfinden;

2. das Fruchtdreschen zur Nachtzeit muß bei einer gut verwahrten Laterne, nicht aber bei offenem Lichte geschehen; das Tabackrauchen beim Dreschen ist verboten;

3. Scheunen und Ställe, so wie andere Orte, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahret werden, dürfen nicht mit brennender Tabackspfeife oder mit offnem Lichte betreten werden;

4. auf den Straßen darf nur aus gedeckelten Tabackspfeifen geraucht werden;

5. das Tragen des Feuers über die Straßen darf nur in verschlossenen Geschirren geschehen;

6. die Schornsteine müssen oft und durchaus gereiniget werden;

Digitized by Google

7. bei der Aufbewahrung der Holz-Asche muß die nöthige Vorsicht gebraucht, und darf

8. die Anlegung neuer Feuerstätten, so wie die Abänderung oder Reparatur der bereits Vorhandenen, nur von einem zünftigen Maurer-Meister bewirkt werden.

---

197. Neuwied den 17. Januar 1780.

Gräflich Wiedische Regierung.

Den sämmtlichen Wirthen zu Neuwied wird es, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlr. verboten, in ihren Häusern länger als bis eilf Uhr des Abends zu zapfen oder Musik zu halten; sodann werden dieselben auch verpflichtet, etwaigen unter ihren Gästen entstehenden Zank sofort der nächsten Wache anzuzeigen, indem, bei desfallsiger Unterlassung, sie für die aus Streit und Schlägerei entstehenden Folgen verantwortlich gemacht werden sollen. Die Aufnahme und Bewirthung von Fremden bleibt jedoch unbeschränkt.

Bemerk. Die fürstliche Regierung zu Neuwied hat am 24. Januar 1792 die obige Verordnung mit dem Zusatze erneuert, daß für jede Nichtbeachtung der Polizei-Stunde auch jeder Gast mit 5 Rthlr. Strafe belegt, und bei etwaiger Widersetzlichkeit in Arrest genommen werden soll.

---

198. Neuwied den 27. Juli 1780.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zwischen die in den Feldern gebildeten Hausten (Frucht-Haufen) darf, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, kein weidendes Schaaf-Vieh getrieben werden.

---

199. Neuwied den 16. Februar 1781.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Da die seitherige Impostirung des Tauben-Haltens den, zu Gunsten des Ackerbaues, beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat, so wird es zwar jedem Unterthan erlaubt, eine beliebige Zahl Tauben ohne alle Abgabe-Entrichtung zu

Digitized by Google

halten, dagegen sollen aber alle, vom 1. April bis zum 15. November jedes Jahres, im Felde betroffen werdende Tauben von den herrschaftlichen Revier- und Feld-Jägern todtgeschossen werden und denselben eigenthümlich zugehören.

Bemerk. Zufolge einer Bestimmung vom 15. Juli 1766 sollten von jedem Paar Tauben jährlich 6 Albus zur landesherrlichen Rentkammer entrichtet werden.

---

200. Neuwied den 19. Februar 1781.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Wir bekennen hierdurch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß wir auf das unterm 11. October a. p. von der ältesten Conferenz der evangelischen Brüder-Unitaet durch ihren Bevollmächtigten überreichte Promemoria, die Feststellung und Erläuterung verschiedener in Unserer Landesherrlichen Concession bereits enthaltenen Punkte betreffend, in Betracht derer von hiesiger Brüder-Gemeine zu Vergrößerung Unserer Residenz-Stadt neu anzulegenden Quarré Häuser und Gebäude, derselben unter dem Vorbehalt, daß solche Bedingung auch von ihrer Seite zu erfüllen sey, die verlangte Erklärung und weitere Versicherung dahin gnädigst ertheilet haben, daß

1. die Evangelische Brüder-Gemeine dahier mit ihren gegenwärtigen und allen künftigen Einwohnern und Mitgliedern, bei vorerwähnter unterm 31. Januar 1756 erhaltenen in drei und dreißig Punkten bestehenden Landesherrlichen Concession*) ungekränkt und unbeeinträchtiget erhalten und bei deren ganzen Inhalt als einer unverbrüchlichen Sanction kräftigst geschützet und wider deren Inhalt der Gemeine und ihren Mitgliedern niemalen einige Beschwerde angesonnen, noch dieses Grundgesetz ihres Etablissements zu Neuwied, es bestehe letzteres aus viel oder wenig bereits erbaueten oder noch zu erbauenden

*) Bemerk. Der, in der sub Nro. 146 d. S. benutzten Ausfertigung der Concession (pag. 169) übersprungene, §. 25 derselben, ist in einem den obigen Erläuterungen beigefügten Auszuge der Concession enthalten und lautet folgendermaßen:

„25. Diese (die im §. 24 Bezeichneten) stehen in gerichtlicher „erster Instanz unter dem Stadtrath; Honoratiores aber außer „der bürgerlichen Qualität unter der gräfl. Regierung, oder dem „Landesherrn selbst, mit dem Vorbehalt im 8ten §."

Digitized by Google

Häusern, jemalen auf irgend eine Art beeinträchtiget werden soll, daß in solchem Betracht

2. es bei dem vierten Punkt dieser Concession sein Bewenden haben und derselbe aus besondern Gnaden dahin erstreckt seyn soll, daß

a. das Haus der ledigen Brüder
b. das Haus der ledigen Schwestern
c. das Schulhaus der Knäbchen
d. das Schulhaus der Mädchen
e. das Haus der Wittwen
f. die Wohnungen für die Prediger

die Immunität und Freiheit von aller Grundzins-Abgabe und Einquartirung zu Friedens- und Kriegs-Zeiten von nun an genießen sollen, so lange diese Gebäude obangezeigte und unter die Befreiung von Grundzins gehörige Qualität behalten, wie denn solche Befreiung von Grundzins bereits, durch landesherrliche Begnadigung, der gemeine Betsaal und Gottesacker erhalten haben. Dahingegen der Grund und Boden, worauf diese Freyhäußer erbauet sind, von der Gemeine eigenthümlich an sich gebracht, und die von Unserer Rentkammer dafür bezahlte Kaufgelder zu derselben Entschädigung bey Ausantwortung gegenwärtiger Versicherungs-Urkunde zug vor zug baar restituiret werden. Wobey sich dann von selbst ergiebt, daß, sobald vorbenannte Häuser ihre Qualität verändern, und andere an deren Stelle zu solchem Behuf erbauet werden, letzte gedachte Immunität genießen, und erstere, wenn sie nicht die Befreiungs-Qualität behalten, in die Lasten des Grund-Zinses wieder gezogen werden sollen.

3. Alle Einwohner derer also besondere Freiheit genießenden Häuser und Gebäude, welche nicht zu Bedienung dieser Anstalten und der darin unvermeidlichen gemeinschaftlichen Oeconomie an Küche, Bäckerey und Wascherey gehören, sondern bürgerliche Nahrung oder Professionen treiben, nach den 13. 24. 26. und 27. Puncten der Concession und nach der bisherigen Einrichtung das Bürger-Recht zu gewinnen und die Zunft-Gerechtigkeit zu erlangen, gleich andern hiesigen Bürgern gemeine Stadt-Lasten zu tragen, und das Personal Erkenntniß-Geld mit 2 Rthlr., den Thaler zu 90 Kreuzer, jährlich

zu bezahlen, nach wie vor verbunden bleiben, und wenn sich in denen Schulhäusern eben der Fall begiebt, es damit eben so gehalten, und die Schul-Anstalten in allen Stücken mit denen Chor-Anstalten gleich tractirt werden, sowohl auch die Wittwen, deren verstorbene Männer in der Bürgerschaft gestanden, gedachtes Personal Erkenntniß-Geld jährlich mit einem Thaler entrichten sollen. Die übrigen im Wittwenhauß wohnenden Wittwen aber, zur Bürgerschaft nicht gehörig, ingleichen die Personen im Hauße der ledigen Schwestern, welche für sich leben und durch Händearbeit ihren Unterhalt erwerben, befreyen wir hiermit gnädigst von der Entrichtung des Personal Erkenntniß-Geldes, doch unter der Bedingung, daß der Gemein-Vorsteher für diese Freiheit jährlich 20 Rthlr. an Unsere Rentkammer zu entrichten haben wird. So lange die dermaligen Häuser der Wittwen und der ledigen Schwestern nicht erweitert werden, soll davon ein mehreres nicht gefordert werden. Sollte sich aber die Anzahl der Einwohner der benannten Häußer dergestallt vermehren, daß zu deren Unterbringung dieselben erweitert oder neue und zwar größere Gebäude aufgeführet werden sollten; so wird alsdann verhältnißmäßig aufs neue bestimmet, ob für obige Freiheit ein mehreres, und wieviel zu entrichten seyn wird. Daß ferner

4. von allen andern Privathäußern, auf denen gegenwärtigen oder künftig noch zu bebauenden Platzungen der Gemeine, es mögen diese Privathäußer einzelne Besitzer haben oder der Gemeine zustehen, nach wie vor, der festgesetzte Grundzins an vierzig Kreuzer von der Quadrat-Ruthe bezahlt und von denen Miethleuten aller Privathäußer, welche von bürgerlicher Qualität sind und bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterschied das Personal Erkenntniß-Geld und sonstige bürgerliche Lasten, entrichtet werden soll, daß auch

5. damit kein Zweifel übrig bleiben mag, wer von denen Einwohnern der Gemeine oft gedachtes Personal Erkenntniß-Geld zu bezahlen schuldig und wer von dieser Abgabe befreyt sey, ein für allemal festgestellet werden, daß

a. zu dieser Abgabe jährlich mit 2 Rthlr. verbunden seyn sollen alle unangesessene Einwohner, sie mögen verheirathet oder nicht seyn, welche bürgerliche Nahrung

oder Handwerke treiben, und nach dem 24. Punkt mehrberegter Concession das Bürger-Recht anzunehmen und zünftig zu werden (landesherrliche Dispensation vorbehältlich) auch nach dem 26. Concessions-Punkt, wie andere Bürger, gemeine Stadt-Lasten zu tragen gehalten, so wie alle Wittwen, welche in der Bürgerschaft sind, jährlich mit 1 Rthlr. zu bezahlen schuldig sind. Dahingegen

b. aber von der Abgabe des Personal Erkenntniß-Geldes gänzlich befreyet seyn sollen, alle mit Häußern angesessene Bürger, welche davon den bestimmten Grundzins entrichten, alle Honoratiores und alle diejenigen, die von ihren Renten leben, alle Prediger und andere Vorgesetzte und Diener der Gemeine und Choranstalten, alle Schul-Inspectores, Praeceptores und Lehrerinnen der Mädchen-Schulen, alle Bedienten in den Schulanstalten und zur Aufsicht bei denen Kindern angestellte Personen, alle ledige Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, alle bey denen gemeinschaftlichen Oekonomien der Schul- und Choranstalten, als Küche, Bäckerey und Wäscherey angestellte Dienstboten, alle in der Gemeine und denen Schul- und Choranstalten befindliche dienende Personen, Knechte und Mägde, alle im Wittwenhauß wohnende Wittwen, die nicht in der Bürgerschaft stehen, und endlich alle die ledigen Weibs-Personen im Schwesternhaus. Daß nicht minder

6. von Handlung und Krämerey treibenden Gemein-Einwohnern der gesetzliche Accis und Nahrungs-Anschlag wie bis daher verhältnißmäßig entrichtet, diese Abgaben aber von niemand der nicht eigentlich Handlung oder Krämerey treibet und sein Gewerbe daraus macht, mithin von Handwerkern und Professionisten, so lange dieselben blos ihre Profession und dabei keinen Handel treiben, nicht gefordert, sondern diese letztere bei der alleinigen Entrichtung des Personal Erkenntniß-Geldes gelassen werden sollen. Ferner

7. zum Behuf der von der Gemeine und ihren Mitgliedern zu prästirenden Abgaben der jedesmalige Gemein-Vorsteher sowohl alle contribuable Gemein-Glieder und Gewerbe, als alle befreite Personen nach Pflicht und Gewissen bei unserer Rentkammer und denjenigen Instanzen, worunter die Personen zunächst gesessen, anzeigen, die schuldigen Abgaben entrichten und für deren durch-

Digitized by Google

gängige Richtigkeit stehen; Sollten dennoch solche Fälle vorkommen, dabey eine Untersuchung nöthig erachtet würde, so ist gedachter Gemein-Vorsteher vorerst über alles gehörig zu vernehmen und zu dieser Untersuchung mit zuzuziehen. Es soll daher weder der Controll noch einigen andern eine Besichtigung unmittelbar anzustellen gestattet seyn; daß auch

8. außer denen also festgesetzten Abgaben von der Gemeine und deren gegenwärtigen und zukünftigen contribuablen Einwohnern, einige andere Abgabe, wozu die ganze Stadt und deren Einwohner nach der hiesigen Verfassung nicht auch verbunden ist, zu keiner Zeit und unter keinerley Vorwand gefordert werden soll. Daß daneben

9. der fünfte Punkt der Concession welcher der Gemeine Connexion und Dependenz von denen Episcopis und Administratoribus Troporum, doch der Landesherrschaft ohne allen Abbruch feststellet, dahin erläutert worden; daß durch diese Connexion und Dependenz, worinnen die Gemeine mit der Direction der Brüder-Unität stehet, denen Landesherrlichen Hoheits-Rechten und juribus circa sacra nichts benommen werden, aber auch durch letztern, denen in ecclesiasticis der Gemeine verliehenen Freiheiten und Rechten kein Eintrag geschehen solle. Daß hiernächst

10. nach dem neunzehnten Punkt der Concession die Gemeine und deren Einwohner allen Civil- und politischen Verordnungen, Landes-Gesetzen und guten Gebräuchen zu gehorsamen haben, so fern die ihnen ertheilte Concession und dadurch authorisirte Verfassung damit bestehen, und sie davon nicht befreyen. Daß auch an Aufzügen der Bürgerschaft und andern dergleichen Gebräuchen Theil zu nehmen, die Gemeine und deren Einwohner jedoch unter Vorbehalt dessen, was der 14. und 27. Punkt enthält, nie verbunden seyn sollen. Dann auch ist

11. der zwanzigste Punkt der Concession in Betreff des Zeugen-Eides dahin erläutert worden, daß die Mitglieder der Gemeine in Fällen, wo die Gesetze die eidliche Versicherung erfordern, von der gewöhnlichen Eidesformul dispensiret und dagegen erstere mit folgenden Worten zu thun berechtigt seyn sollen:

Digitized by Google

Ich N. N. versichere in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß, was ich sage, Wahrheit seye;

daß auch, wenn unter dieser abgegebenen Versicherung ein falsches Zeugniß abgelegt, oder selbige der Wahrheit gemäß nicht befunden wird, der Schuldige eben der Strafe unterworfen seyn soll, womit die Gesetze diejenigen, welche einen falschen Eid schwören, belegen; weil auch

12. die Gemeine nach dem Ein und zwanzigsten Punkt der Concession von Copulationen und Begräbnissen zu Entrichtung derer Jurium stolae oder Pfarramts-Gebühren an die alte Parochial-Kirche sich freiwillig erboten hat, so wird andurch versichert

a. daß aus dieser Praestation kein nexus parochialis vel quasi parochialis gefolgert, und

b. solche jura stolae nur von Proklamationen, Trauungen und Begräbnissen gefordert, auch

c. höher nicht als bis daher von einer Proklamation und einer Trauung . . . . 1 Rthlr. — Kr.
Präceptor und Glöckner . . — „ 45 „
Von einem Begräbniß, wenn es eine alte Person . . . 1 „ — „
Präceptor und Glöckner . . — „ 60 „
Wenn es eine junge Person. . — „ 45 „
Präceptor und Glöckner . . — „ 55 „
erhoben; endlich

d. außer denen also bestimmten Fällen, keine andere Parochial-Praestanda jemalen prästirt oder der Gemeine zugemuthet werden sollen; daß ferner

13. das im achten Punkt der Concession oft angeregter Gemeine verliehene Privilegium, kraft dessen kein Rechtsstreit, welcher unter denen Gemein-Einwohnern entstehen kann, in einigem Dicasterio angenommen werden darf, bevor nicht zwischen denen in Streit befangenen Gemein-Gliedern nach mehrerm Inhalt der Concession von dem Aufseher-Collegio der Gemeine die Güte tentirt und wie solches geschehen, erwiesen worden. Daß endlich

14. von einem jeden Sterbfall, bei welchem denen Umständen nach eine Inventarisirung vonnöthen seyn

Digitized by Google

sollte, baldige Anzeige geschehe, und wenn wir bei abwesenden oder unmündigen Erben eine gerichtliche Versiegelung und Absonderung durch Unsere Regierung oder Unsern Stadtschultheisen erforderlich erachten, selbige in jedesmaliger Gegenwart des Gemein-Vorstehers geschehe. Uebrigens gestatten wir gnädigst, daß die Berichtigung der Nachlassenschaften durch das Aufseher-Collegium bewerkstelliget, die Vormünder für hinterlassene unmündige Kinder oder Curatores für abwesende Erben, aus dem Mittel der Gemeine erwählet und in Vorschlag gebracht, auch zur gerichtlichen Bestätigung bei Unserer nachgesetzten Regierung praesentirt, hiernächst über die Vermögens-Verwaltung der Unmündigen und abwesenden von dem Aufseher-Collegio Aufsicht geführet, und von demselben die Vormundschafts-Rechnungen für's erste abgenommen, und darauf Unserer Regierung zur Revision übergeben werden, dennoch mit dem Beding, daß die Gemeine die facta des Aufseher-Collegii vertreten, und der Gemein-Vorsteher nach Pflicht Sorge tragen soll, daß die Decimation, wo dieselbe statt findet, treulich erfolge.

Gleichwie wir nun über diese vorgeschriebene Punkte deren ganzen Inhalt nach, zu mehrerer Erläuterung und Bestätigung Eingangs erwähnter Unserer Landesherrlichen Concession, straklich gehalten wissen wollen; als haben wir gegenwärtige Versicherungs-Urkunde der dahiesigen Evangelischen Brüder-Gemeine zu ihrer Beruhigung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und derselben beigedruckten Gräflichen Insiegel ertheilet.

---

201. Neuwied den 3. April 1781.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Von allen im Lande aufgeführt werdenden neuen Gebäuden müssen die Abrisse und Bau-Ueberschläge zur vorherigen landesherrlichen Prüfung eingesandt werden, um die Unterthanen gegen Betrug und Gefährdung durch die Handwerker zu schützen und die Aufstellung guter und dauerhafter Gebäude zu sichern.

Digitized by Google

202. Neuwied den 9. November 1781.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der, durch Unzulänglichkeit der Zoll-Taxe vom Jahre 1746, entstandenen Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung dieser Abgaben, wird die nachstehende, fernerhin zu beachtende Zoll-Rolle, nebst der Hausir-, Wege- und Chaussee-Geld-Taxe publizirt; sodann wird auch die dem innern Verkehre im Allgemeinen, und die auf Freipässe bezeichneter eximirter Personen, Stände, Körperschaften und Gemeinden, im Besondern zu gestattende Abgabe-Freiheit festgesetzt und ferner bestimmt, daß die nicht tarifirten Güter nach ihrem Werthe verzollt werden müssen. Die durch Einschlagung von Nebenstraßen und Fußsteigen oder sonst geschehenden Defraudationen sollen mit 1 Gulden für jeden zu entrichtenden Heller der Abgabe bestraft werden, wovon der Zöllner oder Angeber ein Drittel erhalten soll.

Zoll-Rolle, Hausir- und Wegegeld-Taxa.

I. Fuhr- und Güter-Zoll.

		Alb.	Pf.
1.	Von jeder Ohm Wein, Brandtewein, Weinessig, Tonne Honig, Oehl, Thran ꝛc.	1	—
2.	von jeder Ohm Bier, Aepfel- oder Birn-Trank, Meth, Weinheffen, Obstessig	—	4
3.	von der Karn oder Achse, worauf vorstehende Güter geladen	1	—
4.	auch von jedem Pferd oder Gespann Ochsen daran	1	—
	von einem Ochsen aber	—	4
5.	vom Wagen	2	—
	und von jedem Pferd oder Gespann Ochsen daran	1	—
6.	von einem Mühlstein mit Inbegriff der Fuhre	12	—
7.	von einem Karn Eisenstein, roh Eisen, so aus oder durchgehet	1	—
8.	von einem Karn geschmiedeten Eisen, Kupfer, Zinn, Blei und dergleichen	3	—
9.	von einer Karn Häute	3	—
10.	von einer Karn Früchte von allerhand Gattung	3	—
11.	von einer Karn anderer Güter und Waaren	3	—

Digitized by Google

		Alb.	Pf.
12.	wann vorstehende Stücke von Nr. 6 bis 11 auf einem Wagen geladen . . .	6	—
13.	von einem der mit steinernen Krügen handlet, mit Karn und Pferd	4	—
14.	von einem Pferd oder Esel überrück . .	1	—
15.	von einem Obstträger	—	2
16.	von einem Packträger, Scheerenschleiffer, Zinngiesser, Blechschmidt, Toback-, Töpfen-, Porzellan-, Pfannen-Krämer und dergleichen Leuten zu Fuß	—	4
17.	von einem Galanterie-Krämer, der seine Waaren auf'm Stoßkarren führet . . .	2	—
18.	der sie in Kasten trägt	1	—

II. Vieh-Zoll.

1.	Von einem Kopppel-Pferd, das durch das Land geführt wird	3	—
2.	von einem Koppel- oder andern Pferd, welches von Fremden im Lande verkauft wird .	6	—
3.	von einem holländisch- oder inländischen magern Ochsen	2	—
4.	von einem dergleichen fetten Stück . .	3	—
5.	von einer holländ. oder inländ. magern Kuh	1	—
6.	von einer dergleichen fetten	2	—
7.	von einem Rind	1	—
8.	von einem fetten Schwein	—	6
9.	vom magern Schwein, Schaaf, Lamm ꝛc. durch die Bank von jedem Stück, und von 2 Stück Ferckelen	—	2
10.	von einem Kalb oder Ziege	—	4
11.	von geringem Vieh, von 2, 3 bis 4 Stück, nach advenant	—	2
	bei Heerden ist das 10te Stück frei		

III. Juden-Zoll.

1.	Von einem Juden zu Pferd täglich . .	4	—
2.	von einem Juden zu Fuß täglich . .	2	—
3.	von einem packtragenden Juden täglich .	1	4
	Jüdinnen und ganz arme Betteljuden sind frei.		

IV. Hausier-Geld.

1.	Von einem Krämer, welcher mit Ehlenwaaren handelt oder hausirt	6	—

Digitized by Google

		Alb.	Pf.
2.	von einem Pfennings-, Eisenwaar-, Strumpf-, Tuch-, Papier-, Taback-, Töpfen-, Glaß-, Porzellan- und dergleichen Krämer . .	1	—
3.	von einem Saltzkarger	3	—
4.	von einem mit kurzen Waaren handlenden .	1	—
5.	von einem Karn Saam-Kuchen . . .	2	—

Dieses alles außer dem Zoll.

V. Weggeld in denen Kirchspielen Rückeroth und Dreifelden, allwo kein Zoll erhoben wird.

		Alb.	Pf.
1.	Vom Waagen	2	—
2.	vom Karn	1	—
	nemlich per Achs; das Gespann dafür, desgleichen die Last darauf ist frei.		
3.	vom beladenen Pferd oder Esel . . .	—	4
4.	vom Koppel- und Handels-Pferd, welches durchgeführt, oder von Fremden hereingebracht und verkauffet wird . . .	—	4
5.	vom Ochsen, Kuhe, Rind	—	4
6.	vom Schwein, Schaaf, Kalb, Lamm u. dgl.	—	2
7.	vom geringern Vieh von 2 bis 3 Stück .	—	2
	In Heerden ist das 10te Stück frei.		
8.	Ein Jud zu Fuß	—	4
9.	Ein Jud zu Pferd	1	—

Nota. Alle Fremde, welche durchfahren oder treiben, ob sie gleich anderwärts in der Grafschaft den Zoll bezahlt, müssen dennoch dieses Weggeld entrichten; Einländische sind aber frei.

VI. Chaussée-Geld.

		Kr.	Pf.
1.	Von einer Kutsche oder beladenen Karn von der Achse	1	—
	von jedem Pferd oder Paar Ochsen davor	1	—
2.	von einem beladenen Pferd . . .	1	—
3.	vom Koppel-Pferd	1	—
4.	vom Reitpferd	1	—
5.	vom Ochsen	1	—
6.	von einer Kuh	1	—

Digitized by Google

	Kr.	Pf.
7. vom Schwein, Kalb, Hammel, Schaaf, Geiß, Lamm und dergleichen kleinen Vieh . .	—	2

Einländische sind hier auch frei. Fremde aber, ob sie schon im Lande verzollt und das ordentliche Weggeld bezahlt, müssen dennoch dieses Chaussee-Geld entrichten.

---

203. Neuwied den 1. März 1782.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die auf dem Lande in Wirths- und Privathäusern stattfindenden Zusammenkünfte zu Kartenspielen und die an Sonn- und Feiertagen geschehenden nächtlichen Schwelgereien werden strenge verboten; die Haltung solcher Spielgesellschaften und resp. die Theilnahme an denselben wird, bei 5 Rthlr. und resp. bei 12 Albus Strafe, untersagt und soll dieselbe auch gegen Wirthe und Gäste verhängt werden, welche die Wirthshäuser um 10 Uhr Abends nicht schliessen resp. dieselben nicht verlassen.

---

204. Neuwied den 10. Februar 1783.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Fügen andurch zu wissen, daß, nachdeme Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie die von Zeit zu Zeit ergangene Policey-Verordnungen, wie sie vor und nach erschienen, und nicht insgesamt aller Orten bekannt seyen, behörig nicht befolget würden, als haben Wir solche sammlen, und hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Befehlen also hiemit alles Ernstes, daß

Gebäude Unterhaltung betreffend.

1. Ueberhaupt alle Gebäude jederzeit in baulichen Würden bey willkührlicher Strafe unterhalten werden sollen.

2. Besonders aber sollen in den Dächern und Wandgefachen alle Löcher bedeckt und verschmiert werden, bey 3 bis 6 Albus Strafe vor jedes Loch, nachdeme es schädlich, und 3 Albus Rüge.

Digitized by Google

3. Die Schwellen unter den Gebäuden sollen nicht in der Erde liegen, bey 18 Albus Strafe und 6 Albus Rüge.

Feuer-Verordnung.

4. Alle besondere Backöfen, so nicht beständig gebraucht und in gutem Stande gehalten werden, oder gefährlich gebaut sind, sollen in Zeit einem Jahr abgeschaffet, und hingegen Gemeine Backöfen binnen dieser Zeit angeleget, und diese an solche Orte gesetzet werden, wo keine Gefahr des Feuers zu befürchten ist.

5. Alle Gemeinden, welche keine Feuerspritzen haben, sollen nach Maasgabe und mit ihrer Grösse Verhältnißmäßig in Zeit 2 Monaten 3, 6 bis 8 Feuerhacken, und eben so viel Feuerleitern, und diese an einem trockenen Orte beysammen verwahret haben, bei 5 Rthlr. Strafe, welche die Gemeinds-Vorstehere, im widrigen Fall, zu erlegen haben.

6. Jeder Gemeindsmann soll bei seinem Eintritt und Aufnahme in die Gemeinde, einen ledernen Feuereimer abliefern, es seye denn, daß er Armuts halber davon befreyet und ihm ein strohener Eimer erlaubt werde. Diese Eimer sollen ebenfalls an einem Ort zusammen aufbewahrt werden, um sich derselben bey Feuersgefahr sogleich bedienen zu können.

7. Soll zu allen Zeiten kein Feuer frey über die Strassen, oder von einem Hause zum andern, sondern in einem zugedeckten Topf getragen werden, bei 36 Albus Strafe und 12 Albus Rüge, für den, der das Feuer aus seinem Hause giebt, und für den, der es holet eben so viel.

8. Muß weder in denen Gebäuden, noch in denen Dörfern, Gewürk bey Licht geschwungen werden, bei 5 Rthlr. Strafe und 12 Alb. Rüge, von welcher Strafe der Angeber ein Drittheil haben soll.

9. Soll bey einer freystehenden oder hangenden Lampe nicht gedroschen, noch damit in Scheuer und Ställe gegangen werden, bei 5 Rthlr. Strafe und 12 Albus Rüge, sondern dieses soll bei einer ganzen und verschlossenen Laterne geschehen, und diese Strafe, wie vorige, zum Drittheil den Angeber zufallen.

10. Darf niemand mit einer brennenden Tabackspfeife in Scheuern und Ställe, auch nicht im Sommer

Digitized by Google

bey heissen und trockenen Wetter in den Dörfern gehen, bey 18 Alb. Rüge und 36 Alb. Strafe.

11. Sollen binnen einem Jahr keine Viehställe mehr oben mit Reisern zugedeckt, sondern mit geschmierten Estrigen beleget seyn, bei 3 Rthlr. Strafe und 6 Alb. Rüge.

12. Schornsteine sollen zu allen Zeiten in gutem Stande, und bey etwas Vermögenden von Steinen seyn, und den Fehlenden unterdessen gleich untersagt werden, Feuer in ihrem Hause zu machen, bei 3 bis 5 Rthlr. Strafe, nachdeme es gefährlich ist. Auf die Ausbesserung aber sollen die Vorstehere zugleich täglich dringen, und jedesmal, wo sie Gefahr finden, solche pflichtmäßig anzeigen, und jedesmal 6 Albus Rüge erhalten.

13. In denen Stubenöfen sollen keine Löcher seyn, und wenigstens wohl mit Leimen zugeschmieret werden, bei 18 Albus Rüge.

14. Bey Stuben- und in eigenen Backöfen soll, so wenig als in Schornsteinen, weder Gewürk noch Holz zum trocknen geleget werden, bey 1 Rthlr. Strafe und 18 Albus Rüge im ersten- und 18 Albus Strafe und 6 Albus Rüge im letzten Fall, bis in jeder Gemeinde hiezu die nöthige Gemeinds-Backöfen binnen Jahresfrist an nicht gefährliche Orten erbauet seyn werden.

15. In denen Häusern soll nichts an- noch nahe bey die Schornsteine gestellt und geleget werden, es sey Holz oder Strohwerk vielweniger Gewürk, bei 2 Rthlr. Strafe und 18 Albus Rüge.

Daß dieses alles von §. 1. bis hiehin befolget werde, sollen die Schultheissen und Vorsteher, dann Revier-Jäger, alljährlich 2 mal, als im Frühjahr und Herbst, und hiebey zugleich auf Pfarr- und Schulgebäude, damit hieran durch das Kirchspiel nichts versäumet werde, Besicht halten, und für jeden Fehler zu ihren Tages-Gebühren die darwider handelnden pfänden, auch die Mängel bemerken und verzeichnen, denen Eigenthümern oder Bewohnern, die durch Nachläßigkeit, Versäumnuß, oder ihre Schuld, Fehler oder Gebrechen an ihren Gebäuden vorfinden lassen, ohne daß solche hergestellet worden, die in dieser Verordnung gesetzte Strafen ankündigen, ihnen eine bestimmte Zeit, die es zur Herstellung erfordert, bey verdoppelter Strafe ansetzen, und von dieser Besichtigung

Digitized by Google

und allen Umständen, den nächsten Tägen oder Acker-Gesellschaftstag ad Celsissimum berichten, allwo es in wichtigen Fällen näher zu überlegen, und der Sache eine abhelfliche Maasse gegeben werden solle; auch soll niemand keine Haupt-Veränderung mit Erbauen, Abbrechen und Vermehrung der Gebäude, eigenmächtig vornehmen, bevor er die Nothwendigkeit davon in der Acker-Gesellschaft angezeiget, wo denn in dieser Gesellschaft die Sache weiter zu untersuchen, der Nutzen oder Schaden zu erkennen, und demselben abzuhelfen stehet.

Gemeine Wege in und neben den Dörfern.

16. Alle Landstrassen und Gemeinds-Feldwege sollen immer in guten Stande erhalten, und dadurch das schädliche Fahren über die Felder gestöhret werden, bey Strafe 2 bis 4 Rthlr. und sollen die Gemeinds-Vorsteher hiervor mithaften.

17. Wo schädliche Wege über bewischte und vergrabene Felder gemacht werden, sollen die Schützen in 2 bis 4 Rthlr. Strafe gesetzet werden, und den Schaden ersetzen; dahingegen den oder diejenigen, so neben abfahren, jeden für 6 Albus rügen.

Bäume zucht.

18. Soll jeder Unterthan, nach dem Zustande seiner Güter, eine eigene Baumschule haben, und jährlich hiezu Obstkörner säen, bei ½ Rthlr. Strafe und 6 Albus Rüge.

19. Soll jeder Unterthan jährlich wenigstens 3 Obstbäume, so nicht unter 2 Zoll dicke und 5 Schuh lang, aussetzen, und gehörig unterhalten, so lange bis seine Baumgärten und die Felder langs Weg und Strassen voll sind.

20. Wer einem andern einen jungen Baum aus einer Heege, Garten oder Felde gräbet, oder verdirbet, soll mit 18 Albus gerüget werden, und den Baum bezahlen, nebst 1 Rthlr. Strafe.

21. Nußbäume sollen eine Ruthe vom Mahl, andere Obstbäume aber eine halbe Ruthe vom Mahl gesetzet werden; welche näher stehen oder gesetzet werden, sollen Ueberfall geben, ausser wo zu beweisen, daß bei der Abtheilung eine Vergütung geschehen.

Digitized by Google

22. Keine Obstbäume von allen Arten, sie mögen so abgängig seyn wie sie wollen, sollen nicht ohne vorherige Anzeige bey Gerichts- und Synodschöffen, und dieser gegebenen Bewilligung abgehauen werden, bey 36 Albus Strafe.

Viehe-Aufsicht.

23. Wo keine zugemachte Dörfer sind, soll kein Hornvieh ohne Hirten im Dorf gehen bey 6 Albus Rüge; auch keine Ziegen sollen nirgends, weder in- noch neben den Dörfern frey herum gehen, bey 6 Albus Rüge.

24. Wenn in umzäunten Dörfern Zäune und Thore nicht im Stande sind, noch im Herbst, Winter oder Frühjahr im Stande gehalten werden können, so soll kein Vieh noch Schwein frey im Dorfe gehen, sondern in den Ställen gehalten werden, bis der Hirte ausbläset, und bey der Eintrift sogleich in die Ställe gethan werden, bis sie wieder ausgehen, bei 18 Albus Strafe und 6 Albus Rüge von jedem Stück.

25. Wer keinen eigenen noch gelehnten Schweinstall hat, soll keine Schweine halten dörfen, bey 27 Albus Strafe, und eben soviel für Bauermeister und Schützen, wenn sie es verborgen halten.

26. Wer Schweine hat, so über Thore und Zäune springen, soll dieselbe nicht ohne Hachel ins Dorf lassen, bey 6 Albus Rüge und 12 Albus Strafe, nebst Schaden-Ersetzung.

27. Pferde und Fohlen, so die Zäune zerdrücken, Thore aufmachen oder überspringen, auch junge Bäume zerreissen, sollen nicht in die Dörfer zur Weyde gehen, bei 12 Albus Rüge und 36 Albus Strafe.

28. Des Nachts sollen keine Pferde, noch Fohlen, noch Rindvieh, in den Dörfern herum gehen, bey 12 Albus Rüge und 36 Albus Strafe.

29. Alle Vorsteher sollen wechselsweise täglich einmal um die Dörfer gehen, und zusehen, ob sich Mängel oder Lücken an denen Mauern, Zäunen, Thoren ꝛc. vorfinden, widrigenfalls, wenn dergleichen angetroffen und Schäden dadurch verursacht werden solten, derjenige, an welchem die Reihe des Nachsehens wäre, mit 18 Albus

Digitized by Google

in Strafe nebst 6 Albus Rüge und Erstattung des Schadens verurtheilt werden soll.

30. Wer fehlerhafte Thore, Mauren und Zäune, auf Ansage nicht zur Stunde herstellet, soll in 12 Albus Rüge und 36 Albus Strafe gesetzet werden, des andern Tages aber doppelt, wenn der Fehler auf die Ansage nicht abgeändert worden.

31. Wer über Dorfmauern oder Zäune springt oder steiget, auch die Thore nicht hinter sich zumachet, soll in 12 Albus Strafe und 6 Albus Rüge verfallen seyn.

32. Fallthore, Stiegel, Maueren, Zäune, sollen in solchem Stande seyn, daß die Schweine nicht überspringen, noch junge Ferkel durchkriechen können, bei 18 Albus Strafe und 6 Albus Rüge für jeden Fehler, und Ersetzung des Schadens, so hiedurch veranlaßt wird.

Viehe hüten.

33. Auf Sonn- und Feyertage soll, so lange das Hüten nicht verboten, binnen der Kirche oder Gottesdienst, so Morgens als Nachmittags, keine Ochsen noch Pferde einzeln, das ist ohne bey der Gemeinds-Heerde gehütet werden, bey 12 Albus Rüge und 1 Rthlr. Strafe für jedes Stück.

34. Wo die Ochsen zur Weyde gehen, sollen sie durch einen besondern hierzu gedingten Hirten gehütet werden, bei 2 Rthlr. Strafe für die Gemeinde, und eben soviel den Vorstehern, wenn sie die Gemeinde nicht hiezu anhalten und den Fehler verschweigen.

35. Wenn das Behüten in Drisch oder Stoppelfluhren in der Gemeinde ausgemacht und bewilliget ist, sollen alle ihre Ochsen und Pferde zur Heerde treiben, und keiner ausser diesen Fluhr, besonders oder alleine hüten, bei 1 Rthlr. Strafe für jedes Stück und 6 Albus Rüge.

36. In Wiesen und Baumgarten und zwischen besaamten Feldern soll niemand, sey es auch auf seinem Eigenthum hüten, bey 1 Rthlr. Strafe von jedem Stück und 6 Albus Rüge. Es wäre denn, daß jemand eine grosse Wiese oder Baumgarten, und zum hüten nach der Heu- und Grummeterndte von den Vorstehern Erlaubnus hätte.

Digitized by Google

37. Wenn Rindvieh- und Schweinhirten ausblasen, sollen die Beyhirten sogleich auf dem Sammelplatz erscheinen bey 6 Albus Rüge.

38. Alle Beyhirten sollen nicht unter 12 Jahr alt seyn, auch keine alte gebrechliche Beyhirten gelten, bey 6 Albus Rüge.

39. Derjenige, der den Hirten zu lange aufhält, und in kleinen Dörfern in einer Viertel, in grossen in einer halben Stunde sein Vieh nicht zur Heerde bringet, soll vor 6 Albus gerüget werden.

40. Derjenige, so seine Schweine nicht zur Heerde bringet, sondern im Dorf lauffen lässet, soll jedesmal mit 12 Albus bestrafet und für 6 Albus gerüget werden.

41. Wenn die Schweinheerde ausgetrieben ist, und Schweine im Dorfe gefunden, und nicht angezeiget noch gerüget werden, soll der Vorsteher, so des Tages die Aufsicht im Dorfe hat, vor 6 Albus gerüget und in 36 Albus Strafe verurtheilt werden.

42. In allen Gemeinden und Dörfern sollen die Schweine anders nicht als durch einen allgemeinen Hirten gehütet werden, bey 2 Rthlr. Strafe; und diese Strafe stehet alle 14 Tagen zu erneuern, bis ein tauglicher Hirte angestellet ist; auch sollen den Hirten nach Gestalt der Heerde, die nöthigen Beyhirten gegeben werden.

43. Es soll vor Morgenglocke kein Vieh, ausser die Eckerschweine, zur Weyde getrieben, und nach Abendsglocke keines mehr auf der Weyde gehalten werden, bey 12 Albus Rüge und 27 Albus Strafe für jedes Stück; ist es aber eine Gemeindsheerde, so auf einem erlaubten Ort gehütet worden, stehet der Hirte mit 2 Rthlr. zu bestrafen.

44. Des Nachts sollen weder Pferde noch Ochsen draussen zur Weyde bleiben, bey 12 Albus Rüge und 1 Rthlr. Strafe von jedem Stück.

Zu den §phis 24. 28 und hier 43. 44. sind die Ställe zu visitiren, und wenn Ochsen, Pferde auch Schweine nicht darinnen gefunden werden, die Eigenthümer zu befragen: wo sie ihr Vieh hätten? worauf, wenn sie nicht mit Zuverläßigkeit gültige Gründe von dessen Abwesenheit, und den Ort seines jederzeitigen Befindens, z. B. daß das Vieh mit Hofhaltungsholz nach der Stadt gefah-

Digitized by Google

ren sey ꝛc. anzugeben im Stande wären, dieselben zu rügen und in Strafe zu setzen. Diese Visitation soll aber ofte, und sobald Fehler vermuthet werden, geschehen.

45. Vom 1ten April an, bis nach der Grummet-Erndte soll nicht in Wiesen gehütet werden, auch nicht auf dem Eigenthum, bey 1 Rthlr. Strafe von jedem Stück und 6 Albus Rüge.

46. In denen Gärten und Baumgärten an denen Dörfern soll niemalen, zu Verschonung der Gemüse und Bäume auch Heegen, gehütet werden, ausser wer für sich einen zugemachten Garten oder Baumgarten hat, bey 1 Rthlr. Strafe und 6 Albus Rüge.

47. Bey der Heu-, Grummet- auch Frucht-Erndte soll kein Zugvieh von der Karre zur Weyde gelassen werden, bey 1 Rthlr. Strafe und 12 Albus Rüge.

48. So lange noch etwas Frucht in einer Fluhr stehet oder lieget, soll nicht darinnen gehütet werden, bey 3 Rthlr. Strafe vor die Vorsteher, wenn sie es nicht verhindern noch anzeigen, den Uebertretter aber 1 Rthlr. Strafe und 6 Albus Rüge von jedem Stück.

49. Vor Morgensglocke und nach Abendsglocke sollen keine Garben eingeführet werden, bei 1 Rthlr. Strafe und 12 Albus Rüge, es seye denn, daß bei schlimmen Wetter solches bey der Gemeinde und den Zehntnern verabredet und bewilliget ist, und wenn eine Gemeinde gegen diesen Punct handelt, und die Fehlende nicht rüget und anzeiget, sollen die Vorsteher als Schultheissen, Gerichts- und Synodschöffen, Bauermeister, Geschworne und Schützen in 3 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon der Angeber den vierten Theil haben soll.

50. Wenn die Rindvieh- und Schweinhirten Mittags und Abends nach Hause treiben, soll das Vieh sogleich in die Ställe gethan werden, ausser wo die Schweine in zugemachten Dörfern bleiben, bey 6 Albus Rüge für jedes Stück.

51. Die Ochsen und alles Rindvieh sollen nicht eher aus denen Ställen und ins Dorf gelassen werden, bis der Hirte mit dem Vieh nach der Heerde oder Weydeplatz gehet, daß solche nicht in denen Dörfern herumgehen, die Rinder und Schweine stoßen, und die Gartenzäune zerreissen, bey 6 Albus Rüge von jedem Stück.

Digitized by Google

Obst und Kraut stehlen.

52. Wer in eines andern Früchten, Kleefeldern oder Wiesen krautet, oder etwas abmähet, soll, nebst Schaden-Ersetzung, mit 12 Albus Rüge und 27 Albus Strafe belegt werden.

53. Wer eines andern Baum zum Obst von allen Sorten, auch Nüsse, Zwetschen und Kirschen stiehlt, besteiget oder schläget, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen und vor 18 Albus gerüget, wenn er aber hierzu noch den Gartenzaun übersteiget, doppelt bestrafet werden.

54. Damit das Obst, und besonders die Nüsse, nicht wie bishero wegen des stehlens und auffraffen der abfallenden, ehe sie recht zeitig werden, abgethan und geschlagen werden dürfen; soll hinführo sich niemand unterstehen das abgefallene Obst und Nüße zu raffen und aufzuheben, bis es Mittagglocke geläutet; und sodann kan jeder 3 Stunden lang, nemlich bis 2 Uhr, unter eigenthümlichen Bäumen das abgefallene Obst und Nüsse sammlen. Wer ausser dieser Zeit, auch unter eigenen Bäumen angetroffen wird, soll bei Verlust des gesammleten und 6 Albus Rüge mit 36 Albus bestrafet werden.

55. Sollte aber zur Nachmittags und Nachtzeit ein Sturm entstehen, daß vieles Obst und Nüsse abfielen, so soll der Bauermeister entweder mit der Gemeindsglocke oder Horn, nach Gutfinden, der Gemeinde ein Zeichen zum auffraffen geben, wo sodann 3 Stunden lang jeder unter seinen eigenen Bäumen sammlen kan; wer außer dieser Zeit auch unter Eigenthum angetroffen wird, soll wie im vorstehenden §. gestraft und gerüget werden.

56. Sonntags soll unter nemlicher Strafe gar kein abgefallenes Obst und Nüsse gesammlet werden; wäre aber ein Windsturm gewesen, soll der Gemeinde wie im vorstehenden §. bemeldet, nach Gutfinden des Montags Morgens mit der Gemeindsglocke oder Horn die Erlaubniß ertheilet werden.

57. Wer aber Bäume hat, wo das Vieh hergetrieben werden muß, der kann bei dem Ausblasen des Viehes gehen, und an der Trift sein Obst und Nüsse sammlen; doch soll das Treiben des Viehes unter Bäumen her so viel möglich verhindert werden, bei Strafe 1 Rthlr. vor den Hirten und Beyhirten, und 18 Albus Rüge. Auch soll

Digitized by Google

58. Kein Hirte noch Schäfer zu denen Zeiten, wenn Obst und Nüsse abfallen, an denen Orten, wo Bäume sind, hüten, sondern weit davon entfernt bleiben, bei 1 Rthlr. Strafe und 18 Albus Rüge. Desgleichen soll

59. Niemand unter eines andern Obstbäumen Laub scharren, und so lange das Abfallen des Laubes währet, auch niemand als unter seinem Eigenthum Nüsse raffen, indeme sowohl die abfallende Nüsse als Laub dem Eigenthümer verbleiben sollen, damit er nicht genöthiget seye mit Lebensgefahr die äußerste Aeste der Bäume zu schlagen; und wer hiergegen handelt, und vor Mittagsglocke bis um 2 Uhr Laub scharret und Nüsse raffet, soll wie §. 54. bestrafet werden.

Schaaf-Hute.

60. Schaafe sollen das ganze Jahr auf keine Kleefelder, auch nicht in Gärten und Baumgärten zu Beschädigung der Bäume und Heegen, gehütet werden, bei 5 Rthlr. Strafe vor die Gemeinde und den Hirten einen halben Albus Rüge von jedem Schaaf.

61. So weit in einer Stoppelfluhr Klee und sonst besaamte Felder sind, sollen keine Schaafe, Schweine noch Rindvieh gehütet werden, bei 5 Rthlr. Strafe von einer Schaaf- oder Schweinsheerde, welche die Gemeinde zur Hälfte, und die Hirten zur Hälfte zu zahlen haben, und 1 Rthlr. von einem sonstigen Stück Vieh, nebst 18 Albus Rüge.

62. Auch in Braach- und Stoppelfluhr sollen zwischen besaamten und Kleefeldern, wo es etwas eng zusammen gesäet ist, keine Schaafe noch sonstiges Vieh gehütet werden, bey 2 Rthlr. Strafe und 18 Albus Rüge.

Hierzu sollen im Frühjahr und nach der Erndte die Vorsteher die Klee- und besaamte Bezirke mit Wischen umstecken, und auf die Verschonung halten, bey 5 Rthlr. Strafe, und wer in die mit Wischen einmal geheegte Gegend hütet, in Strafe ziehen.

Gemeinds-Ordnungen.

63. Wenn das Gras in den Wiesen beinahe zeitig ist und Saamen hat, auch wenn Körner in die Früchte kommen, so auch wenn die Trauben reifen, sollen keine Hüner neben den Dörfern herumgehen, sondern todt zu

Digitized by Google

schlagen oder zu werffen, auch zu schiessen erlaubt seyn, doch soll das Huhn gegen Erstattung des Schadens zurück gegeben werden.

64. Wenn die Gemeinden zusammen geläutet oder geblasen werden, sollen die Vorsteher, besonders Schützen, sogleich auf den Sammelplatz gehen, und diejenigen, so zum zweitenmal läuten oder blasen nicht erscheinen, noch sich mit stichhaltigen Ursachen wegen ihres Aussenbleibens entschuldigen lassen, alsbald für 6 Albus auspfänden, und welcher Bauermeister nicht hierauf hält, soll in 5 Rthlr. Strafe gesetzet werden.

65. In den Gemeinden, wo der Nahrungsstand fürnemlich im Ackerbau und Viehzucht besteht, soll das Fruchtschneiden und Mähen auch Einfahren, desgleichen Grasmähen zur Heuerndte, bis es bey der Gemeinde einen Tag vorher verabredet ist, so wie bei einem Verbot, daß damit nicht fortgefahren werden möchte, bey 36 Albus Strafe für jeden Fehlenden und 6 Albus Rüge, unterbleiben. Wenn aber jemand in der Gemeinde wegen Krankheit oder sonstigen erheblichen Ursachen, sich selbst nicht mit forthelfen kan, so soll die Gemeinde dessen Arbeit gemeinschaftlich mit besorgen, ehe sie in ihrer Arbeit fortfähret.

66. Früchte einerndten soll auch nicht anders geschehen, als wie bei der Gemeinde und mit den Zehntnern verabredet ist, wie und wo zum ersten geerndtet werden soll, bey 1 Rthlr. Strafe für den Fehlenden und 12 Albus Rüge.

67. Bey versammleter Gemeinde soll keiner den andern schimpfen, bey 18 Albus Rüge und 1 Rthlr. Strafe.

68. Die Gemeinden sollen nicht unnöthiger weise Stunden lang beysammen sitzen bleiben, sondern die Vorsteher sollen ansagen, was geschehen soll, und sodann wieder jeder nach Hause gehen.

69. Ueber besaamte Felder, wenn die Früchte aufgegangen, soll niemand mit der Egge noch Pflug schleifen, bey 12 Albus Rüge und Schaden-Ersetzung.

70. Auch keiner mit dem Pflug auf besäeten Feldern umwenden, bey 18 Albus Strafe und 6 Albus Rüge, nebst Schaden-Ersetzung.

Digitized by Google

Wiesen-Behandlung.

71. Wiesen-Graben und Fluth-Bethe sollen auf Ansage des Bauermeisters jährlich 4mal, und zwarn erstlich im Frühjahr im Febr. oder Merz, 2tens Anfangs Brachmonat, 3tens gleich nach der Grummet-Erndte, und 4tens im Spatherbst gemachet werden; und sollen die Vorsteher mit dem Kirchspiels-Schultheissen, auch jedes Orts Gerichtsschöffen, nachsehen, ob es geschehen, und die Säumige für jeden Fehler täglich für 6 Albus rügen, so oft bis er befolget, widrigenfalls die Vorsteher selbsten mit 3 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

72. Was aus denen Wiesen-Gräben gefeget wird, soll nicht neben solche geleget, sondern wo es zu tief ist, damit ausgefüllet, oder sonst auf einen Haufen gedämmt, und aus der Wiese ins Feld geschaffet werden, bey 6 Albus Rüge für jeden Fehler in einer Wiese.

73. Abzugsgräben in Brug- und sauren Wiesen sollen nach ihren Umständen 2. 3. bis 4. Fuß breit und tief, doch oben weiter als unten, wegen des Zusammenfallens gemachet, und beständig unterhalten werden, bey 12 Albus Rüge täglich, bis es befolgt, widrigenfalls die Vorsteher, wenn sie nicht hierauf halten, in 2 Rthlr. Strafe verfallen.

74. Nach der Grummet-Erndte mag das Vieh, nachdeme die Witterung trocken oder naß ist, 4 oder 3 Wochen in denen Wiesen gehütet, demnächst aber, und sobald eine Wasserfluth angehet, soll das Hüten aufhören, und alle Wiesen bis an die Zeit daß es frieret, gewässert werden, bei 3 Rthlr. Strafe vor die Vorsteher, wenn sie die Gemeinden nicht hierzu anhalten, und 36 Albus dem der in die Wiesen hütet.

75. Grüne Heegen um Wiesen, Felder, Gemüß- und Baumgärten sollen das ganze Jahr hindurch verschonet, und von niemanden als den Eigenthümer daran geschnitten, gekrautet, gehütet, noch etwas davon weggenommen, auch nicht durch selbige gegangen werden, bei 1 Rthlr. Strafe und 6 Albus Rüge;

Wer aber Weege durch grüne zugemachte Heegen machet, dadurch gehet oder fähret, soll ebenfalls 1 Rthlr. Strafe und 6 Albus Rüge jedesmalen zahlen, worauf die Schützen jedes Orts, bei Vermeidung der Schaden-Ersetzung, welchen sonst der Freveler leisten muß, zu sehen haben.

Digitized by Google

76. Wo die Mistbrühe nicht in die Wiesen geleitet werden kann, soll solche nicht auf die Wege zu deren Beschädigung laufen, sondern in eine Kaul, Grube oder Faß geleitet werden, bey 1 Rthlr. Strafe und 12 Albus Rüge, so ofte es gefunden wird.

77. Alle Misthaufen sollen soviel möglich in schattige Orte gebracht, und mit Birnbäumen umpflanzt werden, auch so angeleget seyn, daß sie nicht zu naß noch zu trocken liegen, und wer solche auf Ansage und Angabe der Aufseher nicht abändert, in 2 Rthlr. Strafe und 12 Albus Rüge gesetzet werden.

78. Jede Gemeinde soll alle Nachts, im Sommer von Abends 10 bis Morgens 2 Uhr, im Winter aber von Abends 8 bis Morgens 4 Uhr, eine besondere oder Gemeinds-Nachtwache halten, welche aber im letztern Fall völlig erwachsene Purschen von 18 Jahren, und nicht geringer, verrichten dürfen; wer hieran fehlet, soll mit 12 Albus von seinem Kameraden der mit ihm wachet, oder von der Gemeinde gerüget werden, und soll

79. Diese Nachtwache zugleich die Anweisung haben auf dasjenige zu sehen, was dieser Verordnung zuwider in der Nacht vorgenommen wird, und die Fehlende zur Rüge anzugeben; auch diejenige, welche ihre Schweinställe nicht zugemachet haben, vor 6 Albus zu pfänden, desgleichen auch alle herumlaufende Schweine gegen 3 Albus Pfandgeld vom Stück, in den Pfandstall zu bringen; so auch diejenigen, welche des Nachts mit Vieh nach der Weyde treiben oder davon zurückkommen, von jedem Stück für 6 Albus zu pfänden; besonders aber soll dieselbe

80. Mitgehalten seyn, die jungen Mannsleute, so des nemlichen Orts und Dorfs, als auch Fremde, wenn sie in Gesellschaft herumstreichen, nach ihren Wohnungen zu treiben, oder in Arrest zu nehmen; wenigstens dergleichen zur Bestrafung anzugeben, wo ihnen von einem jeden Nachtsschwärmer, unter Verschweigung ihres Nahmens, 6 Albus gezahlet werden soll.

81. Auf diese Ordnungen, daß solche von jedem befolget werden, sollen Schultheißen, Revier-Jäger, Gerichts- und Synodeschöffen, Geschworne, Bauermeister und Schützen halten, und wenn dagegen gehandelt wird, ohne von ihnen gestöhret und angezeiget zu werden, sollen sie dafür gestrafet werden; Bauermeister und Schützen aber

darneben ohne Ausnahme, den Eigenthümer für allen Schaden, salvo Regressu an dem Beschädiger, haften, auch alle Fehler monatlich in denen Ackergesellschafts-Tagen, oder nächsten Rügen-Tagen, bey Strafe anzeigen; wie weniger nicht

82. Alle diejenige, sowohl Wirthe als sonstige Einwohner, welche nächtliche Zusammenkünfte der jungen Mannsleute zu Karten und sonstigen Spielen, oder gar verdächtigen Umgange mit Weibspersonen in ihren Häusern dulten; desgleichen

83. Diejenige, welche anderer Leute ihre Kinder oder Gesinde so Tags als Nachts in ihren Häusern aufhalten, und zum Schaden der Eltern und Brodherrn verführen; so auch, wenn

84. In einer Gemeinde Leute sind, die eine schlechte Wirthschaft oder Leben führen, und zum Verderben hausen; ingleichen

85. Wenn Eltern ihre Kinder, welche sie zu ihrer Arbeit und Haußhaltung nicht benöthiget, bey sich behalten, und dadurch zu liederlichen und müßigen Leben Anlaß geben; ferner auch

86. Alle diejenige, welche ihre Güter unbebauet liegen lassen, und sich nicht bestreben solche zu bauen und im guten Stand zu erhalten; und ebenfalls

87. Diejenige, welchen durch Beystand an Vieh und Fuhrwerk etwa angeholfen werden könte, diese alle sollen die Vorsteher allmonatlich in den Acker-Gesellschaften gewissenhaft und treulich, zu dienlicher Vorsorge, Besserung und Bestrafung, anzeigen; auch soll diese Verordnung alle Monate in denen Acker-Gesellschaften, und auch bey Gemeinds-Versammlungen vorgelesen werden, damit solche jedem zur rechten Kenntnuß komme.

88. Da es ein allzubekanntes ist, daß Vorsteher, Bauermeister und Schützen nicht alle vorgehende Fehler sehen und finden können; dabei aber auch nicht wohl zu vermuthen, daß fast ein Fehler vorgehen könne, der nicht von ein oder dem andern Gemeinds-Glied, oder auch dessen Weib oder Kindern gesehen werde, so ist zu glauben, daß wo öftere Fehler vorgehen, und keine Anzeigen davon ge-

Digitized by Google

schehen, mehrentheils solche Leute in der Gemeinde sich befinden, welche dergleichen in Wissenschaft habende Fahrläßigkeiten, Dieb- und Strüppereyen öfters selbsten ausüben, also aus Furcht, daß ihnen das nemliche geschehe, ihren Vorstehern nicht anzeigen; als sollen diejenige, welche einen Nachbarn, oder dessen Vieh, wegen einer ihnen selbst, oder einem andern geschehenen Beschädigung nicht anzeigen, und überführt werden, daß sie Wissenschaft davon gehabt, mit 1 Rthlr., und 12 Albus Rüge, bestrafet werden.

Auch soll derjenige, welcher einen Menschen oder auch Viehe, welcher Art es seye, Schaden thun siehet, nicht davon abhält, und in Sicherheit treibet, noch solches denen Schützen anzeiget, und dessen überzeuget wird, in 18 Albus Strafe und 6 Albus Rüge verfallen seyn. Diejenigen Vorsteher und Schützen aber, welche gegen Eyd und Pflichten einen Rügbaren verschweigen, oder aber selbst, oder durch Weib und Kinder auch Gesinde rügbare Sachen frevelhaft betreiben, dieselben sollen in doppelte Strafe und Rüge gesetzet, auch nach Befund ihres Amtes zum Schimpf entsetzet, dagegen aber andere auf ihre Kosten angenommen werden.

89. Wo unsere Hof- und Mühlen-Beständere in und bey den Dörfern wohnen, sollen dieselbe mit ihrem Vieh sich völlig nach dieser Verordnung richten; desgleichen auch diejenige, welche auf abgesonderten Höfen sind, aber in andern Gemeinden ihren Feldern das Huthrecht haben, bey Vermeidung der angedroheten Strafe.

Diese Unsere zum Besten Unserer Unterthanen abzwekkende Verordnung wollen Wir auf das gehorsamste und sträklichste befolget haben, und haben daher diejenigen, welchen die Aufsicht darüber übertragen ist, ernstlich und fleißigst darauf zu halten und zu sehen. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; als haben Wir befohlen, besagte diese Unsere Landes-Polizey-Verordnung öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Cabinets-Insiegel.

Digitized by Google

205. Neuwied den 14. Juni 1784.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die in der Stadt Neuwied üblichen, bei Wasserfluthen und Eisgängen Gefahr erzeugenden, und die Regelmäßigkeit der Straßen stöhrenden Wetterdächer an den Häusern dürfen künftig nicht mehr angebracht und auch die durch den jüngsten Eisgang zerstörten Wetterdächer nicht wieder aufgebauet werden.

---

206. Neuwied den 8. Juli 1784.

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied ꝛc.

Die öffentlichen, freiwilligen Verkäufe beweglicher und unbeweglicher Sachen müssen, nach vorhergegangener Anzeige bei der Gerichtsbehörde des Verkäufers, unter angeordneter Assistenz einer oder mehrerer Gerichtspersonen geschehen, welche nicht nur für den richtigen Zuschlag an den Meistbietenden und für die Aufzeichnung des höchsten Gebotes, sondern auch überhaupt für die gehörige Vollziehung der Versteigerung die obrigkeitliche Sorge tragen sollen. Alle fernere vorschriftswidrig abgehalten werdende öffentliche Verkäufe sind nichtig und sollen die Contravenienten mit angemessener Strafe belegt werden.

---

207. Neuwied den 20. August 1784.

Joh. Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir es uns schon seit geraumen Jahren in der festen Ueberzeugung, daß nichts mehr als eine gute Erziehung der Jugend den Wohlstand eines ganzen Landes sowohl als den eines einzelnen Mitgliedes desselben zu befördern vermöge, zu einem besondern Anliegen gemacht haben, den vorhin so sehr vernachläßigten Unterricht der Jugend durch zweckmäßigere Erziehungs-Anstalten zu verbessern, und besonders für die mehrere Aufnahme der Dorfschulen den Bedacht zu nehmen. So oft und viel nun auch Unser Augenmerk auf diesen wichtigen und wesentlichen Gegenstand bis hierhin gerichtet gewesen, so würden doch alle angewandte Bemühungen fruchtlos und ohne Erfolg seyn und bleiben, wann nicht

Digitized by Google

die der Ausführung eines so heilsamen Werks entgegen stehende Hinderniſſe aus dem Weeg geräumet, und je mehr und mehr durch die Folge der Zeit die zum Zweck führende Mittel eingeſchlagen, beſonders aber denen in dem ſchlechten Gehalt der Schullehrer, als einer der Haupt-Urſachen des Verfalls der Schulen zum Grund liegenden Mängeln abgeholfen würde. Mehr als zu deutlich haben Wir noch aus denen über die letztere Schul-Viſitationen Uns erſtatteten Berichten dieſes eingeſehen, und wahrgenommen, daß viele, beſonders Dorfſchulmeiſter, bei denen mit ihrem Schulamt verbundenen Beſchwerlichkeiten nicht einmal das höchſtnothdürftige Auskommen haben.

Gleichwie nun hieraus die offenbare Nothwendigkeit entſtehet, für die Verbeſſerung dieſer Dorfſchulmeiſter, und um dieſe zu erhalten, für die Errichtung eines Fond zu einer allgemeinen Armen-Schulkaſſe beſorgt zu ſeyn, um daraus denen dürftigſten Schullehrer einige Unterſtützung verſchaffen, und ſonſtige höchſtnöthige Schulbedürfniſſe beſtreiten zu können; Als haben Wir Uns aus dieſen Rückſichten und da nicht demjenigen Theil der Unterthanen, welcher Kinder hat, die Laſt der Erziehung allein aufzubürden, ſondern auch Perſonen kinderloſen ſowohl als verheyratheten Standes nach denen für die allgemeine Wohlfarth eines Landes auf ſich habenden Verbindlichkeiten zu Beförderung guter Schul- und Erziehungs-Anſtalten beizutragen ſchuldig ſind, gnädigſt bewogen geſehen, folgendes fürs künftige feſtzuſtellen und zu verordnen:

1. Daß kein Teſtament, Vermächtniß, Codicill oder ſonſtige Schenkungen auf den Todesfall, wie die Nahmen haben mögen, ſie ſeyen gerichtlich oder auſſer gerichtlich gefertiget, gültig und rechtsbeſtändig ſeyn ſollen, wann nicht darinn zugleich denen Schulen ein mit denen Vermögens-Umſtänden ſolcher teſtirenden Perſonen verhältnißmäßiges Vermächtniß an baarem Geld, oder an liegenden oder beweglichen Gütern zugeſchrieben worden ſeyn; und daß ferner

2. wann auch Unterthanen ohne eine ſolche letzte Willens-Verordnung und ohne eheliche Leibeserben zurück zu laſſen, mit Tod abgehen würden, deren nächſte Verwandte und Erben ſchuldig ſeyn ſollen, in hieſiger Grafſchaft, wie an vielen andern Orten üblich iſt, ein mit dem vererbenden Vermögen verhältnißmäßiges zu Verbeſſerung der Schulen zu widmen und abzugeben.

Digitized by Google

Es ist daher diese Unsere Landesherrliche Willensmeynung und Verordnung, Unsern sämtlichen Unterthanen zur gebührenden Wissenschaft und Nachachtung gehörig bekannt zu machen, und an denen gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen, denen Aemtern und Gerichten aber wird zugleich gnädigst befohlen, bei allen eintretenden Fällen genau darauf zu achten, und dieselbe zu weiterer Verfügung an Unser nachgesetztes Consistorium einzuberichten, oder im Fall der unterlassenden Anzeige der Schulkasse für den daraus erwachsenden Schaden zu haften.

---

208. Neuwied den 14. Februar 1785.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Das zu Neuwied in den öffentlichen Gast- und Wirthshäusern stattfindende Hazard-, namentlich das Pharao-Spiel wird streng verboten, und sollen die Wirthe, welche dergleichen Glückspiele in ihren Häusern gestatten, sowohl wie die Spielenden, für jeden Uebertretungsfall, mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 17. Mai 1793 das zu Neuwied wieder stattfindende Hazard-Spiel, mit Bezugnahme auf obige Verordnung, und unter Androhung einer Strafe von 50 Rthlr. wiederholt und mit den Zusätzen verboten: a) daß die, zur Hälfte dem Denuncianten zuzuwendende, fiskalische Geldbuße, von den Wirthen oder auch von den Privatpersonen, welche dergleichen verbotene Spiele in ihren Häusern dulden, erlegt werden soll, und b) „daß bei solchen Spielen der Verspielende dem Gewinner das von Letzterem Gewonnene in vorkommenden Fällen nicht zu entrichten schuldig, — vielmehr das Verspielte, „wenn er es wirklich entrichtet, zu condiciren, und einzuklagen berechtigt sein solle."

---

209. Neuwied den 17. November 1785.

Fürstlich Wiedisches Consistorium.

Es sind mehrmalen und wiederum ganz neuerlich zuverläßige auf sichere Erkundigungen sich gründende Anzeigen geschehen, daß fast durchgängig in allen Kirch-

Digitized by Google

spielen auf dem Lande bey der bisher üblichen Feyer der Hochzeiten ein allgemeiner höchst schädlicher Mißbrauch durch den von denen Unterthanen dabey gemacht werdenden ihre Kräfte öfters weit übersteigenden Aufwand eingerissen ist, woraus wegen der unnützen Geld- und Zeit-Verschwendung, wegen des übermäßigen Eßens und Trinkens, anderer Thorheiten und unerlaubten Ausschweifungen nicht zu gedenken, die nachtheiligste und schädlichste Folgen für den moralischen und physischen Zustand der Unterthanen erwachsen.

Nachdem nun dieser allgemein verderblichen zum Aergerniß vieler anderer beßer und ehrbarer denkender Leute gereichenden Unordnung auf das strengste vorgebogen und die Art des Hochzeit-Haltens in die gehörige, bereits in der Kirchen Ordnung bestimmte Schranken zurück geführt werden muß; Als wird Kraft eines anhero ergangenen Höchsten Befehls Serenissimi hiermit verordnet, daß

a. fürs künftige nicht erlaubt seye, solche wie bisher übliche mehrere Täge andauernde Gelags-Hochzeiten, auch

b. keine Geschenke-Gaab oder sogenannte Gifthochzeiten zu halten, daß

c. eine jede Hochzeit nur einen Tag gefeyert, und dazu nur die allernächste Bluts-Verwandte und Freunde, deren doch nicht über 6 Paar, nemlich 3 Paar Manns- und 3 Paar Weibs-Personen mit Ausschluß des Hochzeiters und der Braut seyn sollen, eingeladen, und diese

d. nur mit einer Mittags-Mahlzeit bewirthet, dabey aber keine Morgens-Suppen oder Getränke vor der Copulation gereicht, auch über die eingeladene Hochzeit-Gäste und deren Kinder niemand zur Mahlzeit zugelaßen werden solle, gleich dann auch

e. die Hochzeithalter so wenig als die Gäste einige Geschenke irgend einer Art weder nehmen noch geben, nicht weniger

f. allen Spiels, es wäre dann hierüber ganz besondere obrigkeitliche Erlaubniß bewirkt worden, und

g. aller andern Thorheiten, als des Singens ungeziemender unanständiger Lieder sich enthalten sollen. Wäre aber

Digitized by Google

h. die Musik zu einer erlaubten Ergötzlichkeit zugestanden worden, so soll der Hochzeiter, welcher einen Tag halten will, sich angelegen seyn lassen, daß solcher züchtig und ehrbar geführt, und nicht länger dann bis Abends 11 Uhr zur Sommers und Wintersezeit verzogen werde, nach welcher Stunde alle Nacht- und Winkeltänze samt allen leichtfertigen Spielen, hiermit gänzlich abgeschaft und jeder Hochzeits-Gast nach geendigtem öffentlichem Tanz sich nach Hauß zu begeben schuldig seyn soll.

Und damit nun gegenwärtiger Verordnung in allen Stücken stracklich nachgelebet werde, soll selbige gehöriger Orten nicht nur blos öffentlich bekannt gemacht werden, sondern es haben auch sämmtliche Herren Beamten und Geistliche mit eines jeden Orts Gerichts- und Synodschöffen auf deren gewisse und genaue Befolgung sorgfältig zu achten, und die Uebertretter zu der auf jeden Contraventionsfall zu erkennenden willkührlichen Geld- oder nach Befund der Umstände zu bestimmenden Leibes-Strafe anzuzeigen, mit dem verwarnenden Anhang, daß auf die sonst eingehende Berichte der außerdem noch zu besondern Aufsehern angestellt werdenden Personen, das Vergehen eines verheimlichten oder verschwiegen gehaltenen Uebertretungs-Falles an denen Vorstehern geahndet werden solle.

---

210. Neuwied den 17. November 1785.

Fürstlich Wiedisches Consistorium.

Da man wider alles Erwarten aus denen von sichern Behörden verschiedentlich eingezogenen Berichten erfahren hat, daß an Christ- und Neujahrs-Tägen ein durchgehends schädlicher besonders für den ärmern Theil der Unterthanen, der durch Mode und Wahn hingerißen wird, äußerst verderblicher Gebrauch in Austheilung der Geschenke an Pathen und Gothen fast allgemein und um so auffallender geworden ist, je größere und beträchtlichere Summen Geldes in ein und andern Kirchspielen des Landes zu denen bisher üblichen Pathen- und Gothen-Stüken angewendet worden; Als wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle und jede zu dieser Zeit gewöhnliche Schenkungen, sie mögen in Kleidern, oder in den soge-

Digitized by Google

nannten Christ- und Neujahrs-Wecken oder in Geschenken anderer Gattung bestehen, ein für allemal verbotten, und weder dergleichen zu nehmen noch zu geben erlaubt, auch damit das in vielen Orten an diesen Tägen noch herkommliche Bewirthen der Pathen und Gothen von denen Eltern deren Kinder beschenkt worden sind, ein und abgestellt seyn solle, wie man dann auch darüber, daß dieser Verordnung belebet werde, den ganz gewissen Bedacht nehmen wird.

---

211. Neuwied den 4. Juli 1786.

Joh. Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Zur Beschränkung des Kosten-Aufwandes der Unterthanen bei sich ereignenden Sterbfällen ihrer Anverwandten wird landesherrlich verordnet, daß die, aus irrigen Wohlstandsbegriffen, seither übliche Anlegung von ganzer oder halber Trauerkleidung fernerhin unterlassen werden soll; und daß „die Mannspersonen lediglich mit einem Flor „um den Arm, die Frauenspersonen aber mit schwarzem „Band trauren mögen." Nichtbeachtungen dieser Vorschrift sollen mit willkührlicher Strafe belegt werden.

---

212. Neuwied den 4. October 1786.

Joh. Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Behufs größerer Regelmäßigkeit bei der bisher im Lande eingeführt gewesenen Accise-Erhebung vom Getränke, werden die den Wirthen, Brauern, Branntweinbrennern, Zäpfern und andern Gewerbetreibenden obliegenden Anmeldungs- und Zahlungs-Verbindlichkeiten bei der Einkellerung, Fabrikation, Veräußerung und Verzapfung des Weines, des Bieres, des Obst- und Frucht-Branntweines und des Essigs bestimmt, sodann auch festgesetzt:

1. daß von jeder Ohm gebraut werdenden Bieres 4 Albus Licent, und von jedem Branntweinkessel jährlich 6 Rthlr. an die fürstliche Rentkammer entrichtet werden müssen;

2. daß die Accise von den mit Maaß und Gläsern verzapft werdenden Getränken und zwar:

Digitized by Google

		Rth.	Alb.
a.	von jeder Ohm Wein und Weineſſig mit .	—	42
b.	„ „ „ Aepfel- u. a. Eſſig mit . . .	—	21
c.	„ „ „ Branntwein mit	1	18
d.	„ „ „ inländiſch Bier mit . . .	—	6
e.	„ „ „ ausländiſch Bier mit . . .	—	12
f.	„ „ „ Apfeltrank mit	—	12
g.	„ jedem Maß Branntwein mit	—	1

erhoben werden ſoll; und daß

3. von den im Großen verkauft werdenden Getränken, nemlich:

h.	von jeder ſelbſt gekauften Ohm Wein . .	—	2½
i.	„ „ Ohm Wein, Apfeltrank und Apfel-Eſſig eigenen Wachsthums .	—	1¼
u. k.	„ „ „ Weineſſig, eigen. Wachsthums	—	2½

an Acciſegebühren gezahlt werden müſſen.

---

213. Neuwied den 15. Februar 1787.

Fürſtlich Wiediſche Regierung.

Das Schießen aus Feuergewehren in den Dörfern wird, mit einziger Ausnahme dringender Fälle, wo es gegen Diebe, gegen raſende Thiere, zur Nothhülfe und zur Landwehr anzuwendea iſt, bei ſchwerer willkührlicher Geld- und nach Umſtänden zu ſteigernder Leibes- und Lebens-Strafe, verboten; weder beim Neujahrsfeſt, bei Hochzeiten und Kindtaufen, noch auch zur Erlegung ſchädlicher Vögel geſtattet. Die im Frühjahr abzuliefernden Spatzenköpfe müſſen ſich die Unterthanen durch das Fangen der Sperlinge und durch Ausheburg ihrer Neſter im Frühjahr verſchaffen.

---

214. Neuwied den 24. April 1787.

Joh. Friedrich Alexander, Fürſt zu Wied ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die am 14. April 1772 erlaſſene, allen Streit und Zänkerei, ſo wie jede Störung des Gottesdienſtes in der Synagoge verbietende Verordnung, wird landesherrlich beſtimmt, daß der- oder diejenigen Einheimiſchen oder Fremden (Juden), welche dagegen handlen,

Digitized by Google

oder gegen die Vorgesetzten: den Rabbiner, die Vorsteher oder Deputirten, auf irgend eine Weise sich mit ehrenrührigen oder beleidigenden Worten und Ausdrücken vergehen, im ersten Uebertretungsfall mit 5 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen. Beschwerden der Gemeinde-Glieder gegen ihre Vorgesetzten müssen nach geendigtem Gottesdienste bei der Behörde angebracht, und alle fernere vorbezeichnete Ruhestörer von dem Vorsteher zur Strafe gezogen werden, in so ferne diese nicht die Grenzen der ihm anvertrauten Gewalt überschreitet. Der Strafansatz muß auf dem schwarzen Brett in der Synagoge schriftlich publizirt werden, und ist erst hiernach und nach etwa dagegen eingelegtem gerichtlichen Rekurse des Bestraften der Vorfall bei der landesherrlichen Rentkammer und bei dem Judenschafts-Commissar zur Anzeige zu bringen.

---

215. Neuwied den 23. August 1788.

Joh. Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der Mißbräuche und Unterschleife, welche bei der Traubenlese, zur Beeinträchtigung des Wein-Zehnt-Gerechtsams, stattfinden, wird landesherrlich verordnet, daß:

„1. Fürohin keine Körbe voll der besten Trauben abgeschnitten und solche anhero gebracht werden sollen, sondern wann die Trauben-Laaß von jedem Ortz-Vorstand vor nöthig erkannt wird; so soll solches Unserer Renthkammer angezeigt, und von daher ein Commissarius zum Besicht in die Gemarkungen abgeschickt werden; und da auch

„2. der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Unterthanen gleich vor oder bei Anfang der Weinlese, unter allerlei unscheinbarem Vorwand, durch den ganzen Weinberg die besten Trauben gelesen, wodurch dann nicht allein der Zehende verkürzet, sondern zuletzt noch gar die Unzeitigste zur Zehend-Bütte gebracht worden sind, welches bei schwerer Strafe, und nach Befinden bei Leibesstrafe, hiermit verbotten wird;

„3. soll bei der Weinlaaß so viel als möglich folgende Ordnung eingehalten werden, daß die Weinbergs-Gemarkung, nach Proportion der Größe, in 3, 4 und mehr oder weniger Districte ausgewischt, und demnächst denen Unter-

Digitized by Google

„thanen davon die Nachricht gegeben werden soll. Außer„dem aber soll sich keiner, bei Vermeidung willkührlicher „Strafe, unterstehen, in einem andern District zu lesen, wo „er nicht von dem Zehend-Erheber angewiesen ist. Falls „aber die Witterung oder sonstige Umstände keinen Verzug „gestatten; so sollen außer den Zehend-Erheber, auch Trau„benschreiber angestellt werden, welche das Eigenthum auf„schreiben, woraus der Zehend-Erheber jeden Tag sehen „kann, ob der Zehenden und Theil-Trauben aus den ver„lehnten Weinbergen richtig abgeliefert worden.

„4. Diejenige, welche bei der Laaß und Einbringung „deren Trauben verschiedenes Geschirr, wovon ein Legel, „Bütte oder Eimer größer als das andere, und zu Liefe„rung des Zehenden öfters das kleinste Geschirr genommen „worden, werden hierdurch bei Vermeidung schwerer Strafe „verwarnet, hinführo Legel, Bütten oder Eimer von einer „Gattung und Größe anzuschaffen, und solche vor der Laase „dem Zehend-Schreiber vorzuzeigen, widrigenfalls dem Zehend„Erheber erlaubt sein soll, das größte Geschirr zu wählen „und den Uebertretter zur Strafe anzuzeigen.

„5. Hat sich der höchst strafbare Betrug entdeckt, daß „verschiedene ihre eigene Trauben in denen Weingärten zu „Most zerstossen und zur Zehend-Bütte die ganze und schlech„teste Trauben eingebracht haben, wodurch andere einge„brachte gute Trauben nicht nur allein verdorben, sondern „der Zehende auf eine unerlaubte Art sehr verkürzet worden „ist: Als wird hierdurch ernstlich, und bei Vermeidung will„kührlicher Geld- oder Leibes-Strafe verbotten, künftighin „keine Trauben in den Weinbergen im mindesten nicht zu „zerstoßen und keine grüne oder untaugliche Trauben zu „lesen, vielweniger solche zur Zehend-Bütte zu bringen. „Zu dem Ende wird dem Zehend-Erheber hierdurch befoh„len, keine solche Trauben anzunehmen und den Unter„schleif sogleich anzuzeigen.

„6. Mit dem Verzehenden soll es folgendergestalt ge„halten werden. Von den letzten 1 bis 3 Legel soll ¼, von „4 bis 6 Legel soll ⅓, und von 7 bis 9 Legel soll 1 ganz „Legel Zehenden erhoben werden. Falls nun der Zehend„Erheber ein Betrug verspüret; so soll demselben frei stehen, „das 7te, 8te oder 9te Legel zum Zehenden zu nehmen.

„7. Wird hiermit, bei Vermeidung willkührlicher „Strafe, verbotten, in denen jungen tragbaren Weinbergen

Digitized by Google

„weder einiges Gemüß, Bäume, noch sonsten dem Wein„stock schädliche Gewächse zu pflanzen, sondern befehlen „hingegen gnädigst, die Orte und leer stehende Plätze auf „eines jeden Eigenthum mit Weinreben zu besetzen.“

---

216. Neuwied den 9. November 1789.

Joh. Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Publikation eines von den ausschreibenden Fürsten und Direktoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises erlassenen, durch die Unruhen und Gewaltthätigkeiten in Frankreich veranlaßten Patentes, wodurch der Entschluß der gesammten Kreisstände verkündet wird, die mindeste gewaltsame Neuerung, so wie jede eigenthätige Selbsthülfe und alle Eingriffe in besitzliche Rechte und Gerechtigkeiten, Aufstände und Widersetzlichkeiten gegen landesherrliche Verfügungen, Obrigkeiten und Vorgesetzte kräftigst abzuwenden, und sämmtliche Unterthanen ermahnt werden, sich aller dergleichen oder anderer, einige Unordnung oder Empörung veranlassen könnenden Handlungen zu enthalten ꝛc. ꝛc.

---

217. Neuwied den 28. November 1791.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Festsetzung des Fährgeld-Tarifs bei der (mit einer Schale bewirkt werdenden) Rhein-Ueberfahrt zu Neuwied. Klagen gegen die dabei angestellten Schiffleute sollen bei einem bezeichneten fürstlichen Commissar angebracht werden.

---

218. Neuwied den 26. December 1791.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Festsetzung der nachstehenden städtischen Wegegeld-Ordnung und Tare zu Neuwied, wonach der zeitliche Aufseher oder Pächter das Wegegeld ohne die geringste Ueberbürdung der Pflichtigen, bei Vermeidung geschärfter Strafe, erheben soll, mit der Weisung: jeden Unterschleif zu des Stadtschultheißen und Magistrats Erkenntniß anzuzeigen und sich daran begnügen zu lassen.

Digitized by Google

Stüber.

1. Von einem Mühlstein, so zu Land hier abgeführt wird 13
2. Von einem Karrn mit Mehl, Frucht und dergleichen Kaufmanns-Waaren beladen, mit einem Pferd bespannt 2
   sind aber mehrere Pferde davor gespannt, so zahlt jedes weitere Pferd besonders . . . 1
3. Von einem Wagen dergleichen mit zwey Pferden bespannt, von jeder Ar 1 Stüber und jedes Pferd 1 Stüber, also 4
   sind mehrere Pferde, so wird jedes weitere besonders bezahlt mit 1
4. Von einem Fuder Wein, Brandwein oder Bier ꝛc. 8
   Von einer Zulast 4
   Hat aber der Fuhrmann weniger, so zahlt er einen geladenen Karrn, nemlich 2
   Sollte er hingegen nur eine Ohm, oder einen Sack Salz, oder auch nur ein Malter Mehl haben, so zahlt er nur 1
5. Von einem Wagen Heu, Stroh, Krummet ꝛc. so von hier abgeführt oder zum Verkauf hereingebracht wird 4
   Von einem Karrn dergleichen 2
6. Von einem Karrn inländisch Eisen, Kupfer, Blei ꝛc. es seye in Gössen, Stäben oder Platten . 1
   Von ausländischem dergleichen 2
7. Von Flotzen und Bauholz jede Ar ½ Stüber, also vom Wagen 1
   und von jedem dafür gespannten Pferd . ½
8. Von einem Karrn Brennholz nur . . . ½
9. Von einem lasttragenden Pferd oder Esel . ½
10. Von einem Pferd, Ochsen oder Kuh, so ausser den hiesigen Jahrmärkten zum feilen Kauf anhero gebracht werden oder durchgehen 1
11. Von einem Schaaf, Hammel und Kalb . . ½
12. Von einem Schwein . . . . . ½
13. Von einem Saugferkel . . . . . ¼
14. Von einem inländischen Müllerkarrn, so in- und aus der Stadt fähret, jedesmalen zusammen . 1
    Ein ausländischer Müllerkarrn hat desgleichen zu entrichten 1
15. Die hiesige herrschaftliche Dienst- und andere Fuhren, auch Vieh, nicht weniger diejenige, so von

Digitized by Google

Stüber.

andern hohen Herrschaften mit richtigen Freypässen und Certificaten versehen, sind frey.

16. Desgleichen ist das benachbarte Kirchspiel Heddesdorf und Heimbach, dem Herkommen gemäß, und weil die hiesige ihres Orts gleichfalls nichts zahlen, allhier frey, doch sollen die Heddesdorfer, wenn sie vor die umliegende Hütten und Hämmer, oder sonst vor Geld fahren, jedesmalen das Weggeld entrichten. Gleich dann auch

17. die hiesige Einwohner, welche Kaufmannsgüter oder sonsten etwas um Lohn in oder ausser der Stadt fahren, das Wegegeld entrichten, jedoch wird hiervon ausgenommen, die Feldfrüchten und Dung, sodann dasjenige, was aus der Stadt an den Rhein oder vom Rhein in die Stadt gefahren wird, auch sind die Mauersteine Wegegelds frei.

18. Diejenige, so das Weggeld verfahren, oder fälschlich angeben, sollen bei jedesmaligem Betrettungsfall, und wann sie zwischen hier und Heddesdorf, sodann zwischen hier und der Sandkaule eingeholet werden mit 20
Zwischen Heddesdorf, und soweit die Hohle gehet, nebst den Kosten 26
Ober der Hohle, und ober der Sandkaule weiter auf Engers zu, mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

19. Von obigem Weggeld werden ein vor allemal ausgenommen und frey gelassen, alle Victualien: als Wein, Bier, Brod, Mehl, Salz und dergleichen Kaufmannswaaren, welche die Beamte, Geistliche, Schultheißen, und alle hiesige Hochfürstlich Wiedische Unterthanen zu eigenem Gebrauch und Consumtion in kleinern Partien, als oben specificirt, von hier abführen.

---

219. Neuwied den 18. Januar 1792.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Der bisher in der Stadt Neuwied übliche, jährlich auf Martini-Tag fallende Termin zur Wechselung der gepach-

Digitized by Google

teten und vermietheten Wohnungen soll daselbst fernerhin jährlich am 11. Mai eintreten und von den Hausverpächtern und Miethern beachtet werden.

---

220. Neuwied den 24. März 1792.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Bei richterlicher Festsetzung von Präjudicial-Terminen soll der Richter die auf der Versäumung solcher Fristen haftenden Nachtheile denjenigen Partheien, welche keine Advokaten haben, erklären, und muß derjenige Theil, welcher die Versäumung des Termines anzeigt, ein, vom Richter unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilendes, Attest beibringen, daß jene Belehrung geschehen sey. Die unterlassene Produktion dieses Attestes vernichtet das Präjudiz des Termines, welcher alsdann als nicht existirend betrachtet werden soll.

---

221. Neuwied den 30. März 1792.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Die mittelst richterlichen Dekretes beschlossenen Verkäufe von Häusern und Grundstücken dürfen künftig von den Gerichten nicht mehr aus freier Hand veräußert, sondern müssen, nach vorgängiger genugsamer Bekanntmachung, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

---

222. Neuwied den 10. März 1793.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Aufforderung der Unterthanen zur Leistung freiwilliger patriotischer Geld-Beiträge, welche von dem mit Sammlung derselben beauftragten und bezeichneten landesherrlichen Beamten an die, gemäß Reichstags-Schlusses zu Regensburg, — Behufs Schützung und Erhaltung des deutschen Vaterlandes während des Reichs-Krieges mit Frankreich —, errichtete Hülfskasse gesandt werden sollen.

Digitized by Google

223. Neuwied den 21. November 1793.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird das Schießen in und nahe bei der Stadt Neuwied, desgleichen auch in und nahe an den Weiden des Rheinufers, wo beständig Leute auf und ab gehen, bei Strafe der Pfändung und Confiskation des Gewehres, nebst 5 Rthlr. Geldbuße, verboten, sodann auch allen Handwerksburschen und Fremden das Schießen überhaupt gänzlich untersagt.

Von den Bürgern der Stadt Neuwied wird gewärtigt, daß sie die ihnen durch die städtischen Privilegien (binnen den Schützen-Rügen) zugestandene Vergünstigung des Vogelschießens nicht mißbrauchen, und ihre Kinder von dem gefährlichen Herumstreichen mit geladenem Gewehre abhalten.

---

224. Neuwied den 24. April 1794.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Unter Aufhebung der am 26. October 1756 (Nr. 147 d. S.) über die Gewährleistungs-Pflicht der Verkäufer wegen Siechfälle des Viehes erlassenen Bestimmungen, wird landesherrlich verordnet:

„Daß fürohin:

„1. bei Hornvieh lediglich die Franzosen oder Perlen, Lungen- und Darmfäule, das Leyd oder „die fallende Krankheit, so wie

„2. bei Pferden, der Rotz, Koller, Dampf- oder „Hartschlächtigkeit als Haupt- oder rückgängige Fehler angesehen und geachtet werden sollen, und daß desfalls, wenn in vorkommenden Fällen die befragliche Fehler „von geschwornen Sachverständigen oder andern dazu „spezialiter verpflichteten und der Sache kundigen Personen, für die hier oben aufgezählte Mängel anerkannt „und gehalten werden, die Wandelungs- und Rückgangs-„Zeit, ohne Unterschied, ob übrigens der Handel auf „Märkten oder ausser denselben geschlossen worden sey, „beym Hornvieh nur binnen zehn Wochen, so wie bei „Pferden binnen vier Wochen stattfinden, und der Verkäufer die Gewähr zu leisten, der Käufer aber ge-

Digitized by Google

„halten sein soll, diese Währzeit, die dann hierdurch als „ein fatale angesetzt wird, entweder durch eine dem „Verkäufer auſſergerichtlich zu machende, oder durch eine „gerichtlich ad protocollum zu gebende Anzeige zu machen."

„Da auch in verschiedenen Landen, gestohlen, so „wie, die Verletzung über die Hälfte des wahren „Werthes, zu den Hauptmängeln gerechnet, und der „daraus entstehenden Klage, die nämliche Verjährungszeit „wie der Klage, so wegen eines Hauptmangels, womit „das Vieh als einer Krankheit behafftet ist, entspringet, „vorgeschrieben wird; dieses Letztere aber ohne Nachtheil „des gemeinen Wesens, und ohne nicht List und Betrug „allzusehr zu begünstigen, geschehen kann, indem es hier „nicht sowohl auf die verkauffte Sache, als auf den von „Seite des Verkäuffers sich äussernden Betrug und Hin„terlistigkeit ankommt; so sollen in diesen beiden Fällen „die gemeine Rechte allein sprechen, und die, aus dem „Diebstahl und der Verletzung über die Hälfte, entsprin„gende Klagen, binnen der diesen Klagen in den gemeinen „Rechten vorgeschriebenen Zeit, gelten und stattfindlich sein."

„Für alle übrige Mängel und Fehler bei Hornvieh „und Pferden, sie mögen dem Verkäufer wissentlich gewe„sen sein oder nicht, wird keine Währschaft geleistet und „keine Klage, weder auf den Rückgang, noch auf eine „Entschädigung angenommen, es seye dann, daß zwischen „denen Contrahenten mehrere ausdrücklich ausbedungen „und zu währen zugesagt, oder der Handel auf rein und „ohne alle Mängel und Fehler geschlossen worden, „in welchem Fall denn Verkäufer für alle sowohl sicht„bare als unsichtbare Mängel, sie mögen Haupt- oder „andere Fehler sein, zu stehen hat, jedoch unter der Be„stimmung, daß wegen der, binnen der oben bestimmten „Währszeit, sich vorfindenden vorerzählten Hauptmängeln, „der Käufer mit dem nach dem römischen Recht erforderlichen „Beweis: wie nemlich ein solcher Fehler zur Zeit des „getroffenen Handels schon vorhanden gewesen, nicht be„schwehrt, sondern daß derselbe Fehler zur Zeit des ge„schlossenen Contrakts vorhanden gewesen seye, rechtlich „präsumirt werden, bei andern sich binnen der oben be„stimmten Währszeit äußernden Mängeln aber, z. B. „Schnorrbeinen, Rothharnen und dergleichen Nachtschäden, „im Läugnungsfall den Beweis zu führen schuldig sein soll, „daß dieser Mangel zur Zeit des getroffenen Handels schon

Digitized by Google

„an dem Vieh gewesen, es seye dann, daß sich gleich nach „getroffenem Handel, oder binnen Zeit von 3 Tagen dessel„ben, ein solcher Mangel äußern würde, als in welchem „Fall gleichergestalten die Vermuthung gilt, daß er zur „Zeit des Ankaufs schon vorhanden gewesen sein müsse; „und versteht es sich im übrigen noch von selbst, daß die „versprochene aber nicht erfolgte Condition der Trag„barkeit, oder Falls das Vieh, zu dem Gebrauch wo„zu dasselbe ge- und verkauft worden, sich untaug„lich befindet, zu dessen Rückgang oder einer billigen Ent„schädigung den Anlaß geben müsse."

„So wie nun in vorkommenden Fällen in all diesen „Stücken summarisch verfahren, geurtheilt und gesprochen „werden soll; als wird auch noch ferner bestimmt, daß „wann zwischen dem ersten und letzten Käufer und Verkäu„fer mehrere Händel darzwischen gekommen, dem letztern „Käufer frei stehen und zugelassen sein solle, zu Vermei„dung der Weitläuftigkeiten und Ersparung der Kosten, auf „einen von solchen Verkäufern bis zum ersten zurück zu „gehen, und an selbigen seine Entschädigung nachzusuchen „und zu erhalten."

„Endlich und schlüsslich soll zwar von den Entscheiden „der Aemter und Untergerichte in diesen Sachen, jedem „Theil, der sich beschwehrt zu sein erachten sollte, die Ap„pellation an diese Landesregierung nachgelassen, in dieser „Appellations-Instanz aber kein schriftliches Verfahren, ohne „erhebliche Ursache, denen Partheien zu gestatten, sondern „die Sache nach summarisch mündlichen Verfahren, in ap„pellatorio zu entscheiden seyn."

---

225. Neuwied den 7. Mai 1798.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Jeder im Namen einer Gemeinde bei den Behörden eingereicht werdenden Vorstellung muß eine Vollmacht der Gemeinde beigelegt werden, und soll, bei künftigen Unterlassungen dieser Beifügung, der Concipient der Vorstellung mit 2 Gulden Strafe belegt werden.

Digitized by Google

226. Montrepos den 31. Mai 1798.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Sämmtliche Schullehrer werden, unter Androhung der Amtsentsetzung oder anderer Strafe, angewiesen:

„künftig kein Kind oder Lehrling weder mit Schlagen, „noch Stoßen, noch Ohrfeigen, noch Drücken, noch durch „sonstiges, Schmerz oder Gefahr bringendes Mittel zu be„strafen, sondern die Strafe blos auf Worte, Herunter„setzung und Arrest (zu beschränken), oder zum Höchsten „und wenn es nöthig, mit gelinden Ruthenstreichen auf den „Händen und Armen zu bestrafen.

---

227. Neuwied den 17. December 1798.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Nachdem wir uns über diejenige im Jahr 1794, in unserer damaligen Abwesenheit, ergangene Verordnung, die Vergütung der Bauplätze betreffend, referiren lassen, so erklären wir hiermit, wie wir es zwar bei der festgestellten Vergütung von 4 Rthlr. currenter kölnischer Währung für eine Ruthe Feldes oder Gartenlandes, welches zu Bauplätzen angewiesen wird, in Rücksicht des von Bürgermeister und Rath unserer Stadt Neuwied hierunter geäußerten Verlangens und darum wiederholt geschehenen besondern Ansuchens, zwar bewenden lassen, unsere Willensmeinung aber dahin gehe, daß:

1. Diejenigen Bauliebhaber, welche kein sogenanntes doppeltes Hofrecht verlangen, den Bauplatz nebst dem einfachen Hofrecht von unserer Rentkammer unentgeldlich angewiesen erhalten; diejenigen Bauenden hingegen

2. welche den Vortheil des eben gedachten doppelten Hofrechtes oder Gartenplatzes bei ihren Gebäuden genießen wollen, nicht nur die Ruthe davon mit 4 Rthlr., sondern auch jede Ruthe ihres Bauplatzes und einfachen Hofrechts alsdann im nämlichen Preis dem Eigenthümer des Grund und Bodens vergüten, jedoch von unserer Rentkammer für jede Ruthe des Bauplatzes und einfachen Hofrechts, — nicht aber des doppelten Hofrechts, dessen Vergütung der Bauende allein zu übernehmen hat —, 36 Albus zu vorgedachten 4 Rthlr. zugelegt erhalten soll.

Digitized by Google

Es soll aber

3. Niemand ein Bauplatz angewiesen werden, bevor der Eigenthümer des Grund und Bodens befragt worden ist, ob er sein Eigenthum im nämlichen Jahr bebauen wolle, welches Letztere demselben, wenn er es thun will unbenommen und vorbehalten bleiben soll.

4. Wegen der in den Gärten und auf den Feldern von den Eigenthümern öfters nicht ohne Mühe gepflanzten Gewächsen, soll eine billigmäßige Vergütung, der Absteckung und Abmessung des Bauplatzes vorhergehen, welche, auf den Fall daß kein doppelt Hofrecht verlangt wird, von der Rentkammer, bei doppeltem Hofrecht aber, von dem Bauenden geleistet werden soll, und worüber der Bauende oder die Rentkammer sich mit dem Grundbesitzer in Güte abzufinden, oder, in dessen Entstehung, obrigkeitliche Bestimmung zu gewärtigen haben.

5. Das Verbot, daß keinem Bauliebhaber mehrere Baustätten als für zwei Häuser angewiesen werden sollen, heben wir gänzlich auf; verordnen aber dabei, daß diejenigen, welche mehrere Bauplätze sich anweisen lassen, solche auch gleich zu bebauen gehalten sein sollen.

6. Uebrigens belassen wir es, soviel die Straßenplätze und deren Vergütung betrifft, bei der hierüber schon vorliegenden Bestimmung, daß die Hälfte der 4 Rthlr. per Ruthe, mit 2 Rthlr. von der Rentkammer und mit 2 Rthlr. von den Bauenden, den Grundeigenthümern vergütet werden sollen.

---

228. Neuwied den 19. December 1798.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Kein Schulmeister darf, ohne vorhergegangene, durch Vermittlung des Consistoriums eingeholte, landesherrliche Verfügung weder angeordnet und bestätigt, noch auch entlassen werden; und sind nur die mit Patenten des Consistoriums versehenen Schullehrer fernerhin zulässig.

Digitized by Google

229. Neuwied den 1. Mai 1799.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Die in den Stammspacten der Wiedischen Häuser de 1595 und 1613 enthaltenen Festsetzungen:

1. daß allen Wied-Runkel'schen und allen Wied-Neuwiedischen Unterthanen mit ihren Gütern ꝛc. eine gänzliche Ueberzugs-Freiheit aus den und resp. in die gegenseitigen Landesgebiete gestattet ist, sodann auch

2. daß alle wechselseitigen Renten, Gefälle, Güter, Beamten, Räthe, Diener, Unterthanen und deren Hab und Güter in den Wied-Neuwiedischen und resp. Wied-Runkel'schen Territorien nicht mit Arrest bestrickt, oder sonst angehalten werden sollen, wovon jedoch die Criminalsachen ausgeschlossen sind, —

werden zur allgemeinen Nachachtung, unter Androhung schwerer Strafe für jeden Fall der Entgegenhandlung, bekannt gemacht.

---

230. Neuwied den 16. Mai 1799.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten und unter Mißbilligung der Vorurtheile, welche die Wiederbelebungsversuche an Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten oder Erfrornen verhindern, werden sämmtliche Unterthanen aufgefordert und alle Lokalbehörden verpflichtet, solchen Nothleidenden, ohne Rücksicht auf die Ursache ihres Zustandes, augenblickliche Hülfe zu leisten; wobei der Ersatz aller Kosten und Schäden, und, für den Wiederbelebungsfall eines scheintodt gefundenen Menschen, auch eine Belohnung aus der fürstlichen Rentkammer verheissen wird. Zugleich wird bestimmt, daß, wenn ein Mensch von einem tollen, oder der Wasserscheu verdächtigen Hunde gebissen wird, derselbe sofort, zur ärztlichen Behandlung, nach Neuwied kommen oder von Amtswegen dahin transportirt werden soll, wozu die Behörde, der Pfarrer, der Schullehrer, und jeder Unterthan, unter Zusicherung landesherrlichen Kosten-Ersatzes, mitwirken muß. Das Beerdigen der an Krankheiten verstorbenen Menschen darf künftig ohne alle Ausnahme nicht eher als nach 3 Tagen, und erst dann geschehen, wenn in der Stadt ein Arzt, auf dem Lande aber der Schulmeister (nach Anleitung des vertheilten gedruckten Unterrichts über

Digitized by Google

die Erkennungszeichen des Todes) den Eintritt der Verwesung anerkannt hat; von Letzterem soll sich auch der Pfarrer durch Oeffnung des Sarges auf dem Kirchhofe überzeugen und keine Leiche, über deren wirklichen Tod Zweifel obwaltet, beerdigen, sondern diese in einem unverschlossenen Sarge bei Seite setzen lassen. Die Juden sind zur Bewirkung der Leichenschau durch einen Arzt oder durch den Ortsschullehrer ebenfalls verpflichtet, und dürfen ohne desfallsige, mit 2 Stüber zu honorirende, Erlaubniß kein Begräbniß unternehmen.

---

231. Neuwied den 13. Januar 1801.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Die in der Stadt Neuwied wohnenden Apotheker und Materialisten, so wie alle im Lande mit Gift-Verkauf sich befassende Individuen werden angewiesen, keine Gifte anders als auf schriftliche Zeugnisse oder Verordnungen eines Arztes zu verkaufen oder verabfolgen zu lassen; auch dann, wenn die Gifte durch die in den Zeugnissen oder Verordnungen des Arztes bezeichneten Personen nicht selbst abgeholt werden, dieselben nicht anders als versiegelt und mit darauf geschriebener Benennung aus Händen zu geben, und endlich diejenigen Personen, welche ohne ärztliches Zeugniß oder Verordnung Gift verlangen, sofort beim Landesherrn anzuzeigen.

Die entdeckt werdenden Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit schwerer Strafe belegt werden.

---

232. Montrepos den 31. October 1801.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Einem bezeichneten Arzte, welcher im landesherrlichen Auftrage den von Heilmitteln entfernten kranken Landleuten, und zwar den ganz armen Patienten unentgeldlich und unter kostenfreier Besorgung der Arznei, ärztliche Hülfe leisten soll, müssen von den Orts-Pfarrern, Schullehrern und Schultheißen die Kranken auf dem Lande angezeigt und diese von ihnen ermahnet werden, sich der Behandlung jenes Arztes anzuvertrauen.

Digitized by Google

233. Schloß bei Neuwied den 28. März 1802.

Friedrich Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Nebst landesherrlichem Verbot der Kartenspiele, der Saufgelage und der dabei vorfallenden Schlägereien und Mißhandlungen, wird bestimmt, daß, wenn ein Unterthan dergleichen in seinem Hause duldet, derselbe in 10 Rthlr., wenn er als Wirth den Aufenthalt der Gäste länger als bis 10 Uhr Abends gestattet, in 5 Rthlr., oder aber, wenn er an dem Kartenspiel Theil nimmt, in 1 Rthlr. Strafe verfallen, und daß derjenige, welcher jemanden mörderisch und blutrünstig als angreifender Theil verwundet, mit 100 Rthlr. Geldbuße oder schwerer Leibesstrafe belegt werden soll.

234. Neuwied den 27. September 1802.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Publikation des, — in Folge der Regierungs-Entsagung des Fürsten Friedrich Carl zu Wied ꝛc., zu Gunsten des Erbprinzen Johann August Carl zu Wied ꝛc. und in Folge der geschehenen Anordnung mütterlicher Bevormundung desselben (d. d. Freyburg den 20. Septbr. 1802) —, ergriffenen Besitzes und geschehenen Antritts der vormundschaftlichen Regierung in der niedern Grafschaft Wied und in dem Banne Marsayn, nebst Aufforderung der Vasallen, Lehnleute, Bürger und Unterthanen zu pflichtmäßiger Leistung ihrer Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit.

235. Neuwied den 12. November 1802.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Allen solchen Fremden sollen die Verehelichungen und häuslichen Niederlassungen in der Stadt und auf dem Lande gänzlich versagt werden, welche nicht durch gerichtliche, glaubhafte Atteste nachweisen können, daß sie für sich und ihre Angehörigen die gehörigen Subsistenzmittel besitzen und sich ein redliches Auskommen zu verschaffen im Stande sind.

Digitized by Google

236. Neuwied den 28. Februar 1803.

Auf der Frau Fürstin Landes-Regentin

höchsten Befehl, werden, zur Beseitigung vielfacher Prozesse über die Niesbrauch-Berechtigung der Stiefeltern in dem Vermögen ihrer Stiefkinder, sämmtliche fürstliche Beamte der Stadt Neuwied und der Landkirchspiele davon unterrichtet, daß, in Gemäßheit der Bestimmung der, in hiesigen Landen recipirten, Nassau-Catzenellnbogenschen Landes-Ordnung, Lib. IV. Cap. XIII. §. 3, dergleichen Nießbrauch der Stiefeltern im Vermögen ihrer Stiefkinder durchaus nicht zu gestatten ist.

---

237. Neuwied den 26. März 1803.

Fürstlich Wiedisches Forst-Amt.

Nebst Aufforderung der Gutsbesitzer, die auf ihren Feldern und Wiesen befindlichen Feldhuhn-Nester dadurch zu erhalten, daß sie einen Fuß breit um dieselben, die Halme stehen lassen, werden dieselben auf landesherrlichen Befehl angewiesen, dergleichen aufgefundene Nester dem betreffenden Jäger anzuzeigen; sodann wird auch im Allgemeinen befohlen: „die jungen Haasen unangetastet liegen zu lassen."

---

238. Neuwied den 29. April 1803.

Fürstlich Wiedisches Consistorium.

Um die bei Begräbnissen und bei Sterbefällen herrschenden Unordnungen und Mißbräuche zu beseitigen, sollen folgende, von der Frau Fürstin Landes-Regentin erlassene Bestimmungen fernerhin genau beobachtet, und zu solchem Ende von allen Kanzeln verkündigt werden.

1. Die Gräber auf den Kirchhöfen müssen für Erwachsene 5 Fuß und für Kinder 4 Fuß tief gemacht werden, bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 Rthlr. zu Gunsten des Kirchspiels-Schulmeister-Fonds;

2. Auf allen Kirchhöfen müssen (bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. zu demselben Fonds) die Leichen der Erwachsenen und resp. jene der Kinder in zwei besondere Reihen, dicht neben einander, — unter Aufhebung aller

Digitized by Google

Familienbegräbnißplätze und ohne Rücksicht darauf: ob der Todte fremd oder einheimisch, jung oder alt, getauft oder ohne Taufe verstorben ist —, beerdigt werden; mit dieser abgesonderten zweifachen Reihenbeerdigung muß an einem schicklichen Ort des Kirchhofes sofort begonnen und späterhin, unter Abwechselung der großen und kleinen Gräberreihe, fortgefahren werden; die bisher unbenutzten Plätze dürfen nicht mehr geduldet, vielmehr sollen diese geebnet und gereiniget und auf denselben zunächst eine der Gräberreihen begonnen, auch die Leichensteine von den Gräbern weggenommen und an die Kirchhofs- oder äußere Kirchen-Mauer befestiget werden.

3. Die Veranstaltung von Leichenzechen nach der Beerdigung bleibt streng verboten, und sollen gleichmäßig

4. die sogenannten Todten-Wachten (bei Vermeidung einer Strafe von 15 Rthlr. zu obenbemerktem Fonds) unterlassen werden.

5. Das Verzieren der Gräber mit Kränzen und Kronen von künstlichen Blumen ist, bei namhafter Strafe, untersagt; jedoch die Bepflanzung der Grabhügel mit Rosen und andern natürlichen Blumen erlaubt.

6. Leichenpredigten dürfen nur bei der Beerdigung bereits confirmirter Personen gehalten werden; Kinderleichen sind nur unter Absingung eines Sterbeliedes, oder einer, auf Verlangen, vom Pfarrer zu haltenden kurzen Grabesrede zu bestatten.

7. Die unterm 1. März 1800 erlassene Verordnung, daß kein Verstorbener vor Abfluß von 48 Stunden nach Eintritt des Todes begraben werden darf, muß von den Predigern strenge gehandhabt werden.

---

239. Neuwied den 11. Mai 1803.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Zur Verminderung der Prozeßsucht und Festsetzung gewisser Ordnung, wird landesherrlich verordnet:

1. daß das Rechtsmittel der Revision bei der fürstlichen Regierung nur in denjenigen Streitigkeiten angewen-

Digitized by Google

det werden kann, welche 100 Rthlr. Kapital, oder ein ständiges jährliches Einkommen von 5 Rthlr. betreffen;

2. daß die Erlegung von Succumbenzgeldern in allen denjenigen Fällen stattfinden soll, wenn eine zulässige Appellation oder Revision gegen ein Erkenntniß der Regierung ergriffen wird, und daß diese, nach Verhältniß des Streitgegenstandes, von der Regierung zu bestimmenden und bei derselben zu deponirenden Gelder, bei wirklich eingetretener Succumbenz der appellirenden oder revidirenden Parthey, dem Fiskus verfallen sein sollen; und daß endlich

3. die Perhorrescirung eines Mitgliedes oder des Direktors der Regierung und des Consistoriums, resp. bei den Direktoren dieser Collegien, und wenn einer derselben perhorrescirt werden möchte, bei dem Landesherrn, unter Anzeigung der ein gerechtes Mißtrauen begründenden Ursachen gerechtfertigt werden muß.

---

240. Neuwied den 14. Juli 1803.

Fürstlich Wiedische vormundschaftliche Regierung.

Zur Verminderung der Brod-Consumtion und der Gefahr entstehen könnender Unglücke durch Hundswuth, wird der bisherige Mißbrauch des Hunde-Haltens dahin beschränkt:

1. daß nur den Jägern, Metzgern, Schäfern, Schiffern, Wasenmeistern und entlegen oder abgesondert wohnenden Müllern und Hausleuten künftig erlaubt sein soll, Hunde zu halten;

2. daß jeder der Vorbezeichneten seinen Hund nicht allein umherlaufen lassen dürfe, sondern denselben, wenn er ihn nicht selbst bei sich hat, in seinen Gebäuden einhalten müsse;

3. daß alle herrenlos umherlaufende Hunde auf der Stelle erschossen oder todtgeschlagen werden, und ihre Eigenthümer zur desfallsigen Gebühren-Zahlung verpflichtet sein sollen; und daß

4. alle diejenigen, welche, außer den Vorgenannten, einen Hund halten wollen, dieses bei der städtischen Po-

Digitized by Google

lizei-Commission oder den Orts-Schultheißen anzeigen und die desfallsige amtliche Erlaubniß, gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 1 Rthlr. zur großen Armenhaus-Kasse, erwerben müssen.

---

241. Neuwied den 13. October 1803.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 25. März 1754 und 26. September 1766 (Nr. 138 und Nr. 169 d. S.) werden, zur Erhaltung der bedroheten öffentlichen Sicherheit, ausführliche Vorschriften ertheilt, wodurch unter anderm die Haltung von Tages- und Nachts-Wachen, die amtliche Veranstaltung periodischer und außergewöhnlicher Streifzüge unter Concurrenz bewaffneter Unterthanen, die Abweisung und Verhaftung fremder Bettler und Vagabunden, die Verpflegung der eigenen Orts-Armen, die Ausübung einer strengen Fremden- und Wirthshaus-Polizei, so wie der bewaffnete Zusammentritt der Orts-Einwohner bei eintretendem Ueberfall durch Raubgesindel befohlen und zugleich verordnet wird: daß diesen Anordnungen so lange strenge Folge geleistet werden soll, „bis sämmtliche Unterthanen des Landes sich zu ihrem eigenen und allgemeinen „Besten, zu einem verhältnißmäßigen freiwilligen Beitrag „zu Unterhaltung eines allgemeinen Sicherheits-Corps verstehen."

---

242. Neuwied den 18. October 1803.

Fürstliches Cabinet.

In der Stadt Neuwied wird das Schießen, bei 10 Rthlr. Strafe, das Stehenlassen der Wagen vor den Häusern in der Straße, während der Nacht, bei 3 Rthlr. Strafe, und das von muthwilligen Buben geschehende Wegfahren und Umwerfen der hinter den Häusern aufgestellten Karren und Wagen, bei Strafe einer dem Alter der Delinquenten angemessenen öffentlichen körperlichen Züchtigung, verboten. Den Denuncianten der in beiden ersten Beziehungen betroffenen Frevler wird die Hälfte der Strafe, jenen aber, welche einen, sie nicht selbst betroffenen bös-

Digitized by Google

artigen Muthwillen der letztbezeichneten Art anzeigen, 1 Rthlr., welcher von den Eltern der Knaben zu zahlen ist, als Belohnung verheißen.

---

243. Neuwied den 4. November 1803.

Fürstlich Wiedisches Consistorium.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehles müssen die Prediger künftig „die Verlobten sammt ihren Eltern, oder, „wann diese nicht mehr am Leben sind, denen Vormündern, „über ihre sämmtliche Einwilligung zu der vorhabenden „Verehelichung vernehmen, und darüber ein förmliches Pro„tokoll aufsetzen, welches dem zu erstattenden Bericht bei„zufügen ist."

Die gegenwärtige Bestimmung soll von den Kanzeln verkündigt und von den Pfarrern beachtet werden.

---

244. Neuwied den 14. Februar 1804.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Um die, den Fortschritten der Obstkultur nachtheiligen und überhand nehmenden, Gartendiebereien und Baumfrevel für die Zukunft zu verhüten, wird verordnet, daß, zur Entdeckung eines solchen Frevlers, kein Unterthan, welchen Standes und welcher Würde er auch ist, sich der desfallsigen gerichtlichen Zeugniß-Ablegung entziehen oder einer veranstalteten Haussuchung sich widersetzen darf; daß ein entdeckter Gartendieb, „wenn er das Vermögen dazu hat, „für alle in dem Jahr geschehene Gartenfrevel so lange „haften soll, bis daß er die oder den Thäter, welche solche „verübten, angeben wird;" daß jedem beschädigten Garten-Eigenthümer die polizeiliche Erlaubniß zur Legung von Fußangeln und Selbstschüssen ertheilt werden, und, in diesem Fall, zur Heilung und Entschädigung eines dadurch verwundeten Gartendiebes nicht verpflichtet sein soll; daß Gartendiebe und Baumfrevler exemplarisch um Geld oder am Leibe gestraft, und der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt werden sollen, welche Strafe, bei Wiederholung des Vergehens,

Digitized by Google

bis zur Beraubung des ehrlichen Begräbnisses auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe geschärft werden kann; und daß die städtischen und ländlichen Beamten, als landesherrliche Commissarien, ohne Berücksichtigung des privilegirten Gerichtsstandes der Unterthanen, in allen vorgedachten Untersuchungs- und Bestrafungsfällen cognosciren sollen.

---

245. Neuwied den 25. Mai 1804.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Ueber die Verwaltung des örtlichen Kirchen-, Armen- und Stiftungs-Vermögens und über die Einrichtung des desfallsigen Kassen- und Rechnungswesens wird eine ausführliche, mit Rechnungsformularien begleitete Instruktion den Presbyterien und Administratoren solcher Fonds zur pünktlichsten Beachtung ertheilt, und schließlich Folgendes bestimmt:

§. 2. Ferner wird, zur Abhelfung der übrigen in den Rechnungen in Ansehung der Capitalien bemerkten äußerst nachtheiligen Mängel, zum Vortheil und Sicherheit der Cassen verordnet, daß

1. Alle Obligationen, welche über 40 Jahre alt sind, gerichtlich erneuert werden sollen, und ist dabei eine nochmalige Taration der Hypothek, und zwar von der einschlagenden Behörde unentgeldlich vorzunehmen. Falls sich nun hierdurch ergeben würde, daß die Hypothek nicht so wie ad 3 dieses §phi bestimmt worden, beschaffen ist, so muß solche annoch ergänzt oder das Capital abgelegt werden, widrigenfalls die Presbyterien und Administratoren für allen hieraus erwachsenden Schaden zu haften verbunden sind.

2. Sollen alle Capitalien, wovon die Landes übliche Zinse zu 5 Procent nicht entrichtet wird, im Fall Debitor sich hierzu nicht verstehen will, aufgekündigt und anderweit ausgeliehen werden.

3. Dürfen keine Capitalien anders als gegen hinlängliche gerichtliche Sicherheit, wo nemlich der Werth der Hypothek die Capitalsumme um das alterum tantum übersteigt, und zwar bei Kirchen-, Armen-, Pfarr- und Schul-Capita-

Digitized by Google

lien in Gegenwart des Predigers und Kirchenmeisters, ausgeliehen werden.

Auch ist bei dem Capitalauslehnen dahin Bedacht zu nehmen, daß allezeit in soweit es geschehen kann, die Hypothek aus Grundstücken bestehe, und soll auf Häuser nicht anders Geld geliehen werden, als im Nothfall und wenn solche noch überdies in einer Brandkasse versichert sind. Auch ist kein Capital außer Landes auszulehnen, es seye denn, daß sich keine gute Gelegenheit im Lande dazu finden ließe; Es muß jedoch in einem solchen Fall zuvor die Genehmigung vom Consistorio dazu ausgewürkt werden.

4. Müssen alle bereits ausgestellte Obligationen, welche eine geringere Hypothek als hier oben festgesetzet worden, enthalten, auch wenn sie noch keine 40 Jahre alt sind, annoch ergänzt werden.

5. Wird in Zukunft kein Zinsen-Rückstand von länger als drey Jahren gestattet, widrigenfalls das Capital aufzukündigen ist, oder Rechnungsführer für die weiter rückständige Zinsen zu haften und zu gewärtigen hat, daß ihm solche in Rechnungs-Liquidation gestrichen werden. Die dermaligen Rückstände sind aber alles Ernstes beizutreiben, und bei der Rechnungs-Ablage diligentia in exigendo durch gerichtliche Attestate zu zeigen. Im Falle nun, daß ein Capital- oder Zinsen-Rückstand eingeklagt werden muß, so sollen die Taxen für die Dekrete und Zahlungsbefehle in den Gerichten bis zum Schluß des Verfahrens notirt, und vom Debent mit dem Hauptgeld exigirt werden.

6. Dürfen keine für Kirchen-, Armen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen-Capitalien verhypothezirte Güter, ohne vorherige beym Consistorio geschehene Anzeige vertheilt, und kein Capital zu mehreren kleinen Capitalien gemacht werden; Es soll daher auch denen Gerichten anbefohlen werden, bei Vermögensabtheilungen, wenn für dergleichen Capitalien Güter verschrieben sind, denen Presbyterien oder Administratoren solcher Gelder davon die Anzeige zu machen.

Desgleichen sollen

7. keine Capitalien durch Abtrettung der verpfändeten Güter ꝛc. auf einen andern übertragen werden, ohne daß

vorher beim Prediger und Kirchenmeister oder Administrator die gehörige Anzeige geschehen ist; von welchen diese Veränderung dann auch in der Rechnung bemerkt werden muß.

8. Sollen künftig auch diejenigen Capitalien, wovon der Prediger oder Schullehrer die Zinsen als Besoldung zu ziehen hat, unter diesem Anführen, in die Kirchenrechnung gleich denen Kirchenkapitalien gesetzt, die Zinsen gehörig vereinnahmt und als Besoldung wieder verausgabt werden.

9. Endlich darf kein Capital-Schuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung ein Capital ohne Herausgabe der Obligation oder eines vom Consistorio authorisirten Mortifications-Scheins, im Fall die Obligation verlohren gegangen wäre, und zwar bei Kirchen-, Armen-, Pfarr- und Schul-Capitalien nur in Gegenwart des Predigers und Kirchenmeisters, ablegen, welche das abgelegte Capital alsdann sogleich in den Kirchenkasten zu verschließen haben.

§. 3. Damit nun ein solcher Kirchenkasten desto sicherer verwahrt seye, auch nicht anders als in Gegenwart des Predigers und des Kirchenmeisters geöffnet werden könne, so wird hierdurch verordnet: daß sämmtliche Kirchenkasten im Lande mit zwei verschiedenen Schlössern versehen werden sollen, wovon den einen Schlüssel der Prediger, und den andern der Kirchenmeister verwahren muß. Zu mehrerer Sicherheit ist auch ein jeder Kirchspiels-Kirchenkasten in des Predigers Schlafgemach zu stellen.

§. 4. Alle vorräthige Gelder müssen bis auf das, was zu Bestreitung der vierteljährigen Ausgaben erfordert wird, in den Kirchenkasten gelegt werden, und im Fall diese gewöhnlich mehr als 20 Rthlr. betragen, so darf Rechnungsführer nicht mehr Geld in Händen haben, als zu den monatlichen Ausgaben nöthig ist. Es hat sich daher auch kein Cassaführer eines Erlasses wegen Diebstahls solcher nicht in den Kirchenkasten gebrachter Gelder zu erfreuen, wenn nicht besondere Umstände obwalten, und dann doch nur, nachdem derselbe dieses Vorgeben gehörig bewiesen hat.

Eben so wenig findet ein Erlas solcher Gelder, welche aus dem Kirchenkasten selbst gestohlen werden, Statt, wenn nicht bewiesen wird, daß der Kasten gehörig verwahrt gewesen, und an dem bestimmten Ort gestanden hat.

Digitized by Google

Um nun zu wissen, daß alle in den Kirchenkasten gehörige Gelder darinn befindlich sind: so ist bei jeder Kirchen- und Armenrechnungs-Ablage deshalb ein vom Presbyterium unterschriebenes Attestat zu produziren.

§. 5. Muß eine jede Verlehnung oder Verpachtung der Kirchen-, Armen- und Stiftungsgüter ꝛc. öffentlich an den Meistbiethenden geschehen; dabei ein kurzes Lizitationsprotokoll aufgenommen, und dann hiernach der Contrakt aufgestellt werden, welches alles jedesmal bei der Rechnungsablage zu produziren, so wie auch in der Rechnung selbst die Pachtzeit gehörig anzuführen ist.

§. 6. Es sollen auch alle Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter ꝛc. gehörig gemessen, abgesteinigt und hierüber bei jeder Kirche ein ordentliches Lagerbuch, worin die Größe, Anlieger ꝛc. zu bemerken sind, errichtet werden; weshalb sämmtliche Presbyterien, wie dies am besten geschehen kann, binnen zwei Monaten beim Consistorio Vorschläge zu thun — auch dabei zu berichten haben: wo strittige Grenzen oder fehlende Dokumente, auch wo sonst die hierüber vorhandenen Lagerbücher mangelhaft sind, damit deshalb im Archiv und in den Consistorial-Registraturen das Nöthige nachgesehen werden kann.

§. 7. Dann wird sämmtlichen Presbyterien und Administratoren hierdurch ausdrücklich befohlen, keine Gefälle ohne besondere Ursachen und ohne zuvor eingeholter Consistorial-Genehmigung, in Capital anzuschlagen, und mit dessen Ablage dergleichen Gefälle völlig abtragen zu lassen, sondern dieselben sind als die sichersten und besten Revenüen unverändert beizubehalten.

Diese Unsere gnädigste Verordnung ist, damit sie denen Presbyterien und Armen- auch Stiftungskassen-Administratoren zur gehörigen Wissenschaft gelange, von Unserm Consistorio denenselben zu ihrer allenthalbigen Nachachtung zuzufertigen, auch von denen Presbyterien der §. 2. von denen Kanzeln bekannt zu machen.

Digitized by Google

246. Neuwied den 16. Juni 1804.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

Zum Besten der inländischen Armen, soll von allen, sowohl nothwendigen als freiwilligen öffentlichen Immobilien-Veräusserungen folgende Abgabe entrichtet werden, nämlich von allen Vertrags-Summen von 10 Rthlr. und höherem Betrage, von den ersten 100 bis zu 500 Rthlr., 10 Stüber von jedem 100 Rthlr.; von dem ferneren Betrage bis zu 1000 Rthlr. 5 Stüber von jedem 100 Rthlr., und von allen 1000 Rthlr. übersteigenden Beträgen 2½ Stbr. von jedem 100 Rthlr. Die Regierung und das Consistorium soll in eine von der Armen-Commission zu empfangende verschlossene Büchse die nach obigen Sätzen sich ergebenden Beiträge deponiren und dieselben vierteljährig an die Armen-Commission überweisen.

Bei Privat-Verkäufen von Immobilien bleibt es dem freien Willen der Contrahenten überlassen, einen Beitrag zum Besten der Armen zu leisten.

Bemerk. Diese Bestimmungen sind, zufolge erkundeter Gewißheit, nur in der Stadt Neuwied zur Anwendung gekommen.

---

247. Neuwied den 14. August 1804.

Johann August Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Wir urkunden, bekennen und fügen hiermit zu wissen für uns und unsere Regierungs-Nachfolger, daß es bei unserm jüngst geschehenen Regierungs-Antritt unsere vorzüglichste Sorge und heißester Wunsch war, die zwischen unsern Regierungs-Vorfahren und unsern geliebten sämmtlichen Unterthanen bestehenden langjährigen und verderblichen Processe im Weg der Güte beizulegen und an ihre Stelle die beglückende Ruhe, Eintracht und Frieden eintreten zu lassen, und unsern und den Wünschen unserer getreuen Unterthanen zu entsprechen; — und da nun, unter der unermüdeten Verwendung und Fürsorge unserer geliebtesten Frau Mutter Gnaden, als Landes-Regentinn und Vormünderinn, der Weg zu dieser gütlichen Vereinbarung gebahnt, und hierauf zwischen uns, dem Fürsten an einem, und zwischen unsern Unterthanen und Eingesessenen der Kirchspiele Hed-

Digitized by Google

desdorf, Feldkirchen, Bieber, Rengsdorf, Anhausen, Rückeroth, Dreyfelden, Nordhofen, Grenzhausen und Alsbach, am andern Theil, in Ansehung der bei dem hochpreislichen kaiserlichen und Reichskammer-Gericht anhängigen Landes-Proceß-Sache, sowohl für uns und unsere Erblandes-Nachfolger, als auch für sämmtliche jetzige und künftige Unterthanen und deren Nachkommen, folgende gütliche Uebereinkunft getroffen worden ist, welche zu ewigen Zeiten gültig, verbindlich und unwiderruflich sein soll; —

so verzeihen Wir der Fürst

1. unsern geliebten Unterthanen alles Vergangene, und versichern sie, in der Hoffnung, daß sie sich in Zukunft als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden, unserer landesväterlichen Liebe, Huld und Gnade; und wir sämmtliche Unterthanen nehmen diese Versicherung landesherrlicher Gnade und Huld mit unterthänigstem Danke an, geloben und versprechen dagegen für uns, unsere Erben und Nachkommen, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn jederzeit schuldige Treue und Gehorsam zu bezeigen.

2. (Die Unterthanen verzichten auf Rückerstattung ihrer früher zu viel gezahlten Landkassen-Gelder und sonstiger Forderungen; und der Fürst erläßt, und resp. vermindert bis auf 9, die von den Unterthanen schuldigen 52 Dienste, auch werden den Unterthanen mehrere bezeichnete Rückstände an Straf- und andern herrschaftlichen Geldern erlassen ꝛc.)

3. (Die Unterthanen verpflichten sich zur jährlichen Entrichtung der erforderlichen gewöhnlichen und außerordentlichen Reichs- und Kreis-Steuer-Beiträge ꝛc.)

4. Erlassen Wir der Fürst unsern obengedachten getreuen Unterthanen die bereits sub Art. 2. erwähnte Vertrags- und observanzmäßige auch vom kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ausdrücklich bestätigte 52 Kammerdienste, und setzen dieselbe für einen dienstpflichtigen Unterthan jährlich auf Neun theils Spann- theils Handdienste, je nachdem einer bespannt oder Heppemann ist, dergestalt fest, daß vom 1. Januar 1805 an bis zu ewigen Zeiten, unter keinerlei Vorwand, mehrere, als die eben erwähnte neuntägige Kammerdienste von Uns, oder unsern Regierungs-Nachfolgern verlangt werden können; wobei sich jedoch unsere getreue Unterthanen verpflichten, daß sie, im Fall an dem herrschaftlichen Schloß und sonst dazu gehörigen Gebäuden,

Digitized by Google

mit Ausnahme der herrschaftlichen Höfe, durch unglückliche Feuer, Wasser oder sonstige Ereignisse eine beträchtliche Bauerei nothwendig würde, ihre Dienste hierzu, so viel als nöthig, unentgeldlich leisten wollen.

Gegen diesen an jetzt erwähnten 52 Diensten geschehenen Erlaß und deren Minderung auf die Zahl von 9 Tägen, und gegen die übrigen von unserm fürstlichen Hauß in gegenwärtigem Vergleich gemachte beträchtliche Aufopferungen, verbinden sich unsere getreue Unterthanen und versprechen auf das Feyerlichste, daß, statt des von der gnädigsten Herrschaft verlangten außerordentlichen Beitrags von 1000 Rthlr., jeder Dienstpflichtiger, und zwar der Gefährhaltende 36 Albus und der Heppemann 18 Albus in der Währung worin alle herrschaftliche Abgaben bezahlt werden, jährlich und zu ewigen Zeiten, ohne alle Widerrede, an unsere Rentkammer zahlen wollen, wogegen die in den Vergleichen von 1740 und 1741 gesetzten Beiträge zu Salarirung der Dienerschaft von gedachtem 1. Januar an bis zu ewigen Zeiten aufgehoben sein und bleiben sollen.

Für die in Natura geleistet werdende Kammerdienste, vergütet gnädigste Herrschaft, für jeden Spanndienst 6 Albus, für jeden Handdienst 3 Albus.

5. Entsagen die Unterthanen auf ihren Antheil an den von der Stadt Neuwied und dem Flecken Altenwied gezahlten Mehlfuhrgelder.

6. Versprechen die Unterthanen die zwölf doppelte Herrn-Monate, jeden einzelnen Monat zu Einhundert Reichsthaler und die Wachtgelder zu Ein Reichsthaler jährlich für jeden Eingesessenen, der seine eigene Haushaltung führt, und zu einem halben Reichsthaler für jede Wittwe die ihre eigene Haushaltung hat, künftig ohne Widerrede zu entrichten. Es sollen auch diese Abgaben nicht zur Landkasse, sondern zur fürstlichen Rentkammer als Kameralrenten gezahlt werden. Conf. §. 28.

7. Die bisher bei Verehelichungen von den Unterthanen gezahlten Militair-Dispensationsgelder werden ganz aufgehoben; dahingegen bleibt es, in Ansehung der von den Verlobten an die Regierung und das Consistorium zu zahlenden Gebühren, bei der bisherigen Observanz, nemlich bei 18 Albus für den Regierungs-Pflichtschein und 36 Albus für den Consistorial-Aufruf und Trauschein, und 9 Albus für den in solchen Fällen abzustattenden Bericht des Amts.

Digitized by Google

8. Die Urlaubsgelder von den in die Fremde gehenden Unterthanen werden ganz aufgehoben, und die Pässe sollen in diesen Fällen von den Beamten gegen die gewöhnlichen Gebühren ausgestellt werden.

9. Die Exekutions-Gebühren werden für jeden Tag wie bisher mit 12 Albus von denjenigen, gegen welche die Exekution erkannt worden ist, bezahlt; und soll in gewöhnlichen Exekutionsfällen nur ein Mann auf Exekution geschickt werden; jedoch bleibt, wie sich von selbst versteht, dem Ermessen gnädigster Landesherrschaft lediglich überlassen, bei gröberem Ungehorsam und Widersetzlichkeit, schärfere Zwangsmittel zu verhängen.

10. Sollen die Unterthanen von aller Verköstigung der herrschaftlichen Reuter und Soldaten, bei deren Abschickung auf das Land, befreit, auch

11. nicht schuldig sein, ohne Dienstvergütung Husaren-Reiser zu fahren.

12. Alle Gemeinds- und Märker-Waldungen sind und bleiben dem landesherrlichen Forstregal und der oberforstlichen Aufsicht fernerhin ohne einige Ausnahme unterworfen; auch die sogenannten Erbenhecken, Theilbüsche, Rahmhecken und Geräusche sind als niedere Holzungen der landesherrlichen Oberforsttheilichkeit, im vollem Sinne des Worts, ebenfalls untergeben; jedoch sollen den Gemeinden künftig darin die Holzfällungen, Eintheilung der Holzschläge, das Grün- und Dürrsträusel-Holen, das Hüthen und Krauten und überhaupt die Ausübung der Privatgerechtsame, so lange sie darin keinen Mißbrauch machen, sondern für die Erhaltung und Verbesserung dieser niedern Waldungen sorgen, allein überlassen bleiben.

Unter dieser Voraussetzung soll sich also das landesherrliche Forstregale über diese niedern Holzungen, nur in der allgemeinen Aufsicht beschränken, daß solche in ihrem gemeinnützigen Bestand erhalten und nicht ausgerottet werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Unterthanen, den, in dieser Rücksicht, von der Landesherrschaft oder dem fürstlichen Forstamte an sie ergehenden Befehlen, gehorsamlich Folge zu leisten verbunden sind. Uebrigens wird den Unterthanen, wie bereits in denen mit ihnen abgeschlossenen Waldvergleichen geschehen ist, hierdurch nochmals die feierliche Versicherung ertheilet, daß das Forstregale und die Oberforstaufsicht in den Grenzen ihrer wah-

Digitized by Google

ren gemeinnützigen Bestimmung und Absicht ausgeübt, und dabei keinen Mißbräuchen noch Bedrückungen Raum gegeben; vielmehr diejenigen Forst- und Jagdbedienten, welche, gegen alle Erwartung und Z rversicht, unter dem Deckmantel der Dienstpflicht die Unterthanen zu drücken sich werden beigehen lassen, mit aller Schärfe und, dem Befinden nach, mit der Dienstentsetzung bestraft werden sollen. In dieser Absicht ist zugleich festgesetzt, daß künftig ein Mitglied der fürstlichen Regierung im fürstlichen Forstrathe Sitz und Stimme erhalten und zugleich die Direktion darin führen soll, welches bereits schon realisirt ist.

Auch wird den Unterthanen nachgelassen, wenn sie gleichwohl gegründete Beschwerden über das fürstliche Forstamt, oder die Unterforstbedienten zu führen haben, solche bei Uns als Landesherrn unmittelbar anzubringen, und sollen dergleichen Beschwerden jedesmal genau untersucht und wenn sie gegründet befunden, davon gar keine Sportuln entrichtet werden. Uebrigens können die Gemeinden über ihre Eigenthums- und Märker-Waldungen besondere Waldschützen anstellen, jedoch müssen diese allemal vorher von Amtswegen verpflichtet werden.

13. Die Unterthanen jener Ortschaften, die nicht durch Vergleich, durch ein anerkanntes Privilegium, oder durch eine, im Widerspruch gehörig begründete, Observanz ausdrücklich davon ausgenommen sind, oder noch werden, erkennen sich schuldig den Holz-Zehnten von demjenigen Kohlholze, Brand-, Bau-, Floßen-, Geschirr- und Nutz-Holze, welches außer dem Gemeinds-Bezirke gebracht, oder auf den Handel, es sey in oder außer den Gemeinden, verkauft wird zu entrichten; desgleichen auch von Häusern, die aus der Märkerschaft oder dem Kirchspiele auf den Abbruch veräußert werden; jedoch muß der Herrschaft völlig freistehen, die zehnte Klafter gegen Vergütung des Haulohns in natura zu beziehen, oder den 10ten Thaler zu nehmen, in welch letzterm Fall jedoch der Verkauf des Holzes nicht ohne Beisein und ausdrückliche Einwilligung der herrschaftlichen Forstbedienten geschehen darf. — Es verstehet sich aber von selbst, daß in den Hochwaldungen die Anweisung und die Abmessung des Holzes allemal von dem herrschaftlichen Forstbedienten jedoch im Beisein der Interessenten geschehen müsse. Dasjenige Kohl-, Brand-, Bau-, Geschirr- und Nutz-Holz, welches die Gemeinde an sich selbst, oder auch an einzelne Glieder derselben, zum eigenen Gebrauch und nicht auf den

Digitized by Google

Handel, unentgeldlich oder käuflich überlässet, oder aus der Gemeinde kommt, ist Zehnt frei. Auch sind alle niedern Holzungen, die Erbenhecken, Theilbüsche, Rahmhecken und Geräusche von dem herrschaftlichen Zehnten frei; imgleichen brauchen die Unterthanen von ihrem ersparten Brandholze, wenn ihnen jährlich nicht über zwei Klafter ohne den Abfall zugetheilt ist, das sie verkaufen, verkohlen und nicht aus dem Lande ausführen, keinen Zehnten zu geben. Wenn aber jährlich einem Unterthanen mehr als zwei Klafter zugetheilt werden, und er davon verkaufen wird, so muß von dem verkauften Holze der zehnte Pfenning entrichtet werden.

14. Hat die Landesherrschaft in keinen Waldungen und Büschen der Unterthanen den Ecker-Zehnten; ausgenommen wenn dieselben ihr Ecker außerhalb der Gemeinde verpachten. Wenn aber eine Gemeinde auf ihre eigene einzutreibende Schweine eine Geldabgabe setzen wird, so ist davon kein Zehnten zu entrichten.

15. Da der Bestand und die Erhaltung der Hochwaldung hauptsächlich von der förstordnungsmäßigen Heegungszeit abhängt; so darf keine Waldung zum Viehhüten und zum Krauten eher aufgethan werden, bis solches unschädlich geschehen kann, und muß zu dem Ende jedes Frühjahr eine Besichtigung von dem Vorstand jeder Gemeinde, mit Zuziehung des herrschaftlichen Revierjägers vorgenommen und von dem Befund an das fürstliche Forstamt berichtet werden, welches dann die Plätze für jedes Jahr bestimmen und anweisen, dabei auch so viel als möglich auf den Nahrungsstand und das Beste der Unterthanen Rücksicht nehmen wird.

16. In Ansehung der herrschaftlichen Hochwaldung und niedern Waldungen, worin die Unterthanen oder andere eine Weidgerechtigkeit hergebracht haben, stehet, wie sich von selbst verstehet, lediglich der Landesherrschaft das Recht zu, das Behängen derselben förstordnungsmäßig, durch das fürstliche Forstamt, einrichten und die Geheege nach Gutfinden aufthun zu lassen.

17. Wird den Unterthanen die Versicherung ertheilet, daß das Wild niemals zu ihrem Schaden und Nachtheil geheegt, und daß die Satz- und Brunstzeit nur allein in den herrschaftlichen Waldungen gehalten werden soll.

18. Die Anweiß- und Meßgebühren aus den eigenthümlichen Gemeindswaldungen und Büschen der Unterthanen werden für die Zukunft folgendermaßen festgesetzt:

a. das Brand- und Geschirr-Holz ist von diesen Abgaben frei; von jedem Baumstamm aber soll, nach Maaßgabe des Reichskammergerichtlichen Urtheils von 1791, wo es bisher üblich gewesen, ein Kopfstück;

b. von dem binnen den Gemeinden auf den Handel oder außerhalb denselben, es sey in oder außer Landes verkauften Klaffter- oder Kohl-Holze, sollen 3 Albus Meßgeld von jeder Klafter gegeben werden, ohne Ausnahme, die Waldungen seyen strittig oder unstrittig gewesen; und werden die Anweiß- und Meßgelder, nach Verhältniß der verschiedenen Größe des Klaftermaaßes also vergütet und festgesetzt, daß:

1. von der Klafter Kohlholz zu 147 Cubickfuß 5 Kr.
2. von dem Brau- und Euler-Holz ersteres zu 192 Cubickfuß und letzteres zu 234 Cubickfuß } . . . 6 „

bezahlt werden.

c. Von demjenigen Bauholz, welches außerhalb den Gemeinden verkauft wird, soll 1 Stüber Meßgeld vom Reichthaler an fürstliches Forstamt entrichtet werden; dasjenige Bauholz aber, welches in der Gemeinde bleibet, ist von der Abgabe dieses Meßgeldes frei.

d. Von diesen Anweiß- und Meßgebühren sind alle Rahmhecken, Geräusche und Theilbüsche der Unterthanen befreiet, wo dieses bisher herkömmlich war.

19. Wird den Unterthanen gestattet, ihr Holz und ihre Kohlen, sowohl in als außer Landes zu verkaufen, und zwar im letzten Falle ohne Ausfuhrgeld; doch sollen die Einheimischen das Näherrecht haben, wenn sie so viel geben als ein Auswärtiger; auch bleibt gnädigster Herrschaft vorbehalten, die Holz- und Kohlen-Ausfuhr, nach Befinden, in gewisse Lande zu verbieten.

20. Wenn sich Windfälle in den Gemeindswaldungen ereignen, so sollen solche, mit Einwilligung des herrschaftlichen Revier-Forstbedienten verkauft und der zehnte Theil des Kaufpreises an gnädigste Herrschaft anheimfallen oder der Zehnte in natura abgeliefert werden. In Ansehung der Märkerschaft Buchelohe bleibt es, wegen der Windfälle, bei der bisherigen Observanz und resp. dem Märkerprivilegium. Abgefallene Aeste werden überall hierunter nicht begriffen, sondern verbleiben den Waldeigenthümern.

Digitized by Google

21. Bei den Hochwaldungen und Büschen der Unterhanen, wird das Holen des grünen und dürren Strauſels nach dem Verfluß der Heegezeit, von dem Gemeindsvorstande, mit Zuziehung des Revierforstbedienten bestimmt und festgesetzt.

Bei den niedern Holzungen, Hecken, Büschen u. s. w. bleibt es aber, mit den im 12. Artikel oben vorkommenden Einschränkungen, den Gemeinden allein überlassen.

22. Die Saat und Pflanzungen in den Waldungen und Büschen der Unterthanen müssen, damit sie zweckmäßig geschehen, unter der Anweisung und Aufsicht des Revier-Forstbedienten, mit Zuziehung des Ortsvorstandes vorgenommen werden; die deshalbige Belohnung des Ersteren, wird dem billigmäßigen Ermessen der Unterthanen überlassen.

23. Erkennen sich die Unterthanen schuldig, Jagddienste zu thun, jedoch nicht außerhalb ihres Kirchspiels, es wäre dann, daß mehrere Kirchspiele zugleich dazu befehliget würden. Die Jagddienste werden unentgeldlich geleistet und dafür keine Dienste vergütet. Jedoch ist unter Jagddienste nur allein das Jagen des Wildes verstanden; folglich soll das Ausgraben der Bäume und Dörner, Salzlacke machen, Reiserfahren, Waldörter graben, nicht darunter begriffen sein, und sollen diese nicht als unentgeldliche Dienste gefordert werden.

Was das Transportiren des Wildes, welches die Jäger schießen, betrifft, so sollen, wenn zum Fortbringen des Wildes, oder zum Anlegen der Salzlacken, Dienstfuhren bestellt werden, diese Dienste nicht unentgeldlich geleistet werden, sondern dafür die bei Dienstfuhren gewöhnliche Vergütung zur Hälfte geschehen. Ist es aber kleines Wild, das getragen wird; so soll für das Stück nur 1 Alb. bezahlt werden.

24. In Ansehung der eigenthümlichen Waldungen des Landesherrn, bleibt demselben, wie sich vermöge der, durch diesen Vergleich in allen ihren Theilen vorbehaltenen Forsteilichen Hoheit von selbst verstehet, völlig frei und unbenommen, die bisherige Straf- und Rüge-Ordnung beizubehalten, zu erhöhen, zu mindern, oder eine andere zu erlassen.

So viel aber die Waldungen der Unterthanen betrifft; so sollen zuvörderst alle Forststrafen und Rügen von Gemeindswaldungen, ohne Unterschied des Anzeigers, halb der Landesherrschaft und halb der Gemeinde zugetheilt, dabei

Digitized by Google

aber der jedesmal zu bestimmende Werth des gefrevelten Holzes der Gemeinde allein zugebilliget werden.

Sodann soll in sothanen Gemeindswaldungen von dem fürstlichen Forstamte oder dem Revier-Forstbedienten keinen Gemeindsgliedern, ohne Bescheinigung des Gemeinds-Vorstandes Holz angewiesen werden.

Endlich aber wird, in Ansehung der Gemeinds-Waldungen nachstehende Rügen-Ordnung vorläufig höchstlandesherrlich festgesetzt und genehmigt.

	Rügen.		Pfandgld.	
	Rthlr.	Alb.	Alb.	Hell.
1. Vom Stück Pferd oder Hornvieh, welche vorsätzlich im Holzbehang gehütet worden	1	—	6	—
2. von einer Ziege	—	27	3	—
3. von einem Stück Schaaf . .	—	1	—	1
4. Ist es Ueberlauf, so wird nur das Pfandgeld bezahlt.				
5. Wer mit der Krumme in Behang krautet, vor der Bürde . . .	—	36	6	—
6. das Grasen mit der Hand, nur Pfandgeld	—	—	6	—
7. Wer eine Eiche hauet, so unter $\frac{1}{4}$ Schuh dick ist	—	18	3	—
8. von einem viertel Schuh . .	—	36	3	—
9. von einem halben Schuh . .	1	—	6	—
10. von einem ganzen Schuh . .	2	—	6	—
11. von zwei Schuh	4	—	6	—
12. wer eine Buche hauet, Lattendick .	—	6	3	—
13. Leiterbalkendick	—	12	3	—
14. Deichseldick	—	36	3	—
15. Felgenheisterdick	1	—	6	—
16. Achsenheisterdick	1	—	6	—
17. vor eine Last Buchenbrandholz .	—	18	3	—
18. vor eine Karre Buchenholz . .	1	—	6	—
19. das weiche Holz thut die Hälfte der Strafe und des Pfandgelds wie Buchen.				
20. Wer eine Buche stümmelt, über Deichselheisterdick	1	—	6	—
21. Wer eine Eiche stümmelt über Schuhdick	2	—	6	—

Digitized by Google

		Rügen.		Pfandgld.	
		Rthlr.	Alb.	Alb.	Hell.
22.	Wer eine Buche stümmelt bei Deichselheisterdick und drunter . . .	—	18	3	—
23.	Wer eine Eiche stümmelt bei Schuhdick und drunter	1	—	6	—
24.	Wer gefälltes Holz stiehlet, wird wie ein ordentlicher Dieb von der Obrigkeit nach Willkühr bestrafet.				
25.	Wer Feuer an eine Buche legt, ohne den Schadensersatz	2	—	6	—
26.	Wer Feuer an eine Eiche macht .	3	—	6	—
27.	Wer nach dem Monat März bis in den November Feuer in den Wald macht	—	36	6	—

25. Wird die Leibeigenschaft aufgehoben, jedoch darf ohne landesherrschaftliche Erlaubniß kein Eingesessener des Landes, außer dem Land, oder nach Neuwied oder Altenwied ziehen.

Wenn den Unterthanen erlaubt wird, außer Landes zu ziehen, so sollen sie von ihrem mitnehmenden Vermögen den zehnten Pfenning, sonst aber nichts, für die Erlaubniß dazu, oder für den Abzug entrichten.

Jedoch soll derjenige Unterthan, welcher nach erhaltener landesherrlicher Erlaubniß mit einer ganzen Familie außer Landes ziehet, neben dem zehnten Pfenning noch ein Prozent von seinem Vermögen an die Landesherrschaft bezahlen.

Wer aber mit herrschaftlicher Erlaubniß in die Stadt Neuwied oder nach Altenwied ziehet, hat weder den zehnten Pfennig noch ein Prozent zu entrichten; wer aber ohne vorher ausgewürkter landesherrlicher Erlaubniß außer dem Lande ziehet, und solchergestalt sein Vaterland treulos verläßt, dessen Vermögen soll, wenn der Unterthan würklich den Unterthanen-Eid bereits abgelegt hat, confiscirt werden.

26. Soll den Unterthanen erlaubt sein, binnen dem Lande mahlen zu lassen wo sie wollen; aber außer Landes dürfen sie nicht mahlen lassen; den Müllern soll nicht verboten und gewehrt sein, unter dem bisher gewöhnlichen Molterſatz zu mahlen was ihnen die Unterthanen

Digitized by Google

bringen; dahingegen keinem Müller erlaubt ist, ausser seinem bisherigen Bezirk zu fahren und Früchte abzuholen.

27. Von allen Arten Diensten, Dienstgeld, Wacht- auch Hühnergeld sollen Folgende befreit sein:

a. Alte, die ihre Haushaltung übergeben haben;

b. junge Leute, die keine eigene Haushaltung führen, in so fern sie in ihrer Eltern Brod stehen und keinen Gemeindsnutzen ziehen und nicht mehr als zwei Haushaltungen unter einem Dache wohnen;

c. junge Leute im ersten Jahre ihres Ehestandes;

d. die Viehhirten und Schäfer, wenn solche keine eigene Güter haben;

e. Ueberhaupt sollen auch (diejenigen) davon frei sein, denen solches die Landesherrschaft verwilliget hat, oder noch verwilligen wird; jedoch haben sich die Unterthanen vorbehalten, daß von Leistung der Naturaldienste, wenn solche der Landesherr fordert, kein Unterthan, es seye denn Krankheits oder Unvermögens halber, ausgenommen werden soll, außer denjenigen, die jetzt die Befreiung davon schon erhalten, oder die Kraft ihres Amtes, z. B. die Schultheißen und Schulmeister, wenn sie gleich eigene Güter haben, sothane Freiheit zu genießen haben.

Ueberhaupt aber soll von der Landesherrschaft künftig mit Ertheilung, anderen Dienstpflichtigen zur Last fallenden Befreiungen, an sich gehalten werden.

28. Den dermalen verglichenen Unterthanen wird zugestanden, die doppelten Herrn-Monate und Wachtgelder zu zwei Drittheilen im Conventions- oder 24 Guldenfuß, und zu einem Drittel in kölnischer currenter Währung zu zahlen, jedoch sollen alle Strafgelder, Zinsen, Beed, stehender Schatz, Bannhühner-Gelder, die Sportuln, blos in currenter kölnischer Währung, der Thaler mit 58¼ Stüber entrichtet werden.

29. Das Dienstgeld wird vom einfachen Gespann auf zwei Reichsthaler, von dem zweiten Gefährte auf die Hälfte, nemlich auf einen Reichsthaler und auf eben so viel vom dritten und vierten Gefährte, wenn nämlich die Pferde und Ochsen zum Dienste tauglich und drei Jahre alt sind; von dem Heppmann aber auf einen Reichsthaler, bei den Wittwen aber auf die Hälfte gesetzt, und ist dieses Alles, nach

Digitized by Google

dem bisherigen Herkommen zu ⅔ Conventions und ⅓ Courant zu bezahlen.

30. Bleibt dem Landesherrn, nebst Beibehaltung aller landesherrlichen Rechte und Befugnisse, ausdrücklich vorbehalten, — in Ansehung aller zur Landfolge gehörigen, und von allen Landesherrn gefordert werdenden Herrndiensten —, die Unterthanen zur Landesbeschützung, zum Streifen, Wegebau, Feuer- und Wassers-Noth, wenn nämlich der Rheinstrom bei einem gewaltsamen Ausbruch, zum allgemeinen Besten das Aufgebot aller Staatskräfte erfordert, zu Aufzügen, zur Jagd, zum Wildpretliefern, zur Hofhaltung, zum Botengehen, Ordonnanzen und andern dergleichen Dienstleistungen, ohne ihnen dafür einige Dienstvergütungen oder Zahlungen zu leisten — zu fordern und zu befehlen. Zum Soldatendienst sollen aber nur Freiwillige genommen, und Niemand gezwungen werden; jedoch das Recht der landesherrlichen Folge zur Rechts-Vertheidigung nicht ausgeschlossen.

Die Unterthanen sollen übrigens nur in ihren Kirchspielen die Feldwege zu machen schuldig sein, dafern nicht ein besonderes rechtmäßiges Herkommen davon eine Ausnahme macht. Sollte jedoch jemals eine ordentliche Post- und Landstraße durch das Land angelegt werden, so verstehet es sich von selbst, daß alsdann nach Maßgabe der Reichsgesetze und reichsgerichtlichen Entscheidungen alle Unterthanen des ganzen Landes daran bauen müssen.

31. In Ansehung des Hofhaltungsholzes wird für die Unterthanen das herkömmliche Quantum auf die Hälfte dergestalt heruntergesetzt, daß jeder Gefährhaltender mit Ausschluß derer, welche mit Kühen fahren, außer den eben erwähnten Dienstleistungen, jährlich in den herrschaftlichen Waldungen eine halbe Klafter Hofhaltungsholz, die Klafter zu 12 Schuh weit, 4 Schuh hoch, das Scheid zu 3½ Schuh lang und drei bis vier Zoll dick, im Monat März hauen, und im Mai und Juni zur Hofhaltung, ohne einige Vergütung an Dienstgeld, beifahren soll. Die Eingesessenen der Kirchspiele Grenzhausen, Alsbach, Nordhofen, Rückerath und Dreifelden zahlen, wegen ihrer Entfernung, statt der Hofhaltungsholz-Beifuhr, zwei Gulden kurrenter Währung jährlich.

32. Den Unterthanen wird an den Orten, wo die Landesherrschaft den Zehnten für sich erheben, und ihn durch

die Unterthanen einen ganzen oder halben Tag beifahren lassen will, die Vergütung an den Diensten zugesichert. Bei Zehntenverpachtungen aber sollen die Unterthanen denen Pächtern keine Dienste zu leisten schuldig sein.

33. Sollen die Unterthanen nicht schuldig sein, bei herrschaftlichen Zehnten, Ecker und andern Verpachtungen Kosten zu zahlen, ausgenommen wenn sie selbst Pächter sind. Sie sollen auch keine Kosten für Weinbergsbesichtigungen, Kirchen- und Schul-Visitationen auch Grenzbegehungen entrichten, noch Speise, Trank oder sonst etwas dafür verabreichen. Für die Dienstberechnungen zahlt jedoch jedes Kirchspiel 2 Rthlr. und für die Bau-Visitation dem Jäger täglich einen Gulden. In Ansehung des Letztern mit der Einschränkung:

a. Daß derselbe, wenn er nur einen halben Tag zur Bauvisitation braucht, auch nur die Hälfte dieser Gebühren, und

b. wenn derselbe die Bauvisitation in mehreren Gemeinden an eben demselben Tage vornimmt, von diesen Gemeinden die gesetzten Gebühren zusammen erhält, und nicht von jeder Gemeinde besonders fordern kann.

34. Für die in diesem Vergleich begriffenen Kirchspiele und Ortschaften ist, in Ansehung des sogenannten kleinen Zehntens, Folgendes bedungen und festgesetzt worden:

a. Obst und Nüsse sollen, wo solche auch stehen, ganz zehntfrei sein.

b. Der Zehnte von Gemüß, Futterkräutern, Rüben, auch Gewürk und Klee im Brachfelde, soll aufgehoben, der Zehnte vom Sommersaamen aber beibehalten sein.

c. Wenn in den Weinbergen, im Verhältniß gegen die Weinstöcke über die Hälfte Bohnen gezogen werden, dann wird davon der Zehnte erhoben; unter der Hälfte aber, da wo gnädigste Herrschaft den Zehnten hat, kein Zehnten entrichtet.

d. Kartoffel-Zehnten wird nicht mehr in Natur gehoben, sondern es werden für einen Morgen 48 Albus in gewöhnlicher currenter Geldeswährung bezahlt.

e. Die Gärten und Hofraithen werden in dieser Rücksicht bei der seitherigen Zehntfreiheit belassen.

Digitized by Google

f. Bezahlt die Gemeinde Grenzhausen jährlich den Rottzehnten mit Geld, und zwar den Morgen mit 36 Albus in dem bisherigen Münzfuß, das Feld mag beſäet ſein oder nicht.

35. Diejenigen Kirchſpiele, welche die Jägerhafer zu entrichten ſchuldig ſind, müſſen dieſe Abgaben auch fernerhin, nach der alten Obſervanz vor den bisher geſchloſſenen Vergleichen, entrichten, nämlich daß im Kirchſpiel Nordhoven ein jeder Gemeindsmann ein Simmer, und jede Wittwe ein halbes Simmer gibt.

36. Die Geißen betreffend, ſollen künftig von dem Geißengeld diejenigen, die nur eine Ziege und keine Kuh halten, völlig frei ſein, wenn ſie deren, wegen Krankheit bedürfen, oder Armuthshalber nicht zahlen können; diejenigen aber, welche neben einer oder zweier Kühen auch eine Ziege halten, müſſen von der erſten Ziege jährlich 9 Albus, von jeder weitern aber einen Reichsthaler zahlen; jedoch darf kein Unterthan mehr als eine Ziege halten, ausgenommen mit Genehmigung des Gemeinds-Vorſtands.

Der Weidgang der Geißen iſt in den Waldungen nur an unſchädlichen Orten und unter Genehmigung des Förſters geſtattet.

37. Von Handthierungs- und Nahrungs-Gelde ſind diejenigen Unterthanen frei, welche ſich vom Ackerbau ernähren und ohnehin im Dienſt- und Wachtgeld ſtehen, jedoch müſſen ſie von Krämerwaare Nahrungsgeld entrichten.

38. Wird das Stempelpapier ganz aufgehoben.

39. Das Hauſirgeld und der bisher hergebrachte Accis ſoll bleiben, jedoch wird der Accis vom eigenen Wachsthum an Getränken der Eingeſeſſenen, wenn ſie ſolche im Ganzen verkaufen, aufgehoben.

40. Das Wachholderkörner-Sammeln in den Gemeindswaldungen und Hecken ſoll von der Landesherrſchaft nicht verpachtet, ſondern den Unterthanen frei überlaſſen werden.

41. Die Unterthanen ſollen zur erlaubten Ergötzlichkeit Muſik halten dürfen, jedoch ſollen ſie es dem Beamten jedesmal anzeigen und dafür ſo wie für die Erlaubniß

Digitized by Google

nichts zahlen. Dem Landesherrn bleibt aber die nöthige Polizeiaufsicht über die öffentlichen Lustbarkeiten vorbehalten.

42. In Ansehung des Waasenmeisters wird festgesetzt, daß derselbe, statt der von dem Eigenthümer eines gefallenen Stück Viehes abzugebenden Haut, von einem Ochsen oder Pferd 27 Albus an Gelde, von einer Kuh 18 Albus und von einem Rinde oder Kalb 12 Albus erhalten soll.

43. Der Landesherrschaft wird ihr Recht, Polizei- u. a. Verordnungen zu erlassen, vorbehalten; und soll die Landes- (Polizei-) Ordnung vom 10. Februar 1783 in allen den Punkten, welche nicht zur Beförderung des wahren Wohls der Landesunterthanen gereichen, sobald aufgehoben werden, als solche ihre dagegen habenden Beschwerden werden dargethan, und man dieselben wird gegründet gefunden haben.

44. Darf jedes Orts Gerichtsschöffen oder der Gemeinds-Vorstand die Gesundheitsscheine vom Vieh ausstellen.

45. Die Bauvisitationen sollen allein durch den Schultheißen und Gemeinds-Vorstand mit Zuziehung des herrschaftlichen Jägers vorgenommen werden, und erhält Letzterer dafür an Gebühren wie oben ad Art. 33 bedungen worden.

46. Die Unterthanen sind für die Zukunft nicht verbunden, gegen ihren Willen, Zeitungen zu halten.

47. Dieselben sollen auch nicht schuldig sein, Ordonnanzpferde bei herrschaftlichen Abschickungen auf das Land zu stellen, jedoch die Ordonnanzbestellungen in Landesangelegenheiten ausdrücklich ausgenommen.

48. Die Vermögenstheilungen der Eltern unter ihren volljährigen Kindern, und die Erbschaftstheilungen der volljährigen Erben unter sich, können, wenn nur von Mobilien und Moventien die Rede ist, künftig außergerichtlich ohne Beisein und Confirmation des Beamten, auch ohne Beisein des Schultheisen oder der Gerichtsschöffen, vorgenommen werden; jedoch sollen alle Theilungen von Immobilien gerichtlich bewürkt werden.

49. Bei Elternlosen, Unmündigen und auswärtigen Miterben, auch da wo Streitigkeit vorwaltet, müssen diese Theilungen, ohne Ausnahme, gerichtlich geschehen.

Digitized by Google

50. Die Landesherrschaft übernimmt die Hälfte des bisherigen Gehalts der Schultheißen von sämmtlichen verglichenen Kirchspielen, von jährlich 12 Rthlr. mit 6 Rthlr.; wogegen die Unterthanen dieser Kirchspiele die andere Hälfte davon, ebenfalls mit 6 Rthlr. übernehmen und entrichten. Auch soll die Gemeinde Molsbach forthin ihren eigenen Schultheißen behalten.

51. Die Schultheißen sollen fernerhin einen Gulden, und die Gerichtsschöffen 18 Albus Diäten zu genießen haben; die Zählgelder der Schultheißen aber, für die in vorkommenden Fällen einzunehmenden und zu berechnenden Gelder, werden von einem Thaler auf ½ Albus bestimmt.

Bei Verfertigung der Steuermatrikel sollen sich die Schultheißen und Gerichtsschöffen mit der Zehrung statt Diäten begnügen.

52. In Ansehung der Schaafhuths-Gerechtigkeit der herrschaftlichen Höfe wird festgesetzt, daß die herrschaftl. Hofpächter, nach Verhältniß der Hofsgüter welche in der Feldmark liegen, gleich andern Gemeindsgliedern, Schaafe halten und solche mit der Gemeindsheerde treiben lassen dürfen, mehrere aber sollen dieselbe nicht halten und den Gemeinden dadurch keinen Ueberlast thun.

53. Die Unterthanen sollen vom Butterhandel keine Abgaben zu entrichten haben.

54. Der Lämmer-Zehnten kann von fürstl. Rentkammer künftig nach Gutbefinden in Natur erhoben, oder in Geld angeschlagen werden; und im ersteren Falle soll der herrschaftliche Kellerei-Verwalter nicht jedesmal die besten Lämmer aus der Heerde heraussuchen, sondern, entweder nach der Truppe fortzählen, oder, wie sie aus dem Pferch laufen, jedesmal das zehnte Stück ohne Unterschied nehmen.

55. Die bis zur Ausfertigung dieses Vergleichs angesetzten und noch nicht gezahlten Strafen, welche Bezug auf die Landesunruhen haben, werden erlassen und abgeschrieben.

56. Alle hergebrachte landesherrliche Gerechtsame, so wie alle Landesabgaben und Schuldigkeiten der Unterthanen, die in diesem Vergleiche etwa nicht namentlich benennet, damit aber auch nicht aufgehoben und erlassen, auch herkömmlich gegründet sind, z. B. Kurmuth, ständiger Schatz, Kellereizinsen, Hühnergeld, Kornzinsen, Beed-, Bann-,

Digitized by Google

Hecken-Geld, Ehebeede, Zinshafer- Capellen- und Jäger-Hafer und so weiter, versprechen die Unterthanen unweigerlich zu leisten.

57. Denen Gemeinden wird zwar die Ansetzung kleiner Gemeindsrügen nachgelassen und erlaubt, sie dürfen sich aber deshalb keine Civil-, Forstei- oder andere Gerichtsbarkeit anmaßen und die Strafen dürfen nicht über 1 Flor. betragen; auch stehet es jedem, welcher sich dadurch beschwert erachtet, frei, bei Amte oder bei der Regierung seine Beschwerden vorzubringen.

58. Es stehet dem Landesherrn frei, Unterthanen und Beisassen aufzunehmen, jedoch vorbehaltlich des den Gemeinden zustehenden Bürger- und Beisassen-Geldes, welches für den Beisassen in einem Gulden bestehet.

59. Das Brandweinkessel-Geld wird für die Zukunft dahin bestimmt, daß diejenigen Unterthanen, welche Brandwein brennen, für einen Brandweinkessel der eine Ohm hält, vier Gulden Kesselgeld und nach diesem Verhältniß mehr oder weniger, dafür jährlich bezahlen sollen, dabei behält sich aber die gnädigste Herrschaft ausdrücklich bevor, das Brandweinbrennen einzuschränken oder ganz zu verbieten.

60. In Ansehung der von den Kirchspielen Dreyfelden, Rückeroth und Nordhoven gegen Dienstvergütung und Fischgebühr zu leistenden, gewöhnlichen althergebrachten Fischfahrten, behält es bei dem Herkommen und bei der Observanz lediglich sein Bewenden.

61. In Ansehung des Kurmuths (mortuarii) soll, in denjenigen Ortschaften wo es hergebracht ist, es bei dem Herkommen verbleiben, daß von 1 Albus Steuerfuß 2 Rthlr. künftig bezahlt werden.

62. Bleibt den Gemeinden Dreyfelden, Rückeroth, Linden, Langenbaum, Schmiedhahn, Steinen die, wegen der Weiher, aufs neue in Anregung gebrachte Entschädigung zu suchen vorbehalten.

63. Haben die Kirchspiele Anhausen und Rengsdorf jährlich drei Malter Jägerhafer an die fürstl. Kellerei zu liefern, wobei es für die Zukunft sein Verbleiben behält.

64. Die Gemeinden Dreifelden und Linden sind schuldig auf den Hof Seeburg das benöthigte Brandholz, vermöge des am 17. März 1741 getroffenen Vergleiches, jährlich aus

Digitized by Google

ihren Gemeindswaldungen zu liefern; jedoch ist es dabei dergestalt gehalten worden, daß nur, wenn das dazu gehörige Hofhaus vom Pächter bewohnt wird, aber nicht wenn solches leer stehet, die Holzlieferung geschiehet, wobei es für die Zukunft verbleiben soll.

65. Das Kirchspiel Dreifelden ist zwei Simmer Rauchhafer von jedem Rauchfang zu entrichten schuldig, welche für die Zukunft von abgebrochenen und nicht wieder aufgebaut werdenden Häusern aufhören sollen.

66. Die Euler (Ordengeschirr-Bäcker) sind schuldig jährlich 1 Rthlr. Ofengeld zu entrichten, wobei es in Zukunft sein Verbleiben haben soll.

67. Zu diesem Vergleich wird die Genehmigung des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel Drchlcht. als Agnaten ausdrücklich vorbehalten, und, wenn solche erfolgt sein wird; so soll:

68. Dieser Vergleich dem hochpreißlichen kaiserl. und Reichs-Kammergerichte unterthänigst vorgelegt und um dessen obrigkeitrichterliche Bestätigung auf Kosten der verglichenen Unterthanen nachgesucht werden, von welcher höchstrichterlichen Bestätigung an, der Vergleich, ausgenommen diejenigen Punkte, worüber anders bedungen worden, seine Rechtsbeständig- und Verbindlichkeit erhalten soll.

Urkundlich dessen ist dieser Vergleich doppelt ausgefertigt ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Dem vorstehenden vom Landesherrn und von Deputirten der bezeichneten Gemeinden, sodann auch von dem Vergleichsvermittler vollzogenen Landesvergleich ist die, unterm 23. August 1804 verwirklichte agnatische Beistimmung des Fürsten Carl Ludwig zu Wied-Runkel angehängt, und dieses Ganze der (im §. 68 gedachten) oberstrichterlichen Bestätigungs-Urkunde des kaiserl. Reichskammer-Gerichtes, d. d. Wetzlar den 22. November 1804 einverleibt. In Letzterer ist der folgende hier anzumerkende Passus enthalten:

daß in Betreff des Banns Selters und Godbert, so wie einiger durch die ehemalige Commission vorgeblich verglichenen Gemeinheiten — wegen deren verweigerten Theilnahme an vorstehendem Landes-Vergleiche — übergebener Vorstellung, denselben, unter Mittheilung des erwähnten Vergleichs-Instruments, von oberstrichterlichem Amtswegen wohlmeinend an-

Digitized by Google

gerathen wird, — zur Erzielung allgemeiner Ruhe und Eintracht, auch gleichförmiger Rechte und Abgaben im Lande —, jenem, von der ungleich größern Majorität der Landes-Unterthanen, so gründlich überlegt und gefaßten, als auch auf billigen Grundsätzen beruhenden Landes-Vergleiche auch ihres Orts beizutreten.

---

248. Neuwied den 20. December 1804.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

im Auftrage ihres Sohnes

des Fürsten Joh. August Carl zu Wied ꝛc.

Festsetzung einer Sporteln-Ordnung und Taxe für die landesherrlichen Untergerichte, wodurch die Gebührensätze bestimmt sind, welche für die bei denselben stattfindenden Handlungen der contentiösen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, desgleichen auch für die Revision der Gemeinde- und Kirchspiels-Rechnungen zu erheben und resp. zu entrichten sind.

---

249. Neuwied (ohne Angabe der Zeit, gegen Ende des Jahres 1804.)

Johann August Carl, Fürst zu Wied ꝛc.

Wir zu Höchstdero Regierung verordnete Geheimer Rath, Director, Räthe und Assessoren ertheilen hierdurch für sämmtliche Schultheißen des hiesigen Landes folgende Instruction:

1) Soll der Schultheiß überhaupt das Landes-Herrschaftliche Interesse allen Fleißes nach seinem besten Wissen und Vorstand befördern und handhaben, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an ihm ist, abwenden, dahero besonders

2) Auf die Landes-Grenzen-Hoheits-Zeichen und sonstige Gerechtsame in Ansehung benachbarter Lande acht haben und wenn dabei etwas vorfällt davon in Zeiten Bericht erstatten.

Digitized by Google

3. Nicht dulten, daß sich jemand ohne Herrschaftliche Erlaubniß in dem Kirchspiel aufhalte, und wann jemand wegziehen will, solches der Regierung und dem Beamten vorhero anzeigen, auch dafern ein Auswärtiger Güter oder liegendes Vermögen verkaufen sollte, für die Abstattung des Herrschaftlichen Zehnten-Pfennings sorgen.

4. Alle Jahre um die Neujahrs-Zeit eine Liste von seines Kirchspiels-Gemeindsmännern, Beisaßen, Wittwern, Wittweibern, Freileuten, Juden, Weibern, Söhnen, Töchtern, Häußern, Scheuren, Pferden, Ochsen, Kühen, Rindern, Schaafen, Schweinen, Geißen, Karren, Wagen, nach dem ihm zu ertheilenden Formular errichten und solche an die Landes-Regierung einsenden;

5. Alles dasjenige was von Landes-Herrschafts- oder Regierungs-wegen an das Kirchspiel oder dessen Eingesessene gelanget, gehörig publiciren und dabei die Unterhanen zur schuldigen Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit gegen Landesherrschaft und die Obrigkeit ermahnen;

6. Auf sträckliche Befolgung der Herrschaftlichen Polizei, Feuer, Bettel- und anderer auch Gemeinds-Verordnungen fleißige Acht haben, wo es nöthig ist neue Ordnung vorschlagen und die Uebertreter ohne Ansehen der Person, Verwandt- oder Freundschaft sogleich nach geschehener Uebertretung Fürstlicher Regierung oder respective seinem Beamten anzeigen.

Dann hat derselbe

7. alle der gnädigsten Landes-Herrschaft gebührende Abgaben so wie solche vierteljährig oder monatlich von Fürstlicher Renthkammer ausgeschrieben werden, jedesmal am 14. des treffenden Monats an Fürstliche Renth-Cammer abzuliefern und sich am Ende des Jahrs generaliter darüber quittiren zu lassen; von solchen Geldern soll er nichts bei sich aufbehalten, Nutzen davon ziehen oder dahin verwenden, bei Vermeidung gebührender Strafe.

Das Erforderniß zur Landes-Kasse soll derselbe nach denen ihm zukommenden Ausschreiben eintreiben und unverzüglich an den Cassefürer abliefern, dabei er dann besonders dafür sorgen muß, daß die Abgaben ordentlich nach dem Schatzungs-Fuß oder nachdem es üblich und vorgeschrieben ist auf den Kopf und Nahrung repartirt, fort darnach dergestallt die Hebzettel gefertiget werden, daß niemand

Digitized by Google

nach seiner Schatzung zu viel oder zu wenig geschehe, sondern allenthalben Gleichheit und Billigkeit beobachtet werde; ferner, daß die Hebzettel frühzeitig genug vor dem Zahlungs-Termin gefertiget, in denen Kirchspiels-Gemeinen deutlich publicirt, jeder zur Zahlung seines quanti binnen 14 Tagen in sein des Schultheißen Hauß zu bringen angewiesen, und nach Verlauf dieser Zeit unaufhaltlich durch Execution und Auspfändung des Amtsboten bei geringen Rückständen, bei größeren aber durch das hiesige mittelst Anzeige zu requirirende Militair angehalten, mithin kein Hebzettel länger als höchßens 4 Wochen unausbezahlt gelassen werde.

Ferner soll der Schultheiß

8) in jedem Orte seines Kirchspiels in dem Dorf- und Feldgericht den Vorsitz führen, dahero hat derselbe

a. überhaupt des Dorfs Lager-Buch und Schatzung, Terminey-Grenzen, Gerechtigkeiten mit denen benachbarten Inn- und Ausländern, auch die Grenzen-Mähler, Steine und Gerechtigkeiten der Einwohner und Terminey-Güter unter sich fleißig zu erkundigen und zu erlernen, und

b. wann an des Dorfs-Lagerbuch und Schazzung Mangel und Unrichtigkeit erscheinet oder solches unbrauchbar würde, soll er mit Vorschlägen zur Verbesserung schriftliche Anzeige davon anhero übergeben und zu dessen Verbesserung mit Messen, Schäzzen und Auszugmachen getreulich an die Hand gehen.

c. Darauf acht zu haben

1. daß bey allen Veränderungen der Güter-Eigenthümer die Schazzung richtig ab- und zugeschrieben und der Eigenthümer in das Lagerbuch gehörig eingetragen werde bei Vermeidung künftiger Regreß-Klage gegen ihn selbst;

2. daß das Messen und Steinsezzen nach obrigkeitlicher Vorschrift oder nach der Partheyen Uebereinkunft, oder nach Inhalt des Lagerbuchs, Kauf-, Tausch- und Theilungsbrief ordentlich einhergehn und besonders nicht zu gestatten, daß die sogenannte überschlagende Güter oder die Güter der Ausländer in hiesiger Landeshoheit gelegen von auswärtigen Geschwornen oder Gerichts-Leuten, gemessen, tarirt, veräußert, verpfändet oder zugeschäzt werden, und wann sich dergleichen zeigen

Digitized by Google

sollte, solches auf der Stelle, durch Pfändung der Meßruthe und sonsten, zu hindern, auch davon anhero Bericht zu erstatten.

9. Alle gerichtliche Theilungen, Inventaria, Käuffe, Tausche, Schuld- und Pfandverschreibungen, Ab- und Zuschäzzungen, Auctionen, Verganthungen und Immißionen sollen in Beiseyn des Schultheißen geschehen, welcher darauf zu sehen hat, daß

1. alles nach der Landes-Ordnung und denen Spezial-Verordnungen gehalten werde, besonders
2. nichts vertheilt, verkauft, verschrieben oder zugeschäzt werde, worauf ein anderer ein Recht oder Eigenthum hat;
3. Allenthalben Gleichheit und Billigkeit angedeihn;
4. Dem Schuldner nicht mehr als dem Gläubiger gevortheilet;
5. Die Hypotheken und Sicherheiten nicht leicht oder zu hoch ästimiret und
6. Alle Handlungen accurat in das Gerichts-Buch oder Protocoll eingeschrieben werden.

Widrigenfalls die Partheyen, so darunter verkürzet werden, gegen den Schultheiß und das Gericht in subsidium sich regreßiren können.

10. Bei Gütertheilungen insonderheit soll er die Zersplitterung ganzer Stämme vermeiden und nicht gestatten, daß durch die Theilungen zum Nachtheil des Zehntherren mehr Freystücker entstehen als vorher gewesen;

11. Er soll auch darauf sehen, daß ausländische Güter-Besizzer die Real-Lasten ordentlich mittragen, mithin zu dem Gemeinds-Schazzungs-Quanto concurriren, auch nicht dulten, daß Inländer ihre Güter, an Ausländer zum Nachtheil des Steuer-Stocks veräußern, sondern vielmehr dahin trachten, daß der inländische Steuer-Stock an Contribution vermehrt werde.

12. Er hat dahin zu sehen, daß die Gemeinds-Einkünfte und Ausgaben alle Jahr durch den Zeitigen Burgermeister ordentlich verrechnet, alle Posten der Einnahme und der Ausgabe mit schrifftlichen Belegen bescheiniget und das

Verzehren der Gemeinds-Einkünften gänzlich abgestellt und in der Rechnung ferner nicht paßirt werde.

Insonderheit hat derselbe

13. verbesserte Acker-Cultur, Obstbäume-Pflanzen, Weidensetzen zu befördern, die Holzsparkunst bey aller Gelegenheit einzuführen, dann die Herstellung der Wege, Brücken und Steege, Reinlichkeit der Dorfstraßen, Gemeindsmarkungen und Gerechtigkeiten, Unterhaltung der Gemeinds-Gebäude, Annahme tüchtiger Hirten, Tag- und Nachts-Wachen in dem Dorf, Verhütung der Viehseuche, Aufsicht über die Feld- und Fluhr-Schüzzen sich besonders angelegen seyn zu lassen.

14. Wann Eltern von denen Kindern sterben, oder eine Wittwe sich verheirathet und Kinder aus vorhergehender Ehe vorhanden, muß derselbe nach Pflicht und Gewissen tüchtige Vormünder wählen und solche dem Amt zum Vortrag an die Regierung anzeigen, dabey ferner darauf sehen, daß gerichtliche Inventaria errichtet, denen Vormündern zugestellt und von diesen für Gut und Person der Pupillen die möglichste Sorgfalt getragen, Sicherheit geleistet und die Vormundschaffts-Rechnung alljährlich zur Regierung eingereicht werde.

15. Für diese Bemühung Fleiß und Sorge wird ihm der in §. 50 und 51 des Landes-Vergleich von 1804 bestimmte Gehalt und Freiheit zugesichert.

Urkundlich gewöhnlichen Unterschrift und vorgedruckten Regierungs-Insiegels. Gegeben Neuwied den . . . .

Bemerk. In Ermangelung einer die Landes-Verwaltungs-Ordnung überhaupt festsetzenden landesherrlichen Verordnung, ist die Aufnahme der, über jene Angelegenheit aufklärende Andeutungen enthaltenden, vorstehenden Dienstinstruktion, für angemessen erachtet worden. Dieselbe ist nicht datirt, jedoch ihr Erlaß gegen Ende des Jahres 1804 dadurch außer Zweifel gesetzt, weil sie im §. 15 auf den am 14. August 1804 (Nr. 247 d. Samml.) geschlossenen Landes-Vergleich Bezug nimmt.

Digitized by Google

250. Neuwied den 2. März 1805.

Fürstlich Wiedisches Consistorium.

Die Schulmeister sollen, in Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung, künftig unter der Jurisdiktion der Aemter stehen, jedoch in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse fortwährend dem Consistorium unterworfen bleiben.

---

251. Neuwied den 26. März 1805.

Marie Louise Wilhelmine, Fürstin zu Wied ꝛc.

im Auftrage ihres Sohnes,

des Fürsten Joh. August Carl zu Wied ꝛc.

Um die seitherigen, Moralität und Religiosität gefährdenden Leichtfertigkeiten und Mißbräuche, bei der gerichtlichen Zulassung des Eides und bei dessen Leistung, zu beseitigen, werden zuvörderst die Prediger und Schullehrer angewiesen, in ihren Kanzelreden und beim Unterrichte der Jugend, ihren Pfarr- und Schulkindern, jetzt und künftig wiederholend, die nöthigen Begriffe von dem Wesen des Eides, von dessen Verbindlichkeit und Heiligkeit und von den schrecklichen Folgen des Meineides beizubringen; sodann werden, — zur Unterstützung jener Belehrungen und zur gewissern Erreichung ihres Zweckes —, in Rücksicht der ferner nur beschränkt zulässigen Eidesleistungen, so wie ihrer geringern oder größern Feierlichkeit und endlich in Hinsicht der Bestrafung des Meineides, sämmtlichen Gerichtsbehörden und Beamten folgende Vorschriften ertheilt:

4. „Unser landesherrlicher Wille ist es aber, da Wir „den hauptsächlichen Grund des bisherigen Verderbens in „dem zu häufigen Gebrauch des Eides gefunden haben, „diesen so viel wie möglich einzuschränken; Wir gebieten „daher hiermit gnädigst, daß die bisher gewöhnlichen Eides„Leistungen in folgenden Fällen gänzlich abgestellt sein „sollen:

„A. Alle versprechende Eide, unter welche Kathegorie ge„hören: alle Diensteide ohne Unterschied, die Unterthanen„Eide, Bürger-Eide u. s. w. In allen diesen Fällen

„soll eine Versicherung mittelst Handschlags die Stelle „eines feierlichen Eides vertretten.

„B. Eben dieses soll in den Fällen stattfinden, wo es bis„her gewöhnlich war, weltliche Händel mit einem ver„sprechenden oder entsagenden Eide zu bekräftigen; z. B. „bei Cautionen, Schuldscheinen, Entsagung der Weiber „auf die gesetzliche Rechts-Wohlthaten u. s. w. In die„sen und andern Fällen, wo bisher zu mehrerer Bekräf„tigung eines Versprechens oder einer Entsagung, entwe„der würkliche Eide oder die Eides-Clausel angewendet „wurden, soll in Zukunft nur eine Zusicherung auf Treu „und Glauben stattfinden, die obern und niedern Landes„Gerichte aber sind dabei hiermit angewiesen: Bei ihren „Erkenntnissen in solchen Fällen, dem Geschäft gerade „dieselbe rechtliche Wirkung beizulegen, als wenn solches „durch einen würklichen Eid bestätigt worden wäre."

„C. In Verbal-Injurien-Sachen, sollen in Zukunft gar keine „Eidesleistungen mehr stattfinden, und aus gleichem „Grunde werden dieselbe

„D. in allen geringfügigen, weniger als 5 Rthlr. betreffen„den Sachen, hiermit gänzlich untersagt und die Gerichte, „wie es in solchen Fällen gehalten werden soll? auf die „weiter unten vorkommende Vorschriften verwiesen.

„E. Wenn über den Gegenstand eines Rechts-Streits schrift„liche Urkunden, z. B. Kauf-, Tausch-, Schuld-Briefe u. „s. w. vorliegen, und diese Urkunden keinen sichtbaren „Mangel haben, so sollen gegen den Inhalt derselben „und über die Behauptung, daß außerdem noch münd„liche Verabredungen dabei getroffen worden seyen, gar „keine Eids-Verschiebungen und Leistungen stattfinden, „sondern die Gerichte bei ihren Erkenntnissen sich ledig„lich an den Inhalt der vorliegenden Verbriefungen halten.

„F. Sollten aber außer den hier bestimmten Fällen, in wel„chen Wir die Eids-Leistungen gänzlich zu untersagen „Uns gnädigst bewogen gefunden haben, andere unter „gleiche Kathegorie gehörige oder den individuellen Ver„hältnissen nach, besonders bedenkliche Fälle vorkommen; „so befehlen wir Unsern Gerichten gnädigst, dabei mit „der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und, ehe sie „einen Eid zulassen, desfalls zuvor bei der gesetzgebenden „Gewalt, um authentische Interpretation und Verhal„tungsbefehle zu bitten."

Digitized by Google

„5. Wenn gleich nicht ganz unzulässig, doch sehr einge„schränkt, soll der Gebrauch der Eide in folgenden Fällen „sein:

„A. Zeugen sollen in der Regel nur nach, auf Treue und „Glauben, Ehre und Gewissen gegebener Versicherung, „die Wahrheit zu sagen, abgehört werden, und ihre Be„eidigung in allen den Fällen, wo Wir hier bevor die „Haupt-Eide gänzlich abgestellt haben, durchaus verboten „sein.

„In Fällen von Wichtigkeit aber stehet es den Par„thien frei, mit Anführung besonderer Gründe, um Be„eidigung der Zeugen über die eine oder die andere Be„hauptung zu bitten. Der Richter hat alsdann, der „Tendenz dieses Landes-Gesetzes gemäß, die angeführte „Gründe pflichtmäßig zu prüfen und über das Suchen „der Beeidigung der Zeugen, rechtlich zu erkennen."

„B. Eben dieses soll in Ansehung der Tarations- und Be„sichtigungs-Eide stattfinden. Wer einmal einen solchen „Eid geleistet hat, soll bei allen zukünftigen Fällen nur „daran erinnert werden, und bei den, welche zum ersten„mal zu einer Schätzung oder Besichtigung vorgeschlagen „und zugezogen werden, sollen die Gerichte nach der „Analogie der in Ansehung der Zeugen-Abhörung er„theilten Vorschriften handeln."

„C. Bei Zulassung der Eide (de credulitate et de igno„rantia) des Glaubens oder Nichtwissens, sollen die Ge„richte ebenwohl mit der größten Vorsicht zu Werke ge„hen und entweder — wenn solches überall nicht ver„mieden werden kann — demjenigen, welcher nach den „Umständen die beste Wissenschaft von der befragten „Sache haben kann und muß, von richterlichem Amts„wegen die Eidesleistung auflegen; oder sonst nach den „individuellen Verhältnissen, die Lage der Sache besser „zu ergründen sich bemühen."

„D. Auch Manifestations-Eide sollen in der Regel nicht „stattfinden, sondern Versicherungen auf Treu und Glauben „an deren Statt treten. In einzelnen Fällen bleibt es „jedoch den Gerichten vorbehalten, aus besonderen vor„waltenden Gründen, die würkliche Eids-Leistung zu for„dern. Sollte aber derjenige, welcher diesen Eid leisten „müßte, bereits vorher würklich überführt worden sein, „daß er Sachen absichtlich und wissentlich verschwiegen

„habe, so ist er alsdann zur Eidesleistung überall unfä-
„hig und die Gerichte haben den Behauptungen der
„Gegner eines solchergestalt gravirten, so lange Glauben
„beizumessen, bis daß er das Gegentheil rechtlich dar-
„thut."

„Da auch besonders

„E. Die Eidesleistungen bisher bei Werken der Finsterniß
„mißbraucht worden sind, wo leichtfertige Dirnen gegen
„ihre angebliche Entehrer auf Heirath, Entschädigung
„und Ernährung unehelicher Kinder klagten; so verord-
„nen Wir in dieser Hinsicht gnädigst:

„a. Wenn ein außer der Ehe erzeugtes Kind entweder
„nicht lebendig geboren, oder bereits wieder gestorben
„ist, so soll in Ermangelung anderer Beweismittel,
„eine Eides-Zuschiebung gar nicht mehr stattfinden.
„Es soll überhaupt

„b. eine Klage der Art vom Consistorium nicht mehr an-
„genommen werden, wenn die Klägerinn nicht dabei
„zugleich ein Attestat vom Geistlichen und Kirchenvor-
„stand beibringt, daß sie, außer dem befragten Fall,
„sich immer sittlich und rechtschaffen aufgeführt habe."

„c. Hat eine leichtfertige Dirne schon ein uneheliches
„Kind gar gehabt, so soll ihr beim zweiten Fall eben-
„wohl gar kein Klag-Recht gegen den angeblichen
„Vater ihres zweiten unehelichen Kindes gestattet wer-
„den, wenn sie denselben nicht durch unverwerfliche
„Zeugen, wegen eines verdächtigen Umgangs mit ihr,
„gravirer kann."

„d. Beim dritten Fall aber findet durchaus kein Klag-
„Recht statt; es werden vielmehr alle Orts-Obrigkei-
„ten angewiesen, eine solche unverbesserliche, liederliche
„Person, zeitig fortzuschaffen. Wenn es aber

„e. der erste Fall der Art und die Geschwächte mit einem
„guten Attestat, wegen ihres vorherigen Lebens-Wan-
„dels, versehen ist, so hat alsdann das Consistorium
„eher sie, als den angeblichen Vater ihres Kindes, zum
„Eide zuzulassen."

„Wir wiederholen

„F. in Ansehung der hier bestimmten Fälle, wo die Zu-
„lassung der Eide zwar nicht ganz abgestellt, aber

Digitized by Google

„doch eingeschränkt sein soll, Unsere obige Erinne-
„rung, wegen allenfallsiger ähnlicher Fälle und versehen
„uns zu unsern Gerichten gnädigst, daß dieselbe auch
„hierbei Unserer Absicht überall mit Einsicht und Eiffer
„entsprechen werden."

„Ob wir Uns nun gleich von diesen nähern Bestim-
„mungen über die Zulässigkeit der Eide, schon den besten
„Erfolg versprechen zu können hoffen; so glauben Wir
„doch Uns dabei noch nicht beruhigen zu können, wenn
„Wir nicht damit

6. auch diejenigen Verfügungen verbinden, durch welche
„die Eids-Leistungen überhaupt wieder, zu ihrer Urwürde,
„Heiligkeit und Reinheit zurückgeführt werden können und
„müssen.

„Wir finden Uns daher gnädigst bewogen, in dieser
„Hinsicht auch weiter Folgendes Landesherrlichst zu ver-
„ordnen:

„A. Es soll in den seltenen Fällen, wo ein Eid unumgäng-
„lich nöthig und zuläßig ist, keiner zu dessen Ablegung
„zugelassen werden, wenn er nicht vorher von seinem
„Seelsorger dazu gehörig vorbereitet und der Eid ihm
„auf eine in aller Rücksicht zweckmäßige Art erklärt wor-
„den ist. Damit aber dieses von den Geistlichen mit
„mehrerer Würkung geschehen kann, so befehlen Wir
„gnädigst:

„B. Daß das Gericht, welches eine solche Eids-Leistung
„für zuläßig und nöthig erkannt hat, dem Geistlichen,
„welcher die Eids-Erklärung vorzunehmen hat, einen kurzen
„Auszug aus den Akten zufertigen soll, aus welchem
„derselbe ersehen kann: worüber geschworen werden soll
„und ob und welche Gründe der Wahrscheinlichkeit der-
„jenige, welcher den Eid ablegen will, etwa für oder
„wider sich hat. Wir erwarten dann von dem pflicht-
„mäßigen Eifer der Geistlichen für Wahrheit, Moralität
„und Religion, daß dieselben von diesen Mittheilungen
„der Gerichte den zweckmäßigsten Gebrauch machen und
„sich, alle Meineide zu verhindern, kräftigst bemühen
„werden."

„C. Ehe und bevor sodann derjenige, welchem ein Eid vom
„Gericht auferlegt worden, und welcher denselben abzu-
„legen erbötig ist, zur würklichen Eids-Leistung gelassen

„wird, hat der Geistliche zu dessen Gemeinde er sich be„kennt, an einem Sonntag vorher öffentlich von der „Kanzel bekannt zu machen: es soll der namentlich „zu benennende, über den eben wohl bestimmt an„zugebenden Gegenstand einen Eid vor Gericht „ablegen; sollte etwa jemand in der Gemeinde „sein, welcher in Rücksicht der persönlichen Ei„genschaften oder in Rücksicht des Gegenstan„des bei dieser Eides-Leistung etwas zu erin„nern habe; so werde derselbe hiermit feierlichst „aufgefordert, solches dem Geistlichen allein, „oder dem ganzen Preßbyterium anzuzeigen. „Nur bei keinem hierauf erfolgenden erheblichen Wider„spruch, kann die Eides-Leistung stattfinden. Diese soll „jedoch

„D. nach Befinden der Umstände, je nachdem der Gegen„stand wichtig und eine schwächere oder stärkere Wahr„scheinlichkeit für die Wahrheit der Behauptungen ist, „welche eidlich bekräftigt werden sollen, — nach dem Er„messen der Gerichte mit mehrerer oder weniger Feier„lichkeit stattfinden. Es soll nämlich

„a. in Verbal-Injurien, in Sachen welche weniger als „5 Rthlr betreffen, und überhaupt in allen minder wich„tigen Fällen, nur Versicherungen auf Treu und Glau„ben stattfinden; diesen aber nichts desto weniger vom „Gericht, die Krafft eines würklichen Eids beigelegt „werden."

„Bei würklichen nach vorstehenden Bestimmungen „zuläßigen Eids-Leistungen aber, sollen

„b. drei verschiedene Grade der Feierlichkeit stattfinden

„Der erste, gewöhnlich stattfindende Grad ist, wenn „(nachdem die hier unter A. B. u. C. ein für allemal „vorgeschriebene Belehrung und öffentliche Bekannt„machung vorausgegangen sind) der Seelsorger den „Schwörenden zum Gericht begleitet, denselben daselbst „in Gegenwart beider Parthien noch einmal feierlichst „ermahnt und alsdann erst der Eid abgelegt wird.

„Bei dem zweiten Grade kann dem Schwörenden „überdies die Bibel in eine Hand gegeben werden, „und ein Todtenkopf, eine Sanduhr oder eine sonstige „symbolische Erinnerung an den Tod auf die mit dem

Digitized by Google

„Altar-Tuch schwarz zu bekleidende Gerichts-Tafel so „gelegt werden, daß der Schwörende denselben vor „Augen hat.

„Der dritte Grad aber soll das Ansehen einer feier„lichen gottesdienstlichen Handlung haben. Es soll „nämlich alsdann der Eid in der Kirche bei verschlos„senen Thüren in Gegenwart des ganzen Presbyte„riums abgelegt werden; der Schwörende vor dem „Altar niederknieen, ein Gebät über den Eid nach„sprechen und alsdann erst die Eids-Leistung statt„finden."

„c. Ob und wann ein oder der andere dieser Grade „stattfinden soll? müssen wir zwar hauptsächlich der „Einsicht und Pflichtmäßigkeit Unserer Gerichte über„lassen. Damit jedoch jedem Mißbrauch, welcher auch „von der besten Sache gemacht werden kann, mög„lichst verhütet werde, so sollen die untern Instanzen, „wann sie in einem einzelnen Fall auf den 2ten oder „3ten Grad dieser Feierlichkeiten zu erkennen nöthig „finden, die Acten vorher, nebst einem ihre Gründe „darstellenden Berichte, an Unsere Regierung einsenden, „und von daher Verhaltungs-Befehle erwarten."

„Appellationen dagegen und insbesondere gegen die, „nach Maaßgabe dieser Verordnung von Unserer Re„gierung oder dem Consistorium ertheilte Vorschriften, „werden hiermit überall für unstatthaft erklärt."

„7. Was die Juden-Eide betrifft, so lassen Wir es „in dieser Rücksicht lediglich bei der Disposition der Reichs„Gesetze in Ansehung der dabei zu beobachtenden Feierlich„keiten, befehlen aber übrigens gnädigst, daß in Ansehung „der Rechtsstreite der Juden unter sich, die Verfügungen die„ses Landesgesetzes, in Ansehung der Zulässigkeit des Eides „überhaupt, ebenwohl ihre Anwendung finden sollen."

„Sollte aber in Zukunft ein Jude gegen einen Christen „etwas eidlich zu bewahrheiten haben, so bleibt es auch in „dieser Hinsicht bei der Disposition der gemeinen Rechte „und bei dem bisherigen Gerichts-Gebrauch."

„Wir hoffen nun zwar demnach, durch Gottes Hülfe, in „Zukunft niemals wieder den Fall zu erleben, daß vor einem „Unserer Gerichte ein falscher oder Mein-Eid geschworen „würde. Sollte aber wider Unser Verhoffen solches, aller

Digitized by Google

„dieser Vorkehrungen ungeachtet, stattfinden; so verordnen „Wir:

„8. für diesen höchst traurigen und abscheulichen Fall, „Folgendes gnädigst:

„A. Wer etwas auf Treue und Glauben, Ehre und Ge„wissen vor Gericht betheuert hat, und nachher der Un„wahrheit überführt würde, der soll öffentlich aller bür„gerlichen Ehre und Würden verlustig erklärt werden, „und für die Zukunft ganz das Recht verlieren, vor „Gericht auf Glauben Anspruch zu machen, sondern als„dann jedesmal sein Gegner damit gegen ihn gehört „werden. Wer

„B. im ersten oder zweiten Grad der oben bestimmten „Feyerlichkeiten, einen falschen Eid ablegen (abzulegen) „sich nicht stören wird (lassen), der soll für ganz Ehrloß „vor Gericht und von der Kanzel erklärt; überdies „vom Gerichtsdiener mit einer sein Verbrechen verkün„digenden Tafel in seinem Wohnort ausgestellt und da„bei nach Befinden, körperlich gezüchtigt werden; über„dies aber ganz das Recht verlieren, wieder vor Ge„richt aufzutreten. Wer endlich

„C. die Menschen- und Christen-Würde so sehr verläugnet, „daß er fähig wäre, im dritten Grade der Feyerlichkei„ten, in der Kirche vor dem Altar einen falschen Eid „abzulegen, der soll vom Schinder an den Pranger „gestellt, ihm daselbst die Haare abgeschnitten, er auch „dabei nachdrücklich gezüchtiget und, nach Befinden, „ganz des Landes verwiesen werden. In beiden letztern „Fällen soll überdies öffentliche Kirchenbuße stattfinden „und, wenn in dem letztern Falle die Landesverweisung „nicht angewendet würde; so soll der Verbrecher sein „ganzes Leben hindurch in der Kirche, unter der Kanzel, „auf einem Sünder-Stühlchen sitzen. Sollte aber

„D. derjenige welcher einen falschen Eid geschworen hat, „aus Gewissensdrang solches zeitig und freiwillig beken„nen, auch zu Ersetzung des seinem Neben-Menschen „zugefügten Schadens sich bereit erklären, so behalten „Wir Uns gnädigst bevor, alsdann Gnade für Recht „ergehen zu lassen und nach höchsten Gutbefinden zu ver„fügen."

„Wir erwarten gnädigst, daß diesem für das zeitliche „und ewige Wohl so wichtigen Landes-Gesetze, in allem

„pünktlich gemäß gelebet werden wird, und versichern die„jenigen Gerichts-Personen und Geistlichen, welche sich „durch Thätigkeit vorzüglich auszeichnen werden, Unserer „besondern Huld und Gnade."

Bemerk. Auf Veranlassung eines speziellen Falles hat die fürstliche Regierung zu Neuwied unterm 7. Februar 1806 an das Stadtgericht zu Neuwied und an das Amt der Unter-Landes-Kirchspiele rescribirt, daß, zufolge landesherrlicher Deklaration, die bei den Positionen seither gebräuchlichen juramenta dandor. et respondendorum künftig bei den Gerichten nicht mehr zugelassen werden sollen.

---

252. Dierdorf und Neuwied den 24. Juli 1805.

Carl Ludwig, Fürst zu Wied-Runkel ꝛc. und Johann August Carl, Fürst zu Wied-Neuwied ꝛc.

Publikation der gemeinschaftlich beschlossenen Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft zwischen den beiderseitigen sämmtlichen Unterthanen, wodurch dieselben verpflichtet werden, sich gegeneinander $\frac{2}{3}$ des zu tarirenden Werthes ihrer Gebäude, auf den Fall eines Brandes, zu versichern, resp. sich ihre Brandbeschädigungen, nach Maßgabe des tarirten Werthes ihrer Gebäude, zu vergüten.

Ausgenommen von dieser Assekuranzgesellschaft sind alle landesherrliche Schlösser und herrschaftliche, nicht in die Kathegorie der Mühlen und Wirthschaftsgebäude gehörigen Häuser, desgleichen Kirchen, Pulver-Mühlen und Magazine, Allaunwerke, Schmelz- und Glaß-Hütten, Schmieden und diejenigen Gebäude, in welchen feuerfangende Sachen fabrizirt werden; weiter auch alle den Einsturz drohende Gebäude und endlich: die Stadt Neuwied, wegen ihrer ganz verschiedenen Bauart. Alle andere Domanial-, Pfarr-, Schul-, Wohn- und Neben-Gebäude sind zum Beitritt, resp. zur Entschädigungsleistung für Brandschäden an denselben verbunden, in sofern das Brandunglück nicht durch den Krieg veranlaßt worden ist, welches jedem Lande als Kriegsschaden überwiesen bleibt.

Die Verwirklichung dieser Polizeianstalt und die zu ihrer Erhaltung zu erlassende allgemeine Feuer-Ordnung ist

Digitized by Google

einer Immediat-Commission beider Landesherrn übertragen, welcher die beiderseitigen Landes- und Lokal-Behörden in allen Beziehungen, namentlich bei der Catastrirung und Taration der sämmtlichen Gebäude, bei der Abschätzung der Brandschäden und bei der Repartition und Erhebung der (vier Wochen nach jedem Brandschaden auszuschreibenden) Entschädigungs-Beiträge, amtliche und kostenfreie Assistenz leisten müssen.

Collekten und Beiträge aus milden Stiftungen für Brandbeschädigte, Ausschließung von der Assekuranz-Gesellschaft, Nichtaufbau der eingeäscherten Gebäude und Beitretung zu auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften sind fernerhin unstatthaft, resp. verboten.

Bemerk. Durch ein besonderes Publikandum der beiden verordnenden Landesherrn sind, die Motive zur Errichtung der vorbezeichneten Brandassekuranz und die den Unterthanen dadurch zu Theil werdenden Vortheile weiter erörtert, und ist zugleich geäussert worden, daß die Ausschließung der Stadt Neuwied auch durch deren bereits bestehende Brandversicherungs-Gesellschaft begründet sey. In letzterer Beziehung hatte Stadtschultheiß und Magistrat der Stadt Neuwied bereits unterm 11. April 1780 eine Bekanntmachung über die mit landesherrlicher Genehmigung beabsichtigte Errichtung einer gegenseitigen Brandassekuranz zwischen den Hauseigenthümern zu Neuwied erlassen, wodurch die desfallsigen Bedingungen in 17 §§. festgesetzt wurden. Dieses Spezial-Institut ist auch späterhin — nach der im ganzen Herzogthum Nassau, im Jahr 1807 geschehenen Einführung der Nassau-Ulsingenschen Brand-Assekuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806 (Conf. Abtheil. VII. d. Samml.) wodurch das obige allgemeine Institut erlosch —, faktisch beibehalten worden; gegenwärtig participirt aber die Stadt Neuwied an der allgemeinen Brand-Assekuranz-Gesellschaft für die Rhein-Provinz.

Digitized by Google

Sach-Verzeichniß

zur Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in der vormaligen

Grafschaft Wied-Neuwied

vom 20. Mai 1613 bis zum 24. Juli 1805

ergangen sind.

Bemerkungen. Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der aufeinander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 405, 478, 502, 509: — 425, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs-Nummern der in der Sammlung aufgeführten Verordnungen.

Digitized by Google

A.

Abbruch von Gebäuden, s. Gebäude.

Abdecker-Gebühren ꝛc., s. Waasen-Ordnung.

Abendmahl-Feier, s. Kirchen-Ordnung.

Aberglauben, dessen Verbot, s. Kirchen-Ordnung.

Abgaben, Civil- und Militair-, deren Empfang, Einzahlung und Verwendung. — 53.

——, öffentl., von verpfändeten Immobilien, deren Zahlung durch den Pfand-Inhaber. — 89.

——, —, deren Beitreibung, s. Executions-Ordnung.

——, —, s. auch Landesvergleich.

Abgötterei-Verbot, s. Kirchen-Ordnung.

Abzugsgeld, dessen Erhebung von ausländischen Gutsbesitzern. — 23. 91.

——-Entrichtung der in die Stadt Neuwied einziehenden Leibeigenen. — 139.

——— von außer Landes heirathenden, vergleideten Juden. — 126.

———, s. auch Landesvergleich.

Accise-Beschränkung, s. Landesvergleich.

——, städtische in Neuwied, deren Schützung gegen Defraudationen. — 35.

——-Ordnung, neue zu Neuwied, deren Erlaß und Revision. — 38, 71.

——- und Licent-Abgaben von Wein, Bier, Branntwein, Obstwein und Essig, deren Festsetzung und Ordnung. — 212.

Digitized by Google

Accise, vom Branntweinbrennen. — 116.

Ackerbau, dessen Schützung gegen unbefugtes Aehrenlesen. — 100.

——, Maßregeln zur Beförderung desselben. — 27, 160, 94.

——, Verminderung der demselben nachtheiligen Vögel. — 73.

——, s. auch Kleebau.

Ackerpolizei, s. Dorf-Ordnung.

Aehren-Lesen, während der Schnitt- und Erndte-Zeit, dessen Beschränkung. — 100.

Albinagial-Recht, s. droit d'aubaine.

Alimentations-Klagen außerehelich Geschwängerter, deren Zu- und Unzulässigkeit und desfallsige Eidesleistungen. — 251.

Allmosen-Sammlen der inländischen Armen, dessen Gestattung. — 171.

Alter, gesetzliches, zur Ablegung der Unterthanspflicht. 168.

—— zur Heirath junger Burschen, dessen Bestimmung. — 78, 168.

Amnestie, s. Landesvergleich.

Amortisations-Edikte gegen den Güter-Erwerb der todten Hand und der Ausländer. — 23, 91.

Appellation, an die Regierungs-Canzlei, Bedingung ihrer Zulässigkeit. — 123.

——, Succumbenzgelderlegung bei stattfindender. — 239.

Apotheken-Ordnung in Rücksicht des Dispensirens der Arzneien und der Gifte. — 186, 231.

Armen-Abgaben von öffentlichen Immobilar-Veräußerungen, deren Festsetzung. — 246.

Armen, deren örtliche Verpflegung. — 56, 93, 118, 241.

——, deren Unterhaltung, Verpflegung und desfallsige Ordnung. — 169, 71.

——, deren verbotenes Betteln im Auslande. — 118.

——-Vermögen, dessen Verwaltung und Rechnungswesen. — 245., s. auch Kirchenordnung.

Digitized by Google

Armen, zu Neuwied, Maßregeln zum Arbeitsbetrieb derselben. — 142.

Arrestfreiheit des Gehalts der Beamten wegen ihrer Schulden. — 131.

——, gegenseitige, der Wiedischen Stamms-Unterthanen. — 229.

Arzneien, deren Dispensirung in den Apotheken. — 186.

Arzt, Anordnung eines solchen für die kranken Landleute. — 232.

Asche, s. Holzasche.

Assecuranz-Gesellschaft gegen Brandschaden, s. Brandschaden.

Aufpassen und Pfänden der Neuverlobten, Verbot des desfallsigen Gebrauchs. — 152.

Ausländer, Beaufsichtigung ihres Aufenthalts und ihrer Niederlassung im Lande. — 187.

——, Beschränkung und bedingungsweise Zulässigkeit des Güterbesitzes derselben. — 23, 91.

——, deren Nichtduldung als Hirten. — 98.

——, deren Kopulation ꝛc., s. Kirchen-Ordnung.

Auswanderer, zurückkehrende, deren Nichtwiederaufnahme im Lande. — 59.

Auswanderung leibeigener Unterthanen, Maßregeln dagegen. — 162.

——, Maßregeln zur Verhütung derselben. — 41, 57, 61, 120, s. auch Kirchen-Ordnung.

Auswanderungs-Abgaben u. Strafen, s. Landesvergleich.

B.

Bannalität der Mühlen, s. Landesvergleich.

Banngeld, s. Landesvergleich.

Bannmühlen, deren Ordnung ꝛc. — 151, 56.

Baudienste, s. Landesvergleich.

Bauermeister, s. Dorf-Ordnung.

Digitized by Google

Baufreiheiten zu Neuwied, s. Neuwied.

Baumfrevler, deren Verfolgung und Bestrafung. — 244.

Baumzucht, s. Polizei-Ordnung.

Bauplätze zu Neuwied, deren Anweisung, Vergütungssätze ꝛc. — 227.

Baupolizei, deren Handhabung bei neuen Gebäuden. — 201, s. auch Polizei-Ordnung.

——, in der Stadt Neuwied, deren Handhabung. — 84, 205.

Bauten, alte u. neue, Erforderniß gemauerter Fundamente an denselben. — 136.

——, landesherrliche Beaufsichtigung aller neu ausgeführt werdenden. — 201.

Bauvisitations-Gebühren, s. Landesvergleich.

Beamte, Arrestfreiheit ihres Gehalts wegen Schulden. — 131.

——, civil- und militair-, — Verbot der Geschenkannahme durch —. 135.

—— in den Kirchspielen, s. Schultheiße.

Beeden, s. Landesvergleich.

Beerdigungen, heimliche ohne Vorwissen des Pfarrers; deren Verbot. — 83.

—— jüdischer Leichen an Sonn- und Feiertagen, deren Verbot vor Beendigung des Gottesdienstes. — 179.

——, Verbot der Ordnungswidrigen und zu frühzeitigen.— 230, 38.

Begräbnisse, s. Beerdigungen und Kirchen-Ordnung.

Beisassen-Aufnahme, s. Landesvergleich.

Beiträge, patriotische, während des Reichs-Krieges gegen Frankreich. — 222.

Berathungen, landesherrliche Convokation der Pfarrer zu —. 7.

Bergbau, Polizei und Ordnung der Gewerkschaften. — 97.

Beschäler zur Beförderung der Pferdezucht, deren Anschaffung und Benutzung. — 149.

Bettage, s. Sonn- ꝛc. Tage.

Digitized by Google

Bettelei, Maßregeln dagegen. — 93, 169, 71, 241.

Bettler, fremde, deren Nichtduldung. — 56, 118, 69, 71, 78.

Bieraccise, s. Accise.

Biertaxe zu Neuwied. — 76.

Blutrünste, s. Verwundungen.

Brandgefährlichkeiten, s. Feuergefährlichkeiten.

Brandschaden-Assecuranz, gemeinschaftliche mit Wied-Runkel; deren Errichtung. — 252.

——, spezielle, für die Stadt Neuwied. — 252.

Brandlöschgeräthe, deren Anschaffung. — 24, 67.

Branntwein-Accise, s. Accise.

Branntweinbrennen, Abgabe vom —, 116, s. auch Landesvergleich.

—— aus Früchten, dessen Verbot wegen Fruchtmangel. - 39, 48.

Branntweinbrennerei-Einschränkung, s. Landesvergleich.

Brennholz zur Hofhaltung, s. Hofhaltungs-Holz.

Brod-Taxe zu Neuwied. — 76, 92.

Brüchten für Forstfrevel, s. Forst-Rügen-Ordnung, Geldstrafen und Landesvergleich.

Brüder-Gemeine, evangelische zu Neuwied, deren politische und religiöse Verfassung, Freiheiten ꝛc. — 146, 200.

Bücher der Kaufleute zu Neuwied, deren Führung und Beweiskraft. — 94.

Bürger, landesherrliche Erlaubniß-Erforderniß zur Aufnahme neuer — 51, 59, 63.

Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinden, deren Convokation wegen Truppenverpflegung. — 111.

Bürger- und Beisassen-Geld, s. Landesvergleich.

——- und Einzugsgeld-Entrichtung neu anziehender Unterthanen. — 63.

——-Wache zu Neuwied, deren Dienst und Ordnung. — 64.

Butterhandel, dessen Abgabefreiheit, s. Landesvergleich.

Digitized by Google

C.

Canzlei-Ordnung, Behufs Regulirung des Geschäftsgangs der Regierungsbehörde. — 88, 164.

Capellenhafer, s. Landesvergleich.

Capital-Aufnahmen der Gemeinden, landesherrliche Consens-Erforderniß zu —. 193.

Capitalien der Armen, Kirchen und Stiftungen, deren sichere Anlage. — 245.

Catechismus-Lehre, s. Kirchen-Ordnung.

Chausséegeld, dessen Erhebung, Tarif ꝛc. — 202.

Chirurgen, verbotene medizinische Praxis durch —. 82.

Christtaggeschenke an Pathen, deren Verbot. — 210.

Civilstands-Register, s. Kirchen-Ordnung.

Civil- u. Criminal-Gerichtsbarkeit, s. Canzlei-Ordnung.

Cognitions-Befugnisse und Grenzen der Landes-Collegien, s. Canzlei-Ordnung.

Collectanten, fremde, Beschränkung ihrer Zulässigkeit. — 118.

Confession, evangelische, reformirte, nothwendige Erziehung der Unterthans-Kinder in derselben. — 90.

Confessions-Aendrung, s. Kirchen-Ordnung.

Confessionsverschiedene, katholische und reformirte Personen, deren Nichtverehelichung. — 69.

——-Verschiedenheit von Verlobten, s. Kirchen-Ordnung.

Consens, landesherrlicher, zu Auswanderungen, dessen Erforderniß. — 120.

——, —, zu Güter-Abtretungen der Eltern an Kinder; dessen Erforderniß. — 181.

——, —, zu Capital-Aufnahmen der Gemeinden, dessen Erforderniß. — 193.

——, —, zur Aufnahme neuer Bürger und Einsassen. — 51, 59, 63.

——, —, zur Verheirathung, dessen Erforderniß. — 43.

——, —, zur Verheirathung junger Burschen, dessen Erforderniß und Bedingung seiner Ertheilung. — 78, 168.

Digitized by Google

Consistorium, dessen Bestand und Wirksamkeit. — 90, 250 — s. auch Canzlei-Ordnung.

——, dessen Cognition über Dienstverhältnisse der Schullehrer. — 250.

Contracte, s. Verträge.

Contrebande, deren verbotene Verschiffung auf dem Rheine. — 30.

Convocation der Gemeinde-Bürgermeister und Vorsteher wegen Truppen-Verpflegung. — 111.

—— der Lokalbeamten, s. Schultheißen.

—— der Pfarrer zu Berathungen. — 7.

Copulationen, s. Consens, Kirchenordnung und Landesvergleich.

Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit, s. Canzlei-Ordnung.

D.

Defloration sklagen, s. Schwängerungsklagen.

Depositalgebühren, gerichtl., deren Bestimmung. — 174.

Depositen-Kasse, deren Errichtung und Ordnung. — 115, 74.

Desertion, Maßregeln gegen. — 144, 50, s. auch General-Pardon.

Diäten und Besoldung der Schultheißen und Gerichtsschöffen, s. Landesvergleich.

Diebstähle in Gärten, Feldern, Weinbergen, Wiesen und Fischereien, deren Anzeigung und Bestrafung. — 8, 15, 18, 46.

——, nächtliche, Verpflichtung zu gemeinsamer Abwendung derselben. — 165.

Dienstaufgebot an Sonn- ꝛc. Tagen, deren Unterlassung, s. Kirchenordnung.

Dienstboten, inländische, unstatthafte Verdingung derselben im Ausland. — 2, 5.

——-Tanzbelustigungen und Versammlungen, s. Kirchen-Ordnung.

Digitized by Google

Dienstboten zu Neuwied, deren Eheproklamation. — 133.

Dienste (der Unterthanen), Aufbietung, Leistung und Ordnung derselben. — 81.

Dienstfreiheiten, s. Landesvergleich.

Dienstgeld-Entrichtung, s. Landesvergleich.

Dienst-Instruktion für d. Schultheißen, deren Erlaß.—249.

Dienstleistungs-Vergütung, s. Landesvergleich.

Dienstpflicht der Unterthanen zur Fällung und Beifuhr des Hofhaltungsholzes. — 183.

Dienstverminderung, s. Landesvergleich.

Dohlen, deren Verminderung. — 113.

Dorf-Ordnung zur Handhabung der Polizei, deren Erlaß. — 121.

——-Wachen am Tage, deren Haltung. —95.

Drittelsgerechtsam vom Weinbau, dessen Schützung gegen Beeinträchtigung. — 32.

Droit d'aubaine, Freizügigkeit mit Frankreich rücksichtlich desselben. — 195.

Düngungs-Nutzungen, deren Veräußerung, s. Verträge.

E.

Eckerzehntgerechtsam, s. Landesvergleich.

Ehebeeden, s. Landesvergleich.

Eheberedungen der sich verheirathenden Juden; deren Erforderniß vor dem Rabbiner. — 126.

Ehe-Consens-Gelder, s. Landesvergleich.

Ehegatten, Anwendung des Rückfallrechtes beim Tode eines —. 34.

——, Theilung deren Errungenschaft b. Auflös. d. Ehe. —107.

Ehe-Klagen, s. Schwängerungsklagen.

Ehen zwischen verschiedenen Confessions-Verwandten, s. Kirchen-Ordnung.

Eheproklamation der Dienstboten zu Neuwied. — 133.

——, erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur —. 43.

Digitized by Google

Eheproklamation und Copulation, s. auch Consens und Kirchen-Ordnung.

Eheverlöbnisse, legale Form derselben. — 153, 243.

Eidesleistungen, gerichtliche, deren persönliche Bewirkung, Form, Beschränkung ꝛc. — 112, 251.

Einbrüche, nächtliche, Verpflichtung zu gemeinsamer Abwendung derselben. — 165.

Einfassen, landesherrliche Erlaubniß-Erforderniß zur Aufnahme neuer. — 51, 59, 63.

Einwanderung und Verehelichung von Fremden, deren Unzulässigkeit bei mangelnden Subsistenzmitteln. — 235.

Einzugs- und Bürger-Geld-Entrichtung neu anziehender Unterthanen. — 63.

Eisenfabrik auf dem Nasselstein, Verhütung der Feuersgefahr daselbst. — 129.

Emigration, s. Auswandrung.

Erbschaften, nothwendige Abgaben davon, zu Gunsten der Schullehrer-Unterstützungskasse. — 207.

Erbschaftstheilungen, deren Bewirkungsart bei Betheiligung von Ausländern. — 154.

——, gerichtliche u. außergerichtliche, s. Landesvergleich.

Erbtheilungs- und Stammvereinigungs-Vertrag in der Grafschaft Wied. — 1.

Erndte, künftige, Veräußerungen derselben, s. Verträge.

——-Polizei, s. Dorf-Ordnung.

Erndtezeit, Beschränkung des Aehrenlesens während derselben. — 100.

Errungenschaft, eheliche, deren Theilung bei Auflösung der Ehe. — 107.

Essig-Accise, s. Accise.

Euler (Töpfer), deren Ofengeld-Entrichtung, s. Landesvergleich.

Executions-Gebühren des Militairs, deren Festsetzung. — 117.

——-Ordnung zur Beitreibung der Gefälle ꝛc. — 45, s. auch Landesvergleich.

Digitized by Google

F.

Federvieh, s. Hühner.

Feiertage, s. Sonn- ꝛc. Tage.

Feierung, bürgerliche, der Sonn- u. Fest-Tage. — 166, 67.

Felddieberei, deren Abwendung, Anzeigung und Bestrafung. — 8, 15, 18, 46.

Feldfrevel, s. Dorf- und Polizei-Ordnung.

Feld-Grenzsteine, deren Schützung gegen Frevel. — 163.

Feldhuhn-Nester, deren Erhaltung u. Anzeigung. — 237.

Feldschaden, dessen Verhütung durch Einsperrung der Hühner. — 125.

Feuergefährliches Schießen, s. Schießen.

Feuergefährlichkeiten zu Neuwied, Maßregeln dagegen. — 196.

Feuer in Waldungen, Verpflichtung zur Löschung desselben. — 109.

——-Löschgeräthe, deren Anschaffung. — 24, 67.

——-Ordnung, s. Polizei-Ordnung.

Feuerschaden, s. Brandschaden.

Feuersgefahr auf dem Nasselstein, deren Verhütung. — 129.

Finanzverwaltung, Mitwirkung der Kirchspielsschultheißen bei derselben. — 9.

Finanzverwaltungs-Beamte, s. Rechnungsbeamte.

Fischereidienste und Gebühren-Entrichtung, s. Landesvergleich.

Fischereifrevel, deren Anzeigung und Bestrafung — 8, 110, 43.

Fleischverkauf zu Neuwied und desfallsige Gewerbepolizei und Taxe. — 14, 49, 76, 92.

Fleisch von krankem Schlachtvieh; Verbot dessen Verkaufs. — 60.

Fluchen und Schwören, s. Kirchen-Ordnung.

Forst-Amts-Ressort, s. Canzlei-Ordnung.

Digitized by Google

Forstbrand, s. Waldbrand.

Forst-Cultur, deren Schützung gegen Schaafhude. — 119.

——, s. auch Landesvergleich.

Forstfrevel, ausländische, deren Bestrafung. — 87.

Forstordnung in Gemeinde- u. a. Waldungen, s. Landesvergleich.

Forst-Rügen-Ordnung, deren Erlaß und Publikation. — 140.

Forststrafgelder, s. Landesvergleich.

Freiheiten von Abgaben und Diensten, s. Landesvergleich.

Freimaurer-Orden zu Neuwied, dessen Aufnahme und Privilegium. — 127.

Freizügigkeits-Verträge mit dem Auslande. — 195.

Freizügigkeit zwischen den Wiedischen Stamms-Unterthanen. — 229.

Fremde, Beaufsichtigung deren Niederlassung und Aufenthalt im Lande. — 187.

——, deren Copulation ꝛc., s. Kirchen-Ordnung.

——, deren Nichtbeherbergung ohne Anzeige bei der Lokal-Behörde. — 56.

——, deren polizeiliche Beaufsichtigung. — 241.

Fremdenzettel, tägliche, der Wirthe zu Neuwied. — 56.

Fremde, unzulässige Einwanderung und Verehelichung derselben, bei mangelnden Subsistenzmitteln. — 235.

Fristen, gerichtliche, s. Termine.

Frohnbediente, s. Dienste, Kirchen-Ordnung und Landesvergleich.

Fruchtdieberei, s. Dorf-Ordnung und Felddieberei.

Fruchtmaßen, deren Bestimmung. — 37, 72.

Fruchtmangel, Maßregeln gegen —, 39, 48.

Fruchtzehnten, dessen Schützung gegen Beeinträchtigung durch die Obst-Cultur. — 26.

Futterkräuter, s. Kleebau.

Futterkraut, verbotenes nächtl. Sammlen desselben. — 194.

Digitized by Google

G.

Gänse, Verbot ihres hirtenlosen Weidegangs zu Neuwied. — 29.

Gartendieberei, deren Anzeigung und Bestrafung. — 8, 15, 18, 46, 65, 244.

Gartenzehnten, s. Landesvergleich.

Gebäude, Erforderniß gemauerter Fundamente an neuen und alten —. 136.

——, landesherrliche Beaufsichtigung aller neu aufgeführt werdenden —. 201.

——, s. auch Pfarrgebäude.

—— zum Abbruch, Consens-Erforderniß zum Verkauf derselben. — 188.

Gebiet, s. Landesgebiet.

Gebräuche, unziemliche, rücksichtlich neu Verlobter. — 152.

Gebühren der Militair-Exekutanten, deren Festsetzung. — 117.

—— von gerichtlichen Depositen, deren Bestimmung. — 174.

Geburtshülfe, s. Hebammen.

Gefälle, städtische und herrschaftliche, zu Neuwied, deren Festsetzung ꝛc. — 71, s. auch Neuwied.

Gehalt der Beamten, dessen Arrestfreiheit wegen Schulden. — 131.

Geissenvieh, dessen Haltung und Weidegang, s. Landesvergleich und Ziegen.

Geistliche Jurisdiction, s. Canzlei-Ordnung.

Geldstrafen wegen Polizeifrevel, s. Strafgelder.

Geldwährung bei Abgaben ꝛc., s. Landesvergleich.

Gemeinde-Aufnahme-Gebühren, s. Landesvergleich.

——-Bürgermeister und Vorsteher, deren Convocation wegen Truppenverpflegung. — 111.

Gemeinde-Forst-Ordnung und Brüchten-Tare, s. Landesvergleich.

Digitized by Google

Gemeinde-Glieder, neuanziehende, Nachbargeld-Entrichtung derselben. — 63.

Gemeinden, kirchliche, s. Kirchen-Ordnung.

Gemeinde-Ordnung, s. Polizei-Ordnung.

——-Rügen, s. Landesvergleich.

——-Schulden, verbotene Kapitalaufnahme zur Vermehrung derselben. — 193.

——-Verwaltung, s. Dienstinstruktion für die Schultheißen.

——-Vollmachten zu Vorstellungen der Gemeinden, deren Erforderniß. — 225.

——-Vorstand, dessen Bauvisitation, s. Landesvergleich.

——-Wege, s. auch Dorf-Ordnung.

Gemüsezehnten, s. Landesvergleich.

Gemüsezucht in Weingärten, deren Beschränkung und Verbot. — 10, 13, 106.

General-Pardon für Deserteure. — 145.

Gerichtsdepositen, deren Verwaltung. — 115, 74.

Gerichts-Instanzen-Zug, dessen Bezeichnung. — 123.

——-Schöffen, deren Besoldung und Diäten, s. Landesvergleich.

——-Stand der Schullehrer. — 250.

Gerichtsstands-Festsetzung, s. Canzlei-Ordnung.

Gerichts- (Unter-) Sporteln-Taxe und Ordnung, deren Erlaß. — 248.

Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen, s. Kirchenordnung.

Geschenke an Civil- und Militair-Beamte, Verbot deren Anbietung und Annahme. — 135.

—— an Pathen am Christtag und Neujahrstag, deren Verbot. — 210.

Geschenk-Hochzeiten, deren Verbot ꝛc. — 209, s. auch Kirchen-Ordnung.

Gesinde, unstatthafte Verdingung der Unterthanen als —, im Auslande. — 2, 5.

Digitized by Google

Gesinde-Wesen und Zucht, s. Kirchen-Ordnung.

Gestüt-Wesen, s. Pferdezucht.

Gesundheit der kranken Landleute, Anordnung eines Arztes zur Herstellung derselben. — 232.

Gesundheitsscheine des Viehes, deren Ausstellungsbefugniß, s. Landesvergleich.

Getränke-Steuer, s. Accise.

——-—Beschränkung, s. Landesvergleich.

Gevatterschaften, s. Kirchen-Ordnung.

Gewähr für Siechfälle, beim verkauften Vieh. — 147, 224.

Gewerbe-Betrieb der Soldaten zu Neuwied. — 158.

——-Polizei in Bezug auf auswärtige Glaser-Handwerker. — 16.

——-— — — — Fleischverkauf ꝛc. zu Neuwied. — 14.

——, Maßregeln zur Beförderung der inländischen —. 108.

——-Steuer-Entrichtung, s. Landesvergleich.

—— und Handel, Einführung der Stadt Frankfurter Wechsel-Ordnung, zur Beförderung derselben. — 96.

—— zu Neuwied, nicht zunftmäßige, deren Regelung. — 159.

Gifte, deren Aufbewahrung und Verkauf in den Apotheken ꝛc. — 186, 231.

Glaserhandwerker, Verbot der ausländischen. — 16.

Glücks-Spiele, verbotene, s. Hazard-Spiele.

Götzen- und Bilder-Dienst, dessen Verbot, s. Kirchen-Ordnung.

Gottesdienst in den Synagogen, dessen Nichtstörung. — 214.

Grafschaft Wied, niedere, (Neuwied), deren Constituirung durch Erbtheilung. — 1.

Graserei-Frevel zu Neuwied, deren Verbot. — 65.

Grenzen, des Landes und des Privatbesitzthumes, deren jährliche Besichtigung ꝛc. — 161, s. auch Landesgrenzen.

Grenzsteine in den Feldern, deren Schützung gegen Frevel. — 163.

Digitized by Google

Güter-Abtretungen der Eltern an die Kinder, mit Vorbehalt von Leibzucht ꝛc.; erforderlicher Consens dazu. — 181.

——-Besitz der Ausländer, dessen Beschränkung und bedingungsweise Zulässigkeit. — 23, 91.

——, steuer- und lastenfreie, desfallsige Untersuchung. — 23.

——, s. auch Witthums-Güter ꝛc.

——-Theilung aus der ehelichen Errungenschaft bei aufgelöster Ehe. — 107.

——-Verkäufe der Auswanderer, deren Beschränkung. — 57, 61.

H.

Häuser zu Neuwied, der Minderjährigen, deren Verpachtung. — 175.

—— — —, Neubauten und Reparaturen derselben. — 84.

Handdienste, s. Dienste und Landesvergleich.

Handelsbücher, deren Führung und Beweiskraft. — 94.

Handel und Gewerbe, dessen Schützung gegen fremde Hausirer. — 103.

—— — —, Einführung der Stadt-Frankfurter Wechsel-Ordnung, zur Beförderung derselben. — 96.

Handwerksbetrieb der Soldaten zu Neuwied. — 158.

——, nicht zunftmäßiger Professionisten zu Neuwied, dessen Regelung ꝛc. — 159.

Hasen, junge, deren Nichtstörung. — 237.

Hausirgeld, dessen Erhebung, Tarif ꝛc. — 202.

Hausirhandel, dessen Beschränkung und Verbot. — 103.

Hausmiethe, deren jährlicher Termin zu Neuwied. — 219.

Hazardspiele zu Neuwied, deren Verbot und Bestrafung. — 208.

Hebammen, legale, deren ausschließliche Anwendung und Gebühren. — 192.

——, verbotene medizinische Praxis durch —. 82.

Digitized by Google

Heckengeld, s. Landesvergleich.

Heirathen, deren Schließung ꝛc., s. Kirchen-Ordnung.

—— junger Burschen, desfallsiges Alter u. Consens.—78, 168.

—— und Niederlassungen von Fremden, deren Unzulässigkeit bei mangelnden Subsistenzmitteln. — 235.

—— zwischen katholischen und reformirten Personen, deren Unzulässigkeit. — 69.

Heiraths-Consens für vergleidete in- und ausländisch sich verehelichende Juden. — 126.

——-—, s. auch Consens.

——-Dispensationsgelder, s. Landesvergleich.

——-Register, kirchliche, s. Kirchen-Ordnung.

——-Versprechen, legale Form derselben. — 153, 243.

Hekrnhuter, s. Brüdergemeine.

Herrnmonatgelder-Zahlung, s. Landesvergleich.

Hirten, Nichtduldung der Ausländer als —. 98.

Hochzeiten, Verbot der schwelgerischen Feier derselben; und der Geschenkaustheilung und Annahme gelegentlich derselben. — 209.

——, Verbot des Schießens bei —. 157.

Hochzeitgelage, s. Kirchen-Ordnung.

Hofhaltungsholz, dessen Fällung und Beifuhr durch dienstpflichtige Unterthanen. — 183.

——-Beifuhr, s. Landesvergleich.

Hofmeisteramt, landesherrl., dessen Ressort, s. Canzlei-Ordnung.

Holz-Asche, Ausfuhr-Verbot derselben. — 130.

——-—, deren Lieferung durch die Juden zur Pottasch-Siederei. — 132.

——-Frevel in ausländischen Waldungen, deren Bestrafung. 87.

——-Meß- und Anweisungen, s. Landesvergleich.

——-Sparungs-Mittel, s. Zaun- und Planken-Ordnung.

——- und Kohlen-Ausfuhr, deren Verbot. — 86.

Digitized by Google

Holzzehntgerechtsam, s. Landesvergleich.

Holz zur Hofhaltung, s. Hofhaltungsholz.

Honnefeld, Abänderung des Eintrittszeitpunktes ꝛc des Marktes zu —. 62.

Hornvieh, dessen Besteurung. — 41.

——, Gewährleistung für Siechfälle beim Verkauf desselben. — 147, 224.

Hudefrevel, s. Dorfordnung.

Hudegerechtsam, herrschaftl., der Schaafe; s. Landesvergleich.

Hühner, deren Einsperrung während der Traubenreife. — 25.

——, deren Einsperrung zur Verhütung von Feldschaden. — 125.

Hunde, Beschränkung des Haltens derselben. — 240.

——, Festlegung derselben während der Traubenreife. — 25.

——, in Kirchen, deren Nichtduldung, s. Kirchenordnung.

Hundswuth, Maßregeln gegen —. 240.

Hurerei, deren Verhütung, s. Kirchenordnung.

J.

Jaegerhafer, s. Landesvergleich.

Jagddienste, s. Landesvergleich.

Jagdfrevel, Bestrafung derselben ꝛc. — 44, 110, 43.

Jagdhege, s. Landesvergleich.

Jagd, Maßregeln zur Erhaltung des Wildes. — 237.

Jagd- und Forst-Amts-Ressort, s. Canzlei-Ordnung.

Jahreszinsen, deren Festsetzung. — 41.

Jahrmärkte, Festsetzung ihrer Eintrittszeit. — 37, 62, 72.

Immobilartheilungen, s. Landesvergleich.

Immobilar-Verkäufe, gerichtliche, deren Bekanntmachung und öffentliche Vornahme an die Meistbietenden. — 221.

——, öffentliche, Armen-Abgaben von denselben. — 246.

Digitized by Google

Immobilien, Erforderniß gerichtlicher Bestätigung ꝛc. der Verträge über —. 89, 141, 88.

Instanzenzug der Justizbehörden. — 123.

Juden, Aschlieferung derselben zur Pottaschsiederei. — 132.

——, deren Abgabe- und Schutzgeld-Zahlungen, bei Großjährigkeits-Erreichung, Verheirathung und Absterben. — 177.

——, deren Einzugsgeld für ihre außer Landes geheiratheten Frauen. — 180.

——, Eheberedung der sich verheirathenden —, vor dem Rabbiner, deren Erforderniß. — 126.

——-Eide, deren Beschränkung, Form ꝛc. — 251.

——, fremde, bettelnde, deren Nichtaufnahme. — 178.

——, legale Form der Verträge der Christen mit —. 170.

——, Nichtstörung ihres Gottesdienstes in den Synagogen. — 214.

——-Söhne, großjährige, deren Verpflichtung zur Entrichtung des Schutzgeldes. — 137.

——, Verbot der Beerdigung ihrer Leichen an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Gottesdienst. — 179.

——, Verbot ihres Handelsbetriebes an Sonn- und Feiertagen. — 167.

——, vergleidete, erforderliche Heiraths-Consense für sich verehelichende, und Abzugsgeldzahlung der außer Landes heirathenden. — 126,

Judenweiber, fremde —, Einzugsgeld für verheirathete. — 180.

Juramenta dandor. et respondendor., deren Abschaffung. — 251.

Jurisdictions-Grenzen, s. Canzlei-Ordnung.

Jurisdiction über Schullehrer. — 250.

Jus revolutionis, s. Revolutions-Recht.

Justiz-Collegien, s. Canzlei-Ordnung.

Justiz-Pflege, s. Canzlei-Ordnung.

Digitized by Google

K.

Kälber, zu junge, Verbot ihrer Schlachtung. — 189.
Kammerdienste, s. Landesvergleich.
Karten-Stempel, dessen Einführung. — 134.
Kartoffelzehnten, s. Landesvergleich.
Kaufmannsbücher, deren Führung u. Beweiskraft. — 94.
Kaufverträge, s. Verträge.
Kellereizinsen, s. Landesvergleich.
Kindbetterinnen-Verhalten, s. Kirchenordnung.
Kinder der Unterthanen, nothwendige Erziehung derselben in der evangel. reformirten Confession. — 90.
Kinderlehre, religiöse, s. Kirchenordnung.
Kindertaufe, s. Kirchenordnung.
Kinderzucht, s. Kirchenordnung.
Kirchenbesuch, s. Kirchenordnung.
Kirchenbücher über Taufe, Ehe und Absterben, s. Kirchenordnung.
Kirchenbuße, s. Kirchenordnung.
Kirchencensur und Disciplin, s. Kirchenordnung.
Kirchen-Convente, resp. Sende, s. Kirchenordnung.
Kirchendisciplin, deren Handhabung durch Pfarrer und Synode-Scheffen. — 5.
Kirchenordnung, allgemeine und besondere, deren Erlaß, Declaration ꝛc., 3, 19, 36, 133.
——, für Neuwied, deren Declaration. — 133.
Kirchensitze und Stühle, s. Kirchenordnung.
Kirchenvermögen, dessen Verwaltung und Rechnungswesen. — 245, s. auch Kirchenordnung.
Kirchhöfe, Begräbniß-Ordnung auf denselben. — 238.
Kirchmessen, deren Beschränkung, s. Kirchenordnung.
Kirchspielsschultheiße, s. Schultheiße.

Digitized by Google

Kleebau, dessen Beförderung, und beschränkte Viehhude auf Kleefeldern. — 173.

Knechte, s. Dienstboten.

Kohlen- und Holz-Ausfuhr, deren Verbot. — 86.

Kohlen-Verkauf, s. Landesvergleich.

Kopfgeld, dessen Erhebung. — 41.

Krautzehnten, s. Landesvergleich.

Kreisbeschlüsse, gegen Empörer und Unruhstifter, deren Publikation. — 216.

Kreissteuern, s. Landesvergleich.

Kriegsartikel für das landesherrliche Militair. — 77.

Kriegsdienste, fremde, Verbot des Eintritts in dieselben. — 68.

——, spanische, Verbot des Eintritts in dieselben. — 4.

Kriegssteuer-Beiträge, s. Landesvergleich.

Kurmuth-Abgabe, s. Landesvergleich.

L.

Lämmerzehntgerechtsam, s. Landesvergleich.

Landblumen, allgemeine Ausrottung derselben in den Fruchtfeldern. — 27.

Landescollegium, Canzlei-Ordnung für dasselbe. — 88, 164.

Landes-Einkünfte und Abgaben, deren Empfang, Einzahlung und Verwendung. — 53, s. auch Finanzverwaltung.

Landesgebiet, dessen Theilung in die obere und niedere Grafschaft Wied. — 1.

Landesgebiet, dessen Bestand und Eintheilung. — 1.

Landesgrenzen, deren jährliche Besichtigung, Erhaltung ꝛc. — 161.

—— der niedern Grafschaft Wied, deren Festsetzung. — 1.

Landesherr in der niedern Grafschaft Wied, dessen Besitznahme in Folge von Erbtheilung. — 1.

Digitized by Google

Landesherr, Regierungsantritt desselben. — 22, 80, 217, 34.

——, Regierungs-Entsagung desselben. — 234.

Landes-Ordnung, Nassau-Catzenellenbogensche, deren Anwendbarkeit. — 236.

Landes-Polizei-Ordnung, allgemeine, deren Publikation. — 204.

Landesregierungsantritt, neuer Landesherren. — 23, 80, 217, 34.

Landesregierung und Verwaltung, s. Canzlei-Ordnung.

——, vormundschaftliche, der Grafschaft Neuwied. — 23, 234.

——, während des kaiserlichen Sequesters, deren Bestand ꝛc. — 22.

Landes-Schulden, deren Liquidirung. — 23.

Landes-Steuern, s. Landesvergleich.

Landes-Vergleich mit den mehrsten Kirchspielen der niedern Grafschaft Wied, über politische, finanzielle, gemeinheitliche und ökonomische Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen. — 247.

Landesverwaltung, s. Dienstinstruktion für die Schultheißen.

Landfolge-Dienste, s. Landesvergleich.

Landleute, Anordnung eines Arztes für kranke —. 232.

Landstraßen, deren Herstellung und desfallsige Concurrenz der Kirchspiele und der Stadt Neuwied. — 27.

Landzoll, dessen Erhebung, Ordnung, Tarif ꝛc. — 101, 202.

Lasten, gemeine, — Beitragspflicht der Pfandinhaber zu denselben. — 41.

Lehn-Sachen, — s. Canzlei-Ordnung.

Leibeigene, Bedingung ihrer Aufnahme in die Stadt Neuwied. — 139.

——, Maßregeln gegen Auswanderungen derselben. — 162.

Leibzucht, Güterabtretungen der Eltern an die Kinder mit Vorbehalt derselb. ꝛc., desfalls erforderlicher Consens. — 181.

Leichenpredigten, deren Beschränkung. — 238.

Leichen-Schau vor der Beerdigung, deren Anordnung. — 230.

Digitized by Google

Leichenzechen, deren Verbot. — 238, s. auch Kirchenordnung.

Leihhaus, s. Pfandhaus.

Licentabgabe, s. Accise.

Lombard, s. Pfandhaus.

Lustbarkeiten, öffentliche, deren Zulässigkeit. s. Landesvergleich.

M.

Maaßen bei Früchten und Wein, deren Bestimmung. — 37, 72.

Mägde, s. Dienstboten.

Märkte, s. Jahrmärkte.

Mahllohn der Müller, dessen Festsetzung. — 151, 56.

Mahl-Ordnung u. Freiheit, s. Landesvergleich.

Marken-Waldordnung, s. Landesvergleich.

Marksteine zur Abgrenzung der Felder, deren Schützung gegen Frevel. — 163.

Marktschiff zwischen Coblenz und Neuwied, dessen Bestand und Ordnung. — 72.

Markt, wöchentlicher zu Neuwied, dessen Haltung, Ordnung und Polizei. — 74.

Mastzehntgerechtsam, s. Landesvergleich.

Matrimonial-Sachen, s. Kirchenordnung.

Medizinalpersonen, deren Anzeige-Verpflichtung von Verwundungen bei Schlägereien. — 85.

Medicinal-Polizei, deren Handhabung. — 82.

——-—, in Rücksicht des Dispensirens der Arzneien und der Gifte. — 186, 231.

Mehlfuhrgelder, spezielle, s. Landesvergleich.

Mehlwage-Ordnung zu Neuwied. — 42, 71.

Meineid, dessen Verhütung, s. Kirchenordnung.

Meineide, in Prozessen, deren Verhütung und Bestrafung. — 251.

Metzger-Ordnung zu Neuwied. — 49.

Miethwechselung der Häuser, jährlicher Termin in der Stadt Neuwied. — 219.

Militairbeamte, Verbot der Geschenkannahme durch dieselben. — 135.

Militairdienste, s. Landesvergleich.

Militairdienst-Dispensations-Gelder, s. Landesvergleich.

Militair-Executions-Gebühren, deren Festsetzung. — 117.

Militair-Jurisdiction, s. Canzlei-Ordnung.

——, landesherrl., Kriegsartikel für dasselbe. — 77.

——-Patrouillen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. — 138.

——-Verpflegung, s. Landesvergleich.

——-Werbung, s. Landesvergleich.

Minderjährige, Verpachtung deren Häuser zu Neuwied. — 175.

Mobilarabtheilungen, s. Landesvergleich.

Molter, der Müller, dessen Festsetzung. — 151, 56. s. auch Landesvergleich.

Monatgelder-Zahlung, s. Landesvergleich.

Mühlen, ausländische, deren Nichtbenutzung zum Oehlschlagen. — 70.

——, deren Zwangsrecht, Molter, Ordnung ꝛc. — 151, 56.

Mühlenzwang-Abschaffung, s. Landesvergleich.

Münzen, deren Coursbestimmung und Entwürdigung. — 155.

Münzwährung bei Abgaben ꝛc. s. Landesvergleich.

Musik bei Hochzeiten, deren Beschränkung u. Verbot. — 209.

Musikhalten, dessen Zulässigkeit, s. Landesvergleich.

N.

Nachbargeld-Entrichtung neu anziehender Gemeinde-Glieder. — 63.

Nachtschwärmerei, s. Polizei-Ordnung.

Digitized by Google

Nachtwachen, s. Polizei-Ordnung.

Nachtsweide des Viehes, deren Verbot. — 194.

Nahrungsgeld-Entrichtung, s. Landesvergleich.

Nebenwege, deren Verbot und Verminderung. — 20.

Neubauten zu Neuwied, s. Häuser.

Neujahr-Schießen, dessen Beschränkung. — 184.

Neujahrsgeschenke an Pathen, deren Verbot. — 210.

Neuwied, Accise- und Wagengeld-Ordnung; deren Handhabung und Erneuerung zu —. 33, 35, 38.

——, Accise-, Zoll-, Mehlwag- und Rent-Ordnung zu —; deren Revision und Festsetzung. — 71.

——, ausschließliche Anwendung des Glasergewerbes zu —. 16.

——, Bauplätze-Anweisung und Vergünigungssätze zu —. 227.

——, Baupolizei in der Stadt, deren Festsetzung in Rücksicht des Baumaterials. — 84.

——, Bedingungen der Aufnahme von Leibeigenen in der Stadt —. 139.

——, Beschränkung der offenen Taubenschläge zu —, 58.

——, — des Schießens in und bei der Stadt —. 223.

——, Brandschaden-Assecuranz für die Stadt —. 252.

——, Bürgerwacht-Dienst zu —. 64.

——, Eheproklamation der Dienstboten zu —. 133.

——, Errichtung eines Pfandhauses zu —. 102.

——, evangelische Brüder-Gemeinde zu —; deren politische und religiöse Verfassung, Freiheiten ꝛc. — 146, 200.

——, Feuer-Eimer-Anschaffung zu —. 67.

——, Fleischverkauf zu —; u. desfallsige Gewerbepolizei. — 14.

——, Fremdenzettel der Wirthe ꝛc. zu —. 56.

——, Gewerbebetrieb der Soldaten zu —. 158.

——, jährlicher Termin zur Wohnungswechselung der Pächter zu — 219.

——, Marktschiff zwischen Coblenz und —. 72.

Digitized by Google

Neuwied, Maßregeln gegen die Entheiligung der Sonn- und Feiertage zu —. 40.

——, Maßregeln gegen Feuergefährlichkeiten zu —. 196.

——, Mehlwage-Ordnung zu —. 42.

——, Metzger-Ordnung zu —. 49.

——, Ordnung der nicht zunftmäßigen Handwerker zu —. 159.

——, Polizei-Stunde der Wirthshäuser zu —. 197.

——, Polizeitaxen zu —. 76, 92.

——, Privilegien, Verfassung und Baufreiheiten der Stadt u. für Neuanziehende zu —. 11, 17, 52, 75, 227.

——, Privilegium der Freimaurer-Gesellschaft zu —. 127.

——, Rheinüberfahrt zu —; deren Regelung, Tarif ꝛc. — 21, 124, 217.

——, Spinnerei-Einrichtung daselbst, zur Beschäftigung der Armen. — 142.

——, Verbot der Entheiligung der Sonn- u. Feiertage zu —. 79.

——, Verbot der Hazardspiele zu —. 208.

——, Verbot der Wetterdächer an den Häusern zu —. 205.

——, Verbot des frevelhaften Weideschneidens und Grasens zu —. 65.

——, Verbot der hirtenlosen Gänseweide zu —. 29.

——, Verbot des Schießens und der nächtlichen Straßenbewegung durch Fuhrwerk in der Stadt —. 66. 242.

——, Verpachtung der Häuser von Minderjährigen zu —. 175.

——, Wegegeld-Ordnung und Taxe zu —. 218.

——, Wochenmarkt zu —; dessen Haltung, Ordnung und Polizei. — 74.

Niederlassungen der Fremden im Lande, deren Beaufsichtigung. — 187.

—— und Verehelichungen von Fremden; deren Unzulässigkeit bei mangelnden Subsistenzmitteln. — 235.

Niesbrauch der Stiefeltern im Vermögen ihrer Stiefkinder; deren Unzulässigkeit. — 236.

Digitized by Google

O.

Oberamt, statthafte Appellation von demselben an die Regierungs-Canzlei. — 123.

Obstbaumzucht, deren Beförderung. — 5.

—— in Feldern und bei Weinbergen, deren Beschränkung. — 26, 105.

Obstdieberei, deren Anzeigung und Bestrafung. — 8, 15, 18, 244; s. auch Polizei-Ordnung.

Obstwein-Accise, s. Accise.

Obstzehnten, s. Landesvergleich.

Oehlschlagen, Nichtbenutzung der ausländischen Mühlen zum —. 70.

Ofengeld-Entrichtung der Euler (Töpfer); s. Landesvergleich.

Ordonnanz-Gestellung in Landesangelegenheiten s. Landesvergleich.

Ordonnanz-Pferde in herrschaftlichem Dienst, deren Nichtgestellung, s. Landesvergleich.

P.

Pardon, s. General-Pardon.

Pasquillen ꝛc., Bestrafung ihrer Verfertigung und Verbreitung. — 148.

Paß-Gebühren, s. Landesvergleich.

Pathen-Geschenke am Christtag und Neujahrstag, deren Verbot. — 210.

Patrouillen, militairische, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. — 138.

Patriotische Beiträge während des Reichs-Krieges gegen Frankreich, deren Sammlung. — 222.

Perhorresciren der Richter ꝛc., dessen Rechtfertigung. — 239.

Planken-Ordnung. s. Zaun-Ordnung.

Pfandhaus zu Neuwied, dessen Errichtung. — 102.

Pfandverträge, s. Verträge.

Digitized by Google

Pfarramtshandlungen, Stolgebühren für — s. Kirchen-Ordnung.
Pfarren, erledigte, deren Wiederbesetzung. — 5.
Pfarrer, landesherrl. Convocation derselben zu Berathungen. — 7.
——, unstatthafte Gewerbe derselben, s. Kirchen-Ordnung.
Pfarr-Gebäude, Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung derselben. — 5.
——-Visitationen, s. Kirchenordnung.
——-Vermögens-Verwaltung ꝛc., s. Kirchenordnung.
Pfarrwesen, s. Kirchenordnung.
Pferde, fremde, Verbot ihrer Durchführung. — 22.
Pferdezucht, deren Beförderung. — 149.
Pfuscher, medizinische, Maßregeln dagegen. — 82.
Polizeibesichtigungskosten, s. Landesvergleich.
Polizeifrevel, deren monatliche Anmeldung. — 55.
Polizei in Bezug auf Ackerbau. — 27.
—— — — — Aehrenlesen. — 100.
—— — — — allgemeine Sicherheit ꝛc. — 241.
—— — — — Arme, Bettler, Collektanten und Vagabunden. — 56, 93, 118, 69, 71, 78.
—— — — — Bauten auf dem Lande und zu Neuwied. — 136, 201, — s. auch Neuwied.
—— — — — Beerdigungen und Kirchhöfe. — 83, 238.
—— — — — Brandlöschgeräthe. — 24.
—— — — — Bürger-Wache zu Neuwied. — 64.
—— — — — Dörfer und Gemeinden; s. Dorfordnung.
—— — — — erkranktes und fallendes Schlachtvieh. — 60.
—— — — — Feld-, Garten- und Weinberg-Diebe; deren Handhabung. — 46.
—— — — — Feld-, Garten- und Fischerei-Frevel; deren Handhabung. — 8, 15, 18.
—— — — — Feldgrenzsteine. — 163.

Digitized by Google

Polizei in Bezug auf feuergefährliches Schießen. — 184, 213, 23.
—— — — — Feuergefährlichkeiten zu Neuwied. — 196.
—— — — — Fleischverkauf und Schlachtviehausfuhr. — 14.
—— — — — Forstfrevel, s. Forstrügen-Ordnung.
—— — — — Fremde und Ausländer. — 187.
—— — — — Frevel in Weidepflanzungen und Gärten zu Neuwied. — 65.
—— — — — Gänseweide zu Neuwied. — 29.
—— — — — Garten und Obstdiebe. — 244.
—— — — — Geburtshülfe. — 192.
—— — — — Gesindewesen. — 2, 5.
—— — — — Glaserhandwerk. — 16.
—— — — — Haltung der Dorfwachen. — 95.
—— — — — Hausbauten zu Neuwied. — 84.
—— — — — den Hausirhandel. — 103.
—— — — — Hochzeitsfeierung. — 157, 209.
—— — — — 's Hundehalten. — 240.
—— — — — Kirchen, Schulen, Kinder-Erziehung, Taufe, Religion und Sitten, s. Kirchenordnung.
—— — — — Luxus der Trauerkleider. — 211.
—— — — — Maaßen bei Früchten und Wein. — 37, 72.
—— — — — medicinische Pfuscher. — 82.
—— — — — nächtliche Einbrüche und Dieberei. — 165.
—— — — — Obstbaumzucht. — 26.
—— — — — öffentliche Lustbarkeiten, s. Landesvergleich.
—— — — — Pathengeschenke. — 210.
—— — — — Raupennester, — 114.
—— — — — 's Rheinfähr zu Neuwied. — 21.
—— — — — schädliche Vögel. — 73, 113.
—— — — — Schießen und nächtliche Straßenverengung zu Neuwied. — 66, 242.

Digitized by Google

Polizei in Bezug auf Schlachten der Kälber. — 189.
—— — — — Schlägereien und desfallsige Verwundungen. — 85.
—— — — — Seuchen unter den Menschen. — 47.
—— — — — Sonn- und Feiertage und Wirthshäuser zu Neuwied. — 79.
—— — — — Spielsucht und Wirthshausbesuch. — 203, 33.
—— — — — Viehweide u. Wiesenbau. — 12, 18, 173, 94.
—— — — — Viktualien-Verkauf und Ausführung. — 31.
—— — — — Waasenordnung ꝛc. — 104.
—— — — — Wegebau und Nebenwege. — 20.
—— — — — Weinbau u. Gemüsezucht. — 10, 13, 25, 106.
—— — — — Wochenmärkte zu Neuwied. — 74.
——-Ordnung, allgemeine; deren Publikation. — 204 —, s. auch Dorfordnung und Landesvergleich.
——-Pflege, s. Canzlei-Ordnung.
——-Stunde der Wirthshäuser. — 197, 203.
——-Taxen für Brod u. Fleisch zu Neuwied. — 49, 76, 92.
Pottasch-Siederei, Aschlieferung der Juden zur —. 132.
Präjudizial-Termine, s. Termine.
Prämien für die Verhaftung von Jagd- und Fischerei-Freveler. — 110.
Prästationen, deren Beitreibung, s. Exekutions-Ordnung.
Prediger-Wittwen und Waisen, Statut, wegen Unterstützung derselben. — 176.
Predigten, deren Zeit, Besuchung ꝛc., s. Kirchenordnung.
Privilegien der steuer- und lastenfreien Güter, deren Produktion und Untersuchung. — 23.
—— für die Stadt und Bürger zu Neuwied, s. Neuwied.
——, kaiserl., zur Beschränkung der Wirksamkeit der Reichs-ꝛc. Gerichte. — 6.
Proclamation der sich verheirathenden Dienstboten zu Neuwied. — 133.
Proclamations-Scheine, s. Landesvergleich.

Digitized by Google

Prozeß-Ordnung bei Appellationen, Revisionen und Perhorreszierungen. — 239.

Publikation der Verordnungen, deren Art und Weise. — 8, 10, 15, 18.

Pulvermühle auf dem Rasselstein, Verhütung der Feuersgefahr daselbst. — 129.

R.

Raben, deren Verminderung. — 113.

Rasselstein, Verhütung der Feuersgefahr daselbst. — 129.

Raupennester, deren Zerstörung. — 114.

Rechnungsbeamte, deren prompter Geschäftsbetrieb. — 28.

Rechtspflege, Festsetzung der Revisionssumme, der Succumbenzgelder u. der Perhorrescirungsart bei derselben. — 239.

——, kaiserl. Privilegien in Beziehung auf dieselbe vor den Reichsgerichten. — 6.

Rechts- und Polizeipflege, landesherrl. —, s. Canzleiordnung und Landesvergleich.

Rehhibitorien-Klagen beim Viehhandel, deren Zulässigkeit ꝛc. — 147, 224.

Reformirte Religionsverwandte, deren Nichtverlobung und unstatthafte Verheirathung mit katholischen Glaubensverwandten. — 69.

Reformirtes Religionsbekenntniß der Kinder aller Unterthanen, dessen Erforderniß. — 90.

Regentenfolge durch Erbgang ꝛc. — 32, 80, 217, 34.

Regiernng, s. Landes-Regierung.

Regierungs-Canzlei, Instruktion und Geschäftsordnung für dieselbe. — 88, 164.

——-—, statthafte Appellation vom Oberamt an dieselbe. — 123.

Reichs-Gerichte, kaiserl. Privilegien zur Beschränkung ihrer Wirksamkeit. — 6.

Reichskrieg gegen Frankreich, Sammlung patriotischer Beiträge während desselben. — 222.

Reichssteuer, s. Landesvergleich.

Digitized by Google

Reise-Paß-Gebühren und Urlaubs-Gelder, s. Landesvergleich.

Religion der Kinder aus gemischten Ehen, s. Kirchenordnung.

——, evang. reform., herrschende in Stadt und Land. — 90.

Religionsfreiheit, deren Erhaltung neben der Kirchendisciplin. — 5.

Religions-Unterricht, s. Kirchenordnung.

Religionsverschiedenheit von Verlobten, s. Kirchenordnung.

Religions-Wechsel, s. Kirchenordnung.

Religion, s. auch Confession.

Renteigeschäfte, deren Ausführung durch die Kirchspielsschultheißen. — 9.

——, deren prompte und regelmäßige Bewirkung. — 28. s. auch Canzleiordnung.

Renten, s. Witthumsgüter und Renten.

Rentkammer, Bedingung der Gültigkeit von Schuldforderungen an dieselbe. — 128.

Rent- ꝛc. Ordnung zu Neuwied, deren Revision ꝛc. — 71.

Ressortverhältnisse der Landeskollegien, s. Canzleiordnung.

Revisions-Summe, deren Festsetzung bei Rechtsstreitigkeiten. — 239.

Revision, Succumbenzgelderlegung bei stattfindender —. 239.

Revenüen, herrschaftliche, s. Landes-Einkünfte.

Revolution in Frankreich, Publikation von Kreisbeschlüssen in Bezug auf dieselbe. — 216.

Revolutions-Recht, dessen Festsetzung und Anwendung bei Auflösung der Ehe. — 34.

Rheinfähr zu Neuwied, dessen Regelung. — 21, 124, 217.

Rheinschiffahrt, verbotene Transportirung der Contrebande mittelst derselben. — 30.

Rottzehnten, s. Landesvergleich.

Rückfallsrecht, dessen Festsetzung und Anwendung beim Absterben eines Ehegatten. — 34.

Rügentaxen für Gemeindeforsten, s. Landesvergleich.

Digitized by Google

S.

Sachen, geraubte und geplünderte, deren Nichtankauf. — 30.

Sanitätspolizei in Beziehung auf ärztliche Hülfe für die kranken Landleute. — 232.

Schaafhude, deren Beschränkung. — 198, s. auch Landesvergleich und Polizeiordnung.

—— in Waldungen, deren Verbot. — 119.

Schatz, ständiger, s. Landesvergleich.

Scheintodte, Maßregeln zur Wiederbelebung derselben. — 230.

Schießen, dessen Verbot überhaupt und zu Neuwied. — 66, 73, 157, 84, 213, 23, 42.

Schlägereien, Maßregeln gegen —. 85, 233.

Schlacht-Ordnung zu Neuwied. — 49.

Schlachtvieh, Verbot dessen Aufkauf und Ausfuhr. — 14.

——, — des Verkaufs zu junger Kälber als —. 189.

Schmähschriften ꝛc., Bestrafung ihrer Verfertigung und Verbreitung. — 148.

Schützen, s. Dorfordnung.

Schulbücher, s. Kirchenordnung.

Schulden der Beamten ꝛc., Arrestfreiheit des Gehalts der Letztern wegen Ersterer. — 131.

—— der Gemeinden, s. Gemeindeschulden.

——, s. Landes-Schulden.

Schuldforderungen an die Rentkammer, Bedingung ihrer Gültigkeit. — 128.

Schuldscheine der Christen an Juden ausgestellt, deren legale Form. — 170.

Schulgeld, dessen Erhebung, Ergänzung und Auszahlung. — 191.

Schulkinder, Bestrafungsart derselben. — 226.

Schullehrer, deren Anordnung, Entlassung und Prüfung. — 228.

Digitized by Google

Schullehrer, deren Gerichtsstand und Verhältniß zum Consistorium. — 250.

——-Gehalt, s. Kirchenordnung.

——, Strafbefugniß derselben gegen Schüler. — 226.

——-Unterstützungs-Kasse, deren Bildung aus Abgaben bei Vermächtnissen, Schenkungen und Erbschaften. — 207.

Schulpflichtigkeit und Schulgeld, s. Kirchen-Ordnung.

Schultheiße in den Kirchspielen, deren Obliegenheiten bei den Renteigeschäften. — 9.

Schultheißen-Besoldung und Diäten, s. Landesvergleich.

Schultheiße, deren Bauvisitationen, s. Landesvergleich.

——, deren Convocation Behufs polizeilicher Zwecke. — 24, 27.

——, Dienst-Instruktion für dieselben. — 249.

Schul-Vermögens-Verwaltung rc., s. Kirchenordnung.

Schulwesen, Maßregeln zur Verbesserung desselben. — 228.

Schul-Wesen und Zucht, s. Kirchenordnung.

Schulwesen, Verpflichtung zu Vermächtnissen und Abgaben der Testirenden, Schenkenden und Erbenden, zur Beförderung desselben. — 207.

Send- auch Sund-Scheffen und Rügen. — s. Kirchenordnung.

Seuchen, Maßregeln gegen Einschleppung derselben. — 47, 178.

Sicherheit, Bürgerwachdienst zu Neuwied, Behufs derselben. — 64.

——, öffentl., Maßregeln zur Erhaltung derselben. — 138, 65, 241.

Siechfälle beim verkauften Vieh, desfallsige Gewährleistung. — 147, 224.

Sittlichkeit, Maßregeln zur Beförderung derselben. — 233, — s. auch Kirchen- und Polizei-Ordnung.

Soldaten-Dienste, s. Landesvergleich.

Soldaten, Einschränkung deren Verpfändungs- und Verkaufsbefugnisse. — 150.

Soldaten-Verpflegung, s. Landesvergleich.

Digitized by Google

Sonn- Feier- und Bet-Tage, deren kirchliche und bürgerliche Feierung. — 5, 40, 79, 166, 67. — s. auch Kirchen-Ordnung.

Spanndienste, s. Dienste und Landesvergleich.

Sperrlinge, deren Verminderung. — 73, 113.

Spielschulden, Klagelosigkeit und Nichtentrichtung derselben. — 208.

Spielsucht, Maßregeln zur Verminderung derselben. — 134, 203, 8, 33.

Spinnerei zu Neuwied, zur Beschäftigung der Armen. — 142.

Sporteln-Taxe und Ordnung für die Untergerichte, deren Erlaß. — 248.

Statistische Nachrichten über Zahl und Zustand der Unterthanen, deren Abgaben, Viehstand ꝛc., deren Einziehung. — 50.

Stempelauflage auf Spielkarten, deren Einführung. — 134.

Stempelpapier, dessen Anwendung, Abschaffung und Ordnung. — 190, s. auch Landesvergleich.

Sterbe-Register, kirchliche, s. Kirchenordnung.

Sterbfälle, Beschränkung des Luxus der Trauerkleider wegen eingetretener —. 211.

Steuerfreiheiten, spezielle, s. Landesvergleich.

Steuern, deren Beitreibung s. Executions-Ordnung.

——, s. Kopfgeld und Landeseinkünfte.

Steuer-Rückstands-Erlaß, s. Landesvergleich.

Steuer- und Geld-Erhebungen an Sonntagen, deren Unterlassung, s. Kirchenordnung.

Steuer- und Lasten-Freiheit der Güter, deren Untersuchung. — 23.

Steuerzahlung, Geld-Währung bei —. s. Landesvergleich.

Stiefeltern, unzuläßiger Nießbrauch derselben im Vermögen ihrer Stiefkinder. — 236.

Stiftungs-Vermögen, dessen Verwaltung u. Rechnungswesen. — 245.

Digitized by Google

Stolgebühren für kirchliche Handlungen, s. Kirchenordnung

Strafbefugniß der Gemeinden, s. Landesvergleich.

Strafgelder, s. Geldstrafen.

Strafgeld-Erlaß, s. Landesvergleich.

Strafgeld wegen Forstfrevel, s. Landesvergleich.

Straftaxe für Gemeindeforsten, s. Landesvergleich.

Straßen zu Neuwied, Verbot ihrer nächtlichen Verengung durch Fuhrwerk. — 242.

Strausammeln in Forsten, s. Landesvergleich.

Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen, deren Schlichtung, s. Landesvergleich.

Succumbenzgelder, deren Erlegung bei Appellationen und Revisionen. — 239.

Synagogen, Verbot der Störung des Gottesdienstes in denselben. — 214.

Synodal-Convente, Rügen und Scheffen, deren Bestand, Verwendung und Wirksamkeit. — 5.

Synod-Rügen, Scheffen und Strafen, s. Kirchenordnung.

Schwängerungs-Klagen, deren Zu- und Unzulässigkeit und desfallsige Eidesleistungen. — 251.

Schwelgerei, Maßregeln gegen —. 79, 203, 9, 33; s. auch Polizei-Ordnung.

T.

Tagelöhner, unstatthaftes Arbeiten der inländischen im Ausland. — 2, 5.

Tageswachen in den Dörfern, deren Haltung. — 95.

Tanzmusik, deren Zulässigkeit, s. Landesvergleich.

——, bei Hochzeiten, deren Beschränkung und Verbot. — 209.

Tauben, deren Haltung und bedingte Flugfreiheit. — 199.

Taubenschläge, offene zu Neuwied, deren Beschränkung. — 58.

Taufe der Kinder, s. Kirchenordnung.

Digitized by Google

Taufregister, kirchliche, s. Kirchenordnung.

Taufzeugen, s. Kirchenordnung.

Taxordnung des Wegegeldes zu Neuwied. — 218.

Termine, peremptorische, Erhaltung und Vernichtung ihrer Wirkung. — 220.

Territorium, s. Landesgebiet.

Testamente, nothwendige Verfügung derselben zu Gunsten der Schullehrer-Unterstützungs-Kasse. — 207.

Theilungen der Mo- und Immobilarschaften, s. Landesvergleich.

Todtenschau vor der Beerdigung, deren Anordnung. — 230.

Todtenwachen, deren Verbot. — 238.

Todttheilungen, s. Güter-Abtretungen.

Töpfer (Euler), deren Ofengeld-Entrichtung, s. Landesvergleich.

Traubenreife, Einsperrung der Hühner während derselben. — 25.

Trauer-Ordnung, deren Festsetzung, resp. Einschränkung. — 211.

Trauschein-Gebühren, s. Landesvergleich.

Truppen, fremde, deren Verpflegung. — 111.

U.

Ueberzugsfreiheiten ꝛc. der Wiedischen Stamms-Unterthanen. — 229.

Ungeziefer, Maßregeln gegen dessen Vermehrung. — 114.

Unkraut (Landblumen), in den Fruchtfeldern, dessen allgemeine Ausrottung. — 27.

Untergerichts-Sporteln-Taxe und Ordnung, deren Erlaß. — 248.

Unterthanen, landesherrliche Erlaubniß zur Aufnahme neuer —. 59, 63.

Unterthansaufnahme, s. auch Landesvergleich.

Digitized by Google

Unterthanspflicht, deren Ablegungszeitpunkt. — 168.
Unzucht, deren Verhütung ꝛc., ſ. Kirchenordnung.
Urlaubsgelder, ſ. Landesvergleich.

V.

Vagabunden, Maßregeln gegen —. 56, 118, 38, 241.
Verehelichungen, ſ. Heirathen.
Verkäufe, öffentliche, freiwillige, erforderliche amtliche Aſſiſtenz bei denſelben. — 182, 206.
——, von Immobilien, ſ. Immobilar-Verkäufe.
Verlöbniſſe zur Ehe, legale Form derſelb. — 153, 243, ſ. auch Kirchenordnung.
Verlobte, Verbot unziemlicher Gebräuche in Rückſicht derſelben. — 152.
——, verſchiedener Confeſſion, ſ. Kirchen-Ordnung.
Vermächtniſſe, nothwendige Verfügung derſelben zu Gunſten der Schullehrer-Unterſtützungs-Kaſſe. — 207.
Vermögenstheilung der Eltern unter ihre Kinder, ſ. Landesvergleich.
Verordnungen, deren Publikationsart. — 8, 10, 15, 18.
——, landesherrliche Befugniß zum Erlaß derſelb. ſ. Landesvergleich.
Verpfändungsverträge über Immobilien, ſ. Verträge.
Verpflegung fremder Truppen, deren Bewirkung. — 111.
Verſteigerungen von Immobilien, ſ. Immobilar-Verkäufe.
Verträge der Chriſten mit Juden, deren legale Form. — 170.
—— über Immobilien, deren gerichtliche Beſtätigung ꝛc. — 89, 141, 88.
—— — künftige Erndte-Veräußerungen und Düngungs-Nutzungen, deren bedingte Zuläßigkeit. — 141.
Verunglückte Menſchen, Maßregeln zur Widerbelebung derſelben. — 230.
Verwaltungs-Collegien, ſ. Canzlei-Ordnung.

Digitized by Google

Verwaltung des Landes und der Gemeinden, s. Dienstinstruktion für die Schultheißen.

Verwundungen bei Schlägereien, deren Anzeigung. — 85.

Victualien, deren Veräußerungs-Beschränkung. — 31.

Vieh-Abdecker- und Ausfuhr-Lohn, s. Waasenordnung.

Vieh, erkranktes u. fallendes, Polizei in Bezug aufs Schlachten, Abledern und Verscharren desselben. — 60.

——, gefallenes, Waasenordnung und Gebühren desfalls. — s. Landesvergleich.

——-Gesundheits-Scheine, s. Landesvergleich.

Viehhandel, dessen Beschränkung. — 14.

——, Gewährleistung für Siechfälle beim —. 147, 224.

Vieh-Hude und Weide, deren polizeiliche Einschränkung und Statthaftigkeit. — 12, 18, 119, 60, 73, 94, — s. auch Dorfordnung, Polizeiordnung und Schaafhude.

Vögel, schädliche, deren Verminderung. — 73, 113.

Vollmachten der Gemeinden, zu Eingaben derselben, deren Erforderniß. — 225.

Vorkauf von Victualien, dessen Verbot. — 31.

W.

Waagegeld, städtisches zu Neuwied, dessen Schützung gegen Defraudation und Ordnung. — 33, 35, 42.

Waasenordnung resp. Polizei in Bezug auf erkranktes u. fallendes Schlachtvieh. — 60, 104, s. auch Landesvergleich.

Wachdienste der Bürger zu Neuwied, deren Leistung und Ordnung. — 64.

Wachen am Tage in den Dörfern, deren Haltung. — 95.

Wachen, Tags- und Nachts-, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. — 241. s. auch Polizeiordnung.

Wachgelderzahlung, s. Landesvergleich.

Wachholderbeeren-Sammeln, s. Landesvergleich.

Wagspiele, s. Hazardspiele.

Digitized by Google

Waldbrand, Verpflichtung zum Löschen deſſelben. — 109.

Waldfrevel, ausländiſche, deren Beſtrafung. — 87.

Waldordnung, ſ. Forſtrügenordnung und Landesvergleich.

Waldungen, Verbot der Schaafhude in —. 119.

Waſſerſcheue, ſ. Hundswuth.

Wechſelordnung der Stadt Frankfurt, deren Einführung. — 96.

Wegebau, Bewirkung und Beförderung deſſelben. — 20. ſ. auch Dorfordnung, Landesvergleich u. Polizeiordnung.

——, allgemeine Concurrenz der Kirchſpiele in der Stadt Neuwied bei demſelben. — 27.

Wegegeld, deſſen Erhebung, Tarif ꝛc. — 202.

——Ordnung und Taxe zu Neuwied. — 218.

Weidegang auf Kleefeldern, deſſen Beſchränkung. — 173.

Weidegang der Gänſe zu Neuwied, Verbot des hirtenloſen —. 29.

—— der Schaafe, deren Beſchränkung. — 119.

—— des Viehes, nächtlicher, deſſen Verbot. — 194.

——; ſ. auch Dorfordnung, Forſtordnung, Landesvergleich, Polizeiordnung, Viehhude, Wieſenbau und Ziegenweide.

Weidepflanzungen zu Neuwied, Verbot der Frevel in denſelben. — 65.

Wein-Acciſe, ſ. Acciſe.

Weinbau, Beförderung deſſelben. — 5, 10, 13, 25, 32, 105, 6, 13.

——, deſſen Nichtbeeinträchtigung durch Obſtbaumzucht. — 105.

——, Verminderung der demſelben nachtheiligen Vögel — 113.

Weinbergdieberei, deren Abwendung. — 46.

Weingärten, Beſchränkung und Verbot der Gemüſezucht in denſelben. — 10, 13, 106.

Weinmaßen, deren Beſtimmung. — 37, 72.

Weinzehnten, deſſen Erhebung, Ordnung und Schützung gegen Beeinträchtigung. — 13, 32, 106; ſ. auch Landesvergleich.

Digitized by Google

Weisthümer über Landes- und Privat-Grenzen, deren Erhaltung und jährliche Berichtigung ꝛc. — 161.

Wetterdächer an den Häusern zu Neuwied, deren Verbot. — 205.

Wiederbelebung scheintodter und verunglückter Menschen, desfallsige Vorschriften. — 230.

Wiedischer Stammvereinigungs- und Erbtheilungsvertrag, dessen Errichtung und Handhabung. — 1, 229.

Wied-Neuwied, Grafschaft. s. Grafschaft.

Wiesenbau, Maßregeln zur Beförderung desselben. — 12, 194.

Wiesen-Cultur, s. Polizeiordnung.

Wildhege, s. Landesvergleich.

Wildfuhren, s. Landesvergleich.

Windfälle in Forsten, s. Landesvergleich.

Wirthshäuser, Polizei in Bezug auf dieselben. — 56, 197, 203, 33, 41.

Wirthshausbesuch an Sonn- und Feiertagen, s. Kirchenordnung.

Witthums-Güter und Renten, geistliche, deren Ermittlung und Aufzeichnung. — 5.

Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Statut der evangelisch reformirten Prediger. — 176.

—— — Wittwer, Verheirathungsfrist für —, s. Kirchenordnung.

Wochenmarkt zu Neuwied, dessen Haltung, Ordnung und Polizei. — 74.

Wohnungs-Wechslung, s. Miethwechslung,

Woll-Ausfuhr, deren Beschränkung und Freiheit. — 108.

Wucher, Maßregeln gegen —. 41, 89, 141.

Wunden durch Schlägereien, deren Anzeigung. — 85.

Z.

Zaun- und Plankenordnung, deren Erlaß. — 99; s. auch Dorfordnung und Forstrügenordnung.

Digitized by Google

Zehnten aller Art, deren Erhebung, Erhaltung, Entrichtung und Ordnung. — 13, 26, 32, 106, 22, 72, 85, 215; s. auch Landesvergleich.

—— aus Forsten, s. Landesvergleich.

——-Beifuhr, s. Landesvergleich.

——- und Drittelsgerechtsam vom Weinbau, dessen Schützung gegen Beeinträchtigung. — 32.

—— von Lämmer, s. Landesvergleich.

Zehnterheber, herrschaftliche, deren Vereidigung. — 172.

Zehnter-Pfenning-Erhebung, s. Landesvergleich.

Zehntfreiheiten, s. Landesvergleich.

Zehntgerechtsam vom Weinbau, dessen Schützung gegen Beeinträchtigungen und Ordnung. — 13, 32, 106, 215.

Zeitungshalten, desfallsige Zwangsfreiheit, s. Landesvergleich.

Ziegenweide, deren Beschränkung, —54; s. auch Landesvergleich.

Zinsenwucher, Maßregeln gegen —. 41.

Zinshafer, s. Landesvergleich.

Zoll, dessen Erhebung, Tarif ꝛc. — 101, 202.

Zoll- ꝛc. Ordnung zu Neuwied, deren Revision ꝛc. — 71.

Zusammenberufung, s. Convocation.

Zwangsmittel zur Beitreibung der Gefälle ꝛc., s. Exekutions-Ordnung und Landesvergleich.

Zwangsmühlen, deren Ordnung ꝛc. — 151, 56.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gesetzsammlung für die obere Grafschaft Wied, auch Wied-Runkel genannt.

Das, bei der ersten Abtheilung dieses Sammlungswerkes, von dem Fürstenhause Wied und dessen Landesbesitz überhaupt Angemerkte, findet auch auf den hier zu berücksichtigenden Geschlechtszweig und Gebietstheil — die obere Grafschaft Wied, auch Wied-Runkel genannt, volle Anwendung; indem Letztere aus der früher bezogenen Brüdertheilung, am Ende des 16. und resp. im Anfange des 17. Jahrhunderts, hervorgegangen ist.

Die frühern Bestandtheile der obern Grafschaft Wied, in sofern sie als Theile der königlichen Rheinprovinz hier zu beachten sind, werden (einschließlich jedoch des auch jetzt noch herzoglich nassauischen Dorfes Freienrachdorf) in den nachfolgend sub Nro. 1 d. Slg. aufgeführten Aktenstücken nachgewiesen; und sind die von den Grafen und resp. Fürsten von Wied-Runkel erlassenen besondern Gesetze und Verordnungen, welche ihre — früher gleichzeitig besessenen jetzt nicht preußischen — Herrschaften Runkel und Erichingen ausschließlich betreffen haben, in die nachfolgende Zusammenstellung nicht aufgenommen worden.

Dadurch, und wohl eben so sehr durch die spät eingetretene persönliche Regierungs-Fürsorge der angestammten Landesherrn, entwickelte sich erst nach dem Beginn des 18. Jahrhunderts eine fortschreitende formelle Wiedrunkelsche Gesetzgebung, für deren bleibendere Kundbarkeit späterhin dadurch

Digitized by Google

gesorgt wurde, daß in den nach 1750 erschienenen Wied-Runkel- und Erichingen'schen Staats- und Hauskalendern die wesentlichern früher und ferner ergangenen Verordnungen abgedruckt, und dieser Abdruck als gesetzliche Publikation erklärt wurde.

Aus dieser Quelle sowohl, als aus vielfachen Beständen amtlicher Verhandlungen und aus Privatsammlungen der gesetzlichen Vorschriften, sind die nachfolgend aneinandergereiheten allgemeinen und besondern Verordnungen der Landesherrn und Behörden geschöpft; und da diese Gesetzesnormen nicht nur das in Gemeinherrschaft mit dem Grafen von Walderdorf besessene Condominat Isenburg und Maischeid (seit 1764), sondern auch die — in Folge der Reichsdeputations-Verhandlungen (schon im December 1802) erworbenen —, bis dahin churkölnischen — Aemter Altenwied und Neuerburg mitbetroffen, so stand die, hier wieder veröffentlichte Wied-Runkel'sche Legislation — bis zum Eintrittszeitpunkt der herzoglich nassauischen Gesetzgebung (30. August 1806) — in den, jetzt im Regierungsbezirke Coblenz und Kreise Neuwied gelegenen Ortschaften der nunmehrigen Bürgermeisterei-Bezirke:

Dierdorf, Puderbach, Niederwambach, Neuerburg, Asbach, Neustadt und Altenwied,

in allgemeiner, oder, durch Oertlichkeit und Erwerbungszeitpunkt bedingter, besonderer Geltung.

So wie die Erkennbarkeit der einzelnen Gegenstände der nachfolgenden Verordnungen durch das dieser Sammlung angehängte alphabetische Sachregister gesichert worden, so ist das über nunmehrige richtige Anwendung der, nun wieder erkennbaren Neuwiedischen Legislation Gesagte, auch auf diese zweite Abtheilung des Sammlungswerkes anwendbar; indem die herzoglich nassauische und königlich preußische Staatsgesetzgebungen am 30. August 1806 und resp. am 3. Juli 1815 in dem bezeichneten Gebiete in eine Wirksamkeit traten, welche die vorgefundene Wied-Runkelschen und resp. Churkölnischen Rechtsbestimmungen und Verordnungen — nicht unbedingt beseitigte.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

1. Schloß Wied (Alten-Wied) den 20. Mai 1613.

Stamm-Vereinigungs- und Erbtheilungs-Vertrag zwischen den Gebrüdern:

Johann Wilhelm, Hermann und Philipp Ludwig, Grafen zu Wied, Herrn zu Runkel und Isenburg;

nach welchem, die — aus dem ganzen Amte Dierdorf und der Herrschaft Runkel bestehende — obere Grafschaft Wied dem Grafen Hermann als alleinigen Landes- und Grundherrn erbeigenthümlich zugewendet wird.

Bemerk. Mit Bezugnahme auf die, sub Nro. 1 der ersten Abtheilung dieses Sammlungs-Werkes näher bezeichneten Modalitäten des Erbtheilungsvertrages de 1613, ist hier anzumerken, daß, zufolge des l. c. angeführten, zu Wied am 24. Mai begonnenen, sodann zu Dierdorf am 25. und zu Runkel am 27. Mai 1613 fortgesetzten Notariats-Instrumentes, die dem Grafen Hermann zugewiesenen Unterthanen in der obern Grafschaft Wied verpflichtet worden sind.

Die Bestandtheile des (bei dem Zweck der gegenwärtigen Sammlung hier nur zu berücksichtigenden) Amtes Dierdorf sind in dem frühern Theilungs-Vertrage der Wiedischen Gesammtbesitzungen de 1595, so wie in der Notariats-Urkunde de 1613 folgendermaßen bezeichnet:

Das Schloß, der Flecken und das Kirchspiel Dierdorf; die Kirchspiele Urbach, Raubach, Puderbach nebst dem darin gelegenen und verfallenen Schloß Reichenstein; die Kirchspiele Wambach und Oberdrieß, sodann, auf der Hauserbach, die Kirchspiele Freien-Nachdorf (herzogl. nassauisch), Haußen und Elgenroth (jetzt Elgert genannt.)

Digitized by Google

2. Runkel den 31. October 1708.

Sophie Florentine, verwittwete Gräfin zu Wied ꝛc. Vormünderin.

In der obern Grafschaft Wied, „bestehend aus der „Herrschaft Runkel und dem Ambte Dierdorf, werden, „zu Pflantzung wahrer Gottseeligkeit und christlicher Kir„chen-Disciplin, nachfolgende, (ihrem wesentlichen In„halte nach hier beigefügte) allbereits bei Lebzeiten unse„res wohlseeligen Gemahls, und auf dessen sonderbahren „Befehl zusammengetragene und schriftlich verfasste Punk„ten, anstatt einer Kirchen-Ordnung, verkündet," und sollen dieselben genau beachtet, sodann auch die dagegen Handelnden nicht nur mit der bei einem jeden Punkte festgesetzten Kirchenbuße, sondern auch nach Maßgabe des Verbrechens mit jedesmaliger ernstlicher willkührlicher Strafe belegt werden.

1. Jeder Pfarrer soll bei seiner Installation an Eides statt geloben, die gegenwärtige Punktation genau beachten und handhaben zu wollen; derselbe soll sich in und außer seinem Amte christlich, erbaulich und sittlich betragen, und seiner Predigt und Lehre nur das Evangelium und die heilige Schrift, so wie den Heidelberger Cathechismuß zu Grunde legen, auch nur die in der reformirten Kirche üblichen Sakramente und Ceremonien anwenden. Der Pfarrer soll sich in seinen Predigten aller ungebührlicher Schmäh- und Stichel-Reden enthalten, jedoch auf der Kanzel und sonst sich bemühen, die in Lehre und Leben Irrenden wieder zu gewinnen; derselbe soll die Kranken und Armen fleißig besuchen und die Schulen, durch periodische, wenigstens allmonatliche Visitationen, beaufsichtigen. Der Pfarrer so wie seine Angehörigen sollen in Wort und Wandel der Gemeinde ein gutes Beispiel geben und der Landesherrschaft und ihrer verordneten Obrigkeit treu und unterthänig sein, derselbe soll ohne Erlaubniß des Inspektors nicht verreisen und während seiner Abwesenheit für die Versehung seines Hirtenamtes gehörig sorgen.

2. Der Pfarrer soll selbst, und durch die Sendscheffen, seine Gemeindeglieder zum Besuch des Gottesdienstes anhalten und selbst bei keinem fehlen, auch soll, bei der außergewöhnlichen Austheilung des Abendmahles an Sonntagen, am Nachmittage eine Danksagungspre-

Digitized by Google

digt und, die Vorbereitung zu solcher Feyer, Tages vorher Morgens früh, im Sommer um 7 im Winter um 8 Uhr, gehalten werden.

3. Der Pfarrer soll sich aller weltlichen Händel und Dienste, als Advokatur, Aemter, Schacher und Wucher enthalten; dagegen aber

4. sich der nutzbarsten Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit, befleißigen und ins besondere

5. für die gute Verwendung der Allmosen an Hausarmen und Kranke so wie an dürftige Schullehrer und Schüler sorgen.

6. Der Pfarrer muß nicht nur ein genaues Protokoll über alle kirchliche und presbyterielle Handlungen führen und in demselben alle Dokumente anzeigen, sondern

7. auch drei besondere, gebundene Register über die Getauften, Copulirten und Gestorbenen führen, aus welchen er alljährlich auf Martini einen Auszug dem Inspektor einreichen soll, welcher deren Collektion zur landesherrlichen Canzlei einsenden muß.

8—15. Zu Gevatterleuten sollen keine unmündige und zum Abendmahle noch nicht zugelassene Kinder, keine unehrliche, gottlose und lasterhafte Personen, und wo möglich nur reformirte Religionsverwandte, keinesfalls aber mehr als 3 Taufzeugen, von den Pfarrern zugelassen werden; für jeden über diese Zahl präsentirt werdenden Gevatter, soll ein Gulden Strafe, halb in die herrschaftliche und halb in die Armen-Kasse erlegt werden; die Taufzeugen müssen dem Pfarrer zwei Tage vor der Taufhandlung namhaft gemacht werden.

16. Bei der Taufe der Kinder müssen deren Väter gegenwärtig sein.

17. Die Taufe darf vom Tage der Geburt nicht länger als bis zu dem darauf folgenden Sonntage verschoben werden, weitere Verzögerung soll bestraft werden.

18. Die Taufhandlung soll, in so fern nicht die Schwäche des Kindes es verhindert, in der Kirche vor der versammelten Gemeinde vollzogen werden.

Digitized by Google

19. Die Kindtaufs-Mahlzeiten, welche oft in dreitägige Schwelgerei ausarten, sind durchaus und bei nachdrücklicher Strafe verboten.

20. Die Kindbetterinn-Besuchung, das sogenannte Eiergehen, fast aller Kirchspielsweiber, wodurch der Wöchnerin oft Krankheitsrückfall und Aufzehrung aller Lebensmittelvorräthe erzeugt wird, ist ebenfalls verboten; jedoch soll es gestattet sein, den in Kindesnöthen Beistand geleistet habenden Weibern eine mäßige Mahlzeit zu reichen.

21. Der erste Kirchengang der Wöchnerinnen in Begleitung der desfalls gebetenen Weiber muß beim Beginn des Gottesdienstes geschehen, desfallsige, mit Absicht auf Schwelgerei, stattfindende Säumnisse sollen exemplarisch bestraft werden.

22. Die Taufe unehelich geborner Kinder soll, wenn keine vom Pfarrer zu ermessende Gefahr auf dem Verzuge haftet, erst drei Wochen nach der Geburt, in Anwesenheit der beiden Eltern oder wenigstens der Mutter, vollzogen, dabei diesen vom Pfarrer, wie bei der ordentlichen Kirchenbuße, ihr Verbrechen vorgehalten und dem Täufling nur seiner Eltern Namen beigelegt werden. Der Vater und die Mutter, oder die Letztere, oder endlich, wenn diese noch zu entkräftet sein möchte, nur die Hebamme allein, sollen das uneheliche Kind zur Taufe präsentiren, wobei durchaus keine Gevatterleute gestattet sind und jedes Gepränge verboten ist.

23. Das Abendmahl soll alljährlich am Christtage Neujahrstage, Ostern und Pfingsten und an den auf die letztern zwei Festtage folgenden Sonntagen, desgleichen am 17. und 18. Sonntage nach Trinitatis in allen Kirchen gleichzeitig gefeiert werden.

24—28. Die Vorausverkündigung dieser Feyer, die Vorbereitungen dazu und die von den Pfarrern zu untersuchende und zu befördernde Würdigkeit der Communikanten, so wie die ihnen obliegende Abweisung der Unwürdigen wird ausführlich vorgeschrieben.

29. Verlobte sollen vor ihrer Copulation vom Pfarrer, in Anwesenheit eines oder zweier Sendscheffen, über ihre Religions-Begriffe examinirt und bei vorhandener Unkenntniß der 5 Hauptstücke der Glaubenslehre, bis zu deren Erlernung, nicht copulirt werden; es wäre dann,

Digitized by Google

daß zur Zeit noch verborgene Ursachen die Verzögerung der Ehe nicht erlaubten und daß die dann zu copulirenden Eheleute sich zum nachträglichen Besuch der Christenlehre verpflichteten.

30. Die zu Ehegenossen sich Erwählenden sollen vorzüglich auf Gleichheit ihrer Religions-Bekenntnisse sehen, um den aus einer Verschiedenheit des Glaubens entstehenden Inconvenienzen zu entgehen;

31. Bei den bereits bestehenden Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten soll der „reformirte und rechtgläubige Theil" möglichst bemüht sein, den Andern mit „Lindigkeit und Sanftmuth" seines Irrthums zu überzeugen und ihn zur wahren Religion zu führen.

32. Zur Beförderung der häuslichen Andachtsübungen sollen die Unterthanen nur fromme der reformirten Religion zugethane, sittliche und nüchterne Dienstboten dingen.

33—37. Jeden Sonntag Nachmittag, und zwar jährlich vom 2. Sonntag nach Ostern bis Martini, soll der Pfarrer, nebst einer kurzen Katechismuß-Predigt, die Kinder- oder Religions-Lehre halten, zu deren Besuch Kinder, Junge, Alte und Gesinde verpflichtet sind; Die Ausbleibenden sollen von den Send- oder Synod-Scheffen ermittelt, angezeigt und mit 1 Kopfstück Geldbuße belegt werden, auch müssen die Kinder wöchentlich wenigstens einmal zu dem nach der Wochenpredigt ertheilt werdenden Religionsunterricht geschickt werden.

38. Zur Erforschung des religiösen Zustandes der Kirchspiels-Genossen soll der Inspektor jährlich eine Kirchenvisitation, nach der ihm desfalls ertheilten Instruktion, halten, und

39. jeder Pfarrer in Begleitung eines oder zweier Send-Scheffen, zur Beförderung christlicher Gesinnung und frommer Lebensweise der Unterthanen, jährlich zweimal, um Ostern und um Michaelis, Hausvisitationen bewirkrn.

40. Eltern und Brodherrn sollen ihre Kinder und ihr Gesinde zu dem sonntäglichen Gottesdienste anhalten und dieselben während der Predigt, bei Vermeidung von 5 Florin Strafe, nicht zur Vieh-Hütung aussenden.

Digitized by Google

41. Aus jedem Hause sollen die zum Kirchgang tüchtigen Personen mit Ausnahme einer Einzigen, den sonntägigen Gottesdienst in ihrer Kirchspiels-Kirche besuchen, die Ausbleibenden sollen mit 1 Florin Strafe belegt werden.

42. Die, die Sonn- und Bet-Tags-Predigt versäumenden und während derselben auf den Kirchhöfen auf Straßen und in verdächtigen Häusern sich aufhaltenden Personen sollen von den Aeltesten ermittelt, und dem Prediger angezeigt werden, und 1 Kopfstück Geldbuße erlegen.

43. Bei den Wochenpredigten und täglichen Betstunden müssen aus jedem Hause wenigstens zwei Personen erscheinen, in dessen Ermanglung soll der Hausherr mit ½ Kopfstück Geldbuße, und bei fortdauernder Nachlässigkeit mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt werden.

44. Das ohne Noth geschehende Verlassen des Gottesdienstes vor dem Segen-Spruch soll mit öffentlicher exemplarischer Beschimpfung bestraft werden.

45. Wer vor den Sonn- und Bet-Tags-Predigten sich dem Genuß geistiger Getränke überläßt, oder auf Straßen und Feldern betreten wird, zahlt ½ Kopfstück Strafe, desgleichen auch, und neben der herrschaftlichen Strafe,

46. derjenige, welcher während der Predigt das Wirthshaus besucht; und soll

47. Schlafen und Geschwätz während der Predigt mit 3 Albus gebüsset werden.

48. Das Wein-, Bier- und Brandweinschenken an Einheimische während der Predigt ist den Wirthen bei 1 Florin Geldbuße neben 50 Florin herrschaftlicher Strafe verboten und soll der contravenirende inländische Gast mit 25 Florin Geld- oder harter Leibesstrafe belegt werden.

49. Jeder die Sonn- oder Bet-Tags-Predigt, ohne Noth versäumende Send-Scheffe soll 1 Kopfstück Geldstrafe entrichten.

50. Alle Eltern sollen ihre Kinder zur Schule senden; jedes Kind vom sechsten bis zum vollendeten 15.

Digitized by Google

Lebensjahre ist schulpflichtig, welches jedoch die Fortsetzung des Schulbesuchs bis zum wohlbegriffenen Religions- und andern Unterrichte nicht ausschließt; diejenigen Eltern, welche kein schulbesuchendes Kind haben, sollen dennoch als Gemeindeglieder, zur Beköstigung des Schullehrers, einen Naturalien-Beitrag liefern; das dem Letztern zuzuwendende Geldgehalt soll unter die Zahl der schulpflichtigen Kinder repartirt und das auf dürftige Elterrn fallende Schulgeld aus Armenmitteln entrichtet werden; die schulpflichtigen Kinder sind alljährlich genau zu verzeichnen; die Eltern derselben sind zur Schulgeldzahlung verpflichtet und sollen, bei Vernachläßigungen des Schulbesuchs der Kinder, noch besonders bestraft werden; die Beaufsichtigung der Schulen stehet dem Pfarrer, so wie den Aeltesten und Vorstehern der Gemeinde, nach Maßgabe der Schulordnung vom 15. September 1704, ausschließlich zu; ihren Anordnungen und Einrichtungen muß von den Gemeindegliedern Folge geleistet werden; Widersetzlichkeiten der Letztern sollen der landesherrlichen Regierung, zur Anwendung gehöriger Zwangsmittel, von den Vorstehern angezeiget werden.

51. Zu Schullehrern sollen nur solche Personen angeordnet werden, welche der reformirten Religion zugethan sind, und sich über ihre Fähigkeit zum Unterrichte im Catechismus und in andern Lehrgegenständen ausgewiesen haben.

52. Nur gute, und reine Religions- und Sitten-Lehre enthaltende, Bücher sollen in den Schulen angewendet werden.

53. u. 54. Höhere Studien sollen die Landeskinder nur auf reformirten auswärtigen Schulen und Universitäten treiben, bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf Eintritt und Beförderung im landesherrlichen Dienste.

55. Die Amts- so wie die religiöse, kirchliche, sittliche und bürgerliche Verhaltungs-Pflicht der Schullehrer wird ausführlich bestimmt.

56. Kein Schullehrer darf ohne Vorwissen des Inspektors und der landesherrlichen Regierung angenommen werden; das nicht zu verändernde Einkommen derselben und ihre Verpflichtung ist mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher zu ordnen und zu bewirken.

57. Das Schuljahr und der An- und Abzug der Schullehrer beginnt und endet, resp. geschieht auf Michaelis.

58. Beabsichtigte Dienst-Verlassung und Entlassung der Schullehrer muß gegenseitig ein Vierteljahr vorher angekündiget werden.

59. Die Haupt- und Kirchspiels-Schulen sollen Winters und Sommers gehalten werden, und müssen die Eltern wenigstens die ihnen zur Feldarbeit entbehrlichen Kinder zur Schule senden, wozu sie nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden sollen.

60. Die Bittfahrten zu vermeinten Heiligen, und andere dergleichen abergläubische Verlöbnisse und Handlungen, sollen unterlassen und dergleichen Ausläufer von den Pfarrern und Aeltesten zur exemplarischen Bestrafung angezeigt werden.

61. Folgende Festtage sollen kirchlich gefeiert werden: 1) alle Sonntage, 2) Christtag nebst dem darauf folgenden Tage, 3) der Neujahrstag, sodann 4) der erste Mittwoch im neuen Jahr, und 5) der Charfreitag als Fast- Buß- und Bettage; 6) Ostertag nebst dem darauf folgenden Tage; 7) Christi-Himmelfahrts-Tag; 8) Das Pfingstfest mit dem darauf folgenden Tage, und 9) der erste Mittwoch in jedem Monat als monatlicher Bettag. An diesen Festtagen müssen, mit Ausschluß des Himmelfahrtsfestes und der nur bis zum Mittage zu feiernden monatlichen Bettagen, zwei Predigten, Vor- und Nachmittags stattfinden; die Nachmittagspredigten an Sonntagen sind aus dem Catechismus zu halten.

62. Die wegen Feierung der Sonntage am 22. Juli 1702, 25. Mai und 24. Septbr. 1703, sodann am 28. Juni 1704 publizirten Edikte sollen alljährlich mit dieser Ordnung öffentlich abgelesen und von den Kirchen-Aeltesten gehandhabt werden; zu gleichem Behufe

63. sollen die Sendscheffen an Sonn- und Bet-Tagen die Straßen beaufsichtigen, auch die Schenken, Handwerker- und Juden-Häuser visitiren und die dadurch entdeckten Versäumer der Predigten anzeigen.

64. Kramladen-Oeffnung und Auslegung der Waaren ist an Sonn- und Bet-Tagen, bei namhafter Strafe, und an denselben auch

65. den Juden das ungebührliche Auslaufen und Anbieten ihrer Waaren, bei Confiskation der Letztern zu Gunsten der Armen und besonderer Strafe, verboten.

Digitized by Google

66. Den Christen ist es nicht zu gestatten, sich bei Juden, an ihren Sabathen oder sonst, zu Dienstleistungen zu verdingen.

67. Oeffentlicher Gewerbe- oder auch Land- und Haus-Wirthschafts-Betrieb an Sonn- und Festtagen außer in Nothfällen, welche dem Pfarrer oder Sendscheffen anzuzeigen sind, ist bei 1 Flor. Strafe verboten.

68. Das sonntägigte Fruchtbringen zur Mühle und das Abholen des Mehles, ohne Nothursache, ist, bei Confiskationsstrafe der Frucht oder des Mehles zum Vortheil der Armen, verboten und sollen

69. Die desfalls connivirenden Müller mit 2 Goldg. Strafe belegt werden.

70. Den amtlichen Aufbietungen zu Jagd-, Fischerei- und Frohn-Diensten an Sonn- und Bettagen soll vor Endigung der Predigt keine Folge geleistet werden, die dazu Aufbietenden sollen 1 Goldg. zum Armenstock erlegen.

71. Gerichts- und Kanzlei-Geschäfte dürfen, bei Vermeidung angemessener Strafe, an Sonn- und Bet-Tagen nicht stattfinden, und eben so wenig

72. weltliche Verträge, Zehntverpachtungen und dergleichen unternommen werden, bei Strafe eines Rabergulden für jeden Theilnehmer.

73. Herrschaftliche Verordnungen, Steuerumlagen ꝛc. dürfen nicht mehr sonntäglich nach der Predigt der Gemeinde auf dem Kirchhofe verkündiget werden, sondern sollen an andern Tagen an gewöhnlichen Versammlungsorten der Gemeinde vorgetragen werden; desgleichen ist auch das Nachbarläuten und das Aufdingen der Gemeinde-Hirten, Bäcker und dergleichen an Sonntagen bei 1 Gldgl. Strafe verboten.

74—75. Fluchen und Schwören sollen jedesmal mit 6 Albus, und wenn dergleichen Gotteslästerung von Sendscheffen verschwiegen oder gar selbst begangen wird, mit 12 und 14 Albus Strafe gebüßt werden, vorbehaltlich der desfallsigen obrigkeitlichen Bestrafung.

76. Zauberer, Viehseegner und Wahrsager sollen von Pfarrer und Sendscheffen erforscht und zur obrigkeitlichen scharfen Bestrafung denuncirt werden.

Digitized by Google

77. Die Eltern unehelicher Kinder sind beide mit 2 Flor. Armenstrafe und mit Kirchenbuße, bei der Taufe des Kindes oder bei dem Ausgang der Wöchnerin, zu belegen, wobei sowohl als insbesondre

78. bei zweiter und dritter Zeugung eines unehelichen Kindes, die Betheiligten, neben der kirchlichen Geldstrafe, zu obrigkeitlicher Bestrafung nach weltlichen Rechten gezogen werden sollen.

79. Heimliche Eheverlöbnisse mit Soldaten und darauf erfolgte Schwängerungen sollen nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Febr. 1699, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, weder Aufruf noch Copulation zur Folge haben, der Soldat soll alles Anspruches ledig bleiben und die Geschwächte gehörig bestraft werden.

80. Die von Knechten und Mägden gehalten werdenden Fastnachtsreigen, Maispiele, Johannis- und Pfingst-Tänze, das Lehnausrufen, Eier-, Braten- und Käse-Heischen, das nächtliche Garben-, Heu- Mist- und Laub-Tragen, das Flachs-Rupfen, Brechen und Schwingen, und alle andere nächtliche Zusammenkünfte beider Geschlechter, so wie das sogenannte Schlören, sind bei obrigkeitlicher nachdrücklicher Strafe verboten.

81. Das Karten-, Würfel- und Wannen-Spiel, das Wecke-Hauen und Schlagen, die Spinnstuben u. a. dergleichen Versammlungen, die sonntägigten Kegel- und andere Spiele, so wie die Sauf- und Freß-Gelage und Scheibenschießen, sind durchaus untersagt; alle Theilnehmer an denselben so wie die, dergleichen Spiele und Vereinigungen duldenden Wirthe, sollen für jede Contravention 1 Gulden an die Sendscheffen erlegen.

82. Die bisher mit verschwenderischer Schwelgerei üblichen Hochzeits-Mahle sind, bei Vermeidung obrigkeitlicher Geld- und Leibes-Strafe, für die Zukunft durchaus verboten, und soll ferner

83. keine Copulation an Sonn- und Bet-Tagen mehr vollzogen werden.

84. Die sogenannten Kirmeß-Fressereien und Tänze sollen nicht mehr stattfinden; derjenige, welcher ferner Kirmeß-Gäste setzt, soll mit 20 Flor. herrschaftlicher und 2 Flor. Armen-Strafe, der dabei aufwartende Spielmann mit

Digitized by Google

10 Flor. herrschaftl., und jeder Tänzer und jede Tänzerinn mit 1 Goldgl. Armenstrafe unnachsichtlich belegt werden, sodann soll auch

85. die Theilnahme an ausländischen Kirmessen und Tänzen mit 10 Flor. herrschaftlich, und 1 Goldgl. Armenstrafe gebüßet, und außerdem der Contravenient öffentlich beschimpfet werden.

86. In Rücksicht der Begräbniß-Ordnung soll es folgendergestalt gehalten werden: Jeder Verstorbene soll sofort dem Pfarrer zur Aufzeichnung angemeldet werden, wonach ein Glockenzeichen zu geben ist; bei der, erst 48 Stunden nach dem Tode vorzunehmenden, Beerdigung der Leiche, soll dieselbe vom Schullehrer und der Schule nebst dem Pfarrer am Sterbehaus abgeholt und von diesen, so wie von den dem Sarge folgenden männlichen Verwandten, Freunden und Nachbarn, woran sich die weiblichen Begleiter in gleicher Reihe ordnen, Prozessionsweise zum Kirchhofe begleitet werden; dort muß sich die Begleitung nach den Geschlechtern zu beiden Seiten des Grabes aufstellen, der Leichenpredigt beiwohnen und hiernach die Leidtragenden in derselben Ordnung bis an das Sterbehaus zurückbegleiten, vor welchem sich jeder verabschieden und nach Hause verfügen soll.

87. Unter Empfehlung der Festhaltung am wahren evangelischen Glauben und an dem darauf gegründeten Heidelberg'schen Cathechismus, werden die Unterthanen vor aller Wiedertäuferischer Schwärmerei, mit dem Bedeuten, gewarnt, daß die dergleichen Irrlehren anhängenden, oder denselben sich wieder hingebenden und die Glaubens-Wahrheiten bestreitenden Individuen, das Landes-Gebiet räumen müssen.

88. Die einer andern als der reformirten, und etwa der römisch-katholischen Religion zugethanen ältern Personen sollen in ihrer persönlichen Glaubensfreiheit ungestört bleiben, jedoch dürfen sie ihre in den landesherrlichen Gebieten gebornen Kinder nur in der reformirten Glaubenslehre erziehen und unterrichten lassen und dieselben bei reiferen Jahren nur in der reformirten Religion zum Abendmahl bringen; deßfalls Widersetzliche sollen durch scharfe Bestrafung zum Gehorsam gezwungen werden.

89. Die, ungeachtet der Verbote vom 2. Jan. 1676 und 26. November 1698, von katholischen Unterthanen und

Digitized by Google

Eltern außer Landes gebrachten, und dort in einer andern als der reformirten Religion erzogen werdenden Kinder müssen von den Eltern wieder herbeigeschafft und sollen in der reformirten Religionslehre unterrichtet werden, widrigenfalls gegen die Eltern nach den Reichssatzungen verfahren werden, und deren Duldung im Lande nicht mehr stattfinden soll.

90. Die besonders im Amte Dierdorf mit dem Namen „Kühe-Kirchhöfe" mißbräuchlich geschehende Bezeichnung der Schind-Anger wird bei 2 Gldg. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe verboten.

91. Die Sendscheffen müssen die von ihnen selbst bemerkten, oder von andern gehörten und zu untersuchenden Send-Rügen dem Pfarrer, auf den monatlichen Bettagen, zur Aufzeichnung anmelden, und desfalls bei ihrem Amtsantritt vereidiget werden.

92. Die Send-Rügen, welche die obrigkeitliche Strafe nicht ausschließen, sollen von den Sendscheffen eingefordert und, die Zahlung-Weigernden als Ungehorsame dem landesherrlichen Beamten zur Exekutionsanwendung angezeigt werden. Verbal- und Real-Injurien sortiren nicht unter die Synod-Rügen, sondern sollen von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden.

93. Den zur pünktlichen Handhabung der gegenwärtigen Verordnung verpflichteten Pfarrern und Sendscheffen muß in solcher Rücksicht von den weltlichen Behörden prompte und unentgeldliche Amtshülfe geleistet werden.

94. Die Send-Rügen sind in gleichen Ertragshälften a) dem Send-Gericht, den kirchlichen Personen und Presbyterien, sodann b) den Armen zu widmen.

95. Widersetzlichkeiten gegen diese Verordnung und gegen die in Folge derselben verhängten Strafen sollen dergestalt landesherrlich gerüget werden, daß jeder sich künftig der Kirchen-Disciplin füge und sein Leben bessere.

96. Die gegenwärtige Verordnung soll jährlich zweimal, am 2ten Sonntage nach Ostern und am Sonntage nach Michaelis, gleichzeitig in allen Kirchen von den Pfarrern auf den Kanzeln, deutlich abgelesen und verkündigt werden und bleibt.

Digitized by Google

97. Die etwa nöthig erscheinende Erläuterung oder Abänderung der vorstehenden Vorschriften dem landesherrlichen Ermessen vorbehalten.

Bemerk. Der hier im Original benutzten Kirchen-Ordnung ist eine gleichzeitig geschriebene ebenfalls urschriftliche und vollzogene, jedoch nicht datirte „Instruktion für die Synod-Schöffen" beigefügt, wodurch dieselben in 10 §§. angewiesen werden, auf die Uebertretungen der zehn Gebote Gottes zu wachen.

---

3. Runkel den 5. December 1709.

Sophie Florentine, Gräfin zu Wied ꝛc. Vormünderin.

Publikation einer (in 40 §§. abgefaßten) Regierungs-Canzlei-Ordnung für die zur vormundschaftlichen Landesregierung angeordneten Räthe und Beamte, wodurch dieselben zur treuen, fleißigen, unpartheiischen und verschwiegenen Erfüllung ihrer Dienstpflichten angewiesen und die Zeit, Ordnung und Behandlungsweise der Geschäfte in Hoheits-, Lehen-, Rechts-, Polizei- und andern Verwaltungs-Angelegenheiten festgesetzt werden; sodann auch bestimmt wird: daß in allen bei der Regierungs-Canzlei immediat, oder durch Berufung von den Untergerichten (namentlich vom Amte Dierdorf) eingeführten Prozessen, auf den Grund einzuholender auswärtiger Rechtsgutachten, oder aber nach eigener Deliberation, in zweiter Instanz geurtheilt, in allen zweifelhaften Rechtsstreitigkeiten die Vergleichung der Partheien versuchte, und den Appellationen an die Reichsgerichte als dritte Rechtsinstanz, — nach genauer Untersuchung der Appellationsfähigkeit der Sachen und der beachteten und erfüllten Fatalien und Formalien — Statt gegeben werden soll. Ferner wird festgesetzt: daß Consistorial- und Ehesachen in der Herrschaft Runkel unmittelbar bei der Regierungs-Canzlei behandelt, und daß die im Amt Dierdorf vorkommenden, vor dem dortigen Amtmann ventilirten Ehesachen, nur nach vorheriger Genehmigung dessen Urtheile durch die Regierungs-Canzlei, abgethan werden sollen, wobei Letztere die noch einzuführende Kirchen-Ordnung, so wie die von den protestirenden (evangelischen) Ständen des Reiches recipirten Consistorial-Rechte anzuwenden, und überhaupt nur summarisches Verfahren zu gestatten haben soll;

Digitized by Google

— daß Criminal-Sachen in Gemäßheit der Carolina behandelt und abgeurtheilt, und daß alle, Ehre, Leib oder Leben betreffende Strafurtheile ohne landesherrliche Bestätigung nicht vollzogen werden sollen; — daß Lehnsachen von der Regierungs-Canzlei mit Fleiß behandelt werden, und bei derselben alle Gerichts-Depositen hinterleget und verwaltet werden sollen; daß die nicht landesherrlich selbst vollzogenen Ausfertigungen der Canzlei, unter dem Namen: Hochgräfl. Wied-Runkel- vormundschaftliche Canzlei, und mit dem gewöhnlichen Canzlei-Siegel versehen, expedirt werden sollen, und daß dergleichen mißbräuchliche Ausfertigungsart den Beamten (besonders jenem zu Dierdorf) nicht mehr gestattet ist ꝛc.

Bemerk. Sub dato Runkel den 15. Juli 1727 hat der, nach erreichter Großjährigkeit regierende Graf Johann Ludwig Adolph die vorbezeichnete Canzlei-Ordnung bestätigt.

---

4. Runkel den 19. März 1729.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Rücksichtlich der Civil- und Criminal-Justizpflege wird bestimmt: a) daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fernerhin, nach Vorschrift der Canzlei-Ordnung, von den Urtheilen der Aemter an die Regierungs-Canzlei appellirt werden möge, daß aber nicht mit Ueberspringung der Letztern, sondern erst dann, wenn die Canzlei in erster Apellations-Instanz gesprochen, an den Landesherrn, und hiernächst an die Reichsgerichte rekurrirt werden dürfe; und b) daß in peinlichen Fällen den Aemtern, wie bisher, die spezielle Inquisition und die Verhaftung der Verbrecher zustehen soll, daß dieselben aber hiernach, unter Beifügung des Protokolls, an die Regierungs-Canzlei berichten und deren Verfügung abwarten müssen: ob sie als Spezialbeauftragte fortfahren, oder aber den Inquisiten abliefern sollen.

„In diesen als in allen übrigen Vorfallen- und Begebenheiten muß unserer Canzley, als der Landes-Regierung, „welche dieselbe in unserm Namen führet und uns repräsentiret, Befehle, Gehorsam und Folge geleistet werden."

Digitized by Google

5. Dierdorf den 1. October 1730.

Johann Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Polizei-Ordnung für die Grafschaft Wied-Runkel folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Ausländer, ohne alle Ausnahme, dürfen nur nach vorher erlangter landesherrlichen Erlaubniß im Lande geduldet, oder als Mitbürger, Bei- oder Untersassen aufgenommen werden.

2. Die ins Land sich verheirathenden Fremden müssen vor stattfindendem Eheverlöbniß die landesherrliche Einzugsbewilligung erwirken.

3. Die aufgenommenen Ausländer, so wie die sich verheirathenden und wohnhaft sich niederlassenden Inländer müssen das gewöhnliche Bürger- und Nachbar-Geld erlegen und einen Feuereimer sich anschaffen; (— in den Flecken Runkel und Dierdorf soll ein Fremder 6 Florin, ein Unterthan vom platten Lande 3 Florin frankfurter Währung als Bürger-Geld erlegen, auch sich eine Flinte zur Bewachung der Thore, und einen schwarzen Mantel anschaffen, ohne welchen kein Bürger in der Kirche erscheinen darf.)

4. Bauten können nur nach landesherrlicher Bewilligung, auf den erstatteten Bericht der Schultheißen über die Bereitschaft der Baumittel, unternommen werden; die Ortsvorsteher, besonders in den Residenzorten Runkel und Dierdorf; müssen den Bau in Rücksicht der Zierlichkeit, Zweckmäßigkeit und Feuersicherheit beaufsichtigen und dabei den Bauenden mit guten Anschlägen an die Hand gehen.

5. Güter-Verkaufs-Verträge können nur vor den Orts-Schultheißen gültig bewirkt werden, welche auch allen Güter-Abschätzungen und Lieferungen in ihren Kirchspielen beiwohnen und über dieses alles ein richtiges Protokoll führen müssen. Güter-Verkäufe an Ausländer und überhaupt ohne Mitübertragung der Lasten, sind von den Schultheißen nicht zu gestatten.

6. Unterthanen, welche, mit landesherrlicher Bewilligung und nach Ablösung ihrer Leibeigenschaft, sich ausländisch verheirathen oder niederlassen, müssen ihre im Lande besitzenden oder ererbenden Güter an Einheimische

Digitized by Google

verkaufen, oder binnen Jahresfrist dem Meistbietenden in der Gemeinde überlassen.

7. Von solch veräußerten Gütern muß der Verkäufer den 10. Pfenning des Kaufschillings entrichten, wofür das Verkaufsobjekt als Unterpfand haftet.

8. Jährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis, soll der herrschaftliche Förster mit Zuziehung der Schultheißen und Vorsteher eine Gebäude-Schau halten; die an Schwellen, Dachwerk und sonst befundenen Mängel zur sofortigen Herstellung dem Eigenthümer bezeichnen, und die hierauf nicht Folge Leistenden auf dem Forsttage zur geeigneten Bestrafung denunciiren.

9. Das Tragen brennender Strohfackeln über die Straßen und in die Gebäude, das Schießen in Dörfern, das Feuertragen in unbedeckten Töpfen über die Gassen und der Gebrauch des Lichtes in unverschlossenen Laternen in Ställen und Scheunen, ist bei ½ Gulden nachbarlicher und bei 1 Goldgulden herrschaftlicher Strafe verboten.

10. Feuer-Leitern und Hacken dürfen nur mit lokalobrigkeitlicher Bewilligung von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungs-Orte zum Privatgebrauche entfernt, und müssen unverzüglich wieder zurückgebracht werden.

11. Die Schornsteine müssen — ohne Rücksicht auf die Weigerung der Hauseigenthümer — jährlich zweimal von dem bestellten Kaminfeger durchaus gereinigt werden; des Letztern Lohn soll der Ortsvorstand von den Nachbarn mit 4 Albus erheben.

12. Das Tabackrauchen, welches den ältern Unterthanen aus Rücksicht auf ihre Gesundheit erlaubt worden, soll denselben zwar ferner jedoch nur an ungefährlichen Orten, durchaus aber nicht in den Ställen, Scheunen, auf dem Mist und auf den Straßen gestattet sein; dieselben sollen aber ihren Kindern diese üble Gewohnheit nicht zulassen, und soll von jedem jungen über 10 Jahr alten Tabackraucher resp. von dessen Eltern jährlich 1 Gulden erhoben werden.

13. Das Flachs-Dörren beim Feuer oder in Stuben und Gebäuden, ist bei 1 Goldgulden herrschaftlicher und bei 1 Florin nachbarlicher Strafe, desgleichen das

Digitized by Google

Holztrocknen in den Ofenlöchern zur Nachtzeit bei ½ Florin Nachbarstrafe verboten.

14. Die Nachtwachen und die Wachen während der Predigt müssen bei Vermeidung von 3 Goldgulden Strafe gehalten werden.

15. Die Reinigung der Straßen in den Flecken und Dörfern, besonders zu Runkel und Dierdorf, muß, bei Vermeidung einer Nachbarstrafe von ½ Kopfstück, von jedem Hausbesitzer vor seiner Thür alle Samstage bewirkt werden; die außer den Straßen Wohnenden müssen ihre Brücken und andere Plätze reinigen.

16. Schweine dürfen nur unter Aufsicht eines Hirten und zusammen ausgetrieben, und müssen gleich nach Wiedereintrifft der Heerde aufgestallt werden; Zuwiderhandlungen beim Austreiben sollen mit Schadensersatz und 1 Kopfstück Nachbarstrafe, Verspätungen beim Aufstallen aber mit Schadensersatz und ½ Kopfstück Nachbarstrafe, und Nachläßigkeiten des Hirten mit Schadensersatz und mit angemessener Strafe belegt werden. Schweine, welche ½ Stunde nach Eintreiben der Heerde frei umherlaufen, können von jedem, ohne einige Verantwortlichkeit getödtet werden, Mucken und Ferkel müssen, bis sie zur Heerde getrieben werden können, im Stall unterhalten werden.

17. Das Absondern des Viehes von der Heerde und das Suchen der Nebenweide, ist bei ½ Kopfstück Nachbarstrafe verboten.

18. Die Hütung des Zug-Viehes zwischen besaamten Feldfluren ist bei 1 Goldgulden Nachbarstrafe verboten; Entgegenhandlungen durch Kinder oder Gesinde soll mit Halseisen, Thurm und Trillhaus bestraft werden.

19. Das nächtliche Weiden des Zugviehes, desgleichen auch diese Viehweide an Sonn- und Fest-Tagen vor Endigung des nachmittägigen Gottesdienstes, so lange noch Frucht im Felde stehet, ist verboten und soll dergleichen Viehweide vor Läutung der Morgenglocke und ½ Stunde nach Läutung der Abendglocke mit 1 Goldgulden Herrn- und mit 1 Gülden Nachbar-Strafe belegt werden.

20. In Gärten, welche nicht dicht an die Straßen grenzen und vollständig geschlossen sind, desgleichen auch auf Wiesen, darf vor Michaelis Tag resp. vor Einsamm-

Digitized by Google

lung des Grummets, kein Vieh geweidet werden, bei 1 Goldgulden Strafe; und müssen

21. die gewöhnlichen Weideplätze für die Pferde, von den Kuhhirten wenigstens 8 Tage lang mit der Heerde gemieden werden.

22. Die öffentlichen Wege sollen von den Ortsvorständen in gutem Zustande erhalten, und, jeder, welcher, bei wirklicher Brauchbarkeit derselben, Nebenwege über Felder benutzt, oder anderswo als, in den Flecken durch die Thore, in den Dörfern auf den gewöhnlichen Wegen, eingehet oder führet, soll zum Ersatz des Schadens und zur Erlegung von 1 Gulden Nachbar- und willkührlicher herrschaftlicher Strafe angehalten werden.

Zu den Gemeinde-Arbeiten dürfen künftig, so wenig wie bei herrschaftlichen Dienstleistungen, bei Vermeidung von ¼ Gulden Nachbar- oder 1 Gulden herrschaftlicher Strafe, keine Kinder unter 16 jährigem Alter geschickt, resp. geduldet werden.

23. Jährlich vom 1. April an müssen alle Gärten zugemacht, und darf nach diesem Zeitpunkt kein Gartenzaun Behufs der Düngung wiedereröffnet werden, bei Vermeidung von 1 Goldgulden Nachbarstrafe; nach dem Abschluß der Gärten darf niemand die Umzäunung niederreißen und ist dann keiner verpflichtet, einem Andern das Fahren über sein Eigenthum zu gestatten. Die Zäune müssen stark und auf mehrjährige Dauer errichtet und alte Zäune sofort nach ihrem Abbruch durch neue ersetzt werden. Zerstörung eines Zaunes durch Dritte soll von den Frevlern mit 2 Goldgulden herrschaftlicher und 1 Gulden Nachbar-Strafe gebüßet, resp. dieselben als Diebe angesehen und behandelt werden. Bei der herbstlichen Viehweide in den Gärten und an den Weinbergen müssen Zäune und Pfähle, bei Vermeidung von Leibesstrafe, unberührt bleiben; auch darf kein Feuer an Bäumen und in der Nähe von Gebäuden angezündet, dieses nur an ungefährlichen Stellen bewirkt, und muß dasselbe jedesmal beim Weggehen gelöscht werden.

24. Neue Anpflanzung von Obstbäumen soll überall befördert werden, jeder Gutseigenthümer ist aber, bei 1 Goldgulden Nachbarstrafe, verpflichtet, die Genehmigung des Ortsvorstandes zur Fällung eines Obstbaumes einzuholen.

Digitized by Google

25. Obstdieberei zur Nachtzeit, das Obst sei von den Bäumen abgefallen oder geschüttelt, soll mit Leibesstrafe, welche bei Wiederholungen bis zur Auspeitschung und Landesverweisung und selbst noch weiter zu schärfen ist, belegt werden; dergleichen Frevel zur Tageszeit sollen mit 1 Goldgulden herrschaftlicher und ein Gülden Nachbarstrafe gezüchtiget, und diese Strafe in Recidivfällen verdoppelt, bei Unvermögenden aber in Leibes-, Thurm-, Trillhaus- und auch Halseisen-Strafe verwandelt werden. Für Obstnäschereien der Kinder sollen deren Eltern 2 Kopfstück Nachbarstrafe erlegen, oder aber, wenn diese arm sind, mit Trillhaus und Halseisen bestraft werden. Der zu solchen Freveln veranlassende Gebrauch von Nebenwegen über fremdes Eigenthum, so wie das Aufreißen der Zäune ist mit willkührlicher Strafe zu belegen.

26. Das auf Gemeinheiten wachsende Obst muß von dem Ortsvorstand zum gemeinschaftlichen Nutzen der Gemeinde, und darf von Niemand zu eigenem Vortheil verwendet werden; der durch Visitation entdeckt werdende Besitzer eines in Rücksicht des Ursprungs unnachweisbaren Obst-Vorrathes soll 2 Kopfstücke gemeinschaftliche Strafe erlegen.

27. Jährlich im April soll jeder Ortsvorstand bei versammelter Gemeinde untersuchen, welche Gemeinde-Glieder zur Haltung einer Kuh im Stande sind; den dazu nicht hinlänglich begüterten Unterthanen soll die Haltung einer Kuh auch nicht gestattet werden.

28. Die seither beschränkt und gegen eine Abgabe gestattete Ziegen-Weide ist fernerhin verboten; die in Wäldern, Hecken und Gärten betroffen werdenden Ziegen können und sollen von jedermann todtgeschossen werden.

29. Auf den zehntpflichtigen Feldern dürfen die Fuhren (Raine), bei Vermeidung von 2 Goldgld. herrschaftlicher und 1 Gülden Gemeinde-Strafe, nur 1 Schuh breit gemacht werden: von allen außer mit den gewöhnlichen Feldfrüchten bestellten Feldern soll die zehnte Ruthe verzehntet, und dürfen, Behufs der Gräserei, keine Wege über Fruchtstücke und fremdes Eigenthum gemacht werden; Mittags und Abends nach der Heimkehr des Viehes darf sich Niemand, selbst nicht auf seinem Eigenthum, bei ½ Kopfstück Strafe, auf der Gräserei betreten lassen.

Digitized by Google

30. Von den zu herrschaftlichem Zehnten verpflichteten Feldern darf, bei Vermeidung von 2 Goldgld. herrschaftlicher Strafe, keine Frucht abgefahren werden, bevor nicht der vereidigte Zehent-Erheber die Zehent-Garben ausgesondert hat.

31. Das Aehrenlesen ist nur den, 8 Tage vor der Erndte vom Ortsvorstand zu ermittelnden und bekannt zu machenden, arbeitsunfähigen Gemeinde-Gliedern, und erst dann, wenn die Garben in Haufen gesetzt sind, zu gestatten; unbewilligtes, zu frühzeitiges oder das Eigenthum verletzendes Aehrenlesen soll mit Trillhaus-, Halseisen- und noch schärferer Strafe belegt werden.

32. Die angeordneten und vereidigten Schützen dürfen an dem, der Reihenfolge nach eintretenden Tage ihrer Dienstleistung keine Arbeit zu eigenem Nutzen verrichten, und müssen alle an solchen und an andern Tagen von ihnen entdeckt werdende Frevel aufzeichnen.

33. Die in Flecken und Dorfschaften, von den Schultheißen oder Vorstehern, oder nur mit deren Vorwissen von den Bürgermeistern, durch gewöhnliches Glockenzeichen, anberaumt werdenden Zusammenkünfte der Gemeindeglieder, müssen von diesen prompt besucht werden; wer bei denselben ½ Stunde nach dem Glockenzeichen nicht erscheint, oder die erhebliche Ursache seines Ausbleibens nicht anzeigen läßt, verfällt in ½ Kopfstück Nachbarstrafe, deren Verweigerung mit ½ Gulden herrschaftlicher Strafe zu belegen ist.

Bei Gelderhebungen ist der Bürgermeister nur zu zweimaliger Zahlungs-Aufforderung der Pflichtigen verbunden; bei fortgesetzter Zahlungssäumniß ist die dann eintretende Exekution den Renitenten zuzuweisen.

34. Bei den Gemeinde-Zusammenkünften soll der Bürgermeister die etwa eingelaufenen herrschaftlichen Befehle oder andere Angelegenheiten der Versammlung vortragen, und darauf die einzeln, nicht aber zusammen zu äußernden Meinungen der Anwesenden vernehmen; wer durch unziemliche grobe Reden, Schmähen und Tabacksrauchen die Ruhe der Versammlung und den Anstand verletzt, soll mit ½ Güld. Nachbar- und mit 1 Goldgulden herrschaftlicher, auch wohl noch zu erhöhender Strafe belegt werden.

35. Bei dergleichen gemeinschaftlichen Berathungen soll, in einigermaßen wichtigen Angelegenheiten, die vom Bürger-

Digitized by Google

meister genau festzustellende Stimmenmehrheit befolgt werden, in so fern nicht die Minorität zur Entscheidung der Sache bei der landesherrlichen Canzlei Rekurs genommen hat, dessen Erfolg abgewartet werden muß.

36. Memoriale im Namen ganzer Gemeinden müssen, entweder von der Mehrzahl ihrer Glieder, oder wenigstens, Namens derselben, von den Bürgermeistern und Vorstehern unterzeichnet werden.

37. Die ins Ausland namentlich an Geistliche zu entrichtenden und in der Regel in der Gemeinde verpachtet werdenden inländischen Zehnten sollen mit Zustimmung der ganzen Gemeinde, wo möglich, zu ihrem Gesammt-Vortheil angepachtet und dabei auf die in solcher Beziehung gemeinsam verbindende Stimmenmehrheit geachtet werden.

38. Der durch solche Zehnt-Anpachtung für die ganze Gemeinde sich ergebende Gewinn soll zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet und darf nur dann unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden, wenn kein gemeinschaftlicher Nutzen damit geschafft werden kann.

39. Alle vorbezeichnete Gemeinde-Strafgelder, welche von Bürgermeistern und Vorstehern zu erheben und eventuell durch Pfändung beizutreiben sind, desgleichen auch alle andere Gemeindegelder müssen, nach Abzug der Belohnung der Vorsteher, zu Gemeindezwecken verwendet, und sollen die desfallsigen Bürgermeister-Rechnungen von den Kirchspiels-Schultheißen, oder auch auf Erfordern von der Regierungs-Canzlei abgehört und untersucht werden.

40. Das, die Fischereien zerstörende, Einlegen des Flachses in Bäche ist bei 1 Goldgl. Strafe verboten.

41. Die zur Erhaltung, der Waldungen erlassenen Forst-Polizei-Vorschriften sind von den Unterthanen streng zu beobachten.

42. Zur Handhabung der eingeführten Nassau-Dietzischen Mahl- und Becker-Ordnungen soll in jedem Dorfe eine gemeine Mehlwage angeschafft werden; die ausschließliche Anwendung des altherkömmlichen Maßes und Gewichtes muß von Schultheißen und Geschworenen durch jährliche und außerordentliche Visitationen strenge beaufsichtigt werden.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Ordnung soll auf den Pflichttagen oder sogenannten Rügen-Gerichten von den landesherrlichen Beamten vorgelesen und jeder Unterthan bei seiner Huldigungspflicht erinnert werden, alle ihm bekannt gewordenen Frevel anzuzeigen; auch ist jeder Schultheiß, Feldschütz, Bürgermeister und Vorsteher verpflichtet, sein Frevel-Verzeichniß dem Beamten zur Verhängung der Strafe zu übergeben.

---

6. Weiher, den 25ten Februar 1733.

Johann Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Appellations- und Revisions-Ordnung folgenden wesentlichen Inhalts:

1. In allen Rechts-Streitigkeiten, deren Gegenstand nur den Werth von 75 fl. erreicht, kann von den Urtheilen der Regierungs-Canzlei ferner nicht mehr an den Landesherrn appellirt werden.

2. Wenn der Rechtsstreit eine Servitut, oder ein anderes Gerechtsam und dergleichen, einer gewissen Werthschätzung nicht fähige, Dinge betrifft, ist die Appellation nur dann statthaft, wenn die dieselbe beabsichtigende Partei mittelst Ausschwörung eines leiblichen Eides erhärtet: daß sie das in lite Gezogene und Aberkannte über 75 Fl. Werth halte, oder: daß sie lieber so viel und darüber verlieren, als es bei dem gegen sie ergangenen Urtheil belassen wolle.

3. In allen geringfügigeren, nicht appellationsfähigen Rechtsstreitigkeiten soll der sich verletzt erachtenden Partei die Einwendung des Restitutions-Gesuches in vorigen Stand, wegen Nullitäten, resp. der Revision durch auswärtige Jurisconsulten, binnen 10tägiger Frist und mit Suspensiv-Kraft, gestattet, jedoch dieselbe auch verpflichtet sein, 2 fl. Succumbenzgelder und die Kosten der Aktenversendung zu erlegen; hiernach ist dem Impetranten eine einzige 14tägige Frist zur schriftlichen Begründung des Revisions-Gesuches, dem Impetraten eine gleiche Frist zur Produktion seiner Gegenschrift anzuberaumen, nach deren Abfluß die Verhandlungen, in Gegenwart der Partheien, ohne weitere Fristerstreckung und Schriftwechselung rotulirt, und transmittirt werden sollen.

Digitized by Google

4. Beim Einwenden einer zuläßigen Appellation soll der sie anmeldende Advokat entweder den Appellations-Eid schwören, oder anstatt dessen 3 Fl., sodann aber auch die appellirende Partei, nach Verhältniß des Streitobjektes, wenigstens 3 fl. und höchstens 8 fl., innerhalb 25 Tagen nach dem publicirten gravirenden Urtheil, bei Strafe der Desertion, erlegen; diese Gelder sollen bei eintretender Succumbenz des Appellanten dem Fiskus zufallen, im entgegengesetzten Fall aber dem Advokaten und der Partei restituirt werden.

5. In Armen- und anderen außerordentlichen Rechtsstreitigkeiten kann, mit Rücksicht auf den Zustand der Parteien und Sachen, die vorbezeichnete Succumbenzgeld-Erlegung von der Regierungs-Canzlei ganz oder zum Theil erlassen, und anstatt derselben der Appellations-Eid auferlegt werden. Bei frivoler Appellation soll die derselben sich verdächtig machende Partei und deren Advokat mit gebührender Strafe belegt und, Behufs desfallsigen Erkenntnisses, in der an auswärtige Juriskonsulten gerichteten Urtheils-Frage, von Seiten der Regierungs-Canzlei eine Anzeige gemacht werden.

6. Die Advokaten müssen in Armen-Sachen das Patrocinium, so wie die Vertheidigung der peinlich Angeklagten unweigerlich nach der, die Reihenfolge eines jeden beachtenden, Austheilung übernehmen.

7. Die beigefügte Tax-Ordnung darf von den bei der Regierungs-Canzlei fungirenden Advokaten nicht überschritten werden.

Tax-Ordnung für die Advokaten.

Pro arrha in wichtigen Sachen .	1 bis höchstens 2 fl.
in geringen Sachen	Nichts.
Für eine gemeine Supplik	5—6 Albus.
Für eine Klag- oder andere Schrift, wenn die Sache deducirt wird, zu verfertigen, per Bogen	15 Albus.
Bei Anwendung vieler Mühe bei wenigen Bogen nach richterlichem Ermessen etwas mehr.	
Für einen gerichtlichen Termin worin hauptsächlich gehandelt wird	10 Albus.
Für Perlustration der Akten	10—15 Alb.

Für einen schlechten Contumazial- oder andern Receß, worin ein oder mehr Beilagen producirt werden . . . . . 6 Albus.
Für die Akten zu compliren . . . . . 12 Albus.
Wenn solche exrotulirt, die Sigilla facultatis recognoscirt und das Urtheil publicirt wird 12—15 Alb.

---

7. Dierdorf den 24. März 1733.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Alles auf dem Markte zu Steimel betroffen werdende fremde verdächtige Gesindel muß sofort weggeschafft und soll im Wiederbetretungsfall öffentlich ausgepeitschet werden. Die daselbst in flagranti ertappt werdenden Gaudiebe sollen vom Scharfrichter mit dem Zeichen des Galgens auf beiden Wangen gebrandmahlt, und die also bestraften Ruhe- und Friedenstöhrer, auf weiteres Betreten, ohne weiteres Examen, mittelst Aufknüpfung an den ersten Baum, mit der Todesstrafe belegt werden. — Conf. Nr. 69 d. S.

---

8. Dierdorf den 1. März 1737.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Den beim Oberamte Dierdorf angeordneten beiden Advokaten wird eine in 13 §§. abgefaßte Dienstanweisung ertheilt, wodurch unter Anderm bestimmt ist: daß sie keine frivole Prozeßsucht, sondern in zweifelhaften Rechtsstreitigkeiten die Partheien zur Vergleichung befördern sollen; daß sie sich aller weitschweifiger, anstößiger und verletzender Schreibart, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, enthalten, und jede von ihnen gefertigte Streit-Schrift, Vorstellung und Supplik unterzeichnen müssen; daß sie für die ihnen ausschließlich zugewiesene Reinschrift und Unterzeichnung der von auswärtigen Rechtsgelehrten concipirten Prozeß- und andere Schriftsätze, von den Partheien mehr nicht als 5 gute Kreuzer per Bogen an Gebühren nehmen dürfen, und daß sie die mit obrigkeitlichen Armuthsatteſten versehenen und in Rechtshändel verwickelten Unterthanen, alternirend, unentgeldlich bedienen und nur dann Gebühren beziehen sollen, wenn ihr dürftiger Client obsieget.

Digitized by Google

Bemerk. Das Oberamt zu Dierdorf hat unterm 22. October 1759 mit Bezug auf die vorstehende Advokaten-Ordnung wiederholt festgesetzt, daß fernerhin keine schriftliche Eingabe, von welcher Art sie auch sein möge, mehr präsentirt und resp. angenommen werden soll, welche nicht von einem der angeordneten legalen Advokaten wenigstens unterschrieben ist.

---

9. Dierdorf den 1. Mai 1737.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Die zwischen den Unterthanen zu öffentlichem Aergernisse häufig stattfindenden Schimpf- und Schmäh-Reden, — welche oft bis zu Thätlichkeiten ausarten, und hiernach in der Stille verglichen werden, wodurch das Straf-Beispiel, andern zur Warnung, verloren gehet —, müssen fernerhin von den Schultheißen, bei Vermeidung von 20 Flor. Geldbuße, beaufsichtigt, untersucht und die Injurianten zur Bestrafung angezeigt werden.

---

10. Dierdorf den 28. März 1738.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Um die überhand nehmende Prozeßsucht der Unterthanen einzuschränken, wird landesherrlich verordnet, daß bei dem Oberamte zu Dierdorf wöchentlich nur zweimal, nämlich Montags und Freitags, ordentlicher Amtstag stattfinden, und daß daselbst auch die jährliche Erndteferien-Zeit vom 8. August bis zum 14. August incl. gehalten werden soll.

Bemerk. Auf landesherrliche Weisung, daß die während der Kriegsjahre unterlassenen Gerichtsferien jetzt und künftig wieder stattfinden sollen, hat das Oberamt zu Dierdorf unterm 4. August 1800 den Beginn und die Dauer der Erndteferien allgemein bekannt gemacht.

Digitized by Google

11. Dierdorf den 14. Januar 1739.

Auf landesherrlichen Spezial-Befehl

wird verordnet, daß zu besserer Erreichung des, beim Erlaß der allgemeinen Polizei-Ordnung beabsichtigten, und durch Haltung der gewöhnlichen Pflichts- oder sogenannten Rüge-Gerichts-Tage zu erfüllenden Zweckes, sämmtliche im Amte Dierdorf angeordnete Schützen alle ihre, in Gemäßheit der lokalen Schützen-Ordnung und sonst, verwirklichten Pfändungen ohne Ausnahme, mit Angabe der Ursachen aufzeichnen sollen, und daß sie dieses Verzeichniß, oder im Fall der Schreibensunerfahrenheit mündliche Anzeige der Pfändungen, allmonatlich am gewöhnlichen Bettage, ihrem Kirchspiels-Schultheißen persönlich überreichen resp. machen und jedenfalls sich bei demselben anmelden müssen. Unterlassungen der monatlichen Anzeigen und persönlichen Anmeldungen der Schützen sollen, in sofern nicht legale Hindernisse obwalten und dem Schultheißen angezeigt worden sind, jedesmal mit 1 Flor. Geldbuße bestraft werden.

---

12. Dierdorf den 13. Februar 1740.

Marie Charlotte, Frau zu Ostfriesland, verwittwete Gräfin zu Wied ꝛc.,

verordnet, „mit Genehmhaltung ihres Herrn Schwiegersohnes Liebden" (des Grafen Johann Ludwig Adolph zu Wied ꝛc.), daß, gleichmäßig wie in der Herrschaft Runkel, allen Unterthanen in dem Amte Dierdorf und deren Söhne, der Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne besondere landesherrliche Concession, bei Verlust ihres Erbtheiles, untersagt sein soll.

Bemerk. Auf dem hier benutzten Rescripte ist dessen stattgefundene Publikation urschriftlich bescheiniget.

---

13. Dierdorf den 6. Mai 1741.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Unter Abstellung der — in Mißzahlungsfällen — bisher üblichen unregelmäßigen Abschätzungen verpfändeter Güter, wodurch sowohl Schuldner als Gläubiger benach-

Digitized by Google

theiligt werden, wird verordnet: daß künftig, nach stattgefundener Werthschätzung der Unterpfände durch die Feld-Geschworenen, dergleichen (wegen Schulden umzuschlagende) Güter von dem landesherrlichen Kirchspiels-Schultheißen, oder von dem dazu Verordneten, öffentlich, vor versammelter Gemeinde, von Stück zu Stück vergantet, und daß aus den dadurch erlangt werdenden Kaufschillingen die Creditoren befriedigt werden sollen.

Zugleich wird, zur Sicherstellung der Käufer und Darleiher, landesherrlich bestimmt, 1. daß über alle Güter-Veräußerungen und Verpfändungen ordentliche (lokalgerichtliche) Protokolle mit spezieller Angabe der Stücke (Parzellen) geführt werden müssen; 2. daß alle Kaufbriefe und Handschriften nur auf landesherrlich marquirtes (gestempeltes) Papier gültig ausgestellt werden können und 3. daß alle und jede Pfandinhaber und Hypothekar-Gläubiger verpflichtet sein sollen, binnen Jahresfrist, ihre Titel, unter dem Nachtheile der Nichtigkeit derselben, zum (gerichtlichen) Protokolle anzumelden.

---

14. Dierdorf den 19. Februar 1745.

Gräflich Wiedische Amts-Canzlei.

Das im vorigen Jahr erlassene, noch nicht aufgehobene Verbot der Ausführung der Früchte und der Fourage muß bei dem fortdauernden, durch die Kriegszeiten gesteigerten Mangel der Naturalien, strenger wie bisher gehandhabt werden und sollen alle fernere Contraventionen mit 20 Rthlr. unnachläßiger Geldstrafe belegt werden.

---

15. Dierdorf den 12. November 1748.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Verhütung zu frühzeitiger Heirathen und leichtsinniger Niederlassungen von Unterthanen wird bestimmt, daß kein junger Bursche, welcher nicht durch einen Auszug des Kirchenbuches nachweiset, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt habe, heirathen darf; und daß einzelne Ausnahmen von dieser Regel nur auf den Grund landesherrlicher Dispensationen gestattet werden dürfen. Die Regierungs-

Digitized by Google

Canzlei zu Runkel soll sich hiernach bei Ertheilung der Proklamations- und Copulations-Scheine achten.

In Fornikations-Fällen und bei Eheklagen soll, „wenn keine öffentliche Eheverlöbniß, auf die in der Nassau-Catzenellenbogenschen, in unserer Herrschaft Runkel recipirten Landes-Ordnung p. 2. c. 2. vorgeschriebene Art und Weise vorhergegangen", der angebliche Schwängerer nicht zur Ehelichung der Geschwächten gegen seinen Willen, noch auch zu deren Entschädigung, oder zur Bestreitung der Kindbettkosten verpflichtet, sondern nur schuldig sein, bei seiner erwiesenen Vaterschaft über das uneheliche Kind demselben bis zu seinem 13. Jahre exclus. jährlich 5 Rthl., anstatt Alimenten, zu reichen; zugleich sollen Vater und Mutter des Letztern, jeder für sich, mit einer herrschaftlichen Strafe von 6 Rthlr. belegt werden.

Diejenigen Dirnen, welche sich zum zweiten oder gar zum drittenmale schwächen lassen, sollen, neben jedesmaliger Geldbuß-Erlegung von 6 Rthlr., in eine besonders dazu gemachte Karre angeschlossen und, mit einer Schellenkappe bekleidet, 3 Tage nach einander, Vor- und Nachmittags zwei Stunden lang, im Flecken Runckel, vom Unterschultheiß herumgeführt, sodann noch des Landes verwiesen, und zur Zahlung einer Umherführungs-Gebühr von 1 Rthlr. angehalten werden.

Bemerkung. Nach ermitteltem amtlichem Urtheil haben die obigen allgemeinen Vorschriften auch in dem Amte Dierdorf Anwendung gefunden.

---

16. Dierdorf den 20. März 1756.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung fernerer Rechtsstreitigkeiten, welche aus einer Mißdeutung der in der Nassau-Catzenelnbogenschen „in Unsern Landen recipirten" Landes-Ordnung (Theil 3 Kap. 10) enthaltenen Bestimmungen entstanden sind, wird landesherrlich festgesetzt: daß alle Uebergiften von Gütern, welche die Eltern ihren Kindern, während ihrer Lebzeit und gegen einen bedungenen jährlichen Aushalt machen, als erb- und eigenthümliche unter Lebenden vollzogene Schenkungen geachtet werden sollen; „dabei „aber den Eltern die Zurücknahme der Güter aus hinläng-

Digitized by Google

„lich zu bescheinigenden und nach den gemeinen kaiserlichen „Rechten vergönnten Ursachen, worüber jederzeit von Un„ser nachgesetzten Runkelischen Regierung zu erken„nen ist, gestattet und vergönnt bleiben soll."

Diese, auch auf alle schwebende, noch nicht entschiedene Fälle anwendbare, Festsetzung ist von der Regierung binnen Runkel in judicando genau zu beachten.

---

17. Dierdorf den 23. August 1757.

Gräflich Wiedisches Ober-Amt.

Wegen des durch die Kriegs-Ereignisse veranlaßten allgemeinen Mangels an Lebensmitteln wird es bei 10 Rthl. fiskalischer Strafe verboten, die in der Herrschaft Dierdorf erzeugten zum Unterhalt der Menschen und zur Viehfütterung dienenden Produkte, ohne oberamtliche besondere Erlaubniß, außer Landes zu verkaufen, zu vertauschen oder sonst zu verbringen.

---

18. Dierdorf den 4. Juli 1758.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Auf allen Märkten im Ober-Amt Dierdorf sollen die Verkäufer von Pferden und Hornvieh für deren Nichtbehaftung mit Haupt-Mängeln nur während 8 Wochen und einem Tage, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, die gesetzliche Gewähr zu leisten verpflichtet sein, mithin die Käufer, nach Abfluß solcher Frist mit ihren Redhibitorienklagen von den Gerichten abgewiesen werden.

Bemerkung. Conf. das Steimeler Markt- und Gewohnheits-Recht, ad Nro. 69. d. S.; die darin festgesetzte längere Gewährleistungsfrist von 10 Wochen und 3 Tagen ist, durch landesherrliche Verordnung d. d. Dierdorf den 10. October 1763, bei allen Pferd- und Hornvieh-Verkäufen im ganzen Oberamt Dierdorf für anwendbar erklärt worden.

Digitized by Google

19. Dierdorf den 17. September 1759.

Joh. Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

In der Residenz Dierdorf ist es Niemanden erlaubt, offene Tauben-Schläge zu halten; und soll dieses Verbot von dem Oberamte, ohne alle persönliche Rücksichten, jeder, zeit streng gehandhabt werden.

---

20. Dierdorf den 1. April 1760.

Ludwig Adolph, Graf zu Wied ꝛc.

Im Oberamte Dierdorf soll, gleichmäßig wie in den übrigen landesherrlichen Gebieten, das herrschaftliche Ein- und Auszugs-Geld von jeder Person, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, mit 20 Rthlr. erlegt werden.

---

21. Dierdorf den 20. Februar 1761.

Gräflich Wiedisches Ober-Amts-Consistorium.

Zur Beseitigung von Streitigkeiten über die Confession der Kinder von Ehelenten verschiedenen Glaubensbekenntnisses, wird bestimmt, daß Verlobte verschiedener Confession ferner nicht eher kopulirt werden dürfen, bis dieselben, durch Produktion verbindlicher Ehepakten, nachgewiesen haben, in welcher Religion sie ihre zu erzielenden Kinder erziehen wollen. Gleichzeitig wird festgesetzt, daß, zufolge der landesherrlich beliebten durchgängigen Toleranz der in dem römischen Reiche recipirten christlichen Religionen, die zu einer oder andern derselben sich bekennenden Verlobten verschiedener Confession, „vollkommene Freiheit haben sollen, ihre „künftigen Kinder dieser oder jener von ersagten Religio„nen, und zwarn entweder alle Kinder einer und eben der„selbigen, oder die Söhne derjenigen Religion, wozu sich der „Vater bekennet, und die Töchter der Mutter Glaubens-Confession zu widmen."

Conf. die Kirchen-Ordnung de 1708 §. 88 und die Verordnung vom 13. Mai 1762 Nro. 8 u. Nro. 29 d. S.

Digitized by Google

22. Runkel den 27. Juni 1761.

Gräflich Wied-Runkelsche Regierung.

Alle Verträge und Handlungen über Immobilien, namentlich: Käufe, Tausche, Verpfändungen, Vergleiche, Erbtheilungen, Inventarien, Aushalte-Uebergiften und dergl. müssen künftig, bei Strafe der Nichtigkeit und 10 Rthlr. herrschaftlicher Geldbuße, auf gestempelt Papier, nach beigefügter Tare, vor jedes Ortes Schultheißen und Feldgeschwornen errichtet und hiernach der Regierung zur Bestätigung präsentirt werden. Jedes Kirchspiels-Gericht muß in ein besonderes, wohl zu bewahrendes Buch, die vorbezeichneten ferneren Handlungen genau, und mit Angabe des Datums, eintragen; und sollen die in jenen Beziehungen kontrahirenden oder handelnden Partheien, mittelst Atteste auf den Grund der Bücher der vormaligen Landschreibereien, nachweisen, daß ihre in Verhandlung gestellten Grundstücke frei und unbelastet sind.

23. Dierdorf den 2. September 1761.

Gräflich Wiedisches-Ober-Amt.

Jede durch bürgerlichen Gewerbe-Betrieb in der Stadt Dierdorf ferner stattfindende Entheiligung der Sonn-Fest- und monatlichen Bet-Tage muß von den Synod-Scheffen bei dem an den monatlichen Bettagen zu haltenden Synod-Scheffen-Gerichte angezeigt und mit 6 Albus Strafe belegt, sodann auch diese, allenfalls durch obrigkeitliche Zwangmittel, beigetrieben werden. Zur Verhütung von Störungen des Gottesdienstes an den bezeichneten Tagen soll vor dessen Endigung am Vormittage weder in- noch ausländisches Fuhrwerk durch die zu solchem Ende verschlossen zu haltenden Stadt-Thore gelassen werden.

24. Ohne Erlaß-Ort den 1. October 1761.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Kriegs-Artikel für die in landesherrlichen Kriegsdiensten stehenden Unteroffiziere und Soldaten, wodurch die auf deren Dienst- und Subordinations-Vergehen und sonstigen Verbrechen haftenden Strafen ausführlich (in 29 Artikeln) festgesetzt werden.

Digitized by Google

25. Dierdorf den 26. März 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur ferneren Beseitigung von Unregelmäßigkeiten bei der Verrechnung öffentlicher Gefälle und von Veruntreuungen derselben, wird landesherrlich verordnet:

1. daß jeder Rechnungspflichtige Beamte alle und jede Posten seines Empfanges, sie bestehen in Geld oder in Naturalien, seiner Rechnung ohne die mindeste Auslassung einverleiben und

2. alle diejenigen anzeigen müsse, welche seines Wissens, zum Nachtheil der Landesherrschaft, irgend etwas in Rechnung verschweigen oder ausgelassen haben.

3. Daß dergleichen eigene, oder Andern wissentlich zugelassene Unterschleife jedesmal mit dem Ersatz des doppelten Geldwerthes des Unterschlagenen, bei Wiederholung aber auch criminalrechtlich, bestraft werden sollen.

4. Daß alle bereits geschehene Rechnungs- und andere Unterschleife, binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der sub 3 angesetzten Strafe, zur Anzeige gebracht und einfach ersetzt werden sollen.

5. Daß die, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesses und zur Beschränkung pflichtmäßiger Amtsausübung, gereichenden Geschenk-Annahmen durch die Beamten durchaus nicht mehr stattfinden dürfen, und daß die desfalls in den Reichsgesetzen, besonders in dem Reichs-Visitations-Abschiede, de 1713, § 46., enthaltenen und dreifachen Ersatz verhängenden Strafbestimmungen, sowohl gegen Geschenkannahmen als gegen Sportel- und Gebühren-Tax-Ueberschreitungen der Beamten angewendet werden sollen; und daß

6. dem Denuncianten eines Rechnungsunterschleifes, einer Geschenkannahme oder einer Bestechungsgestattung, wenn er auch der Schenkende selbst wäre, unter Verschweigung seines Namens, der vierte Theil der fiskalischen Geldstrafe zugewendet werden soll.

Digitized by Google

26. Dierdorf den 30. April 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle von dem Oberamte zu Dierdorf erkannt werdende Exekutionen und Pfändungen müssen von der landesherrlichen Grenadier-Compagnie verwirklicht werden, wofür von den Unterthanen die nachstehend bezeichneten Gebühren entrichtet werden sollen.

	Der Registratur	Dem Exekutant	Der Militairkasse
	Albus.	Albus.	Albus.
1. Wenn in der Stadt Dierdorf oder in einer sonstigen oberamtlichen Ortschaft, sie sei nahe oder fern, eine Exekution gegen eine Person oder gegen eine Familie geschiehet, so erhält dafür .	12	9	3
2. Wenn zwei Exekutionen in einem Tage und in einem Orte geschehen	12	9	3
3. Wenn drei Exekutionen in einem Tage und in einem Orte von einem Mann geschehen .	18	12	6
4. Wenn vier Exekutionen gleichmäßig von einem Mann vollzogen werden	24	16	8
5. Wenn fünf Exekutionen gleichmäßig von einem Mann vollzogen werden	30	20	10
6. Wenn sechs Exekutionen gleichmäßig von zwei Mann vollzogen werden	30	20	10
7. Wenn sieben Exekutionen gleichmäßig von zwei Mann vollzogen werden	35	$23\frac{1}{3}$	$11\frac{1}{3}$
8. Wenn acht Exekutionen gleichmäßig von zwei Mann vollzogen werden	40	$26\frac{2}{3}$	13
9. Wenn neun Exekutionen gleichmäßig von zwei Mann vollzogen werden	45	30	15
10. Wenn zehn Exekutionen gleichmäßig von zwei Mann vollzogen werden	50	$33\frac{1}{3}$	$16\frac{2}{3}$

Digitized by Google

	Der Registratur	Dem Exekutant	Der Militairkasse
	Albus.	Albus.	Albus.
11. Wenn von mehrern Mann in verschiedenen Ortschaften Exekutionen vollzogen werden, so wird die Gebühr nach Anzahl der Mannschaft und zwar pro Mann entrichtet . . .	12	9	3
12. Wenn von einem oder mehrern Mann in einem Tage in mehrern Orten Exekutionen vollzogen werden, so wird für jede derselbe entrichtet . . .	12	9	3

13. Mit den Auspfändungen wird es wie mit den Exekutionen gehalten, und wenn bei einer starken Pfändung mehrere Mann nöthig sind, erhält die Registratur zwar nur 12 Albus, jeder Mann aber 9 Albus und die Militair Casse für jeden der Letztern 3 Albus.

---

27. Runkel den 1. Mai 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation einer allgemeinen Forst-Wald- und Rüge- (resp. Jagd-, Fischerei-, Bau-, Flurzaun- und Feldpolizei-) Ordnung für die sämmtlichen herrschaftlichen, Gemeinde- und Privat-Waldungen in den Wied-Runkelschen Gebieten.

Bemerk. Die Bestimmungen der vorangezeigten Verordnung sind in jener vom 1. Mai 1773 (Nr. 93. d. S.) wörtlich und mit einigen Zusätzen und Abänderungen erneuert und ist dort, durch die Anlagen A. B. und C., der Inhalt der Forst-Wald- und Rüge-Ordnung vermehret.

---

28. Runkel den 12. Mai 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um die in den Gemeinden stattfindenden unregelmäßigen Gelderhebungen und willkührlichen Gemeindegut-

Digitized by Google

Veräußerungen für die Zukunft zu beseitigen, wird landesherrlich bestimmt:

1. daß die Behufs Gemeindeausgaben errichtet werdenden Hebezettel nur dann zu einem Beitrag verpflichten sollen, wenn sie zuvor von dem Kirchspiels-Schultheißen revidirt und unterzeichnet worden sind; und

2. daß jede Veräußerung von Gemeindegütern, vorher bei der Regierung zu Runkel angezeigt und von derselben genehmigt werden müsse.

Jede Entgegenhandlung soll mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

29. Runkel den 13. Mai 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Mit Bezugnahme auf den §. 88 der Kirchen-Ordnung de 1708, wird es den Pfarrern untersagt, Verlobte verschiedener Confession zu kopüliren, wenn dieselben nicht vorher einen, im Schema beigefügten und dahin sprechenden Revers ausgestellt haben, daß sie alle in ihrer beabsichtigten Ehe erzielt werdende Kinder ohne Ausnahme „nicht der römisch-katholischen, sondern der evangelisch-reformirten Religion widmen, dieselben gleich von ihrer zarten Jugend an darinnen erziehen lassen, und bei gewöhnlichen Jahren, nach hiesigen Landesverordnungen, darinnen informiren und confirmiren lassen wollen."

In allen Fällen, wo die Ausstellung dieses Reverses verweigert wird, müssen die Pfarrer „als über ein impedimentum canonicum" an ihre vorgesetzte Behörde (das Consistorium?) berichten.

Bemerk. Conf. Nr. 21. d. S.

---

30. Dierdorf den 20. Mai 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Von allen ein- und ausgeführt werdenden oder durch das Amt Dierdorf transitirenden nachbezeichneten Gegenständen, soll der Landzoll in Gemäßheit des unten folgenden Tarifes erhoben, und jeder defraudirte Heller Zollgebühr mit

Digitized by Google

1 Gulden Geldstrafe belegt werden, wovon dem Zöllner oder Angeber ⅓ verheißen wird.

	Alb.	Pf.
1. Von einem durchgeführt werdenden Koppelpferd	3	—
2. von einem im Lande verkauft werdenden Koppel- und andern Pferde	6	—
3. von einem holländischen u. inländischen Ochsen	2	—
4. von einer holländischen u. inländischen Kuh .	1	—
5. von einem Schwein, Kalb, Hammel, Geiß, Lamm ꝛc. per Stück	—	2
6. von einem Karren oder von jeder Achse .	1	—
7. von jedem Pferde daran	1	—
8. von einem Mühlstein, so durchs Land gefahren wird, mit dem Gefährte	12	—
9. von einem Karren Eisenstein und Eisen, so ausführt wird oder transitirt	1	—
10. von einem Juden zu Pferd	2	—
11. von einem Juden zu Fuß, (täglich) . .	1	—
12. von einem Pferd überruck (beladen) . .	1	—
13. von jeder Ohm Wein, so durchs Land passirt	2	—
14. von jedem Gängler, so Waaren feil träget oder hausiret, täglich	1	—

NB. (ad 1—5) bei Truppen ist aber das 10te Stück frei zu passiren.

---

31. Dierdorf den 20. Mai 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

In den Herrschaften Runkel und Dierdorf müssen künftig alle gerichtliche und verwaltliche Eingaben und Verhandlungen, Privatverträge, Geburts-, Lehr- und Zunft-Briefe, Anstellungs-, Entlassungs- und andere Patente, Privilegien, Concessionen, Inventarien und Rechnungen auf gestempeltes Papier geschrieben werden; dasselbe ist in 6 Sorten von 2, 5, 10, 20, 30 Kreuz. und 1 Flor. rheinisch per Bogen eingetheilt und wird dessen erforderliche Anwendung, nach Maßgabe der Gattung und des Werthbetrages, jeder einzelnen Verhandlung ꝛc., ausführlich (jedoch ohne Bestimmung eines Nachtheils, oder einer Strafe für den Unterlassungsfall) vorgeschrieben.

Digitized by Google

32. Ohne Erlaß-Ort, im Juli 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Verordnung über die kirchliche und bürgerliche Feier des in der Herrschaft Runkel und im Amte Dierdorf, wie bisher allgemein üblich, jetzt am 25. August und künftig alljährlich, zu begehenden großen Buß-, Fast-, Bet- und Dank-Tages, dessen Feierung mit besonderer Beziehung auf den nunmehr geschehenen Regierungs-Antritt, so wie die erfolgte Vermählung und allenthalben verwirklichte Huldigungs-Empfängniß des Landesherrn angeordnet ist und vollzogen werden soll.

Bemerk. Unterm 20. December 1786 hat das Consistorium zu Runkel in landesherrlichem Auftrage verordnet, daß die bis dahin an dem obigen Tage verbotene Austreibung des Weide-Viehes wieder, und zwar mit Tages-Anbruch, stattfinden, auch die Wiedereintreibung des Viehes erst am Abende nach beendigtem Gottesdienst geschehen soll, damit die örtliche, feierliche Ruhe des jährlichen Buß- und Bettages nicht durch die häußliche Wartung und durch das Geschrei des Viehes gestöret werden möge.

---

33. Dierdorf den 9. Juli 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

In der Herrschaft Dierdorf darf fernerhin kein Fremder oder Ausländer auf- und angenommen werden, welcher nicht, außer der baaren Erlegung des gewöhnlichen Einzugsgeldes von 22 Rthlr., bei der landesherrlichen Behörde den Beweis geführt hat, daß er wenigstens 500 Flor. Frankfurther Währung im Vermögen habe.

---

34. Runkel den 24. Juli 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung einiger, seit Jahren eingeschlichenen Mängel und Unordnungen im Schulwesen wird folgende Schul-Ordnung festgesetzt:

I. Allgemeine Schulgesetze.

1. Alle Kinder vom beginnenden siebenten bis zum 14. Jahre sind schulpflichtig;

Digitized by Google

2. Für dieselben, wenn sie gleich die öffentliche Schule nicht besuchen, muß volles Schulgeld bezahlt werden;

3. örtliche Vereinigungen über frühern Beginn oder Verlängerung des schulpflichtigen Alters sind, in so fern sie Niemanden benachtheiligen, zulässig;

4. Die, nach Ermessen des Presbyteriums, des Inspektors und des landesherrlichen Consistoriums, erforderliche Anlage einer Filial-Schule darf der Dotation der Pfarr- oder Mutter-Schule nichts, oder doch nichts Merkliches entziehen; in entgegengesetztem Fall ist die Errichtung, nach vorhergegangener Passirung aller Instanzen, der selbsteigenen Entscheidung des Landesherrn vorbehalten.

5. Privatlehranstalten sollen gleichmäßig wie die Filialschulen behandelt werden und dürfen die Dotation dieser wie der Mutterschulen nicht benachtheiligen.

6. Keine Gemeinde darf einen Filialschul- und Niemand einen Privat-Lehrer ohne Vorwissen des Presbyteriums, und dessen Bericht an den Inspektor und resp. an das Consistorium, annehmen.

7. Lateinische und höhere Lehr-Anstalten dürfen den Dotationen der öffentlichen Schulen nicht widerstreben.

9. Alle Schulmeister und Lehrer, welche sich nur mit schulpflichtigen Kindern beschäftigen, sodann auch jene, welche nebst dem Latein und höheren Lehrgegenständen, Unterricht im Lesen, Schreiben und in dem Christenthum ertheilen, sind verpflichtet jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis, sich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten und ihrer Amts-Führung („Examen Censur.") vor dem Orts-Presbyterium zu unterwerfen.

10. Bei Filial-Schulen darf keine Veränderung, auch keine Annahme und Abdankung der Lehrer, ohne Vorwissen des Presbyteriums, des Inspektors und des Consistoriums stattfinden, sodann muß auch dafür gesorgt werden, daß das Lehrergehalt jährlich festgesetzt und normirt, auch eher vermehrt als vermindert werde.

II. Besondere Schul-Artikel.

1. Für jede Schule ist von dem Presbyterium aus Kirchenfonds ein besonderes Buch anzuschaffen, und müssen in dasselbe, jährlich um Michaelis, alle schulpflichtigen Kinder (in der Regel bis zu ihrer Confirmation) namentlich eingetragen werden.

Digitized by Google

2. Die Schulzeit ist täglich von Morgens 7 bis 10 Uhr und von Mittag bis 3 Uhr festgesetzt, und muß von den Lehrern auf deren Beachtung streng gehalten werden.

3. Nach der Eintragung eines Kindes ins Schulregister muß den Eltern desselben die Anzeige davon gemacht werden.

4. Der jedesmalige Anfang der Schule soll, wo möglich, mit einem Glockenzeichen allgemein verkündigt werden.

5. Eltern, Vormünder und Pfleger eines schulpflichtigen Kindes zahlen für jede Schul-Versäumniß desselben 1 Petermännchen Strafe.

6. Die ordentliche Zeit des Schulbesuchs dauert jährlich von Michaelis bis Ostern.

7. Die Sommerschule darf nicht ganz unterlassen und soll desfalls bei der angeordneten Sommer-Censur (Prüfung) bestmöglichste Vorkehrung getroffen werden.

8. Während der Schulzeit stehen die schulpflichtigen Kinder keinesweges zur Verfügung ihrer Eltern, sondern unter dem Lehrer, den Kirchenältesten, dem Pfarrer und der Obrigkeit und sollen im Winter weniger als im Sommer Schulbesuchdispensationen ertheilt werden.

9. Widersetzlichkeiten mit Reden oder Thaten gegen die Anwendung der Schulzucht, oder gegen die der Schule vorgesetzten Personen, desgleichen auch desfallsiges in Schutznehmen der Kinder, soll mit hoher willkührlicher Strafe belegt werden.

10. Klagen der Eltern müssen beim Pfarrer, Inspektor, oder weiter, ordnungsmäßig angemeldet werden.

11. Ausnahmsweise periodische und sonst nöthige Befreiungen der Kinder vom Schulbesuch an einem oder an mehreren Tagen der Woche dürfen von den Eltern nicht willkührlich beliebt, sondern müssen, auf deren Gesuch, vom Presbyterium gestattet, und dem Schullehrer zu desfallsiger strenger Controlirung und Eintragung ins Schulregister angezeigt werden.

12. Dasselbige ist auch rücksichtlich der Sommerschulen zu beachten.

13. Die Schullehrer müssen jede Schulversäumniß eines ins Schulregister eingetragenen Kindes sofort notiren

und diese Notiz, bei der alle 8 oder 14 Tage stattfindenden Schulvisitation, dem Pfarrer übergeben.

14. Der Schulmeister soll, — mit Unterlassung eigenmächtiger auf Gunst oder Amtsträgheit beruhender Schul-Urlaub-Ertheilung —, die Schulzucht mit Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers ausüben.

15. In den Schulzimmern sollen keine fremdartigen Geschäfte getrieben, und müssen dieselben, während der Schulzeit, von den Kindern und Hausgenossen des Lehrers verlassen werden.

16. Während der festgesetzten Lehrstunden, selbst bei gänzlichem Ausbleiben aller Schüler, muß der Lehrer sich anwesend und bereit, auch Haus- und Schulzimmer-Thüre unverschlossen halten.

17. Bei jeder Schulvisitation durch den Pfarrer muß ein Kirchen-Aeltester anwesend sein.

18. Bei unabwendbaren Verhinderungen des Pfarrers kann derselbe die Schulvisitation den beiden Kirchen-Aeltesten übertragen.

19. Beitreibungen kleiner Schulstrafen sollen allemal am Bettage vom gesammten Presbyterium durch den Almosenpfleger bewirkt, erforderlichen Falls aber, in zweiter Instanz, durch den Inspektor, die Anwendung obrigkeitlicher, ja landesherrlicher Zwangsbefehle nachgesucht werden.

20. Alle Schulstrafgelder werden vom Pfarrer aufbewahrt und in Zustand des Presbyteriums aufgezeichnet; diese Gelder sollen zur Zahlung des Schulgeldes für arme Schüler und zu kleinen, nach dem Ermessen des Presbyteriums auszutheilenden Schulprämien verwendet werden. Außer den gewöhnlichen Schulvisitationen können auch jährlich um Michaelis und Ostern zwei große Schul-Prüfungen gehalten und dann die Prämien vertheilt werden.

21. An den Mittwoch- und Samstags-Nachmittagen wird keine Schule gehalten und sollen die festgesetzten Schulstunden die herkömmliche Haltung des Gottesdienstes, der Betstunden und der Leichenpredigten nicht beeinträchtigen.

22. Gegenstände des Schulunterrichts sind: Lesen, Schreiben, die ersten Anfänge des Christenthums und Rechnen, dieses so weit wie möglich, wenigstens bis zum Numeriren.

Digitized by Google

23. Die Reihenfolge der täglich vorzunehmenden Lehrgegenstände soll nach dem bestehenden Herkommen, oder aber, nach dem bessern Ermessen der Lehrer und Presbyterien und des Inspektors, geordnet werden.

III. Wegen der Sänger und Sing-Stunden.

1. Dieselben haben die Wohlanständigkeit des Gesanges in Kirchen, bei Betstunden und Leichenbegleitungen zum Zweck.

2. Vor dem Ausgang aus der Schule sollen die Schüler einen Gesang anstimmen, und diese an jedem Sonntag eine halbe Stunde vor Anfang des Gottesdienstes sich in der Schule versammeln, dort ein Lied singen und dann in Prozession zur Kirche ziehen, die größern Knaben heißen Sänger.

3. Diese Sänger sind vor allen andern verpflichtet, jedesmal in der Betstunde, bei Leichenbegleitungen und bei allen gottesdienstlichen Versammlungen an Sonn- und Werktagen zu erscheinen, wofür sie

4. nicht nur die herkommlichen Leichen- und Hochzeits-Accidenzien, sondern auch besondere Berücksichtigung bei Austheilung der Schulprämien genießen sollen.

5. Die Leichen- und Hochzeits-Accidenzien sollen nicht mehr in Wein und Bier bestehen, sondern es soll anstatt dessen nach zu treffender Anordnung des Pfarrers und des Presbyteriums, eine Gabe an Geld (etwa 1 Kreuzer oder Petermännchen) oder ein Weck oder Brod verabreicht werden.

IV. Beschreibung der Censur.

Die jährlich an einem festzusetzenden Tage, vor Anfang der Winter- und Sommerschule zu haltende Schul-Censur soll von den Kanzeln, — um Michaelis, nach vorheriger Ablesung dieser Verordnung, und um Ostern, ohne solche Ablesung —, mit dem Zusatze verkündiget werden, daß jeder, welcher in Schulsachen irgend etwas anzubringen habe, sich im Pfarrhause melden müsse, indem späterhin keine Rücksicht darauf genommen werden könne. Zu dieser Censur müssen sich auch alle Schulmeister und Lehrer des Kirchspieles einfinden, und sind dabei deren Angelegenheiten, so wie jene der Filial-Schulen und der Privatlehrer, die Schul-Register, Rechnungen und andere Schriften abzuhan-

Digitized by Google

deln und resp. festzusetzen. Das Orts-Presbyterium muß der Censur-Abhaltung jedesmal beiwohnen.

V. Von dem großen Examen.

Jährlich um Ostern und auch um Michaelis kann die große Prüfung in jedes Orts öffentlichen Kirchspiels- und auch in jeder Filial-Schule nach Anordnung des Pfarrers und des Presbyteriums gehalten werden. Diese von der Kanzel unter Einladung der Eltern anzukündigende Prüfung wird nach dem Gutbefinden der Schulvorgesetzten eingerichtet; und werden nach ihrer Beendigung die Prämien an die Schüler ausgetheilt.

Bemerkung. Das landesherrliche Consistorium zu Runkel hat unterm 21. Juni 1769 die Bestimmung wegen des schulpflichtigen Alters der Kinder dahin erläutert: „daß „wenn Kinder das 14. Jahr erreicht haben, und in ihrer „Lehre noch nicht hinlänglich bestehen, solche weiter zur „Schule angehalten, dahingegen diejenigen, so vor ihrem „14ten Jahr ihre Schulwissenschaft genugsam absolvirt ha„ben, auch vor dem 14ten Jahre aus der Schule entlassen „werden sollen."

---

35. Runkel den 31. Juli 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Das zu Runkel für die sämmtlichen Landesgebiete angeordnete landesherrliche Consistorium soll, mit Ausnahme der Bettage, jeden Mittwoch sich versammeln und in dieser besondern Sitzung alle, — in Gemäßheit der Kirchen-Ordnung und der protestantischen geistlichen Rechte, — zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten collegialisch verhandeln. In der Herrschaft Dierdorf bleibt dem dasigen Amte in denjenigen Consistorialfällen „wo es auf Actus juris„dictionis und Partei-Privatstreitigkeiten ankommt" die Erkenntniß in erster Instanz, von welcher jedoch die Appellation an das Consistorium zu Runkel ergehen soll, und müssen alle andere Religions-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Sachen durch den (als Inspektor Consistorii fungirenden) Dierdorfschen Ober-Pfarrer dem Consistorium zur Entscheidung vorgetragen und diese, durch dieselbe Vermittlung, vollzogen werden.

Digitized by Google

Bemerk. Durch eine zu Runkel am 7. August 1762 landesherrlich vollzogene Consistorial-Ordnung sind die Cognitionsbefugnisse des Consistoriums näher bezeichnet und resp. gleichlautend wie vorstehend, jedoch mit folgender Ausdehnung bestätigt worden: „4. dies Consistorium setzen „und ordnen wir über alle und jede unserer Grav- und „Herrschaften, und darin befindliche Einwohner, welcher „Religion sie auch sein mögen;" und ist am 31. Januar 1766 (NB. in einer andern Abschrift steht 1776) landesherrlich bestimmt worden, daß künftig in der Herrschaft Dierdorf diejenigen Fornikations-Fälle, wobei zugleich ein auf Eheversprüch gegründeter Rechtsanspruch stattfindet, zur Cognition des Consistoriums zu Runkel, diejenigen Fälle aber, bei welchen nur auf Alimenten geklagt wird, zur Erkenntniß des Amtes zu Dierdorf gehörig sein sollen.

Ferner ist dem Ober-Pfarrer in der Herrschaft Dierdorf, sub dato Runkel den 1. October 1766, eine ausführliche Dienstinstruktion (in 10 §§.) über die Ausübung der ihm überwiesenen Inspektion in Geistlichen-, Kirchen- und Schul-Sachen, so wie über die ihm übertragene Handhabung der dem Landesherrn als protestantischen Reichsfürsten zustehenden „Oberbischöflichen und hohen Geistlichen „Rechten und Gerechtsamen" ertheilet, und endlich durch landesherrliches Rescript d. d. Dierdorf den 16. Septbr. 1767, das Amt daselbst für immer committirt worden, die Kirchen- und Armen-Rechnungen in der Herrschaft Dierdorf unter Zuziehung des Ober-Pfarrers und des Orts-Predigers, zu revidiren und zu recessiren resp. hiernach ein Exemplar jeder Rechnung an das Consistorium zu Runkel einzusenden.

---

36. Runkel den 3. August 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die in Privatsachen erkannt werdenden, den Betrag von 6 Rthlr. nicht übersteigenden Exekutionen sollen von den Unterschultheißen, gegen eine Exekutions-Gebühr von täglich 20 Kreuzer, verrichtet; dagegen aber die, einen höhern Betrag betreffenden, oder gegen ganze Gemeinden oder Corporationen verhängten Zwangsanwendungen nur von Musquetieren der Dierdorfschen Compagnie verwirk-

Digitized by Google

licht, und von diesen 40 Kreuzer Executionsgebühr, halb zum Vortheil der Compagnie-Kasse, erhoben werden.

Alle Zwangsbeitreibung herrschaftlicher Gelder muß durch militairische, jedoch auf dreitägige Dauer zu beschränkende Exekution geschehen; nach Verlauf dieser Frist entfernt sich der Militair-Exekutant.

Bei Auspfändungen, wozu Musquetiere beordert werden, soll es gleichmäßig gehalten und ebenfalls eine Tagesgebühr von 40 Kreuzer erhoben werden.

Bei Exekutionen gegen ganze Gemeinden oder gegen mehrere Consorten fallen die bezeichneten und sofort gezahlten Gebühren den im Rückstand sich befindenden Einzelnen zur Last.

Zwei bis drei Exekutionen an demselben Orte können durch einen einzigen Musquetier, gegen Erhebung der ganzen Gebühr von jedem Renitenten, verwirklicht werden; sind an einem Orte mehr als drei Zahlungssäumige zu exequiren, so ist die dreifache Gebühr von diesen zusammen zu entrichten, vermindern sich die Renitenten aber bis auf drei, so muß jeder derselben 40 Kreuzer Tagesgebühr erlegen. Auf gleiche Weise soll es bei Auspfändungen gehalten werden.

Alle durch Militair zu verwirklichende Exekutionen müssen durch den Commandanten der Dierdorfschen Compagnie den Musquetieren überwiesen werden. Letztere müssen sich nach Vollendung ihres Geschäftes bei Ersterem jedesmal anmelden und die von ihnen erhobenen Tagegebühren zur Hälfte an den Compagnie-Cassenführer abliefern.

Bemerk. Unterm 12. April 1763 ist wiederholend landesherrlich bestimmt, daß alle, 6 Rthlr. übersteigende Zwangsbeitreibungen ausschließlich von dem Militair, gegen die vorbestimmte Exekutions-Gebühr von 40 Kreuzer, halb zum Vortheil der Militairkasse, bewirkt werden müssen. Am 22. Dezember 1766 sind die Kirchspiele Raubach und Freirachdorf von der Anwendung militairischer Exekution gänzlich befreiet worden, und ist unterm 21. December 1769 landesherrlich weiter bestimmt worden, daß in dem halben Kirchspiel Freirachdorf alle Exekutionen ohne Ausnahme von dem Polizeivogt gegen eine Tagesgebühr von 10 guten Kreuzern vollzogen werden sollen.

Digitized by Google

37. Runkel den 24. August 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Ueber die, in der Regel vierteljährig, zu bewirkende Erhebung, so wie über die bei der landesherrlichen Rentkammer stattfindende Verrechnung sämmtlicher herrschaftlichen Gefälle in den Runkel- und Dierdorf'schen Gebieten werden der Regierung zu Runkel, der Canzlei zu Dierdorf und sämmtlichen Kirchspiels-Gerichten, Schultheißen und Predigern ausführliche Vorschriften (in 24 §§.) ertheilt.

Bemerk. In dem vorbezeichneten Reglement sind folgende Gefälle als Gegenstände des Empfangs und der Verrechnung aufgeführt, nämlich:

1. Zehnter-Pfennig resp. Abzugsgeld; 2. Zehnten von dem Preise der durch Auswärtige verkauften Güter, 3. Quartal-Dienstgelder der Unterthanen im Allgemeinen und ins Besondere wegen der viertägigen Frohndienste zum Schloß-Hof-Gut zu Dierdorf, 4. Strafgelder wegen Fornikationen und wegen überzählig präsentirter Gevatterleute, 5. Schaafweide-Gefälle (Weid-Hämmel um Pfingsten) und Lämmer- und Ferkel-Zehnte um Michaelis, 6. Rauch- und Leib-Hühner, Wacht-, Rauch- und Bann-Geld nebst allen übrigen um Martini zu entrichtenden Gefällen, 7. Cabinetsstrafen, Dispensations-, Concessions-, Ein- und Auszugs-Gelder, 8. Strafgelder von den monatlichen Rügengerichten und geschwornen Montagen, 9. Zoll- und Stempelpapier-Einkünfte, 10. Eisenstein-, Zehnt- u. Hütten- und Hammer-Zins-Admodiations-Gelder im Oberamt Dierdorf, 11. jährliche Zunftgeld-Erträge, 12. jährliches altes Wachtgeld der drei Kirchspiele Urbach, Puderbach und Raubach incl. Freirachdorf im Amte Dierdorf, 13. Mai-Kälber-Geld von jedem Schultheißen des Amts Dierdorf ad 1 Rthlr., 14. Waasen-Geld im Kirchspiel Raubach, 15. Beiwohner- und Eydamen-Dienstgeld, 16. Kameral-Frucht-Empfänge, 17. Fastnachts-, Rauch- und Bann-Hühner, 18. Eckerich- oder Lauf- (Mast-) Geld, 19. Holzverkaufsgelder, Holzzehnten aus Gemeindewaldungen, Forststraf- und Geißen- (Ziegenweide-) Gelder, 20. Juden-, Schutz- und Pferd-Geld, 21. Nahrungsgeld von einheimischen und Accisegefälle von ausländischen Gewerbetreibenden, und 22. Pachtungs- und andere Concessions-Gelder.

Digitized by Google

38. Runkel den 11. December 1762.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Festsetzung einer Synodal-Ordnung für sämmtliche evangelich-reformirte Kirchen in den Herrschaften Runkel und Dierdorf, wodurch dieselben in einen allgemeinen Synodal-Verband, unter Errichtung zweier besonderen Klassikal-Vereine, in der Herrschaft Runkel und resp. in der Herrschaft Dierdorf, gebracht werden; sodann auch, mit Rücksicht auf die Presbyterial-Einrichtung der Pfarrgemeinden und der bestehenden Consistorial-Ordnung, ausführlich über Wesen, Form, Wirkungsart und Zweck der Synoden und Klassen bestimmt, und schließlich landesherrlich vorbehalten wird: diese Einrichtungen zu mehren, zu mindern oder ganz einzustellen; und „sonst als oberster Richter in Ecclesiasticis frei zu schalten und zu walten."

Bemerk. Die vorbezeichnete Synodal-Ordnung zerfällt in 12 Capitel, deren Rubriken hier folgen:

Cap. 1. Von den unterschiedenen Arten der Synoden (kleine Synoden werden alle Jahr von jeder einzelnen Klasse gehalten, große Synoden werden alle 3 Jahr von beiden Klassen zusammen gehalten); auch von den beiden Klassen zu Runkel und zu Dierdorf (zu letzterer gehören die Orte: Dierdorf, Urbach, Raubach, Puderbach, Niederwambach, Oberdrees und Freirachdorf.)

Cap. 2. Von der Amts-Verrichtung und der Rechts-Befugniß der Synoden überhaupt;

Cap. 3. Von der kleinen Synode, die sonst auch die Classe genannt wird, insonderheit.

Cap. 4. Von der großen Synode insonderheit.

Cap. 5. Von dem Orte der Synode (die große Synode wird abwechselnd nur zu Runkel und Dierdorf gehalten, die kleine Synode wird in jedem Klassikalbezirk, in jedem Pfarrort abwechselnd gehalten, und resp. zu Runkel und zu Dierdorf damit begonnen.)

Cap. 6. Von der Zeit der Synode (dem Tage der Abhaltung; jährlich und resp. alle 3 Jahr auf den 2ten Mittwoch nach Pfingsten — die große Synode nimmt die gleichzeitig zu haltende kleine Synode in sich auf.)

Cap. 7. Von der Vorbereitung zur Synode.

Digitized by Google

Cap. 8. Von Eröffnung der Synode und den Handlungen in dem Pfarrhause.

Cap. 9. Von den Verrichtungen der Synode in der Kirche.

Cap. 10. Von den Synodalverrichtungen, nach Rückkunft aus der Kirche, im Pfarrhause.

Cap. 11. Von außerordentlichen gedoppelten (Spezial- oder General-) Synoden in einem Jahre.

Cap. 12. Zugaben, Erläuterungen und Schluß der Synodal-Ordnung.

---

39. Dierdorf den 23. März 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Im Oberamte Dierdorf und in der Herrschaft Runkel soll von allen ausländischen Krämern für jeden Tag ihres Hausirens folgendes Hausir-Geld erhoben werden:

1.	von Galanterie-Krämern, welche ihre Waaren auf Karren nachführen	30 Kr.
2.	von dergleichen, welche ihre Waaren selbst tragen	15 „
3.	von Ellenwaar-Krämern in der Stadt und auf dem Lande	10 „
4.	von Pfennigs-Krämern, Eisenwaarhändlern, Salzkärgern, Zinngießern, hessischen Strumpf- und Tuchkrämern, Papier- und allen andern Krämern	5 „

---

40. Dierdorf den 26. März 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß wir nachstehende Presbyterial-Ordnung für unsere Wied-Runkelsche Lande ausgehen zu lassen für nöthig gefunden.

Cap. 1. Allgemeine Presbyterial-Articul.

1. Es soll in jeder Gemeinde unserer Grafschaft Wied-Runkel, sowohl an denen Pfarr- als Filial-Orten, Fleiß gethan werden, daß, mit Zuziehung und unter Direktion eines jeden Orts Predigern, an jedem größern Orte zween

Digitized by Google

Synod-Schöffen oder Kirchen-Aelteste (Presbyteri) sein mögen, deren Wahl in folgendem bestehet:

A. Von der Wahl und Ernennung, auch Bestellung und öffentlicher Einführung der Kirchen-Aeltesten.

2. Das Amt eines Kirchen-Aeltesten soll nicht zeitlich und abwechselnd, sondern beständig, und der einmal dazu bestättigten Person Zeit ihres Lebens anhaftend sein; es seye dann, das Alter, Schwachheit und Gebrechlichkeit, oder sonstige Ursachen ein Anderes erheischen; dessen Erkanntniß aber von Unserm Consistorio abhangen, und welche Ursachen von der Art sein sollen, daß auch eines Predigers Renunciation oder Erklärung pro Emerito, in gleichen ihm begegneten Fällen, erfolgen müßte.

3. Wann eine Vakanz dieser Kirchen-Aeltesten eintrifft, so sollen zuerst Pastor loci mit dem gesammten Presbyterio die Denunciation und den Vorschlag, nach den meisten Stimmen unter sich, thun; und Falls sie nicht einig werden könnten soll der Inspektor, endlich auch wohl gar das Consistorium den Weg des gütlichen Vergleichs, cum rationibus dubitandi et decidendi eines jeden, einschlagen, oder den Machtspruch thun. Ist die Denomination ab Seiten des Presbyterii zur Richtigkeit, soll der neu zu erwählende Kirchen-Aelteste gesammter Ortschaft (nicht dem gesammten Kirchspiele) woraus er genommen ist, vorgestellet, und dessen Approbation zuvorderst vernommen werden, welche dann in Gemeindsnahmen von Bürgermeister und Vorsteher schriftlich dem Presbyterio zugestellt werden soll. Die Rationes etwaniger Remotionis, sollen auch hier ausdrücklich angegeben, und, in solchem Falle es, wie vor bei uneiniger Denomination gehalten werden. Hat der zu erwählende Kirchen-Aelteste auch hier die Approbation, welches der Gemeinds-Schein bei dem Consistorio beweisen muß, so soll dieser alsdann auch durch den Inspektor, mit dessen schriftlichem gutachtlichen Berichte, an das Consistorium zu Unserer endlichen Ratification gelangen.

Es wird sodann ein Tag und Stunde gesetzt, wo derselbe, mit dem gesammten Presbyterio seines Kirch-

Digitized by Google

spiels auch seines Orts Gemeinds-Vorstehern und Bürgermeistern, vor das Consistorium zu Anhörung seiner Pflichten und Abschwörung des Aeltesten-Eides vorgeladen wird. Wann diese Ratifikation geschehen, soll derselbe von dem Inspektore, oder wem es derselbe übertragen wird, der Pfarrey in öffentlicher Kirche, nach geendigter, vom Pastor loci darauf zu haltender Predigt, vorgestellt und durch den Handschlag von dem gesammten des Orts Presbyterio angenommen werden. Welcher Installations-Actus dann in folgender Form vorzunehmen.

Cap. 2. Form der Vorstellung eines Kirchen-Aeltesten.

§. 1. (Derselbe enthält die Vorschrift der, am Sonntage vor der Einführung, vom Ortspfarrer zu bewirkenden Verkündigung der getroffenen Wahl, der geschehenen landesherrlichen Bestätigung und der bevorstehenden Vorstellung des neuen Kirchen-Aeltesten.)

§§. 2—4. (Dieselben enthalten die Form, wornach der mit Einführung des neuen Kirchen-Aeltesten beauftragte Inspektor oder dessen Stellvertreter, nach der sonntägigten Einführungspredigt des Pfarrers, die evangelische Begründung, das Wesen und die Pflichten des Aeltesten-Amtes, der Gemeinde erklären, dieser den neuerwählten Kirchenältesten vorstellen und Letztern als solchen aufnehmen soll, nebst Gebetsformel und Angabe des Schlußgesanges.)

Cap. 3. B. Von der Amtsführung eines Aeltesten, besonders von dem Presbyterio.

1. Das Presbyterium ist eine Versammlung der Aeltesten, worinnen jedes Orts ordentlicher Pfarrer allemal die Direktion, wie auch das Protokoll führet. Es sollen aber solche Presbyteria von 4 Wochen zu 4 Wochen, oder am gewöhnlichen monatlichen Bättage, Vormittags nach der Predigt, im Pfarrhause ordentlich gehalten werden; es seye dann Sache, daß, entweder um des großen Bettags, oder auch anderer, hinreichender Ursachen willen, der Conventus presbyterialis außerordentlich seye: welches, nach deme die Sache bewand ist, entweder von dem Pastore, oder auch von denen Kirchen-Aeltesten herkommen mag.

Digitized by Google

2. In jedem Presbyterio sollen sich Pastor und gesammte Kirchen-Aeltesten unausbleiblich (und auch wenn sie erfordert werden, die Kirchenbaumeister und Allmosenpflegere) einzufinden haben, bei Strafe jedesmal eines Kopfstücks oder 20 guter Kreuzer, für die Armen, und hat Pastor allemal die ehehaften Ursachen der etwan Ausbleibenden, die sich aber in Praesenti entschuldigen lassen sollen, in das Protokoll mit anzuführen.

3. In diesen Presbyteriis wird gehandelt: 1. Quest. Ob jemand etwas denen gesammten Kirchen-Ordnungen zuwider Geschehenes anzuzeigen finde? 2. Quest. Ob von denen Armen und Kranken etwas zu bemerken sey? 3. Quest. Ob von denen Schulen etwas vorkomme? 4 Quest. Ob in Bau und Besserung derer gesammten Kirchen-Gebäuden (Pfarrhaus und Schulen mit eingeschlossen) etwas vorgenommen werden müsse? 5. Quest. Was sonst noch jemand haben mag?

4. In diese Presbyteria werden die Kirchen-Verbrecher ordentlich vorher von denen Aeltesten citiret, und haben die schuldig Befundenen, pro labore der Presbyterialen (den Pastor allemal mit eingeschlossen) ein halb Kopfstück zu erlegen, außer noch der Kirchen-Strafe, welche allemal für die Armen kommt.

Cap. 4. Von den Kirchen-Strafen, desgleichen von Entrichtung derselben und Anrufung des weltlichen Arm's.

1. Es ist aber das Amt des Aeltesten und der Obrigkeit gar deutlich von einander unterschieden; einmal wegen des Entzwecks, da Obrigkeiten nur bürgerlich und zur gemeinen Ruhe verfahren, die Kirchen-Aeltesten aber alles zur Ehre Gottes und der Seelen Seeligkeit ihrer Mitchristen einrichten sollen. Denn viele Sünden gehen gegen den Staat und sind auch zugleich von Gott verboten; es müssen also die Menschen zur Erkänntniß beides angehalten und angeführet werden, welches Letztere durch die Ermahnung und Bestrafung der Kirchen-Aeltesten geschiehet, wodurch nach des Apostels Eintheilung der nöthige Gehorsam erhalten wird, nicht nur um des Zwangs willen, sondern auch um des Gewissens willen. Römer 13. 5. — Für's Andere sind die Mittel der Obrigkeiten bloß zeitliche Strafen und Zwangs-Mittel, die

Digitized by Google

Mittel aber der Aeltesten sollen vornehmlich Ueberzeugungs-Mittel seyn. Doch schließet dieses nicht aus, daß auch Geldstrafen hier gebraucht werden können, sintemalen die Sache nicht besser gegeben werden könnte, als daß z. E., welche durch Versäumniß des Gottesdienstes das Christenthum gern abbringen möchten, auf eine andere Art, durch einen Beischuß, nemlich geringen Geldes, den Abgang des guten Christenthum's in nöthiger Unterhaltung der Armen, bürgerlich ersetzen; (und wie bei folgendem Verzeichniß der Kirchen-Rügen zur Erläuterung noch mehr abzunehmen sein wird.)

2. Dem zufolge nun soll das Presbyterium nur auf solche Verbrechen und Unordnungen zu sehen haben, welche den obrigkeitlichen Rügen gemeiniglich entgehen. Und damit hiermit kein Irrthum noch Leidenschaft und Vorgriff seie, sollen die Kirchenältesten weiter nicht civiliter oder an Geld strafen, als was ihnen hiermit namentlich von Obrigkeitswegen aufgetragen wird.

3. Verzeichniß der Kirchen-Rügen:

1. Eine Hure und nicht minder auch ein Hurer, wann selbiger ausgemacht werden kann, einer wie der andere, indem keiner das Laster auf den andern zu schieben befugt ist, sondern Beide unter Gottes Verabscheuung und christlicher Obrigkeiten gerechter Ahndung und Strafe liegen; auch welche zu früh beigewohnt haben, sollen herkommlich, zur Unterhaltung des Presbyterii einen Gulden oder 3 Kopfstücke, desgleichen für die Armen einen Gulden bezahlen; (des Pastoris Gebühr bleibt à part.)

2. Wer den Gottesdienst versäumt, der hat die in der Gottesdienst-Ordnung gesetzte Strafen zu erlegen, alles für die Allmosen.

3. Wer an einem Sonntage, Feyertage, Bettage in häuslichen Geschäften unvorangezeigt über Feld gehet, soll ½ Kopfstück, pro labore für die Kirchen-Aeltesten, Strafe erlegen.

4. Wenn jemand in Uneinigkeit lebet, daß er an denen Sonn- und Feyertägen sich balgt oder schlägt, soll 1 Kopfstück Strafe geben, halb in die Allmosen und halb für die Kirchen-Aelteste pro labore.

Digitized by Google

5. Wer in diesen Tagen lautbar, es sey in den Häusern oder auf den Straßen, zankt, schilt und schmäht, oder sonstigen Lärmen macht, soll ein Kopfstück Strafe, halb für die Allmosen, halb pro labore für die Kirchen-Aeltesten (unter diesen wird Pastor loci, wie schon vor gesagt, allemal mit verstanden,) verfallen sein.

6. Ein Flücher und Schwörer soll, zu welcher Zeit es auch wolle, daß er die Aergernuß gegeben, mit einem Gulden in die Allmosen verfallen sein, wenigstens in kleinern Fällen pro citatione an das Presbyterium ½ Kopfstück bezahlen.

7. Was an einem gottesdienstlichen Tage unter der Kirche (es sei dann in Nothfällen) verkauft wird, soll den Armen verfallen sein; ¼ Kopfstück überdem sowohl von dem Käufer als Verkäufer pro citatione.

8. Wenn ein Jude an einem Sonn-, Feier- oder Bet-Tage ohne Noth herumläuffet, soll derselbe ½ Kopfstück pro citatione erlegen.

9. Auf die Wirthshäuser soll an denen heiligen Tagen bis in die Nacht wohl acht gegeben werden, daß kein Karten- oder Würfel- auch anderes Spiel daselbst gefunden, oder ein Vollsaufer angetroffen werde. Der Uebertreter, (Wirth sowohl als Gast,) fallen in ½ Kopfstück pro citatione (das ist allemahl so zu verstehen, wenn sie schuldig befunden werden,) und ½ Gulden zu den Allmosen.

10. Die Große Bet-Tags-Verordnung wird gehalten, wie es daselbst ausdrücklich steht, und dann alles mit doppelter Strafe gegen andere Fälle; auch in pro citatione doppelt.

11. Wenn sonst in einer geistlichen Ordnung eine ausdrückliche Strafe gesetzet ist, haben die Kirchen-Aeltesten darüber zu wachen und selbige einzutreiben.

4. Dieses Eintreiben der Synod-Rügen gehet also zu, daß, nachdem die Anzeige von denen Kirchen-Aeltesten in- oder außerhalb dem Presbyterio an den Pastorem loci geschehen, auch die Citation vor das Presbyterium erfolgt, und die Ueberzeugung da ist, die Citations-Gelder gleich erlegt werden müssen, oder auf Synodal-Anzeige also gleich von Obrigkeitswegen die Exekution, auf

Digitized by Google

sonsten in Civil-Sachen übliche Weise, absque Cognitione Causae, verhängt werden. Denn es soll allerdings um schleuniges Rechts und Ordnung willen, auch damit die Aeltesten in ihrem Amte nicht verdrüßlich werden, oder der Chicane ausgesetzt sein mögen, das Presbyterium fidem Judicialem für sich haben. Was aber die Kirchen-Strafen in die Allmosen betrifft, so mag darinnen wohl weiter Erkänntnüß und Appellation an das Consistorium als jedoch von einer niedern Instanz an eine höhere und keinesweges als von einem Privato, qui litem propriam habet, stattfinden. Es soll auch bei diesen Allmosen oder eigentlichen Kirchenstrafen, von einem Presbyterio zum andern Ausstand gegeben, alsdann aber, erforderlichen Falls, der Säumnuß wegen, das Verzeichniß der Kirchen-Verbrecher der Obrigkeit eingegeben, und von derselben sofort zur Execution erkandt werden.

Cap. 5. Von den Ermahnungen vor dem Presbyterio und dem Amt der Schlüssel.

§§. 1—13. (In denselben wird eine ältere Instruktion für die Synod-Schöffen: wodurch denselben aufgegeben wird, über alle, gegen die 10 Gebote Gottes, verübt werdenden Vergehen zu wachen und die Uebertreter, Behufs ihrer Ermahnung und Bestrafung, anzuzeigen, wörtlich erneuert und deren Ablesung von der Kanzel am Schlusse jedes Kirchenjahres befohlen; sodann weiter folgendermaßen verordnet:)

14. Erstlich, sollen offenbare Laster und Aergernisse, insonderheit des Fluchens, Schwörens, Balgens und der Uneinigkeit, auch einer überjährigen Versäumniß des Gottesdienstes, oder des heiligen Abendmahls, (resp. die dessen sich schuldig machenden Personen) öffentlich citiret werden, cum expensis pro citatione befundenen schuldigen Falls, und ihnen aus Gottes Worte, auch den landesherrlichen Verordnungen coram pleno Presbyterio das Gewissen verschärfet, und sie zur Aenderung und baldigsten Abstellung des verruchten Lebens, mit einem Handschlage von den Prediger, angehalten werden.

15. Was aber zweitens, heimliche Sünden, Gebrechen und Unordnungen betrifft, oder wobei insonderheit ein respectus personarum Platz hat, so soll der Prediger oder ein Aeltester hingehen, einmal oder abermal

Digitized by Google

im Hause die Ermahnung unter vier Augen geben, sodann aber, in dem Widerstrebungs-Falle, die Citatio coram Presbyterio ergehen.

16. Wenn drittens außerordentliche halsstarrige Sünder angetroffen werden, die sich an diesen zweiten Grad einer öffentlichen Presbyterial-Ermahnung auch nicht kehren; so soll das Presbyterium davon die Anzeige an das Consistorium zu machen gehalten sein; welches Consistorium dann zur öffentlichen Ermahnung solcher Sünder von der Kanzel erkennen mag; das heißet: „Sage es der Gemeinde." Die Gefolgen und ein Annexum dieser letzgenannten Ermahnung von der Kanzel (welche ebenfalls gradatim zugehen, und erstlich ohne Nahmen, endlich aber mit dem Nahmen geschehen kann,) müssen evangelischer Weise indispensable diese seyn, daß ein solcher bei Taufe und Abendmahle zu erscheinen, auf ein viertel Jahr abgemahnet und abgehalten werde; oder auch etwan in diesem Widerstrebungsfalle, als ein Turbator Reipublicae, civiliter belanget werde.

17. Ein solcher öffentlich Berüchtigter kann alsdann viertens, ohne öffentliche Hinwegnehmung des Aergernüsses, welche relatione ad facinus, entweder Coram Presbyterio mit einem Handschlage, oder von der Kanzel in einer Declaration in animam ejus, geschehen muß, zu Sakramenten und Kirchen-Gemeinschaft nicht aufgenommen werden.

18. Sollte er aber fünftens an diesen äußersten Grad des Amts der Schlüssel sich auch nicht kehren, und die Excommunikation verlachen, daß er ohne Aussöhnung ein halbes Jahr fortlebe, so soll derselbe eines christlichen Nahmens unwürdig, somit bei Eides-Fällen unglaubhaft, der christlichen Begräbniß endlich, wenn er also verstirbt, unfähig erkläret und gehalten werden, mithin in der infamia juris sich befinden. Denn von solchen Gemüthern gilt, was in dem Briefe Judä. V. 8. stehet, daß sie nicht nur Gott und Christum, sondern auch die Majestäten verachten und lästern. Ein Ungehorsam und eine Leichtsinnigkeit wird die andere hervorbringen und mag von solcher mit Rechte die Vermuthung geben. Doch soll auch selbst der Bann die Curam animarum nicht aufheben, sondern vielmehr Pastor loci in dem Verborgenen und Offenbahren sich desto mehr, in aller möglichen Klugheit und Glimpfe, Fleiß thun, daß insonderheit die Skrupel eines Infidelis intelligentiae nach und nach, durch freundschaftlichen Umgang und Besuch, ge-

Digitized by Google

hoben werden mögen. Es soll auch kein Prediger sich unterstehen, dergleichen skrupulöse Gemüther von sich zu weisen, vielweniger mit Anklagen und öffentlicher Lautbarmachung gleich zufahren, ganz und gar aber nicht über den Bann etwas gebieten, sondern mag nur allein Erinnerung bei dem Inspectore, seinen Amtsbrüdern und sofort bei dem Consistorio, etwan thun.

19. Denn wie die Kirche endlich zusammen hängen soll, so sollen auch die Presbyteria eine zusammengesetzte Macht besitzen; so daß, wenn sie etwas (gegen) Gewissen zu lauffen glauben, sie bei andern Presbyterien desfalls sich berathen, worauf die Sache zum Inspectore, als Mediatore generali in Spiritualibus, gebracht werden soll. So mögen auch, welches wohl heilsam und christlich wäre, Correspondenzen des Christenthums und der Bußzucht mit auswärtigen Kirchen geführt werden. Hier soll alsdann keinesweges eine Prosopolepsia stattfinden; sondern ein Presbyterium mag auch selbst das obrigkeitliche Amt und obrigkeitliche Personen, doch mit Geziemendheit, mit Glimpfe und in Unterwerffung ermahnen.

Cap. VI. Von der innern Macht des Presbyterii.

Das Presbyterium stellt; seiner innern Natur nach, die ganze Gemeinde vor; und daher fließet Verschiedenes:

1. Ist es in diesem Betrachte dem Prediger nicht subordiniret, sondern coordiniret; es hat Nahmens der Gemeinde auf Lehre, Leben und Wandel der Prediger genau Acht zu haben und, bedürfenden Falls, sich bei dem Inspectore, (oder statt dessen bei dem Ober-Pfarrer) und, da diese unrichtig wären, bei dem Consistorio zu melden.

2. Alle Bona ecclesiastica stehen unter seiner Mitaufsicht; und soll ein Prediger selbst alle seine Pfarr-Register jährlich ihm vorweisen und zur Ratihabition bringen.

3. Es hat sich aller Kirch-Befugnisse communi nomine mit dem Prediger dahin anzunehmen, daß nichts von den Einkünften, Privilegien und Immunitäten abhanden komme; und soll ohne seinen schriftlichen Consens alles, was die Oeconomi oder Administratores Bonorum ecclesiasticorum thun, vor Gerichte einseitig und ungültig sein.

4. Weil nun bisher die Pfarrei- und Schul-Urkunden und Hebregister, auch sonstige nöthige Schrifften in des Predigers alleiniger Verwahrung gewesen, und dadurch

Mangel in dieselbigen gekommen, übel gewirthschaftet ist, ja einiges gar verschleppet worden; so soll hinkünfftig in jedem Kirchspiele eine Lade gehalten werden, wozu jedes eingepfarrten Orts Aeltesten, oder doch, nach Gutfinden und den Umständen, wenigstens einer der Kirchen-Aeltesten einen Schlüssel haben, worinnen die Pfarr- und Schul-Briefschafften eingeleget und bewahret werden sollen.

5. Die Aeltesten haben auch jährlich die Kirchen-Protokolla zu examiniren, um zu sehen ob auch das Verzeichnuß der Baptizatorum, Copulatorum und Defunctorum mit weißen Plätzen angefüllet oder aber richtig gehalten seyn.

6. Auf die Schul- und andere Ordnungen haben sie, Inhalts derselben, mit dem Prediger genau Acht zu haben.

7. Auch soll bei denen Privat-Communionen der Kranken oder sonst, wenigstens einer der Kirchen-Aeltesten des Orts, welcher die Gemeinde vorstelle, zugegen sein.

8. Die Communion und andere Kirchen-Scheine, wann sie in forma probante sein müssen, sollen inskünftige ebenfalls in Beisein und mit Consens eines Aeltesten von dem Prediger gestellet werden.

9. Darum und aus angeführten Ursachen soll auch hinkünftig ein eigenes Presbyterial-Siegel verfertiget und gehalten werden, welches in der Kirchen-Lade, oder sonst beiderseitiger Hand, verschlossen liege, und der Pfarrer in Presbyterial- und Amtsfällen autoritative zu gebrauchen hat; selbiges Siegel soll dann nie ohne Beisein eines Aeltesten, oder dessen Mit-Unterschrifft, gebrauchet werden.

10. Endlich sollen auch die Aeltesten auf sich selbst sehen, auf daß sie nicht, Andern vorstehen und an ihnen Exempel der Verwerffung geben.

Cap. VII. Von den Immunitäten, Gerechtigkeiten und Einkünften der Aeltesten.

1. Zuforderst ist sowohl zeitlicher Absichten wegen dieses Amt der Kirchen-Aeltesten nicht; es soll aber doch, menschlicher Schwachheiten und der Billigkeit wegen, ihnen zuforderst oben ausgeworffene Citations- und benannte Straf-Gelder jährlich oder zu gewisser Zeit ausgetheilet werden, über welche das Presbyterium ein Buch, oder auch daneben eine Büchse, halten könnte.

Digitized by Google

2. Ein Kirchen-Aeltester soll zu keinen andern bürgerlichen Aemtern gezogen und damit der Kirchendienst verdrungen werden können.

3. Bei dem Begräbnisse eines Kirchen-Aeltesten können gesammte Schüler, oder vielmehr Sänger des ganzen Kirchspiels, auch gesammtes Presbyterium, wie etwan bei Beerdigung eines Predigers, zum guten Geruch desselben an die Nachbleibende, mitgehen; auch könnten bei dessen Absterben, nicht nur an dem Orte wo er gestorben, sondern bei gesammten Ortschaften des Kirchspiels, desgleichen auch bei seiner Beerdigung, die Glocken geläutet werden.

4. Weilen auch die Immunitäten nicht, ohne gemeine Last der Ortschaften die schon viele freie Personen haben, vermehrt werden können, aber doch wenigstens ein Aeltester an jedem Orte anwesend sein, und das Auge so gut zu christlicher Zucht, als ein Bürgermeister zu bürgerlicher Ordnung haben muß; so sollen die Kirchen-Aeltesten jedes Orts jährlich es umgehen lassen, dieselben Immunitäten zu genießen, die einem zeitigen Bürgermeister, oder anderm Vorsteher in weltlichen Sachen des Orts zukommen.

Befehlen demnach sämmtlich Unserer Dienerschafft und Unterthanen hierauf hinfort sträcklich zu halten; dessen zu Urkund ꝛc. ꝛc.

---

41. Dierdorf den 30. März 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle Gelder, welche bisher bei dem Ober-Amte, oder bei den Schultheißen und Gerichtsscheffen deponirt, oder hinter Recht gelegt worden sind, dürfen künftig nirgendwo anders als bei der landesherrlichen Rent-Kammer zu Dierdorf hinterlegt werden; bei dieser soll über dergleichen Depositen ein ordentliches Buch geführt, auch kein dazu gehöriges Geld ohne Quittung empfangen und wiedergegeben werden, und sollen alle Hinterlegungen bei der Rentkammer, ohne irgend eine Verwendung zu andern Zwecken, zu stündlich bereiter Extradition wohl verwahrt werden.

Bemerk. Conf. die Verordnungen vom 20. Nov. 1770 und 7. Mai 1788. Nr. 84 und 141 d. S.

Digitized by Google

42. Dierdorf den 2. April 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Festsetzung und Verkündigung einer von dem landesherrlichen Amte zu Dierdorf, in allen seinen Handlungen der freiwilligen und contentiösen Gerichtsbarkeit, so wie der Verwaltung und Polizei, anzuwendenden Sportel-Tax und Ordnung.

Bemerk. Unterm 15. Juni ej. a. ist eine gleichartige Tax-Ordnung für die Regierung zu Runkel erlassen worden; conf. auch die Tax-Ordnung für Schultheiß und Scheffen zu Dierdorf vom 7. März 1792, Nr. 145 dieser Sammlung.

---

43. Dierdorf den 9. April 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle Kaufkontrakte, Tausche, Testamente, Vergleiche, Einkindschaften, Schenkungen und Uebergaben (Aushalt-Uebergiften), welche Immobilien betreffen, desgleichen auch Erbtheilungen, wobei Auswärtige concurriren, müssen, — bei Strafe der Nichtigkeit und 10 Rthlr. herrschaftlicher Geldbuße —, vor eines jeden Ortes Schultheißen und Gerichtsscheffen errichtet und geschrieben werden. Dergleichen Vorgänge müssen in ein von dem Schultheiß zu führendes Gerichtsbuch, mit Angabe des Tages, Monats und Jahres, sauber und leserlich eingeschrieben, und darf von dem Amte zu Dierdorf keine der genannten Verhandlungen bestätigt werden, welche nicht von dem Kirchspiels-Schultheißen und Gerichtsscheffen, wie vorbezeichnet, errichtet und unterschrieben ist.

Alle Versteigerungen müssen vom Kirchspiels-Schultheißen und Scheffen gegen gewöhnliche Gebührenzahlung verwirklicht werden, und sollen sie darüber ordentliche Protokolle führen.

---

44. Runkel den 2. Mai 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die Regierung zu Runkel und das Oberamt zu Dierdorf dürfen keinem jungen Burschen einen Proklamations-

Digitized by Google

oder Copulations-Schein ertheilen, welcher nicht nachweiset, daß er drei Jahr lang bei dem landesherrlichen Truppen-Contingente gedient habe, oder nicht eine spezielle Heiraths-Erlaubniß des Landesherrn producirt.

Bemerk. Unterm 16. December 1763 ist landesherrlich bestimmt worden, daß die unter der Miliz nicht gedient habenden jungen Burschen die Heiraths-Erlaubniß nur gegen Erlegung einer Caroline erhalten sollen; und daß Grenadiere und Musketiere für den ihnen nothwendigen Copulations-Schein 2 Rthlr. zur Kriegskasse entrichten müssen.

---

45. Runkel den 19. Juli 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Exekutionen zur Beitreibung herrschaftlicher Rentkammer-Gefälle dürfen nur dann nachgesucht werden, wenn der Schuldner der Letztern wenigstens 14 Tage vorher zur Zahlung aufgefordert worden ist, und dürfen dergleichen nicht zur Erndte- oder denjenigen Zeiten, wo die Unterthanen in der Regel von Geldmitteln entblößt sind, verlangt werden. Die hiernach erforderlichen Exekutionen müssen von der Rentkammer und den Schultheißen schriftlich und unter spezieller Angabe des Schuldners und seines Rückstandes, zu Dierdorf und resp. zu Runkel, beim Landesherrn selbst, oder dessen besonders dazu Committirten, nachgesucht und die Exekutanten, — nach dreitägiger vergeblichen Einlegung bei dem Debenten, zurückgezogen werden; worauf, nach fernerer dreitägigen Frist, die Pfändung von Mobilien und in deren Ermanglung die Abschätzung und öffentliche Versteigerung von Immobilien des Schuldners (jedoch gegen halbe Gebühren) stattfinden soll.

Unbeibringliche Rückstände sollen nur dann den Schultheißen in Ausgabe passirt werden, wenn dieselben durch besondere, von der Regierung zu revidirende Zeugnisse der Orts-Vorsteher und Geschwornen, oder sonst nachweisen, daß von dem Schuldner nichts zu erlangen sei.

Bemerk. Unterm 19. November 1770 sind die Rentkammern zu Dierdorf und Runkel landesherrlich angewiesen worden, — zur Verhütung von Willkühr und eigennützigen Verfahrens der Schultheißen —, die denselben zuzufertigen-

Digitized by Google

den Exekutionszettel gegen einzelne Kameral-Debenten, nur auf eine dreitägige Gültigkeitsfrist auszustellen, mit der Auflage, diese Exekutionszettel, nach weiterm Abfluß von 3 Tagen, zurückzusenden.

---

46. Dierdorf den 29. August 1763.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle seit der letzten Huldigungsleistung, von dem Oberamte Dierdorf neu aufgenommene und künftig recipirt werdende Unterthanen müssen, jetzt und ferner, sofort mit den gewöhnlichen Unterthans-Pflichten belegt und von Quartal zu Quartal nachgewiesen werden.

---

47. Runkel den 16. Januar 1764.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Nebst dem Verbot wucherlicher, mehr als 6 Prozent Jahres-Zinsen bedingender, oder einen höhern Betrag als die wirkliche Schuld festsetzender Verträge, und mit dem Gebot pflichtmäßiger Anzeigung aller, — mit Confiskation eines Viertels ihrer Hauptforderung und mit Rückerstattung des an Zinsen oder Geldeswerth zu viel Empfangenen —, zu bestrafender Wucherer, wird landesherrlich verordnet, daß alle zwischen Christen und Juden zu errichtende schriftliche Contrakte vor dem Schultheiß und Vorsteher eines jeden Ortes geschlossen, und von einem derselben, nach vorheriger Befragung des Christen über die Richtigkeit der Schuld, attestirt werden müssen; Auf den Grund eines mit solchem Atteste nicht versehenen Vertrages zwischen einem Christen und Juden darf von den landesherrlichen Gerichten nicht erkannt werden.

Bemerkung. Durch landesherrliche Verordnung d. d. Runkel, den 12ten Juli 1764 ist abändernd bestimmt worden, daß alle von Unterthanen an Juden künftig ausgestellt werdende „Handschriften, welche nicht über 20 Rthl. „sich belaufen, gelten sollen, und daß darauf, wann die „Unterschrift recognoscirt wird, bei den Gerichten erkannt „werden soll."

Digitized by Google

48. Dierdorf den 16. Januar 1764.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten und Zögerungen der Prozeßverhandlungen bei der Regierung zu Runkel und bei dem Ober-Amte zu Dierdorf wird den bei diesen Justizstellen fungirenden Advokaten und Prokuratoren eine ausführliche Anweisung in 24 §. §. über die Pflichten ihres Amtes und die Förmlichkeiten, Fristbeachtungen und Kosten ihrer Geschäftsführung ertheilt und schließlich die nachstehende Gebühren-Taxe festgesetzt.

Taxa laborum.

1. Für eine Klage, Implorations-Schrift, Supplick oder Memorial, so nicht über einen Bogen ausmacht: . . . 12, 15, 20 bis 30 Kreuzer.
2. Für eine Vollmacht . . . . . 20 „
3. Für eine Syndikat . . . . . 40 „
4. Für ein Erscheinung vor Gericht sammt Vortrag ad protocol. . . . . 20 bis 30 „
5. Für exhibition einer Schrift . . . . 10 „
6. Pro perfectione et subscriptione einer auswärts gemachten Schrift von jedem Bogen . . . . . 4 „
7. Für jeden Bogen einer schriftlichen Handlung nach Beschaffenheit der Sache und Ausführung . . . . . 30, 40 bis 45 „
   Für einen an die Parthey zu schreibenden Brief, ohne das Porto, 10, 15 bis 20 „
8. Für einen Bogen Schreibgelder . . . 5 „
9. Pro designatione Actor. von jeder Seite des Bogens . . . . . 15 „
10. Für Fertigung einer Expens-Rechnung, von jede Seite . . . . . 15 „
11. Für eine auf Verlangen der Parthei geschehende mündliche Sollicitatur . . . . 15 „
12. Für Durchsehung eines ihnen neuerdings zukommenden Aktenstockes . . 1, 2 bis 3 Florin.
13. Für eine Unterredung mit einer Parthey, ... 15, 20 bis 30 Kreuzer.
14. Das Stempelpapier haben sie von den Partheien sich besonders zahlen zu lassen.

Digitized by Google

49. Dierdorf den 30. Januar 1764.

Gräflich Wiedisches Ober-Amt.

Sämmtliche Gemeinden und Kirchspiele werden angewiesen, ihre gerichtlich oder außergerichtlich zu führenden Gesammt-Angelegenheiten nur auf den Grund förmlicher, von den angeordneten legalen Advokaten oder Prokuratoren abzufassender, Vollmachten und Syndikaten zu betreiben; fernere Entgegenhandlungen der Kirchspiele und Gemeinden sollen mit 100 bis 200 Rthlr. und höherer Geldbuße bestraft werden.

---

50. Dierdorf den 10. Februar 1764.

Gräflich Wiedisches Ober-Amt.

Auf den Grund eines landesherrlichen Spezial-Befehles wird verordnet:

1. Das künftig kein Kirchspiel oder Gemeinde irgend eine Geldaufnahme oder Kapitalanleihe verwirklichen darf, wenn nicht a) vorher dem Oberamte die gehörige Anzeige davon gemacht worden ist, b) die sämmtlichen Kirchspiels- oder Gemeinde-Glieder darin gewilligt haben, c) für die nützliche Verwendung solcher Geldaufnahme obrigkeitlich gesorgt worden ist, und d) zur ordentlichen Berechnung der Letzteren, die Bürgermeister angewiesen worden sind;

2. daß, bei Ausstellung von Obligationen, Vollmachten oder Syndikaten die Kirchspiels- oder Gemeinde-Glieder ihre Unterschriften nicht mehr auf ein Blanquet, wie bisher üblich, setzen dürfen, sondern daß sie Letztere nur dem, von einem rezipirten Advokaten verfaßten und ihnen vom Kirchspiels-Schultheiß und Vorsteher vorzulesenden Text solcher Aufsätze mit gutem Wissen und Vorbedacht beifügen müssen;

3. daß bei ferneren Entgegenhandlungen in beiden vorstehenden Beziehungen jeder Contravenient besonders mit 50 Rthlr. Geldstrafe belegt werden soll, wovon dem Denuncianten der vierte Theil und wenn er sich selbst dabei betheiligt haben möchte, persönlicher Strafnachlaß, nebst Verschweigung seines Namens zugesichert wird; und daß

4. die gegenwärtige Verordnung an drei aufeinander folgenden Sonntagen den vor der Kirche zu versammelnden

Digitized by Google

Gemeinden mit der Weisung publicirt werden soll, daß jeder Unterthan, bei Vermeidung obiger Strafe, die ihm bekannten, schon vollführten, oder noch im Werke begriffenen Verletzungen der gegenwärtigen Vorschriften anzeigen müsse.

Bemerkung. Unter dem hier benutzten Exemplar der obigen Verordnung ist die geschehene Publikation derselben von den Kirchspiels-Schultheißen in dem Oberamte Dierdorf bescheiniget.

---

51. Runkel den 26. Mai 1764.

Christian Ludwig, Graf zu Wied.

1. In unserer Herrschaft Runkel soll die erste Instanz vor unserer dasigen Regierungs-Canzlei, in der Herrschaft Dierdorf auf dem Ober-Amt daselbst und in der Grafschaft Erichingen vor unserer Regierungs-Canzlei binnen Erichingen seyn.

2. Keine Appellation hat statt, wenn die Sache nicht den Werth von 50 Fl. Capital beträgt, oder ein Gerechtsam betrifft, das keiner gewissen Schätzung unterworfen ist.

3. Restitution und Revision soll alsdann nur eingewandt werden können, da die Sache 10 Rthlr. Capital, oder ein Gerechtsam betrifft.

4. Von denen Urtheilen und Bescheiden unserer Regierungs-Canzlei zu Runkel, ergehen die Appellationes immediate an Uns; von dem Oberamt zu Dierdorf hingegen und von unserer Regierungs-Canzlei zu Erichingen wird an unsere Regierung zu Runkel appellirt.

5. In Sachen die nicht appellabel sind, mag das Remedium restitutionis in integrum, oder Revisionis actorum vor der nehmlichen Gerichtsstelle eingewandt werden. Beide sind an das fatale decendii gebunden, und beide sollen den effectum suspensivum haben.

Zu dem Herstellungs-Gesuche gehören vornehmlich neue Geschichts-Umstände, neue Documenta, neuer Beweis; bei der Revision sollen auch in Casu inappellabili neuer Beweis und neue Geschichts-Umstände admittirt werden.

6. Wann von dem Judicio a quo kein terminus introductionis appellationis per decretum praefigiret worden, so soll solcher bei den Appellationen von der Re-

Digitized by Google

gierungs-Canzlei an Uns, oder vom Ober-Amt zu Dierdorf an die Regierungs-Canzlei zu Runkel in sechs Wochen Zeit, bei Appellationen von Erichingen nach Runkel aber, in zwei Monaten, sub poena desertionis, bestehen.

7. Zu Ersparung der Zeit und Kosten, sollen acta priora nicht mehr abgeschrieben, sondern auf die von Uns oder Unserer Regierungs-Canzlei zu Runkel einlangende Compulsoriales, versiegelt eingesandt, und, nach geendigter Appellationsinstanz, ad judicium a quo remittirt werden.

8. Wenn an Uns appellirt ist, wird die Sache auf unserm Cabinet, durch unsern Cabinets-Sekretarium, bis zum Beschluß rechtlich instruirt, sodann auf Kosten des Appellanten an eine unpartheiische Juristen-Fakultät transmittiret, und das von daher eingelangte Urtheil in unserm Namen publiciret.

9. Wer gegen solches Urtheil sich beschweret zu sein erachtet, dem ist erlaubet, auf unserem Cabinet revisionem actorum nachzusuchen, und sollen alsdann Acta, nach instruirter Sache, abermal versandt, hiernächst aber keine weitere Instanz verstattet werden.

10. Bei denen an unsere Regierung zu Runkel gelangenden Appellationen wird daselbst nach gemeinen kaiserlichen Rechten verfahren und bewandten Umständen nach eigenem Spruch, oder nach gepflogenem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten entschieden. Gegen ein solches Urtheil kann an Uns per modum revisionis recurrirt werden, wo dann auf unserm Cabinet, wie kurz zuvor verordnet, procedirt werden soll.

11. Sobald eine Sache in der Appellations- oder Revisions-Instanz auf unserm Cabinet oder auf unserer Regierung in Runkel, ihre Endschaft erreichet, soll solche zur ersten Instanz zur Vollstreckung remittirt werden, es seye dann, daß Wir oder unsere Regierung aus besondern Ursachen einen eigenen Exekutions-Commissarium ernennen würden.

12. Wann Unterthanen, Gemeinden, oder sonstige begüterte Leute in unsern Landen, gegen unsere Rentkammer zu klagen haben, oder dieselbe an Jenen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinet, so weisen Wir beiden Theilen unsere Regierung zu Runkel, als den ordentlichen Gerichtsstand an, welche Regierung in dergleichen Fällen, denen Pflichten,

Digitized by Google

womit sie Uns zugethan, hiermit erlassen wird; und soll dieselbe sothane Sachen ohnpartheiisch instruiren und demnächst an eine auswärtige Juristen-Fakultät zu Einholung Urtheils verschicken.

Bemerkung. Durch landesherrliche Verordnung d. d. Runkel, den 12. Juli 1776 ist die Bestimmung des obigen §. 9 nachträglich dahin erläutert und ausgedehnt worden: „daß nur in denjenigen Sachen keine weitere Instanz „verstattet werde, welche, wegen ermangelnder Appellations„summe, an die höchsten Reichsgerichte nicht gedeihen kön„nen; daß aber in denjenigen Sachen, welche eine reichsge„setzmäßige Summam Appell. begreifen, die Appellation an „eins der beiden höchsten Reichs-Gerichte frei stehe und un„benommen bleibe."

---

52. Dierdorf den 9. Juni 1764.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Festsetzung einer Frohnd-Ordnung für die Herrschaft Dierdorf (im 14. §. §.), wodurch im Wesentlichen Folgendes bestimmt wird:

1. Alle Unterthanen des Oberamtes Dierdorf sind zur Leistung ungemessener Frohndienste verpflichtet, deren tägliche Dauer

2. in den 6 Sommer-Monaten von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den 6 Wintermonaten von Morgends acht Uhr bis Abends 4 Uhr währet.

3. Kinder dürfen nicht zu Handfrohndiensten zugelassen, und soll nur den fleißigen Hand- und Spann-Dienstleistenden das Frohnbrod gereicht werden.

4. Der aufgebotene, ohne hinreichende Ursache ausbleibende Fröhner muß die für ihn, gegen Lohn anzuwendenden Stellvertreter befriedigen, und außerdem, für einen versäumten Handdienst 30 Kreuzer für einen Spanndienst 1 Florin Strafe erlegen.

5. Das herrschaftliche Frohnbrod wird nach folgenden Sätzen verabreicht:

jeder Spann- und Hand-Fröhner erhält für einen ganzen Tag 1 Pfund, und für einen halben Tag ½ Pfd. Brod.

Digitized by Google

jede Fuhre mit Klaffter- oder Frohn-Holz erhält ½ Pfd. Brod;

jede Frohnfuhre mit Zehnt-Frucht oder Stroh erhält 1 Pfd. Brod;

jede Karre mit ungedroschener Zehntfrucht erhält ½ Pfd. Brod;

jeder Handfröhner welcher einen Korb mit Fastnachts-Hünern vom Lande nach Dierdorf bringt erhält 1 Pfd. Brod;

jeder Träger welcher mit Wildprett nach Dierdorf kommt, erhält 1 Pfd. Brod;

jede Fuhre welche ein Stück Wildprett nach Dierdorf bringt erhält 1 Pfd. Brod;

die Bürger zu Dierdorf empfangen von Frohnden in's herrschaftliche Schloß zum Bau und Reparatur, von jedem einspännigen Karren für den ganzen und halben Tag 1 Pfd. Brod, und für jeden zweispännigen Karren das Doppelte, sodann derjenige, so laden hilft ½ Pfd. Brod;

die Bürger zu Dierdorf erhalten, beim Heu-Machen und Einfahren in der Burgweide, für jeden Fröhner pr. Tag 1 Pfd. Brod, ½ Maaß Bier und einen Handkäs, oder anstatt des Letztern ½ Petermängen an Geld, welches auch die Einwohner der 3 Dorfschaften des Kirchspiels Dierdorf bei dem, alljährlich mit dem Flecken Dierdorf abwechselnden, Heu-Machen und Einfahren in der Burgweide und Offhauseraue empfangen;

bei der jährlich zweimal stattfindenden Abholung des Christbrandes, erhalten die Fuhrleute des Fleckens und Kirchspiels Dierdorf eine Mahlzeit, oder anstatt derselben jeder Fuhrmann 6 Petermängen.

6. Alle Hand- und Spann-Frohnden werden nach dem Dienstregister jeder Gemeinde, unter Gleichbelastung der Letztern ausgeschrieben.

7—14. Die Ordnung der Frohndienst-Ausschreibung und Aufbietung durch den Frohndschreiber und die Kirchspielsschultheißen, so wie die desfallsige Controlirung und die jährliche Neuanfertigung der Dienstregister wird ausführlich vorgeschrieben.

Digitized by Google

Bemerk. Durch eine zu Dierdorf am 1. Juni 1765 vollzogene spätere Frohndordnung ist u. A. weiter bestimmt worden, daß nur 16 jährige Kinder zur Dienstleistung annehmbar sein sollen; daß die Arbeitszeit, im Sommer von 6 bis 11 Uhr Morgens und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, im Herbst und Winter aber von 2 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends dauern soll, daß für Ablieferung der Fastnachts-Rauchhühner kein Frohndbrod gewährt, und daß dieses, bei frohndweiser Transportirung verkaufter herrschaftlicher Früchte von den Ansteigerern entrichtet werden soll. Conf. auch die erneuerte Frohnddienst-Ordnung vom 22. Juni 1771 in d. S.

---

53. Runkel den 5. September 1764.

Gräflich Wiedische Regierung.

Unter wiederholter Anweisung sämmtlicher Schultheißen, die Kirchspiels Hypothekenbücher in guter Ordnung zu erhalten, wird es denselben zur Pflicht gemacht: „bei allen „Obligationen die Hypotheken-Stücke genau einzutragen, die „paginam des Hypothekenbuches in jeder Obligation anzu„merken, die Eheweiber mit unterschreiben, oder wenig„stens ihr Handzeichen machen zu lassen und die Geschwor„nen bei jeder Obligation mit zuzuziehen, auch die Schätzung „der Unterpfänder mit hinzu zu setzen.

---

54. Dierdorf und Molsberg den 20. u. 24. September 1764.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Gräfin zu Walderdorf ꝛc. Vormünderin.

Genehmigung der Abfassung und Verkündigung des, zur regelmäßigen Verwaltung der Wied-Runkel- und Walderdorf'schen Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, von den resp. Beamten festgesetzten, nachstehenden Reglements:

„Nachdem bishero wahrgenommen worden, daß die „gemeinschaftlichen Unterthanen deren Kirchspielen Isen„burg und Meyscheid, theils zu Dierdorf, theils zu Mols„berg verschiedene Decreta, Resoluta oder sonstige Ver„ordnungen ausgebracht, und solche nachher von der

„Mitherrschaft oder deren Beamten nicht unterzeichnen „lassen; auch vielfältig von ein oder andern deren beider„seitigen Schultheißen Decreta impetriret, und solche eben„falls dem anderseitigen Schultheißen zur Unterschrift nicht „vorgelegt haben; und dann durch all obiges vielfältige „Unordnungen entstanden sind; als wird nach geschehener „anheutigen Zusammentretung beiderseitiger Beamten, nach „genommener Verabred- und Vereinigung hiermit folgende „Verordnung gemacht:

„1. Sollen alle von beiderseitigen Herrschaften oder „deren Beamten zu Dierdorf und Molsberg ausgebrachte „Decreta, Resoluta, Verordnungen und Subscriptiones, „solang solche nur noch von einem Theil ertheilet und „unterschrieben seynd, null, nichtig und ungültig sein, son„dern selbige alsdann erst gültig werden, wann die bei„derseitige Mitherrschaftliche Unterschrift erfolgt ist; da„hero dann

„2. der impetrirende Theil längstens innerhalb 14 „Tägen, um den Consens und Mitunterschrift der andern „Mitherrschaft, bei Strafe 5 Rthlr., sich zu bewer„ben hat.

„3. Soll kein Einwohner oder Unterthan obbesagter „Kirchspielen schuldig oder gehalten, sondern vielmehr, „bei gleichmäßiger Strafe von 5 Rthlr., verboten sein, „ein oder andere von beiden Mitherrschaften nicht unter„schriebene Decretis, Resolutis, Verordnungen ꝛc einige „Folge zu leisten.

„4. Sollen beiderseitige Schultheißen darauf sehen, „daß obiges alles genau beobachtet werde, auch bei einem „in Erfahrung bringenden Contraventions-Fall davon „schleunigen Bericht erstatten. Jedoch werden

„5. diejenigen Fälle hievon ausgenommen, wann „ein oder die andere Herrschaft ihrem eigenen Bedienten, „Schultheißen, wie auch auf ihren alleinigen eigenen „Gütern, imgleichen in einer von ihr allein abhangenden „Gnade etwas verfügen oder verordnen wollte; massen „dieses derselben allzeit freistehen und die in solchen Fäl„len ertheilende Decreta, Resoluta, Verordnungen ꝛc. „immerhin gültig sein und bleiben sollen.

„6. Sollen künftighin wochentlich zu Meyscheid in „dem dasigen Gerichtshause zwei Gerichtstäge, nehmlich

„Dienstags und Freitags gehalten, oder, dafern auf diese „Täge ein Feyertag einfiele, solche Gerichts-Täge auf „den andern Tag verleget werden.

„7. Sollen diese Gerichtstäge Morgens um 9 Uhr ihren „Anfang nehmen, von denen beiderseitigen Schultheißen „zu gleicher Zeit besessen, vor selbigen alle vorkommende „Sachen in der ersten Instanz vorgebracht, gemeinschaft„lich untersuchet und sodann ebenfalls gemeinschaftlich „alles decretiret, resolviret, erörtert, subscribiret und pu„bliciret, denen Partheien oder sonst klagenden Personen „aber nicht das Mindeste, bei Vermeidung willkührlicher „Strafe, einseitig ertheilt werden. Und damit alles die„ses desto sicherer zur Erfüllung komme, so sollen nicht „allein

„8. alle, von ein oder dem andern Schultheißen „ergangene einseitige Decreta, Verordnungen ꝛc. null und „nichtig, und allen Einwohnern und Unterthanen deren „Befolgung bei 2 Rthlr. Straf verboten sein, sondern es „sollen auch

„9. keine Decreta, Befehle oder Verordnungen in „gemeinschaftlichen Sachen von denen Schultheißen in ih„ren Häusern abgefaßt, sondern alles und jedes auf die „ordentlichen Gerichtstäg ausgesetzt und verwiesen, und „alsdann auf selbigen alles vorgenommen und ausgefer„tigt werden.

„10. Dafern auch eine Sache sehr pressirte, und bis zum „ordentlichen Gerichtstage nicht verschoben werden könnte, „so sollen die Schultheißen forderſamst miteinander korres„pondiren, und ihre Meinungen oder Aufsätze einander „verpetschirt zuschicken, damit der andere seine Gedanken „oder Unterschrift hinzufügen, der impetrirende Theil „aber von einem annoch nicht gemeinschaftlich ausgefer„tigten Decreto ꝛc. keinen Gebrauch machen könne.

„11. Ein Gleiches soll von denen Schultheißen „observiret werden, wann ein oder der andere, Krank„heitshalber nicht zum Gerichtstage kommen könnte; „Maßen sodann demselben alle Protocolla, Decreta ꝛc. „von dem andern verpetschirt zugesendet werden sollen.

„12. Dafern auch ein oder der andere Schultheiß „einer gar zu schweren Krankheit oder einer Abwesenheit „halber ganz und gar nichts thun könnte, so sollen die

„Sachen und Ausfertigungen entweder ausgesetzt oder denen „herrschaftlichen Beamten zu Dierdorf und Molßberg zur ge„meinschaftlichen Vollziehung vorderſamſt vorgelegt werden.

„Zu wessen genauester Befolgung gegenwärtige ge„meinschaftliche Verordnung denen beiderseitigen Schult„heißen zugestellt worden, mit ausdrücklichem Befehl die„selbe sogleich denen versammelten Kirchspielen Isenburg „und Meyscheid zu publiciren.

„Urkund beiderseitiger Beamten eigenhändiger Unter„terschrift sub dato, Dierdorf und Molßberg den 20. „September 1764.

Bemerk. Auf dem hier benutzten Original der obigen Verordnung ist die zu Meyscheid am 29. September und zu Isenburg am 18. October ej. a. geschehene Publikation angemerkt.

---

55. Dierdorf den 2. Januar 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um die, sogar bei Kinderleichen stattfindenden Begräbniß-Mißbräuche in der Stadt Dierdorf zu beseitigen, wird, unter Androhung von 10 Rthlr. Strafe ad pias Causas für jede Entgegenhandlung, verordnet, daß Leichen von Säuglingen nur von der Amme oder einer Nachbarsfrau unter Begleitung einer einzigen Weibsperson, in einer Schachtel oder kleinen Lade zum Grabe getragen werden dürfen, und daß alle gestorbene noch nicht confirmirte Kinder mit Unterlassung alles Gepränges und Nachschwelgens, und nur unter Begleitung der nächsten Anverwandten beerdigt werden sollen.

---

56. Runkel den 4. Februar 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Polizei- und Feldschützen-Ordnung.

1. An jedem Orte soll gleich nach dem neuen Jahre eine hinlängliche Anzahl Feld- Garten- und Polizei-Schützen aus den Gemeinds-Gliedern erwählet, und solche Unserer Regierung zu Runkel, auch Unserm Oberamte zu Dierdorf zur Verpflichtung präsentirt werden.

Digitized by Google

2. Man soll dazu keine gebrechliche, einfältige, ganz alte, kränkliche, ganz arme oder in einer weitläuftigen Handthierung stehende Leute nehmen. Dieweil aber doch das Schützenamt eine gemeine Last ist, so sollen obgemeldete eximirte Personen, die Vermögen haben, wenn die Schützen-Reihe an sie kommt, denjenigen Mann, der für sie bestellt wird, nach billiger Tare mit Geld oder Frucht belohnen; die Armen, Unvermögenden hingegen der Gemeinde auf eine andere Art dafür dienen.

3. Ein zeitlicher Polizeidiener und Unterschultheis werden für beständige Schützen mit angesehen, und sollen ihre Feld-, Gärten- und Polizei-Rügen, so gut wie andere Schützen dem Schultheißen ordentlich angeben.

4. An jedem Orte soll alle Tage wenigstens ein Schütz ausgehen, und den ganzen Tag sich mit nichts anders beschäftigen, sothane des Abends bei dem Schultheißen, und wo kein Schultheis ist, bei dem Heimberger oder Vorsteher sich melden und anzeigen, ob und was er gerüget habe.

5. Ein jeder Schultheis, Heimberger oder Vorsteher hat sothane Anzeige des Schützen, Polizeidieners oder Unterschultheißen sogleich, mit Bemeldung des Wohnortes und Tages, Orts, Stelle und Namens in das Rüge-Register einzutragen; desgleichen auch zu thun, wenn er selbst etwas rügbares findet.

6. An denen Orten, wo kein Schultheis ist, sind Heimberger oder Vorsteher gehalten, auf jedem monatlichen Buß- und Bettage, dem Kirchspiels-Schultheißen die Spezification derer bei ihm eingekommenen Feld-, Gärten- und Polizeirügen zu senden.

7. Ein Schütz darf nicht auf Hörensagen, auf Vermuthen oder auf Sehen von ferne, rügen, sondern muß den Thäter auf der That ertappen, findet er nun einen Menschen in der Rüge, den soll er aber auf der Stelle um fünf Kreuzer pfänden, und ihm davor den Hut, die Mütze, allenfalls das Kamisol, Rock, Schuhe, oder Haube abnehmen; und wann das Pfand binnen 24 Stunden nicht ausgelößt wird, solches dem Schultheißen zum Verkaufe bringen.

8. Findet er aber Vieh in Schaden, so muß er wenigstens ein Stück zu dem Schultheißen in den Pfandstall bringen, sodann dem Eigenthümer solches anzeigen, und sich von jedem Stück, wenn es Pferd- oder Hornvieh

ist, 10 Kreuzer, wenn es Schwein- oder Geißvieh ist, 5 Kreuzer, und von Gänsen 2 Kreuzer Pfandgeld bezahlen lassen.

9. Wenn bei Tage ein beträchtlicher Schaden geschieht, und der Schütz, an dem die Reihe gewesen, solchen nicht anzeiget, und den Thäter nicht ausfindig macht, soll sothaner Schütz den Schaden bezahlen, jedoch befugt sein, sich an dem nächsten andern, den er im Schaden greifet, er mag an dem vorhergehenden Schaden Theil gehabt haben oder nicht, dieserwegen zu regressiren.

10. Würde ein Schütz Jemanden verschweigen, der soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen, und derjenige, so dem Schützen für das Verschweigen etwas gegeben, dreifache Strafe erlegen.

---

57. Runkel den 4. Februar 1765

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Polizey-Rüge-Gerichts-Straf-Taxe.

	Rth.	Kr.
1. Wer mit einer Strohfackel oder Feuerbrand über die Straße, oder in die Gebäude geht	2	60
2. Wer in einem Dorfe schießt . . .	1	30
3. Wer Feuer in unverdeckten Töpfen über die Straße trägt	1	30
4. Wer mit einem offenen Lichte in die Scheuer oder Stallung geht	2	60
5. Wer in Scheuer oder Stallung Tabak raucht . und wer es nicht angibt, und den Frevel weiß, eben so viel.	2	60
6. Wer Flachs in denen Gebäuden oder Holz in denen Ofenlöchern dörrt . . .	1	30
7. Wer Fourage oder Flachs auf einen Speicher legt wo ein Schornstein ist . .	1	30
8. Wer Asche an feuerfangende Oerter schüttet	1	30
9. Das Unterlassen einer Nachts oder Tagswache	—	60
10. Wer keinen ledernen Feuereimer hat, und wo in einem Orte einer abgeht . .	1	—

Digitized by Google

		Rth.	Kr.
11.	Wer die Straße vor seinem Haus nicht kehrt — Mitwochs und Samstags . .	—	10
12.	Von einem jeden Schweine, das in den Orten herum läuft oder in Gärten, Wiesen und Feldern gefunden wird, nebst Ersetzung des Schadens	—	20
13.	Wer Nebenweide suchet auf unerlaubten Plätzen von jedem Stück Vieh . . .	—	20
14.	Wer Zugvieh zwischen den Fluren hütet, vom Stück	1	30
15.	Wer vor der Morgen- oder nach der Abend-Glocke Vieh hütet, vom Stück . . .	1	30
16.	Wer vor Michaelistag in denen Wiesen, bevor das Grummet eingeerndtet, hütet, vom Stück	1	30
17.	Wer nach dem 10. April darin hütet .	1	30
18.	Wer über die Früchte sich eines Nebenwegs ohne Noth gebrauchet, von jedem Stück Zugvieh mit Karre	—	60
19.	Wer ein Kind unter 16 Jahren auf die herrschaftliche oder Gemeinds Arbeit schickt	—	60
20.	Wer einen fruchtbaren Obstbaum auf seinem eigenen Gute ohne Erlaubniß abhauet .	1	30
	Geschiehet es auf einem andern Grunde .	5	—
21.	Die Obstdieberey, Garten und Feldentwendung so bei Nachtzeit geschieht, wird mit Leibesstrafe belegt, doch kann solches das erstemal gebüßt werden mit	10	—
22.	Obst-, Garten- und Felddiebstahl, so bei Tage geschiehet, das erstemal . . .	1	30
	das 2. mal mit	5	—
	das 3. mal mit Leibesstrafe; Schulkinder werden dafür mit der Ruthe gezüchtigt.		
23.	In dessen Gebäuden Obst gefunden wird, und nicht nachgewiesen werden kann, woher er solches bekommen	1	—
24.	Wer eine Furche breiter als einen Schu schneidet	2	—

Digitized by Google

		Rth.	Kr.
25.	Wer auf eines andern Stück graſet ex culpa lata	—	60
	ex dolo, doppelt		
26.	Welcher Schütz den ganzen Tag ſeines Umgangs verſäumet, oder mit eigener Arbeit zubringet	1	30
	Wenn er Jemand verſchweiget . .	5	—
27.	Welcher Schütz am Tage ſeines Umgangs ſich des Abends bei dem Schultheißen oder Heimberger nicht meldet, und die Rügen anzeigt	—	60
28.	Wer bei zuſammen berufener Gemeinde ohne Urſache ausbleibt	—	30
29.	Wer bei verſammelter Gemeinde unbeſcheiden redet, oder mit einer Tabackpfeife erſcheint	1	30
30.	Wer ſeinen eigenen Zaun abreißt, ohne anders wieder zuzumachen	1	30
31.	Wer eines andern Zaun beſtiehlt . .	5	—
32.	Welcher Wirth Sommers und Winters, Abends nach zehn Uhr in ſeinem Hdus einheimiſche Gäſte hält, der einiges Spiel duldet	10	—
33.	Von einer Gans, die im Schaden betreten wird	—	5
34.	Von einer Geiße, die an Bäumen oder Hecken gefunden wird	1	30
35.	Welche ſonſt im Schaden gerüget wird .	—	60
	das Hegenabſchneiden zu deren Futter .	—	30
36.	Welcher Müller die Mehlwage vorbeiführet	2	30
37.	Welcher Mahlgaſt die Frucht nicht wagen läßt	1	30
38.	So oft der Wagenmeiſter das Vorbeigehen der Wagen nicht anzeiget	1	30
39.	Welcher Schultheiß oder Heimberger die vor und nach ergangene herrſchaftliche Ordnungen der Gemeinde alljährlich nicht einmal wieder bekannt macht	5	—

Digitized by Google

		Rth.	Kr.
40.	Welcher Schultheiß oder Heimberger nicht aufnotirt, wenn ein Schütz nicht umgegangen, oder sich Abends nicht gemeldet . .	2	—
41.	Wer das neue Jahr anschießt . . .	5	—
42.	Welcher von der Bauzunft an einer Thür aus dem Hause in den Stall arbeitet .	5	—
43.	Welcher Maurer einen gefährlichen Schornstein bauet, oder einen gefährlichen Kamin oder Schornstein machet	10	—
44.	Der Maurer oder Zimmermann, so bei einem Gebäude die Schwellen nicht vier Schu über die Erde aufstellet und so hoch untermauert	10	—
45.	Wer ein neues Haus bauet, und ohne Special Erlaubniß das unterste Stockwerk nicht von Mauer errichten läßt	10	—
46.	Das Aehrenlesen, so lange die Frucht im Felde, ist bei Leibesstrafe verboten, kann aber das erstemal gebüßt werden mit .	2	—
47.	Von jedem aus Nachläßigkeit ohnbesaamt liegen gebliebenen Viertel oder Sadel Land wenn es gebauet werden kann, und seinem Nachbar zum Bauen nicht offerirt wird .	1	—
48.	Welche Gemeinde das Halseisen oder die Breche abgehen läßt	2	—
49.	Wer Frucht nach Hause führt, ehe und bevor der Zehntheber die Zehntgarbe selbst in Empfang genommen hat	5	—
50.	Wer fremde Leute aufnimmt und denselben Wohnungen gestattet, ohne herrschaftliche Erlaubniß dazu zu haben	10	—
51.	Wer verdächtige Leute herberget, ohne solches dem Ortsvorgesetzten anzuzeigen . .	10	—
52.	Derjenige Wirth zu Runkel und zu Dierdorf so keinen Nachtzettel einsendet . . .	10	—
53.	Ein Jude so Sonntags auf Handel und Wandel betreten wird	5	—
54.	Die Gemeinde, welche in der Unterhaltung ihres Feuergeschirr's an Spritzen, Feuerhaken, Feuerleitern und Feuereimern nachlässig erfunden wird	5	—

Digitized by Google

		Rthr.	Kr.
55.	Wer dem andern überackert nebst Ersetzung des Schadens	3	—
56.	Wer einen Merk oder Grenzstein aus Vorsatz umackert . . . . . ohne Vorsatz soll es gleich angezeiget oder diese Strafe erlegt werden —	10	—
57.	Wer seine Zaunlücken zu rechter Zeit nicht zumacht, putzt, oder den Flurzaun zum Schaden seines Nachbarn übertreibet . .	1	—
58.	Wer den Andern unzeitig schilt und mit Worten injurirt, nach der Sache und Personen Bewandniß 1 Florin — 1, 2, 3, 4 bis	6	60
59.	Wer blutrüstig schlägt von einem Rthlr. und nach richterlicher Erkenntniß bis . .	20	—
60.	Für geringe Real-Injurien von 1 bis .	5	—
61.	In der Stadt soll Niemand auf der Straße seine Karre stehen lassen bei	2	—

In Ansehung anderer hier nicht angeführten Rügegefällen, hat es bei denen in unsern Special Verordnungen bereits angesetzten Strafen sein Bewenden, wornach sich dann jedesmalen zu achten ist.

---

58. Runkel, den 11. Februar 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Rügegerichts-Ordnung.

1. Das Polizei-Rügegericht soll alle Jahr viermal, als im Anfange des Monats April, Julius, October und Januarius zu Runkel auf der Regierungs-Kanzlei und zu Dierdorf in der Oberamtsstube gehalten werden.

2. Ein jeder Schultheiß und Heimberger, nebst denen Schützen müssen darauf allezeit erscheinen; damit aber an dem Tage keine Unordnung in dem Dorfe und dessen Fluren entstehe, so haben Schultheiße und Heimberger gewisse vertraute Leute zu bestellen, welche während ihrer Abwesenheit auf Alles wohl Achtung geben.

3. Drei Tage vor dem Rügegericht, soll dessen Abhaltung in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht fort

Digitized by Google

Jedermann, der in der Rüge sich befindet, dazu vorgeladen, dieß auch allemal durch des Kirchspiels-Schultheißen bei dem Anfange des Rügegerichts schriftlich angezeigt werden.

4. Ein jeder Schultheiß übergibt alsdann von seinem Kirchspiele nach dem gewöhnlichen Formular das Register von denen ihme durch die Schützen, Polizeidiener oder die Unterschultheißen angezeigten, oder auch von ihm selbst bei Visitationen und sonsten befundenen Polizei-Rügen.

5. Wenn ein Schultheiß, Gerichtsscheffe, Heimberger, Schütz und Polizeidiener oder der Unterschultheiß auf seine Pflichten angibt, dem wird völliger Glauben beigemessen, und darnach die Strafe der Taxe gemäß, angesetzt.

6. Wer von denen Angezeigten auf dem Rügegericht nicht erscheint, wird pro Confesso gehalten. Wer aber gegen die Anzeige seine Unschuld beweisen will, dem wird solches billig in Separato verstattet, und die Ansetzung der Strafe so lange suspendirt.

7. Würde Jemand seine Unschuld gegenbeweisen, und sich ergeben, daß die Anzeige falsch, und aus Passion geschehen, so soll der Angeber ohne alle Gnade seines Amtes entsetzet, dabei in zehn Rthlr. Strafe verurtheilt und zu Ersetzung der Kosten angehalten werden.

8. Wenn in einem oder andern Vierteljahre etwa gar keine Rügenanzeigen eingekommen sein sollten; so soll dennoch Schultheiß, Heimberger und Schützen des Kirchspiels erscheinen. Und alsdann hat unsere Regierung und Ober-Amt nach den Rubricken der Polizei und Rügetax-Ordnung die Anwesenden zu befragen.

9. An jedem Rügegerichtstage sollen auch die Ehrenpfarrer eine Spezification der Huren, und frühen Beischlafsfälle einsenden: welche nach der bekannten Taxe in das Rügeprotokoll mit einzutragen sind.

10. Bei dem dritten Rügegericht jeden Jahres, so Anfang des Monats October gehalten wird, ist der sogenannte geschworne Montag in der Herrschaft Runkel mit abzuhalten, das herkömmliche Frei-Jahr der Neugeheiratheten zu reguliren, dann das Mundmaß und Beethgeld anzusetzen, fort das Dienstregister in Ordnung zu bringen.

Digitized by Google

11. Nach Endigung eines jeden Rüge-Gerichtstages sind die Extractus der Strafen durch den zeitlichen Regierungs- und Oberamts-Secretarium zu fertigen und unserer Rentkammer gegen ein Recepisse zuzustellen, wonach sich dann Jedermann zu achten hat.

---

59. Dierdorf den 11. Februar 1765.

Gräflich Wiedisches Ober-Amt.

Sämmtliche Kirchspiels-Schultheißen werden, unter Androhung einer Geldbuße von 20 Rthlr. angewiesen, jedes in ihrem Bezirke ausbrechende Brandunglück sofort durch einen reitenden Boten beim landesherrlichen Oberamte anzuzeigen, damit den mit Feuersnoth bedroheten Unterthanen sofort alle mögliche Hülfe amtlich geleistet werden könne.

---

60. Dierdorf den 26. März 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Dienstreisen der Beamten dürfen ohne landesherrlichen schriftlichen Befehl ferner nicht unternommen werden, und muß, spätestens 4 Wochen nach Erfüllung eines solchen amtlichen Geschäftes, die desfallsige Diäten-Berechnung, bei Vermeidung des Verlustes aller Vergütigungs-Ansprüche, eingereicht werden.

---

61. Dierdorf den 10. April 1765.

Gräflich Wied-Runkelsches Ober-Amt.

In Gemäßheit landesherrlichen Spezialbefehles dürfen bei künftigen Erbtheilungen die auf deren Gegenständen haftenden Kirchen-, Pfarr- und Armen-Renten und Gefälle, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, in keine kleinere Theile mehr versplittert werden, vielmehr sollen dergleichen Prästationen allmählig wieder in größere Gefälle vereiniget werden. Die Kirchspielsgerichte und Schultheißen sollen diese Vorschrift, (welche von den Kanzeln zu verkünden ist), bei Vermeidung willkührlicher Strafe, aufs Genaueste beachten.

Digitized by Google

62. Runkel den 19. Juni 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Bis zum Erscheinen einer neuen Reichs- oder Kreis-Münz-Ordnung sollen:

1. alle herrschaftlichen Gelder nur nach dem Conventions-20 Flor.-Fuß empfangen und ausgegeben werden, auch

2. bei einzelnen Posten von 1 Rthlr. bis 2 Gulden nur grobe Geldsorten bis incl. der 10 Kr. Stücke statthaft, und endlich

3. in größern Summen, nur 6 Prozent kleiner Conventions-Münze, als 5 Kreuzer- und neue 1 Kreuzer-Stücke, anwendbar sein.

4. Der Geld-Cours im Handelsverkehre bleibt dem Privatabkommen überlassen, jedoch soll

„5. in Händeln und Kauf-Negotiis, die vor dem 1. „Juni geschehen, auf den vorigen hohen (24 Flor.-Fuß) „Fuß —, was hingegen nach sothaner Zeit contrahiret „worden, auf den 20 Flor.-Fuß rechtlich gesprochen, dabei „jedoch allemal auf die Minderung eines sechsten Theiles „der Waaren und Feilschaften der Bedacht genommen „werden."

Bemerk. Durch Verordnung des Ober-Amtes zu Dierdorf vom 14. Januar 1766 ist, in Berücksichtigung der in den Nachbarlanden geschehenen Wiedereinführung des 24 Flor.-Fußes, bestimmt worden, daß der Münzwerth im Handel und Wandel wieder nach diesem eingerichtet werden soll, daß aber bei den herrschaftlichen Kassen, bis zur bevorstehend zu gewärtigenden Publikation einer gewissen Reichs-Münz-Ordnung, der 20 Flor.-Fuß beibehalten werden muß.

---

63. Runkel den 12. Juli 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Schützung der Unterthanen in der Herrschaft Dierdorf gegen Erpressungen übermäßigen Pfandgeldes, wird landesherrlich bestimmt, daß künftig die Polizei-Vögte und Feldschützen nicht mehr befugt sein sollen, von den von ihnen betreten werdenden Frevlern ihr Pfandgeld sofort

Digitized by Google

zu erheben, sondern daß dessen Betrag auf den gewöhnlichen Rügen-Tagen, bei der Untersuchung des daselbst angezeigten Frevels, nach Maßgabe desselben, festgesetzt, und hiernach erst von den gefrevelt habenden Unterthanen eingefordert werden soll.

---

64. Runkel den 18. Juli 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Demnach Wir wahrgenommen, daß den von Uns und unsern Vorfahren verkündigten Feuerordnungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet, noch bei entstehendem Brande solche Anstalten, wie sie sein sollen und die Größe der Gefahr es erfordert, vorgekehret, weder gegen dergleichen Fälle die gehörige Vorsicht gebraucht zu werden pflege, daß Wir dahero aus landesväterlicher gnädigster Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, zu Verhütung schädlicher Feuersbrünste, und zu geschwinder Löschung der bereits entstandenen, nachfolgende erneuerte und vermehrte Feuer-Ordnung ergehen, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen, Uns bewogen gesehen; wornach sich dann Unsere Regierung dahier und Unser nachgesetztes Ober-Amt zu Dierdorf, Unsere Offiziers und andere Bediente, fort alle Einwohner und Unterthanen in Städten und auf dem Lande, bei Vermeidung Unserer Ungnade und der dieser Verordnung einverleibten Strafe, sträcklich zu achten haben.

Caput 1. Von Verhütung des Feuerschadens.

1. Ein jeder Einwohner und Unterthan in den Städten und auf dem Lande soll überhaupt auf Feuer und Licht in seinem Hause, Oefen, auf dem Heerde, in Backöfen und sonsten, zu jeder Zeit fleißige Acht haben, und damit sein Gesinde oder Kinder mit dem Feuer nicht liederlich umgehen vornehmlich Sorge tragen, auch dafür zu haften schuldig sein.

2. Soll niemand mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, bloßem Lichte oder Strohfackel über die Gasse, vielweniger in Scheuer, Stallung oder zum Gefütter gehen; weder mit einer angezündeten Tabackspfeife sich an sothanen Orten finden lassen, auch nicht auf der Straße ohne einen Deckel auf der Pfeife Taback rauchen, bei Vermei-

Digitized by Google

dung 5 Rthlr. Strafe; womit auch derjenige anzusehen ist, der solche Verwahrlosung siehet und nicht angiebt.

3. Wird unter eben dieser Strafe verboten, Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern, oder im Schornsteine zu dörren, imgleichen Fourage oder Flachs auf die Speicher, wo Schornsteine sind, zu legen; wie auch Asche an feuerfangende Orte oder wo nur Holz in der Nähe ist, zu schütten.

4. Hat ein jeder Unterthan, Bürger und Hausvater, welcher eigene Gebäude hat, wo er nicht schon damit versehen, zwischen hier und Ende dieses Jahrs, sich eine wohlverwahrte Laterne anzuschaffen; und soll derjenige, welcher solche bei der Visitation, die alle Vierteljahr zu wiederholen ist, nicht vorzeigen kann, mit 1 Rthlr. bestraft werden.

5. Das Hanf- und Flachs-Brechen und Schwingen in Häusern, Scheunen oder Ställen ist, bei Tage unter 5 Rthlr., wann es aber des Nachts bei Licht geschiehet, unter 10 Rthlr. Strafe verboten; gestalt auch des Nachts, Bauchen und Quetschen-, Birn- oder Apfel-Kraut Kochen, imgleichen das Flachs-Hecheln bei Lichte, bei der nemlichen Strafe untersagt wird.

6. Soll kein nasses Heu oder Grummet aufgespeichert werden; wie dann auch gänzlich untersagt wird, bei bloßem, oder ohne Laterne verwahrten Lichte, oder mit Tabackspfeifen zu dreschen; wer darwider handelt, ist in 5 Rthlr. Strafe verfallen.

7. Tagelöhner, Drescher, Knechte, Mägde, Reisende oder Arme sollen, wenn sie in die Scheuer, auf das Heu, Grummet, oder sonsten zum Gefütter logiert werden, bei 5 Rthlr. Strafe, kein Licht haben, weder Tabak rauchen, wofür der Hausherr zu stehen hat.

8. Den vorhin schon publicirten Verordnungen nach, soll in unsern Städten Runkel und Dierdorf kein Stroh- oder Schindel-Dach mehr geduldet, vielweniger ein dergleichen Neues gemacht werden.

9. Sind, bei 5 Rthlr. Strafe, binnen Jahresfrist in ersagten Städten alle hölzerne Schornsteine abzuschaffen und, statt deren, steinerne von Ziegel- oder Sandsteinen zu errichten; inmaßen auch jedem Zimmermann und Maurer, bei 10 Rthlr. Strafe, verboten wird, künftig einen neuen hölzernen Schornstein, es sey in Städten oder auf dem Lande

Digitized by Google

zu fertigen oder daran zu arbeiten. Uebrigens wird es, wegen der hölzernen Schornsteine auf dem Lande bei den, vorhin eigends deswegen publizirten Verordnungen belassen.

10. Alle neue Schornsteine sollen wenigstens im Lichte 21 Zoll lang und 12 Zoll breit, auch 3 Schuh hoch über das Dach aufgeführet, und keine sogenannte Harfbalken oder Hölzer, woran die Höhle gehangen wird, als welche von Eisen zu machen sind, bei willkührlicher Strafe, geduldet werden.

11. Sollen die Maurer, bei 10 Rthlr. Strafe, gehalten sein, keine Brandstätte anzulegen noch Oefen einzusetzen, woraus Feuersgefahr entstehen könnte; insonderheit aber sollen sie künftig alle Backöfen, Schmieden und Brauhäuser, außer den Dörfern aufbauen und die Zuglöcher an denen Oefen nicht breiter als 2 Zoll stellen. Und bei der nämlichen Strafe wird allen Zimmerleuten und Schreinern verboten, aus der Küche eine Thür in den Stall zu machen; desgleichen hölzerne Schläuche, wodurch der Rauch in einen Kamin oder Schornstein geführt wird, ferner Dächer, die nicht 12 Schuh über der Erde sind, zu bauen, Oefen zu setzen, wo kein Schornstein ist, Ofenröhre zum Fenster hinauszuführen, hiermit gänzlich untersagt ist.

12. Die Krämer sollen das Schießpulver oben im Hause unter dem Dache wohl verwahren, bei Licht kein Pulver verkaufen. Desgleichen soll niemand in oder bei einem Gebäude, oder auf der Straße ein Gewehr losschießen.

13. Wird den Schreinern, Faßbindern und Wagenern, bei 1 Rthlr. Strafe, anbefohlen, alltäglich bei dem Feierabend ihre Werkstätte auszufegen und von den Spänen säubern zu lassen.

14. Hat ein jeder Hauswirth darauf zu sehen, daß alle Abend vor dem Schlafengehen die Feuer, sowohl auf dem Heerd als in den Oefen, sorgfältig zugekehret oder ausgelöschet, auch die Ofenlöcher wohl verwahret werden, damit nicht das Feuer durch Katzen oder Hunde, welche allda Wärme suchen, an gefährliche Orte mit fortgetragen und ein Brand verursucht werden möge.

15. Schmiedtkohlen und Beckerkohlen sollen, wenn sie ausgelöschet, an solchen Orten verwahret werden, wo sie kein Holz ergreifen können. Wer dagegen handelt, wird mit 5 Rthlr. bestrafet.

Digitized by Google

16. Abends nach 9 Uhr zu backen, zu brauen oder zu schmieden, oder sonst im Feuer zu arbeiten, wird, bei 10 Rthlr. Strafe, hierdurch verboten; es seye dann eine Nothwendigkeit vorhanden, welches allezeit vorhero des Orts Vorgesetzten angezeigt werden soll.

17. Reisende Pulverkrämer sind, bei 10 Rthlr. Strafe, gehalten, ihre Bürde, wenn sie einkehren, sogleich an einen feuerfreien Orte in dem Hause niederzustellen und mit keinem Lichte dabei zu gehen.

18. Ingleichen soll sich niemand mehr erkühnen, bei dem Ausgehen zur Feldarbeit die kleinen Kinder allein in dem Hause, worinnen annoch Feuer, es sey viel oder wenig, vorhanden, einzusperren, und diese nachgehends mit dem Feuer übel umgehen und solches hin und wieder in dem Hause vertragen lassen.

19. Das Nachts-Brauen und Branntweinbrennen wird ebenfalls, bei 10 Rthlr. Strafe, untersagt; und es soll künftig kein neuer Backofen, Brau- oder Branntwein-Kessel und Schmiede oder Malzdörren angelegt werden, die nicht vorhero von Unserem Ober-Amte, Schultheißen und feuerverständigen Werkleuten besichtiget und ohne alle Gefahr erfunden worden.

20. Die von Obrigkeitswegen bestellte Kaminfeger sollen alle gemeine Schornsteine jährlich zweimal, bei den Bäckern, Bierbrauern, Wirthen, auf den Wachten und wo sonsten außerordentlich gefeuert wird, alle Quartal, wohl und genau ausputzen, und dabei zugleich die Feuerstätte und Schornsteine, ob sie Löcher, Sprünge und Ritzen, oder sonsten, zumalen an der gehörigen Weite, Mangel haben, wohl visitiren, alles notiren und den Hausleuten sowohl, als jedes Orts Vorgesetzten, zur schleunigen Reparatur schriftlich anzeigen.

21. An den Orten, wo noch kein Kaminfeger von Obrigkeitswegen verpflichtet und bestellt ist, hat einstweilen und bis dahin jene Verfügung getroffen worden, jeder Hausmann alle Jahr zweimal, nämlich im Frühjahr und zur Herbstzeit, seine Schornsteine selbst zu putzen, oder durch die Seinigen putzen zu lassen; auch dahin zu sehen, daß alle Abend der Rauchfang und die Brandmauer, so weit man mit einem Besen reichen kann, abgekehrt werde.

22. Die Nachtwächter sollen alle Stunden in der Nacht alle Haupt- und Nebengassen durchgehen, und wohl

auf das Feuer merken; auch da sie Rauch oder Licht an einem verdächtigen Orte spüren würden, die Hausleute sogleich wecken und alles wohl visitiren. Würde einer oder der andere dabei nachläßig erfunden werden, der soll solches sogleich, ohne weitläufige Untersuchung, an einem öffentlichen Orte, mit der empfindlichsten Leibesstrafe büßen.

23. Wo aus Nachläßigkeit ein Brand entstehet, wird der Einwohner des Hauses nicht allein mit 10 Rthlr. herrschaftlicher Strafe beleget, sondern auch zu Ersetzung des den Nachbarn dadurch entstandenen Schadens, wie weniger nicht zu der Reparation der bei dem Brande etwa verdorbenen Feuergeräthschaften, angehalten, wobei ihm keine Collekte oder Beisteuer gestattet.

24. Wer aber ein Feuer vorsätzlich anlegen würde, der soll, nach Kaiser Carl V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Caput. II. Von den Hülfsmitteln gegen eine Feuersbrunst.

1. Ein jeder Hauswirth soll, bei 1 Thlr. Strafe, Tags und Nachts, zur Winter- und Sommerzeit, einen Zuber oder Büttchen mit Wasser angefüllt in seinem Hause vorräthig haben, um bei entstehendem Brande in dem ersten Augenblicke Wasser beitragen zu können.

2. An den Orten, wo keine starken Bäche sich befinden, sind große gemeine Wasserbehälter, Weiher oder Schwemmen anzulegen, solche jährlich zweimal auszuputzen und in gutem Stande zu halten.

3. Die gemeinen Ziehbrunnen sollen mit zwei starken großen Eimern und einer Ziehkette versehen werden.

4. Ein jeder Bürger oder Unterthan, der ein eigenes Haus hat, muß, bei Strafe 1 Rthlr. einen tauglichen ledernen Eimer haben, solchen mit seinem Namensbuchstaben zeichnen, ihn auch zu nichts anders gebrauchen, und denselben unten im Hause, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbehalten. Leyendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer, sind von dem Anschaffen eines Eimers ausgenommen, weil diese mit ihren Hämmern, Aexten, Beilen und Pickeln zum Feuer eilen müssen. Und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den zur Sprütze und Feuerleitern bestellten Personen.

Digitized by Google

5. Künftig soll Niemand zum Bürger oder Unterthan aufgenommen werden, der nicht dem Schultheißen einen neuen, mit seinem Namensbuchstaben bezeichneten ledernen Eimer vorgezeigt, und darüber ein Attestat erhalten hat; welches ebenfalls bei den um Schutz nachsuchenden Juden zu beobachten ist.

6. Außer diesen Privat- ledernen Eimern soll die Stadt Runkel 30 und die Stadt Dierdorf 50 gemeine lederne Eimer haben; und auf dem Lande ein jedes Dorf, nach seiner Verhältniß, eine sichere Anzahl Gemeinds-Brandeimer stellen, sodann solche an einem öffentlichen, trockenen verwahrten Orte dergestalt aufheben, daß solche zur Feuerszeit gleich ergriffen werden können.

7. Es sollen in Runkel wenigstens 6 Feuerleitern und 6 Feuerhacken, in Dierdorf aber 8 Feuerleitern und 8 Feuerhacken von Tannenholze, die Leitern oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern zum Hinaufschieben und unten mit starken eisernen Spitzen versehen, so lang, damit die höchste Gebäude der Orte erreicht werden können, beständig unterhalten, solche an dreien verschiedenen, der Feuersgefahr nicht ausgesetzten trockenen und vor den Dieben sicheren Orten verwahret, und durchaus zu nichts anders als bei einer Feuersbrunst gebraucht werden.

8. Ein jedes Dorf auf dem Lande, so aus 30 Häusern bestehet, soll zwei dergleichen Leitern und 4 solcher Hacken sich anschaffen und dieselben auf gemeldte Art verwahren. Bei geringen und aus wenigern Häusern bestehenden Dörfer aber werden so viele nahe bei einander gelegene zusammen genommen, als obige Erforderniß aus- und erträglich macht.

9. Zu jeder Feuerleiter sind 4 starke Männer aus der Bürgerschaft, und auf jedem Dorfe nach dessen Verhältniß eben so viel zu bestellen, welche nebst den Zimmerleuten und Maurern, bei entstehendem Brande, sich augenblicklich zu vorbeschriebenen Leitern und Hacken begeben, solche an den Ort des Feuers bringen, und damit, nachdem es befohlen wird, verfahren sollen.

10. Sowohl in denen Städten als auf dem Lande, sind die Sprützenhäuser an feuerfreien Orten trocken und geräumlich resp. anzulegen und in gutem Stande zu erhalten.

11. In jedem Sprützenhause muß vorhanden sein: 1) die Sprütze, 2) die dazu gehörigen ledernen Schläuche, 3)

Digitized by Google

12 lederne Eimer, 4) Geschirr für vier Pferde, 5) nöthige Instrumente zur geschwinden Ausbesserung, 6) 4 große Laternen.

12. Zu dem Sprützenhause in den Städten soll jeder Sprützenmeister, der zeitliche Bürgermeister, die Schloßwacht und jede Thorwacht einen Schlüssel haben. Auf dem Lande hat der Schultheiß oder Heimberger, oder Gerichtsschöff des Orts, jeder Sprützenmeister und eine jedesmalige Nachtwache einen Schlüssel dazu.

13. Zur Sprütze sind anzuordnen und zu vereidigen:

1) zwei Sprützenmeister, davon einer den Schlauch und der andere das Wendrohr regiert. Diese beide commandiren die übrigen zur Sprütze bestellten Leute, und muß ihnen bei schwerer Strafe augenblicklich gehorchet werden. Außer diesen sind noch zwei außerordentliche Sprützenmeister anzuordnen, welche in jener Abwesenheit dieses Amt versehen. Jedem dieser Sprützenmeister wird die Freiheit von Gemeinde-Handdiensten zugelegt.

14. 2) Ein Sprützenschlosser, der auf das Sprützenwerk beständige fleißige Acht hat, alles im Stande erhalten, und bei einer Feuersbrunst sich mit nöthigen Instrumenten bei der Sprütze aufhalten muß.

15. 3) Ein Schuster, so für die ledigen Schläuche sorget, solche im Schmier erhält, und bei Feuerszeit mit allem zu einer geschwinden Reparatur nöthigen Zeug bei der Sprütze sich einfindet.

16. 4) Vier ordentliche und eben so viel außerordentliche Schlauchträger, welche zugleich genau Acht haben sollen, daß Niemand den Schlauch verletze.

17. 5) Vier und zwanzig Sprützenarbeiter, davon nur 12 an der Sprütze, nach dem Commando der Sprützenmeister drücken und 12 andere zum Ablösen bereit stehen.

18. 6) In der Stadt Dierdorf drei zweiöhmige Bütten auf Schleifen, davon eine bei der Schloßwache, die andere auf dem Marktplatze am Brunnen, und die dritte in der obern Stadt bei dasigen Brunnen immerhin voll Wasser stehen. Die Sprützenmeister haben darauf Acht zu geben, daß solche nicht verdorben oder beschädigt werden; wie dann auf die böswliche Verletzung dieser Bütten Leib- und Lebensstrafe stehet.

Digitized by Google

19. Im Frühjahre, im Sommer und im Herbste, soll sowohl in den Städten als auf dem Lande, unter Aufsicht eines zeitlichen Schultheißen, die Sprütze in Beisein aller dazu geordneten Personen probirt, und dazu in der Herrschaft Dierdorf jedesmal wenigstens ein ausländischer erfahrner Sprützenmeister zugezogen werden.

20. Dann sind auch noch in jedem Orte drei Feuerläufer zu bestellen, welche bei entstehendem Brande, ohngeheissen, und ohne lange nach dem Feuer zu sehen, sogleich zu Pferde sitzen und, wann das Feuer auf dem Lande ist, einer davon vor allen Dingen solches in der Stadt anzeigen, die andern aber benachbarte Hülfe anrufen sollen.

21. Diejenige Sprütze, welche die Landeskirchspiele der Herrschaft Dierdorf sich gestellt haben, und zu Wolteroth ihren Platz hat, soll mit eben den Personen, und mit eben einem solchen Sprützenhause, auch dieses mit eben den Erfordernissen wie vorgemeldet, versehen sein. Weil aber an besagtem Ort sich nicht so viele Einwohner befinden, so sollen wenigstens zwei Sprützenmeister, der Sprützenschlosser, der Sprützenschuster, vier Schlauchträger und zwölf Sprützendrücker aus dasigem Orte dazu bestellt werden.

22. Die zwei andern Sprützenmeister, die vier andern Schlauchträger und die zwölf Reserve-Sprützendrücker sind aus den allernächst angelegenen Dorfschaften dazu zu ordnen.

So viel die Herrschaft Runkel betrifft, hat es übrigens bei der specialen Sprützenordnung von 17. Januar 1755 sein Bewenden.

23. In dem Augenblicke, daß ein Feuerläufer an einem Orte ankommt und Feuer anzeigt, müssen die Feuerläufer des Orts, ohne sich eine Minute aufzuhalten, weiter laufen und den Brand gleichfalls verkündigen. Wer sich hierbei nachlässig finden lässet, der wird mit der allerschwersten Leibesstrafe angesehen.

Caput 3. Verhaltung bei einem Brande innerhalb des Landes.

1. Derjenige, welcher in seinem Hause, oder in eines andern Gebäude, einen Brand, er mag gefährlich

scheinen oder nicht, wahrnimmt, soll bei 10 Rthlr. Strafe ohnverzüglich das Feuer ausrufen und Lärmen machen; niemand aber sich gelüsten lassen heimlich zu löschen.

2. Bei dem ersten Feuergeschrei in der Stadt Dierdorf hat der auf dasiger Schloßwacht befindliche Tambour also gleich Lärm zu schlagen, der Thürmer bei dem ersten ansichtig werdenden Brande mit der Glocke zu stürmen, und, bei Nachtszeit nach der Gegend des Feuers eine Laterne, bei Tage aber eine Fahne auszustecken, der Schulmeister auch mit Stürmen auf der großen Kirchenglocke zu helfen. Zu Runkel wird ebenfalls Lärm getrommelt und auf dem Glockenthurme gestürmet, die Miliz darauf im Schloßhofe versammelt, die Schloßfeuereimer vor die Wachtstube bereit gestellt und alle Schloßbütten vor der Wache angefüllet.

3. Auf dem Lande soll sogleich mit der Kirchen- oder Gemeindsglocke gestürmet werden; die Feuerläufer aber müssen, vorhinbefohlener maßen, sich sofort auf das Rennen nach Runkel oder Dierdorf, und an den Ort wo die Landsprütze stehet, begeben.

4. Unsere Regierungs- und Oberamts-Bediente, die Polizeipersonen, Schultheißen, Jäger, Heimberger und Polizeivögte, nebst den Gerichtsschöffen in der Herrschaft Dierdorf, und Bürgermeistern sollen, wo möglich, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, die Allerersten sein, so sich bei dem Feuer einfinden.

5. Bei dem ersten Feuerlärmen haben sich die Sprützenmeister, nebst den andern zur Sprütze, Feuerleitern und Hacken bestellten Leuten, in größter Geschwindigkeit und ohne erst nach dem Feuer zu sehen, jeder auf seinen bereits angewiesenen Posten zu begeben.

6. Die Soldaten der Garnison versammeln sich augenblicklich bei der Schloßwache, und werden von dem ersten Offizier oder Unteroffizier so vorhanden ist, mit aufgepflanzten Bajonetten zum Feuer, es sey in oder außer der Stadt, geführet, wo sie unter dem Commando Unseres, bei dem Feuer befindlichen ersten Bedientens stehen, und nach dessen Anordnung, allenfalls mit Gewalt Ordnung und Sicherheit erhalten, oder auch mitarbeiten sollen.

Digitized by Google

7. Wann es in der Stadt brennt, werden die Thore sogleich mit doppelten Schildwachten besetzet, welche außer denen Feuerläufern nichts, besonders an Gepäcke und unbekannten Personen heraus, alles aber hereinlassen sollen. Bei einem Brande auf dem Lande aber, wird das Dorf rund umher mit Schildwachten besetzet, welche auf alles Verschleppen sowohl, als auch darauf, damit keine Leute vom Wassertragen oder Löschen sich absentiren, und keine Eimer oder andere Geräthschaften wegtragen, Acht geben.

8. Bei einem Feuer in der Stadt Dierdorf ist jeder Pferdshalter verbunden, auf den ersten Feuerlärm, mit einem angeschirrten Pferde zu der nächsten Wasserbütte zu rennen und solche zur Feuersprütze zu fahren; maaßen der Führer der ersten Bütte 1 Rthlr., der andern Bütte 1 Florin und der dritten Bütte 18 Albus Belohnung aus gemeinem Stadt-Aerario empfangen soll.

9. Wenn außer der Stadt Feuer wahrgenommen worden und solches in dahiesigem Lande und nicht über zwei Stunden weit entfernt ist, sollen die Sprützenmeister mit ihren zugeordneten ordinairen Leuten, sich bei der Sprütze gleich einfinden, die vier ersten Zugpferde, so zu bekommen, allenfalls mit Gewalt, wegnehmen, solche vorspannen und damit zu dem Feuer fahren.

10. Der Ort wo der Brand ist, muß für diese Pferde billige Gebühr, und dafern ein Pferd gar fallen sollte, solches auch bezahlen. Der sich widersetzende Pferdshalter aber wird in 20 Rthlr. Strafe verurtheilt und daneben des Fuhrlohns verlustig erklärt.

11. Falls es auf dem Land in einem Dorfe brennt, sollen die dasigen Pferdshalter mit 4 Pferden an denjenigen nächsten Ort rennen, wo die Sprütze stehet, um solche abzuholen, oder die daran ermüdeten Pferde abzulösen.

12. Bei einem Brande in der Herrschaft Dierdorf soll nur allein der Thürmer zu Dierdorf mit der Glocke stürmen.

13. Ist das Feuer im Lande über zwei Stunden Weges entfernet, so begeben sich nur die zween Sprützenmeister, zwölf Sprützendrücker und etwa ein Drittel der Bürgerschaft mit drei Feuerhacken einer Feuerleiter und ihren ledernen Eimern zu sothanem Feuer.

Digitized by Google

14. Dafern aber die Sprütze vorgeordnetermaßen über Land gefahren wird, so soll niemand als die beiden Sprützenmeister, der Sprützen-Schlosser und Schuster nebst 12 ledernen Eimern auf der Sprütze mitfahren, bei Vermeidung 5 Rthlr. Strafe für denjenigen, so sich weiter darauf setzen wird.

15. Die 12 ordinairen Sprützendrücker und die Schlauchträger müssen vorauslaufen oder der Sprütze nacheilen.

16. Die Sprützenmeister sollen auch keine fremde ungeschickte Leute, außer in dem höchsten Nothfalle, an die Sprütze zum Drucken nehmen, durchaus aber niemand unbekanntes an den Schlauch lassen.

17. An dem Ort wo es brennt, hat jeder Einwohner der einen Brunnen in seinen Gebäuden hat, den Zugang dazu durch die Seinigen augenblicklich zu öffnen.

18. Bei Nachtszeit muß ein jeder Hauswirth eine Laterne vor sein Haus und Brunnen stellen.

19. Während daß der Mann, Sohn, Geselle, Knecht oder Magd mit einem Eimer Wasser zum Orte des Feuers läuft, müssen die zu Hause gebliebenen Leute Bütten vor die Thüre stellen, und solche in dem Augenblicke mit Wasser füllen.

20. Wie nur der erste Feuerlärm erschallet, soll ein jeder seinen ledernen Eimer ergreifen, solchen mit Wasser füllen und zum Orte des Feuers laufen. Wer ohne Eimer oder ohne Wasser hinzukommt, wird mit 2 Rthlr. Strafe belegt. Außer Weibern, Kindern, Kranken, alten und gebrechlichen Leuten, darf, bei 10 Rthlr. Strafe, niemand zu Hause bleiben falls es in dem Orte brennet.

21. Außer den allernächst angelegenen Häusern soll sich niemand, bei 10 Rthlr. Strafe, gelüsten lassen zu flüchten, sondern das Löschen des Feuers soll eines jeden vornehmste Sorge sein.

22. Welcher Beamte, Offizier, Schultheiß, Jäger, Heimberger, Gerichtsschöff oder Bürgermeister zuerst auf dem Platze ist, der hat das Hauptcommando über das Löschen; bis dahin ein Höherer zum Feuer kommt. Alsdann müssen sich die nachfolgenden Bedienten in die Unterbefehlshabereien als, zum Sprützen- und Schlauch-

Digitized by Google

werk, zu dem Leiter- und Hacken-Commando, zu den Reihen-Einrichtungen, zum Anfrischen der Arbeiter und Wasserträger, und zum Herausholen und Beibringen der unnützen Zuschauer oder Faullenzer hurtig von selbst eintheilen, und jeder seinen möglichsten Fleiß anwenden.

23. Der oberste von Unsern sich einfindenden Beamten commandirt die Sprützenmeister, Leiter- und Hacken-Leute, nebst den andern Löschenden ganz allein; und soll Niemand, bei 10 Rthlr. Strafe, etwas anders befehlen. Hätte aber jemand einen guten Einfall, oder etwas Wichtiges wahrgenommen, der mag sich zu dem, der das Löschen commandiret, begeben und demselben seine Meinung bescheiden eröffnen.

24. Gleichwie nach der Erfahrung es bei jedem Brande am allermeisten darauf ankommt, wenn man bei dessen Anfang zugegen ist und gleich Wasser bei der Hand hat, also wird ein jeder ernstgemessenst erinnert, sich mit Anschauen des Hauses worinnen es brennt, nicht aufzuhalten, sondern mit seinem Eimer Wasser geradezu in das Haus zum Feuer zu laufen, und das Wasser in den Brand auszuschütten, sodann sich sogleich wieder wegzubegeben und, wenn noch keine Reihe angeordnet ist, am nächsten Orte wieder Wasser zu holen, und solches der Sprütze zuzutragen.

25. Wer das Löschen commandiret muß in dem ersten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute, nach dem nächsten Wasser zu, anordnen und dazu, durch seine Subalternen, auch durch die Soldaten die herbeilaufenden oder herumstehenden Leute mit Gewalt anhalten, von Zeit zu Zeit mehr doppelte Reihen nach unterschiedenen Wassergegenden stellen, und beständig durch die Reihen patroulliren lassen, daß sie in Ordnung bleiben und nicht getrennt werden, oder sich jemand davon schleiche. Welcher dieses thut, soll mit derben Stockschlägen wieder in die Reihe kommen.

26. Insonderheit ist dahin zu sehen, daß die zuschauenden, müßig herumlaufenden, oder mit ihrem unnützen lamentiren nur Confusion verursachenden Weibsleute mit Gewalt in die Reihe gebracht und darinnen erhalten werden.

27. Wann bei der Ankunft das Hausdach in Flammen steht, so sind sogleich Feuerleitern anzulegen, diesel-

Digitized by Google

ben mit Mannschaft von unten bis oben zu besetzen und eine doppelte Reihe Wasserträger an jede Leiter zu weisen. Sodann muß ein Sprützenmeister mit dem Schlauche in das Haus hinein und die Treppe hinauf laufen um von Innen zu löschen; der andere Sprützenmeister löschet von Außen mit dem Wendrohr und hat vornehmlich die auf der Leiter befindlichen Leute im Löschen zu sekundiren.

28. Wann es in einem Schornsteine brennt, so darf derselbe durchaus nicht eingeschlagen werden, sondern man soll den Schornstein von unten bis oben mit Wasser und Leuten besetzen, die nur Acht haben, daß das Feuer nicht ausbreche. Oben auf dem Dache müssen die Leiendecker sich aufhalten, damit das Feuer das Dach nicht ergreife. Ist der Schornstein von Mauer und stark: so kann man ihn ausbrennen lassen; sollte derselbe aber schwach und von Holz sein, so muß man das Feuer darin entweder verstopfen, oder mit Sprützen und Wassereingießen löschen.

29. Dafern das Feuer die anliegenden Häuser und Gebäude auch ergreifen sollte, so soll man ja nicht den Muth sinken lassen, und auf die Arbeiter und Reihen doppelte Aufsicht haben; damit die Leute nicht davon und jeder zu dem Seinigen laufe. Sodann soll, dafern eine ganze Straße oder mehrere Gebäude in der äußersten Gefahr sich befinden, und man nicht Sprützen oder Löscher genug hat, zwar mit dem Löschen und Reihenhalten immerfort continuiren, inzwischen aber die Menschen aus dem anstoßenden Gebäude, so, um dem Fortgange des Feuers Einhalt zu thun, niedergerissen werden muß, mit Gewalt herausgebracht, die Maurer, Zimmerleute und andere starken Männer, mit denen Feuerhacken parat gestellt, und, wann anders nicht zu helfen, das anstoßende Haus oder Gebäude in möglichster Geschwindigkeit niedergerissen werden.

30. Es ist auch vom Anfange des Feuers schon dahin der Bedacht zu nehmen, daß die Effekten und Sachen so aus dem brennenden Hause gerettet werden, auf einem entlegenen feuersichern Platze, da es auch dem Löschen oder denen Reihen keine Hinderung verursacht, zu liegen kommen; um welchen Ort dann, wo möglich, ein Kreis von Soldaten zu schließen ist, damit durch Raub oder Dieberei nichts entkommen möge. Wer sich aber unterstehen würde, das Mindeste von dergleichen geflüch-

Digitized by Google

teten Sachen zu rauben oder zu stehlen', soll dafür doppelt gestraft und auf den Betretungsfall über der That, von der Wache sogleich gebunden, und bei den Sachen niedergeworfen werden; auch so lange gebunden liegen bleiben, bis das Feuer gelöscht ist und die Wache mit ihm abziehet.

31. So lange man Feuer vom Thurm sehen kann, so lange soll mit dem Glockenstürmen und Allarmtrommeln continuirt werden.

32. Den Zimmerleuten, Maurern und Leyendeckern in sonderheit, wird bei 10 Rthlr. Strafe, anbefohlen, bei jedem Brande im Lande, der nicht über zwei Stunden entlegen ist, mit ihren Aexten, Beilen, Pickeln und Hämmern sich einzufinden.

33. Damit aber auch die zu Hülfe eilenden Einwohner derer benachbarten Ortschaften, in ihrer Abwesenheit nicht selbst zu Hause Schaden leiden mögten, so soll in jedem großen Ort wo mehr als ein Schöff befindlich, einer derselben mit einiger Mannschaft, in andern Orten aber wenigstens einige Männer zu Hause bleiben, im Dorfe fleißig auf und abgehen, auch zu Vermeidung aller Unordnung und Dieberei gute Wache halten und Obsicht tragen, nicht weniger auch ein Theil der Feuerinstrumente, als Eimern, Hacken und Leitern zu Hause behalten, die übrige entbehrliche Mannschaft und Weibsleute aber mit Feuerinstrumenten und Wassergeschirren eilends zum Brande fortschicken, auch die Fuhrleute anhalten Fässer mit Wasser zum Feuer zu fahren.

34. Wann Feuer in der Stadt oder auf dem Lande entstehet und gleich ohne Lärm gedämpfet wird, soll solches dannoch, bei 5 Rthlr. Strafe, durch den Schultheiß oder Bürgermeister angezeigt werden, damit der oder diejenigen durch deren Verschulden das Feuer entstanden, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

35. Wer den Befehlen der herrschaftlichen Beamten oder Sprützenmeister nicht augenblicklich folget, murret, sich widersetzet oder davon läuft; oder auch wer vorsätzlich an den Feuergeräthschaften als Sprützen, Schläuchen Eimern, Bütten, Leitern, Hacken Schaden zufüget, soll auf der Stelle mit der empfindlichsten Leibesstrafe beleget, und eher nicht losgelassen werden, bis der Schaden ersetzet worden.

Digitized by Google

36. Wann das Feuer gelöschet worden und der Brand sich geendiget, so soll alle Feuergeräthschaft an Sprützen, Leitern, Hacken, Bütten, Eimern, es mögen solche Fremden oder Inländischen zustehen, auf dem Platze verbleiben, und allda jede Sorte in Ordnung gestellet, sodann eine starke Wache, sowohl zur Verwahrung der Feuerinstrumente, als zu Beobachtung des etwa noch glimmenden verborgenen Feuers angeordnet, darauf die zum Löschen gebrauchten Leute entlassen, und von den nächstgelegensten Orten eine hinlängliche Anzahl Männer, die nicht bei dem Brande gewesen, zu Räumung der Brandstätte beschrieben, diese auch, bis alles völlig abgeraumet ist, alle Tage mit frischen Leuten abgelöset werden.

37. Falls nun kein Feuer und Gefahr eines neuen Brandes mehr vorhanden ist; so hat der Schultheiß, Heimberger und Gerichtsschöffen des Ortes vorerst denen Ausländern ihre Feuerinstrumente wieder zu geben, sodann denen Inländischen außer dem Orte des Feuers, jedem das Seinige ordentlich zuzustellen, und zu allerletzt was vor Feuerinstrumente an den Ort des Brandes gehören, wann das etwa Verdorbene vorher sogleich repariret worden, wieder an gehörigen Platz und Stelle zu bringen.

38. Damit auch Jedermann zu Befolgung dieser Ordnung desto mehr aufgemuntert und angefrischt werde, so sind folgende Prämien, welche entweder von den in vorstehenden Punkten bemeldeten Strafen, oder allenfalls von dem Kirchspiele, darinnen der Brand entstanden, bestritten werden sollen, ausgesetzet. Es werden nämlich bezahlet:

1. Demjenigen, welcher zuerst, durch Feuerrufen, Lärmen und den Brand bekannt machet 1 Rthlr. — Es muß aber solcher derjenige nicht sein in dessen Hause der Brand entstehet. —
2. Dem, der den ersten Feuereimer mit Wasser, von einem andern Orte her, zum Feuerplatz bringet, 18 Albus.
3. Denjenigen, so den ersten Feuerhacken von einem andern Orte herbringen 1 Rthlr. 18 Albus.
4. Denen, so die erste Feuerleiter von einem andern Orte herbringen 2 Rthlr.
5. Denen, so die erste ausländische Feuersprütze herbeibringen, 5 Rthlr.

Digitized by Google

6. Demjenigen Handwerks- oder sonst herzhaften Manne, der sich zuerst auf den brennenden Bau waget, oder sonsten, seine Bravour bezeiget, und vor Andern ersprießliche Rettungshülfe leistet, 1 Rthlr.

7. Demjenigen Fuhrmann, welcher zuerst vor die Sprütze anspannet 2 Rthlr.
das zweite Pferd. . 1 „ 30 Kreuz.
„ dritte „ . . 1 „ — „
„ vierte „ . . — „ 60 „
} von dem Kirchspiele darinnen die Sprütze gehöret.

Caput. IV. Von einer Feuersbrunst außer Landes.

1. Wann ausländische Feuerläufer ankommen, oder man außer Lands brennen siehet, und der Brand nicht über zwei Stunden entfernt liegt, ist durch Läutung einer Glocke Lärm im Orte zu machen und zu veranstalten, daß ein dritter Theil der Mannschaft mit der Feuersprütze und einem dritten Theil der Feuerinstrumente sogleich zur Hülfe eilen.

2. Mit diesem dritten Theile muß ein Heimberger, Gerichtsschöffe oder Bürgermeister, als Anführer und Aufseher mitgehen, und seine Leute auf alle Weise zur Schuldigkeit anhalten.

3. Wenn ein ausländischer benachbarter Ort, so nicht über 3 Stunden entlegen ist, ganz in Brand gerathen und dieses sicher angezeiget würde; so soll die Feuersprütze mit den dazu bestellten Leuten dahin zur Hülfe abfahren, und alsdann die Sprützenmeister gehalten sein, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit die Sprütze mit allem Zugehör ordentlich wieder zurückgebracht werde.

4. Wann nun das Feuer gelöscht ist; so haben die hiesigen Schultheißen, Heimberger und Gerichtsschöffen dafür zu sorgen, daß sowohl die gemeinen Feuerinstrumente als eines jeden privati Brandeimer wieder an Ort, Stelle und seinen Eigenthümer gelange.

Caput V. Von beständiger Festhaltung dieser Ordnung.

1. Einem jeden Unserer Beamten, Offiziers, Pfarrern, Schultheißen, Jägern, Heimbergern, Gerichtsschöffen, Bürgermeister, dann einem jeden Sprützenmeister, einem jeden Polizeivogte, auch in einer jeden Schule, um die Kinder daraus lesen zu lehren, soll ein Exemplar dieser Feuer-Ordnung ausgetheilt werden.

Digitized by Google

2. Ein jeder Bürgermeister hat, bei 10 Rthl. Strafe, alle Vierteljahr seine Gemeinde besonders zusammen zu berufen, und ihr das ganze Exemplar gedachter Feuerordnung deutlich und langsam vorzulesen, oder vorlesen zu lassen.

3. Alle Vierteljahr soll jeder Schultheiß, mit Zuziehung eines Heimbergers, und in der Herrschaft Dierdorf eines Gerichtsschöffens, dann eines Zimmer- und Mauer-Handwerks-Zunftmeisters, alle Häuser seines Kirchspiels sowohl als die gemeinen und Privat-Feuerinstrumente visitiren, und von dem Befunde, oder wo es daran gemangelt, und dieser Feuerordnung nicht nachgelebet worden, bei jedem Quartal-Rügetag schriftlichen Rapport erstatten.

4. Die Polizeivögte in der Herrschaft Dierdorf werden hiermit insonderheit angewiesen, sich die Feuer-Ordnung ganz bekannt zu machen, und auf derselben Befolgung, die allerfleißigste Sorge zu tragen, auch bei jedem Quartal-Rügetage ihren spezialen Bericht davon einzugeben.

5. Und damit Unser gnädigster Endzweck desto gewisser erreicht werde, so hat Unsere Regierung zu Runkel und Unser Oberamt zu Dierdorf, binnen 3 Monaten, an Uns den umständlichen unterthänigsten Bericht einzusenden, wie alles dieser Ordnung nach bestellet, verpflichtet und instruiret worden, zudem alle Jahr selbst einmal eine General-Feuervisitation vorzunehmen, und davon Uns, mit allenfallsigen Verbesserungsvorschlägen zu referiren.

Bemerk. Die obige Feuer- und Brandlösch-Ordnung ist auch durch die Wied-Runkel und Erichingischen Staats- und Haus-Calender publizirt, und deren Eingang nebst dem Caput I. in jenem vom Jahre 1773 abgedruckt worden.

---

65. Dierdorf den 28. August 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Bei stattfindenden Ausschreibungen herrschaftlicher Gelder durch die landesherrliche Rentkammer, müssen die mit deren Erhebung beauftragten Schultheißen jedem Unterthan nicht nur die Ursache, den Betrag, die Geldwährung und die Zahlungszeit seines Beitrages genau anzeigen, sondern ihm auch Mittel und Wege zur Erfüllung seiner Obliegen-

Digitized by Google

heit vorschlagen. Bei künftigen Gesuchen der Schultheißen um Anwendung von Zwangsmitteln gegen Renitenten müssen dieselben bescheinigen, daß und wann die spezielle Zahlungs-Aufforderung geschehen ist.

---

66. Runkel den 6. December 1765.

Gräflich Wied-Runkelsche Regierungs-Canzlei.

Obwohlen durch verschiedene in vorigen Zeiten ergangene Verordnungen, besonders durch das Landesherrliche Gesetze vom 3. Hornungs 1755 *) gegen das liederliche Schuldenmachen, die dabei ausgeübte Practicken der Creditoren und Debitoren, und den unter dem Deckmantel weiblicher Rechtswohlthaten, oft und viel begangenen Betrug, die heilsamsten Anstalten vorgekehret worden; so haben doch List, Bosheit und Müssiggang seit deme so viele neue Ränke, Unterschleif- und Vervortheilungs-Arten erfunden, daß viele Unterthanen zum offenbaren Schaden der Landesherrschaft zu Grunde gegangen, der Credit des Landes abgenommen, und die beste Justizleistung mehrmals kraftlos werden müssen; dahero zum allgemeinen hiesigen Landes Besten, folgendes weiter hiermit verordnet, statuiret und befohlen wird:

1. Sollen Schultheißen und Geschworne, unter Vermeidung, daß Sie sonst für allen Schaden haften müssen, bei jeden Kauf- und Verkauf-Contracten, auch bey denen Obligationen und Pfandverschreibungen fleißiger und auf das allergenaueste darauf sehen, daß ein Mann nichts verkaufe oder verschreibe, was nicht sein ganzes Eigenthum seye, mithin auch kein Kaufbrief oder Obligation auf das Eheweib mit geschrieben werde, wofern dieselbe des Handels nicht ausdrücklich zufrieden, und den Brief mit eigener Hand unterzeichnet hat.

2. Wird künftighin eine Verschreibung der Nachbesserung nicht mehr gestattet, sondern solche als null, nichtig und kraftlos angesehen werden.

---

*) Dieses in einer andern Abschrift der gegenwärtigen Verordnung unter dem Datum 6. Februar 1765 allegirte Gesetz konnte nicht aufgefunden werden. D. H.

Digitized by Google

3. Welcher Gläubiger die Zinsen oder Interessen über drei Jahr lang ausstehen läßt, soll von der Zeit, daß solche länger als drey Jahre verfallen sind, keine zu fordern berechtigt, sondern solche für verloren gehalten seyn. *)

4. Haben Schultheißen und Geschworne bey denen Verschreibungen wohl darauf acht zu geben, welche Landesherrschaftliche Lasten, Zinsen, Gülten, Gemeinds-Schulden, Kirchen- und Schul-Gebühren, auf denen Hypothek-Stücken haften, ingleichen ob Kinder, Anverwandte oder sonst jemand, ein näheres und vorzüglicheres Recht auf das verschrieben werden sollende Stück, prätendiren können.

5. Muß künftig bei jeder Obligation noch einmal so viel Werth an Unterpfanden eingesetzet werden, als die Summe des Capitalis ist, und soll dargegen das Zufriedenseyn des Creditoris nicht einmal gelten.

6. Wann Eltern ihre Kinder, zum Nutzen der Enkel enterben, soll solches keine Krafft haben, wann es nicht vorhero von allen Canzeln im Lande verkündiget worden, damit kein gutherziger Creditor darunter betrogen, einem Schuldenmacher aber alle Gelegenheit benommen werde.

7. Allen Wirthshaus-Schulden, die von Einheimischen in dem Wirthshaus contrahiret sind, und nicht sogleich gegen Empfang des geforderten Essens und Trinkens, bezahlt worden, wird hiermit alle Klage und Recht versaget, und soll kein Wirth mit dergleichen Rechnungen gehöret werden.

8. Alle in stehender Ehe von dem Mann oder von dem Weib contrahirte Schulden, sie mögen einseitig gemacht seyn oder nicht, ist vermög vorheriger Verordnungen, der Mann sowohl als das Weib, zur Hälfte, von jedes Vermögen, und wann ein Ehegatte gar kein Vermögen besitzet, der noch vermögende Ehegatte allein und ganz zu bezahlen schuldig; es seye dann, das ein Mann oder Eheweib sich durch obrigkeitliche öffentliche Warnung vor dem Schuldenmachen des Ehegatten, vorgesehen hätte **).

---

*) Conf. die diese Bestimmung modificirende Verordnung vom 1. Februar 1800, Nro. 150 d. S.

**) Conf. die diese Vorschrift aufhebende Verordnung vom 27. Februar 1802, Nro. 157 d. S.

Digitized by Google

9. Oeffentliche Versteigerungen der Immobilien, sollen drey Sonntage nacheinander vorhero ausgeruffen, und anderst nicht als mittelst Anzündung einer Kerze und daran Steckung eines Stück Geldes vorgenommen, die Auctionen der Mobilien aber nur Einen Sonntag vorher verkündiget und dabei ein Hammer zum Klopfen auf jedes Geboth gebraucht werden.

10. Das Schwelgen und Saufen bei dergleichen öffentlichen Verkäuffen, soll künftig nicht geduldet, sondern bey Steigerung Immobliar-Stücke, auf zwanzig Reichsthaler Geboth, mehr nicht als eine Maaß Wein oder Branntwein, und bey Mobilar-Auctionen, von jedem 10 Rthlr. nur 1 Waaß Wein und eine halbe Maaß Branntwein, zu biethen und zu verzehren erlaubt seyn *).

11. Das Schulden-Verhandeln, Cediren, Assigniren, Transportiren, an Zahlung geben, Ueberweisen oder wie es sonst Nahmen haben mag, von Christen an Juden, oder von Juden an Christen, wird bey Vermeidung der Confiskation verbothen.

12. Werden alle Juden hiermit nochmals gewarnet, sich gegen den deutlichen Inhalt der Reichs- und Landes-Verordnungen, zu hüten, daß sie keine untaugliche Waaren in das Land bringen, sich Niemanden zum Handeln zudringen, alles Betrugs äußeren und keinen Wucher treiben.

13. Derjenige Schuldner, welcher nichts zu bezahlen übrig hat, und nicht beweisen kann, daß er durch Unglücksfälle, ohne sein Verschulden, in unzahlbaren Stand gerathen, soll auf Anstehen und Kosten des Gläubigers, eingethurmet und zu öffentlicher Arbeit, bei Wasser und Brod angehalten, auch ihme von 24 Stunden Thurm- und Arbeitszeit, mehr nicht als 15 Kreuzer an der Schuld gut gethan werden.

Wonach sich jedermann sträcklich zu achten hat. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und Insiegels.

---

*) Conf. die Verordnung vom 5. Febr. 1787, Nr. 138 d. S.

67. Dierdorf den 15. Januar 1766.

Gräflich Wiedisches Ober-Amt.

Sämmtliche Schultheißen und Bürgermeister müssen nach der bestehenden Vorschrift am Schlusse jedes Jahres ihre Kirchspiels- und Bürgermeisterei-Rechnungen nach einem beigefügten Formulare, in doppeltem Exemplare an das Ober-Amt zu Dierdorf, zur Einsicht einsenden, wonach dann, zur Rechnungs-Abhörung, in Gegenwart des Kirchspiels-Vorstandes und verschiedener Einwohner, ein Termin angesetzt werden wird.

Bemerk. Zufolge landesherrlicher Verfügung d. d. Runkel den 22. Februar ej. a., ist die Zuziehung eines Mitgliedes der herrschaftlichen Rentkammer, bei den vorbemerkten Rechnungs-Abhörungen, befohlen worden.

---

68. Runkel den 24. Februar 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle gegen (evangelische) Pfarrer im Oberamte Dierdorf zu führende Klagen müssen bei dem landesherrlichen Consistorium zu Runkel angebracht und rechtlich entschieden werden.

---

69. Dierdorf den 12. April 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

1. Gegen die Urtheile des Markt-Richters zu Steimel ist nur in solchen Rechtsstreitigkeiten eine Appellation zulässig, deren Gegenstände einen — in continenti zu erweisenden — Werth von mindestens 50 Rthlr. haben.

2. In den diesen Werth nicht erreichenden Prozessen ist die Ergreifung des Rechtsmittels der Restitution oder der Revision vor dem geurtheilt habenden Richter, — nach Maßgabe des Justizreglements vom 26. Mai 1764 (Nr. 51 d. S.) —, gestattet.

3. Die Appellations-Instanz ist die Regierung zu Runkel, an welche in Appellationsfällen,

4. die vom Marktrichter zu Steimel summarisch zu protokollirenden Beschwerden des Appellanten und die Exceptionen des Appellaten nach geschehener Submission der Partheyen, zur Einholung des Rechtsspruchs zu versenden sind.

Digitized by Google

5. Die Regierung zu Runkel muß dergleichen an sie gelangende Appellationen vor allen andern Sachen vornehmen und ihr Urtheil ohne Säumniß dem Markt-Richter zu Steimel zur Publikation übersenden.

6. Drei Expeditionen dieser Verordnung sollen, die erste zu Steimel vor des Marktrichters Thüre affigirt, die zweite der Regierung zu Runkel mitgetheilt, und die dritte im landesherrlichen Archive aufbewahrt werden.

Bemerk. Ueber das in der vorstehenden Verordnung bezeichnete Institut geben die beiden nachstehend aufgeführten Aktenstücke sub Lit. A u. B nähere Auskunft.

Sub dato Dierdorf den 18. Juli 1772 u. 14. April 1773, sind Maßregeln gegen Defraudationen des Markt-Zolles landesherrlich vorgeschrieben, und die Steimeler Markt-Kosten festgesetzt worden.

A. Steimeler Weisthum.

Im Namen und von wegen der Hochgebornen Gräfin und Frauen, Frauen Hedwig Eleonore, Gräfin zu Wied, gebornen Gräfin zu Eberstein, Frauen zu Runkel, Eissenberg und Nassau, unserer gnädigen Frauen und regierenden Vormünderin *), ist heute Montag den 9. Mai (1670), alten Calenders, einem alten löblichen Herkommen gemäß, das beheegte Gericht der Veste Steimel auf dem Marktplatze daselbst unterm blauen Himmel, um 11 Uhr, als des vorigen Tages der Markt daselbst gewesen, bei Anwesen und Umstehen der Eingesessene der Kirchspiele Puderbach, Wambach und Oberdrees, gehalten worden durch den Wohledlen vest- und Hochgelehrten Herrn Mathias Dieterich Rodtberg, Gräflich Wied Runkelischen Wittums- und Vormunds-Rath, und die zur Veste Steimel gehörige Schultheißen und sieben Schöffen, also, daß als das Gericht niedergesetzet, der Herr Vormunds-Rath uffgestanden und dem Herkommen nach Schultheißen und Schöffen gefraget, wenn zuvörderst mit einem Stecken uf den Tisch geschlagen, still zu schweigen:

Ich frage Euch, Schultheißen und Schöffen ob die Zeit vom Tag da seye, allhie Gericht zu halten?

*) Seit 1664 Wittwe des Grafen Johann Ernst zu Wied-Runkel ꝛc.

worauf Einer von denselben, und diesmal der dazu abgeredete Schultheiß zu Puderbach ufgestanden und gefraget von dem Herrn Vormunds-Rath: ob er Erlaubniß habe zu reden? Ihnen geantwortet: Ja! — daruf der Aussprecher fortgefahren:

Die Klocke hat geklungen, die Sonne ist so hoch gedrungen, daß wenn es Ihro Gnaden, unserer gnädigen Herrschaft lieb ist, Sie zu dem Gericht wol kann kommen.

Der Herr Vormundsrath weiter gefraget:

Wie man denn zu dem Gericht soll kommen?

Der Aussprecher geantwortet: fragend: ob er Erlaubniß zu reden habe? geantwortet: Ja! der Aussprecher fortgefahren:

Diesen Rechten und Gericht sollet ihr thun Fried und Bann von wegen Ihro Gnaden, von wegen Ihro Gnaden Beamten, von wegen Schultheißen und Schöffen, und aller derjenigen, so an diesen Rechten haben zu thun; Ihr sollet erlauben das Recht und verbieten das Unrecht, Ihr sollet verbieten alle Scheltworte, Schlagung, und all dasjenige, so dieses Recht engen oder zwingen mag, und soll sich keiner zu diesem geheegten Gericht eindringen oder zwingen, er thue es dann durch Erlaubniß des Gerichts und einen verordneten Vorsprecher.

Antwortet der Beamte:

Diesen Rechten will ich thun Fried und Bann von wegen meiner gnädigen Herrschaft, unserer gnädigen Frau, von wegen Ihro Gnaden Beamten, von wegen Schultheißen und Schöffen, und aller derjenigen, so an diesen Rechten zu thun haben. Ich will erlauben das Recht und verbieten das Unrecht, ich will verbieten alle Scheltworte, Schlagung und alles dasjenige, was dieses Recht engen oder zwingen mag.

Beamter fragt zum dritten:

was die Veste Steimel für Freiheit und Gerechtigkeit habe?

alsdann nehmen die Schöffen einen Abtritt und bereden sich, kommen wieder und setzen sich; der Aussprecher bleibt stehen und saget: ob er Erlaubniß habe zu reden? Beamter antwortet: Ja! Jener fährt fort:

Digitized by Google

Die Schöffen haben erkannt: die Marktfreiheit gehet 8 Tage vor dem Markt an und währet 8 Tage nach dem Markt; und gehet an von Steimel bis nach Hachenburg an's Wetter Creuz, vom Wetter Kreuz bis an die Haanburg, von der Haanburg bis nach Freilingen an die Hainbuchen, von denen Hainbuchen bis gen Erlich (Irrlich) in den Rhein, so weit als man mit einem weißen Pferd reiten kann, und dann noch mit einem Hufhammer fortwerfen kann. — Da binnen alle Hochheit, Recht und Gerechtigkeit zu richten über Halß und Bauch, auch Jägerei und Fischerei, und wer sich darinnen vergreifen wird mit Scheltworten, Schlagen ꝛc. der soll meiner gnädigen Herrschaft verfallen seyn, mit einer Hand und einem Fuß und einem Fränkschen Fuder Wein; doch steht Gnad bei Recht!

Welches Alles also gehalten, ausgesprochen und bei sitzendem Gericht schriftlich verfasset worden, in Tag und Zeit, wie oben, und zu mehrerer Bestätigung von sämmtlichen Gerichts-Personen unterschrieben worden. (1670)

Madt. Diet Rodtberg, Vormunds-Rath.
Herbert Born.
Hanß Henrich Neitzert.
Christ. Neitzert.
Wilhelm Klein.
Johannes Blum.
Christ. Hachenberg.
Johann Sicks.
Volck. Rodenbach.
Hanß Wilhelm Seischet.

B. Steimeler Markt-Recht und Gewohnheiten.

1. Wenn eine Partie nicht gutwillig auf die Amtsstube mitkommen will, wird die Citation durch einen Soldaten bewürket, welchen der Kläger von der Amthaus-Wacht mitnimmt und diesem den Beklagten auf dem Markt anzeiget.

2. Alle Verhöre, Untersuchungen und Bescheide ergehen summarissime mündlich, wenn aber eine Sache wichtig, oder die Partien es verlangen, wird Protokoll geführt.

3. Die Gerichtsbarkeit erstrecket sich über all dasjenige, was auf dem Markt geschiehet, oder was auf dem Markt zu leisten versprochen worden.

Digitized by Google

4. Ein Posten stehet vor der Amtsstube um alles Gedränge und Unordnung zu vermeiden; zum Aufpassen aber ist jedesmal ein Unteroffizier auf die Amtsstube commandirt.

5. Wer zur Zahlung condemnirt wird, hat Zeit bis zum Zapfenstreich schlagen, traut man ihm so lange nicht kann Impetrant einen Soldaten ihm zur Seite, bis zum Zapfenstreich, begehren.

6. Wer Zahlung leisten soll, kann gegen Caution, Ausstand bis zum nächsten Markttage erhalten.

7. Der Verkäufer eines Stück Viehes muß dessen Ablieferung (Abnehmung) bis zum Zapfenstreich abwarten und darf ehender nicht zum andernmal verkaufen.

8. So lange der Handschlag beiderseits nicht geschehen, so lange ist der Handel unvollkommen.

9. Wenn ein Stück Vieh an einem rückgängigen Mangel laboriret oder crepirt, und der Verkäufer auf dem Markt nicht anzutreffen ist, kann der Käufer binnen dem fatali der 10 Wochen und 3 Tagen eine Anzeige zum Marktprotokoll thun, sein Recht reserviren, und damit obgemeltes fatale, bis zum Daseyn des Verkäufers prolongiren.

10. Wann der Käufer ein gerichtlich Atteſtat producirt, daß ein Stück Vieh binnen den 10 Wochen 3 Tagen, an einem rückgängigen Mangel crepirt, sodann die Haut des Stücks zur Stelle bringt, und einen Marktschein vorzeigt; muß Verkäufer den Kaufschilling nebst allen Unkosten entrichten.

11. Dem Soldaten, welcher die Citationem realem (§. 1) verrichtet, muß der Kläger oder Requirent seine Gebührniß zahlen, und erhält hernachmals von dem Beklagten oder Citato, nach dem Befund, die Erstattung.

12. Wenn Inländische mit Ausländern, oder lauter Ausländer, außerhalb Landes nach Steimeler Markt-Recht contrahiren, so muß der beklagte Theil dahier zu Recht stehen.

13. Wer keine annehmliche Caution leisten kann, oder leisten will, wird auf Begehren, Kosten und Gefahr des Klägers, welcher, wann er ein Ausländer, ebenmäßig zu der Vorstands-Leistung verbunden ist, gefänglich einbehalten, und

Digitized by Google

allenfalls nach geendigtem Markt mit nach Dierdorf in Arrest geführet.

14. So lange der Handel (§. 8) noch ohnvollkommen ist, und die Contrahenten in dem Fordern und Bieten sich annoch befinden, darf kein Dritter in einen solchen Handel, bei Strafe der Nichtigkeit des anderweit getroffenen Contracts, eintretten.

15. Rückgängige Mängel (§. 9) sind die bekannten Haupt- und solche andere unsichtbare Mängel, welche ein Stück Vieh zu demjenigen Gebrauch, wozu es verkauft worden, untauglich machen.

16. Die Haupt- und andere unsichtbare Mängel (§. 15) würken, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Käufers oder Täuschers, von selbsten den Rückgang eines Viehes; wenn also der Verkäufer oder Vertäuscher vor alle Fehler und Mängel eines Viehes gut wird, so befinden sich hierunter auch die sichtbaren oder in die Augen fallende Mängel begriffen.

17. Wenn der Käufer oder Eintäuscher eines, an einem rückgängigen Mangel crepirten Stück Vieh's, mittelst Marktscheins die Richtigkeit des geschehenen Handels, und daß die Rückgangs-Frist noch nicht verstrichen seye; sodann mit einem beglaubten Attestat und der Vorlegung der Haut, das würkliche Crepiren eines Stück Viehes an einem rückgängigen Mangel bescheiniget (§. 10.) so muß der Verkäufer oder Vertauscher die vorgelegte Haut, entweder als von dem quaest. Vieh seyend anerkennen, oder solches eidlich in Abrede stellen, oder auch, nach dem Befund deren Umstände, der klagende Einkäufer oder Eintauscher zur Erfüllung schwören, daß die vorgezeigte Haut wirklich von dem quest. Stück Vieh sey.

18. Ein Stück Muttervieh, welches vor tragbar verkaufet worden, und nicht tragbar ist, kann, aus der rückwärts (§. 15) angeführten Ursache, wiederum zurückgehen.

19. Ein solches Stück Vieh (§. 18) wird nicht nach der gewöhnlichen Rückgangsfrist beurtheilet, sondern dem Käufer oder Eintauscher so viel Zeit zu Suchung seines Regresses offen gelassen, als dergleichen Vieh gewöhnlicher Weise zu tragen pfleget.

20. Mißbrauchet sich Jemand der Real-Citation (§. 11) so muß derselbe nicht nur die darauf verwendeten

Kosten einbüssen, sondern auch, nach dem Befund der Personen und Umständen, dem zur Ungebühr Vorgeladenen, die Versäumniß vergüten und Genugthuung leisten.

21. Vor eine Citation (§. 20), welche keinem Handelsmann zum Schimpf gereichet, bekommt der Musquetier, der sie verrichtet, vor seine Bemühung 4 gute Kreuzer.

22. Nach Steimeler Markt-Recht wird contrahirt (§. 12) wann: a) der Handel zu Steimel auf dem Markt getroffen; b) die Zahlung des übereingekommenen Kaufgeldes; c) die Lieferung des Verkaufs allda; d) die Gewährleistung und e) die Entscheidung derer, wegen eines Handels etwa entstehenden Irrungen, nach erwähntem Rechte stipuliret wird.

23. Rückgehende Mängel (§§. 10. 15. 16.) sind unter andern auch das Siegseyn eines Viehes, die Lungenfäule, das Darmgicht, die schwere Noth, das Dollseyn im Kopf oder sogenannte Umläufe; vid. in f. §. 34.

24. Eine annehmliche Caution (§. 13) wird geleistet: a) mit Darstellung eines unter dem Oberamte Dierdorfschen Gerichtszwang mit genugsamen ohnverpfändeten Gütern angesessenen Bürgens, und b) mit Hinterlegung baaren Geldes.

25. Wenn der Beklagte, auf Begehren des Klägers gefänglich einbehalten wird (§. 13), so muß dieser auch vor den Unterhalt des Gefangenen bis zu seiner Befreiung haften.

26. Wenn derjenige, welcher keine Caution leisten kann oder leisten will (§. 13) Vieh oder sonstige hinlängliche Waaren bei sich hat, so wird, unter Verschonung der Person, der Arrest hierauf angelegt.

27. Wer wegen des Abgangs annehmlicher Caution arrestirt wird (§. 13) kann den Impetrant deswegen injuriarum nicht belangen, wenn der ausgewürkte Arrest rechtmäßig ist, inmaßen eine solche Bestrickung niemanden zu einem Schimpf gereicht.

28. Wenn der ausländische Impetrant eines Arrest's, keinen Vorstand (§. 13) bis zu geendigtem Markt leisten kann, oder leisten will, so wird derselbe von Amtswegen bis dahin mit dem Impetraten in Arrest genommen, alsdann aber der Eine mit dem Andern losgegeben.

Digitized by Google

29. Wenn ein mittelst Handschlag vollzogener Handel (§. 14) vor vollkommen geachtet werden soll, so muß der Einschlag freiwillig geschehen und kein Contrahent des andern Hand nehmen und damit gegen dessen Willen in seine Hand schlagen.

30. Dieses Marktfreiheitsrecht (§. 29) befindet sich nicht auf den Markt eingeschränkt, sondern erstrecket sich in Ansehung derjenigen, welche auf den Markt, oder von demselben gehen in so weit als die Oberamts Dierdorfische Landeshoheit geht.

31. Von dem Steimeler Markt-Amt gehen, ausweis des in erwehntem Weisthum (§. 30) vorliegenden Herkommens die Berufung ohnmittelbar an die Landes-Herrschaft.

32. Mit der Gewährleistung bei Viehhändel, so außer dem Steimeler Markt in dem Ober-Amte Dierdorf vollzogen werden, wird sich nicht nach der in dem Steimeler Markt-Recht bestimmten Regreß-Frist, sondern nach der bekannten Rechts-Regel: quo quis jure utitur etc., nach denjenigen in der Nachbarschaft beobachtenden Fristen gerichtet, nach welchen diesseitige Einwohner und Unterthanen, wann solche in derley Fällen in benachbarten Landen in Rechtfertigung gerathen, geachtet und geurtheilet werden würden.

33. Wenn ein Theil, von zweien contrahirenden Theilen, vor dem Handschlag, auf das Fordern und Bieten, von dem andern sich entfernt, so werden die Handlungs-Tractaten vor aufgehoben geachtet, und mag sich anderweit in einem Handel sicher eingelassen werden (§. 14).

34. Unter die rückgängige Mängel vid. §. 23 gehöret das sogenannte Rothseigen nicht, weil dieser Mangel aus einer Verhitzung leicht entstehen und geheilet werden kann.

Zusammengetragen Dierdorf anno 1760 vom:

Kanzlei-Director v. Mülmann.

Digitized by Google

70. Dierdorf den 12. Mai 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Publikation einer Accise-Ordnung für die Stadt und das Kirchspiel Dierdorf, wodurch bestimmt wird, daß unter gemeinschaftlicher Verwaltung eines Accise-Meisters und des Bürgermeisters, von allem producirt, in die Stadt gebracht und verbraucht werdendem Weine, Bier und Branntweine die herkömmliche Abgabe, nämlich: von jeder Ohm Wein 48 Albus, von jeder Ohm Branntwein, 1 Rthlr. 42 Albus, von jedem Gebräude Bier 9 Albus, von jeder Ohm Bier, welche von nicht selbst brauenden Wirthen verzapft wird, 6 Albus und von jedem Branntweinkessel 6 Rthlr. (jährlich) an Accise entrichtet werden soll, und daß nebstdem jeder Wirth verpflichtet ist, dem Accise-Meister jedes Faß Wein, vor dessen Abladung, zur Visirung (Ausmessung des Inhalts) und Festsetzung des davon zu entrichtenden Stechweines anzumelden. Bei der zur Festsetzung des Abgaben-Betrages vorgeschriebenen Anmeldung jeder Produktion und resp. Einfuhr, sollen die Getränke von dem Accise- und Bürger-Meister gleichzeitig probirt und deren, von den Wirthen nicht zu überschreitender, Verkaufspreis festgesetzt, diese Taxe auch an den Verkaufsorten öffentlich ausgehangen werden. Die in ganzen Fässern zum auswärtigen Verbrauch exportirt werdenden Getränke sollen, bei gehöriger Anmeldung der Ausfuhr, den Wirthen in Rücksicht der Accisegefälle gut geschrieben, und bei den mit ihnen alljährig auf Michaelis-Tag vorzunehmenden Accise-Abrechnungen, bonitirt werden.

Auf Contraventionen oder Unterlassungen der obigen Vorschriften haftet 5 Rthlr. Strafe.

Bemerkung. Durch Spezialrescript d. d. Dierdorf den 24. März 1762 war in Rücksicht des Stechweines verordnet worden, daß der Stadtschultheiß zu Dierdorf die Fässer selbst besehen, sich nach der Art und Güte des Weines erkundigen, darauf die von jedem Boden gebührende Maß Stechwein aufschreiben, alle Vierteljahr mit jedem Wirth die Wein-Stechmaße, nach dem Preis des Weins, berechnen, und den herrschaftlichen Antheil an die landesherrliche Rentkammer abliefern müsse.

Mittelst einer erneuerten Accise-Ordnung vom 3. Jan. 1774 sind, unter gleichmäßiger Festsetzung der obigen Accise-Abgaben, jene von 6 Albus per Ohm auf alles verzapft

Digitized by Google

werdende Bier ohne Unterschied und auf jede Ohm Aepfel- und Birn-Wein 9 Albus Accise gelegt, sodann ist auch bestimmt worden, daß jeder Branntweinbrenner sich wegen des zu entrichtenden jährlichen Kesselgeldes mit dem Accise- und Bürger-Meister, unter Vorbehalt der Ratifikation der herrschaftl. Rentkammer, abfinden müsse. In Rücksicht des Stechweines ist gleichzeitig festgesetzt, daß von im Ganzen ausgeschrotenen Getränken, von jedem Faß Wein 32 Kreuzer und von jedem Faß Aepfel- oder Birn-Wein 6 Kreuzer erhoben werden, dagegen aber vom verzapft werdenden Getränke, der Preis desselben, den zu entrichtenden Stechwein reguliren soll.

---

71. Runkel den 19. Juli 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied.

Publikation einer für die sämmtlichen Landes-Gebiete festgesetzten Collekten-Ordnung, wodurch, — unter Verbietung aller von Seiten des landesherrlichen Consistoriums zu Runkel nicht besonders genehmigten und verordneten Sammlungen zu wohlthätigen und milden Zwecken —, ausführlich bestimmt wird:

1. welche Gegenstände unter die gegenwärtige Verordnung sortiren,

2. wie die Collekten-Gesuche bei dem Consistorium anzubringen und zu motiviren sind,

3. wie dieselben zu prüfen und in welchen Fällen sie zu bewilligen sind,

4. wie die Sammlungen, beim sonntägigen Gottesdienste, stattfinden und deren Erträge an die Collekten-Casse zu Runkel eingesandt werden sollen, und

5. wie die Verwaltung der Letzteren geschehen soll und durch dieselbe die Collekten-Gelder verwendet und verrechnet werden müssen.

---

72. Runkel den 15. September 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung vielfacher Unordnungen bei dem Gebrauche der Kirchen-Glocken wird ausführlich bestimmt, wie

Digitized by Google

es mit dem Läuten der Glocken in gottesdienstlichen Angelegenheiten, so wie bei herrschaftlichen, Gemeinde- und Polizei-Vorfällen gehalten werden soll; wodurch im Wesentlichen bezweckt wird, daß bei kirchlichen Veranlassungen — in Beachtung der landesherrlichen oberbischöflichen Rechte — die Glocken ohne Zulassung der Pfarrer und der Kirchen-Diener nicht gebraucht werden, daß aber in weltlichen Vorfällen, in so ferne keine andere Sammlungszeichen anwendbar und herkömmlich sind, der Gebrauch der Glocken nur auf obrigkeitliche Weisung, mit Vorwissen der kirchlichen Vorstände, so wie mit größtmöglichster Sparsamkeit und Vorsorge gegen Beschädigungen stattfinde.

---

73. Dierdorf den 23. Dezember 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die im Oberamtsbezirke Dierdorf auf gewisse Tage festgesetzten Jahr- und andere Märkte können nur auf landesherrlichen Spezial-Befehl auf andere Tage verleget werden; die zu Steimel, außer an den festbestimmten Tagen, nach Zeit und Umständen üblicherweise angesetzt werdenden Märkte sind jedoch von dieser Vorschrift ausgenommen.

---

74. Dierdorf den 29. Dezember 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Das in der Stadt Dierdorf bisher übliche Neujahr-Schießen ist an dem bevorstehenden Neujahrs-Tage, bei Vermeidung schwerer Strafe, durchaus verboten.

Bemerkung. Unterm 2. Januar 1767 ist das Schießen um Neujahr und bei Hochzeiten, sodann auch die Haltung von Mahlzeiten bei Ueberbringung der Neujahrs-Pathengeschenke allgemein und bei 5 Rthlr Strafe verboten worden.

---

75. Dierdorf den 30. Dezember 1766.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

In Conkurs-Fällen der Unterhanen sollen die herrschaftlichen Strafgeld-Forderungen gleich den übrigen Prä-

Digitized by Google

stationen der Schuldner aus deren parateſtem Vermögen ſofort entrichtet werden und nur den mit Hypotheken verſehenen Gläubigern nachſtehen.

---

76. Molsberg den 2. September 1767.

Chriſtian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Gräfin zu Walderdorf, Vormünderin.

Behufs der beſſern Verwaltung des Wied-Runkel- und Walderdorfſchen gemeinherrſchaftlichen Kirchſpiels Meyſcheid wird verordnet:

1. daß künftig alle zwei Jahre einer der bemittelſten Unterthanen zum Kirchſpiels-Bürgermeiſter erwählet werden ſoll, welcher, ohne andere Amtsobliegenheiten, ausſchließlich den Empfang und die Verwendung aller Kirchſpielsgefälle zu beſorgen hat.

2. Weder dieſer und weniger noch die Dorfs-Bürgermeiſter dürfen ohne ein beſonderes Ausſchreiben der gemeinherrſchaftlichen Beamten irgend eine Gelderhebung von den Unterthanen bewirken.

3. Ueber die Kirchſpiels- und Gemeinde-Bedürfniſſe müſſen viertel- oder halbjährige Nachweiſen derſelben den Beamten vorgelegt und von dieſen die, außer den gewöhnlichen Einkünften, erforderlichen Zuſchüſſe der Unterthanen repartirt werden; dieſe Ausſchreiben ſind den Kirchſpiels- und Gemeinde-Rechnungen als Beläge beizufügen.

4. Geldaufnahmen und Kapitalanleihen des Kirchſpiels oder der Gemeinden ſind nur dann ſtatthaft, wenn dergleichen Schuldverweckung der gemeinſamen Landesherrſchaft oder deren Beamten angemeldet, von allen Kirchſpiels- oder Gemeinde-Gliedern bewilligt, und nachdem für die nützliche Verwendung der Gelder obrigkeitlich geſorgt, auch der Bürgermeiſter zu ordentlicher Berechnung angewieſen worden iſt. Entgegenhandlungen aller oder einzelner Kirchſpiels- oder Gemeinde-Glieder ſollen mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden.

5. Ueber alle Kirchſpiels- oder Gemeinde-Erhebungen muß alljährlich, nach beigefügtem Formular, eine mit glaubhaften Urkunden und Quittungen belegte Rechnung von

Digitized by Google

dem Rendanten an die gemeinherrschaftlichen Beamten eingereicht werden, welche dieselbe, in Beisein mehrerer Gemeindsleuten, öffentlich revidiren, abschließen und ein justifizirtes Exemplar dem Rechner zu seiner Ligitimation zurückgeben sollen. Ein Exemplar solcher abgehörten Rechnungen muß von den Schultheißen an das gemeinherrschaftliche Ober-Amt eingesandt werden, welches die Super-Revision und die in Folge derselben etwa weiter erforderliche Verfügung veranlassen soll.

---

77. Dierdorf den 17. September 1767.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Bei dem Empfange herrschaftlicher Gefälle und Einkünfte dürfen die verrufenen Kreuzer-Stücke gar nicht, und an guten Stüber- und anderen kleinen Scheidemünz-Sorten, nur 10 pCt. angenommen und resp. zur landesherrlichen Rentei abgeliefert werden.

---

78. Dierdorf den 18. September 1767.

Landesherrliche Rent-Kammer.

Der im Amte Dierdorf, zum Nachtheil des landesherrlichen Zehnt-Gerechtsams, bestehende Mißbrauch, daß alljährlich zur Erndtezeit vor der Verzehntung, Korn- und Hafer-Garben den jungen Eheleuten zugewendet werden, wird verboten, und soll künftig derjenige, welcher eine Garbe Korn oder Hafer, vor stattgefundener Zehnt-Entrichtung, weggibt, als ein Zehnt-Betrüger bestraft werden.

---

79. Dierdorf den 1. März 1768.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die, nach stattgefundener Beerdigung einer Leiche, im Trauerhause bisher üblichen Gastmahle, desgleichen auch die bei Kindtaufen und beim Ausgange der Wöchnerinnen geschehenden kostbaren Schwelgereien werden, unter Androhung willkührlicher Strafe für fernere Contraventionen, durchaus verboten und ist es nur erlaubt: jeder Person der Leichenbegleitung einen Weck und einen Trunk, resp. den Gevatterleuten ein Stück Essen nebst einem Trunke zu reichen.

Digitized by Google

80. Dierdorf den 20. März 1768.

Gräflich Wied-Runkel'sches Ober Amt.

Nachdem man vielfältig wahrgenommen, weßgestalten der Bau und die Handhabung der Wiesen in hiesigem Amte so gar sehr vernachlässigt werde, und daß der dem Landmann daraus zuwachsende Schaden um so beträchtlicher und verderblicher sey, als derselbe den größten Theil seiner Nahrung in der Viehzucht suchen muß; mithin auf die Gewinnung und Erlangung der Fütterung billig ein ganz besonderes Augenmerk um so mehr richten sollte, als die Weiden und Viehtrifften an vielen Orten durch die Anlegung höchst nöthiger Gehege beschränkt werden müssen; so wird, jenem Unwesen und der übergroßen Nachläßigkeit künftig abhelfliche Maß zu schaffen, wegen Handhabung und Verbesserung der Wiesen Folgendes verordnet:

1. Daß in sumpfigten Wiesen zu Herbstzeiten, sobald als das Grummet eingethan ist, hinlängliche Graben gestochen, oder die bereits darin befindlichen erneuert werden sollen, damit die überflüssige und verderbliche Feuchtigkeit, welche den Wiesen eben so schädlich und noch schädlicher ist als die Trockenheit, den Winter hindurch ablaufen könne; wobei jedoch zu bemerken ist, daß es nicht räthlich sey das überflüssige Wasser in die Tiefe, sondern so hoch als solches nur laufen kann abzuführen und sodann hin und wieder wo es nöthig ist tiefe Auszugsgraben zu machen.

2. Muß das Wasser, wo es zumahlen vor und im Frühjahr nicht wohl zu haben ist, den Winter hindurch wo möglich auf die Wiesen geleitet werden, und an den Orten, wo fließendes Wasser zu bekommen ist, kann solches schon den Herbst, auch wohl gar den ganzen Winter durch, über die Wiesen gelassen werden. Sodann soll

3. der Wasen, so beim Grabenmachen ausgestochen wird, wohl benutzt und zur Ausfüllung der hin und wieder befindlichen tiefen oder sumpfigten Plätzen angewendet werden; dafern man solchen aber hierzu nicht nöthig hätte, so müssen sowohl davon als von der ausgeworfenen Erde Haufen gemacht, und diese demnächst, wenn sie eine Zeit lang gestanden und gefault sind, zur Besserung auf die Wiesen zerstreut werden. Da auch

Digitized by Google

4. das Wässern der Wiesen großen Nutzen bringt, und hierzu im Aprilmonat die beste Zeit ist, so solle bereits im März das hierzu Nöthige, unter Anordnung und Aufsicht der zu bestellenden Wiesenaufseher veranstaltet und jederman angehalten werden, die Wasser- und Abführungs-Graben nach dem Befund und der Laage gemeinschaftlich zu machen. Im Mai wird die Wässerung wieder eingestellt und im Brachmonat, wenn dieser zumal trocken ist, muß damit fortgefahren werden.

5. Müssen die Maulwurfs-Haufen im März, sobald solche trocken genug sind, sodann wenn das Heu und Grummet gemacht ist, auch sonst jederzeit wohl aus einander geschlagen und darauf gesehen werden, daß nichts davon sitzen bleibe, damit die Ameisen darunter nicht einnisteln, mit ihrer Arbeit neue Haufen aufwerfen und den Boden zum Abmähen unbequem machen können; dabenebst soll jeder Unterthan, zu demnächstig gänzlicher Vertilgung der den Wiesen so gar schädlichen Maulwürfen, gehalten sein, jedes Jahr 4 Maulwürfe zu fangen, und den Kirchspielsschultheißen, welche eine besondere Liste darüber zu führen und diese zu Ende jeden Jahres einzusenden haben bei Vermeidung 20 Krz. Strafe für jedes fehlende Stück, einliefern. Auch soll jeder im Frühjahr seine Wiesen von dem unnöthigen Gesträuche, darauf liegenden Gehölze und anderm Unrathe wohl reinigen; und weilen

6. die Wiesen hin und wieder, wegen schlechter Handhabung sehr uneben sind, so sollen die Eigenthümer von den zu bestellenden Wiesen-Aufsehern ernstlich angewiesen und angestrengt werden, die erhabenen Plätze, wo es nach der Laage und Beschaffenheit des Orts thunlich ist, zu schleifen und die Tiefen oder Sümpfe auszufüllen. Indem auch

7. ein guter Landwirth seine Wiesen gerne so viel möglich zu nutzen sucht, dieses aber oftmahlen wegen schlechter Handhabung und aus Mangel der Befreiung nicht geschehen kann, so sollen künftig alle Plätze, auf welchen Grummet gezogen werden kann, behörig gehandhabt und mit dem Vieh bis zur offnen Zeit gänzlich verschonet werden. Dieweilen jedoch

8. alles Handhaben und Verbessern vergeblich ist, wenn die Wiesen allezeit der Beschädigung vom Viehe, wie auch der Menschen durch unnöthige Fahr- und Fuß-

Digitized by Google

wege auch Weiden bloß gestellet bleiben, so wird hiermit befohlen, daß

9. alles Vieh auf Georgen Tag aus den Grummet-Wiesen, welche gewässert werden, bleiben; in den sogenannten Herbstwiesen aber, worauf kein Grummet gemacht wird, nicht länger als bis zum 1. Mai, die Schweine hingegen niemahlen in den Wiesen geduldet, und jeder Uebertreter mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden soll; worauf demnach die Kirchspiels-Schultheißen und Bürgermeister, besonders aber Schützen und Polizeivögte eine besondere Aufsicht zu halten und alle und jede Uebertreter ohne Nachsicht anzuzeigen haben. Damit nun

10. dieser heilsamen zu großem Nutzen der Unterthanen gereichenden Verordnung desto strücklicher nachgelebt werden möge, so wird jeder Kirchspiels-Schultheiß zum Ober-Wiesenaufseher in seinem Kirchspiels-Bezirk hiermit bestellt und angeordnet; derselbe auch ernstgemessenst angewiesen alle Jahre zu Herbst und Frühjahrszeiten alle in seinem Kirchspiele gelegene Wiesen zu besichtigen und die Eigenthümer anzuweisen, was sie daran zu machen und zu verbessern haben. Und damit jeder Schultheiß seine Obliegenheit deßhalb ohne sonderbare Mühe und Weitläuftigkeit beobachten könne, so soll

11. Jeder Fug und Macht haben die Nachlässigen welche die Arbeit nach der ihnen angegebenen Vorschrift nicht sogleich verrichten, auspfänden, auch allenfalls die erforderliche Arbeit durch andere Tagelöhner machen und den Lohn für diese, von den säumigen Eigenthümern oder Besitzern executive sogleich beitreiben zu lassen, und diese dabenebst noch zur Bestrafung, welche nach Befund mit 5 Rthlr. oder mehr geschehen solle, anzuzeigen. Und weilen endlich

12. in weitläuftigen Kirchspielen der Schultheiß nicht alles benennen kann, so sind auch verschiedene Wiesenverständige Unterthanen von selbigen vorzuschlagen, damit diese zu Mitaufseher bestellt werden können. Welches demnach

13. zu jedermanns Nachachtung und damit jeder sich für Schaden und Strafe hüten könne, öffentlich bekannt zu machen, fort wie geschehen hierunter zu berichten ist.

Digitized by Google

81. Runkel den 20. April 1769.

Gräflich Wied-Runkel'sche Regierungs-Canzlei.

In Gemäßheit landesherrlicher Verordnung soll künftig in allen Regierungs-Sachen die Unterschrift „Regierung" dagegen aber in Civil-, Criminal- und Justiz-Angelegenheiten die Unterschrift „Justiz-Canzlei" angewendet, und diese Titulatur von den Dikasterien, Aemtern, Pfarrern, Advokaten und Landesschultheißen, bei Adressirung ihrer Berichte, beachtet werden.

Bemerkung. Zufolge des Inhaltes eines landesherrlichen Spezial-Rescriptes d. d. Runkel den 21. Juli 1769 bestanden zu Dierdorf eine Rent-Kammer, eine Forst-Kammer, ein Amt und ein Polizei-Collegium. Unterm 1. October 1775 ist dem Polizei-Direktor und dem Polizei-Diener zu Dierdorf eine Dienstinstruktion ertheilt worden.

---

82. Dierdorf den 28. April 1769.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

In der Stadt Dierdorf sollen neben dem Stadt-Thürmer zwei besondere zuverläßige Nachtwächter angeordnet werden; Ersterer soll, besonders nach Mitternacht, pünktlicher wie bisher, die Stunden anzeigen und auf etwaige Feuer-Ausbrüche wachen, und müssen Letztere während der ganzen Nacht die Straßen durchwandern, auf alle polizeiwidrige Begebenheiten ihr Augenmerk richten und an den ihnen von der Lokalbehörde zu bezeichnenden Stellen die Stunden anblasen, so wie den dabei üblichen Spruch mit lauter Stimme absingen.

Der am Schloßthor die Wache habende Unteroffizier soll das nächtliche Anzeigen der Stunden durch Thurm- und Nachtwächter beaufsichtigen und jede desfallsige Unterlassung anzeigen, welche mit 1 Flor. Geld- oder mit Leibesstrafe belegt werden soll.

Digitized by Google

83. Runkel den 30. Juni 1770.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Unter Beifügung eines Exemplares der im Lande herkömmlichen Stempel-Ordnung, wird es den landesherrlichen Sekretarien und Rentmeistern, so wie den Advokaten, Notarien und Landschultheißen, unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. verboten, Ausfertigungen, Kauf-, Paß- und Obligations-Briefe, Supplicken, Rechnungen, Inventarien, Atteste, Pässe, Berichte, Tarationen, Testamente, Vergleiche und dergleichen Verhandlungen auf anderes als das gesetzliche Stempel-Papier auszufertigen oder dergleichen Schriftsätze auf Freipapier anzunehmen. In allen herrschaftlichen, amtlichen, fiskalischen und kriminalistischen Verhandlungen wird das gesetzliche Stempelpapier gegen Hinterlegung eines amtlichen Scheines beigefügt und dessen Gebühren-Betrag creditirt, welcher nach Ausgang der Sache durch die zu der Kostenzahlung verurtheilte Parthei entrichtet, oder aber, in Ermangelung einer solchen Verpflichtung, niedergeschlagen werden muß.

Bemerkung. Die Regierung zu Runkel hat unterm 20. Januar 1773 den Schultheißen aufgegeben, sich, Behufs der vor ihnen zu pflegenden Verhandlungen der Unterthanen, einen Vorrath von Stempelpapier anzuschaffen.

---

84. Runkel den 20. November 1770.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle gerichtlich, zur Sicherheit rechtsstreitender Partheien, und sonst amtlich verfügt werdende Depositionen von Geld und Geldeswerth müssen künftig bei den landesherrlichen Rentkammern zu Runkel, und resp. zu Dierdorf stattfinden; die desfalls anzuwendenden Sicherheits- und Ordnungs-Maßregeln, sodann auch die zu beachtenden Rechnungs-Förmlichkeiten werden in 13 §. §. ausführlich vorgeschrieben und ist unter Andern festgesetzt: daß von jedem Depositum jährlich, oder wenn es auch nur für einen Tag geschehen möchte, folgende Gebühren bei Rückerstattung der Hinterlegung in Abzug gebracht werden sollen, nämlich: von Summen bis zu 20 Florin: 20 Kreuzer; von Sum-

Digitized by Google

men bis zu 40 Florin: 40 Kreuzer; von dergleichen bis zu 75 Florin: 50 Kreuzer und von Beträgen bis 100 Florin: 1 Florin.

Bemerkung. Conf. Nro. 41 u. 141 d. S.

---

85. Dierdorf den 27. Februar 1771.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die zu Zwangsverwirklichungen gesetzlich angewendet werdenden Exekutanten, müssen die von ihnen, Behufs Erlangung ihrer Gebührenzahlung, von den Renitenten gepfändeten Gegenstände sofort bei dem Kirchspiels-Schultheißen, oder, wenn dieser nicht am Orte der Pfändung resídiret, bei dem Bürgermeister deponiren; bei unterbleibender Einlösung solcher Pfänder während der nächsten 3 Tage, soll die Lokalbehörde das gepfändete Objekt öffentlich meistbietend verkaufen und den zur Tilgung der baar auszuzahlenden Exekutionsgebühren nicht erforderlichen Ueberschuß der Kaufgelder dem Gepfändeten überweisen.

Fernere Entgegenhandlungen der Exekutanten sollen mit Verlust ihrer Gebühren und mit schwerer Leibesstrafe belegt werden.

---

86. Dierdorf den 22. Juni 1771.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Erneuerte Frohnd-Dienst-Ordnung für die gesammten Landesgebiete, folgenden wesentlichen Innhalts:

1. Nur mit landesherrlicher Genehmigung dürfen Frohndienste ausgeschrieben werden, jedoch soll es den Förstern gestattet sein, die gewöhnlichen Jagd-Frohnden unangemeldet aufzubieten, worüber sie jedoch allmonatlich eine Nachweise einreichen müssen.

2. Bei Hand- und Spanndiensten dürfen keine Kinder unter 16 Jahren gestellt werden.

3. Die tägliche Frohndienstzeit dauert in den 6 Sommermonaten von 6 bis 11 Uhr Vor- und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, in den 6 Herbst- und Wintermonaten aber von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr.

Digitized by Google

4—7 Die Fröhner müssen sich zur rechten Zeit bei dem ihnen angezeigten Arbeits-Aufseher oder Empfänger stellen, auf deren Bescheinigung der richtig geleisteten Dienste, muß dieses von dem Frohnschreiber notirt, und das gewöhnliche Frohnbrod dafür angewiesen werden.

8. In Rücksicht der Anweisung des Frohn-Brod's soll es künftig folgendermaßen gehalten werden:

„1. Von Jagdtreiben, Behängen, Wildprett- und Fisch-„Tragen, von Salzlacken anlegen, Brieftragen im Land, „Einführung der Früchte in die Zehntscheuer, und „von denen Land- oder gemeinen Frohnden, wird „gar kein Frohn-Brod gereichet oder assignirt; — „wenn beim Fischtragen ein ganzer Tag gefrohndet „wird, wird Brod gereichet."

„2. Wann Stunden-Fahrden, worunter die Wildpretts „fuhren zu rechnen, oder wenn solche Frohnden ge-„schehen, wozu kein ganzer Tag erfordert wird, soll „nur das halbe Frohndbrod gegeben werden."

3. Für eine Frohnfahrd nach Runkel wird dort das Gewöhnliche gereichet, für die Retour nach Dierdorf aber nichts, wenn keine neue Ladung mitgebracht wird.

4. Für die Frohnden, welche den Müllern zu Mühlenreparaturen und zur Graben-Reinigung, sodann auch den Ankäufern herrschaftlicher Früchte, zum Transport derselben bewilligt werden, müssen diese das Frohnbrod gewähren; für Frohnden zur Errichtung neuer Mühlen oder neuer Mühlgraben wird kein Frohnbrod gegeben.

5. Die Maischeider Spann- und Hand-Dienste erhalten gewöhnliches Bier und Brod, den Briefträgern wird aber nichts verabreicht.

6—9. Ueber die Austheilung der Frohnbrod-Zeichen, deren promte Auswechselung beim Frohnbäcker und über die desfallsige Controlle, ohne Gestattung von Frohnbrod-Rückständen, wird ausführlich bestimmt.

10—12. Die Dierdorfer Land-Frohndienste werden pr. Tag mit 1 Pfund Brod, die Runkler und Maischeider aber, mit ¾ Pfd. gebeuteltes Brod nebst ¾ Maß Bier vergütet; die desfalls verschieden auszuprägen-

den messingenen Frohndzeichen sollen den Lokalbeamten zur Aushändigung an die Fröhner überwiesen werden.

„13. So viel aber die Frohndienste hiesiger Stadt und „Kirchspiels betrifft, soll es damit folgendermaßen gehalten werden:

„a. bei dem Grasmähen der herrschaftlichen Burg„wiese, wird Essen und Trinken gegeben;

„b. bei dem Heumachen in sothaner Wiese bekommt „jeder des Tages 1 Pfd. Brod, ½ Maaß Bier „oder 1 Käß oder ein trierischer Kreuzer;

„c. bei dem Heueinfahren erhält jeder Fuhrmann statt „des Essens, wenn er viermal gefahren hat, 10 „Krz. an Geld;"

„d. diejenigen so das Heu in der Scheune zurecht „legen, wechseln alle vier Stunden ab, und be„kommt jeder ½ Pfd. Brod und 1 Schoppen Bier;

„e. diejenigen so bei dem Heumachen das Nachkäm„men auf der Wiese thun, davon hat jeder den ½ Tag ½ Pfd. Brod und ½ Maaß Bier zu genießen.

„f. Wer dreimal Korn von dem herrschaftlichen „Viehhof in die Scheuer fährt, bekommt statt Es„sens und Trinkens 10 Krz.

g. Wer Früchte auf den herrschaftlichen Hof Roth „einfahret, dem muß der Hofbeständer Essen und „Trinken geben;

„h. dergleichen geschiehet, wenn das Heu auf gemel„tem Hof eingefahren wird;

„i. welcher Bürger Sand zum herrschaftlichen Bau„wesen in's Schloß fahret, empfängt für 3 Fahr„ten oder einen halben Tag 1 Pfd. Brod; der „Landfrohnder zum Laden aber nur ½ Pfd. Brod.

„k. Wer aus den 3 Dorfschaften Linnen zum Schloß „herbeifahret bekommt 1 Pfd. Brod.

„l. Wer die Zehend-Garben in die herrschaftliche „Scheuer fährt, bekommt von jeder Fahrt ½ Pfd. „Brod.

„m. Für das Abnehmen der Garben in der Scheuer, „die Besserung in den herrschaftlichen Gärten zu „fahren, für das Ackern und Eggen, Kalklöschen,

Digitized by Google

„Fischtragen und andere Weyer-Arbeit wird täg-
„lich jedem 1 Pfd. Brod gegeben.

„n. Ein jeder welcher 2 mal einen Karren Christ-
„brandholz aus dem Neuwiedischen Steinmel ins
„Schloß fahret, bekommt, statt des Essens und
„Trinkens, 20 Krz. an Geld.

„o. Wer von den Dorfschaften in der Offhauser Aue
„Heu machet, bekommt des Tages 1 Pfd. Brod,
„½ Maaß Bier und 1 Käß oder 1 trierischer Krz.
„wer aber solches in die herrschaftliche Scheuer
„fahret soll 1 Pfd. Brod und ½ Maaß Bier haben.

„p. Wer aus den 3 Dorfschaften 30 Stränge Flachs
„zurüstet, dem wird 1 Pfd. Brod abgereicht.

9—12. Ueber die Ausschreibungs- und Aufbietungs-Art, sodann auch die Beschränkung der Frohndienste auf das wirkliche Bedürfniß, wird, mit den zusätzlichen Vorschriften, bestimmt, daß die Unterschultheißen auf persönliche augenblickliche Verhinderung der aufzubietenden Fröhner, Rücksicht nehmen müssen und daß die bestellten und ausbleibenden Hand- und resp. Spann-Dienstpflichtigen 30 Krz. und resp. 60 Krz. Strafe entrichten sollen.

13. Ueber die, zufolg Vertrag mit dem Kirchspiel Freirachdorf, für dasselbe mit herrschaftlichen Pferden und Leuten zu bewirkenden Dienste soll genaue Aufzeichnung geführt werden.

14. Künftig soll mit Unterscheidung der guten, mittelmäßigen und schlechten Gefähre auf jedes dieser drei Gattungen Fuhrwerke geladen werden:

an Korn	3 kleine Malter 2 » » 10 Sümmer	an Hafer	4½ kl. Malter 3 » » 2 » »
an Korn-Stroh	25 Buschen 20 » 15 »	an Hafer-Stroh	25 Gbd. 25 » 25 »
an Heu	5 Centner 3 » 2 »	an Holz	⅕ Klafter ⅙ » ⅛ »

Wer, ohne Entschuldigungsgrund, weniger ladet verliert das Frohndbrod.

Digitized by Google

15. Die Bestellung eines Frohndienstes muß wenigstens ½ Tag und 1 Nacht, oder einen ganzen Tag vor dem Verwirklichungszeitpunkt der Arbeit stattfinden.

16. Mühlen-Dienste, welche zu den Gemeinde- und Land-Diensten zu rechnen sind, sind einseitig von jedem Kirchspiele zu leisten, und soll eine Concurrenz der Letztern nur in ganz außerordentlichen Nothfällen stattfinden.

---

87. Dierdorf den 12. September 1771.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die bisherige, mit Schwelgereien und Mißbräuchen verknüpfte Gewohnheit des „Gewürksammelns neu verheuratheter Weibspersonen zum sogenannten Brautrock," wird durchaus verboten, und sollen fernere Entgegenhandlungen mit empfindlicher Strafe belegt werden.

---

88. Dierdorf den 9. December 1771.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Sämmtliche Gemeinden des Amtes Dierdorf sollen ihre „Schind-Waasems" an einer schicklichen und wo möglich vom Orte etwas entfernten Stelle anlegen, auf welchen ausschließlich das gefallene Vieh abgedeckt und hiernach sogleich vergraben werden muß.

---

89. Runkel den 5. Juni 1772.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Reglement, wie es mit den Diensten und der desfallsigen Register-Bildung zu halten ist; wodurch, in 18 §§., bestimmt wird:

a) welche Individuen und andre durch Amtsverrichtung und Gewerbe verhinderte Gemeinde-Glieder von Natural-Frohnden und dem desfalls zu entrichtenden Dienstgeld ganz befreiet; und welche Personen aus gleichen Gründen und wegen ihres belasteten oder bedingten Güter-

Digitized by Google

Besitzes, nur zur Entrichtung des Frohnd- und Dienstgeldes verpflichtet sind; sodann

b) auch vorgeschrieben wird, wie, mit Berücksichtigung der vorbezeichneten ganzen und theilweisen Befreiungen, die Dienstregister in jeder Dorfgemeinde eingerichtet werden müssen.

---

90. Dierdorf den 17. Juli 1772.

Gräflich Wied-Dierdorfsche Rentkammer.

Zur Beseitigung aller Unordnung bei der Erhebung des herrschaftlichen Zehntens, wird, „bis zum Erlaß „der Haupt-Zehnt-Ordnung," den angeordneten Zehnt-Erhebern eine ausführliche Dienst-Instruktion ertheilet, wonach sie sich bei der bevorstehenden Erndte genau zu richten haben.

Bemerk. Da die vorbezeichnete Zehnt-Ordnung nicht erschienen ist, so werden die in der obigen (aus 36 §§. bestehenden Dienstinstrucktion enthaltenen Dispositionen über das Wesen und die Verpflichtung zur Entrichtung des Zehntens, sodann auch die Strafbestimmungen gegen Frevel, nachrichtlich hier aufgeführt:

3. Für Frevel darf der Zehnterheber selbst, wenn sie bei Tage geschehen, 3 Albus und wenn sie bei Nacht stattfinden, 12 Albus pfänden und das Pfand nach 3 Tagen öffentlich verkaufen.

4. Mit Zuziehung eines Gerichtschöffen und sonstiger Gemeindsleuten soll der Zehnterheber die Fruchtreife untersuchen, und den, der Rentkammer anzuzeigenden Tag zur Erndte bestimmen.

5. Nur in Nothfällen, und nach vorheriger Festsetzung des Zehnt-Quantums durch den Erheber, darf das Frucht-Erndten vor der allgemeinen Erndte gestattet werden.

9. Wer Kartoffeln oder minder werthe Früchte in der Zehntflur ziehet, muß den Zehnten in derjenigen Gattung Früchte, welche er hätte säen sollen, entrichten.

10. Ueber diese letztern Stücke muß der Zehnt-Erheber 8 Tage nach der Erndte eine Nachweise einreichen.

11. Die Garben müssen gleich groß gebunden, in dessen Ermanglung sollen die Größten ausgezehntet werden.

Digitized by Google

12. Das Bockbinden ist verboten, vom Ueberrest eines Ackers soll entweder verhältnißmäßig gezehntet oder auf andre Aecker fortgezählet werden.

13. Jede Zehnt-Garbe ist mit Knoten zu zeichnen und aufrecht zu stellen.

14. Außer dem vom Zehnterheber für jeden Tag abzusteckenden Zehntdistrikt darf niemand, bei 18 Albus Pfandgeld für den Zehnterheber, wegerndten.

15. Die ausgezehnteten Garben müssen sofort in die Zehntscheuer gebracht und dürfen nicht über Nacht im Felde bleiben;

16. jede desfals bestellte und ausbleibende Fuhre, zahlt dem Zehnterheber 18 Albus Pfandgeld.

18. Vor stattgefundener Auszehentung darf Niemand seine Frucht einfahren.

19. Die Hüte auf den Frucht-Hauften sind ebenfalls auszuzehnten.

20. Kein Schnitter darf beim Heimgang Frucht mitnehmen.

21. Vor der Morgen- und nach der Abendglocke darf sich niemand auf dem Felde zum Frucht-Binden oder Einfahren oder sonst, betreten lassen.

22. Der Zehnterheber kann sich durch Niemand beim Zehnten der Früchte vertreten lassen.

23. Viehhude auf dem Felde ist, bei 6 Alb. Pfandgeld, vor Aberndtung der Frucht verboten.

24. Das Aehrenlesen ist erst nach der Frucht-Einfuhr erlaubt.

27. Wer mehr als ¼ Morgen Sommer- oder Winter-Saamen (Kohlsaamen, Reps) säet, soll von jedem Viertel und darunter, ½ Sester reinen Saamen als Zehnten entrichten.

28. Der Rott-Zehnte gehört der Landesherrschaft mit Ausschluß der Geistlichen.

29. Die naßgeerndeten Zehnt-Früchte müssen zwischen Herrschaft und Geistlichen vertheilet werden.

Digitized by Google

30. Zehntbare Früchte in Gärten sind der Natural-Zehnt-Entrichtung unterworfen, wenn letztere keinen Zins anstatt des Zehnten leisten.

31. Der Gewürck-Zehnten wird, wie herkömmlich, im Kirchspiel Dierdorf mit den Knospen, auf dem Land aber, in der Wiese, nach dem Spreiten erhoben.

32. Die Schultheißen sind, jedoch ohne Nachtheil für die Pfarrei, vom Gewürk-, nicht aber vom Blut-Zehnten befreiet.

33. Die Pfarrer müssen ihre eigenen Zehnt-Erheber halten, welche mit den herrschaftlichen abtheilen sollen.

36. Die Pfandgelder dürfen die Zehnt-Erheber erst nach vorheriger Anzeigung der Frevler erheben.

Bemerk. Gleichartige Dienst-Instruktionen waren den Zehnt-Erhebern zu Dierdorf bereits unterm 21. März 1769 und 30. Juli 1770 ertheilt.

---

91. Dierdorf den 27. August 1772.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle von landesherrlichen Beamten und Unterthanen an den Landesherrn mittelbar oder immediat zu richtende Anzeigen und Vorschläge, wodurch eine wirkliche Verbesserung der herrschaftlichen Domanial- und anderer Einkünfte herbeigeführt werden wird, sollen dadurch belohnt werden, daß dem Vorschlagenden die Hälfte desjenigen Nutzens zugewendet wird, welcher der landesherrlichen Rentey im ersten Jahre nach der verbesserten Einrichtung zuwächst.

---

92. Dierdorf den 4. September 1772.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Von den Kartoffel-Feldern, welche sich zwischen den Korn- und Hafer-Stücken vorfinden, soll der Zehnte dergestalt in Korn und Hafer erhoben werden, daß sie nach den ihnen zunächst anliegenden Korn- und Hafer-Aeckern veranschlagt werden. Sämmtlichen Schultheißen und Zehnt-Erhebern soll diese Bestimmung bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

93. Runkel den 1. Mai 1773.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß, der vielen in vorigen Zeiten vor und nach erlassenen heilsamen Verordnungen ungeachtet, sowohl die herrschaftlichen als Unserer Unterthanen und Privat-Waldungen, durch unmäßiges, unordentliches und unzeitiges Holzfällen, schädliches Viehhüten, Laubstreifen und Grasen, auch in- und ausländische Holzdiebereien und Frevel, sehr mißhandelt und theils gänzlich verödet, nicht weniger darunter die landesherrliche Wildbahn beinahe völlig zu Grunde gerichtet worden. Gleichwie Uns nun nichts so sehr, als das Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen angelegen ist, und dieses hauptsächlich in der Erhaltung der Waldungen und daraus ziehenden Bau-, Brenn- und Geschirr-Holzes, nebst nöthigen Weide-, Mast- und übrigen Nutzungen mit beruhet, damit es der Nachkommenschaft so wenig an nothdürftigem Bau- und Brennholz ermangele, und der überschießende natürliche Seegen sowohl zum nützlichen Behuf der inländischen Silber-, Kupfer- und Eisenwerker, als auch zu Fortsetzung der übrigen auf Kohlen- und Brennholz gegründeten bürgerlichen Nahrung und Gewerbe zureichend sein möge; so können Wir, aus landesherrlicher Forstoberkeit und Hoheit, länger nicht anstehen, einer jeden Gemeinde und eines jeden Waldeigenthumes sonsten ohnbeschadet und ohne Nachtheil, den Gebrauch und die Erhaltung Unser und Unserer Unterthanen Waldungen durch nachstehende Forst-, Wald- und Rüge-Ordnung auf einen sichern forstmäßigen Fuß zu setzen, somit auch gegen Schaden und Frevel möglichst zu schützen.

Forst- und Wald- (resp. Jagd- und Fischerei-, Bau- Flurzaun- und Feldpolizei-) Ordnung.

1. Es sollen Unsere Förster und Waldknechte, sowohl die herrschaftliche als der Unterthanen Waldungen ohne Unterlaß täglich begehen; sich der Grenzen genau erkundigen und allen möglichen Fleiß anwenden, um eine vollständige Kenntniß des Grund und Bodens sowohl, als aller Arten Holzungen, zu erlangen.

2. Damit der vorhabende allgemeine Nutzen desto zuverläßiger erreicht werde, so soll in jedem Ort, nach Beschaffenheit der Umstände, ein oder mehrere Waldschützen,

Digitized by Google

auf sichere Jahre oder beständig, vor Unserm Forstamt angenommen und verpflichtet, auch ohne dessen Vorwissen nicht abgesetzt werden; welche dann die Waldungen ihres Orts Gemarkung auf das Fleißigste ebenfalls zu durchgehen und auf die Festhaltung der Forst-, Wald und Rüge-Ordnung alles Ernstes zu wachen haben.

3. In herrschaftlichen und Gemeindswaldungen soll ohne Anweisung Unseres dazu bestellten Försters kein Holz, es mag Namen haben wie es will, gehauen, gebrochen oder gelesen, und, zu Beibehaltung guter Ordnung, durch Niemand als von Unserm Förster, eine Waldart zum Anschlagen gebraucht werden.

4. Alles harte Stammholz zum Bauen, Brennen und sonstigem Gebrauch, darf zu keiner andern Zeit, als vom 15. Oktober an bis zum 15. März angewiesen und gehauen, und zwar soll alles Eichenbauholz im letzten Viertel des Mondscheines, Buchenbauholz aber im jungen Licht, dann das Brennholz, so viel wie möglich, im zunehmenden Mondschein, und nicht im Regen oder tiefen Schnee, das weiche Holz aber im Frühjahr nach der Lage und Umständen, wann kein starker Frost mehr zu befürchten, — gefället werden.

5. Sollen die Maal- oder Laach- auch Saamen tragende Bäume durchaus stehen gelassen, und wo einer durch Windsturm ausgerissen würde, alsbald ein anderer, junger wüchsiger Stamm an dessen Platz gesetzt werden.

6. Das zum Verbrennen angewiesene Holz ist alles kurz auf dem Erdboden abzuhauen, kein Stumpf zu lassen; zuvor aber sind die tauglichste und arthaftigste junge Heeg- und Standreißer auszuzeichnen, und deren, nach Beschaffenheit des Walds und Bodens, alle zehn bis zwanzig Schritte stehen zu lassen.

7. Das gefällte Holz muß in 14 Tagen Zeit, bei Strafe der Confiskation, nebst denen Reissern und Abgefäll, aus dem Walde geschafft werden; wer aber um erheblicher Ursachen willen längere Zeit Erlaubniß erhält, hat das Holz, nebst Reissern und Abgefäll, auf die lichte Plätze oder alte Wege herauszubringen, damit das junge Gehölz im Wachsthum nicht gehindert werde.

8. Ohne Forstamtlichen Befehl darf kein Förster etwas anweisen oder fällen lassen, es seye in herrschaftlicher oder Gemeinds-Waldung.

9. Das zum Verkauf gehauene Holz soll anderst nicht, als in Beisein unsers Försters geliefert, jedes Klaffter 3½ Schuh hoch, im Amte Dierdorf zwölf Schuh, in der Herrschaft Runkel aber vierzehn Schuh weit, und die Scheiter 3½ Schuh lang, rheinischen Maaßes, gesetzt, also von unserm Förster gemessen und gezählt, darauf, wie viel der Zehnte beträgt, von demselben unserm Rechnungsbeamten getreulich angezeigt werden.

10. Bei den Gemeind-Holztägen sollen vornehmlich alte Stümpfe, Wurzeln, Reissern und sonstig abgehend Gehölz angewiesen, dieß auch auf einmal gemacht und weggefahren werden; gestalt derjenige, so sich außer diesen Holztagen im Wald am Holz lesen, hauen oder fahren betreten lassen wird, als ein Holzdieb und Frevler angesehen werden soll.

11. Das herrschaftliche Frohnholz und soviel dessen in natura zu liefern verlangt wird oder nöthig ist, soll künftig im Monat Februar für das ganze Jahr angewiesen, gefällt, auf Klaftern aufgestellet und den Sommer über an gehörigen Ort gefahren werden.

12. Das Maybaumhauen und Wieddenschneiden wird gänzlich verboten, dahingegen zum Fruchtbinden nur von den an Bächen und sonsten stehenden Weiden zu gebrauchen erlaubt.

13. Kein fruchtbarer oder gesunder Eichenbaum soll zum Brennholz gefällt werden, was aber die Gebäue betrifft, Unsere Förster nebst den Zimmerleuten fleißiges Aufsehen haben, daß man in Anweisung des Bauholzes zum Theil Buchenholz, absonderlich zu den inwendigen Theilen, die ins Trockene kommen, mit eintheile, auch die Haupt- und Grundschwellen in den Gebäuen zum wenigsten drei Schuhe über der Erde untermauert werden.

14. Es wird auch, bei unnachläßiger Strafe, verboten, ohne sonderbare Erlaubniß, weder roh noch gezimmert Holz, noch weniger ganze Gebäude, außer Landes zu verkaufen oder zu verführen; wann im Lande alte Gebäude zu verkaufen, sollen solche zu neuen Gebäuden angewendet und damit das Bauholz im Walde erspart werden.

15. Niemand, weder die Hirten, deren Jungen und Kinder, soll sich fernerhin unterstehen, an und unter Eichen, Buchen oder sonstigen Bäumen, Feuer anzulegen.

Digitized by Google

16. Neue Wege und Straßen in Waldungen werden, bei unausbleiblicher Strafe, verboten.

17. So sollen auch bei jeder Holzfahrt nicht frische Bindreidel gehauen, sondern dieselbe allezeit wieder mitgebracht und, so lange als möglich, gebraucht werden.

18. Wann Kohlholz gehauen wird, ist den Holzhauern ernstlich untersaget, da sie von der Arbeit gehen, einiges Scheid- oder Stangenholz mit nach Hause zu nehmen.

19. Da ein Holzhauer in Aufsetzung der Klaftern mit Schrenkung der Scheider Gefährde brauchen, oder Stöcke und Steine unter die Klafter verbergen würde, derselbe soll für jede verfälschte Klafter eine andere Klafter ohnentgeldlich machen.

20. Die Kohlbrenner sollen, ohne sonderliche Erlaubniß, keine neuen Kohlblatten machen, auch in den jungen Schlägen keine Wässem hauen, und, zu Verhütung aller Feuersgefahr, um die Kohlhaufen tüchtige Graben anlegen.

21. Zu Ersparung des Holzes sollen die Unterthanen, statt daß sie alle Jahr so vieles Gehölz an die Plankenzäune der hiesigen herrschaftlichen Gärten verwenden, und dabei ihre Zeit versäumen müssen, bei dem hier so nahe gelegenen guten Steinbruch, von Jahr zu Jahr ein Stück Mauer um sothane Gärten trocken aufrichten und zur Sommerzeit mit Speise bewerfen lassen.

22. Das Zäunholz zu dem Innern der Gebäude soll hinfort nur von Birken, Weiden und Hainbuchen genommen werden.

23. Statt der Planken- und Stackettenzäune sind lebendige Hecken zu pflanzen, oder Steine zu setzen, oder trockene Mauren anzulegen; Förster soll nebst den Gemeindsvorstehern und Bürgermeistern, jedem Unterthan alle Jahr ein Stück dazu anweisen, und jedes Jahr Besichtigung darüber halten; wer sich nun hieran säumig bezeigt, soll jeden mangelnden Schuh Platz mit zehn Albus Strafe büßen.

24. Ein jeder Unterthan ist schuldig alljährlich nach Anweisung des Försters, der Gemeindsvorstehern und Bürgermeisters, zur Herbstzeit, vier Weiden oder Ilmen, in seine Wiesen, an die Bäche, Ufern, Reine und sonsten, auf sein eigen Gut oder auf gemein Gut; oder wo dergleichen Plätze nicht vorhanden, so viel Obstbäume an gemeine Wege

Digitized by Google

und Straßen, sodann in die Gemeindewaldung aufs Wenigste drei Eichen und drei Buchen zu setzen und anzupflanzen, worauf die Förster, Waldschützen, Vorstehere und Bürgermeister die genaueste Aufsicht haben, und für jeden nicht gepflanzten Baum jährlich zehn Albus Strafe erlegt werden soll.

25. In eben solcher Absicht soll jede Gemeinde alle Jahr einen sonderen Platz, ihrer Gelegenheit nach, unter Anweisung des Försters verordnen und vor dem Vieh befriedigen, denselben mit Eicheln besäen, und wann dieselben erwachsen, sie vorgedachtermassen aussetzen.

26. Wo lichte Plätze vorhanden und der Grund zu Laubholz nicht tauglich ist, hat jede Gemeinde jährlich nach Anweisung des Försters und ihrer Vorsteher, einen gewissen Ort mit Tannen oder Fichten zu besäen.

27. Die Backöfen und Braukessel sind möglichst zu verringern, um, bei einmal gewärmten Oefen oder Kesseln die Hälfte des Holzes sparen zu können.

28. Die jungen Schläge sollen auf alle Art und Weise geschonet, und vor sieben Jahren, oder bis es dem Maul des Hornviehes entwachsen, nicht betrieben, sondern durch unsern Förster und der Gemeinden Schützen auf das schärfeste behänget, diese Behänge auch anderst nicht, als mit Erlaubniß des Forst-Amtes eröffnet werden.

29. Und dieweilen auch zur Erhaltung Unserer Wildbahn mehrere gehegte Distrikte nöthig sind, worinnen das Wild ruhigen Stand haben muß; so haben Unsere Förster, sowohl in Unsern als der Unterthanen Waldungen mehrere Gehege, doch so, damit dadurch die Unterthanen in ihrer Weide nicht verkürzet oder verstricket werden, einzuhängen und zu hegen, auch nach Befinden, und wann das Wild seinen Stand verändern sollte, wieder aufzuthun und andre einzuhängen.

30. Das Geißenvieh soll hinfort in Waldungen gar nicht mehr geduldet, sondern vom Förster ein anderer unschädlicher Bergort zu dessen Hut angewiesen, künftig aber demjenigen, der eine Kuh hält oder halten kann, gar keine, und demjenigen so keine Kuh halten kann, nur ein oder höchstens zwei Stück Geißen, gegen Zahlung 30 Kreuzer per Stück und vom Lamm die Hälfte, zu halten erlaubt werden.

Digitized by Google

31. Nachdem auch vielfältig wahrgenommen worden, daß von den Unterthanen in die Waldungen eingeackert, und mit dem Pflug weiter als eines jeden Land gehet überfahren wird; als befehlen Wir, daß sich ein jeder Unserer Unterthanen dieses Frevels enthalte, und soll der, welcher dawider thun und Schaden am Holz verursachen wird, solches nicht nur bezahlen, sondern auch nebst Abtretung des abgerotteten Stückes, fünf Rthlr. Strafe erlegen.

32. Dafern aber Unsere Unterthanen von ihren Waldungen, Heiden oder Gesträuchen einrotten und, mit Unserer Bewilligung, zu Feld bereiten wollten; so soll ihnen solches zwar, befindenden Dingen nach, gestattet werden, jedoch anderst nicht, als daß sie in Ansehung der Uns dadurch entzogenen Jagd und Nutzbarkeit, Uns die gehörige Schatzung, nach Maaßgabe des eingerotteten Morgenmaßes und Güte des Feldes, wie auch den landesherrlichen Zehnten von darauf wachsenden Früchten, entrichten sollen.

33. Hirten und Schäfer sollen künftighin nur kleine Hunde, desgleichen die Unterthanen ihre Haushunde bei ihren Häusern behalten, und keineswegs in das Feld oder Wald laufen lassen, sondern denselben Prügel anhangen; die Prügel selbst aber, welche mit einem gewissen Brandzeichen bemerket sein sollen, von Unsern Förstern empfangen; würde ein oder anderer hierinnen säumig sein, und sein Hund ohne dergleichen Prügel im Feld oder Wald von Unsern Förstern betreten werden, sollen dieselben solchen Hund auf dem Platz todtschießen, der Eigenthümer aber dem Förster das Schußgeld mit 30 Kreuzer bezahlen und noch daneben in die darauf gesetzte Strafe ad 60 Kreuzer verfallen sein.

34. Weilen auch durch das Holzfahren auf die Salzsode bei Nauheim, ein großer Unterschleif begangen wird, daß viele nächtlicher Weile hin und wieder in die Wälder fallen und hierzu Holz entfremden, auch dadurch sehr großen Schaden verursachen, so wird sothanes Holzverfahren bei 5 Flor. Strafe gänzlich verboten, denjenigen aber, welche in ihren Haushaltungen etwas Holz ersparen, erlaubt und hiermit geboten, ihr zu entrathendes Holz, wann sie vorher dem Förster oder Waldschützen solches angezeigt, und beigebracht, daß sie es erübrigt haben, nacher Wetzlar, welches ohnehin etliche Stunden näher, um die dasige Holznoth in etwas helfen zu mindern, zum Verkauf zu verführen.

Digitized by Google

35. So wird auch das Abköpfen oder Abhauen und Abbrechen der Baumspitzen gänzlich verboten.

36. Zu den Bohnenstangen sollen nur Hasseln und Dornstöcke genommen, auch dergleichen die Winterszeit über, von den untersten Buchenästen und dem angewiesenen Brennholzreißig ausgeschnitten werden.

37. Ohne besondere schriftliche Erlaubniß soll sich niemand, bei 10 Rthlr. Strafe unterstehen, Lohe zu machen oder Eichen zu schälen.

38. Wann Gehölz in Gemeindswaldungen zum Bauen gefället wird, soll das Uhrgehölz nicht preisgegeben werden, sondern ein jeder Gemeindsmann sein Antheil davon erhalten; wäre solches nicht hinlänglich für eine Gemeinde, müssen diejenigen so etwas bekommen, durch Förster und Waldschützen ordentlich aufgeschrieben und solches bei einem andern Vorfall den Uebrigen in richtiger Gleichheit gutgethan werden.

39. Damit bei den ordentlichen Holztägen der nicht Gefähr haltenden kein Unterschleif vorgehe, so hat der Fuhrmann, welcher vor einen einzeln fährt, einen Schein von demjenigen welcher ihn bedungen, an den Förster oder Waldschütz zu bringen, welcher solchen zu verwahren und zu notiren hat.

40. Damit der Zweck, um in Ansehung des Brennholzes alle mögliche gute Wirthschaft und Sparsamkeit unter der Hand einzuführen, noch weiter erreicht werde, so soll hinkünftig alles starke Gehölz, so zum Klaftern oder sonst verbrauchet wird, nicht mehr mit Arten getrummet, sondern mit Schrotsägen, bei 1 Rthlr. Strafe, zerschnitten werden.

41. Es wird auch hiemit verboten, daß niemand einigen neuen Bau in den Wäldern zu zimmern sich unternehmen soll, damit die Späne und Holz, so sonst im Wald verderben, zu Nutz gebracht werden, auch die Zimmerleute in Abwesenheit der Förster, ferneren Schaden im Wald zu thun nicht Gelegenheit haben mögen.

42. Es soll ferner unser Forstamt, Förster und Schultheißen, Gemeindsvorsteher, Bürgermeister und Waldschützen, auf die Ordnung bei Aufführung neuer Gebäude, Verfertigung des untersten Stockwerks von Mauerwerk, strafbare anderweite Verwendung des zum Bauholz an-

Digitized by Google

gewiesenen Holzes, unzulässigen Accord auf die vom Bauholz abfallenden Späne, Aufführung neuer Brücken von Mauerwerk, Anschaffung steinerner Kühkrippen, Errichtung neuer Backöfen auf Stein und Anlegung der Schornsteine von ungebrennten Leimensteinen, Abschaffung der Privat-Backöfen, baldige Vollendung der angefangenen Gebäude, erforderliche Ausbesserung schadhafter Gebäude, Vernutzung des noch brauchbaren Holzes von alten Gebäuden — fleißige Acht haben. Des Endes

43. die Förster eines jeden Bezirks, mit Zuziehung Schultheißen, Vorsteher und Bürgermeister, jährlich alle Gebäude zweimal, als Petri- und Michaelis-Tag, genau besehen, alle Schäden fleißig aufzeichnen, und diejenige welche bis Michaelistag nicht repariret worden, in das Baustraf-Register eintragen, und dies nebst übrigem Bericht vom Baubesicht acht Tage nach Michaelistag an unser Forstamt einsenden.

44. Bei Mastungs- und Eckerig-Zeiten soll unser Forstamt ermessen, und mit den Förstern, Vorstehern und Waldschützen einen vernünftigen Ueberschlag machen, wie viele Schweine eingeschlagen werden können, auch, befindenden Dingen nach, zu Vermeidung alles Unterschleifs, die eingeschlagene Schweine mit einem gewissen Brandzeichen bemerken, sofort den Eckergenuß, der Wildbahn ohnbeschadet verpachten.

45. Ohne vorher erhaltene forstamtliche Erlaubniß, und nach der dem Landesherrn wegen der Wildbahn zustehenden Gerechtsame, ohne vorher ausgemachtes Ecker- oder Laufgeld, darf kein Schwein eingetrieben werden.

46. Das Eintreiben der Schweine geschiehet von Michaelis bis zum 1. Martii, nach dieser Zeit werden keine in dem Wald mehr geduldet, wie auch keine Nachmast gestattet.

47. Das Wachholderbeerenklopfen, Hasselnüsse-, Erd-, Him- und Heidelbeeren-Brechen soll anderst nicht als unter Anweisung unseres Försters und gegen Abgabe des herrschaftlichen Zehnten geschehen, oder mit dem Ecker verpachtet werden.

48. Eicheln und Bucheckern aber von den Bäumen zu schlagen, ist gänzlich untersagt.

Digitized by Google

49. Die Förster und Waldschützen sollen fleißige Acht haben, daß niemand ohne Unsere speziale Erlaubniß in unserm Gebiete, Forsten, Wäldern, Feldern, Hecken, Büschen oder Wildfuhren sich unterstehe, zu jagen, hetzen, bürschen, Garn stellen oder Gräben zu machen, auch Fallen, Selbstgeschoß oder Stricke auf einigerlei Weidwerk groß oder klein zu legen oder zu stellen; weder Dächse auszugraben, Marder auszuhauen, Fischottern zu fangen, oder auf Bächen und Teichen Enten zu schießen; wer darüber zum erstenmal betreten wird, soll seines Gewehrs und Jagdzeugs verlustig sein und darnebst zehn Rthlr. Strafe erlegen.

50. Nicht weniger bleiben Unsere und unserer Unterthanen Waldungen die Setzzeit über vom 12. Mai bis den 12. Juni sowohl, als während der Hirschbrunst vom 12. September bis den 12. October befreiet und werden diejenigen, so sich alsdann ohne Noth darin betreten lassen, jedesmal mit 1 Rthlr. bestrafet.

51. Förster und Waldschützen sollen auch auf die Wilddiebe ein wachsames Auge haben, die Unterthanen jedes Orts gegen Reichung gewöhnlichen Fanggelds, die Wilddiebe fangen helfen, und wo eine Gemeinde nicht genug dazu wäre, mehrere Gemeinden dazu aufzubieten.

52. Niemand soll von verdächtigen Personen rohe Wildprettshäute kaufen, inmassen dies hiermit bei 10 Rthlr. Strafe und der Confiskation verboten wird.

53. Die gefundenen Feldhühner-Nester sollen, bei 10 Rthlr. Strafe, nicht verheelet, verstöhret oder gar mitgenommen, sondern sogleich dem Förster angezeiget werden.

54. Desgleichen auch derjenige, welcher Wildkälber, Fasanen, Hassel- oder Feldhühner auffangen oder umbringen würde, mit einer Strafe von 50 Rthlr., oder auch gestalten Dingen nach, mit Schanzarbeit angesehen werden soll.

55. Unter gleicher Strafe wird verboten zur Brutzeit junge Hassel- oder Feldhühner, Wachteln wilde Enten, wilde Tauben, Halbvögel, Lerchen oder dergleichen Vögeleien auszuheben oder die Brut zu stöhren.

56. Wer in unsern oder der Unterthanen Waldungen einen wilden Bienenschwarm findet, soll solches zuerst dem Förster anzeigen, und, wenn derselbe so viel werth,

Digitized by Google

daß er ausgehauen werden kann, halb dem Finder bleiben, die andere Hälfte aber uns verrechnet werden.

57. Bei den Jagdfrohnden der Unterthanen, hat es bei der bisherigen Ordnung und Gewohnheit sein Verbleiben, und werden Wir selbst den Bedacht dahin nehmen, Unsere Unterthanen hierinnen möglichstermassen zu schonen.

58. Unsere Förster, Waldknechte und Schultheißen, wie auch die Gemeinds-Waldschützen, sollen die in ihrem Distrikt gelegenen Bäche und Teiche mit allem Fleiß sich anbefohlen sein lassen, daß dieselben zur rechten Zeit im Frühling, und zwar bei jungem Licht, von dörrem und anderm Gehölz und Unrath gesäubert, jedoch die Erlen und Weiden nicht aus dem Grund oder mit der Wurzel hinweg gehauen, sondern nur ausgeputzt und geschneidelt, mithin die Veranstaltung also gemacht werde, damit der Fisch und Krebs in der Laichzeit auch bei starken Wasserfluthen seinen Aufenthalt behalte und nicht weggeflößet werde, gestalten zu dem End auch die Wasserdämme und Schleusen, an Ort und Enden wo sie nöthig und von Alters gelegen, wieder einzuschlagen sind, und sonders darauf bestens Acht zu geben ist, daß diejenigen Bäche, so etwa gar in hitziger Sommerszeit austrocknen, oder bei kaltem Winter ausfrieren, und dadurch Fassel von Fischen und Krebsen verlieren, zu rechter Zeit wieder besetzet, und von Niemand ohne Erlaubniß sich des Fischens oder Krebsens angemaßt werde.

59. Wer einen Fisch- oder Krebs-Dieb bringet, soll 3 Florin zur Ergötzlichkeit empfangen, die Bestrafung aber unserer Erkenntniß vorbehalten bleiben.

60. Ingleichen soll Hanf oder Flachs in die Wässer oder an solche Orte zu legen, woraus das Wasser in die Ströme, Bäche und Weiher abfließen und dadurch der Fischerei Schaden zugefügt werden kann, hiermit bei 3 Flor. Strafe verboten, dem Finder und Anzeiger aber der Flachs oder Hanf zur Belohnung verfallen sein.

61. Und ob zwar Unsern Unterhanen, so Wiesenwachs an Unsern Bächen haben, die Wässerung daraus, von Jacobi durch den Winter bis in den Mai, vergönnt wird; so soll doch das mit solcher Mäßigung und Unterschied geschehen, daß nicht allein, niemalen über die Hälfte bei gewöhnlicher Wassersgröße, da dasselbe aber gar klein, gar nichts

Digitized by Google

aus den Bächen, damit der Fisch und Krebs jederzeit genugsam Wasser behalte, abgeleitet, sondern auch die Ausflüsse mit tüchtigen Zäunen, um zu verhindern daß der Fisch nicht aus der Bach in die Wässerungsgraben steigen und fallen möge, verwahret, desgleichen die Dämme und Wehren in moderirter Höhe, damit jederzeit der Fisch seinen Steig behalte und über dieselbige hinauf kommen könne, gemacht werden, bei Vermeidung 5 Rthlr. Strafe.

62. So viel aber besonders die jeweilige Säuberung und Reinigung der Mühl- und anderer Werkergraben anbelangt, so soll solches von Mai an, bis Ende Septembers, auch dabenebst anderst nicht als nach vorhergegangener etlichtägigter Anzeige, geschehen, damit die Krebs, Forellen und Grundeln beim Abschlagen des Wassers, vom Förster oder Fischer herausgefangen und in die Bäche gesetzet, oder sonst zu unserm Nutzen angewendet werden können.

63. Wo die Bäche gar verfallen sind, sollen die Gemeinden solche künftig Frühjahr sechs Schuhe weit und vier Schuh tief, unter Anordnung unseres Försters, ausgraben und ausputzen.

Rügeordnung.

1. So oft und bald ein Jäger, Förster oder Waldschütz jemand, nach vorhergehender Forst- und Wald-Ordnung, in Schaden oder Frevel antrifft und rugbar findet, soll er ihn darauf in der That angreifen, und das Instrument oder Werkzeug, womit der Schaden eigentlich geschiehet abpfänden.

2. Geschiehet der Frevel oder Schaden aber solchergestalt, daß er ihme nichts abnehmen oder pfänden kann, so ist genug, daß er ihm nur die Rüge ansage und sich das Pfandgeld hiernächst auf erlaubte Art und Weise verschaffe.

3. Sollte aber derselbige oder mehrere, die da Frevel oder Schaden thun, sich nicht pfänden lassen wollen, und der Jäger, Förster oder Waldschütz eines Pfandes nicht mächtig werden können, so soll derselbe es dabei bewenden lassen, und solches mit allem deme was dabei vorgegangen, pflichtmäßig bei der Rüge angeben, wo dann der Thäter nebst Zahlung des Pfandgeldes mit gebührender Strafe, befindenden Umständen nach, angesehen werden, mithin der Jäger, Förster oder Waldschütz das Pfand habhaft zu wer-

Digitized by Google

den, es nicht auf das Aeußerste ankommen lassen solle, damit allen Excessen und entstehenden Unglücken vorgebeugt werde, und die Förster nicht anders als zur Noth und Gegenwehr ihre Waffen zu gebrauchen haben.

4. Wann aber der Thäter sein Pfandgeld, nach hierunten beigefügter Tarordnung, auf der Stelle oder sonsten zahlet, soll ihme das Pfand dagegen wiedergegeben werden; im Fall solches in drei Tagen nicht geschiehet, soll das Pfand dem Förster oder Waldschützen verfallen sein; wäre es aber Vieh, ist solches im gewöhnlichen Pfandstall diese drei Tage aufzubehalten, hiernächst aber gerichtlich zu verkaufen, und davon Pfandgeld, Kosten und Strafe zu entrichten.

5. In dem Fall aber, wenn Fremde und Ausländer mit dem Vieh oder sonsten, an den Grenzen schaden, freveln oder Holz stehlen, und sich mit der Flucht über die Grenzen salviren, soll der Förster oder Waldschütze berechtigt sein, wann er sie sonst nicht habhaft werden kann, und ihnen unter Verwarnung des Schießens zugerufen: zu stehen, und sie dennoch nicht stehen und sich pfänden lassen wollen, auch würklich das Vieh, jedoch auf Unserer Seite und nicht über die Grenze, todt zu schießen; und wenn kein Vieh dabei und der Frevler durchgehen, sich nicht aufhalten lassen, und die Warnung nicht achten wollte, selbst auf den Thäter zu schießen, doch so viel möglich des Lebens zu schonen.

6. Wann er aber ihn oder sein Vieh bekommen sollte, soll er selbiges zu dem ersten Schultheißen, Vorsteher oder Bürgermeister bringen, und sich so lange dessen versichert halten, bis hinlängliche Caution für alle Kosten, Schaden und Strafe, im Lande gestellt oder würklich erlegt seye.

7. Es soll kein Förster oder Waldschütz auf Hörensagen rügen oder pfänden, sondern wann ihm dergleichen angesagt wird oder vorkommt, und er den Thäter nicht auf der Stelle kriegen kann, so muß er nachspühren und so lange nachfragen, bis er ihn findet und seiner Sache gewiß ist, um den Thäter solchergestalt überführen und überzeugen zu können.

8. Auch sollen die Jäger nicht durch die Lehrjungen pfänden lassen, sondern wann solche allein, und Unterthanen im Frevel antreffen, sollen dieselben nur dem Unterthan es ansagen lassen, daß er ihn würde zur Rüge bringen, und es dann seinem Lehrherrn anzeigen, welcher den Unterthan

darüber zu fragen; gesteht es der Thäter dann ist derselbe in die Rüge zu setzen und zu Entrichtung des Pfandgeldes anzuhalten; will der Thäter es aber nicht gestehen, so soll der Jäger mit dem Thäter und Lehrpurschen auf die Stelle gehen, es besehen und nach eingenommenem Besicht rügen und angeben. Wollte aber der Thäter nicht mitgehen, so soll der Jäger mit dem Purschen an den Ort sich begeben, welchenfalls ihme auf seine Pflichten Glauben beigemessen werden wird. Mit Fremden und Ausländern hat es eine andere Bewandniß, da zwar der Lehrpursch pfänden und rügen, nicht aber schießen darf.

9. Welcher Jäger, Förster oder Waldknecht den geringsten Rügefall verschweiget, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen.

10. Die Waldschützen sollen einem jeden vorgesetzten Förster alle Mittwochen einen schriftlichen Rapport derer die Woche über gerügten Frevel oder Vergehungen, mit Bemeldung Vor- und Zunahmens, Tages, Ortes, Stelle und Beschaffenheit des Frevels, eingeben.

11. Der Förster hat solche, nebst seinen eigenen Rügen, in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, solches alle Monate des Mitwochs bei unserm Forstamt zu übergeben, und die aufgeschriebenen Freveler, nebst den Waldschützen auf den folgenden Donnerstag anhero vor das Forstamt zu gebieten.

12. Inmaßen alle Quartal den ersten Donnerstag Forstrügegericht dahier gehalten, und die dabei vorkommende Frevel nach folgender Ordnung und Tare beurtheilet und gestrafet werden sollen.

Forst-Rügen.

13. —	Strafe. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
1. Wann eine ganze Heerde Horn- oder Pferdevieh aus Vorsatz oder dem landesherrlichen Forstregal zum Nachtheil, in ein Holzbehäng eingetrieben, und daselbst gehütet wird, von jedem Stück	1	30	5
2. Wann es im Jagdbehäng geschiehet	—	30	4
3. Von einem Pferd, welches ein oder anderer aus particulier Nutzen vorsätzlich in einem Holzbehäng hüthet .	1	—	10
von einem Hornvieh . . .	1	30	10

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
4. Da es in einem Jagdbehäng geschehen	—	60	10
5. Wann eine Heerde Schaafe, wie bei Nr. 1 in einem Holzbehäng angetroffen wird, pro Stück . . .	—	15	2
6. Im Jagdbehäng gefunden, das Stück	—	10	1
7. Von jeder Geisse, im Holz- oder Jagdbehäng angetroffen, von 45 Kr. bis	1	—	3
8. Wenn aber ein Ueberlauf in Holzgeheegen oder Jagdbehängen, ohne Vorsatz, durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit geschiehet, worunter auch mitzuzählen, wann untüchtige Hirten, Kinder und liederlich Gesind gebraucht wird, soll vom Hofherrn oder Eigenthümer bezahlt werden von jedem Stück Pferd und Hornvieh, von 30 Kr. bis .	—	60	4
Schaafvieh	—	4	1
Geiße, von 15 Kr. bis zu . .	—	45	3
9. Von jedem Schwein, so ohne Erlaubniß eingetrieben wird	1	—	5
was überläuft das Stück . .	—	10	2
10. Wann in den Holzgeheegen gegraset wird mit der Krumme, oder mit einer Sense gemähet, für jede Bürde .	3	30	10
geschiehet es mit der Hand . .	—	60	5
11. Wer neue Wege, verhängte oder vergrabene Wege, mit oder ohne Fracht fähret, reitet oder durchtreibt, bezahlet: für einen Karrn von 20 Kr. bis	—	60	5
„ „ Waagen „ 30 „ „	—	80	5
„ ein Pferd oder Hornvieh .	—	15	3
„ ein Stück Schaaf, Geiß oder Schwein	—	4	1
12. Würde eine Gemeinde oder sonstiger Waldeigenthümer, aus Vorsatz und Verachtung der Forstordnung, ohne des Försters Anweisung, Holz fällen, wird das Holz confiscirt und bestraft mit	20	—	20
13. Wer eine Laach-, Mast- oder Bau-Eiche zu einem Schuh dick auf dem Stock hauet	3	—	5

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
14. Zu zwei und mehr Schuh dick aber	6	—	10
15. Wer unter obiger Schuh Dicke, bis zu Deichselstangen, wenn es flöthige und frische Stämme sind . .	1	—	5
16. Wann es aber geringere, zwar von nemlicher Dicke, aber krumm und sonst unbrauchbare, also auch nicht schädliche Eichenstämme sind, von vorigen drei Sorten allemal die Halbscheid; dem Jäger aber . . .	—	—	5
17. Wer eine Eiche stümmelt oder köpft, es geschehe zu Geschirr oder sonstigem Nutzholz, nachdem es schädlich erachtet wird, von 2 Rthl. bis . .	4	—	10
18. Wer Dollen aus Eichen heraushauet	—	45	5
für einen Gipfel . . .	1	—	5
19. Wer schädliche Aeste von Eichen hauet	—	60	5
20. Wer junge Eichen ohne Anweisung ausgräbt	—	60	5
21. Wer Feuer an eine Eiche anlegt, in oder außer Waldes . . . . Thun es Hirten, Gesind oder Kinder, müssen ihre Brodherrn oder Eltern dafür haften.	5	—	10
22. Wer einen Eichbaum bohret oder platzet	1	—	5
23. Für einen Buchenstamm bis zwei Schuh dick	2	—	10
24. Was drüber ist	4	—	10
25. Wäre es aber eine Felgenheister .	1	—	5
26. Eine halbschuhigte Heister von 45 Kr. bis	1	—	5
27. Eine Deichselheister von 40 Kr. bis	—	60	5
28. Eine Heister zu Leiterbäumen von 30 Kr. bis	—	40	5
29. Eine Latte und darunter von 10 Kr. bis	—	30	3
30. Wer eine Buche stümmelt oder ablappet	—	60	10
31. Für eine Buchengipfel . . .	—	45	5
32. Wer Buchenäste abhauet von 15 Kr. bis	—	40	5

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
33. Uebrige Sorten Gehölz, als Espen, Erlen, Hasseln, Kastanien u. wild Obst ꝛc., wird wie Buchenholz angesehen.			
34. Tannen und Fichten aber sollen, um des Aufkommens willen, wie Eichen beurtheilt werden.			
35. Wer einen gesäeten oder gepflanzten jungen Eich- oder Buchstamm beschädigt, abhauet, bricht oder umreißt, soll, befindenden Dingen nach, am Leib gestraft werden und den Schaden bezahlen.			
36. Wer, über die Anweisung und Zutheilung, Abgefäll und Gereiß hauet, von jeder Schanze schädlich . . .	—	10	1
unschädlich	—	5	1
37. Wer Schanzen im Behäng hauet, für jedes Stück	—	15	1
38. Für eine Last Streusel im Behang	—	30	5
39. Für eine Last Mai oder Laub darinnen	—	60	10
40. Im Gehäu Krausel zu kratzen mit eisernen Rechen oder Hacken . .	—	60	10
41. Alle kleine Sorten von Gehölz, als Baum-, Hopfen- und Bohnen-Stangen, Rahmen, Erbes- und Bohnen-Reiser, wenn es schädlich, von der Last	—	30	5
unschädlich, ...	—	20	5
42. Für eine Last dürr Brennholz außer dem Holztag oder ohne Erlaubniß .	—	20	5
43. Für eine Last grün Holz im nemlichen Fall	—	30	5
44. Ferner außer Holztagen und ohne Erlaubniß im Lande:			
für eine Karre schädlich Holz .	1	—	10
" " " unschädlich "	—	45	5
Raff- und Reisig-Holz . . .	—	40	5
Reißer	—	30	5
Welche aber außer Landes damit fahren, werden um zwei Theile höher gestraft.			

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
45. Welcher Holzhauer im Hauen oder Setzen betrüglich handelt, bei jedem Fall	1	—	10
46. Wer von gehauenem oder gesetztem Klafterholz entwendet:			
eine Last	5	—	10
einen Karrn	10	—	10
für jede Schanze	—	60	1
47. Vid. supra Num. 8.			
48. Von ohne Anweisung und Erlaubniß geklopft oder gepflückten:			
Simmern Eicheln oder Buchen .	—	10	1
„ Haselnüsse . .	—	20	1
„ Wachkorn . . .	—	20	1
Maaß Him-, Erd-, Heidelbeeren . . .	—	10	1
49. Wer Waldrecht oder Standreißer hauet	2	—	10
50. Wer einen Bindreidel unnöthig hauet	—	60	5
51. Wer einen Eichbaum der gesund, zu Brennholz hauet	5	—	10
52. Eine Bürde Bindwidden. . .	1	—	10
53. Ein Maybaum	5	—	10

14. Alle Rügen, so von herrschaftlichen Waldungen herrühren, werden nach Befund und geschehenem Schäden höher als hier ausgeworfen ist bestraft.

15. Die Sonntags- und Nachts-Frevel sollen auch doppelt bestraft werden.

16. Bei allen Rügefällen ist das Holz, und zwar in Unsern Waldungen der Herrschaft, in der Unterthanen Waldung der Gemeinde verfallen.

17. Wo auf die Contravention ein und andern Punkts der Wald- und Forst-Ordnung hier keine Strafe ausgeworfen ist, soll doch willkührlich bestraft werden.

18. Die bei dem Quartal-Forsttage angesetzten Strafen sollen per Extractum Unserer Rentkammer communicirt, von dieser denen Schultheißen in den Hebzettel notirt und alsogleich exekutive beigetrieben werden.

Digitized by Google

Lit. A. Gräflich Wied-Runkelische Verordnung über die jährliche Baubesichtigung und Bestrafung der Nachläßigkeit, von 1773.

Nachdeme im Gefolge der gedruckten Forst-Ordnung §§. 13, 14, 38, 40, 42 und 43 ꝛc.

a. Weder roh noch gezimmertes Holz, weniger ganze Gebäude, ohne sonderbare Erlaubniß ausser Landes verkaufet oder verführet;

b. das Abgefäll vom Bauholz aber zur nöthigen Beholzigung derer Unterthanen angewendet und nicht verschleppet,

c. die neue Bäue im Walde nicht gezimmert, und

d. bei Aufführung neuer Gebäude, wo möglich das unterste Stockwerk von Steinen verfertiget, wenigstens die Schwellen ein paar Schuh hoch von der Erde auf eine Mauer geleget, bei den Dachstühlen, Durchzügen und Riegeln auf Ersparung des Bauholzes gesehen, und den Zimmerleuten hierinnen nicht freie Hand gelassen, zum innern Bau aber, wo es thunlich, Buchenholz mit angewendet, die Schornsteine von ungebrennten Leimensteinen oder Sandsteinen aufgeführet, neue Gemeindsbacköfen von Steinen errichtet, die Privatbacköfen hingegen abgeschaffet, steinerne Kühkrippen statt der hölzernen angeschaffet, neue Brücken von Mauerwerk gebauet, so lange alte Gebäude zu haben, solche zu dem vorhabenden Bau angewendet und kein neues Bauholz angewiesen, die Gebäude aber in gutem Stande erhalten, die nöthigen Reparaturen ohne Aufschub von den Eigenthümern bewerkstelliget, und dadurch größere Schaden und Kosten verhütet, auch überhaupt auf die Sparsamkeit des täglich rarer werdenden Brennholzes fleißige Obsicht genommen und des Endes alle Jahr gegen Michaelis oder wann die Früchte ausgedroschen, von Förstern und Waldknechten, in deren Forsten ein accurater Besicht eingenommen, und was gegen obige Verordnung angetroffen wird, besonders aber ob die Schwellen in der Erde liegen und nicht fleißig aufgeraumet worden, ob die Löcher in den Dächern, ob die Schornsteine bruchfällig, ob auf den Speichern der Häuser Heu, Flachs, Stroh und dergleichen zündende Materien befindlich, ob das angewiesene Bauholz gehörig angewendet, und ob die

Digitized by Google

zu Erhaltung der Gebäude erforderliche Reparaturen ohne Verzug vorgenommen worden? — genau aufnotirt und darüber der Rapport dem Forstamte vor Ende jeden Jahres überreicht werden soll;

Als verordnen Wir hierdurch weiters, daß die hierüber angezeigt werdenden Frevel nach folgendermassen von Unserm Forstamte zu bußthaidigen stehen:

	Rthlr	Alb.
1. Ein Schornstein bruchfällig von 12 bis . . ist der nemliche Fall das Jahr darauf noch nicht geändert, doppelt	—	24
2. Ein Loch im Haus- Scheuer- oder Stalldach künftig das nemliche doppelt	—	12
3. Eine Schwelle in der Erde, welche durch Nachläßigkeit nicht aufgeraumt und der Fäulniß überlassen worden . . . . . der nemliche Fall das zweitemal doppelt	—	12
4. Futter und Feuer fangende Sachen auf dem Speicher und am Schornstein ꝛc., nach Befund der Sachen, Gefahr und Nachläßigkeit von 36 Alb. bis	3	18
5. Wer angewiesenes Bauholz aus Nachläßigkeit nicht zeitig verarbeiten und verhauen lassen, nach Umständen der Noth und Armuth, der culpae latae, levis et levissimae, von 12 Alb. bis	—	36
6. Einen ganzen Bau ohngedeckt bis in den Winter stehen lassen, similiter von 36 Alb. bis	2	—
7. Wo Holz zum Dörren im Schornstein gefunden wird, gefährlich	—	36
8. Wann der Wind einen Schornstein einstürzen macht, oder oben abwehet, muß bis zu dessen Reparatur kein Feuer auf dem Heerd gestattet, sondern ausgelassen werden.		

Lit. B. Gräflich Wied-Runklische Verordnung über die auf St. Georgii Tag oder den 23. April jeden Jahres, im Amte Dierdorf vorzunehmende Mauer- und Flurzaun-Besichtigung, von 1773.

Zu Ersparung des täglich rarer werdenden Holzes ist bereits in vorstehend Unserer Forstordnung §. §. 21.

Digitized by Google

und 23 verordnet worden, daß keine Plankenzäune mehr gestattet und neu aufgerichtet, sondern statt deren, wo Steine zu bekommen, von jedem haushaltenden Unterthan eine Ruthe Mauer, wo aber keine Steine sind, oder Mauer angelegt werden kann, lebendige Hecken alljährlich aufzurichten und anzupflanzen, bis deren am Dorffrieden und sonsten zu Abhaltung des schadenden Viehes keine mehr vonnöthen sind.

Desgleichen ist bereits auf Unsern Befehl die Verfügung geschehen, daß künftig jeder Unterthan den Flurzaun oder Dorffrieden vor dem Seinigen zu machen und im Stand erhalten, und das in einigen Gemeinden noch aus alten Zeiten beigehaltene Erbflurzaunrecht gänzlich abgestellt, auch einem jeden Unterthan durch Schultheiß, Förster und Gericht angewiesen werden solle, wo und wie viel er annoch zuzumachen und im Stande zu erhalten schuldig.

Da nun verschiedenen Anlägern hierdurch eine neue Last des Flurzauns aufgeladen worden, so wird hierdurch verordnet, daß diesen dafür von denen, welchen vorhin die Erbflur-Zaunslast aufgelegen und mit ihren Gütern nicht daran stoßen, eine billigmäßige Vergütung, und zwar von jeder Ruthe mit einem Rthlr. geschehen solle.

Und nachdeme Unsere Förstere mit der Bauvisitation im Herbste beschäftiget sind, der Flurzaunbesicht aber im April zur unmüßigen Jagd- und Forstzeit vorgenommen wird;

Als soll künftig die Bauvisitation durch die Förster und Waldknechte allein, die Flurzaun- und Mauerbesichtigung hingegen vom Schultheiß und Gericht allein geschehen, die vorfindlichen Gebrechen und Fehler pflichtmäßig und ohne Ansehen der Person aufnotiret, und Unserm Forstamt zur Bestrafung eingegeben, von diesem aber jeder fehlende Schuh an dem zugemessenen Quanto Flurzauns, mit 10 Albus trierisch gebußthaidiget werden; als wonach sich zu achten.

Lit. C. Gräflich Wied-Runklische Verordnung wegen Ablieferung der Spatzen-Köpfe, von 1773.

Nachdeme durch die starke Vermehrung der Sperlinge den Feldfrüchten ein merklicher Schaden zugefügt wird, und dahero zu deren Tilgung und Verminderung von lan-

gen Zeiten her schon verordnet und eingeführt ist, daß jeder Hausmann dieses schädliche Vieh auszurotten sich befleißen, die jungen Spatzennester ausheben und die Alten wegfangen, auch jährlich an den Revier-Förster zwölf Köpfe davon abliefern solle;

Als wird diese Verordnung hiedurch erneuert und dahin wiederholt, daß den Förstern allemal beim letzten Forstrügengericht jeden Jahres, eine Liste von den eingenommenen Spatzenköpfen eingereicht, und diejenige welche sich hierinnen säumig finden lassen, zur Bestrafung ad 1 Batzen auf jeden Kopf, pflichtmäßig anzeigen, und ein Paar Raben-Fänge vor vier Spatzenköpfe gerechnet werden sollen.

Damit endlich sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere Forst-, Wald- und Rüge-Ordnung gedruckt, in jeder Gemeinde alle Vierteljahre durch einen zeitlichen Schultheißen öffentlich vorgelesen, einem jeden Förster, Schultheißen, Vorsteher, Bürgermeister und Waldschützen ein Exemplar davon zugestellt, und solches zu jedermanns Ersehung bereit gehalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nachgedruckten gräflichen Insiegels. Gegeben ꝛc.

---

94. Dierdorf den 30. October 1773.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Wiederaufhülfe des in der Grafschaft Wied-Runkel herkömmlich bestehenden, durch Kriegs- und andere Umstände, in Abgang gerathenen landesherrlichen Zoll-Regales wird eine (in 18 §§. verfaßte) neue Zoll-Ordnung publizirt, wodurch unter Anderm bestimmt wird, daß die Abgabe ferner nicht mehr verpachtet, sondern durch angeordnete vereidigte Empfänger, nach dem an den Haupt-Zollstätten und Empfangsstellen zu affigirenden, gedruckten Tarife, für Rechnung der herrschaftlichen Rentkammer erhoben und gehörig verrechnet werden soll; daß die Zollgebühr nur einmal, gegen einen gedruckten Schein, von denen in und durch das Land geführt werdenden abgabepflichtigen Gegenständen zu entrichten ist; daß bei Defraudationen für jeden schuldigen Zollheller 1 Gulden Strafe — von der Re-

Digitized by Google

gierung zu Runkel resp. dem Amte zu Dierdorf — verhängt werden soll; daß die Gemeinden, bei 50 Rthlr. Strafe, die Zollbeamten bei Verfolgung und Verhaftung der Zoll-Frevler assistiren müssen; daß den Denunciationen der vereidigten Zöllner, Glauben beizumessen ist; und daß in der Herrschaft Dierdorf die herkömmlichen Zollstätten zu Dierdorf, Brückrachdorf, Giershofen, Wienau, Freirachdorf, Ober-Dreis, Lautzert, Steimel, Woltert, Puderbach, Daufenbach, Urbach und Raubach fortbestehen sollen.

Bemerk. Unter obigem Datum ist folgender

Zoll-Tarif

für das Amt Dierdorf erlassen worden.

I. Fuhr- und Waaren-Zoll.

		Alb.	Pf.
1.	von einer Karre oder einer jeder Achse . .	1	—
2.	„ jedem Pferd oder Paar Ochsen, so daran gespannt ist	1	—
	Von denen Karren und Gefährten wird das Ausgeworfene allezeit, von der aufhabenden Fracht aber der hierunter bestimmte hergebrachte Zoll noch besonders erhoben.		
3.	„ 1 Ohm Wein, Brandwein und Essig, so durch oder aus dem Lande passirt . .	2	—
4.	„ 1 Ohm Bier	1	—
5.	„ 1 Ohm Apfel- oder Birn-Wein . .	1	—
6.	„ 1 Tonne Honig, so aus- oder durchgefahren wird	3	—
7.	„ 1 Tonne Oehl, Trahn	1	—
8.	„ 1 Mühlstein, mit Inbegriff der Achse und Gefährt	12	—
9.	„ 1 Karre roh Eisen oder Eisenstein, so außer Landes gehet oder passiret . . .	1	—
10.	„ 1 Karre geschmiedeten Eisen . . .	2	—
11.	„ 1 Pferd-, Ochsen-, Kuh-, Rind- oder Kälber-Haut so außer Landes gebracht oder durchgeführt wird, mit Freilassung des 10. Stücks	—	2
12.	„ Schaaf-, Lamm oder Ziegen-Fellen von 10 Stück	—	2

Digitized by Google

II. Treib- oder Handels-Zoll.

		Rth.	Pf.
13.	von 1 Koppelpferd, so durchs Land geführt wird	3	—
14.	„ 1 Koppel- und andern Pferd, so im Lande verkauft wird von Fremden . . .	6	—
15.	„ 1 holländisch- und inländischen magern Ochsen	2	—
16.	„ 1 fetten dito	3	—
17.	„ 1 „ Kuh	2	—
18.	„ 1 magern in- oder ausländischen Kuh .	1	—
19.	„ 1 Rind	1	—
20.	„ 1 fetten Schwein	—	6
21.	„ 1 andern Schwein, Schaaf, Hammel oder Lamm	—	2
22.	„ 1 Kalb oder Ziege	—	4
23.	„ 1 Pferd über Rück	1	—
24.	„ 1 Obst-Träger	—	2
25.	„ Packträgern, Scheerenschleifern, Zinngießern, Kesselern, Tabacks-, Töpfen- Porzelan-Krämern und dergleichen Leuten zu Fuß	1	—
26.	„ Galanterie-Krämern welche ihre Waare auf Stoßkarrn führen, von jeder . .	2	—
27.	„ dergleichen welche ihre Waare in Kasten tragen	1	—

III. Steimeler Markt- Tausch- u. Handels-Zoll.

28.	von 1 verkauft- oder vertauschten Pferde .	12	—
29.	„ 1 Ochsen, fett oder mager . . .	3	—
30.	„ 1 Kuh, „ „ „ . . .	2	—
31.	„ 1 Rind	2	—
32.	„ 1 Schwein, fett oder mager . . .	1	—
33.	„ 1 Schaaf, Hammel oder Lamm . .	1	—
34.	„ 1 Geiße oder Lamm	1	—
35.	„ 1 Kalb	1	—
36.	„ 1 Juden zu Fuß	4	—
37.	„ 1 „ „ Pferd	8	—

Nota. Jüdinnen sind frei.

IV. Markt-Abtrieb-Zoll.

38.	„ 1 Pferd abzureiten	4	—
39.	„ 1 Ochsen	2	—
40.	„ 1 Kuh	2	—
41.	„ 1 Rind	2	—
42.	„ 1 Schwein klein oder groß . . .	1	—

Digitized by Google

		Alb.	Pf.
43.	von 1 Schaaf, Hammel, Lamm oder Geisse .	1	—
44.	„ 1 Karren	6	—
	Nota. Dieser Marktzoll wird entrichtet von Allem was in hiesigem Amte den Tag vor, auf und nach dem Steimeler Markt gekauft und verhandelt wird.		

V. Juden-Zoll.

45.	„ 1 Juden zu Pferd, täglich . . .	3	—
46.	„ 1 „ „ Fuß, „ . . .	1	—
47.	„ 1 packtragenden Juden	1	4
	Nota. Jüdinnen und ganz unvermögende Bettel-Juden sind frei.		

VI. Hausir-Geld.

48.	„ 1 Galanterie-Krämer, der seine Waare auf einem Karren nachführet, außer dem Zoll für Pferd und Karrn in der Stadt täglich	18	—
49.	„ 1 dergleichen der seine Waare auf einem oder mehrern Stoßkarrn nachführt, täglich ausschließlich des Zolles	9	—
50.	„ 1 Krämer welcher mit Ellen-Waaren handelt oder haußirt	6	—
51.	„ 1 Pfennings-Krämer, Eisenwaar-Krämer, Zinngießer, Strümpf- und Tuch-Krämer, Glaß- und Porzellan-Träger, Papier-, Tabacks- und Tippen-Krämer auf dem Land	1	—
	in der Stadt	3	—
52.	„ 1 Salz-Kärger.	6	—
53.	„ 1 mit kurzer Waare, Lappen oder Schnur handelnden Juden zu Fuß, alles ausschließlich des Zolles: in der Stadt . . .	3	—
	auf dem Land. . . .	1	—

95. Dierdorf den 18. Februar 1774.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Erleichterung des Handelsverkehres wird zu Dierdorf eine Mehlwaage mit zwei vereideten Waagemeistern angeordnet und landesherrlich bestimmt: daß alles zum feilen Kaufe in die Stadt gebracht werdende Mehl,

Digitized by Google

sodann auch andere Gegenstände, als Butter, Käse, Flachs, Hanf, Leder, Wolle, Schinken, Wachs und andere dem Gewicht unterworfene Waaren in die Waage aufgenommen, dort gewogen und zu den vom Eigenthümer festgesetzten Preisen feilgehalten werden sollen; daß die Waagemeister über Eingang und Verkauf spezielle Rechnung führen, die Gelder erheben und den Waaren-Eigenthümern überliefern sollen; daß die Forderungen für die in der Waage etwa verborgten Gegenstände im Mißzahlungsfalle sogleich exekutiv und ohne Ausstandsgewährung beigetrieben werden, auch bei Concursen das Prioritätsrecht gleich nach den herrschaftlichen Geldern genießen sollen; daß das Malter Spelz-, Weizen- und gebeutelt Roggen-Mehl zu 220 Pfd., das geschrottene Mehl aber zu 264 Pfd. mit den Säcken berechnet, und, nach Abzug des Gewichtes der Letztern, den Eigenthümern verrechnet werden soll; daß die Waagemeister von dem an handeltreibende Bürger verkauft werdenden Mehle die gewöhnliche Accise von 30 Krz. von jedem kleinen Malter, desgleichen auch von dem, nicht auf herrschaftlichen Mühlen, geschrottenen Mehl die übliche Molter-Vergütung erheben sollen; daß von jedem gekauft werdenden Simmer Mehl ½ Stüber Waagegeld, sodann auch von kaufenden Ausländern der gewöhnliche Zoll bezahlt werden soll; daß alle in die Stadt zum Verkauf geführt werdende vorbezeichnete Viktualien sofort in die Waage gebracht werden sollen, woselbst von jedem erlöseten Gulden 1 Krz. abgegeben, sodann auch vom Käufer und Verkäufer, von jedem Zentner (ad 108 Pfd. Silbergewicht) ½ Stüber Waagegeld entrichtet werden muß; daß auch alle zur Mühle gebracht werdende Früchte auf Verlangen in der Waage gegen obige Gebühr gewogen werden können, worüber Waagescheine, zur Information der Müller und Mahlgäste wegen Molter- und Staubmehl-Abzügen, ertheilt werden sollen; und daß die Waagemeister über die, — außer den ihnen als Belohnung zugewiesenen Waagegeldern —, stattfindenden herrschaftlichen Einnahmen Rechnung ablegen müssen.

Bemerk. In einer amtlichen Collektion von Abschriften Wied-Runkelscher Verordnungen ist die voraufgeführte Mehlwaage-Ordnung vom 28. September 1773 datirt.

Digitized by Google

96. Runkel den 11. Mai 1774.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Unter landesherrlicher Vernichtung der Verbindlichkeit derjenigen Verträge, wodurch Unterthanen (zum eigenen Nachtheil und zum Nachtheil des Landes-Steuer-Stockes) verordnungswidrige Veräußerungen ihres Grundeigenthums an ausländische Nachbarn bewirkt haben, wird festgesetzt: daß dergleichen künftige Kauf-, Tausch- und Versatz-Contrakte, ohne ausdrücklichen, durch die Kirchspielsgerichte nachzusuchenden, Consens der Regierung, nicht nur nichtig sein sollen, sondern daß auch das Kauf- und Pfandgeld confiscirt, und der Veräußerer mit 20 Rthlr. herrschaftlicher Geldbuße bestraft werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll nicht nur in allen inländischen, sondern auch, auf dem Wege amtlicher Requisition, in den benachbarten ausländischen Gemeinden verkündiget werden.

---

97. Runkel den 14. Juni 1774.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Nachdeme Wir hinführo nicht mehr haben wollen, daß ex officio alte nicht confirmirte Contracte aufgesuchet, und die Theilhabere zu solcher Confirmation angestrenget werden sollen, noch daß wo die Contrahenten nicht selbsten um deren Confirmation anstehen, von obrigkeitswegen solche darzu angehalten werden, sondern die Confirmationen der Justiz-Canzlei in dem Willkühr der Contrahenten bestehen soll, als wird Unserer Regierungs- und Justiz-Canzlei sich inskünftige strächlich darnach zu achten, andurch anbefohlen; gegenwärtiger Befehl auch in das Regierungs-Protocoll einzutragen, und wie solches geschehen, Uns einzuberichten hiermit verordnet.

---

98. Dierdorf den 8. Juli 1774.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Bei künftigen Kinder-Taufen muß der Vater des Täuflings nebst den Gevatterleuten anwesend sein, und sollen fernere Nichtbeachtungen dieser Vorschrift mit will-

Digitized by Google

kührlicher herrschaftlicher und kirchlicher Strafe belegt, auch die Kinder bis zur eingetretenen Anwesenheit ihres Vaters ungetauft gelassen werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch Krankheit oder unabwendbare Verhinderung, — worüber dem Ortspfarrer frühzeitige Anzeige und Nachweise zu machen ist —, begründet werden.

---

99. Runkel den 1. November 1774.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Bei der überhand nehmenden, durch gewinnsüchtige Advocaten genährten und beförderten Prozeßsucht der Unterthanen, werden die Gerichtsstellen angewiesen, den Mißbrauch der im Justiz-Reglement de 1764 gestatteten Revisions- und Restitutions-Einwendungen dadurch zu verhüten, daß sie die Partheien und Advokaten, in erster Instanz, zur Vorbringung aller Rechtsgründe und aller den Thatbestand aufklärenden Umstände anhalten, resp. bei summarischen Verhören dazu auffordern und die Angaben protokolliren; sodann auch, daß sie bei den Revisions- und Restitutions-Einlegungen, welche nicht durch sehr relevante Nova begründet sind, die, von den Advokaten und Partheien zu erlegenden Succubenz-Gelder nicht ermäßigen, oder dieselben gar nebst dem gesetzlichen Advokaten-Eid erlassen.

---

100. Runkel den 18. November 1774.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Nachdem Wir aus höchst bewegenden Ursachen vor nöthig erachten und haben wollen, daß jeder Schultheiß hinführo, bei allen errichtenden Contrakten, Kauf-, Tausch-Briefen, Obligationen, Paßbriefen, Inventariis und welchen sonst üblichen gerichtlichen Urkunden, kein liegendes Gut, es mag sein welches es wolle, als steuerfrei, zehentfrei oder mit einigen besonders gegen Uns und gegen unsere Unterthanen habenden Freiheit oder Exemtion begabet einschreibe, es müsse dann diese Freiheit ganz gewiß und vermöge älterer Urkunden und alten Herkommen feste sein, dagegen, daferne auch dergleichen vorkommen

sollte, die Freiheit, die ein solches Stück wirklich hat, auch nothwendig jedesmal in solchen Urkunden angegeben werden solle: So wird sämmtlich unsern Schultheißen, und zwar nicht allein im Entstehungsfalle, bei 100 Rthlr. Strafe, sondern auch nach Beschaffenheit, bei Verlust ihres sämmtlichen Vermögens, hiermit anbefohlen,

1. keine Stücken, so mit dergleichen Freiheit nicht versehen sind, vor solche nicht einzuschreiben.
2. Sämmtliche Stücker, so dergleichen Freiheiten von Steuerzehnten gegen Uns wirklich haben, darinnen, ob und wie sie frei seyen, in ihren Urkunden allemal zu bemerken.
3. Diese aber vor sich, und ohne Unserer Regierung deshalb vorgezeigt und angefragt zu haben, nicht auszufertigen.
4. Daß sie nebendeme, wo ein Stück, es mag frei oder nicht frei sein, an Unser eigenthumlich Gut stößet, es allemal mit bemerken.
5. Daß sie kein Stück so an Uns anliegt, oder keine Termineisfluhr, ohne Erlaubniß messen lassen.
6. Nicht zugeben, daß die gewöhnliche Meßruthe irgends vergrößert werde.

Damit sich nun kein Schultheiß mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so soll dieser Befehl cirkuliren, jeder sich davon eine Abschrift nehmen, jeder, daß er solches gethan, hierunter notiren, fort nach geschehener Circulation Uns wieder der Letztere remittiren, nächstdeme diese Verordnung zur strecklichen Darnachlebung Unserem Regierungs-Protokollo inserirt werden.

Bemerk. Der vorstehende Abdruck ist aus dem Wied-Runkel'schen Staats- und Hauskalender pro 1791 geschehen.

---

101. Runkel den 1. Februar 1775.

Gräflich Wied-Runkel'sche Regierung.

Jeder Abgaben-Erheber ist verpflichtet, 14 Tage nach dem Empfange des Hebezettels dessen ganzen Ertrag, oder die Nachweise der Restanten auf einem Stempelbogen, an den Bürgermeister zu überliefern; Letzterer muß binnen 3

Tagen die Exekution gegen die Renitenten veranlassen, und die von denselben herrührenden Pfänder, binnen weitern 3 Tagen, durch die Schultheißen verpassen lassen; wer hierin säumig ist, soll den Ertrag des Hebezettels aus eigenem Vermögen berichtigen.

---

102. Runkel den 2. Februar 1775.

Gräflich Wied-Runkel'sche Regierung.

Die den Zweck der angeordneten gerichtlichen Hypotheken- und Contrakten-Bücher sichernden Vorschriften für Schultheißen und Geschworne, — namentlich: wegen Erforderniſſes doppelten Werthes der Unterpfänder, wegen Anwendung und richtiger Ausfüllung der zu Obligationen, Kauf- und Paß-Briefen bestimmten und vertheilten, gedruckten Formularien; wegen Zuziehung aller Geschwornen und resp. wegen nothwendiger Mitunterschreibung der Urkunden durch Letztere; und wegen der den Schultheißen und Geschwornen obliegenden Sorge, für die Ordnung, Deutlichkeit und Sicherheit der Verhandlungen und der Bezeichnung der kontrahirenden Theile —, müssen von Schultheißen und Geschwornen, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, genauer, wie es seither geschehen ist, erfüllt werden.

---

103. Dierdorf den 10. Juni 1775.

Gräflich Wiedisches Ober-Amt.

Die jüngst erlassene Verordnung, daß kein Kalb zum Schlachten verkauft werden dürfe, welches noch nicht drei Wochen alt geworden ist, wird, in Gemäßheit landesherrlichen Befehles, „dem armen Mann zum Besten," wieder aufgehoben.

---

104. Runkel den 17. Juni 1775.

Gräflich Wied-Runkel'sche Regierung.

Geschworner-Ordnung und Gebühren-Taxe.

1. Ein Geschworner soll sein, eingeboren, ehrbar, unbescholten, wohl begütert, ohnverschuldet, ein guter Haus-

Digitized by Google

halter; seines Dorfes Terminey, Grund, Bodens, Handels und Wandels wohl kundig.

2. Er soll gut lesen, schreiben und rechnen können, sich des Landmessens befleißigen und das Setzen, Stellen und Richten der Steine sowohl fertig erlernen, als auch sich seines Ortes Stein-Urkund, Beizeichen oder Jungen, genau bekannt machen.

3. Gleichwie der Schultheiß und die Geschwornen an jedem Orte das Dorf- und Feld-Gericht ausmachen, so hat der Geschworne überhaupt des Dorfes Lagerbuch und Schatzung, Landeshoheits- und Terminey-Grenzen, Gerechtigkeiten mit benachbarten In- und Ausländern, auch die Grenzen, Mäler, Steine und Gerechtigkeiten der Einwohner- und Terminey-Güter unter sich, fleißig zu erkundigen und zu erlernen.

4. Die Geschwornen sollen ihre eigene wohlverwahrte Kiste, und darzu der Schultheiß einen Schlüssel, und der älteste Geschworne den andern Schlüssel haben, darinnen das Hauptlagerbuch, die Meß- und Gewann-Bücher und das Haupt-Gerichtsbuch, nebst andern zur Schatzung und Feldgerichten gehörigen Briefschaften, wie auch die Geschwornen-Ordnung verwahren und sorgfältig aufheben.

5. Insbesondere hat jeder Geschworne auf den Abgang der Landes-Hoheits-, Terminey-, Mark- und Privat-Eigenthums-Grenzen wohl Acht zu haben, und davon dem Schultheißen sofort Anzeige zu thun.

6. Ferner sollen die Geschworne alle herrschaftliche und Gemeinds-Gelder, ordentlich nach dem Schatzungsfuß, oder nachdem es üblich und vorgeschrieben ist, auf den Kopf und Nahrung repartiren, fort hernach dergestalt die Hebezettel fertigen, daß Niemand nach seiner Schatzung zu viel oder zu wenig geschehe, sondern allenthalben Gleichheit und Billigkeit beobachtet werde.

7. Das Messen und Steinsetzen in jedes Orts Terminey, soll durch Niemand anders als durch des Orts Geschwornen geschehen, es sey in strittigen oder ohnstrittigen Fällen, auf Anstehen der Partheyen oder auf Befehl der Obrigkeit; und haben die Geschwornen genau Acht zu haben, damit nicht die sogenannten überschlagenden Güter, oder Ausländer Güter in hiesiger Landeshoheit gelegen, von auswärtigen Geschwornen oder Gerichtsleuten gemessen,

Digitized by Google

tariret, veräußert, verpfändet oder zugeschätzet werden; und wann sich dergleichen zeigen sollte, solches auf der Stelle durch Pfändung der Meßruthe und sonsten zu hindern, auch davon dem Schultheißen Bericht zu erstatten.

8. Damit auch das Messen und Steinsetzen ordentlich einhergehe, so sollen die Geschwornen ihre Meßruthe, bis sie eine Meßkette oder Meßbogen bekommen, in guter Richtigkeit halten, solche weder vergrößern noch verkleinern und bei dem ältesten Geschwornen im sichern guten Verwahr halten.

9. So oft gemessen und Stein gesetzet wird, müssen die Anlieger jedesmal Tages vorher durch die jüngsten Geschwornen dazu, unter Bemeldung der Zeit, Stunde und Maalstatt, vorgeladen werden; erscheinen aber die Vorgeladenen nicht, oder würden sie keinen erheblichen Einwand thun, so wird mit dem Messen oder Steinsetzen, auf Kosten des begehrenden Theils, fortgefahren.

10. Bei dem Steinsetzen sind die Urkunden oder Beizeichen sehr geheim zu halten, und sobald ein Loch zum Stein gemacht wird, sollen alle Umstehende, bei willkührlicher Strafe, abweichen und nicht zusehen, damit die Urkunden oder Zeichen nicht kund werden.

11. Da sichs aber zutrüge, daß zwo Gemeinden mit einander zu thun und auf denen Grenzen Mark- oder andere Steine zu setzen hätten, so sollen beider Orts-Geschworne, ehe und bevor sie Steine setzen, einander mit Hand gegebener Treue, an Eides statt, geloben, daß keiner dem andern seine Urkunden oder Beizeichen offenbaren wolle.

12. Das Messen und Steinsetzen geschiehet entweder nach obrigkeitlicher Vorschrift, oder nach der Partheien Uebereinkunft, oder nach Inhalt des Lagerbuchs, Kauf-, Tausch- und Theilungs-Briefe; dafern aber diese nicht entscheiden, unter gegenwärtigen Partheien nach dem Besitzstand von 20 Jahren, es seye dann, daß Einwendungen gegen die Verjährung vorhanden wären, darüber erst obrigkeitlich Erkenntniß abzuwarten ist.

13. Wann bei dem Messen sich Ueberschuß vorfindet, dazu sich kein Anlieger legitimiren kann, so ist solcher als vacantes Gut zu betrachten und dem Schultheiß, zu weiterer Berichtserstattung an die landesherrschaftliche Rentkammer anzuzeigen.

Digitized by Google

14. Alle gerichtliche Theilungen, Inventarien, Käufer Täusche, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Ab- und Zuschätzungen, Auctionen, Vergantungen, Immissionen und Verpassungen, sollen in Beisein der Geschwornen geschehen, welche darauf zu sehen haben, daß 1) alles nach der Landes-Ordnung und denen Spezial-Verordnungen gehalten werde; besonders 2) nichts vertheilt, verkauft, verschrieben oder zugeschätzt werde, worauf ein Anderer ein Recht oder Eigenthum hat; 3) Allenthalben Gleichheit und Billigkeit angedeihe; 4) dem Schuldner nicht mehr als dem Gläubiger gevortheilt; 5) die Hypotheken und Sicherheit nicht leicht oder zu hoch ästimiret, und 6) alle Handlungen accurat in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden. Widrigenfalls die Partheyen so darunter verkürzet werden, gegen Schultheiß und Geschworne sich in Subsidium regressiren können.

15. Wie dann auch die Geschworne bei allen Veränderungen der Güter-Eigenthümer, die Schatzung richtig ab- und zuschreiben, auch den Eigenthümer in das Lagerbuch gehörig eintragen und, bei Vermeidung künftiger Regreß-Klagen gegen sie selbst, wohl achtgeben sollen, daß hierunter niemand gefährdet oder beschweret werde.

16. Bei Gütertheilungen insonderheit sollen sie Zersplitterungen ganzer Stämme vermeiden und nicht gestatten, daß durch die Theilungen, zum Nachtheil des Zehnt-Herrn, mehr Freistücker entstehen als vorher gewesen.

17. Es sollen auch die Geschwornen darauf sehen, daß ausländige Güterbesitzer die Reallasten ordentlich mittragen, mithin zu dem Gemeinds-Schatzungs-Quantum concurriren, auch nicht dulden, daß Inländer ihre Güter an Ausländer, zum Nachtheil des Steuer-Stocks veräußeren, sondern vielmehr dahin trachten, daß der inländische Steuerstock an Contribution vermehrt werde.

18. Bei Schatzungs- und Gült-Registers-Erneuerungen, auch Errichtung sonstiger Renten-Hebzettel, Ausforschung und Aufschreibung der Gült- und Renten-Pfänder, sollen sich die Geschwornen vornehmlich gebrauchen lassen und dabei jedesmal die interessirte Theile darzu vorladen, sodann Wahrheit und Billigkeit sich zur Richtschnur dienen lassen.

19. Die Geschwornen sollen auf Befehl, oder Begehren der Partheien, Landgüter, Grund und Boden, Früchte, Aecker, Bau, Saamen und Besserung, Vieh und Vieh-

Digitized by Google

Nutzen, Land-Mobilien, Schiff und Geschirr und alles was zur Land-Oekonomie gehöret, bei Theilungen, Entschädigungen, Ab- und Zuschätzungen, Käufen, Täuschen, Inventarien, Verpfändungen und Verpassungen, auch wo es sonst erforderlich, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, nach landläufigem Werth, im Mittelpreis, und ohne auf Affektion oder Nebenabsicht zu denken, taxiren und werdiren.

20. Sie sollen sowohl auf Begehren der Partheien, als wenn es von Obrigkeitswegen erfordert wird, über das was sie gewiß wissen, schriftliche Attestate ertheilen, und solchen Attestaten, wenn sie wenigstens von zwei Geschwornen unterschrieben worden, (soll) völliger Glaube, bis zum Beweis des Gegentheils, beigemessen werden.

21. Bei Kauf und Verkauf, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Täuschen, Verpassungen, Ab- und Zuschätzungen, Theilungen, Inventarien und Hebzetteln, sollen alle Geschworne des Ortes die darüber gefertigte Briefe und Urkunden mit unterschreiben.

22. Ein Geschworner soll sich auch gebrauchen lassen zum Abtriebsansagen, zu Schuld- und andern Aufkündigungen, zum Interpelliren und Mahnen, zum Protestiren und Reserviren, zum Schätzen bei Mobiliar-Auspfändungen, und sein darüber ertheiltes schriftliches Attestat, Beweiskraft haben, wie er dann auch diejenigen Insinuationen, welche durch die Canzleidiener oder Heimberger nicht geschehen können, verrichten mag.

23. Wenn an des Dorfs Lagerbuch und Schatzung Mangel und Unrichtigkeit erscheint, oder solches unbrauchbar würde, sollen die Geschwornen davon, mit Vorschlägen zur Verbesserung, eine schriftliche Anzeige dem Schultheiß übergeben und, bei hiernächst resolvirter neuen Schätzungs-Revision, mit Messen, Schätzen und Auszugmachen, fleißig und getreulich an Hand gehen.

24. Uebrigens hat jeder Geschworner die vorhin erlassenen Spezial-Verordnungen so in ihr Amt einschlagen, sonderlich die im Calender gedruckt befindliche vom 27. Juni 1761 (Nro. 22 d. S.) 12. Mai 1762 (Nro. 28 d. S.), 6. Dezember 1765 (Nro. 66 d. S.) 18. November 1774 (Nro. 100 d. S.), 6. Dezember 1774 (NB. blos für Runkel), 1. und 2. Februar 1775 (Nro. 101 u. Nro. 102 d. S.) sowohl, als die etwa künftig weiter ergehende,

Digitized by Google

besondere Verordnungen sich öfters bekannt zu machen und stets vor Augen zu haben.

25. Damit nun der Geschwornen Amtsverrichtungen billig belohnet, und niemand über die Gebühr beschweret werden möge, so ist nachstehende Geschwornen-Gebühren-Tare, nach der bishero im Lande gewesenen Observanz, festgesetzet und allgemein vorgeschrieben, nämlich unter Aufhebung alles Essens und Trinkens, oder Zechens.

Geschwornen-Gebühren-Tare.

1. Von einem Stein zu setzen ins Feld und in Wiesen, es mögen viel oder wenig sein, einschließlich des Messens . . .	2	Petrm.
2. von einem Stein in Gärten oder Hofreiden	3	—
3. von einem Markungs-Stein . . .	6	—
4. von einem Gang mit der Meßruthe ins Feld oder Wiesen, ohne Steinsetzen . .	40	Kreuz.
5. wann mehr als ein Stück zu messen ist, jedem Geschwornen täglich . . .	40	—
6. von einem Augenschein, jedem Geschwornen	10	—
7. von einem Auszug und Schatzung, bei Verfertigung gerichtlicher Obligationen, imgleichen bei Versteigerungen an den Meistbietenden von 10 bis 50 Rthlr. jedem .	10	—
von 50 „ 100 „ „ .	20	—
was über 100 Rthlr. steigt, von jedem Rthlr. 1 Krz.		
8. von Taration einer Hofreide oder eines ganzen Güter-Stamms, vom Rthlr. 1 Krz		
9. bei Versteigerungen, Theilungen, Inventarien, täglich an Diäten jedem Geschwornen	30	—
10. bei Lagerbuch- und Schatzungs-Revisionen, täglich jedem Geschwornen . .	40	—
11. für das Ab- und Zuschreiben eines Stücks mit Gült- und Schatzung, jedem Geschwornen	10	—
12. wann aber viele Stücke ab- und zuzuschreiben, täglich jedem Geschwornen . .	30	—
13. für Gültregister-Erneuern, täglich jedem	30	—

Digitized by Google

14. für jede Unterschrift eines Kauf-, Tausch-, Paß-Briefs, Obligation und Inventarium 5 Kreuz.
15. für Fertigung eines Hebzettels bis 50 Rthlr., jedem . . . . . 10 —
über 50 Rthlr., jedem . . . . . 15 —
16. bei Auspfändung für Taration, jedem Geschwornen . . . . . 10 —
17. für einen Auszug aus dem Lagerbuch . 5 —
18. für ein schriftlich Attestat, jedem . . 5 —
19. für eine mündliche Ansagung, Insinuation Protestation, Aufkündigung . . . . 2 —
20. vom Baumschätzen, jedem täglich . . 40 —
21. von einer gerichtlichen Einsetzung, jedem . 15 —
22. von einem Güter-Aufruf, jedem . . 5 —

Wornach sich sträcklich zu achten, und soll jeder Geschworner bei seiner Annahm, auf diese Verordnung verpflichtet werden.

---

105. Runkel den 28. November 1775.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

In Berücksichtigung der durch Begräbnisse in den Kirchen entstehenden gesundheitsnachtheiligen Ausdünstungen, — welche besonders da schädlich werden, wo, wie in den Herrschaften Dierdorf und Runkel, kleine, feuchte und wenig luftige Kirchen sich befinden —, wird das Begraben der Todten in die Kirchen, ein für allemal verboten, und soll das landesherrliche Consistorium dieses Verbot durch die Pfarrer bekannt machen und handhaben lassen.

---

106. Dierdorf den 5. Januar 1776.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um den verderblichen Folgen der immer mehr um sich greifenden Spielsucht in fremden Lotterien zu steuern, wird es allen christlichen Unterthanen so wie den inländischen Juden und allen Fremden, unter Androhung willkührlicher schwerer Strafe, verboten, für irgend eine ausländische

Digitized by Google

Lotterie eine Collekte zu übernehmen oder Loose derselben anzunehmen und zu verkaufen.

Fernere Contraventionen durch In- oder Ausländer sollen dem landesherrlichen Polizeiamte zur Bestrafung angezeigt und jeder, Erfolg gewährenden, Denunciation ein Drittel der verhängten Geldbuße zugewendet werden.

---

107. Runkel den 16. December 1776.

Gräflich Wied-Runkel'sche Regierung.

Der von Kaiser und Reich gefaßte Beschluß, „daß „künftig der sogenannte neue bei den Katholischen einge„führte und übliche Kalender, als der allgemeine Reichs„Kalender angesehen und gehalten, mithin darnach die Auf„erstehung unsers Heilandes und andere davon abhangende „Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beiden Religions„Seiten zugleich gefeiert werden sollen," wird zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

---

108. Runkel den 20. Februar 1778.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um die Ausübung der Rechtshülfe mit der Steuerung liederlichen Schuldenmachens und gewinnsüchtigen Borgens, sodann auch die mit der Sorge für die Erhaltung der Unterthanen möglichst in Einklang zu bringen, wird folgendermaßen landesherrlich verordnet:

„1. Soll künftig das Handwerkszeug und das zum „Landbau gehörige Vieh und Geschirr nicht mehr verpfän„det, verhypotheciret oder mit Arrest belegt werden können." (NB. Conf. die herzoglich Nassauische Verordnung vom 13. Mai 1815. Abth. IX. Nro. 215 d. S.)

„2. So lange ein Schuldner noch unbewegliche Gü„ter hat, die nicht schon gerichtlich verschrieben sind, oder „andere Mobilien besitzet, soll das Handwerkszeug oder „das Acker-Viehe und Geschirr nicht ausgepfändet werden."

„3. Bei der Hülfe Rechtens in die unbeweglichen „Güter, soll eine pflichtmäßige Taration vorhergehen, was

Digitized by Google

„nemlich das Gut nach Abzug aller Lasten und Kosten im „Mittelpreis rein einbringet, welches zu 4 pCt. in einen „Kapital-Anschlag zu bringen, und wenn in der Versteige„rung nicht an zwei Drittel der Taration oder des Anschlags „geboten wird, nicht zugeschlagen, sondern des Creditoris „Erklärung abgewartet werden, ob er bis auf bessere Zei„ten in Geduld stehen, oder die Güter sich an Zahlung zu„schätzen lassen wolle."

„4. Wann Güter an Zahlung zugeschätzet werden, „sind nicht die schlechtesten und entlegensten, sondern gut, „mittel und schlecht untereinander in gleichem Verhältniß, „dazu anzugreifen, damit auch der Creditor das ihm zuge„schätzte Gut gebrauchen könne."

„5. Denen gerichtlich versicherten Pfand-Gläubigeren „aber, bleibt ohnbenommen, sich in den Besitz und Ge„nuß ihres Pfandes immittiren zu lassen, wann sich keine „Käufer darzu vorfinden, oder zu wenig darauf gebotten „wird."

Ein Exemplar dieser Verordnung soll jedem Schultheiß zugestellt und dieselbe in jeder Gemeinde verkündiget werden.

---

109. Runkel den 20. Februar 1778.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung vielfacher Entstehungs-Ursachen der Vieh-Seuche, werden sämmtliche Lokalbehörden, Pfarrer und Unterthanen angewiesen und ermahnet, das Horn-Vieh bei Nebel, Duft, kaltem und nassem Wetter nicht auf die Weide zu lassen, sondern möglichstermaßen im Stalle zu füttern, die Stallungen auch reinlich zu halten und öfters zu räuchern, sodann auch beständig, es mag von Vieh-Seuche die Rede sein oder nicht, darauf Acht zu haben, daß kein fremdes Hornvieh ohne ganz sichere Beglaubigung, daß es gesund sey, ins Land gebracht werde.

---

110. Dierdorf den 23. Juli 1778.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zwischen den Schultheißen und den Unterthanen im Amte Dierdorf muß jährlich um Martini, und zwar von 3. bis

Digitized by Google

20. November, eine vollständige Abrechnung über eines jeden Unterthans schuldige und gezahlte herrschaftliche und andere Gelddeiträge gepflogen werden; sowohl das Gezahlte als das noch Rückständige muß in des Unterthans Quittungsbuch eingetragen, und sollen in diesem die Schuldreste, von den Debenten selbst, als richtig anerkannt werden. Bei Unterlassungen dieser Abrechnungen haben die Unterthanen, für ihre, an die inzwischen gestorbenen Schultheißen, gemachten Zahlungen keinen Rechtsanspruch an die Erben der Verstorbenen.

---

111. Runkel den 14. Januar 1780.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Mit Bezug auf frühere Bestimmungen wird verordnet, „daß künftig kein Eheverlöbniß gelten soll, das nicht vor „des Orts zeitlichem Pfarrer, von beiden Verlobten in Bei„sein der Eltern, und wann deren keine mehr am Leben, „der nächsten Anverwandten und Vormünder, angezeigt und „bestätiget worden; daß der Pfarrer hierüber ein schriftliches „Zeugniß unter dem Kirchensiegel ausstellen soll und daß „ohne dessen Vorzeigung kein Proklamationsschein ertheilt „werden wird."

Fernere, diese Bedingungen nicht erfüllende, heimliche Eheverlöbnisse sollen nicht nur nichtig, sondern auch jeder dabei betheiligte Verlobte mit 10 Rthlr. und jede dabei als Kuppler mitgewirkt habende Person mit 20 Rthlr. herrschaftlicher Strafe belegt werden.

---

112. Runkel den 3. Februar 1780.

Gräflich Wied-Runkel'sches Consistorium.

Die unmittelbar vor der Feyer des heil. Abendmahles seither stattfindenden, sogenannten kurzen Vorbereitungen „sollen künftig ganz unterlassen, und soll der Zutritt zum „Tische des Herrn Niemand gestattet werden, der nicht der „ordentlichen Vorbereitungs-Predigt, entweder an dem Orte „selbst, wo er das heil. Abendmahl empfangen will, oder „an dem Orte wo er sich aufhält, beigewohnt hat, und das „Letztere durch Vorlegung eines glaubhaften Zeugnisses be-

Digitized by Google

„weiset.“ Blos in Ansehung derer, welche sich nicht unter evangelisch reformirten Glaubensgenossen aufhalten, „ist die „Ausnahme dahin zu machen, daß sie sich, zu der von je„dem Prediger hierzu festzusetzenden Stunde vor dem Got„tesdienst, bei dem Prediger melden und, vermittelst einer „schicklichen Vermahnung, zum Genusse des heil. Abend„mahls sich von ihm sollen vorbereiten lassen.“

---

113. Dierdorf den 2. December 1780.

Gräflich Wied-Runkel'sches Polizei-Amt.

Festsetzung der nachstehenden Back-Rolle (Brodpreis-Taxe) zur Nachachtung der sämmtlichen Bäckerzunft des Amtes Dierdorf.

Wenn 1 klein Malter oder 8 Simmer Weizenmehl kostet:			So soll ein wohl ausgebackener Sübersweck wiegen:	
Rth.	Alb.		Loth.	Quint.
3	—	—	25	3
3	18	—	25	—
3	30	—	24	—
3	42	—	23	—
4	12	—	20	—
4	24	—	19	—
4	48	—	18	—
5	6	—	16	2
5	18	—	16	—
5	42	—	15	—
6	—	—	14	2
6	24	—	13	3
6	36	—	13	2
7	6	—	13	—
7	30	—	12	3
7	42	—	12	1
8	—	—	12	—
8	24	—	11	2
8	48	—	11	—
9	6	—	10	3
9	30	—	10	1
9	42	—	9	3
10	—	—	9	2

Wann 1 klein Malter oder 8 Simmer gebeutelt Kornmehl kostet:			So soll ein wohlausgebackenes Sübersbrödchen wiegen:	
Rth.	Alb.		Loth.	Quint.
3	—	—	29	—
3	6	—	27	—
3	30	—	25	—
3	42	—	24	—
4	12	—	20	3
4	24	—	19	3
4	48	—	18	—
5	12	—	17	—
5	24	—	16	3
5	36	—	15	2
5	48	—	15	—
6	12	—	14	2
6	24	—	14	—
6	36	—	13	2
6	48	—	13	—
7	—	—	12	2
7	12	—	12	—
7	24	—	11	3
7	36	—	11	—
7	48	—	10	3
8	12	—	10	2
8	48	—	10	1
9	—	—	10	—

Digitized by Google

Wann 1 klein Malter oder 8 Sümmer Korn kostet:			So soll ein wohlausgebacken sieben pfündig Brod verkauft werden zu:	Wann 1 klein Malter oder 8 Sümmer Korn kostet:			So soll ein wohlausgebacken sieben pfündig Brod verkauft werden zu:
Rth.	Alb.		Stüber.	Rth.	Alb.		Stüber.
3	—	—	5	7	27	—	11
3	27	—	$5\frac{1}{2}$	8	—	—	12
4	—	—	$6\frac{1}{2}$	8	27	—	$12\frac{1}{4}$
4	27	—	7	9	—	—	$13\frac{1}{2}$
5	—	—	$7\frac{1}{2}$	9	27	—	14
5	27	—	8	10	—	—	15
6	—	—	9	11	—	—	$16\frac{1}{2}$
6	27	—	$9\frac{1}{4}$	11	27	—	17
7	—	—	10	12	—	—	18

114. Runkel den 22. December 1780.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beschränkung der übermäßigen, die Gefahr der Wasserscheu und den Brodverbrauch vermehrenden, so wie die Jagd benachtheiligenden Haltung von Hunden, wird bestimmt:

daß nur Jäger, Metzger, Schäfer, Schiffer, Wasenmeister und entlegen oder abgesondert wohnende Müller und Hausleute fernerhin einen Hund halten dürfen, diesen aber stets in den Gebäuden angelegt haben müssen, wenn sie ihn nicht selbst bei sich haben; daß frei umherlaufende, nicht zur Seite ihres Eigenthümers gehende, oder liegende Hunde zur Stelle todt geschlagen oder erschossen werden sollen, wofür 1 Gulden erlegt werden muß; daß der Eigenthümer eines jagend betroffenen Hundes mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden soll, und daß diejenigen, welche, außer den Vorgenannten, einen Hund halten wollen, zur Nachsuchung der Erlaubniß des Ortsschultheißen, gegen jährliche Erlegung von 5 Rthlr., sodann auch zur Beachtung der obigen Vorschriften verpflichtet sein sollen.

Digitized by Google

115. Runkel den 18. Januar 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Das im Amte Dierdorf eingeführte Abtriebs-Recht wird dahin beschränkt:

1. Daß der Retrakt ex jure consanguinitatis gar nicht mehr stattfinden soll, es sei dann, daß er als Retorsion gegen Ausländer angewendet werde;

2. daß der ferner zuläßige Anlieger-Abtrieb nur mit Rücksicht auf bezeichneten angrenzenden Grund- oder Hausbesitz des Retrahenten und nach festgesetzten Vorzugsgestattungen bei eintretender Concurrenz mehrerer Abtriebsberechtigten geschehen, und daß

3. bei Bergwerken, Hämmer- und Hüttenwerken den Gewerkschaften der Retrakt gegen Fremde zugehen soll.

4. Bei Kuren hingegen, so wie bei allen gerichtlichen Immobilar-Verkäufen und Adjudikationen ist jeder Retrakt-Anspruch unstatthaft; und sind

5. alle bei Verkaufsverträgen vorbehalten werdende Vorzugs- und Näher-Rechte des Verkäufers und seiner Erben unzulässig und nichtig.

6. Der Zeitraum, binnen welchem eine ferner statthafte Abtriebs-Befugniß gerichtlich angemeldet werden muß, ist auf 12 Wochen vom Tage des publicirten Retrahenten-Aufrufs peremptorisch beschränkt; wann kein Aufruf geschehen ist, läuft auch keine Abtriebs-Frist.

7. Die von den Retrahenten unterlassene Beachtung der gerichtlich festgesetzten Termine zur Liquidirung des Retrakts und zur Entrichtung des Abtriebschillings bewirkt die Erlöschung der Abtriebsbefugniß.

8. In den gegenwärtig nicht vorgesehenen Fällen „soll nach der Nassau-Catzenellnbogischen Landes-Ordnung gesprochen werden."

Bemerk. Conf. die Erläuterung der vorstehenden Verordnung vom 7. August 1783 Nr. 128 d. S.

Digitized by Google

116. Runkel den 18. Januar 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um das Einschleppen auswärts herrschender Vieh-Seuchen durch das heimliche Vieh-Einstellen der Juden zu verhüten, wird es allen in und ausländischen Juden bei 10 Rthlr. Strafe verboten, ein Stück Rind-, Schaaf- oder Geissen-Vieh in einem Orte einzustellen, bevor sie es nicht der Lokal-Behörde vorgezeigt und dabei ein obrigkeitliches (nicht von Bauernvorständen oder Verkäufern ausgestelltes) Zeugniß produzirt haben, daß das Vieh und der Ort seiner Herkunft von Seuche frei sei.

---

117. Dierdorf und Mainz den 20. u. 24. Januar 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

In dem Wiedrunkel- und Walderdorf'schen gemeinherrschaftlichen Kirchspiel Meyscheid und Flecken Isenburg wird eine von den gemeinschaftlichen Beamten und Unterthanen zu beachtende Stempelpapier-Ordnung eingeführt, und die Anwendung des (aus 6 Sorten zu 2 Kr., zu 5 Kr., zu 10 Kr., zu 20 Kr., zu 30 Kr. und zu 1 Flor. bestehenden) Stempelpapieres, bei Verwaltungs- und Gerichts-Verhandlungen, Contrakten, Obligationen, Concessionen, Ausfertigungen und Rechnungen, nach einem beigefügten, ins Besondre den Werth des in Verhandlung stehenden Objektes berücksichtigenden Tarife befohlen.

Bemerk. Sub dato Dierdorf den 24. November 1781 ist auf Spezialbefehl des Grafen von Wied-Runkel verordnet worden, daß bei der Publikation der obigen gemeinschaftlichen Stempelpapier-Ordnung den gemeinherrschaftlichen Unterthanen, zur Verhütung aller Beschwerde, zu Gemüthe geführt werden soll, „daß keiner gezwungen „werde, das Stempelpapier zu nehmen, auch daß in Privathändeln, Accorde und alle Contrakte auf ungestempelt „Papier geschrieben werden können und dürfen, daß aber „bei Amt nichts angenommen werde, es sey dann verordnungsmäßig gestempelt; und daß, bei entstehenden gerichtlichen Klagen alles, was gültig sein solle, mit gestempelt „Papier versehen sein müsse."

Digitized by Google

118. Dierdorf den 30. Januar 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung des bei Sterb- und Trauerfällen üblichen, eben so unnöthig als übertriebenen Kosten-Aufwandes wird folgendermaßen verordnet:

1. Bei vorkommenden Sterb- und Trauer-Fällen ist die Anlegung schwarzer Kleider ohne alle Ausnahme verboten und

2. nur gestattet, bei den Begräbnissen mit schwarzen Mänteln zu erscheinen.

3. Das Betrauern von Ehegatten, Eltern, Groß- oder Schwieger-Eltern, großjährigen Kindern, sodann auch von nicht verwandten testamentarischen Erblassern darf nur während 6 Monaten, jenes von Geschwistern und Verschwägerten nur während 3 Monaten und endlich jenes von Oheimen, Tanten, Vettern, Basen und entfernteren Verwandten nur während 6 Wochen, mittelst eines schwarzen Flohres auf dem Huth oder am Arme bei Männern, und eines schwarzen Bandes auf der Haube oder eines schwarzflohrnen Halstuches bei Weibern, stattfinden, wobei den Letztern das Tragen halbschwarzer Zeuge ausdrücklich untersagt ist.

4. Das Bekleiden der Hausdienerschaft mit Trauer, oder desfallsige Austheilung von Geld und andern Geschenken ist eben so wohl, als in den Sterbhäusern

5. das Behängen der Stuben und Mobilien, so wie der Wagen und Pferde mit schwarzen Zeugen verboten. Contraventionen in obigen Beziehungen sollen mit 100 Rthlr. Strafe belegt werden.

6. Die bisher üblichen Leichen-Reden oder Predigten, sodann auch die Trauer-Gastmahle dürfen nicht mehr stattfinden.

7. Den mit schwarzen Kleidern versehenen Bürgers- und Bauers-Leuten ist es gestattet, dieselben an Sonn- und Feier-Tagen, ausschließlich der Trauerfälle, aufzutragen, jedoch bei 5 Rthlr. Strafe verboten, sich dergleichen Neue anzuschaffen.

Die gegenwärtige, mit Zusicherung eines Drittels der Strafgelder als Denunciations-Gebühr, streng zu handhabende Verordnung soll nicht nur von allen Kanzeln verkün-

Digitized by Google

digt, sondern auch in dem Landkalender durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bemerk. Am 28. März 1781 und 16. Oktober 1782, ist die obige Trauer-Ordnung dahin deklarirt und und resp. ausgedehnt worden: daß den Weibern das Fort- und Abtragen ihrer schwarzen Feierkleider erlaubt sey; daß den Leichenträgern und auswärtigen Trauergästen etwas Speise und Trank, ohne daß es jedoch in ein Gastmahl oder Saufgelag ausarte, gereicht werden dürfe; daß es bei den, als Amtspflicht und Emolument der Pfarrer herkömmlichen Leichenpredigten verbleiben möge; und daß das mißbräuchliche Aufputzen der Särge mit Kronen und Kränzen, bei 5 Rthlr. Strafe für diejenigen, welche sie anfertigen und ins Sterbhaus tragen, und für die Leidtragenden, welche dergleichen annehmen und anwenden, verboten sein soll. — Die Wiederholung der Verkündigung und die strengste Handhabung der obigen, bisher nicht befolgten Trauer-Ordnung ist unterm 28. Februar 1786 landesherrlich befohlen worden.

119. Dierdorf den 28. April 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Nebst Bekanntmachung der, zur Abstellung des Zinsen-Wuchers, geschehenen landesherrlichen Errichtung eines Pfand-Hauses in der Stadt Dierdorf, — „darinnen ein jeder „In- und Ausländer entweder selbsten, oder unter Verschwei„gung seines Nahmens, durch einen andern Mäkler, auf Ju„welen, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidungs„stücke, Sammet, Seiden- und Wollenwaare, monatlich, „viertel-, halbjährig und Jahrweise, gegen ¾ Stüber In„teressen monatlich von 1 bis 5 Rthlr. und 1 Kreuzer mo„natlicher Interessen von 5 bis 100 und mehr Rthlr. ge„lehnt bekommen kann, auch vor der Verfallzeit sein Pfand, „gegen Einlieferung des empfangenen Scheins und Zahlung „Kapitals und Interessen, jedesmahl zurück empfangen mag, „ohne daß durch Arreste oder sonstige Bestrickung dies ge„hindert werden soll;" — wird es Jedermann in der Stadt und im Lande *), bei 10 Rthlr. Strafe, verboten, auf Faustpfänder, die im Lombard angenommen werden, etwas zu leihen.

*) Damit ist die Herrschaft Dierdorf gemeint, für die Stadt und Herrschaft Runkel war bereits am 24. Dec. 1780 ein besonderes Leihhaus errichtet worden. d. H.

120. Dierdorf und Molsberg den 11. April und 8. Mai 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Gräflich Walderdorf'scher Amtmann.

Unter Zufertigung des neuen Wied-Runkel- und Walderdorf'schen gemeinherrschaftlichen Isenburger- und Meyscheider Amts-Siegels, werden die resp. Amtsverwalter angewiesen, dasselbe bei gemeinschaftlichen Ausfertigungen, niemals aber einseitig, zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen; sodann auch dasselbe unter ihrem gemeinsamen Beschluß in der Amtsstube aufzubewahren.

---

121. Runkel den 9. Juni 1781.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um die bei Gevatterschaften und Kindtaufen stattfindenden kostspieligen und schwelgerischen Mißbräuche zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß künftig Niemand mehr, jedoch mit Ausnahme der Eltern, Großeltern und Geschwister, — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr., — mehr als einmal im Jahre zu Gevatter gebeten werden und resp. stehen darf, oder von den Pfarrern zugelassen werden soll;

2. daß herrschaftliche Livree-Bedienten, und auch andere Hausoffizianten und Dienstboten, so wie männliches und weibliches Gesinde, — bei 5 Rthlr. Strafe, — von solchen Personen, mit welchen sie nicht im zweiten Grade der Blutsfreundschaft verwandt sind, nicht mehr zu Gevattern gebeten werden dürfen;

3. daß die Kindtauf-Gastmahle, — bei 5 Rthlr. Geldbuße, — dahin beschränkt werden müssen, daß den im Orte wohnenden Gevatterleuten nur Kuchen nebst einem Trunke, und den von außwärts kommenden nahen Verwandten nur eine Mahlzeit von höchstens 4 warmen Schüsseln gereicht werden darf, und

4. daß alle Tauf- und Kindbetterinn-, Neujahrs- und andere solche Gevatter- (Pathen-) Geschenke aller und jeder Art, und von wem sie auch gegeben und empfangen werden mögen, unter dem Nachtheile abgeschafft sein und bleiben sollen, daß die Geschenke den Armen verfallen und

Digitized by Google

sowohl der Schenkende als Empfangende mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll alljährlich einmal von den Kanzeln publizirt und auch in dem Landkalender abgedruckt werden.

Bemerkung. Auf dem hier benutzten Original ist die geschehene Publikation der vorbezeichneten Verordnung von den Pfarrern im Amte Dierdorf bescheiniget. — Die nochmalige Publikation und die strengste Handhabung der obigen, bis dahin nicht befolgten Verordnung ist am 28. Februar 1786 landesherrlich befohlen worden.

---

122. Runkel den 12. Januar 1782.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Nach beendigter Untersuchung aller im ganzen Landesgebiet vorhandenen Kirchen, Pfarren und Schulen, wird in Rücksicht derselben (im Wesentlichen) Folgendes landesherrlich verordnet:

I. Das politische Kirchen-Regiment betreffend.

1. Künftig sollen alle 3 Jahre, (in der Herschaft Runkel durch den Inspektor, in der Herrschaft Dierdorf durch den Oberpfarrer, mit Zuziehung eines einzigen Sekretairs, ohne alle Kostenveranlassung) Kirchspiels-Visitationen gehalten werden; (den Vorgenannten sind nur 2 Rthlr. und resp. 2 Gulden Diäten aus Kirchen-Renten und Strafgeldern zu entrichten, und müssen die Pferde von Ort zu Ort vom Kirchspiel gestellt werden.)

2. Jeder Pfarrer muß in 3 Monaten ein genaues Verzeichniß aller Kirchen-, Pfarr- und Schul-Briefschaften doppelt anfertigen und ein Exemplar desselben an das Consistorium zu Runkel einsenden.

3. Kein Pfarrer darf ohne Erlaubniß des Consistoriums einen ausländischen Prediger oder Candidaten der Theologie für sich predigen lassen;

4. desgleichen auch nicht ohne solche Erlaubniß, über Nacht außer seinem Wohnorte sich verhalten, oder außer Landes verreisen, bei 5 Rthlr. Strafe; bei gestatteter Ab-

Digitized by Google

wesenheit muß jeder Pfarrer für seine Vertretung in Amtssachen sorgen.

5. Kein Prozeß in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Sachen darf ohne vorherige Erlaubniß des Consistoriums begonnen werden.

6. Die Hochzeitsfeier an Freitagen ist durchaus verboten.

7. Die landesherrlichen Grenadiere haben in allen Kirchen, auf der Orgel und sonst in Stühlen und Bühnen, den Vorzug vor andern jungen Burschen.

8. Ueber die Beachtung der Kirchenstuhl-Ordnung in der Herrrschaft Dierdorf muß jeder Pfarrer vierteljährig an das Consistorium berichten.

9. Alle Dierdorfer Kirchen-Rechnungen müssen spätestens 14 Tage vor Ostern vor dem Amte zu Dierdorf abgelegt werden; gegen säumige Presbyterien sollen auf deren Kosten Rechnungs-Commissionen von Runkel aus abgeschickt werden.

10. Die beim Amt abgelegten Kirchen-Rechnungen müssen binnen 8 Tagen zur Revision an das Consistorium eingereicht werden.

11. Die Verwendung von Kirchengeldern zu Bau-, Prozeß- und Zehrungskosten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Consistoriums, ist den Kirchen-Rendanten, bei Strafe doppelter Erstattung, verboten.

12. In der Herrschaft Runkel ist die Dienstkorrespondenz zwischen dem Consistorium und den Pfarrern durch Gemeindefrohndienst zu bestellen.

II. Gottesdienst und geistliche Sachen angehend.

13. Die Pfarrer müssen durch ihr Betragen gegen ihre Pfarrkinder ihre Lehre wirksam zu machen sich bestreben.

14. Zu Runkel und Dierdorf ist an jedem Kirchtage der Morgen-Gottesdienst um 10 Uhr,

15. auf dem Lande aber um 9 Uhr, und der Nachmittags-Gottesdienst um 12 Uhr zu beginnen; mit Ausnahme der hohen Festtage soll der Vormittagsgottesdienst nur eine Stunde dauern; Nachmittags werden im Sommer Catechisation, im Winter Betstunde gehalten.

Digitized by Google

16. Alle Montags und Freitags Morgen, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, ist eine kirchliche Betstunde zu halten, außerdem aber zu Runkel und Dierdorf noch eine Wochenpredigt am Mittwoch Morgen. Der monatliche Bettag wird ohne Abänderung gefeiert.

17. An gewöhnlichen Kirchtagen beginnt der Gottesdienst mit Gesang; hierauf folgt die Verlesung des Evangeliums und ein Gebet vor der Kanzel; dann die Predigt, welche, nach gehaltenem Vorworte, nach Anzeigung des Themas und nach wiederholtem Gesang und Gebet, die Anzeige und Erörterung des Textes umfassen und mit dem vorgeschriebenen Gebetformular geschlossen werden muß; dann folgen die etwaigen Verkündigungen, und wird der Gottesdienst mit Gesang und Segensspruch geendiget.

18. Für außerordentliche Festtage gelten die desfallsigen besondern Vorschriften des Consistoriums.

19. Bei öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen sollen die Pfarrer, anstatt der bisherigen Kirchen-Agenden, „Zollikoffers Anreden und Gebäter beim privat- und öffentlichen Gottesdienste" ausschließlich anwenden, und wird denselben 1 Exemplar dieses Werkes gegen Schein verabreicht werden.

20. Ein schon vorbereitetes verbessertes evangelisch reformirtes Gesangbuch soll allgemein eingeführt werden.

21. Das Projekt eines deutlicheren evangelisch reformirten Catechismus wird von dem Consistorium gewärtigt.

22. In ihren Predigten müssen die Pfarrer sich aller Persönlichkeiten von Lebenden und Verstorbenen möglichst enthalten, wodurch jedoch die Ermahnungspredigten, in christlicher und evangelischer Ordnung, nicht beseitiget werden mögen.

III. Die Schulen.

1. Jeder Pfarrer soll wöchentlich zweimal Schulvisitation halten und darüber alle Vierteljahr an das Consistorium berichten.

2. Die Sommerschulen sollen wieder eingeführt, täglich, mit Ausnahme der Erndtezeit, von Mittags nach 11 bis 2 Uhr gehalten, und von Schulmeistern und Schulkindern regelmäßig besucht werden.

Digitized by Google

3. Den Schullehrern ist die Wohnung und der Gewerbebetrieb in den Schulstuben, bei willkührlicher Strafe, verboten.

4. Künftig sollen nur in einem Schul-Seminar gebildete, oder von einem Seminaristen hinlänglich unterrichtete Schulamts-Candidaten zu Lehrern angenommen werden.

5. Alle Schulmeister müssen wöchentlich zweimal, bei Vermeidung 1 Florin Kirchenstrafe für jede Unterlassung, die Kirchen auskehren, und von Spinnweben und Staub reinigen.

6. Die zu Urbach stattfindende Unterrichts-Methode soll in allen Schulen eingeführt werden.

7. Die auf Schulversäumniß gesetzten Strafgelder werden vom Orts-Schultheißen eingetrieben, dem Presbyterium übergeben, und von diesem zu Prämien an besonders fleißige Schüler verwendet.

8. Nach Anleitung der Nassau-Usingenschen Schul-Instruktion soll eine dergleichen für die inländischen Schulen entworfen, gedruckt und den Schullehrern zur Beachtung mitgetheilt werden.

9. In jeder Schule müssen Exemplare der gedruckten Polizei-, Straf- und der Feuer-Ordnung vorhanden sein, und von den Kindern fleißig gelesen werden.

---

123. Dierdorf und Mainz den 23. u. 29. Januar 1782.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

Aus dem Wied-Runkel- und Walderdorf'schen gemeinherrschaftlichen Kirchspiel Meyscheid und Flecken Isenburg darf ferner kein Unterthan, bei Vermeidung der Vermögens-Confiskations-Strafe, ohne landesherrliche schriftliche Erlaubniß in das Ausland verziehen, und soll jeder künftig ausziehende Unterthan:

1. 22 Rthlr. Auszugs-Geld,

2. den zehnten Pfenning von allem exportirenden Vermögen, und

Digitized by Google

3. wegen Losgebung von der Leibeigenschaft von jedem überbleibenden Reichsthaler 4 gute Kreuzer entrichten.

Bemerk. Auf dem hier benutzten Original der obigen Verordnung ist deren zu Großmeyscheid und Isenburg am 17. u. 18. Februar ej. a. geschehene Publikation bescheiniget.

---

124. Dierdorf und Mainz den 23. u. 29. Januar 1782.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

Publikation einer für das Wied-Runkel- und Walderdorf'sche gemeinherrschaftliche Kirchspiel Meyscheid festgesetzten Zoll-Ordnung, wodurch bestimmt wird, daß die zu vereidigenden Zöllner und Zollpächter die Zollgebühren nach einem beigefügten Tarife erheben sollen; daß das gemeinschaftliche Amt zu Meyscheid in Zolldefraudationssachen summarisch cognosciren, jeden defraudirten Zollheller mit 1 Flor. Strafe belegen, und, in Ermangelung der Zahlung, aus den, den Contravenienten zugehörigen und meistbietend zu versteigernden Gütern und Transportmitteln, Zoll, Strafe und Kosten berichtigen soll; daß ohne Lösung gedruckter Zollzettel nichts passirt werden dürfe und daß nur beim eingeführt und von einem Ort zum andern gebracht werdenden inländischen Wachsthum, auch Hausmobilien und Vieh der Unterthanen, so wie beim An- und Abzug der herrschaftlichen, geistlichen und weltlichen Beamten, Zollfreiheit zu gestatten ist.

Bemerk. Die zu Großmeyscheid am 17. Februar 1782 geschehene Publikation der obigen Zoll-Ordnung ist auf dem hier benutzten Original derselben bescheiniget, und gehet aus der daselbst am 21. ej. m. amtlich vorgenommenen, ebenfalls vorliegenden, Vereidigung der Zöllner hervor, daß deren vier, nämlich zu Groß- und zu Kleinmeyscheid, zu Stebach und zu Kausen, angeordnet waren.

Digitized by Google

125. Dierdorf und Mainz den 24. u. 29. Januar 1782.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

Zur Verhütung zu frühzeitiger, gesetz- und vorschriftswidriger Heirathen der wiedrunkel- und walderdorf'schen gmeinherrschaftlichen Unterthanen im Kirchspiel Meyscheid und Flecken Isenburg, werden

a) die Pfarrer zu Großmeyscheid und zu Isenburg angewiesen, „weder liederliches Zeug, noch Fremde, am wenigsten aber zu jung und unüberlegt, auch ohne der Eltern Einwilligung, oder mit Ausländern ohne hinlängliches „Vermögen, sich versprochene Unterthanen-Kinder, ohne „landesherrlichen ausdrücklichen schriftlichen Consens und „Dispensation, die im Lande sich ordentlich und gesetzmäßig Verheirathende aber, erst auf erfolgten Loßschein der „dasigen landesherrlichen Beamten, zu kopuliren und ehelich einzuseegnen," sodann

b) die gemeinherrschaftlichen Beamten befehligt, „den „sich verheirathen wollenden und zu desfallsiger Anzeige „beim Amte, bei Vermeidung schwerer Strafe, verpflichteten „Unterthanen-Kinder, wenn solche ihr gehöriges Alter erreicht, „und keine offenbare Hinderung im Wege, auch bei der „Verlobtin, wenn sie eine Ausländerin, kein Einwand wegen verordneter Inferenden vorhanden, bevor solche in „der Kirche proklamirt und kopulirt werden, einen ordentlichen Loßschein zu ertheilen."

Die gemeinherrschaftlichen Beamten sollen die gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen und dem Oberamte am Jahres-Schlusse ein genaues, den Nahmen, das Alter, den Geburtsort, das Gewerbe und das Vermögen nachweisendes Verzeichniß der während des verflossenen Jahrs verehelichten und angenommenen Unterthanen einreichen.

Bemerk. Die zu Großmeyscheid am 17. und zu Isenburg am 18. Februar 1782 geschehene Publikation der obigen Verordnung ist auf dem hier benutzten Original derselben bescheiniget.

Durch eine zu Dierdorf und zu Trier am 3. u. 14. December 1785 gemeinsam erlassene, landesherrliche Deklaration der vorstehenden Verordnung ist, auf die Vorstellung

Digitized by Google

des Kirchspiels Meyscheid, bestimmt worden, daß fernerhin nur von dem Bräutigam ledigen Standes der Taufschein beim Amte producirt werden muß, daß aber die im gemeinherrschaftlichen Gebiet gebürtigten Weibspersonen und alle sich wiederverheirathende Wittwen und Wittwer von dieser Production des Geburtsscheines befreit sein sollen.

---

126. Dierdorf und Mainz den 9. und 16. Februar 1782.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

In der Wied-Runkel- und Walderdorf'schen Gemeinherrschaft, in dem Kirchspiel Meyscheid und Isenburg, sind künftig:

1. alle Gastmahle bei Kindtaufen dergestalt, und bei Vermeidung von 5 Rthlr. Geldbuße, verboten, daß den im Orte wohnenden Gevatterleuten mehr nicht als Kuchen nebst einem Trunke, den über Feld kommenden nahen Anverwandten aber nur eine warme Mahlzeit ohne Ueberfluß und Schwelgerei, gereicht werden darf; sodann auch

2. alle Tauf- und Kindbetterin-, Neujahrs- und andern dergleichen Gevatter-Geschenke jeder Art und ohne Rücksicht auf den Schenkenden oder Empfänger mit dem Zusatz verboten, daß das Geschenk den Armen verfallen sein, und sowohl derjenige, welcher dasselbe annimmt, als derjenige, welcher es giebt, mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

Bemerk. Die zu Isenburg am 23. und zu Großmeyscheid am 24. Februar 1782 geschehene Publikation der obigen Verordnung ist auf ihrem hier benutzten Original bescheiniget.

Durch ein zu Dierdorf und Mainz am 15. und 19. März 1791 erlassenes gemeinsames landesherrliches Rescript, wodurch mehrere Beschwerden des Kirchspiels Meyscheid als unbegründet dargestellt werden, ist gemeinherrschaftlich bestimmt worden, daß die vorbezeichnete Verordnung so lange wieder aufgehoben sein soll, bis die Meyscheider Unterthanen die Nothwendigkeit ihres Erlasses und die gute landesherrliche Absicht erkennen werden.

Digitized by Google

Dieses Reſcript iſt dem Kirchſpielsbürgermeiſter und den Ortsbürgermeiſtern und Schützen, am 31. März 1791, durch das gemeinherrſchaftliche Amt zu Meyſcheid publizirt worden.

---

127. Dierdorf und Mainz den 7. u. 22. März 1782.

Chriſtian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc., und Franz Philipp, Graf zu Walderdorf ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir für nöthig befunden, für unſer gemeinſchaftliches Amt Iſenburg und Meyſcheid ein Juſtiz-Reglement zu entwerfen und zum Beſten unſerer gemeinſchaftlichen getreuen Unterthanen publiciren zu laſſen, ſo verordnen Wir, daß:

1. Die erſte Inſtanz vor beiderſeitigen unſern Amtsverwaltern auf einer gemeinſchaftlichen Stube und an gewiſſen beſtimmten Tagen ſeyn (ſoll). Außerordentliche Fälle und, wo Gefahr beim Verzuge haftet, ſind an keine Tage gebunden.

2. Von denen beiden Amtsverwaltern ſoll einer um den Andern die Stelle eines gemeinſchaftlichen Actuarii vertreten, auch es bei bisheriger Beſtellung zweier Gerichtsdiener ſein Verbleiben haben.

3. Auf der Gerichtsſtube ſoll eine gemeinſchaftliche Regiſtratur in transportablen, mit Gefachen verſehenen Schränken eingerichtet, darüber eine Deſignation aller jetzo vorhandenen Acten gefertiget, die neu entſtehenden Acten jedesmal nachgetragen, die herrſchaftlichen von denen Partei-, Gemeinds-, Pupillen- und andern dahin einſchlagenden Sachen ſepariret, alle Acten foliiret und geheftet (werden). — Außerdem ſoll auch ein gemeinſchaftliches Gerichtsprotokoll-Buch, mit Regiſtern, davon alle Jahre ein Neues anzufangen, und ein gemeinſchaftliches Siegel gehalten werden.

4. Vor der erſten Inſtanz ſind alle Sachen ſummariſch, von Mund aus zur Feder ad protocollum zu tractiren, und beiderſeitige Beamten ſchuldig, von Amtswegen auf das Faktum und das Recht der Partheien Acht zu haben, damit Niemand aus Einfalt oder Unwiſſenheit an ſeinem Rechte benachtheiliget werde.

Digitized by Google

5. In rechtlichen Irrungen sollen die Termine nicht über 14 Tage lang angesetzet und anderst keine Verlängerung gestattet werden, es seye dann, daß die Parthei erhebliche Hinderung bescheiniget; jedoch soll die Erstreckung jedesmal sub praejudicio geschehen.

6. In schriftlichen Handlungen sollen die Rubriquen gemessenst bestimmt, folglich jedesmal angezeigt werden, ob solche: Klage, Exception, Replick, Duplick ꝛc. seye, wobei auch allemal das Objectum litis und Datum exhibitionis zu benennen ist, damit zum Nachtheil ein oder anderer Parthey kein Verschleif oder Unordnung der Sache entstehen könne.

7. Alle Urtheile und Bescheide erster Instanz, alle Testamente, Donationes, Käufe, Täusche, Hypotheken, Inventarien, Vormünder-Anordnung und sonstige Contractes so vor Gericht geschehen; wie auch alle im Amt vorfallende Landeshoheits-Sachen und Handlungen mit Benachbarten, werden getreulich in das gemeinschaftliche Gerichtsprotokoll eingetragen.

8. In Schuld-Klag-Sachen wird anfänglich ein Zahlungsbefehl unter einem Termin von 8 Tagen zur Befriedigung oder Beibringung erheblicher Einrede, bei deren Ausbleibung, auf weiteres Anrufen, anderweiter Terminus mit der Klausel, daß die Schuld für eingestanden gehalten werden solle, wann darbinnen keine Verantwortung vor Gericht geschiehet, ertheilet.

Erscheinet nun der Beklagte darauf mit Einwand gegen die Forderung, so werden beide Theile mit ihren Beweismitteln, zum summarischen Verhör auf einen nächsten Gerichtstag citiret und alsdann die Sache durch Urtheil entschieden.

9. Bleibt der Beklagte außen, so wird auf Reproduktion des zweiten Zahlungs-Befehls, effluxo termino, und wann an der Insinuation nichts auszusetzen ist, die Forderung durch einen dritten Befehl für eingestanden, und darinnen zugleich Exekution und Auspfändung dergestalten erkannt, daß der Exekutions- und Auspfändungs-Befehl an den Amtsexekutanten abgegeben, und von diesem darauf 3 Tage lang exequirt, fort wann dieses nichts fruchtet,

Digitized by Google

11.*) bewannten Umständen nach, entweder die Auspfändung der parateſten Mobilien des Beklagten und derſelben Verſteigerung binnen 8 Tagen, oder die Abſchätzung und der Verkauf deſſen liegenden Vermögens, ſo viel zur Zahlung vonnöthen vorgenommen werden.

12. Die verſteigerte Mobilien oder Güter Gelder nimmt das Amt ein, läßt ſodann beide Theile über Kapital, Intereſſen und Koſten ſich berechnen, zahlt den Kläger aus und ſorgt für die Quittung vor den Beklagten, giebt demſelben den Ueberſchuß heraus und läßt dieſen Akt in das Gerichts-Protokoll einſchreiben.

13. Von unſerm gemeinſchaftlichen Amt Meyſcheid und Iſenburg hat keine Appellation ſtatt, wenn das Objectum litis nicht wenigſtens den Werth von 25 Rthlr beträgt, oder eine Gerechtſame betrifft, die keiner gewiſſen Schätzung unterworfen iſt.

14. Von den Urtheilen und Beſcheiden unſerer gemeinſchaftlichen Beamten zu Meyſcheid und Iſenburg ergehen die Appellationes an unſer Ober-Amt zu Dierdorf und Molsberg und von dieſen wird an Uns immediat appellirt.

15. In Sachen die nicht appellable und doch 10 Rthlr. Kapital werth ſind, mag das remedium restitutionis in intregrum, oder revisionis actorum vor der nemlichen Gerichtsſtelle eingewendet werden. Beide ſind an das fatale decendii gebunden, und beide ſollen effectum suspensivum haben.

Zu dem Herſtellungsgeſuch gehören hauptſächlich neue Geſchichtsumſtände, neue Documenta, neuer Beweis, und bei der Reviſion ſollen, auch in Casu non appellabili, neuer Beweis und neue Geſchichtsumſtände admittiret werden.

Auch in Causis appellabilibus iſt den Partheien vergönnet, wenn ſie wollen, vor der erſten Inſtanz Revision und Restitution nachzuſuchen. Alsdann aber kann von der Sentenz in revisorio nicht mehr appellirt werden. — Von der Sentenz in restitutorio aber bleibt die Appellation an das Oberamt unbenommen.

16. Wann bei Berufungen von dem judicio a quo, kein terminus introductionis per decretum praefigiret wor-

*) In der hier benutzten vidimirten Abſchrift des Reglements iſt dieſe, die Zahl 10 überſpringende Numerirung enthalten.

Digitized by Google

den, so ist solcher, von erster Instanz an die Oberämter, auf 4 Wochen, von diesen an Uns, auf 6 Wochen, positive et sub poena desertionis, festgesetzt.

17. Zu Ersparung der Zeit und Kosten sollen Acta priora nicht abgeschrieben, sondern auf die von Uns oder unserem Oberamt einlangende compulsoriales versiegelt eingesandt, und nach geendigter Appellations-Instanz ad judicium a quo zu Hülfsvollstreckung remittiret werden.

18. Wenn an Uns appelliret ist, wird diese Sache, durch die von Uns zu ernennende Commissarios bis zum Beschluß rechtlich instruirt, sodann auf Kosten des Appellanten oder Impetranten, an eine unpartheyische Juristen-Fakultät transmittirt, und das daher eingelangte Urtheil in Unserm Namen publiciret.

19. Unsere Unterthanen des gemeinschaftlichen Amtes Isenburg und Meyscheid sollen gerichtet werden: 1) nach dem darinnen von Alters hergebrachten Landsbrauch oder Gewohnheits-Recht, worunter das Rückfalls-Recht hiermit besonders bestätigt wird. Wo aber kein Landsbrauch oder Gewohnheit dargethan werden kann, 2) nach der Nassau-Katzenellnbogischen Gerichts- und Lands-Ordnung und, daferne diese den Fall nicht entscheidet, 3) nach allgemeinen kaiserlichen Rechten. — Und soll es auch bei der in den Nassau-Katzenellnbogischen Landen verordneten Aufhebung des Abtrieb-Rechts, aus der Blutsfreundschaft her, sein Verbleiben haben, mithin künftig niemanden als dem Anlieger, ein Abtriebsrecht zustehen.

20. Sobald also eine Sache in der Appellations-Instanz, bei Uns oder Unserem Oberamt, ihre Endschaft erreichet hat, soll solche zur Hülfsvollstreckung an das gemeinschaftliche Amt zu Meyscheid remittiret werden, oder Unser Oberamt, aus besonderen Ursachen, einen eigenen Exekutions-Commissarium ernennen.

21. Wegen der Ordnung in modo procedendi, besonders in Ansehung der zu bewürkenden beiderseitigen Beamten-Unterschriften, hat es bei der unterm 24. Septbr. 1764 von Uns genehmigten und publicirten Verordnung sein Verbleiben, und soll in alle Weise darauf gehalten werden.

22. Wann Unterthanen, Gemeinden, oder sonstige Begüterte in unserm gemeinschaftlichen Amt Isenburg und

Meyscheid gegen unsere Recepturen zu klagen haben, so (wie wann) diese an jene rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, weisen Wir beide an unser Ober-Amt, als den ordentlichen Gerichtsstand, welches in dergleichen Fällen der Pflichten, womit es Uns zugethan, hiermit erlassen wird, und soll dasselbe Ober-Amt sothane Sache ohnpartheyisch instruiren, und demnächst an eine unpartheyische Juristen-Fakultät zu Erholung Urtheils verschicken.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften. Gegeben ꝛc.

Bemerk. Auf den vom Oberamte zu Dierdorf begutachteten Vortrag des gemeinherrschaftlichen Amtes zu Großmeyscheid, haben die oben genannten Landesherrn, mittelst Apostillar-Bescheides d. d. Krichingen den 26. Juli und Mainz den 19. August 1790, den Artikel 19 des vorstehenden Justiz-Reglements erläuternd, bestimmt: daß, in dem gemeinschaftlichen Amte Isenburg und Meyscheid, das Rückfall-Recht sich blos auf Immobilien beschränken soll. Conf. auch die herzogl. Nassauische Verordnung vom 25. und 29. März 1808, die Aufhebung des Retrakt-Rechtes betreffend.

---

128. Runkel den 7. August 1783.

Gräflich Wied-Runkel'sche Regierung.

Auf Supplikation und Bitte der sämmtlichen Vorstände des Amts Dierdorf um Aufhebung der wegen des Abtriebs (am 18. Januar 1781, Nr. 115 d. S.) erlassenen Verordnung, wird, Spezial-gnädigstem Befehl zu Folge, hiermit zur Resolution ertheilt:

daß es bei der publizirten Verordnung sein unabänderliches Verbleiben habe, und solche hiermit dahin erläutert werde, daß, im Fall ein ganzer Stamm Güter überhaupt per aversionem verkauft wird, es mögen deren viele oder wenig sein, oder wenn auch bei jedem Acker, Wiese, Garten, oder allenfalls mit verkauften Gebäuden das Kaufpretium bestimmt ist, kein Abtrieb mehr, weder

Digitized by Google

von Verwandten noch Anlägern Statt haben, sondern der Käufer dabei geschützt werden solle.

Bemerk. Unter Nassauischer Landeshoheit sind am 25. und 29. März 1807 alle Arten des Retraktes im Allgemeinen aufgehoben worden.

---

129. Dierdorf und Mainz den 15. November und 6. Dezember 1783.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Franz Philipp, Graf zu Walderdorf ꝛc.

Publikation einer für das Wied-Runkel- und Walderdorf'sche gemeinherrschaftliche Kirchspiel Meyscheid erlassenen Schulordnung, wodurch unter Anderm (nach Analogie der Schulordnung vom 24. Juli 1762, Nr. 34 d. S.) über das schulpflichtige Alter der Kinder, über Filialschulanlagen, Privatlehrer, Schulvisitationen, Schullehrer-Einkünfte und Lehrmittel; ferner über Schulzeit und Lehrstunden, Schulbesuch und Versäumniß, Winter- und Sommerschulen, Schulzucht und desfallsige Beschwerden, Schulbesuchs-Dispensation und Polizei der Schulstuben, sodann über zweifache Klassifikation der Schüler, über Lehrgegenstände und Methode und endlich über Unterhaltung der Schulstuben und Lehrmittel durch die Gemeinden, so wie über Beaufsichtigung der Lehrer und Schulanstalten durch die Pfarrer, die Lokalbehörden und die gemeinherrschaftlichen Beamten, ausführlich verordnet wird.

Bemerk. Im Texte der obigen hier im Original benutzten Verordnung ist gesagt, daß dadurch die Haltung der Sommerschule im Flecken Isenburg nicht beeinträchtigt werden soll.

Durch zwei spätere zu Dierdorf und Mainz am 19. u. 25. April 1784 und resp. zu Dierdorf und Molsberg am 2. und 14. December 1785, auf Vorstellung des Kirchspiels Meyscheid ergangene, gemeinherrschaftliche Rescripte, ist die vorbezeichnete Schulordnung modificirt und zugleich festgesetzt worden, daß die Anordnung eines Schullehrers der herrschaftlichen Genehmigung jederzeit unterworfen, und die Periode der Winterschulzeit vom 1. November bis 1. Mai festgesetzt sein soll.

Digitized by Google

130. Dierdorf und Mainz den 8. u. 14. Januar 1784.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

Zur Handhabung nützlicher Polizei in dem Wiedrunkel- und Walderdorf'schen gemeinherrschaftlichen Kirchspiel Meyscheid soll das gemeinschaftliche Amt in Meyscheid allwöchentlich eine Polizei-Session halten und dabei folgende Gegenstände besonders berücksichtigen, nämlich: öffentliche Sicherheit, — Armen-Anstalten, — Gebäude-Errichtung und Reparatur, — Victualien-Einfuhr und Preise, — Bäcker-, Metzger- und Wirthshaus-Ordnung, — Getränke-Probe und Tare, — Feueranstalten, — Tag- und Nachtwachen, — Feld- und Garten-Frevel, — Viehseuche, — Viehschaden, — Märkte-Ordnung und Aufkommen, — Straßenbau, — Sanitätsanstalten, — Nachtsschwärmerei, — Handwerker-Mängel, — Mühlen-Gebrechen, — Maß- und Gewicht-Visitation, und Gesinde-Ordnung.

Bemerk. Unter obigem Datum ist auch den Amtsboten zu Großmeyscheid eine ausführliche Instruktion über die Ausübung der ihnen gleichzeitig aufgetragenen Funktionen als Polizeidiener ertheilt, sodann auch deren am 9. Juni 1784 vor dem gemeinherrschaftlichen Amte bewirkte Vereidigung, zu Großmeyscheid und Isenburg, bekannt gemacht worden.

---

131. Dierdorf und Mainz den 8. und 14. Januar 1784.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc., und Franz Philipp, Graf zu Walderdorf ꝛc.

Publikation einer im Wiedrunkel- und Walderdorf'schen, gemeinherrschaftlichen Kirchspiel Meyscheid, und Flecken Isenburg zu beachtenden Feuer-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhalts:

Cap. I. Von Verhütung der Feuers-Schäden.

1. Ein jeder Einwohner und Unterhan in dem Kirchspiel Meyscheid und Flecken Isenburg soll überhaupt auf Feuer und Licht in seinem Hauß, auf dem Heerd, in

Backöfen und sonsten, zu jeder Zeit fleißige Acht haben, und damit sein Gesind oder Kinder mit dem Feuer nicht liederlich umgehen, vornehmlich Sorge tragen, auch davor zu haften schuldig seyn.

2. Soll Niemand mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, blossem Licht, oder Strohfackel über die Gaß, vielweniger in Scheuer, Stallung oder zum Gefütter gehen, weder mit einer angezündeten Tabacks-Pfeife sich an sothanen Orten finden lassen, auch nicht auf der Straße, ohne einen Deckel auf der Pfeife zu haben, Taback rauchen; auch ein jeder der solche Verwahrlosung siehet, zur Anzeige derselben verbunden sein.

3. Wird verboten Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern oder im Schornstein zu dörren, imgleichen Fourage oder Flachs auf die Speicher, wo Schornsteine sind, zu legen, wie auch Asche an feuerfangende Orte, oder wo nur Holz in der Nähe ist, zu schütten.

4. Hat ein jeder Unterthan oder Hausvater, welcher eigene Gebäude hat, wo er nicht schon damit versehen, zwischen hier und einem Vierteljahre sich eine wohlverwahrte Laterne anzuschaffen, und soll derjenige, welcher solche bei der Visitation, die alle Vierteljahre vorzunehmen ist, nicht vorzeigen kann, mit 1 Rthlr. bestraft werden.

5. Das Hanf- und Flachsbrechen in Häusern, Scheuern oder Ställen, wie auch Gewerk in Backöfen dörren, oder des Endes an eingeheizte Oefen in denen Stuben legen, ist bei Tage und bei Nacht verboten. Gestalt denn auch das Nachts-Bauchen und Quetschen-, Birn- oder Apfel-Kraut kochen, imgleichen das Flachshecheln untersagt wird.

6. Soll kein nasses Heu oder Grummet aufgespeichert werden, wie dann auch gänzlich untersagt bleibet, bei der Nacht zu dreschen, oder Taback bei Tage hierbei zu rauchen.

7. Tagelöhner, Drescher, Knechte, Mägde, Reisende oder Arme sollen, wann sie in die Scheuer, auf das Heu, Grummet oder sonsten zum Gefütter logiret werden, kein Licht haben, noch Taback rauchen, wofür der Hausherr zu stehen hat.

8. Sollen, so viel möglich, bei Aufrichtung neuer Häuser oder deren Hauptreparaturen steinerne Schornsteine gemacht werden, und ist jedem Zimmermann und Maurer verboten, künftighin einen hölzernen Schornstein zu fertigen.

Digitized by Google

9. Alle neue Schornsteine sollen wenigstens im Lichte 21 Zoll lang und 12 Zoll breit, auch 3 Schuh hoch über das Dach aufgeführt werden.

10. Sollen die Maurer gehalten sein, keine Brandstädte anzulegen, noch Oefen einzusetzen, woraus Feuersgefahr entstehen könnte; insonderheit aber sollen sie künftig keine Backöfen, Schmieden und Brauhäuser in oder an Gebäue aufbauen, und die Zuglöcher an den Oefen nicht breiter als 2 Zoll stellen. Und wird allen Zimmerleuten und Schreinern verboten, aus der Küche eine Thür in den Stall zu machen, desgleichen hölzerne Schläuche, wodurch der Rauch in ein Camin oder Schornstein geführet wird; ferner Dächer, die nicht 12 Schuh über der Erde sind zu bauen, Oefen zu setzen, wo kein Schornstein ist, Ofenröhren zum Fenster hinauszuführen, hiermit gänzlich untersagt ist.

11. Die Krämer sollen das Schießpulver oben im Hause unter dem Dach wohl verwahren, und bei Licht kein Pulver verkaufen. Desgleichen soll Niemand in oder bei einem Gebäude oder auf der Straße ein Gewehr losschießen.

12. Wird den Schreinern, Faßbindern und Wagnern, bei 1 Rthlr. Strafe, anbefohlen, alltäglich bei dem Feierabend ihre Werkstätte auszufegen und von den Spänen säubern zu lassen.

13. Hat ein jeder Hauswirth darauf zu sehen, daß alle Abend vor dem Schlafengehen die Feuer sowohl auf dem Heerd als in denen Oefen sorgfältig zugekehrt oder ausgelöscht, auch die Ofenlöcher wohl verwahrt werden, damit nicht das Feuer durch Katzen oder Hunde, welche allda Wärme suchen, an gefährliche Orte mit fortgetragen und ein Brand verursacht werden möge. Niemand soll einen zerlöcherten Ofen, bei 1 Rthlr Strafe, im Zimmer haben, wo die Flamme durchschlaget oder Kohlen herausfallen.

14. Schmiedt- und Becker-Kohlen sollen, wenn sie ausgelöschet, an solchen Orten verwahret werden, wo sie kein Holz ergreifen können.

15. Abends nach 9 Uhr zu backen, zu brauen oder zu schmieden, oder sonst im Feuer zu arbeiten wird gänzlich

Digitized by Google

hierdurch verboten, es sei dann eine Nothwendigkeit vorhanden, welches allezeit vorher des Orts Vorgesetzten angezeigt werden soll.

16. Wer reisende Pulverkrämer beherbergt, soll dieselben ihre Bürde, wann sie einkehren, sogleich an einen feuerfreien Ort in dem Hause niederstellen und mit keinem Licht dabei gehen lassen, noch selbst darzu gehen.

17. Imgleichen soll sich Niemand mehr erkühnen, bei dem Ausgehen zur Feldarbeit die kleinen Kinder allein in dem Hause, worinnen annoch Feuer, es sey viel oder wenig vorhanden, einzusperren, und diese nachgehends mit dem Feuer übel umgehen und solches hin und wieder in dem Hause vertragen lassen.

18. Das Nachts-Brauen und Brandweinbrennen wird ebenfalls untersagt, und es soll künftig kein neuer Backofen, Brau- oder Brandweinkessel und Schmiede, oder Malzdörre angelegt werden, die nicht vorhero von unsern Beamten und feuerverständigen Werkleuten besichtiget und ohne alle Gefahr erfunden worden; da auch derer Backöfen wirklich zu viel gebauet sind, so sollen sämmtliche besichtiget und die, welche an gefährlichen Orten stehen, eingerissen werden. Diejenigen, welche hiernach ihre eigene Backöfen behalten, sollen selbe wohl und ohne alle Gefahr unterhalten, wer hierinnen säumig ist, oder auch in den Ofen zur verbotenen Zeit Feuer macht, der ist desselben ohne alle Nachsicht verlustiget.

19. Alle gemeine Schornsteine sollen jährlich zweimal, bei den Beckern, Bierbrauern, Wirthen und wo sonsten außerordentlich gefeuert wird, alle Quartal durch eigends hierzu zu bestellende Caminfeger wohl und genau geputzet, und dabei zugleich die Feuerstätten und Schornsteine, ob sie Löcher, Sprünge und Ritzen, oder sonsten, zumal an der gehörigen Weite Mangel haben, wohl visitiret, alles notiret und denen Hausleuten sowohl als jedes Orts Vorgesetzten zur schleunigen Remedur, schriftlich angezeiget werden.

20. Ein jeder Hausmann hat auch dahin zu sehen, daß alle Abend der Rauchfang und die Brandmauer, so weit man mit einem Besen reichen kann, abgekehret werde.

21. Die Nachtwächter sollen alle Stunden in der Nacht alle Haupt- und Nebengassen durchgehen, anblasen

Digitized by Google

und wohl auf das Feuer merken, auch, da sie Rauch oder Licht an einem verdächtigen Orte spüren würden, die Hausleute sogleich wecken und alles wohl visitiren. Würde einer oder der andere hierbei nachläßig gefunden werden, der soll mit der empfindlichsten Leibesstrafe büßen. Der Nachtswächter aber, wo er säumig ist, jedesmal auf den Fall er die Stunden nicht anbläset in 1 Rthlr. Strafe condemnirt, wo er aber zu zahlen außer Stande, mit einer zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden.

22. Wo aus Nachläßigkeit ein Brand entstehet, wird der Einwohner des Hauses nicht allein mit 10 Rthlr. Strafe beleget, sondern auch zu Ersetzung des den Nachbarn dadurch entstandenen Schadens, wie weniger nicht zur Reparatur der bei dem Brande etwa verdorbenen Feuer-Geräthschaften angehalten, anbei ihm keine Collekte gestattet.

23. Wer aber ein Feuer vorsätzlich anlegen würde, der soll nach Kaiser Karl V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Cap. II. Von den Hülfsmitteln gegen eine Feuersbrunst; Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Instrumente.

1. Soll das Kirchspiel Meyscheid sich binnen hier und vier Monaten eine taugliche Feuersprütze auf ihre Kosten anschaffen. Diese jederzeit zu Groß-Meyscheid stehen, weshalben daselbst

2. auf Kosten des Kirchspiels ein Sprützenhaus, an einen trockenen und geräumlichen Ort aufgebauet werden solle.

3. Die Gemeinde Isenburg soll, da eine große Feuersprütze bei ihr nicht mit Nutzen gebraucht werden kann, sich eine kleinere, welche leichter von einem Ort zum andern transportirt werden könne, binnen der §. 1 bemerkten Zeit, gleichfalls anschaffen, auch solche in einem besondern Sprützenhäuschen niederstellen.

4. Zu der Kirchspielssprütze sollen angeschafft werden: a) die dazu gehörige lederne Schläuche, b) 12 lederne Eimer, c) Geschirr für 4 Pferde, d) 4 große Laternen.

5. Der Flecken Isenburg schaffet dieses nach Proportion ihrer Sprütze an.

Digitized by Google

6. Zur Sprütze sind anzuordnen und zu vereidigen:

1. Zwei Sprützenmeister, davon einer den Schlauch und der andere das Wendrohr regieret. Diese beide kommandiren die übrigen zur Sprütze bestellten Leute und muß ihnen, bei schwerer Strafe, augenblicklich gehorcht werden. Außer diesen sind noch zwei außerordentliche Sprützenmeister anzusetzen, welche in jener Abwesenheit dieses Amt versehen.

2. Ein Sprützenschlosser, der auf das Sprützenwerk beständige fleißige Acht hat, alles im Stande erhalten und bei einer Feuersbrunst sich mit den nöthigen Instrumenten bei der Spritze aufhalten muß.

3. Ein Schuster, so vor die lederne Schläuche sorget, solche im Schmier erhält und bei einer Feuerszeit mit allem zu einer geschwinden Reparatur nöthigen Zeug bei der Feuersprütze sich einfindet.

4. Vier ordentliche und eben so viel außerordentliche Schlauchträger, welche zugleich genaue Acht haben sollen, daß Niemand den Schlauch verletze.

5. Zwölf Sprützenarbeiter, die an der Sprütze, nach dem Commando der Sprützenmeister drücken.

7. In Isenburg werden diese Personen nach Verhältniß der kleinen Sprützen angestellet.

8. Die §. 6 bemerkten Personen sollen, wo möglich, alle aus dem Dorf Groß-Meyscheid sein.

9. Zu dem Sprützenhause soll der jedesmalige Dorfbürgermeister zu Groß-Meyscheid, jeder Sprützenmeister und die Nachtwache einen Schlüssel bei jedoch gleichem Schloß haben.

10. Zu Groß-Meyscheid sollen 4 Feuerleitern, und 4 Feuerhacken, zu Klein-Meyscheid 3 Leitern und 3 Hacken zu Stenbach und Kausen aber an jedem Orte 2 Feuerleitern und 2 Feuerhacken in gutem Stande immer vorhanden sein.

11. Zu jeder Feuerleiter sind 2 starke Männer und zum Hacken einer zu bestellen, welche nebst den Zimmerleuten und Maurer, bei entstehendem Brand sich augenblicklich zu vorbeschriebenen Leitern und Hacken begeben, solche an den Ort des Feuers bringen und damit, nachdem

Digitized by Google

es befohlen wird, verfahren sollen. Ist der Brand außer dem Ort so nehmen 4 Männer eine Leiter und 2 einen Hacken. Da die Gemeinden bereits auf jeden Mann einen Feuer-Eimer angeschafft haben, so soll ein jeder den ihm zugetheilten unterhalten, ihn zu nichts anders gebrauchen, und denselben unten im Hause, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbehalten.

12. Künftig soll Niemand mehr zum Unterthan aufgenommen werden, der nicht den Beamten einen neuen, mit seinem Namensbuchstaben bezeichneten, ledernen Eimer vorzeigt, und darüber ein Attestat erhalten hat, welches ebenfalls bei denen um Schutz nachsuchenden Juden zu beobachten ist.

13. Ein jeder Hauswirth soll, bei 1 Rthlr. Strafe, Tag und Nachts zu Winters- und Sommers-Zeiten einen Zuber oder Bütte mit Wasser angefüllt in seinem Hause vorräthig haben, um bei entstehendem Brand in dem ersten Augenblick Wasser tragen zu können.

14. In jedem Ort, wo sich keine Bach befindet, sind große gemeine Wasserbehälter, Weiher oder Schwemmen anzulegen, solche jährlich zweimal auszuputzen und in gutem Stand zu halten.

15. Ein jeder Zieh- und anderer Brunnen soll gehörig im Stand gehalten und so oft es nöthig ist, ausgeputzt werden.

16. In jeder Gemeinde sind 3 Feuerlaufer anzuordnen, welche bei entstehendem Brand ohngeheißen, wenn das Feuer in den übrigen 3 Dörfern ist, unverzüglich einer nach Groß-Meyscheid laufen müssen, die andere aber und an weitere Orte zu Pferd sich begeben, und Hülfe anrufen sollen.

17. In dem Augenblick, daß ein Feuerlaufer an einem Ort ankommt und Feuer anzeigt, müssen die Feuerlaufer des Orts, ohne sich eine Minute aufzuhalten, weiter laufen und den Brand gleichfalls verkündigen. Wer sich dabei nachläßig finden läßt, der wird mit der allerschwersten Leibesstrafe angesehen.

18. Im Frühjahr, im Sommer und im Herbst soll in Groß-Meyscheid, unter Aufsicht eines Beamten, die Sprütze, in Beisein aller dazu verordneten Personen probiret, und dazu jedesmal ein erfahrener auswärtiger Sprützenmeister zugezogen werden.

19. Alle viertel Jahr soll durch einen zeitlichen Polizeidiener, mit Zuziehung jeden Orts Bürgermeister, eines Zimmermanns und eines Maurers im ganzen Kirchspiel, Hauß vor Hauß, eine Feuervisitation gehalten, Gebäude, ob sie außer der Feuersgefahr, und Feuerinstrumente, ob sie in gehörigem Stande sind, visitiret, und über den Befund an das Amt der Rapport gemacht werden.

Cap. III. Verhalten bei einem Brand innerhalb Landes.

1. Derjenige, welcher in seinem Hause oder in eines andern Gebäude einen Brand, er mag gefährlich scheinen oder nicht, wahrnimmt, soll ohnverzüglich das Feuer ausrufen und lärmen, niemand aber sich gelüsten (lassen) heimlich zu löschen. Wer darwider handelt, verfällt in 10 Rthlr. herrschaftliche Strafe.

2. Bei dem ersten Feuergeschrei soll sogleich mit der Kirchen- und Gemeinds-Glocke gestürmet werden, die Feuerlaufer aber müssen nach Groß-Meyscheid, Dierdorf und andre Orte, wo Sprützen sind, vorzüglich laufen.

3. Unsere Beamten, Schultheißen, Jäger, Polizeivögte, Gerichtsschöffen und Burgermeister sollen, wo möglich die Allererstен sein, die sich beim Feuer einfinden.

4. Bei dem ersten Feuerlärmen haben sich die Sprützenmeister, nebst denen andern zur Sprütze, Feuerleitern und Hacken bestellten Leuten, in größter Geschwindigkeit und ohne erst nach dem Feuer zu sehen, jeder auf seinen bereits angewiesenen Posten, sich zu begeben.

5. Bei jedem Brand wird das Dorf rund umher mit Schildwachen besetzt, welche auf alles Verschleppen sowohl, als auch darauf, damit keine Leute vom Wassertragen oder Löschen sich entfernen, und keine Eimer oder andere Geräthschaften wegtragen, Acht haben.

6. Wann außer dem Dorf Groß-Meyscheid, im Kirchspiel und nicht über 2 Stunden weit Feuer wahrgenommen wird, sollen die Sprützenmeister mit ihren zugeordneten ordinairen Leuten sich bei der Sprütze gleich einfinden, die 4 erste Zugpferde, so zu bekommen sind, allenfalls mit Gewalt wegnehmen, solche vorspannen und damit zu dem Feuer fahren.

7. Der Ort wo der Brand ist muß vor diese Pferde billige Gebühr und, dafern ein Pferd gar fallen sollte, sol-

Digitized by Google

ches auch bezahlen. Der sich widersetzende Pferdshalter aber wird in 20 Rthlr. Strafe verurtheilt, und dabeneben des Fahrlohns verlustig erkläret.

8. Falls es auf einem derer Dörfer, wo keine Sprütze ist, brennt, sollen die dasigen Pferdshalter mit 4 Pferden an denjenigen nächsten Ort rennen, wo die Sprütze stehet, um solche abzuholen oder die daran ermüdeten Pferde abzulösen.

9. Ist das Feuer über zwei Stunden Weges entfernt, so begeben sich nur die zween Sprützenmeister, zwölf Sprützendrücker und etwa ein Drittel der Bauern mit 3 Feuerhacken, 1 Feuerleiter und ihren ledernen Eimern zu sothanem Feuer.

10. Daferne aber die Sprütze verordnetermaßen über Land gefahren wird, so soll niemand als die zwei Sprützenmeister, der Sprützen-Schlosser und -Schuster, nebst 12 ledernen Eimer auf der Sprütze mitfahren.

11. Die 12 ordinairen Sprützendrücker und die Schlauchträger müssen vorauslaufen oder der Sprütze nacheilen.

12. Die Sprützenmeister sollen auch keine fremde ungeschickte Leute an die Sprütze zum Drücken, außer im Nothfall, durchaus aber niemand Unbekanntes an den Schlauch lassen.

13. An dem Orte wo es brennt, hat jeder Einwohner der einen Brunnen in seinen Gebäuden hat, den Zugang dazu durch die Seinigen augenblicklich zu öffnen.

14. Bei Nachtzeit muß ein jeder Hauswirth eine Laterne vor sein Haus und Brunnen stellen.

15. Während daß der Mann, Sohn, Gesell, Knecht oder Magd mit einem Eimer Wasser zum Ort des Feuers läuft, müssen die zu Haus gebliebenen Leute, Bütten vor die Thüre stellen und solche sogleich mit Wasser anfüllen.

16. Wann nur der erste Feuerlärmen erschallt, soll ein jeder seinen ledernen Eimer ergreifen, solchen mit Wasser füllen und zum Ort des Feuers laufen. Wer ohne Eimer oder Wasser kommt wird mit 1 Rthlr. Strafe belegt. Außer Weiber, Kinder, kranken, alten und gebrechlichen Leuten, darf Niemand zu Hause bleiben falls es in dem Ort brennt.

Digitized by Google

17. Außer den nächst angelegenen Häusern, soll sich Niemand gelüsten lassen zu flüchten, sondern das Löschen des Feuers soll eines jeden vornehmste Sorge sein.

18. Welcher Beamte, Schultheiß, Jäger, Gerichtsschöffe oder Bürgermeister zuerst auf dem Platz ist, der hat das Haupt-Commando über das Löschen, bis dahin ein Höherer zum Feuer kommt. Alsdann müssen sich die nachfolgende Bediente in die Unterbefehlshabereyen, als zum Sprützen- und Schlauch-Werk, zu denen Leiter- und Hacken-Commando, zu denen Reihen-Einrichtungen, zum Anfrischen der Arbeiter und Wasserträger und zum Herausholen und Herbeibringen der unnützen Zuschauer oder Faullenzer hurtig von selbst eintheilen und jeder seinen möglichsten Fleiß anwenden.

19. Der oberste von unsern sich einfindenden Beamten commandirt die Sprützenmeister, Leiter- und Hacken-Leute nebst den andern Löschenden ganz allein, und soll Niemand etwas anders befehlen. Hätte aber jemand einen guten Einfall, oder etwas Wichtiges wahrgenommen, der mag sich zu dem, der das Löschen commandirt, begeben und demselben seine Meinung bescheiden eröffnen.

20. Gleichwie, nach der Erfahrung, es bei einem Brande am Allermeisten darauf ankommt, wann man bei dessen Anfang zugegen ist, und gleich Wasser bei der Hand hat, als wird ein Jeder ernstgemessenst erinnert, sich mit Anschauen des Hauses worin es brennt nicht aufzuhalten, sondern mit seinem Eimer Wasser geradezu in das Haus zum Feuer zu laufen und das Wasser in den Brand auszuschütten, sodann sich sogleich wieder weg zu begeben und, wann noch keine Reihe angeordnet ist, am nächsten Ort wieder Wasser zu holen und nach der Sprütze zu tragen.

21. Wer das Löschen commandirt, muß in dem ersten Augenblick eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser zu, anordnen, und dazu, durch seine Subalternen auch dazu gekommene Soldaten, die herbeilaufenden oder herumstehenden Leute mit Gewalt anhalten; von Zeit zu Zeit mehr doppelte Reihen, nach unterschiedenen Wassergegenden stellen, und beständig durch die Reihen patrouilliren lassen, daß sie in Ordnung bleiben und nicht getrennt werden, oder sich jemand davon schleiche. Wer dieses thut soll mit Stockschlägen wieder in die Reihe gebracht werden. Starke junge Weibsleute werden angehalten, mit Zubern auf dem Kopf, Wasser zur Sprütze herbei zu tragen.

Digitized by Google

22. Insonderheit ist dahin zu sehen, daß die zuschauenden, müssig herumlaufenden oder mit ihrem unnützen Lamentiren und Confusion verursachenden Weibsleute mit Gewalt in die Reihe gebracht und darin erhalten werden.

23. Wann bei der Ankunft das Hauß, Dach in Flammen stehet, so sind sogleich Feuerleitern anzulegen, dieselben mit Mannschaft von unten an bis oben zu besetzen, und eine doppelte Reihe Wasserträger an jede Leiter zu weisen. Sodann muß ein Sprützenmeister mit dem Schlauche in das Haus hinein und die Treppe hinauflaufen, um von Innen zu löschen. Der andere Sprützenmeister löscht von Außen mit dem Wendrohr, und hat vornehmlich die auf der Leiter befindlichen Leute im Löschen zu sekundiren.

24. Wenn es in einem Schornsteine brennt, so darf derselbe durchaus nicht eingeschlagen werden, sondern man soll den Schornstein unten und oben mit Wasser und Leuten besetzen, die nur Acht haben, daß das Feuer nicht ausbreche. Oben auf dem Dache müssen die Stroh- und und Leyendecker sich aufhalten, damit das Feuer nicht ausbreche. Ist der Schornstein von Stein und stark, so kann man ihn ausbrennen lassen; sollte aber derselbe schwach und von Holz sein, so muß man das Feuer darin entweder verstopfen, wozu man sich am Zuträglichsten des Schwefels bedienet und solchen auf dem Heerd über Kohlen streuet, — weshalben dann ein jeder Hausmann eine gewisse Quantität Schwefel in seinem Hause vorräthig haben soll —, oder mit Sprützen und Wassereingießen löschen.

25. Dafern das Feuer die anliegenden Häuser und Gebäude auch ergreifen sollte, so soll man ja nicht den Muth sinken lassen, und auf die Arbeiter und Reihen doppelte Aufsicht haben, damit nicht die Leute davon und jeder zu dem Seinigen laufe. Sodann soll, daferne eine ganze Straße oder mehre Gebäude in der äußersten Gefahr sich befinden, und man nicht Sprützen oder Löscher genug hat, zwar mit dem Löschen und Reihenhalten beständig continuirt, inzwischen aber die Menschen aus den anstoßenden Gebäuden, so um dem Fortgang des Feuers Einhalt zu thun niedergerissen werden müssen, mit Gewalt herausgebracht, die Maurer, Zimmerleute und andre starke Männer mit den Feuerhacken parat gestellt, um, wann anderst nicht zu helfen, das anstoßende Haus oder Gebäude, in möglichster Geschwindigkeit, niederzureißen.

Digitized by Google

26. Es ist auch vom Anfang des Feuers schon dahin der Bedacht zu nehmen, daß die Effekten und Sachen, so aus dem brennenden Haus gerettet werden, auf einen entlegenen Feuer sichern Platz, da es auch dem Löschen oder den Reihen keine Hinderung verursacht, zu liegen kommen, um welchen Ort dann, wo möglich, ein Kreis zu schließen ist, damit durch Raub oder Dieberei nichts entkommen möge. Wer sich aber unterstehen würde das Mindeste von dergleichen geflüchteten Sachen zu rauben, soll dafür doppelt gestraft und, auf dem Betretungsfall über der That, von der Wache sogleich gebunden und, bei den Sachen, gebunden niedergeworfen werden, auch so lange gebunden liegen bleiben, bis das Feuer gelöscht ist und die Wache mit ihm abziehet.

27. So lang man Feuer sehen kann soll mit Glockenstürmen angehalten werden.

28. Denen Zimmerleuten, Maurer und Deckern wird insonderheit anbefohlen, bei jedem Brand im Land, der nicht über 2 Stunden entlegen ist, mit ihren Aexten, Beilen, Pickeln und Hämmern sich einzufinden.

29. Damit aber auch die zu Hülfe eilenden Einwohner derer benachbarten Ortschaften, in ihrer Abwesenheit nicht selbst zu Hause Schaden leiden mögen, so soll in jedem großen Ort, wo mehr als ein Schöff befindlich, einer derselben mit einiger Mannschaft, in andern Orten aber wenigstens einige Männer zu Hause bleiben, im Dorfe fleißig auf und abgehen, auch zu Vermeidung aller Unordnung und Dieberei gute Wache halten und Aufsicht tragen; nicht weniger auch, einen Theil der Feuerinstrumente, als Eimer, Hacken und Leitern zu Hause zu behalten, die übrige entbehrliche Mannschaft und Weibsleute aber, mit Feuerinstrumenten und Wassergeschirren eilends zum Brand fortzuschicken, und die Fuhrleute anhalten, Fässer mit Wasser zum Feuer zu fahren.

30. Wenn Feuer an einem Orte entstehet und ohne Lärmen gedämpft wird, soll solches dennoch dem Bürgermeister angezeigt werden, damit der oder diejenigen, durch deren Verschulden das Feuer entstanden ist, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

31. Wer den Befehlen der herrschaftlichen Beamten oder Sprützenmeister nicht augenblicklich folgt, murret, sich widersetzt, oder davon lauft, oder auch wer vorsätzlich an

Digitized by Google

den Feuergeräthschaften, als Sprützen, Schläuchen, Eimer, Leitern, Hacken — Schaden thut, soll auf der Stelle mit der empfindlichsten Leibesstrafe belegt, und eher nicht losgelassen werden, bis der Schaden ersetzt worden.

32. Wenn das Feuer gelöschet worden und der Brand sich geendiget, so soll alle Feuergeräthschaft an Sprützen, Leitern, Hacken und Eimern, es mögen solche Fremden oder Inländischen zustehen, auf dem Platz bleiben und allda jede Sorte in Ordnung gestellt, sodann eine starke Wache, sowohl zur Verwahrung der Feuerinstrumenten, als zu Beobachtung des etwa noch glimmenden oder verborgenen Feuers angeordnet, darauf die zum Löschen angeordneten Leute entlassen, und von den nächstgelegensten Orten eine hinlängliche Anzahl Männer, die nicht bei dem Brande gewesen, zur Räumung der Brandstätte beschrieben, diese auch, bis völlig alles abgeraumt ist, alle Tage mit frischen Leuten abgelöset werden.

33. Falls nun kein Feuer und Gefahr eines neuen Brands mehr vorhanden ist, so hat des Orts Gerichtsschöffe und Burgermeister vors erste den Ausländern ihre Feuerinstrumente wieder zu geben, sodann den Einländischen außer dem Ort des Feuers, jedem das Seinige ordentlich zuzustellen, und zu allerletzt, was vor Feuerinstrumente an den Ort des Brands gehören, wenn das etwa verdorbene vorhero sogleich reparirt worden, wieder an gehörigen Platz und Stelle zu bringen.

34. Damit auch jedermann zu Befolgung dieser Ordnung desto mehr aufgemuntert und angefrischet werde, so sind folgende Praemia, welche entweder von denen eingehenden Strafen, oder allenfalls vom ganzen Kirchspiel bestritten werden sollen, ausgesetzet. Es werden nemlich bezahlet: 1. demjenigen, welcher zuerst durch Feuerrufen, Lärmen und den Brand bekannt macht: 1 Rthlr. Es muß aber solches der nicht sein, in dessen Haus der Brand entstehet. — 2. dem der den ersten Feuereimer mit Wasser zum Feuer bringt: 18 Alb. — 3. demjenigen so den ersten Feuerhacken von einem andern Orte herbringet: 1 Rthlr. 18 Alb. — 4. denen so die erste Feuerleiter von einem andern Orte herbringen: 2 Rthr. — 5. denen so die erste ausländische Sprütze bringen: 5 Rthlr. — 6. dem, der sich besonders, durch etwas Herzhaftes und Nützliches signalisirt: 1 Rthlr. — 7. dem, der zuerst vor die Sprütze anspannt: 2 Rthlr.

Digitized by Google

Cap. IV. Von einer Feuersbrunst außer Landes.

1. Wann ausländische Feuerlaufer ankommen, oder man außer Lands brennen sieht und der Brand nicht über 2 Stunden entfernt liegt, ist durch Läutung einer Glocke Lärm im Ort zu machen und zu veranstalten, daß ein dritter Theil der Mannschaft mit der Feuersprütze und einem dritten Theil der Feuerinstrumente, sogleich zu Hülfe eile.

2. Mit diesen muß ein Gerichtsschöffe oder Bürgermeister als Anführer und Aufseher mitgehen, und seine Leute auf alle Weise zur Schuldigkeit anhalten.

3. Wann ein ausländischer benachbarter Ort, so nicht über 3 Stunden entlegen ist, ganz in Brand gerathen, so soll die Feuersprütze mit den dazu bestellten Leuten dahin zu Hülfe fahren, und alsdann die Sprützenmeister gehalten sein, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit die Sprütze mit allem Zugehör, ordentlich wieder zurückgebracht werde.

4. Wenn nun das Feuer gelöscht ist, so haben die hiesigen Gerichtsschöffen davor zu sorgen, daß sowohl die gemeinen Feuerinstrumenten als eines Jeden privat Brandeimer wieder an Ort und Stelle und zu seinem Eigenthümer gelangen.

Cap. V. Von beständiger Festhaltung dieser Ordnung.

1. Einem jeden unserer Beamten, Pastoren, Jäger, Gerichtsschöffen, Bürgermeister, dann einem jeden Sprützenmeister, einem jeden Gemeindshause, dem Polizeidiener, auch in jede Schule um die Kinder daraus lesen zu lernen, soll ein Exemplar dieser Feuerordnung ausgetheilet werden.

2. Ein jeder Bürgermeister hat alle halb Jahr seine Gemeinde besonders zusammen zu berufen und ihr das ganze Exemplar gedachter Feuerordnung deutlich und langsam vorzulesen, oder vorlesen zu lassen.

3. Der Polizeidiener wird hiermit insonderheitlich angewiesen, sich die Feuerordnung ganz bekannt zu machen, auch auf deren genaue Befolgung die fleißigste Sorge zu tragen, und alle Contraventions-Fälle an unser Polizei-Amt genau einzuberichten.

4. Ein jeder, welcher einem in dieser Verordnung ihm geschehenen Gebot nicht nachlebet, oder gegen das, so

Digitized by Google

darinnen verboten ist handlet, wird, wo nicht eine höhere oder geringere Strafe besonders bestimmet ist, um 5 Rthlr. ohnnachsichtlich bestrafet.

5. Damit nun auch unser gnädigster Endzweck desto gewisser erreicht werde, so hat unser Amt binnen 5 Monaten an uns den umständlichen unterthänigsten Bericht einzusenden, wie Alles dieser Ordnung nach bestellet, verpflichtet und instruiret worden.

---

132. Dierdorf und Mainz den 15. u. 18. Januar 1785.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc. und Graf zu Walderdorf.

Das in dem Wiedrunkel- und Walderdorf'schen gemeinherrschaftlichen Kirchspiel Meyscheid und Flecken Isenburg angeordnete gemeinschaftliche Amt soll nicht nur die ihm unterm 8. und 14. Januar 1784 aufgetragene Handhabung guter Polizei auf das genaueste erfüllen, „sondern auch die auf Sonn- und Feiertagen mit „Saufen, Spielen und während der Kirchenstunden in „Wirthshäusern tanzenden, oder auf sonstigen ärgerlichen „Unfug betretenen (Personen), auf Angeben der Herrn Pa„storen, Sendscheffen oder Polizeidiener, nach hinlänglicher „Untersuchung, von Amtswegen bestrafen."

Diejenigen Vergehen aber, welche in Kirchen und Schulen, auf Kirchhöfen und bei gewöhnlichen Prozessionen oder Bittgängen verübt werden, „bleiben der billigmäßigen „Bestrafung des Hrn. Pastors und Synodalen vor wie „nach vorbehalten, zu deren Verwirklichung das Amt, auf „Erfordern des Sends und Anzeige des Verbrechens, recht„liche Hülfe schleunigst zu leisten hat."

---

133. Runkel den 17. Februar 1785.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Um den vielfach, besonders im Amte Dierdorf, herrschenden abergläubischen Wahn: — als sei das Aderlassen der Pferde an den zweiten Christ-, Ostern- und Pfingsttagen, sodann auch die an gewissen Feiertagen für das

Digitized by Google

Vieh gesammelten Kräuter besonders wirksam —, zu beseitigen, wird das bezeichnete Aderlassen der Pferde, außer bei wirklicher Nothwendigkeit, den Hufschmieden und allen sonst sich damit befassenden Personen, so wie den Pferdeeigenthümern, bei 20 Rthlr. Strafe, verboten; und sollen die Ortsbehörden, so wie die Pfarrer und Synode-Scheffen alle diesen, so wie den abergläubischen, einem Christen unziemlichen Mißbrauch des Kräutersammelns ferner ausübende, Contravenienten zur Bestrafung ziehen, resp. durch Belehrung die Unterlassung solcher Handlungen befördern.

---

134. Runkel den 18. Januar 1786.

Gräflich Wied-Runkelsche Regierung.

Von allen ausländischen Juden, mit einziger Ausnahme der Rabbiner, der Weibsleute und der Knaben unter 13 Jahren, muß der gewöhnliche Juden-Zoll, und zwar von einem Juden zu Fuß, in der Herrschaft Runkel 2 Frankf. Kreuzer, in der Herrschaft Dierdorf 1 Albus; von einem Juden zu Pferde, in einer Chaise oder auf einem Karren aber, 4 Kreuzer und resp. 3 Albus, bei ihrem Eintritt ins Land und am Morgen jedes Tages ihres inländischen Aufenthalts, bei der zunächst von ihnen erreichbaren landesherrlichen Zollstätte, gegen einen ihnen auszustellenden und andern Zöllnern vorzuzeigenden Zollschein, entrichtet werden. Unterlassung der prompten Lösung des täglichen Zollscheines soll mit 1 Rthlr. bestraft, außerdem der Jude als Zollbetrüger angesehen und, wie in jedem andern Defraudationsfalle, mit 1 Gulden Geldbuße, für jeden Heller des ordinairen Zollgeldes, belegt werden.

---

135. Dierdorf den 14. Juni 1786.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung der irrigen Meinung, „als ob die in „dem Land-Calender jährlich gedruckt werdenden Verordnungen nicht das Amt Dierdorf, sondern nur die Herrschaft „Runkel angingen, mithin als nicht publizirte Landesgesetze „anzusehen seyen, wird hiermit nochmal bekannt gemacht: „daß alle im Land-Calender gedruckte Verordnungen, so „weit solche nicht in Specie die Herrschaft Run-

Digitized by Google

„kel betreffen, im Amt Dierdorf befolgt und für gesetz„mäßig publizirt zu halten seyen.“

Zugleich wird die strengste Handhabung der erlassenen Trauer-Ordnung, so wie der Verordnungen gegen die Mißbräuche bei Kindtaufen und Gevatterschaften und wegen der Pferdeaderlässe auf Stephanstag, sodann auch ins Besondre der im Landkalender de 1781 publizirten Verordnung vom 14. Januar 1780, wegen des vor der Heirath erforderlichen Eheverlöbnißes vor dem Geistlichen, landesherrlich befohlen.

Bemerk. Durch landesherrliches Spezial-Rescript vom 15. Juni 1786 ist dem Oberamtmann zu Dierdorf unter Androhung persönlicher Verantwortlichkeit befohlen worden, in allen vorkommenden Fällen nach den im Landkalender publizirten Verordnungen sich zu richten, indem die denselben entgegenstrebenden Urtheile als gesetzwidrig und nichtig angesehen werden sollen.

---

136. Dierdorf den 30. November 1786.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung von Prozeßmißbräuchen wird, zur Nachachtung bei den landesherrlichen Aemtern, so wie bei der Justiz-Canzlei zu Runkel Folgendes (wörtlich) verordnet:

1. In der ersten Instanz soll künftig bei Sachen, die keine 25 Flor. Kapital betreffen, kein Advokat oder schriftliches Verfahren zugelassen, sondern alles aus der Partheyen Mund zum Protokall genommen, und dabei vom Richter-Amt dasjenige erfüllt werden, was der Partheyen Vortrag abgehet, wovon nur allein Gerechtigkeiten, Injurien, Honoratiores, Abwesende, Kranke, Schwachsinnige und Wittwen ausgenommen sind.

2. Von nun an kann gegen ein Urtheil erster Instanz keine Revision, oder restitutio in integrum nachgesucht werden, wenn nicht die Sache: eine Gerechtigkeit, grobe Injurie, oder 25 Flor. Werth *) betrifft. Auch soll

*) Conf. §. 2 des Justiz-Reglements vom 26. Mai 1764, Nro. 51 d. S.

das Nachsuchen vor Ablauf der 10 Tage von der Publikation des Urtheils an, und ordentlich in Schriften verfaßt, von der Parthey selbst unterschrieben, oder mit Beilegung der Vollmacht des Anwalts geschehen; dann wird ein Termin von 14 Tagen zu Einführung des Rechtsmittels und Ausführung der Ursachen, bei Strafe der Erlöschung, angesetzt.

3. In Fällen, wo die Sache den Werth der Landes-Ordnungs-mäßigen Appellations-Summe von 75 Flor. beträgt *), soll von einem Urtheil erster Instanz eine Revision nicht nachgesucht werden können, es seye dann, daß zugleich der Landes-Appellations-Instanz entsaget werde.

4. Wann ein Theil in erster Instanz gewonnen, in der Revisions-Instanz aber verloren hat, so soll dem verlierenden Theil auch eine Revision, auf sein ordnungsmäßiges Begehren, gestattet werden.

5. Wer hingegen in Revisorio einmal succumbiret hat, kann nicht eine weitere Revision, oder eine Super-Revision suchen; sondern muß es bei dem Revisions-Urtheil belassen.

6. Falls Jemand in der ersten und Appellations-Instanz triumphiret, in der Revisions-Instanz aber succumbiret hätte, wird demselben eine Revision noch gestattet.

---

137. Dierdorf den 28. Januar 1787.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die seither nur durch Unterschulzen oder Polizeidiener verwirklichten Haus-ꝛc. Visitationen dürfen künftig von denselben nur im Beisein eines Gerichtsmannes vollzogen werden, und soll es den Unterthanen erlaubt sein, jede vom Amte verordnete, von den Unterschulzen ohne Begleitung eines Gerichtsmannes beabsichtigte Hausuchung zu verweigern, resp. mit Gewalt abzutreiben; in welchen Fällen die Schultheißen für Schaden und Kosten haften sollen.

---

*) Conf. §. 3 des Justiz-Reglements vom 26. Mai 1761, Nro. 51 d. S.

Digitized by Google

138. Runkel den 5. Februar 1787.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die in der Verordnung vom 6. December 1765 (Nr. 66. d. S.) §. 10 bedingungsweise gestattete Verabreichung von Getränken bei Versteigerungen, darf nur als eine, erforderlichen Falles zulässige, Ermunterung der Licitanten während der Verhandlung angesehen werden, nach geendigter Versteigerung soll aber nichts mehr auf die Steigschillinge vertrunken werden; und steht es bei freiwilligen Versteigerungen in des Eigenthümers Willen, während des Bietens, den Licitanten, nicht aber den des freien Trunkes wegen sich Einfindenden, Getränke verabreichen zu lassen.

139. Dierdorf den 1. Mai 1787.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle im Lande erwählt werdende Gerichtsschöffen, Bürgermeister und Vorsteher müssen, in Gemäßheit bestehender Vorschrift (vor ihrem Amtsantritt), zur landesherrlichen Bestätigung angemeldet werden.

140. Runkel den 2. Mai 1787.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Das Justiz-Reglement vom 26. Mai 1764 (Nro. 51 d. S.) wird landesherrlich dahin erläutert und erkläret:

„daß in vorkommenden Rechts-Sachen, welche an „eines der höchsten Reichs-Gerichte appellable sind, nur zwei „inländische Instanzen (zulässig sein), sofort zu dritten Instanz der Rekurs an die Reichs-Gerichte verstattet — „in dahin nicht appellablen Sachen aber, statt der dritten „inländischen Instanz, die transmissio actorum in vim revisionis zugelassen — auch in denen den Landesherrn und „den landesherrlichen Fiscus betreffenden Rechtssachen der „unmittelbare Rekurs an die Reichs-Gerichte ohnbenommen sein solle."

Die gewöhnliche Publikation dieser Verordnung und deren Abdruck im künftigjährigen Landkalender wird der landesherrlichen Regierung aufgetragen.

Digitized by Google

141. Dierdorf den 7. Mai 1788.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Alle im Amte Dierdorf zur Sicherheit stattfindende Depositionen von Geld, Prätiosen oder Geldeswerth dürfen, in Gemäßheit der Verordnung von 20. November 1770, nirgendwo anders, als bei dem Landesherrn selbst, oder bei der herrschaftlichen Rentkammer zu Dierdorf geschehen.

Bemerk. Conf. die Verordnung von 30. März 1763 und 20. November 1770 Nr. 41 u. 84 d. S.

---

142. Dierdorf den 9. Mai 1788.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Die am 20. September 1761 erlassene Verordnung, wodurch gegen diejenigen Unterthanen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste treten, oder auf ihr Handwerk reisend im Auslande sich niederlassen und nicht zurückkehren, die Vermögens-Confiskation verhängt ist, wird mit Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände dahin abgeändert und erläutert:

1. daß diejenigen: a) welche jährlich Urlaubsgeld zahlen, b) welche mit hiesigen Kundschaften auf ihre Profession verreisen, c) welche mit List oder Gewalt in auswärtige Kriegsdienste kommen und d) welche zur Strafe in Letztere abgegeben werden, von der Confiskation ihres in im Lande hinterlassenen Erbes oder Vermögens befreiet und ausgenommen sind;

2. daß diejenigen Unterthanen, so mit Kundschaft verreiset, oder aufhören das Urlaubsgeld zu zahlen, oder sich auswärts verheirathen und niederlassen, ohne einen Losschein zu haben — oder in auswärtige Kriegsdienste abgegeben worden, oder in dieselben durch List und Gewalt gekommen sind, sich nach 6 Jahren, entweder bei ihrem Kirchspiels-Schultheißen persönlich melden, oder von ihrem Leben und Aufenthalt schriftliche Nachricht ertheilen müssen, widrigenfalls edictaliter durch die Reichs-Ober-Postamts-Zeitung, zur Erscheinung binnen 3 Monaten citirt werden, und im Ausbleibungsfall der Confiskation ihres Erbes und Vermögens unterworfen sein sollen;

Digitized by Google

3. daß diese Confiskation jedoch dann gegen die vorgenannten Unterthanen nicht eintreten, sondern daß ihr Vermögen an ihre nächsten Verwandte gegen Zahlung des Auszugs- und Loos-Geldes verabfolgt werden soll, wenn deren inzwischen eingetretener Tod bescheiniget wird;

4. daß den nach Asien, Afrika oder Amerika, als Soldaten oder Handwerker verreiseten Unterthanen eine Sistirungsfrist von 10 Jahren gestattet sein, und daß nach deren Abfluß gegen dieselben wie sub 2 verfahren werden soll; und

5. daß die mit landesherrlicher Erlaubniß in kaiserliche, oder königlich preußische Kriegsdienste gehenden Unterthanen vom herkömmlichen Urlaubs-Geld befreiet bleiben sollen.

---

143. Runkel den 28. August 1788.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Demnach Wir wahrgenommen, daß die in Unsern Landen eingeschlichene Gemeinschaft der Obstbäume nicht nur viele Strittigkeiten und kostspielige Processe unter Unsern Unterthanen, sondern auch eine Vernachläßigung der Obstbäume, Verderbung der darunter befindlichen Früchten und Gewächsen, annebst eine schädliche Unterlassung neue Obstbäume anzupflanzen, verursacht habe, welchem vielfältigen Uebel Wir durch eine besondere Verordnung abhelfen wollen: so verordnen und befehlen Wir, Kraft dieses, daß von nun an bei Gütertheilungen, Kauf-, Tausch- und andern Contracten, Testamenten, Schenkungen und Vergleichen, die Obstbäume und das Obst nicht mehr in Gemeinschaft vertheilet, sondern dem Eigenthümer des Bodens, worauf die Obstbäume stehen, und das Obst wächset, allein verbleiben, solchemnach keine Gemeinschaft der Obstbäume und des Obstes mehr statuirt werden, dem Eigenthümer des Grund und Bodens aber, worauf dermalen Obstbäume stehen, daran andere Theil haben, erlaubt und gestattet seyn solle, sothane Bäume durch die Geschworne des Orts nach ihrem wahren jetzigen Werth schätzen zu lassen und den Preis dafür, nach dem Verhältniß eines jeden Antheils an die Theilhaber daran zu bezahlen. Wobey Wir zugleich Unsere Schultheißen, Förster und Polizeidiener ernstlich erinnern, sowohl diejenigen Unterthanen, welche also keine Obstantheile mehr

Digitized by Google

bekommen als auch andere und besonders die neu verheyrathete Unterthanen fleißig und ernstlich anzuhalten, daß sie der Polizei-Ordnung gemäß, an allen thunlichen Orten auf ihr Eigenthum nützliche Obstbäume pflanzen und wohl pflegen, somit den Nutzen, so aus dem Lande unter Gottes Segen zu ziehen ist, nicht vernachläßigen, sondern auf alle Weise befördern. Welches von allen Landes-Canzeln öffentlich zu verkündigen, wie solches geschehen, einzuberichten und demnächst dem Landes-Kalender gedruckt einzuschalten ist.

Bemerk. Die von allen Predigern der Dierdorfer Klasse geschehene Publikation der obigen Verordnung ist am 15. September 1788 bescheiniget worden.

144. Runkel den 8. Januar 1789.

Christian Ludwig, Graf zu Wied ꝛc.

Nebst dem Verbot für Pfarrer und Schuldiener, fernerhin zum Nachtheil ihrer Amtsnachfolger, bei Verpachtungen von Pfarr- und Schulgütern, trockene Weinkauf- oder Laudemial-Gelder zu bedingen, wird verordnet, daß künftig alle Pachtverträge über Pfarr- und Schulgüter, sub poena nullitatis, dem landesherrlichen Consistorium zur Bestätigung eingereicht werden müssen.

145. Dierdorf den 7. März 1792.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Festsetzung einer Tax-Ordnung der Gerichtsgebühren in der Stadt und dem Kirchspiel Dierdorf, welche von Stadtschultheißen und Scheffen bei allen ihren Handlungen der freiwilligen und contentiösen Gerichtsbarkeit angewendet und, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr., nicht überschritten werden soll.

Digitized by Google

146. Dierdorf den 7. April 1794.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Zur Beseitigung unnöthiger Prozeß-Verhandlungen und Kosten sollen künftig alle Contumacial- und Ausstands-Gesuche mündlich vorgetragen und hierauf von der Kanzlei die bei der nächsten Prozeßhandlung ad acta zu producirenden Dekrete ausgefertigt werden, wofür die Kanzlei, außer dem Stempel, 10 Kreuzer und eben so viel der Prokurator an Gebühren zu erheben hat.

---

147. Dierdorf den 18. December 1795.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung der erneuerten Forst-Rügen-Ordnung für das Kirchspiel Urbach, folgenden Inhalts:

	Forststr. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
1. Wann eine ganze Heerde Horn- oder Pferds-Vieh aus Vorsatz oder dem landesherrlichen Forst-Regal zum Nachtheil in ein Holz-Behäng eingetrieben und daselbst gehütet wird, von jedem Stück	1	—	5
2. Von einem Pferde das ein oder anderer aus Partikulier-Nutzen vorsätzlich in einem Holz-Behäng hütet .	1	—	10
3. Von einem Horn-Vieh	1	—	10
4. Wann eine Heerde Schaaf mit Vorsatz, wie bei Nro. 1 im Holz-Behäng angetroffen wird, von jedem Stück	—	15	2
5. Von jeder Geiße, so im Holz-Behäng angetroffen wird, ...	—	45	3
6. Wenn aber ein Ueberlauf in Holzgehegen ohne Vorsatz, durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit geschiehet, worunter auch mitzuzählen, wenn untüchtige Hirten, Kinder und liederliches Gesind gebraucht wird, soll vom Hof-			

Digitized by Google

	Forststr. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
herrn oder Eigenthümer bezahlt werden von jedem Stück Pferd- und Hornvieh, wann das Versehen nicht gehörig entschuldigt werden kann .	—	15	4
Schaafvieh	—	4	1
Geiße	—	10	3
7. Wann in denen Holzungen gegraset wird, mit der Krumm, oder mit der Sense gemähet, für jede Bürde .	2	—	10
geschiehet es mit der Hand . .	—	60	5
8. Wer neue Wege, verhängte oder vergrabene Wege, mit oder ohne Fracht fährt, reitet oder durchtreibet, bezahlt für einen Karren, von 20 bis . .	—	60	5
„ „ Wagen, „ 30 „ . .	—	80	5
„ ein Pferd oder Hornvieh . .	—	15	3
9. Würde eine Gemeinde aus Vorsatz und Verachtung der Forst-Ordnung, ohne des Försters Anweisung Holz fällen, wird das Holz confiscirt und bestraft mit	10	—	20
10. Wer eine Laach-, Mast- oder Bau-Eiche zu einem Schuh dick auf dem Stock hauet	3	—	5
11. Zu zwei und mehr Schuh dick aber	6	—	10
12. Wer unter obiger Schuhdicke bis zu Deichselstangen, wann es flötige und frische Stämme sind, hauet . .	1	—	5
13. Wann es aber geringere zwar von nehmlicher Dicke, aber krumm und sonst unwachsbare, also nicht so schädliche Eichenstämme sind, von vorigen drei Sorten, allemal die Halbscheid; dem Jäger aber	—	—	5
14. Wer eine Eiche stümmelt oder köpft, es geschehe zu Geschirr oder sonstigem Nutzholz, nachdem es schädlich erachtet wird, von 2 Rthlr. bis . .	4	—	10
15. Wer Dollen aus Eichen heraushauet	—	45	5
Für einen Gipfel.	1	—	5
16. Wer schädliche Aesten von Eichen hauet	—	60	5

Digitized by Google

	Forststr. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
17. Wer junge Eichen ohne Anweisung ausgräbt	—	60	5
18. Wer Feuer an eine Eiche anlegt in oder außer Waldes	2	—	10
thun es Hirten oder Gesind, oder Kinder, müssen ihre Brodherrn oder Eltern davor haften.			
19. Wer einen Eichbaum bohret oder platzet	1	—	5
20. Für einen Buchenstamm bis 2 Schuh dick	1	—	10
21. Was darüber ist	4	—	10
22. Wäre es aber eine Felgen-Heister	—	60	5
23. Eine halbschuhigte Heister, von 45 bis	—	60	5
24. Eine Deichselheister „ 40 „	—	60	5
25. Eine Heister zu Leiterbäumen „ 30 „	—	40	5
26. Eine Latte und darunter „ 10 „	—	30	3
27. Wer eine Buche stümmelt oder ablappet	—	60	10
28. Für einen Buchengipfel	—	45	5
29. Wer Buchenäste abhauet, von 15 bis	—	40	5
30. Uebrige Sorten Gehölz, als Espen, Erlen, Haßlen, Kastanien und wild Obst ꝛc. wird wie Buchenholz angesehen.			
31. Tannen und Fichten aber sollen, um des Aufkommens willen, wie Eichen beurtheilt werden.			
32. Wer einen gesäeten oder gepflanzten jungen Eich- oder Buchbaum boshaft beschädiget, abhauet, bricht oder umreißt	—	60	5
33. Wer über die Anweisung und Zutheilung, Abgefäll und Gereiß hauet, von jeder Schanze schädlich	—	10	1
„ „ „ unschädlich	—	5	1
34. Wer Schanzen in Behäng hauet, für jedes Stück	—	15	1
35. Für eine Last Streusel im Behäng	—	30	5
36. Für eine Last May oder Laub darinnen	—	60	10
37. Im Gehäu Kräusel zu kratzen mit eisen Rechen oder Hacken	—	60	10

Digitized by Google

	Forststr. Rth.	Kr.	Pfandgld. Kreuzer.
38. Alle kleine Sorten von Gehölz als: Baum-, Hopfen- und Bohnen-Stangen, Rahmen- Erbsen-, und Besen-Reiser wann es schädlich, von der Last	—	30	5
unschädlich	—	20	5
39. Für eine Last grün Holz	—	30	5
40. Ferner außer Holztagen und ohne Erlaubniß im Lande, für einen Karrn schädlich Holz	1	—	10
unschädlich	—	45	5
Raff- und Reisig-Holz	—	40	5
Reißer	—	30	5
41. Welche aber außer Landes damit fahren	2	—	—
42. Welcher Holzhauer im Hauen oder Setzen betrüglich handelt, bei jedem Fall	1	—	10
43. Wer von gehauenem oder gesetzten Klafter Holz entwendet eine Last	5	—	10
eine Karrn	10	—	10
eine Schanze	—	60	1
44. Vid. supra Nro. 8.			
45. Von ohne Erlaubniß und Anweisung geklopft oder gepflückten Simmern: Eicheln oder Buchen	—	10	1
" Haselnüsse	—	20	1
" Wachkorn	—	20	1
Maaß Himbern, Erd und Heidelberen		10	2
46. Wer Waldrecht oder Standreiser hauet	2	—	10
47. Wer einen Bindreitel unnöthig hauet	—	60	5
48. Wer einen Eichbaum der gesund, zu Brennholz hauet	5	—	10
49. Ein Maybaum	5	—	10

148. Runkel den 14. Mai 1796.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

„Es ist zwar bei Unserm Amte zu Dierdorf bisher „gewöhnlich gewesen, daß in Fornications-Fällen 16 Rthlr. „angesetzt worden, ohne Unterschied, ob die Geschwängerte „ihren Schwängerer darstellen könne oder nicht, so daß „in letzterem Falle die Strafe, jener allein zur Last ge„fallen."

„Weil diese aber dadurch doppelte Strafe leiden würde, „so soll solcher in Zukunft die ihrem Schwängerer, so bald er „dafür erkannt ist, anzusetzenden 8 Rthlr., in jenem letz„tern Falle nicht mehr, sondern überhaupt nur 8 Rthlr. „angesetzt werden; wonach sich Unser nachgesetztes Amt zu „achten hat."

---

149. Dierdorf den 16. April 1799.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Unter Abschaffung der, nach der bisherigen Exekutions-Ordnung, bestandenen dreitägigen Exekutions-Einlegung bei den Zahlungs-Säumigen, wird verordnet:

„daß auf Forderungen unter 5 Rthlr. nach dem zwei„ten Zahlungsbefehl sogleich die Auspfändung, — bei 5 „Rthlr. und drüber aber nur eine Exekution, und von der„selben an den achten Tag, die Auspfändung geschehen soll. „— Sollte nach der Exekution ein Ausstand ertheilt werden, „so darf nach dessen Verfluß nicht wieder exequirt, sondern „(es muß) sogleich die Auspfändung vorgenommen werden, „wovor jedoch nur 20 Kr. Gebühren bezahlet wird. Der „Exekutant muß über dasjenige, was er auspfändet, ein „schriftliches Verzeichniß errichten und solches, mit denen „Effekten, zu dem zunächst wohnenden Gerichtsschöffen oder „Schultheißen bringen, welcher sodann den Verkauf ordnungs„mäßig vorzunehmen hat."

Bei vorschriftswidrig stattfindenden Exekutionen sollen die Unterthanen dem Exekutanten nicht nur keine Gebüh-

Digitized by Google

ren entrichten, sondern dieselben dem Amte zur Bestrafung denunciiren.

Bemerk. Die stattgefundene Publikation der obigen Verordnung ist auf ihrem hier benutzten Originale von den Kirchspiels-Schultheißen der Herrschaft Dierdorf bescheiniget. — Conf. auch Nr. 31 u. Nr. 85 d. S.

150. Dierdorf den 1. Februar 1800.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Die Wirkungskraft (des §. 3) der Verordnung vom 6. December 1765 (Nr. 66 d. S.) wird, wegen der obwaltenden Kriegszeiten, wodurch Abwesenheit vieler Gläubiger und Stillstand der Gerichte veranlaßt worden ist dahin suspendirt: „daß von dem Jahre 1790 an, also von „3 Jahren vor dem Kriege, bis zum künftigen Frie„den, die (auch über dreijährige Frist hinaus) aufge„schwollenen Zinsen allerdings nachgefordert werden kön„nen."

Die gegenwärtige Verordnung soll publicirt und in judicando beachtet werden.

151. Dierdorf den 22. Februar 1800.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Unter Androhung rücksichtsloser strenger Bestrafung der von Bürgermeistern künftig verübt werdenden Verwendungen zu eigenem Nutzen und Unterschlagungen der von den Gemeinden zu Kriegs-, Kirchspiels- und Dorfs-Bedürfnissen gezahlten Gelder, wird landesherrlich bestimmt, daß die in solchem Falle sich wirklich Befindenden, zur sofortigen Rückzahlung, ohne Ausstandsgestattung, angehalten werden sollen.

Digitized by Google

152. Dierdorf den 1. April 1800.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Damit keiner Unserer Beamten die Grenzen seines Amtes überschreite, finden Wir für nöthig solche folgendermaßen zu bestimmen:

1. Unsere Justiz-Aemter zu Runkel und Dierdorf sollen nach wie vor, bei der bisherigen Ausübung ihrer Jurisdiktion gelassen werden, also auch ausschließlich über das Mein und Dein Unserer Unterthanen entscheiden, ohne Rücksicht auf Personen und Sachen, so fern Wir keine Ausnahmen verordnen.

2. Die beiden Forst-Aemter zu Runkel und Dierdorf sind lediglich Polizei-Stellen. In Sachen des Forsthaushaltes fragen dieselben bei Uns an, so wie, wenn Unsere Gerechtsame gegen Drittere zu vertheidigen sind; im Uebrigen sollen sie sich nur auf die Haltung der Forstrügen-Gerichte und Bestrafung der Frevel einschränken.

Das strittige Eigenthum der Waldungen, die Bestimmung strittiger Grenzen, die Prozesse über Hude- und Weide-Gerechtigkeiten, kurz, sobald es das Mein und Dein dieser Gegenstände im Ganzen oder zum Theil betrifft, gehören lediglich vor Unsere Justiz-Aemter.

Würde indessen bei dieser Jurisdiktionsgrenz-Bestimmung in Zukunft Zweifel entstehen, so soll bei Uns angefragt werden.

3. Die Jurisdiktion des Berg-Amts ist nur auf Strittigkeiten unter Gewerkschaften, zwischen diesen und Bergleuten, oder auch Bergleuten unter sich, und zwar nur über Bergsachen und solche Verhältnisse eingeschränkt, welche das Bergwerk und die dazu nöthigen Dienste und Arbeiten zum Gegenstand haben.

Klagt aber ein Dritter gegen das Bergwerk und die Bergleute und umgekehrt, aus keinem bergrechtlichen Geschäfte; so gehört solches, wie vorhin, vor Unsere Justiz-Aemter, dergestalt, daß, wenn z. B. kein anderes objectum executionis als Berg-Nutzungen oder Lohn vorhanden wäre, dem Gläubiger daraus von diesen Justiz-Stellen zu seiner Forderung verholfen werden soll.

Digitized by Google

4. Das Rechenei-Amt zu Runkel wird, mit Ausschluß der Kirchen-Rechnungen, auf die Verordnung vom 20. Oktober 1775 hierdurch wiederholt angewiesen, mit dem Anhang jedoch, daß, sobald die Sache nicht blos den Rechner und die Gemeinde, oder den Minorennen, deren Rechnung geführt wird, sondern eine strittige Forderung von einem Dritten, oder an denselben betrifft, solche, ohne einiges Verfahren, von der Rechnung separirt, und den Partheinen überlassen werden solle, sich an Unsere Justiz-Aemter, wohin die Sache gehört, zu wenden und daselbst ihr Recht zu suchen.

Schließlich ist diese Verordnung den Aemtern, Forstämtern und prakticirenden Advokaten verkündigen zu lassen.

---

153. Runkel den 25. November 1800.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Die nach der Bogenzahl zu honorirenden Schriftsätze der Advokaten müssen, gleichmäßig wie die Abschriften von Gerichtsakten, dergestalt angefertigt werden, daß jede Seite 18 Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte 6 Worte enthält.

Die weitläufiger geschriebenen Eingaben sollen zurückgegeben und die vorschriftswidrigen Abschriften nicht bezahlt werden.

---

154. Dierdorf den 27. Dezember 1800.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Um den Unterthanen in der Herrschaft Dierdorf die Justizpflege in höherer Instanz zu erleichtern, sollen alle desfallsige Verhandlungen durch Vermittlung des Oberamtes zu Dierdorf geschehen, und wird zugleich landesherrlich verordnet:

„daß in Sachen, die nicht an die Reichsgerichte appellable sind, diejenige Parthey, welche um Revision der „Akten bittet, der Appellation, jedoch salvo beneficio transmissionis, ausdrücklich entsage, dergestalt, daß, falls die

„eine oder andere Parthey sich nachher gegen das Revisions-„Urtheil beschwert finden sollte, solche noch bei Amte um „Transmission der Akten bitten könne; jedoch muß in diesem „Falle die in der Appellations-Instanz festgesetzte Summa „appellabilis auch hier vorhanden seyn."

---

155. Urbach den 26. September 1801.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Die mit der Nassau-Oranischen Regierung zu Dillenburg getroffene Uebereinkunft, daß die in den wechselseitigen Gebieten vergleideten Juden, bei den gegenseitigen Zollstätten, von der Erhebung des Leibzolles fernerhin befreiet bleiben sollen, ist den sämmtlichen Juden im Amte Dierdorf bekannt zu machen.

---

156. Dierdorf den 18. November 1801.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Zur Beförderung des Schulbesuches wird verordnet, daß die Geistlichen die Liste derjenigen Eltern, welche ihre Kinder vorschriftswidrig nicht zur Schule schicken, dem Amte einsenden sollen, welches die durch solche Vernachlässigung verwirkte Armen-Geldstrafe — nicht mehr durch den Unterschulz, sondern durch militairische Exekution, sofort beizutreiben verpflichtet ist. Der zu solchem Zwecke, gegen alle Straffällige eines Dorfes zusammen, abzufertigende Soldat soll jedoch von je 2 Albus Strafe nur ½ Albus Exekutionsgebühr beziehen.

---

157. Weilburg den 27. Februar 1802.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Die in der Verordnung vom 6. Dez. 1765 (Nr. 66 d. S. §. 8.) enthaltene Bestimmung über die Zahlung der in

stehender Ehe gemachten Schulden wird, weil dieselbe „mit „der in den Aemtern Runkel *) und Dierdorf eingeführ„ten Particular-Gütergemeinschaft unter den Ehe„leuten, im Widerspruch stehet", zurückgenommen; und soll in Zukunft von den landesherrlichen Gerichten nicht mehr darnach gesprochen werden.

Bemerk. Die vom Amte zu Dierdorf am 6. März 1802 befohlene Publikation dieser Verordnung ist am 14. und 21. ej. m. von den Kirchspiels-Schultheißen bewirkt worden.

158. Dierdorf den 22. März 1802.

Fürstlich Wiedisches Amt.

Die den Schultheißen von Amtswegen aufgetragenen Versteigerungen von Gebäuden, Immobilien und Recht- und Gerechtigkeiten können nur mit dem vorher zu verkündenden und in das Steigerungsprotokoll einzurückenden, Vorbehalte amtlicher Ratifikation bewirkt werden, welch Letztere, binnen den ersten 8 Tagen, unter Einsendung der Verhandlungen, einzuholen ist.

159. Runkel den 27. April 1802.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Die auf zu frühzeitigen Beischlaf zweier Verlobten haftende, und landesherrlich auf 8 Rthlr. ermäßigte, Anticipations-Strafe soll künftig zur Verbesserung der Schulen

*) Auf amtlichen Antrag ist die Publikation der obigen Verordnung im Amte Runkel, bis auf weitere Verfügung, unterm 7. April ej. a., landesherrlich suspendirt worden. Aus den dieser Bestimmung zum Grunde liegenden Verhandlungen ergiebt sich, daß zufolge der partikularrechtlichen Gütergemeinschaft, nach aufgelöster Ehe, (NB.) in der Herrschaft Dierdorf dem überlebenden Ehemanne $^2/_3$, der überlebenden Ehefrau jedoch nur $^1/_3$ der ehelichen Errungenschaft zustehet, während dieselbe in gleichem Falle in der Herrschaft Runkel (wo die Nassauische Gütergemeinschaft hergebracht ist) sich in zwei gleiche Hälften theilet. D. H.

und zum Ankauf guter Bücher verwendet, dagegen aber auch kein Nachlaßgesuch ferner gestattet werden.

Bemerk. Die vom fürstl. Amt zu Dierdorf am 3. Mai 1802 befohlene Publikation der obigen Verordnung ist am 9. und resp. am 16. ej. m. von den Kirchspiels-Schultheißen verwirklicht und bescheiniget worden.

---

160. Dierdorf den 30. Dezember 1802.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Publikation der nachstehenden Forstpolizei- und Rügen-Ordnung für die herrschaftlichen Gemeinde- und Privat-Waldungen in den (vormals churkölnischen, vermöge der Präliminar-Verhandlungen des Reichs-Deputations-Rezesses, in Besitz genommenen) Aemtern Altwied und Neuerburg.

1. Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß eine zweckmäßige Behandlung der Waldungen wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, welche nicht jedermann eigen sind, und daß sie daher nur geprüften und vom Landesherrn öffentlich angestellten Forstbeamten anvertraut werden kann.

Wir gebieten dahero, daß alle Waldungen ohne Ausnahme der Aufsicht und Leitung unseres Oberforst-Amtes, der Oberförster und Förster unterworfen sein sollen, und verordnen

2. daß ohne ihre Anweisung, weder in herrschaftlichen, noch in Gemeinds- und Privat-Waldungen Holz gefällt, Distrikte behangen, Viehtrifften und Weiden ausgesteckt, noch Pflanzungen und Saaten unternommen werden sollen.

3. Es müssen sich vielmehr die Gemeinden und sonstige Privatbesitzer der Waldungen, wenn sie einen ganzen Holzschlag, es sey zum Brandbedürfniß, zum Verkohlen, oder zum Verkauf vorhaben, vorerst bei Unserm Oberforstamt um die Erlaubniß dazu melden; wie es dann auch lediglich von diesem abhängen wird, den resp. Förstern über das Brandholzhauen im Kleinern, die Schlagung des Bau- und Geschirr-Holzes, Behängen und Aufthun der Distrikte, Ecker-eintrieb, Festsetzung der Holztage zum Stümpfausgraben

Digitized by Google

und Suchen des dürren unschädlichen Laagerholzes, und übrige zweckdienliche Anordnungen, allgemeine oder besondere Instruktionen und Aufträge zu ertheilen; worüber Gemeinden und Privatwaldbesitzer bei dem Förster anfragen und vor deren Ausführung nichts eigenmächtig unternehmen sollen.

4. Die Ober- und Forstamts-Behörden sollen ebenfalls die zu Anpflanzungen schicklichen Heiden und Holzleeren Plätze bestimmen, und alle Jahre, so lange es nothwendig bleibt, durch die Gemeinden und Privat-Eigenthümer die Holzpflanzung und Saaten, unter ihrer Aufsicht, in gewissen Distrikten, jedoch in der Maasse anlegen lassen, daß der Weidgang dadurch nicht gänzlich oder zu sehr eingeschränkt werde.

5. Damit nun der Zweck der Forsthaushaltung erreicht, Unordnungen vorgebeugt und Frevel verhütet werden, so ist es nöthig, daß die Waldungen in gehörige Aufsicht genommen und die Frevler bestraft werden. Oberförster, Förster und Waldhüter sollen daher die Waldungen täglich bereiten und begehen, die Frevler pfänden, und sie in ihr Strafmanual mit gewissenhafter umständlicher Beschreibung des Frevels eintragen.

6. Damit auch Jedermann wisse, welche Strafe er als Folge seines Frevels zu erwarten habe, so wird dieser unserer Verordnung, unter Lit. A. eine Forst- Rügen- und Pfandgeld-Tare angehängt und tragen Wir

7. Unsern zeitlichen Justiz-Aemtern auf, alle Quartal die von dem Oberförster, Förster und Waldhüter in einem schriftlichen Verzeichniß zu exhibirende Frevler, durch den Amtsdiener, welchem von den Frevlern per Hundschaft, es seyen deren gleich viel oder wenige, 10 Stüber bezahlt werden, zu citiren, und, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, unter dem Beisitz des Oberförsters, Försters und Beiladung des Denuncianten, ihnen die, nach Maaßgabe der Tarordnung, auf den Frevel bestimmte Strafe anzusetzen.

Diese Forstrügentäge sollen jedesmal den 8ten des letzten Monats im Quartal gehalten, die Strafen durch die Aemter ausgezogen, und den 15., unserer Rentey, oder der beziehenden Behörde, zum Eintreiben zugefertigt werden. Die Pfandgelder sollen dagegen auf der Stelle erlegt, oder von dem Denuncianten dem Frevler ein Pfand genommen werden.

Digitized by Google

8. Die Güterbesitzer, Gemeinden und Privat-Waldeigenthümer sollen die erforderliche Zahl Waldhüter oder Schützen annehmen, dazu taugliche Subjekte wählen, sie aber unsern Aemtern zur Bestätigung und Vereidigung vorstellen.

In den Gemeinden sollen diese Aemter nicht auf der Reihe umgehen, sondern ständig sein, und den Waldschützen außer dem Pfandgeld, nach Uebereinkunft, ein bestimmter jährlicher Lohn verabreicht werden.

9. Ohnerachtet in der Regel die Forststrafen den landesherrlichen Kassen zufließen, so wollen wir jedoch wohlhergebrachten Gerechtsamen und gesetzmäßigem Herkommen hierdurch nicht derogiren, und diejenigen Eingesessenen und Unterthanen, welche sich hierüber gebührend ausweisen werden, bei ihren Gerechtsamen allerdings belassen. Gemeinden und Bauernhof-Besitzer sollen jedoch, auch wenn sie die Strafen zu beziehen berechtigt sind, niemalen selbst einen Frevel rügen und Strafe ansetzen, sondern ihre Waldschützen die Frevellisten bei den Aemtern übergeben, von diesen die Strafen angesetzt und Auszüge an die Empfänger, zum Eintreiben, abgegeben werden.

10. In Ansehung des Anweisrechtes und sonstiger Waldbehandlung, gestatten wir nur denjenigen Gutsbesitzern eine Ausnahme von der im §. 2. enthaltenen Vorschrift, welche, nach gebührender Ausweisung, durch sachverständige Jäger, ihre Waldungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen administriren lassen, ohne jedoch dadurch unser landesherrliches Oberaufsichts-Recht einschränken zu wollen.

11. Damit auch Oberförster, Förster, Jägerpursch und Waldschützen beim Rügen gewissenhaft zu Werke gehen und keinen Unterthanen mißhandeln, oder willkührlich und fehlerhaft verfahren mögen, so sollen sie bei Antretung ihres Dienstes, bei den Aemtern vereidigt werden, und keinen Frevel auf Hörensagen, Rügen in der Ferne und mit Unbestimmtheit angeben, sondern

12. den Frevler auf der That betreten, pfänden und, wenn er sich der Pfändung widersetzt, den ihm bekannten Inländer nicht pfänden, sondern seine Widersetzlichkeit der Frevelaufzeichnung beisetzen, Unbekannte und Fremde dagegen in ihrer Person oder ihr Vieh arretiren und dabei im Nothfall ihr Gewehr gebrauchen, sofort das gepfändete Vieh

bei den ersten Scheffen, Bürgermeister oder Ortsvorsteher führen und unverweilte Anzeige beim Amt machen, welches angewiesen ist, das Pfand, nach Abwartung einer dreitägigten Lösungszeit an den Meistbietenden zu versteigern und Strafe, Pfand und Kosten aus dem Erlös zu berichtigen.

13. Es ist den Denuncianten jedoch auch erlaubt, die Spur eines beträglichen Frevels zu verfolgen, den Stock im Wald mit dem Anhieb zu vergleichen, und die dabei auf die Ueberführung des Frevels zweckende Umstände niederzuschreiben, in welchem Fall der Richter, nach Befund derselben condemniret, oder, in Erwägung der Umstände, nach ausgeschwornem Reinigungs-Eid absolviret. Wenn die Verfolgung der Spur den Förster in ein anderes Territorium führet, so kann er nur nach geschehener Anfrage bei der Ortsobrigkeit und erhaltener Erlaubniß das Holz besichtigen.

14. Die den Vorschriften gemäß eingerichtete Anzeige eines vereidigten Denuncianten hat vollen Glauben, und erfolgt darauf die Condemnation, wenn nicht der Denunciat die Einrede des to alibi oder seine Unschuld zu erweisen sich erböte, in welchem Fall zwar eine eigene anderweite Tagfahrt anberaumt, jedoch summarisch verfahren und weder eine schriftliche Handlung noch irgend ein Rechtsmittel zugelassen wird.

15. Einem Privat-Waldeigenthümer bleibt es ebenwohl vorbehalten, einen betretenen Frevler zu pfänden und der Behörde anzuzeigen. Seine Anzeige verdient jedoch keinen vollen Glauben, sondern muß durch einige Bescheinigung und, bewandten Umständen nach, durch den Erfüllungs-Eid unterstützt werden können.

16. Die unbestimmten, schwankenden und nicht vorschriftsmäßig eingerichteten Anzeigen sollen sofort verworfen, und Denunzianten, welche sich einer ungebührlichen Mißhandlung der Denunziaten schuldig machen, nach Befund der Umstände, willkührlich bestraft werden. Falsche Anzeigen und Verschweigung der Frevel ziehen die Dienstentsetzung, und, nach Umständen, eine weitere Bestrafung nach sich. Fälle von dieser Art sollen jedoch von den Aemtern nur summarisch untersucht und der Regierung zur Entscheidung eingeschickt werden.

17. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit, gegen diese Verordnung, entschuldigen könne, so soll dieselbe auf die gewöhnliche Art in beiden Aemtern publizirt, sodann

Digitized by Google

zum Drucke befördert, und an den Oberförster, Förster, die Jägerpurschen und Waldschützen, wie auch jedem Hunschafts-Vorsteher und Bürgermeister ein Exemplar ausgetheilt werden.

Anlage Lit. A. Forst- Rügen- und Pfandgelds-Taxe.

	Strafe. Rth.	Stb.	Pfandgld. Stüber.
1. Im Fall eine Gemeinde und sonstiger Privat-Waldeigenthümer einen ganzen Holzschlag zum Verkauf, ohne oberforstamtliche Erlaubniß und Anweisung unternimmt, erfolgt eine Strafe von 5 bis	10	—	40
und wird bei bezeigender Hartnäckigkeit erhöhet.			
2. Diejenige Gemeinde und derjenige Privatus, welcher sein Brand-, Bau- und Geschirr-Holz, eigenwillig ohne der Forstbedienten Anweisung schlägt, wird das erstemal bestraft mit. .	5	—	20
und im Wiederholungsfall die Strafe erhöhet. Hierunter ist der Fall mit begriffen, wenn die geschehene Anweisung übertreten wird.			
3. Eine Gemeinde, welche vorsätzlich eine Heerde Vieh in ein ausgewischtes Behäng eintreibt erlegt . .	10	—	40
Einzelne und Privati erlegen vom Stück; und zwar:			
a) einem Pferde:	1	—	6
b) einem Stück Hornvieh . .	—	40	6
c) einem Schwein	—	20	3
d) Geißen und Schaafe sollen hinfort in den Waldungen, auch in offenen Distrikten, nicht geduldet, sondern ihnen durch die Förster eigene unschädliche Hutplätze angewiesen werden; ein Uebertretungsfall wird vom Stück bestraft mit	—	40	6
4. Die Entschuldigung eines Ueberlaufs soll alsdann nur berücksichtigt werden,			

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	Strafe. Stb.	Pfandgld. Stüber.
wenn der Denunziant den Ueberlauf bezeugt, dagegen die Fälle der groben Nachläßigkeit, und die durch Auswahl untauglicher Hirten entstandenen Ueberläufe, keine Strafmilderung verdienen, sondern wie vorsätzliche Frevel bestraft werden sollen.			
5. Diejenige, welche eine Holzansaat oder Pflanzung behüten (behuden) erlegen die im §. 3 festgesetzte Strafe und bezahlen außerdem dem Eigenthümer den Schaden, nach vorgängiger Taxation der Sachverständigen und richterlicher Ermäßigung.			
6. Welche Gemeinde und welcher Privatus eigenmächtig eine Holzansaat unternimmt, Holz versetzet, Behänge aufthut, Gebüsche ausrottet, und überhaupt der Forstadministration vorgreifet, wird bestraft von 2, 5 bis zu .	10	—	20—40
7. Wer in dem Behäng und in der Ansaat graset, und zwar:			
a) mit einem schneidenden Instrument	1	—	8
b) mit bloßer Hand rupfet . .	—	20	4
Das Streuselholen im Behäng, das Laub- oder Maistreifen, und Kratzen des dürren Laubs und Streusels mit Hacken und Rechen, wird nach Befund der Schädlichkeit bestraft mit 20, 30 bis	—	40	6 / 8 / 10
Der Frevler in einer Holzansaat muß, wie im §. 5 verordnet ist, dem Eigenthümer zugleich den Schaden ersetzen.			
8. Wer neue Wege in Waldungen macht, verhängte und vergrabene Wege fährt, reitet oder durchtreibet, wird nach Befund der Schädlichkeit bestraft			
a) von einem Karren, von 20 bis	—	40	8
b) vom Reiten	—	20	4
c) von einem Stück Vieh . .	—	30	4

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	St.	Pfandgld. Stüber.
9. Es soll zu keiner Sommerszeit, am wenigsten aber bei anhaltender Trockenheit in den Waldungen Feuer gemacht werden.			
a) Wer an einem Baum ein Feuer macht wird bestraft mit . . .	2	—	8
b) in oder an dem Wald ohne einen Baum angebrannt zu haben. .	—	40	6
c) Wer Reiser oder sonstiges Gehölz zu Asche brennt von 1 bis . .	2	—	6—8
10. Wer sein angewiesenes Holz nicht, und statt dessen anderes haut, wird als ein Frevler behandelt und nach Beschaffenheit des gehauenen Holzes bestraft; und wer das der Anweisung nach gehauene, in der vom Förster bestimmten Frist nicht aus dem Walde schafft, erlegt eine Strafe von . . und sind die Aemter ermächtigt, bei fortfahrender Vorsätzlich- oder Nachlässigkeit die Strafe zu erhöhen.	1	—	6
11. Wer von gehauenem Klaffter-Holz entwendet, wird bestraft:			
a) von einer Tracht . . .	2	—	8
b) von einem Karrn . . .	5	—	10
c) von einer Schanze oder Gebund Reiser	—	40	6
12. Der Frevel an Eichenholz wird folgendermaßen bestraft:			
a) von einer gehauenen Laag-, Mast- oder Bau-Eiche welche einen Schu auf dem Stock misset . . .	3	—	6
b) wenn sie stärker ist, von 4 bis .	6	—	10
c) unter einem Schuh bis zur Deichselstangen-Dicke	1	—	6
d) von geringern krummen, unwachsbaren Eichenstangen . . .	—	30	4
e) von Eichengebüsch, von der Last .	—	30	4
f) von einer Karre.	1	—	6
g) wer eine Eiche köpft, von 2 bis .	4	—	6—10
h) wer eine Dolle oder starken Ast haut	1	—	6

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	St.	Pfandgld. Stüber.
i) vom Aſt und Reiſig hauen an der Eiche, von einem Karrn . . .	1	—	6
von einer Tracht	—	30	4
k) wer Eichen ausgräbt vom Stück .	—	40	6
l) wer einen Eichenbaum bohret, verhauet, platzet und muthwillig plündert, windet, abbricht und beſchädigt, von 1 bis	5	—	10
13. Frevel am Buchenholz ziehen nachſtehende Strafe nach ſich:			
a) von einem gehauenen Buchſtamme bis 2 Schu dick auf dem Stock .	2	—	6
b) was über das vorgeſchriebene Maaß iſt	4	—	8
c) von einer Felgenheiſter . .	—	50	8
d) „ „ halbſchuigen Heiſter .	—	40	6
e) „ „ Deichſelheiſter . .	—	30	6
f) „ „ Leiterbaum-Heiſter .	—	24	6
g) „ „ Latte, von 10 bis zu .	—	20	3
Es verſteht ſich bei dieſen 3 letzten Klaſſen, daß das gehauene Holz flötig und ſchädliche Stämme ſind.			
Wenn es aber verwachſenes Untergehölz und Geſträuch iſt, ſo wird von einer Laſt	—	15	3
und von einem Karrn angeſetzt .	—	40	6
h. wer eine Buche abköpft, von 40 Stüber bis	2	—	6
i) wer Buchenäſte hauet von 15 bis	—	24	6
k) das muthwillige Verderben der Buchen wird wie bei den Eichen beſtraft.			
l) das Wittenſchneiden von 30 Stbr. —1 Rthlr. bis	2	—	6—10
14. Dem Eichenholz werden die Tannen, Forlen und alle Gattung Schwarzhölzer, wie auch der Ahorn; dem Buchenholz die Hahnbuche, Birke, Erle, wilde Obſtbäume und hochſtämmige Aſpe gleichgehalten.			

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	Strafe. Sth.	Pfandgld. Stüber.
Wer Waldrecht oder Standreiser haut, vom Stamm	2	—	10
15. Die übrigen Strauch- und Unterholz-Arten kommen in eine Klasse, und wird:			
a) eine Karre mit	—	40	6
b) ein Last gestraft mit . . .	—	15	3
16. An den Holztagen ist das unschädliche Laager-, Raff- und Reisig-Gehölz zu holen erlaubt; wer aber neben dem Holztag dergleichen holt, wird:			
a) von einem Karrn mit . . .	—	20	6
b) von einer Last mit . . .	—	5	3
bestraft; Abwesenheit und Krankheit entschuldigen jedoch.			
17. Ohne besondere Erlaubniß der Förster sollen keine Eicheln und Buchecker geklopft noch gelesen werden, wer dawider handelt wird bestraft mit . .	—	20	6

18. Alle Frevel auf Sonn- und Festtägen und bei Nachtzeit, so wie die Fälle, wenn das gefrevelte Holz verkauft worden, und der Frevler einen falschen Nahmen angibt, werden nach doppeltem Ansatz bestraft nnd das Pfandgeld doppelt erlegt. Wer mit einem Karrn angetroffen wird, wird nach dem Maaß bestraft, als wenn er solchen beladen habe, ohnerachtet er diese volle Ladung noch nicht hatte. Eltern und Dienstherrschaften stehen für die Frevel ihrer Kinder und Gesinde. In Fällen, wo der Eigenthümer des Waldes keine Forststrafen beziehet und der Frevel von Beträchtlichkeit ist, soll der Freveler, nach vorgängiger Taration der Sachkenner, demselben den Schaden ersetzen; gefreveltes Holz, fällt jedesmal dem Wald-Eigenthümer zu. Injurien gegen die Forstbedienten und Denunzianten, wenn sie ihnen in Ausübung ihrer Funktion angethan werden, sind eben so summarisch wie Frevel selbst zu behandeln, schärfer wie die gewöhnliche zu bestrafen, und über die Bestrafung der Real-Injurien soll bei unserer Regierung angefragt werden. Beim Beweisverfahren darüber, gelten die, über den Beweis der Frevel gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

Wenn von mehrern Frevlern nur einer erkannt wird, haftet er für die ganze Strafe, bis er die Consorten nahmhaft macht, und diese überführt sind.

Diejenige Frevelfälle, welche in gegenwärtiger Verordnung nicht namentlich angeführt sind, werden von den Beamten willkührlich, nach analogischen Regeln bestraft.

---

161. Dierdorf den 30. Dezember 1802.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

In Ansehung der Jagd in den Aemtern Altenwied und Neuerburg wird Folgendes (wörtlich) verordnet:

1. Die zur Jagd Berechtigten, ihre Jäger und Pächter sollen die Heegzeit einhalten, und die Jagd in den Feldern nicht eher begehen, bis die Früchte geschnitten und gemähet sind. Die Uebertreter werden nach dem in §. 4 bestimmten Tarife bestraft und zum Schadenersatz angehalten werden. Sie sollen zum Verderb ihres und des benachbarten Jagddistriktes, in so fern sie keine hohe Jagd haben, nicht mit Jagdhunden jagen und unsere Förster, im Betretungsfalle, diese todtschießen.

2. Alle und jede, wes Standes sie seyen, welche zur Jagd nicht berechtigt sind, sollen des Jagens sich nicht nur enthalten, sondern auch, außer den gewöhnlichen Wegen, keine Flinten und Büchsen tragen, kein Selbstgeschoß, Fangeisen, Drath, Garn und Schlingen legen, keine Jagd- und Hühner-Hunde halten, und die Haushunde am Tage anlegen, von welch letzterm jedoch Metzger, Hirten und alle diejenigen ausgenommen sind, welche ihres Gewerbs halber Hunde nachführen müssen.

3. Ausländer, und diejenigen der Eingesessenen, welche auf schon erfolgte Betretung und Bestrafung das Jagdgehen fortsetzen, werden als Wilddiebe behandelt. Die Förster müssen sie arretiren und an die Aemter abliefern, welche, nach summarischer Untersuchung, das Protokoll an unsere Regierung einschicken sollen.

4. Die Jagdfrevel sollen folgendermaßen bestraft werden:

Digitized by Google

	Strafe. Rth.	St.	Pfandgld. Rth.	St.
Der Berechtigte, welcher zur Unzeit jagt	10	—	—	—
Wann er eine Rehgeiße schießt . .	5	—	—	—
1. Welcher Unberechtigte mit einer Flinte oder Büchse neben einem Wege angetroffen wird, verliert solche und zahlt Strafe . . . . . die Flinte ist dem, der den Frevler betrifft, verfallen.	5	—	—	—
2. Wer eine wilde Sau schießt . . .	20	—	2	—
3. Wer einen Hirsch oder Stück Hochwild schießt	20	—	5	—
4. Wer einen Rehbock oder Geiß schießt	10	—	1	—
5. Wer einen Fuchs, Haasen, Dachs, Feld- und Hasselhuhn, Schnepf, wilde Ente ꝛc. schießt, erlegt	5	—	1	—
6. Wer kleines Waidwerk und Federvieh mit Eisen, Schlingen, Garn und Bügel fängt, wird ohne Rücksicht auf die Zahl bestraft	10	—	1	—
7. Wer seinen Haushund bei Tag herumlaufen läßt und nicht anbindet . . dem Jäger ist es erlaubt, den Hund todt zu schießen und erhält Schußgeld 13 Stüber.	2	—	—	—

Die hier nicht spezificirten Jagdfrevel werden willkührlich bestraft.

5. Diese Verordnung soll gewöhnlichermaßen publicirt und im Druck ausgetheilt werden.

---

162. Dierdorf den 6. Januar 1803.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Zur Vereinigung der den Unterthanen zu gestattenden Erholungen mit dem, seither ganz außer Acht gelassenen Herkommen, wird landesherrlich verordnet, daß in beiden Städten und auf dem Lande „jede Musik und Tanzen, es „sey wo es wolle, sowohl die ganze Adventzeit durch, als

Digitized by Google

„auch von dem Aschenmittwoch an bis auf den letzten Oster-„feyertag, gänzlich und bei 6 Rthlr. Strafe an die Armen, „welche die Haus-Eigenthümer zu erlegen haben, verboten „sein soll."

---

163. Runkel den 25. März 1803.

Carl Ludwig Friedrich Alexander, Fürst zu Wied ꝛc.

Die am 5. Juni 1776 gegen das Collektiren für, und gegen das Spielen in Lotterien und Lottos erlassene Verordnung wird dahin näher bestimmt:

1. daß jeder Collektant und jeder Spieler mit 15 Rthlr. Strafe belegt werden soll, wovon $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten zugewiesen und $\frac{2}{3}$ zu Gunsten der Schule verwendet werden sollen, und

2. daß jeder durch solch verbotenes Spiel sich ergebende Gewinn zur Hälfte confiscirt und unter die Armen vertheilt werden soll.

Die Regierung soll die gegenwärtigen Vorschriften durch die Beamten zu Runkel, Dierdorf, Altenwied und Neuerburg bekannt machen und handhaben lassen.

Bemerk. Die geschehene Publikation im Amte Dierdorf ist von den Schultheißen unterm 10. und 11. April ej. a. bescheiniget worden.

---

164. Runkel den 17. Mai 1803.

Fürstlich Wiedische Regierung.

Die, nach der von Kaiser und Reich nunmehr genehmigten Länder-Veränderung, angenommene landesherrliche Titulatur:

„Von Gottes Gnaden Wir Carl Ludwig, Fürst zu „Wied, Graf zu Isenburg und Neuerburg, Herr „zu Runkel; des polnischen weißen Adler-Ordens „Ritter"

wird dem fürstlichen Amte zu Dierdorf zur Beachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

165. Dierdorf den 15. Juli 1803.

Carl Ludwig, Fürst zu Wied ꝛc.

Unter vorläufiger Aufrechthaltung der bestehenden Exekutions-Ordnung wird bestimmt, daß alle von dem fürstlichen Amte zu Dierdorf in Justiz-, sodann auch die in Polizei-, Zunft- und Forst-Sachen erkannt werdenden Exekutionen, mittelst schriftlicher amtlicher Requisition der Militairbehörde, zum Vollzug gebracht werden sollen; und wird die Förmlichkeit solcher schriftlichen Aufforderung des Offiziers, Feldwebels oder des wachthabenden Unteroffiziers vorgeschrieben.

---

166. Runkel den 14. Januar 1804.

Fürstlich Wied-Runkel'sche Regierung.

Mit Bezugnahme auf einen landesherrlichen Beschluß wonach, nebst Aufhebung des seither bestandenen Gerichtes Altwied, die künftige Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch (aus einem Richter und Sekretair bestehende) Justiz-Aemter dergestalt stattfinden soll, daß

„bei Contrakten-Errichtungen und jeden Vorfallenheiten „streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit, wo, zur noth„wendigen Sicherheit der Handlung, oder in Conformität „besonderer Gesetzes-Vorschriften, die Concurrenz der Ge„richtsscheffen als Sachverständige, oder nur ihr Beisitz „erforderlich ist, dieselben jedoch beibehalten werden und die „(Justiz-) Aemter angewiesen sein sollen, sie, gegen Ueber„lassung der bisher von ihnen davon gezogenen Gebühren, „jedesmal beizuziehen;"

wird das (Justiz-) Amt Altenwied beauftragt, den dortigen Gerichtsscheffen diese Verfügung gehörig bekannt zu machen.

Bemerk. Diese Bestimmung betrifft nur das in Gemäßheit des Reichsdeputations-Recesses erworbene vormals churkölnische Amt Altenwied.

Digitized by Google

167. Dierdorf den 18. April 1804.

Carl Ludwig, Fürst zu Wied ꝛc.

Nachdem durch die von Uns mit den Justizstellen getroffene Veränderung *) eine andere Appellations-Ordnung nothwendig geworden ist: so wollen Wir und verordnen hiermit, daß Ihr:

1. jeden Unterrichter anweisen sollt, wenn bei einer schätzbaren Sache der Gegenstand des Prozesses, ohne Zinsen und Kosten, die Summe von 20 Rthlr. erreicht, der eingelegten Appellation an Euch (die fürstl. Regierung zu Runkel), da die Sache sonst dazu geeigenschaftet ist, Statt zu geben, und

2. dem Appellanten zur Rechtfertigung der Beschwerden eine vierwöchentliche zerstörliche Frist anzusetzen, dabei zugleich den Betrag der Akten-Auslösungs-Gebühren zu bemerken.

Ihr aber sollt:

3. auf die eingereichte Rechtfertigungsschrift, die Vorakten mit Bericht, unter einer Frist von 14 Tagen, abfordern, und alsdann,

4. aus der Vergleichung der Vorakten und des Berichts mit den aufgestellten Beschwerden, rechtlich entscheiden: wie fern die Apellationsprozesse zu erkennen, abzuschlagen, oder eine Ordination zu erlassen sey. —

Dem einen oder andern Theile soll es jedoch, wenn der Gegenstand des Prozesses 66⅔ Rthlr. beträgt,

5. unbenommen bleiben, ob sie sich bei der erkannten Ordination, oder der abschläglichen Verfügung beruhigen, — in welchem Falle der Appellant von Zahlung der Akten-Ablösungs-Gebühren frei ist —, oder ob sie dagegen das Beneficium revisionis in vim transmissionis nachsuchen wollen. Endlich soll

6. in dieser hierauf eintretenden Instanz, so wie in allen hier nicht namentlich gegebenen Vorschriften, nach

*) Diese in der Spezial-Verordnung vom 14. Januar ej. a. Nr. 166 d. S. schon angedeutete Abänderung bestand in der Anordnung neuer Justiz-Aemter, aus einem Richter nebst Sekretair bestehend. d. H.

gemeinen Reichs-Rechten, bis zum Schlusse der Sache, verfahren und solche an eine, nicht besonders ausgenommene Juristen-Fakultät, auf die von beiden Theilen einstweilen vorzuschießenden Verschickungskosten, versendet werden.

Gleichwie Wir nun, durch Vermindrung der Appellations-Summe, die Absicht nicht gehabt, dadurch die Prozesse zu vermehren, und deswegen nach dem Vorgange anderer Prozeßordnungen, die Ordinationen, als einen kürzern und weniger kostspieligen Weg einzuführen und damit zu verbinden bewogen werden; so befehlen Wir Euch, diese Unsere heilsame Absicht einer unpartheyischen und zugleich geschwinden Justizpflege, überall vor Augen zu haben und nicht zuzulassen, daß hiergegen gehandelt werde.

Wornach Ihr Euch zu achten und diese Verordnung sämmtlichen Euch untergeordneten Justizstellen sowohl, als Unsern Unterthanen gebührend zu verkündigen habt.

Bemerk. Die Fürstliche Regierung zu Runkel hat unterm 21. April ej. a. die Kanzel-Verkündigung der obigen Verordnung verfügt, und ist dieses, so wie die am 6. Mai 1804 verwirklichte Publikation des hier benutzten Exemplars von dem Pfarrer zu Asbach, (im Kirchspiel Altenwied) bescheiniget.

---

168. Runkel den 22. Juli 1806.

Fürstlich Wied-Runkel'sche Regierung.

Die, in Rücksicht der Alimentengelder für unehelich gezeugte Kinder, erlassene landesherrliche Bestimmung:

„Daß von jetzt an, die bisherige Verordnung aufgehoben, und für die Zukunft jeder, welcher nicht bewogen „würde, die von ihm verführte Person zu ehelichen und so „ihre beleidigte Ehre wieder herzustellen,

„1. wenn er in fester Besoldung stehet, jährlich für „das Kind, wenn es am Leben bleibt, bis dahin dasselbe „das Alter von 13 Jahren erreicht hat, 14 Rthlr. —,

„2. wenn er nicht in fester Besoldung steht, jährlich „10 Rthlr. Alimenten-Gelder abreichen soll";

wird den Pfarrern der Dierdorfer Klasse zur Verkündigung von der Kanzel mitgetheilt.

Digitized by Google

Sach-Verzeichniß

zur Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in der vormaligen

Grafschaft Wied-Runkel

vom 20. Mai 1613 bis zum 22. Juli 1806

ergangen sind.

Bemerkungen. Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der aufeinander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 425, 478, 502, 509: — 425, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs-Nummern der in der Sammlung aufgeführten Verordnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abdeckung des gefallenen Viehes, desfallsige Polizei. — 88.

Abendmahl-Feier, kirchliche Vorbereitungs-Predigten ꝛc. desfalls. — 112.

——-—, ſ. Kirchen-Ordnung.

Aberglaube bei Pferdeaderläſſen, und Kräuter Sammeln; deſſen Beſeitigung. — 133. 35.

——, ſ. Kirchen-Ordnung.

Abgaben, deren prompte Erhebung u. Beitreibung. — 101.

Abrechnungen zwiſchen Schultheißen und Unterthanen, über der letztern jährliche Geldbeiträge ꝛc. — 110.

Abſchätzung von Gütern. ſ. Güter.

Abtretung von Gütern. ſ. Güter-Abtretungen.

Abtriebs-Recht, deſſen Beſchränkung in der Gemeinherrſchaft Iſenburg und Meyſcheid. — 127.

——-—, deſſen Ausübung u. Beſchränkung — 115, 27, 28.

Abweſende, Ediktal-Citationen, Vermögens-Confiskation und Verfahren gegen dieſelbe. — 142.

Abzugs- und Einzugs-Geld, herrſchaftliches, deſſen Sätze ꝛc. — 20, — ſ. auch Polizeiordnung.

——- und ſonſtige Abgaben in der Gemeinherrſchaft Meyſcheid und Iſenburg. — 123.

Acciſe zu Dierdorf, deren Erhebung, Ordnung und Sätze. — 70.

Ackerfohren, ſ. Polizei-Ordnung.

Advocaten, legale, deren Anordnung, Geſchäftsführung und Gebühren. — 8.

——- Ordnung und Taxe, ſ. Appellations-Ordnung.

Digitized by Google

Advokaten und Prokuratoren, deren Geschäfts-Ordnung und Gebühren-Tare. — 48.

Aehrenlesen, s. Polizei-Ordnung.

Aemter zur Handhabung der Justiz in erster Instanz; deren neue Anordnung. — 166, 67.

Alimenten-Gelder für unehelich gezeugte Kinder, deren Festsetzung. — 15, 168.

Almosen, s. Collekten-Ordnung.

Altenwied, Amt —, Ausübungsart der contentiösen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in demselben. — 166.

—— und Neuerburg, Forstpolizei ꝛc. ꝛc. Ordnung in den Aemtern. — 160.

—— — —, Jagd-, Polizei- und Rügen-Ordnung in den Aemtern. — 161.

Alter zur Heirath junger Burschen, dessen Bestimmung. — 15.

Amtssiegel, neues, für die Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 120.

Amts-Sportel-Tare zu Dierdorf, deren Festsetzung. — 42.

Amtstage, deren Festsetzung. — 10.

Anticipations-Strafe bei Schwängerung zwischen Verlobten. — 159.

Appellation, gerichtliche, deren Ordnung, Nichtbeschränkung und Regulirung. — 6, 51, 136, 40, 54, 67. — s. auch Justiz-Reglement.

——, —, in der Gemeinherrschaft Isenburg und Meyscheid, deren Regulirung. — 127.

Armen-Rechnungen, deren Revision. — 35.

Armen Renten, deren Nichtversplitterung. — 61.

Armenwesen, s. Kirchen-Ordnung.

Arrestfreiheit bezeichneter Mobilien. — 108.

Ausländer, Bedingung der zuläßigen Einwanderung derselben. — 33. s. auch Polizeiordnung.

Digitized by Google

Ausländer, Beschränkung ihrer Gütererwerbung im Lande. — 96.

Auspfändungen, s. Pfändungen.

Auswandrungen, Maßregeln gegen dieselben. — 142.

B.

Back-Ordnung, s. Polizei-Ordnung.

Backrolle, polizeiliche Preistaxe des Brodes, deren Festsetzung. — 113.

Baupolizei-Ordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93, s. auch Polizeiordnung.

Beamte, Bestrafung der Rechnungs-Unterschleife, Geschenkannahmen und Bestechlichkeit derselben. — 25.

——, deren Dienstreisen und desfallsige Kostenberechnung. — 60.

—— der Gemeinden, erwählte, deren landesherrliche Bestätigung. — 189.

Beerdigungen in Kirchen, deren Verbot. — 105.

Begräbniß-Mißbräuche zu Dierdorf, deren Verbot. — 55.

——-Ordnung, s. Kirchen-Ordnung.

Bergamt, dessen Cognitionsgrenzen. — 152.

Beschütt-Recht, s. Abtriebsrecht.

Bestechlichkeit der Beamten, deren Bestrafung. — 25.

Bet-Tag, s. Buß- und Bet-Tag und Kirchenordnung.

Betteley, s. Collekten-Ordnung.

Bewässerung der Wiesen, s. Fischerei-Ordnung.

Bittschriften, Memoriale und andere Eingaben, deren legale Form und desfallsige Gebühren. — 8.

Blutzehnten, s. Zehnterhebung.

Borgen, leichtsinniges, Maßregeln dagegen. — 108.

Brandgefährlichkeiten, s. Polizei-Ordnung.

Brandlösch- und Feuer-Ordnung, deren Erlaß und Publikation. — 64.

Digitized by Google

Brandlösch- und Feuer-Ordnung in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, deren Erlaß. — 131.

Brandunglücke, deren amtliche Anzeigung. — 59.

Brodpreis-Taxe, deren polizeiliche Festsetzung. — 113.

Brüchten-Ordnung und Taxe in Forst-, Jagd-, Fischerei-, Bau- und Flurzaun-Sachen. — 27, 93.

——-Taxe, deren Festsetzung. — 57.

Bürgergeld für Neuanziehende und sich Niederlassende, s. Polizei-Ordnung.

Bürgermeisterei-Rechnungen, deren Revision ꝛc. — 67.

Bürgermeister, erwählte, deren landesherrliche Bestätigung. — 139.

——, Maßregeln gegen Geldunterschlagungen durch dieselben. — 151.

Buß- und Bet-Tag, großer, dessen kirchliche und bürgerliche Feier. — 32.

C.

Canzlei-Ordnung der Regierung, deren Erlaß und Bestätigung. — 3, 4.

Catechisationen, s. Kirchenordnung.

Civil-Executionen, s. Executionen.

——-Justiz, s. Justizpflege.

Cognitions-Grenzen, zwischen den Justiz-, Forst-, und Berg-Aemtern, deren Festsetzung. — 152.

Cognition in geistlichen Sachen des Consistoriums zu Runkel und des Amtes zu Dierdorf. — 35.

Collecten-Ordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 71.

Concursen, Locirung der Strafgeld-Forderungen in —. 75.

Confession der Kinder von Eheleuten verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses. — 21, 29.

——-Verschiedenheit, s. Kirchenordnung.

Confirmation, gerichtliche, der Verträge, deren Nichterforderniß. — 97.

Digitized by Google

Consens, landesherrlicher, zu Güter-Veräußerungen an Ausländer, dessen Erforderniß. — 96.

——, —, zur Verheirathung junger Burschen, dessen Erforderniß und Bedingung seiner Ertheilung. — 15.

Consistorium, landesherrliches, dessen ausschließende Gerichtsbarkeit über Pfarrer. — 68.

—— zu Runkel, dessen Ressortverhältnisse und Jurisdiction — 35.

Consumptibilien-Ausfuhr, s. Fruchtausfuhr.

Contrakten- und andere Hypotheken-Bücher, gerichtliche, deren Anordnung und Führung. — 102.

Contrakte, s. Verträge.

Conventions-Münzfuß, dessen Einführung und Anwendung. — 62.

Copialien, s. Schriftsätze.

Copulationen, s. Heirathsbeschränkungen und Kirchenordnung.

Copulationsregister, s. Kirchenordnung.

Copulations-Scheine, Bedingung ihrer Eintheilung. — 44.

Criminal-Justiz, s. Justizpflege.

D.

Depositen, gerichtliche und andere, deren Ordnung, Gebühren ꝛc. — 41, 84, 141.

Denkschriften, s. Bittschriften.

Diäten der Beamten für Dienstreisen, deren Berechnung. — 60.

Dienste, (Gemeinde- und Herrn-) deren Ordnung, Freiheiten davon und Register. — 89, s. auch Frohndienste und Polizeiordnung.

Dienstinstruction und Gebühren-Tare für die Geschwornen, deren Festsetzung. — 104.

Dienstreisen der Beamten, deren Unternehmung und Kosten. — 60.

Dierdorf, Accise-Ordnung zu — 70.

Digitized by Google

Dierdorf, bürgerliche Feierung der Sonn- ꝛc. Tage zu —. 23.

——, Gerichts-Sportel-Tax-Ordnung zu —. 145.

——, Jurisdiktion und Ressortverhältnisse des Consistoriums zu Runkel in der Herrschaft —. 35.

——, Mehlwaage-Ordnung zu —. 95.

——, Polizei-Vorschriften für die Stadt. — 74. 82.

—— 'sche Amts-Sportel-Tax-Ordnung. — 42.

——, Verbot der Begräbniß-Mißbräuche zu —. 55.

——, Verbot der Taubenschläge zu —. 19.

Disciplin, kirchliche, s. Kirchenordnung.

Documente, s. Kirchspiels- und Gemeinde-Vollmachten ꝛc.

Domainen-Gefälle, rückständige, Zwangsbeitreibung derselben. — 45.

——-Verwaltung, s. Kameral-Verwaltung.

Domanial-Einkünfte, Vorschläge zur Verbesserung derselben. — 91.

E.

Eheklagen geschwächter Personen, deren Zu- und Unzulässigkeit. — 15.

Eheleute verschiedenen Glaubensbekenntnißes, Confession ihrer Kinder. — 21.

Eheliche Gütergemeinschaft und Errungenschaft, partikularrechtliche, deren Bestand und Theilung. — 157.

Ehen verschiedener Confessions-Verwandten, s. Heirathen.

Ehe-Schulden, s. Schulden.

Eheverlöbnisse, Förmlichkeit der legalen, und Strafe der heimlichen. — 111.

——, heimliche, deren Ungültigkeit. — 15.

—— vor den Geistlichen, deren Erforderniß vor der Heirath. — 135.

Eheversprechen, s. Kirchenordnung.

Digitized by Google

Eheverspruchs-Klagen, desfallsige Cognitions-Befugnisse. — 35.

Eigenthums-Gemeinschaft an Obstbäumen, deren Abschaffung. — 143.

Ein- und Ab- oder Auszugs-Geld, herrschaftliches, dessen Sätze. — 20.

Einwanderungen von Ausländern, Bedingungen ihrer Zulässigkeit. — 33.

Einzugs-Geld der ins Land ziehenden Ausländer, dessen Sätze. — 33.

Elementarschulen, s. Schulordnung.

Emigrations-Consens und Abgaben in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 123.

Enterbungen der Kinder, erforderliche Bekanntmachung derselben. — 66.

Episcopalrecht, landesherrliches, s. Synodal-Ordnung.

Erbtheilung, deren legale Art, bei Betheiligung von Ausländern. — 43.

Erbtheilungs- und Stammvereinigungs-Vertrag in der Grafschaft Wied. — 1.

Erdäpfelzehnten, s. Zehnterhebung.

Errungenschaft, eheliche, deren Theilungs-Art, nach aufgelöster Ehe. — 157.

Executionen zur Beitreibung herrschaftlicher und anderer Gelder, deren Ordnung, Gebühren ꝛc. — 26, 36, 45, 85, 149, 65; s. auch Polizei-Ordnung.

——, gerichtliche, Beschränkung derselben. — 108.

Excesse, deren Anzeigung und Bestrafung. — 9.

F.

Feierung, bürgerliche, der Sonn-Fest und Bettage zu Dierdorf. — 23. s. auch Kirchen-Ordnung.

—— der Festtage, nach dem allgemeinen Reichskalender. — 107.

Digitized by Google

Feldschützen-Ordnung zur Handhabung der Localpolizei. — 56.

Ferien der Gerichte, deren Festsetzung. — 10.

Feuerausbrüche, deren amtliche Anzeige. — 59.

Feuergefährliches Schießen, dessen Verbot. — 74.

Feuerlösch-Geräthschaften ꝛc. s. Polizei-Ordnung.

Feuer- und Brandlösch-Ordnung, deren Erlaß und Publikation. — 64.

——-—-— in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, deren Erlaß. — 131.

Filialschulen, s. Schulordnung.

Fischerei-ꝛc. Ordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93.

Flachsdörren und Röſten, s. Polizei-Ordnung.

Fluchen und Gotteslästern, s. Kirchen-Ordnung.

Flurzaun-Ordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93.

Fornikations-Klagen, desfallsige Cognitions-Befugnisse. — 35.

——-Strafe, deren Festsetzung. — 15, 148, 59. s. auch Alimentengelder.

Forst-Aemter, deren Cognitionsgrenzen. — 152.

——-Ordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93.

——-Polizei, s. Polizei-Ordnung.

——- und Rügen-Ordnung in den Aemtern Altenwied und Neuerburg, deren Erlaß. — 160.

Forstrügen-Ordnung im Kirchspiel Urbach, deren Erneuerung. — 147.

Fremde, Bedingung der zuläßigen Einwanderung derselben. — 33. s. auch Polizei-Ordnung.

Frevel-Straftare, deren Festsetzung. — 57.

Frevel-Anzeigen, s. Polizei-Ordnung.

Frevler, Festsetzung und Erhebung des von denselben zu entrichtenden Pfandgeldes. — 63.

Fristen, gerichtliche, s. Appellations-Ordnung.

Digitized by Google

Frohndienste, Leistungspflicht, Vergütung dafür, und Ordnung derselben. — 52, 86. — s. auch Dienste.

Frucht- und Fourage-Ausfuhr, deren Verbote ꝛc. — 14, 17.

G.

Gärten, zehntpflichtige, s. Zehnterhebung.

Garben-Gaben, mißbräuchliche zur Zehntschmälerung, deren Verbot. — 78.

Gartenweide, s. Polizeiordnung.

Gebäude-Polizei, s. Polizeiordnung.

Gebiet, s. Landesgebiet.

Gebühren-Taxe der Advokaten und Prokuratoren. — 48.

——-—Ueberschreitungen der Beamten, deren Verbot. — 25.

Gefälle, deren prompte Erhebung und Beitreibung. — 101.

Geistliche Angelegenheiten, deren Behandlung in der Herrschaft Dierdorf. — 35.

——, s. auch Pfarrer.

Geläute, s. Glockengeläute.

Geldbeiträge der Unterthanen, herrschaftliche und andere, desfallsige jährliche Abrechnungen mit den Schultheißen. — 110.

Gelderhebungen, deren prompte und zwangsweise Verwirklichung. — 101.

—— in den Gemeinden, Bedingung ihrer Statthaftigkeit. — 28.

——, s. auch Polizei-Ordnung.

Gelder, herrschaftliche, deren Umlage, Erhebung und Beitreibung. — 65.

Geldwucher, Maßregel gegen —. 47.

Gemeinde-Beamte, erwählte, deren landesherrliche Bestätigung. — 139.

——-Berathungen und Beschlüsse, s. Polizei-Ordnung.

——-Dienste, s. Polizeiordnung.

——-Geldererhebungen, s. Polizeiordnung.

Digitized by Google

Gemeinde-Gelder, Maßregeln gegen Unterschlagungen derselben. — 151.

——-Güter, Regierungs-Consens zur Veräußerung derselben. — 28.

——-Memoriale, s. Polizeiordnung.

——, kirchliche, s. Kirchenordnung.

——-Rechnungen, deren Revision ꝛc. — 67, s. auch Polizeiordnung.

——-Schulden-Erweckung und Geldaufnahmen, deren legale Art und Weise. — 50.

——-Straf- und andere Gelder, s. auch Polizei-Ordnung.

——-Umlagen, Bedingung ihrer Statthaftigkeit. — 28.

——-Versammlungen, s. Polizei-Ordnung.

——-Verwaltung in der Gemeinherrschaft Meyscheid. — 76.

——-Vollmachten, s. Vollmachten.

Gerichtsbarkeit, s. Rechtspflege.

Gerichts-Depositen, s. Depositen.

Gerichtsordnung, zur Bestrafung der Polizeifrevel ꝛc. — 58.

Gerichts-Protokoll-Bücher über Immobilar-Verträge, deren Einführung, Haltung ꝛc. — 13, 22, 43.

——-Schöffen, deren Beibehaltung bei den neuen Justiz-Aemtern. — 166.

——-, erwählte, deren landesherrliche Bestätigung. — 139.

——-Sportel-Tax-Ordnung für's Amt Dierdorf. — 42, 145.

Gerichtsstand der Pfarrer, dessen Festsetzung vor dem Consistorium. — 68.

Gerichts-Tage und Ferien, deren Festsetzung. — 101.

Gesanglehre, s. Schulordnung.

Geschenkannahme durch Beamte, deren Verbot. — 25.

Geschworenen-Ordnung und Gebühren-Tare, deren Festsetzung. — 104.

Gesindel auf dem Steimeler-Markt, dessen Bestrafung. — 7.

Gesindepolizei, s. Kirchenordnung.

Digitized by Google

Getränke, deren Acciseabgaben, Stechwein davon, und Preißtarirung zu Dierdorf. — 70.

Gevatterschaften, Verbot desfallsiger Mißbräuche. — 121, 35. — s. auch Kirchen-Ordnung.

——, Verbot desfallsiger Mißbräuche in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 126.

Gewährfrist für Hauptmängel an verkauftem Vieh, deren Festsetzung. — 18.

Gewerbebetrieb an Sonn- und Feiertagen, s. Kirchenordnung.

—— durch Ausländer, desfallsige Hausirgeld-Erhebung. — 39.

Gewicht und Maß, s. Polizeiordnung.

Gewürk-Sammeln zum Brautrock, dessen Verbot. — 87.

Gewürk-Zehnten, s. Zehnt-Erhebung.

Glaubensbekenntniß, s. Confession.

Glaubens-Einigkeit, s. Kirchen-Ordnung.

Glocken-Geläute, in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten, dessen Ordnung. — 72.

Gottesdienst, s. Kirchenordnung.

Grafschaft Wied, obere, deren Constituirung durch Erbtheilung. — 1.

Grasereibenutzung, s. Polizei-Ordnung.

Grundrenten, der Kirchen, Pfarrer und Armen, deren Nichtversplitterung. — 61.

Güter-Abtretungen der Eltern an die Kinder mit Vorbehalt einer Leibzucht ꝛc., deren Rechts-Beständigkeit und Wirkung. — 16.

Güter, Consenserforderniß zur Veräußerung derselben an Ausländer. — 96.

—— der Gemeinden, s. Gemeindegüter.

Gütergemeinschaft, eheliche, partikularrechtliche — deren Bestand. — 157.

Güter, gerichtliche Abschätzungen, Veräußerungen und Verpfändungen derselben. — 13.

Digitized by Google

Güter mit Real-Freiheiten und an Domainen anschließend, Erfordernisse vor Errichtung gerichtlicher Verträge ꝛc. über dieselben. — 100.

——-Theilungen und Schätzungen, s. Geschwornenordnung.

——-Verkäufe, gerichtliche, deren Beschränkungen und Förmlichkeit. — 108. s. auch Polizeiordnung.

——-Versteigerungen, amtliche, deren legale Art und Weise. — 158.

——, Verträge und Handlungen, in Beziehung auf liegende —, deren gerichtliche Aufrichtung und Bestätigung. — 22, 43.

——, — — —, — — — — —, deren gerichtliche Beaufsichtigung ꝛc. — 66.

H.

Handelsbetrieb durch Ausländer, desfallsige Hausirgeld-Zahlung. — 39.

Handelsverkehr zu Dierdorf, Mehlwage-Einrichtung, Behufs desselben. —95.

Hauptmängel, desfallsige Gewährfrist, beim Viehhandel. — 18.

Hausir-Geld, dessen Erhebung, Tarif ꝛc. — 39, 94.

Hausvisitationen, deren Bewirkungsart. — 137.

Heirathen junger Burschen, desfallsiges Alter und Consens. — 15.

—— — —, erforderlicher Militair-Dienst vor Zulässigkeit derselben. — 44.

——, nothwendige Eheverlöbniß vor den Geistlichen, vor denselben. — 135.

—— verschiedener Confessionsverwandte, deren bedingungsweise Zulässigkeit. — 29.

Heirathsbeschränkung und amtliche Consens-Erforderniß in der Gemeinherrschaft Meyscheid u. Isenburg. — 125.

Heiraths-Consens, s. Consens.

Digitized by Google

Heiraths-Verlöbnisse, legale und heimliche, deren Förmlichkeit und Verbot. — 111.

Herrschaftliche Einkünfte, s. Kameral-Einkünfte und Verwaltung.

Holzfrevel, s. Forstrügen-Ordnung.

Huldigungsleistung neu aufgenommener Unterthanen, deren Bewirkung. — 46.

Hundswuth, Maßregeln dagegen. — 114.

Hurerei, deren Bestrafung. — 15.

Hypothekenwesen, desfallsige Einrichtungen. — 13, 22, 43, 53, 66, 102. — s. auch Geschworenen-Ordnung.

J.

Jagdfrevel durch Hunde, deren Bestrafung. — 114.

Jagdordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93.

Jagd-, Polizei- und Rügenordnung in den Aemtern Atenwied und Neuerburg, deren Erlaß ꝛc. — 161.

Jahr- und andere Märkte, deren Haltung und Unveränderlichkeit. — 73.

Immission der Creditoren, deren Zulässigkeit. — 108.

Immobliar-Verkäufe, gerichtliche, deren Beschränkung u. Förmlichkeit. — 108.

Immobilien mit Steuer-, Zehnt- und andern Freiheiten, deren Prüfung ꝛc. vor der gerichtlichen Ausfertigung von Verträgen über Erstere. — 100.

——-Versteigerungen, amtliche, deren legale Art und Weise. — 158; s. auch Güter.

Injurien, deren Anzeigung und Bestrafung. — 9.

Instanzen-Zug, gerichtlicher, dessen Regulirung. — 4, 51, 136, 40, 67; s. auch Appellation.

——-—, in der Gemeinherrschaft Isenburg und Meyscheid, dessen Regulirung. — 127.

Isenburg und Meyscheid, Gemeinherrschaft, Amtssiegel für dieselbe. — 120.

Digitized by Google

Isenburg und Meyscheidt, Emigrations-Consens und Abgaben in derselben. — 123.

—— — —, —, Gemeinherrschaft, Feuer- und Brandlösch-Ordnung in derselben. — 131.

—— — —, —, Heirathe-Beschränkungen und amtliche Consens-Erforderniß dazu in derselben. — 125.

—— — —, —, Justiz-Reglement für dieselbe. — 127.

—— — —, —, Polizei-Verwaltung in derselben. — 130, 32.

—— — —, —, Schulordnung für dieselbe. — 129.

—— — —, —, Stempelpapier-Einführung daselbst. — 117.

—— — —, —, Verbot der Mißbräuche bei Gevatterschaften, Kindtaufen und Neujahrsgeschenken in derselben. — 126.

—— — —, —, Verwaltungsordnung in derselben. — 54.

Juden, legale Art der Verträge zwischen Christen u. —. 47.

——, Maßregeln gegen Wucher und Handelsbetrug durch dieselben. — 66.

Judenzoll, s. Landzoll.

——, dessen Entrichtung und Sätze. — 134.

——, dessen theilweise Abschaffung. — 155.

Jurisdiction des Consistoriums zu Runkel, deren Festsetzung. — 35.

——, s. Rechtspflege.

Justiz-Aemter, deren Cognitionsgrenzen. — 152.

——s—, deren neue Anordnung, zur Rechtspflege in erster Instanz. — 166, 67.

Justizpflege, s. Canzlei- und Geschworenen-Ordnung und Rechtspflege.

Justiz-Reglement, über Appellation, Revision, Instanzen-Zug ꝛc. — 51, 136, 40, 67, 98; s. auch Appellations-Ordnung.

——s—, über Appellation, Revision, Instanzen-Zug ꝛc. in der Gemeinherrschaft Isenburg und Meyscheid. — 127.

Digitized by Google

K.

Kälber zum Schlachten, deren Alter. — 103.

Kalender, neuer, katholischer —, dessen Einführung als Reichs-Kalender. — 107.

——, s. auch Landkalender.

Kameral-Einkünfte, Vorschläge zur Verbesserung derselben. — 91.

——-Verwaltung, desfallsiges Reglement und Bezeichnung der dahin sortirenden Einkünfte. — 37.

Kaminfegen, s. Polizei-Ordnung.

Kartoffelzehnt, dessen Erhebungsart. — 92; s. auch Zehnten.

Kassen-Zahlungen, Zulässigkeit der Scheidemünze bei —. 77.

Kinder, unehelich gezeugte, Festsetzung der Alimentengelder für dieselben. — 168.

—— von Eheleuten verschiedenen Glaubensbekenntnisses, deren Confession. — 21, 29.

Kindtaufen, Verbot desfallsiger Mißbräuche. — 121, 35, 79; s. auch Kirchenordnung.

——, Verbot desfallsiger Mißbräuche in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 126.

Kindtaufschmäuse, s. Kirchen-Ordnung.

Kirchen-Begräbnisse, deren Verbot. — 105.

——-Ordnung, allgemeine, deren Erlaß, Erläuterung ꝛc. — 2, 122; s. auch Abendmahl, Presbyterial- und Synodal-Ordnung.

——-—, deren Handhabung in Beziehung auf die Confession der Kinder aus gemischter Ehe. — 29.

——-Rechnungen, deren Revision. — 35.

——-Renten, deren Nichtversplitterung. — 61.

——-Sende in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, deren polizeiliche Strafbefugniß. — 132.

——-—, s. auch Presbyterial-Ordnung.

Kirchliche Disciplin, s. Presbyterial-Ordnung.

—— Vorbereitungen zur Abendmahlsfeier. — 112.

Digitized by Google

Kirchspiels-Rechnungen, deren Reviſion ꝛc. — 67.

——-Schulden-Erweckung und Geldaufnahme, deren legale Art und Weiſe. — 50.

——-Verwaltung in der Gemeinherrſchaft Meyſcheid. — 76.

——-Vollmachten und andere Dokumente, deren Ausfertigungsart. — 50; ſ. auch Vollmachten.

Kirmeſſen, ſ. Kirchen-Ordnung.

Kräuterſammeln, Verbot abergläubiſcher Gebräuche bei demſelben. — 133.

Kriegsartikel für Unteroffiziere und Soldaten, deren Feſtſetzung. — 24.

Kriegsdienſte, fremde, Verbot des Eintritts in dieſelben. — 12, 142.

L.

Landesbehörden, deren Beſtand und Titulatur. — 81.

——, deren gegenſeitige Cognitionsgrenzen. — 152.

Landes-Bet-Tag, deſſen kirchliche und bürgerliche Feier. — 32.

——-Collegium, Canzlei-Ordnung für daſſelbe. — 3, 4.

——-Gebiet, deſſen Theilung in die obere und niedere Grafſchaft Wied. — 1.

——-Herr in der obern Grafſchaft Wied, deſſen Conſtituirung durch Erbtheilung. — 1.

——-—, Regierungs-Antritt neuer —, durch Erbfolge ꝛc. — 4, 24, 32.

——-—, Titulatur-Aenderung in Folge des Reichs-Deputations-Schluſſes. — 164.

Landesregierung, Befugniß der Regier.-Canzlei zur —. 4.

—— im Namen des Regenten. — 12.

—— und Verwaltung, ſ. Geſchwornen- und Regierungs-Kanzlei-Ordnung.

——, vormundſchaftliche, deren Beſtand, Eintritt ꝛc. — 3.

Landkalender, Publikation der Verordnungen durch denſelben. — 118, 21. 35. 40.

Digitized by Google

Lands-Ordnung, s. Nassau-Catzenellnbog'sche Landesordnung.

Landzoll, dessen Ordnung, Erhebung, Tarif ꝛc. — 30, 94; s. auch Zoll.

Landemien, s. Weinkauf.

Lehenverwaltung, s. Regierungs-Canzlei.

Leibeigenschafts-Ablösung, s. Polizei-Ordnung.

Leichenbeerdigung in Kirchen, deren Verbot. — 105.

Leichenpredigten, s. Trauerordnung.

Leichenzechen, deren Verbot. — 79; s. auch Trauer-Ordnung.

Leihhaus, s. Pfandhaus.

Lotterien, Verbot des Spielens in denselben. — 106, 63.

Lustbarkeiten, öffentliche, deren Beschränkung. — 162.

Luxus bei Trauerfällen, s. Trauer-Ordnung.

M.

Maaß und Gewicht, s. Polizei-Ordnung.

Märkte, — Jahr- und andere, — deren Haltung und Unveränderlichkeit. — 73.

Mahlordnung, s. Polizei-Ordnung.

Marktzoll, dessen Erhebung, Tarif ꝛc. — 94.

Markt zu Steimel, s. Steimeler Markt.

Mehlwage zu Dierdorf, deren Anordnung, Einrichtung, Gebühren ꝛc. — 95.

Memoriale der Gemeinden, s. Polizei-Ordnung.

——, s. Bittschriften.

Meyscheid, gemeinherrschaftliches Kirchspiel zu —, dessen Verwaltung. — 76.

——, — — —, Zoll-Ordnung daselbst. — 124.

—— und Isenburg, Gemeinherrschaft, Amtssiegel für dieselben. — 120.

——, — —, —, Emigrations-Consens und Abgaben in derselben. — 123.

—— — —, —, Feuer- u. Brandlösch-Ordnung in ders. — 131.

Digitized by Google

Meyscheid und Isenburg, Gemeinherrschaft, Heirath-Beschränkung und amtlicher Consens dazu, in derselben. — 125.

—— — —, —, Justiz-Reglement für dieselbe. — 127.

—— — —, —, Polizei-Verwaltung in derselben. — 130, 32.

—— — —, —, Schulordnung für dieselbe. — 129.

—— — —, —, Stempelpapiereinführung daselbst. — 117.

—— — —, —, Verbot der Mißbräuche bei Gevatterschaften, Kindtaufen und Neujahrsgeschenken in derselben — 126.

—— — —, —, Verwaltungsordnung in derselben. — 54.

Militairdienst junger Burschen, dessen Erforderniß vor Zulässigkeit ihrer Verheirathung. — 44.

Militair-Exekution, s. Exekution.

——-Strafen, s. Kriegsartikel.

Mißbräuche, schwelgerische und sittenlose, deren Verbot. — 87.

Mobilien, Unverpfändbarkeit und Arrestfreiheit, bezeichneter —. 108.

Münzfuß, nach dem 20 und 24 Fl. Fuß, dessen Einführung und Anwendung. — 62.

Münz-Sorten, kleine, deren Zulässigkeit bei Kassenzahlungen. — 77.

Musik und Tanzen, dessen Beschränkung. — 162.

N.

Nachbargeld ꝛc. für Neuanziehende und sich Niederlassende, s. Polizeiordnung.

Nacht- und Thurmwächter zu Dierdorf, deren Anordnung und Verrichtungen. — 82.

——-Wachen, s. Polizeiordnung.

——-Weide, s. Polizeiordnung.

Näher-Recht, s. Abtriebsrecht.

Nassau-Catzenellenbog'sche Landesordnung, deren Anwendung. — 15, 16.

——- — —, deren partielle subsidiarische Anwendung in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 127.

Digitized by Google

Nebenwege, s. Polizeiordnung.

Neujahrsgeschenke wegen Gevatterschaften, deren Verbot. — 121, 35.

—— wegen Gevatterschaften, deren Verbot in der Gemeinherrschaft Isenburg und Meyscheid. — 126.

Neujahrschießen, dessen Verbot. — 74.

Neujahrspathengeschenke, verbotene Mahlzeiten bei Ueberbringung derselben. — 74.

Neuerburg und Altenwied, Forstpolizei- ꝛc Ordnung in den Aemtern. — 160.

—— — —, Jagdpolizei und Rügenordnung in den Aemtern. — 161.

O.

Obligationen, deren nothwendiger Inhalt und Form. — 58, s. auch Vollmachten ꝛc.

—— und Pfandverträge, deren Form, Inhalt, und gerichtliche Beaufsichtigung. — 66.

Obstbäume, Abschaffung der Eigenthums-Gemeinschaft an denselben. — 143.

Obst-Cultur, Maßregeln zur Beförderung derselben. — 143; s. auch Polizeiordnung.

P.

Pachtverträge über Pfarr- und Schulgüter, verbotene Weinkauf-Bedingung in denselben und Bestätigung derselben. — 144.

Pathengeschenke um Neujahr, Verbot der Gastereien bei Ueberbringung derselben. — 74.

Pfändungen zur Beitreibung herrschaftlicher und anderer Gelder, deren Ordnung, Gebühren ꝛc. — 26, 36, 45, 86, 108, 49, 65.

Pfandgeld, dessen Festsetzung und Erhebung von den Frevlern. — 63.

Pfandhaus, dessen Errichtung zur Beseitigung von Wucher. — 119.

Pfandschaft, unzulässige, auf bezeichnete Mobilien. — 108.

Digitized by Google

Pfandverträge, s. Obligationen.

Pfarrer, deren eximirter Gerichtsstand vor dem Consistorium. — 68.

Pfarrgüter, Bestätigung der Pachtverträge über —. 144.

Pfarr-Renten, deren Nichtversplitterung. — 61.

——-Schulen, s. Schulordnung.

——-Synoden, s. Presbyterial-Ordnung.

——-Wesen, s. Kirchenordnung.

——-Zehnten, s. Zehnterhebung.

Pferdeaderlässe, Verbot abergläubischer Gebräuche bei denselben. — 133, 35.

Pflichttage, s. Polizei-Ordnung.

Polizei auf dem Steimeler Markt, deren Ausübung. — 7.

——-Frevel, Pfandgelderhebung für —. 63.

—— in Bezug auf Alter der Kälber als Schlachtvieh. — 103.

—— — — auf Bauten und Holzsparung. — 27, 93.

—— — — auf das Jagdwesen in den Aemtern Altenwied und Neuerburg. — 161.

—— — — auf Feuersgefahr und Brandlöschung in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, deren Ordnung. — 131.

—— — — auf Feuer- und Brandlösch-Ordnung. — 64.

—— — — auf Feierung der Sonn- und Fest-Tage, s. Kirchenordnung.

—— — — auf Fischereien. — 27, 93.

—— — — auf Flurzäune. — 27, 93.

—— — — auf Forsten. — 27, 93.

—— — — auf Forstfrevel im Kirchspiel Urbach. — 147.

—— — — — — in den Aemtern Altenwied und Neuerburg. — 160.

—— — — auf Gevatterschaften und Kindtaufen. — 121, 35.

—— — — auf Gevatterschaften und Kindtaufen in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 126.

Digitized by Google

Polizei in Bezug auf Hundehalten. — 114.
—— — — auf Jagden. — 27, 93.
—— — — auf Kindtaufschmäuse und Leichenzechen. — 79.
—— — — auf Lotteriespiele. — 106, 63.
—— — — auf Märkte und deren Eintrittszeitpunkt. — 73.
—— — — auf Preise der ersten Lebensbedürfnisse. — 70, 113.
—— — — auf schädliche Vögel. — 93.
—— — — auf Schießen und Schwelgerei. — 74.
—— — — auf Schind-Anger. — 88.
—— — — auf schwelgerische Mißbräuche. — 87.
—— — — auf Sittlichkeit ꝛc. s. Kirchenordnung und Presbyterial-Ordnung.
—— — — auf Tanzmusik. — 162.
—— — — auf Trauer-Ordnung ꝛc. — 118, 35.
—— — — auf Wiesenbewässerung. — 27, 93.
——-Ordnung, allgemeine deren Erlaß ꝛc. — 5.
——-—, Mitwirkung der lokalen Schützen zur —. 11.
——-Rüge-Gericht, dessen Haltung und Ordnung. — 58.
——-—-Gerichts-Straf-Taxe, deren Festsetzung. — 57.
——-Taxe der Getränke, zu Dierdorf. — 70.
——-— des Brod-Preises, deren Festsetzung. — 113.
——- und Feldschützen-Ordnung, deren Erlaß. — 56.
——-Verwaltung in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 130, 32.
Presbyterialordnung, deren Erlaß. — 40.
Predigten, s. Kirchenordnung.
Prioritäts-Recht der Strafgelder in Concursfällen. — 75.
Privatschulen, s. Schulordnung.
Proclamations-Scheine, Bedingung ihrer Ertheilung. — 44.
Procuratoren und Advokaten, deren Geschäftsordnung und Gebühren-Taxe. — 48.
Proceß-Mißbräuche, Maßregeln gegen —. 136.

Digitized by Google

Prozeß-Ordnung, allgemeine, deren Regulirung, Handhabung ꝛc. — 51, 99, 136, 40, 67; ſ. auch Appellations-ordnung.

——, — auf dem Steimeler Markt. — 69.

——, — in der Gemeinherrſchaft Iſenburg und Meyſcheid, deren Regulirung. — 127.

——-Sucht, Maßregeln gegen —. 8, 10, 99.

——-Verhandlungen und Koſten, deren Verminderung. — 146, 53.

Publikation der Verordnungen, ſ. Landkalender.

Q.

Quittungsbücher der Unterthanen, über ihre jährliche Geldbeiträge, deren Erforderniß. — 110.

R.

Raben, deren Verminderung. — 93.

Real-Freiheiten der Immobilien, deren Prüfung ꝛc. vor der gerichtlichen Ausfertigung von Verträgen darüber. — 100.

Recheney-Amt, deſſen Befugniſſe. — 152.

Rechnungen der Bürgermeiſtereien und Kirchſchiele, deren Reviſion. — 67.

—— der Gemeinden, ſ. Polizeiordnung.

Rechnungsweſen, Maßregeln gegen Unordnungen und Unterſchleife in demſelben. — 25.

Rechtsmittel, gerichtliche, deren Regulirung. — 51, 136, 40, 67.

——, —, in der Gemeinherrſchaft Iſenburg und Meyſcheid, deren Regulirung. — 127.

——, —, Maßregeln gegen frevelhafte Einwendung derſelben. — 99.

——, ſ. auch Appellations-Ordnung.

Rechtspflege, deren Ausübung, Inſtanzen, Koſten, Erleichterung und Verbeſſerung. — 4, 6, 51, 136, 40, 46, 53,

Digitized by Google

154, 167. — s. auch Appellation, Canzleiordnung, Justizreglement, Restitution und Revision.

Rechtspflege in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, desfallsiges Reglement. — 127.

—— in der ersten Instanz, neue Anordnung von Justiz-Aemtern Behufs derselben. — 166, 67.

——, kontentiöse und freiwillige im Amt Altenwied, deren neue Regulirung. — 166.

Rechts- und Prozeß-Ordnung auf dem Steimeler Markt. — 69.

Redhibitorienklagen wegen Hauptmängel beim Viehhandel. — 18.

Regentenfolge, s. Landesherr.

Regierung des Landes, s. Landesregierung.

Regierungs-Canzlei-Ordnung, deren Erlaß und Bestätigung. — 3, 4.

Reichsdeputations-Schluß, landesherrliche Titulatur-Aenderung in Folge desselben. — 164.

Reichsgerichte, statthafte Berufungen an dieselben. — 51, 136, 40, 67.

Reichskalender, allgemeiner, dessen Einführung. — 107.

Religions-Toleranz, deren Einfluß auf die Kinder aus Ehen verschiedener Confessions-Verwandte. — 21.

Religions-Unterricht, s. Kirchenordnung.

Religions-Verschiedenheit, s. Kirchenordnung.

Religiositäts-Beförderung, s. Presbyterial-Ordnung.

Renten der Kirchen, Armen und Pfarrer, deren Nichtversplitterung. — 61.

Rentgefälle, Zwangsbeitreibung rückständiger —. 45.

Rentkammer, deren Ausschreibung herrschaftlicher Gelder, und Umlage und Erhebung der Letztern. — 65.

Ressortverhältnisse des Consistoriums zu Runkel, deren Festsetzung. — 35.

Restitutions-Klage, Maßregeln gegen frevelhafte Einwendung derselben. — 99.

Digitized by Google

Retrakt, s. Abtriebs-Recht.

Revision, gerichtliche, deren Einwendung, Ordnung und Verbesserung. — 6, 51, 99, 136, 40, 54, 67.

——, gerichtliche in der Gemeinherrschaft Isenburg und Meyscheid, deren Regulirung. — 127.

Rottzehnten, s. Zehnt-Erhebung.

Rügegerichts-Straftaxe, deren Festsetzung. — 57.

——-Tage, Mitwirkung der Schützen zur Polizeihandhabung bei denselben. — 11.

Rüge-Gericht über Polizeifrevel, dessen Haltung und Ordnung. — 58, s. auch Polizeiordnung.

Rüge-Ordnung für Holz und Waldfrevel im Kirchspiel Urbach, deren Erneuerung. — 147.

——-—, in Forst-, Jagd-, Fischerei-, Bau-, Flurzaun- ꝛc. Sachen, deren Erlaß. — 27, 93.

S.

Sammlungen zu milden Zwecken, s. Collekten-Ordnung.

Scheidemünze, deren Zulässigkeit bei Kassenzahlungen. — 77.

Schießen zu Neujahr, dessen Verbot. — 74.

Schindanger, dessen Anlegung und desfallsige Polizei. — 88.

Schlachtvieh, erforderliches Alter der Kälber als —. 103.

Schlägereien, s. Injurien.

Schornsteinfegen, s. Polizei-Ordnung.

Schriftsätze, gerichtliche und andere, deren Form ꝛc. — 153; s. auch Bittschriften und Memoriale.

Schützen, Mitwirkung der angeordneten —, zur Polizeihandhabung. — 11.

——-Ordnung, zur Handhabung der Localpolizei. — 56.

——, s. Polizeiordnung.

Schulbesuch, Beförderungsmittel desselben. — 156.

Schulden in stehender Ehe erwerkt, desfallsige Zahlungs-Verbindlichkeit. — 66, 157.

Digitized by Google

Schulden, Maßregeln gegen das leichtsinnige Erwecken derselben. — 66, 108, 50.

——, s. auch Kirchspiels- und Gemeinde-Schulden ꝛc.

Schuldforderungen an Christen, Verbot deren Uebertrag durch und an Juden. — 66.

Schuldner, körperliche Verhaftung und Arbeitspflicht der durch Leichtsinn zahlungsunfähigen —. 66.

Schuldverträge der Eheleute, deren Form, Inhalt und gerichtliche Beaufsichtigung. — 66.

Schulen, Verwendung der Fornikationsstrafgelder zum Besten derselben. — 159.

Schulgüter, Bestätigung der Pachtverträge über —. 144.

Schulordnung, allgemeine, deren Erlaß und Erläuterung. — 34, 122; s. auch Kirchen-Ordnung.

—— in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, deren Erlaß. — 129.

Schwängerungen, Anticipationsstrafe der Verlobten. — 159.

—— uneheliche, desfallsiger Strafansatz. — 148.

Schwelgerei bei Beerdigungen und Kindtaufen, deren Verbot. — 79, s. auch Kirchenordnung.

Send-Einrichtungen, s. Kirchen-Ordnung und Kirchen-Send.

Sicherheit, öffentliche, auf dem Steimeler Markt, deren Erhaltung. — 7.

Singstunden, s. Schulordnung.

Sittlichkeit, Beförderung derselben. — 15, s. auch Kirchen- und Presbyterial-Ordnung.

Sonn-, Feier- und Bet-Tags-Feier, s. Kirchen- und Presbyterial-Ordnung.

Sonn- und Feier-Tage, deren bürgerliche Feier zu Dierdorf. — 23.

Sperlinge, deren Verminderung. — 93.

Spielsucht, Maßregeln gegen —. 106, 63; s. auch Kirchenordnung.

Digitized by Google

Sportel-Taxe der Advokaten und Prokuratoren. — 48.

Sporteltax-Ordnung, des Amts zu Dierdorf. — 42, 145.

——-—-Ueberschreitungen der Beamten, deren Verbot. — 25.

Stechwein zu Dierdorf, dessen Erhebung und Sätze. — 70.

Steimeler Markt, Sicherheitspolizei auf demselben. — 7.

——-—, Weißthum, Rechts- und Proceß-Ordnung in Bezug auf denselben. — 69.

Stempel-Ordnung, deren Einführung ꝛc. — 31, 83, 117.

—— —, in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 117.

——-Papier, dessen Anwendung bei Güter-Veräußerungen ꝛc. — 13, 22.

Sterberegister, s. Kirchenordnung.

Steuerfreiheiten, s. Realfreiheiten.

Strafgeld-Forderungen, deren Locirung in Conkursfällen. — 75.

Strafsatz in Fornikationsfällen. — 148.

Straftaxe für Polizei-Frevel ꝛc. deren Festsetzung. — 57.

Straf- und andere Gelder der Gemeinden, s. Polizeiordnung.

Straßen-Reinigung, s. Polizeiordnung.

Studien, s. Schulordnung.

——, höhere, s. Kirchen-Ordnung.

Subhastationen von Gütern, deren Beschränkung und Förmlichkeit. — 108.

Succumbenzgelder, deren Erlegung. — 99; s. auch Appellation.

Summa appellabilis, s. Appell.-Ordnung.

Syndicate, s. Vollmachten.

Synodal-Ordnung, allgemeine und besondere, deren Festsetzung. — 38; s. auch Kirchen-Sende, Kirchen- und Presbyterial-Ordnung.

Digitized by Google

T.

Tabakrauchen, s. Polizeiordnung.

Tagswachen, s. Polizeiordnung.

Tanzmusik, deren Beschränkung. — 162.

Taubenschläge zu Dierdorf, deren Verbot. — 19.

Taufen, nothwendige Anwesenheit des Vaters des Täuflings. — 98.

Taufhandlungen, s. Kirchenordnung.

Taufregister, s. Kirchen-Ordnung.

Taufzeugen, s. Kirchen-Ordnung.

Taxe der Advokaten- und Prokuratoren-Gebühren. — 48; s. auch Appellations-Ordnung.

Taxordnung der Sporteln beim Amt zu Dierdorf. — 42, 145.

—— für Polizeistrafen, deren Festsetzung. — 57.

Territorial-Trennung der obern und niedern Grafschaft Wied. — 1.

Thurm- und Nachtwächter zu Dierdorf, deren Anordnung und Verrichtungen. — 82.

Titulatur der Landesbehörden und des Landesherrn. — 81, 164.

Todtenbeerdigung in Kirchen, deren Verbot. — 105.

Todttheilungen, s. Güter-Abtretungen.

Trauerordnung, allgemeine, deren Festsetzung. — 118, 35.

U.

Uebergiften von Gütern, s. Güter-Abtretungen.

Umlagen herrschaftlicher Gelder, deren Art und Weise, Erhebung und Beitreibung. — 65.

—— in den Gemeinden, s. Gemeinde-Umlagen.

Unterschlagung von Gemeinde-Geldern, Maßregeln dagegen. — 151.

Unterthanen, neue, deren Aufnahme und Verpflichtung. — 46.

Digitized by Google

Unzucht, Strafsatz desfalls. — 148; s. auch Kirchen-Ordnung.

Urbach, Kirchspiel, Forstrügen-Ordnung in demselben. — 147.

Urkunden, gerichtliche, über Immobilien mit Real-Freiheiten ꝛc., vorherige Prüfung und Festsetzung der Letztern. — 100; s. auch Hypotheken-Bücher ꝛc.

V.

Veräußerung von Gütern, s. Güter.

Verlöbnisse zur Ehe, legale und heimliche, deren Förmlichkeit und Verbot, — 111, s. auch Kirchenordnung.

Verordnungen, deren Publikation durch den Landkalender. — 118, 21, 35, 40.

Verpfändung von Gütern, s. Güter.

Versteigerungen, öffentliche und amtliche, deren Ordnung, Gebühren, Protokollirung ꝛc. — 43, 66, 138, 58.

Versammlungen der Gemeinden, s. Polizeiordnung.

Verträge, gerichtliche, über Immobilien mit Real-Freiheiten, vorherige Prüfung und Festsetzung der Letztern. — 100.

——, Nichterforderniß ihrer gerichtlichen Confirmation. — 97.

——, wucherliche, Maßregeln gegen —. 47.

—— zwischen Christen und Juden, deren legale Art und Weise. — 47.

——, s. auch Geschwornen-Ordnung, Güter, Hypotheken-bücher und Polizei-Ordnung.

Vertrag mit Nassau-Oranien, wegen Abschaffung des Leibzolls von Juden. — 155.

Verwaltung der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg, deren Ordnung. — 54, 76.

Verwaltungsbeamte, s. Beamte, u. Regierungs-Canzlei.

Viehhandel, Gewährfristen für Hauptmängel beim —. 18.

Viehhude am großen Buß- und Bettag. — 32.

—— auf Wiesen, deren Beschränkung. — 80.

——, s. auch Kirchen-Ordnung und Polizeiordnung.

Digitized by Google

Viehseuche, Maßregeln gegen Entstehungs-Ursachen derselben. — 109.

—, — — Einschleppung derselben. — 116.

Vierundzwanzig Gulden-Fuß, dessen Anwendung. — 62.

Visitationen, s. Hausvisitationen.

Vögel, schädliche, deren Verminderung. — 93.

Vollmachten und Syndikate der Gemeinden und Kirchspiele, der Erforderniß, legale Form ꝛc. — 49, 50.

Vormundschaftliche Regierung, s. Landesregierung.

Vorsteher (der Gemeinden), erwählte, deren landesherrliche Bestätigung. — 139.

W.

Waage-Ordnung, s. Mehlwage.

Wachen bei Tag und Nacht, s. Polizeiordnung.

Wässerung der Wiesen, s. Wiesenkultur.

Wahrsager und Zauberer, s. Kirchenordnung.

Waldfrevel, s. Forstrügenordnung.

Wald-Ordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93.

Wasserscheu, s. Hundswuth.

Wegebau, s. Polizeiordnung.

Weidegang des Viehes, s. Polizeiordnung.

Weinkauf bei Pachtverträgen über Pfarr- und Schulgüter, unzulässige Bedingung desselben. — 144.

Weisthum des Steimeler Markt-Rechts. — 69.

Wiedischer Stammvereinigungs- und Erbtheilungs-Vertrag. — 1.

Wied-Runkel, s. Grafschaft Wied obere.

Wiesenkultur, deren Beförderung und Polizei. — 80, s. auch Fischerei- und Polizeiordnung.

Wirthshauspolizei, s. Kirchen-Ordnung und Polizei.

Wirthshausschulden, deren Unklagbarkeit. — 66.

Wohlthätigkeits-Uebung, s. Collektenordnung.

Wucher, Errichtung eines Pfandhauses zur Beseitigung desselben. — 119.

——, Maßregeln gegen Zinsen- und anderen —. 47, s. auch Verträge.

Z.

Zahlungs-Säumige, Zwangsmittel gegen. — s. Polizei-Ordnung.

Zankſucht, s. Injurien.

Zauberei, s. Kirchen-Ordnung.

Zaunordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 27, 93, s. auch Polizei-Ordnung.

Zechereien, freie, bei öffentlichen Versteigerungen, deren Beschränkung und Verbot. — 66, 138.

Zehnt-Erhebung, deren Ordnung ꝛc. — 90, 92.

Zehnterpfennig und andere Emigrations-Abgaben in der Gemeinherrschaft Meyscheid und Isenburg. — 123.

Zehnt-Ertrag, dessen Nichtschmälerung durch Mißbräuche. — 78.

Zehnt-Freiheiten, s. Realfreiheiten.

Zehnt-Pachtungen, der Gemeinden. — s. Polizei-Ordnung.

Zehntpflicht, s. Polizei-Ordnung.

Ziegenhude, s. Polizei-Ordnung.

Zinsenrückstände, bedingte Klagbarkeit derselben. — 66, 150.

Zinsenwucher, Maßregeln gegen —. 47, 119.

Zollordnung, allgemeine, deren Erlaß. — 94.

—— im gemeinherrschaftlichen Kirchspiel Meyscheid. — 124.

Zoll von Juden, dessen Entrichtung und Sätze. — 134.

—— — —, dessen theilweise Abschaffung. — 155.

Zusammenkünfte der Gemeinden, s. Polizei-Ordnung.

Zwanzig Gulden-Fuß, dessen Einführung und Anwendung. — 62.

Zwangsbeitreibung, öffentlicher und anderer Gelder, deren Ordnung, Gebühren ꝛc. — 26, 36, 45, 85, 149, 66.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google